

Lenckner.



Historische

Untersuchungen

über

die ehemalige

Reichsstadt Rotenburg

oder

die Geschichte einer deutschen Gemeinde

aus

urkundlichen Quellen

bearbeitet

von

Dr. Heinrich Wilhelm Bensen.

Nürnberg, 1837.

Bei Riegel und Wießner.

Steh mit Fleiß Rotenburg an
Ein Statt in Franken lobesan
Wo sich durch ein sehr edel Thal
Die Tauber abwärts wind ein Saal
Der alten Franken ist das Best
Dereinst an diesem Ort gewest.

Alter Lobspruch des Caspar Bruschius.

Vorrede.

Eine historische Monographie ist vielleicht am besten geeignet, die Begründung der Kenntnisse durch angestrengte Arbeit zu beweisen, und den kritischen Scharfblick, welcher der Geschichte erst die Wahrheit verleiht. Doch zieht sie meistens weniger an, als jene leicht hingeworfenen, übersichtlichen Arbeiten, welche durch ihr geistvolles Aussehen täuschen. Bey der Monographie täuscht sich oft der Verfasser am meisten. Denn über das, was ihm durch lange Arbeit erst recht lieb und wichtig geworden ist, denkt das historische Publicum öfters ganz anders.

Diesem Mißgeschick der Monographien suchte ich so viel als möglich zu entgehen. In dem ersten Abschnitte könnten die steten Hinweisungen auf die Geschichte des alten Ostfrankens anziehen, welche noch so wenig bearbeitet ist. Der 2te Abschnitt bekömmt ein rechtshistorisches Interesse durch die Eigenthümlichkeit des Rechtszustandes, welcher im alten Rotenburg ganz vertragsmäßig erwuchs. Alle zu speciellen Untersuchungen sind hier vermieden oder nur kurz angedeutet. Die Anmerkungen enthalten jedoch einen Reichthum von antiquarischen Bemerkungen aus Urkunden. Der 3te Abschnitt ist am meisten für die neuste Zeit berechnet, wo

man den Gemeindeverhältnissen so viele Aufmerksamkeit gewährt. Hier erlaubte ich mir manche allgemeine Bemerkung. Die Stellung der Anhänge ist verschieden. Manche beschränken sich auf die Stadt und ihr altes Gebiet, andere verbreiten sich allgemeiner. Doch alle sind nothwendig zum Verständniß des Ganzen. Wie zahllose, bisher unbekannte Urkunden benützt wurden, wie viele andere durch die Zusammenstellung ein ganz neues Licht erhielten, wird auch eine nur flüchtige Durchsicht meiner Arbeit darthun.

Schließlich habe ich meinen öffentlichen Dank zu sagen Sr. Excellenz, dem Herrn Präsidenten von Stichaner, welcher, selbst ein kenntnißreicher Historiker, als Vorstand des historischen Vereins des Rezatkreises auf jede Weise mich gnädigst unterstützte; eben so dem Magistrate unserer Stadt, welcher mir zutrauensvoll seine Archive öffnete, und so manchen freundlichen Bewohnern Rotenburgs, welche ihre Familienschriften mir Jahre lang zur freyen Benützung überließen.

Wäre es mir nur vergönnt gewesen, auch dem nun verewigten Geheimerath von Lang ein Werk zu überreichen, welches seinem klugen Rathe und seiner Aufmunterung so viel zu verdanken hat.

Der Verfasser.

Die Übersicht des Inhalts.

Buch I. Das alte Ostfranken und die Rotenburg.

Buch II. Die Stadt Rotenburg.

Buch III. Die Verfassung der Gemeinde.

Anhänge.

Buch I.

Das alte Ostfranken und die Rotenburg.



Einleitung.

Jedes organische Wesen ist interessant, indem seine innere Gestaltung auf Gesetze zurückweist, die in einem höheren Leben begründet sind. Aus der Zergliederung des einen Thierkörpers gewinnt man das Verständniß für den ähnlichen. Ja Cuvier schließt mit Glück aus einem einzelnen Knochen auf den Bau des ganzen Geschöpfes. Während wir aber einen solchen, vor uns ausgestreckten Thierkörper in seinen kleinsten Getrieben und in ihrem Ineinandergreifen ganz verstehen können, täuscht uns bei Größeren der gewaltige Anblick und die Entfernung.

Es giebt aber auch historische Individualitäten. Man kann ihre Struktur zergliedern, das Gesetzmäßige in dem Bau verfolgen, die Organisation begreifen und sie mit gleichgestellten Wesen vergleichen. Wichtig und lehrreich wird es auch, das innere Leben einer einzelnen Gemeinde zu erforschen, wenn man von den allgemeinen Gesichtspunkten auszugehen weiß.

Das politische Leben der Gemeinden hat höchst mannigfaltige Formen, und eben darin liegt eine gewisse Freiheit. Denn die Form ward dem Leben nicht angepreßt, sondern sie war so weich, daß sie sich ihm überall anschmiegte.

Aber die bunte Erscheinung der Formen läßt doch immer ein Gemeinsames wahrnehmen, was in der geistigen Richtung und dem Gemüthsleben der Nation begründet ist. Der Sinn, in der Gemeinde die Freiheit zu suchen, und das große Gemeinwesen des Staates weniger mit Aufmerksamkeit zu

beachten, ist uns eigenthümlich. Bey dem Franzosen ist es gerade umgekehrt.

Diese freien Städte des teutschen Mittelalters waren nichts Anderes, als Gemeinden, in denen jener eigenthümliche Sinn sich mit solcher Kraft entwickelte, daß sie sich immer mehr der Selbstständigkeit eines Staates näherten. Wie sie aber dabey das Gemeinwohl der Nation vergaßen und versäumten, und in sich, in ihrer Beschränktheit, das Allgemeine suchten, verlor sich mit dem Nationalen die Stärke ihres Bürgerwesens, und sie mußten in dieser krankhaften politischen Stellung untergehen.

Während nun z. B. Hüllmann in seinem Städtewesen die Erscheinungsformen von allen Orten zusammensucht, und durch geeignete Betrachtung zu einem Ganzen verbindet, gehen wir von einem Individuum aus, um das teutsche Gemeindewesen anschaulich zu machen.

Die Stadt Rotenburg, die wir zum Gegenstand wählen, hat noch ihre besondern historischen Beziehungen. An sie, die zweite freie Stadt in Ostfranken, knüpfen sich nicht nur die Verhältnisse der Umgegend, sondern sie tritt auch mit manchen Kaisergeschlechtern und durch sie mit dem Reiche in wichtige Berührung. Manche interessante Frage in der Geschichte Ostfrankens läßt sich nur aus den Archiven in den Gewölben ihres Rathhauses, oder in den Kisten ihrer Stiftungen beantworten. Jene mußten dunkel bleiben, so lange diese historischen Quellen dem Fremden ängstlich verschlossen waren. Was Hansselmann, Georgi, Reinhard, Schultes und andere Gelehrte der ostfränkischen Geschichte bezweifelten oder suchten, kann man jetzt gründlich beantworten.

Man behandelt aber auch die Geschichte jetzt auf eine ganz andere Weise. Mit der Verschmelzung aller der klei-

nen Parzellen Ostfrankens in einen Staat, hörten die diplomatischen Rücksichten auf, welche sonst manche historische Wahrheit verkennen ließen. Der Aufschwung der Gelehrsamkeit verlangte Belehrung aus Urkunden. Man sollte sie nicht aber blos gelesen, sondern auch geprüft haben. Von Lang's Regesta gaben ein großartiges Hülfsmittel. Durch die historischen Vereine aber, welche die Weisheit und ächte Vaterlandsliebe unseres Königs Ludwig in das Leben rief, erwachten historische Forschungen auf allen Seiten. Die Zeit ist nicht mehr fern, wo man eine Geschichte Ostfrankens besitzen wird.

Zu dieser wird vorliegendes Werk einen gewichtigen Beytrag geben, während es auf der andern Seite einen allgemeinen teutschen Charakter trägt. Da in Rotenburg ein eigenthümliches Recht vertragsmäßig erwuchs, so glauben wir der Rechtsgeschichte zu nützen, deren Studium so angeregt und geliebt ist, wenn wir Alles, was sich darauf bezieht, herausheben. Dagegen ist Zusammenhäufung literärischer Notizen, und namentliche Widerlegung früherer Autoren, gegen den Plan des Werks. Es wird getreu darlegen, was aufmerksame Durchforschung sämmtlicher Urkunden darbot; was aber dabey anders Dargestelltem widerspricht, findet der Kundige leicht.

Von Winterbach hat sich durch seine Arbeit („Geschichte der Stadt Rotenburg an der Tauber und ihres Gebietes" 2 Theile 1826 u. 27.) gewiß das Verdienst erworben, mit großem Fleiße zuerst gesammelt und auf Vieles aufmerksam gemacht zu haben. Doch mangelt die specielle Nachweisung, und die Kritik der Quellen. Da wir aber diese streng zu berücksichtigen gedenken, so geben wir hier noch eine Übersicht und Charakteristik, besonders der ungedruckten Quellen, die wir am meisten benützten.

a. Urkundensammlungen.

1. **Rotenburger Repertorium**, 3 Bände, Fol. — Nach der Besitznahme der Stadt durch Baiern wurden viele wichtige Urkunden aus dem hiesigen Archiv in das Archiv zu Nürnberg gebracht. Diese zu benützen, war uns nicht verstattet. Dagegen war schon früher durch Betrieb des Bürgermeisters **Gessner** durch Vermittlung des Reichsarchivs eine Übersicht aller weggeführten Urkunden unter jenem Namen veranstaltet. Sie ist so weitläuftig und an den wichtigern Stellen so **wörtlich** genau, daß sie die Originale ersetzt.

2. **Statute und Observanzen**, 2 Bände im Rotenb. Archiv — der erste Band enthält unter Anderem das älteste Willkürenbuch s. §. 14. Anmerk. 4. und das Statutenbuch vom J. 1382. der zweite Band beginnt mit der Constitution vom J. 1455, und enthält dann die 2te Sammlung der Statuten vor diesem Jahr auf 113 Pergamentblättern nebst vielen Nachträgen zu denselben. Fünf andere Bände Statuten sind für vorliegenden Zweck unwichtig.

3. **Das Statbuch** von An. 1302 bis 1316. R. Arch. Enthält sowohl Verträge zwischen Privaten, als Rathsverordnungen.

4. **Das Bürgerbuch**. 1ter B. Verträge über Bürgeraufnahme vom J. 1400—1480. R. Arch.

5. **Privilegia Caesarea**. Ein Copeybuch sämmtlicher kaiserlichen Privilegien; Entscheidungen der K. Hofgerichte, Correspondenzen mit den Kaisern und ihren Beamten. Es enthält auch Originale. R. Arch.

6. **Raths-Wahl und Aenderungs-Acta**. Bunte Sammlung von Statuten, Verhandlungen und antiquarischen Notizen im Bezug auf die Rechte und Formen bey der Rathsbesetzung und der Hegung des Landgerichts.

R. Arch. — In diesem Band ist auch das „Pflichtbüchlein“ enthalten, in welchem die Befugnisse sämmtlicher Ämter verzeichnet sind.

7. Das Raths-Wahlbuch. Mit dem vorigen nicht zu verwechseln. Unter diesem Namen existiren eine Menge Verzeichnisse der in die beyden Räthe gewählten Männer. Bey weitem das vollständigste enthielt ich von Hrn. Bürgermeister Rößler. Es beginnt mit dem Jahr 1230, ist voll Lücken bis zum Jahr 1400, von da aber vollständig bis zum J. 1689.

8. Das Richterbuch, Sammlung für den Reichsrichter vom J. 1705. R. Arch.

9. Dominicanerinen-Urkunden. Eine Sammlung originaler Urkunden des Frauenklosters vom Jahr 1255 an. In den Händen des K. Rentamts zu Rotenburg, eben so wie

10. Franziscaner Urkunden, von dem Minoritenkloster, vom Jahr 1281 an.

11. Hospital-Urkunden. In dem Archiv des Hospitals zum heiligen Geist vom Jahr 1280 an.

12. Nortenberger ꝛc. Urkunden. In dem Rotenburger Archiv befindet sich eine Sammlung von Bänden, in welchen sämmtliche je ein Ort des Gebietes betreffenden Aktenstücke zusammengebunden sind. Meistens sind es spätere Entscheidungen. Im Anfange eines jeden Bandes aber haben fleißige Archivare früherer Zeit, besonders der gelehrte Erhard, eine Übersicht der ältesten Urkunden des Archivs gegeben. Diese sind so gründlich, daß sie den Originalen gleich gebraucht werden können. Zudem erhellt aus ihnen, daß damals noch manches vorhanden war, was zur Zeit der Besitznahme bereits sich verloren hatte.

Die Nortenberger Urkunden beginnen An. 1240, die Geilnauer An. 1316, die Insinger An. 1312, die Gamesfelder An. 1336, die Habelsheimer An. 1354, die Lienthaler An. 1435 ꝛc.

b. Chronisten.

1. Bonifacius Wernitzer, Oswalds Sohn, Bürgermeister im J. 1525 st. 1546. Der Mann war gelehrt zu seiner Zeit, und hatte die fränkischen Annalisten vielleicht sämmlich gelesen; aber ohne Auswahl. Deßwegen beginnt er auch mit Chlodomir An. 328. n. Chr. und trägt im ersten Theile zugleich die ganze alte ostfränkische Geschichte vor. — Im 2ten Theile eine specielle Geschichte der Stadt vom J. 815 bis auf seine Zeit. Er zeigt viele Belesenheit in Urkunden; kennt das Comburger Archiv, und führt einige wichtige Diplomata vollständig an. Den Städtekrieg im J. 1450 erzählt er am vollständigsten.
2. Michael Eisenhard, Minorit, aus einem Rotenburger Herrngeschlechte. Ein heftiger Widersacher der Kirchenreformation, entwich An. 1544. Er beginnt mit den Ungarnzügen An. 911. Die Darstellung ist etwas confus, bald pragmatisch geordnet, bald chronistisch aneinander gereiht. Manche interessante Notiz aus den Fehden findet sich hier. Besonders in Bezug auf Kirchenstiftungen hat er wichtige Urkunden erhalten, die sonst nirgends vorkommen. Den Bauernkrieg im J. 1525 erzählt er als Augenzeuge weitläuftig und interessant. Er schließt mit den Wiedertäufern im J. 1529. Er bewahrt auch alte Volkslieder.
3. Gottfried Röschen (oder Rösch) Notarius und Registrator geb. d. 19ten Juli 1576, Sohn des Richters

Georg Rösch. — Nachdem er 31 § vorausgeschickt hat, in welchen Notizen über den Ursprung, die Verfassung und die Stiftungen der Stadt nach den Materien zusammengestellt sind, giebt er eine fortlaufende, gut geordnete Erzählung von König Adolf bis An. 1619. Die Correspondenzen mit auswärtigen Fürsten sind fleißig benützt, die Verhältnisse zu den Kaisern besonders berücksichtigt. Dabei zeichnet er viel Gleichgültiges auf. — Wie ein 2ter Theil schließt sich die Erzählung von den Schicksalen der Stadt im 30jährigen Krieg von 1619 bis 1637 an, welche Röschen als Augenzeuge giebt.

4. Nicolaus Göttlingk, geb. zu Magdeburg An. 1608, nach der Erstürmung seiner Vaterstadt Bürger zu Rotenburg An. 1632, Bürgermeister An. 1655. st. An. 1679. — Sein Werk zerfällt in 12 Kapitel, welche wieder in Paragraphen getheilt sind, und eigentlich lauter abgesonderte Untersuchungen bilden. Auf die Verfassung nimmt er am meisten unter Allen Rücksicht, doch mehr auf den Stand zu seiner Zeit als auf das Antiquarische. Über die Gebietstheile hat er Viel zusammengetragen.

5. Johann Adam Erhard, geb. den 20sten July An. 1661, Rechtsconsulent, st. An. 1718. Der gelehrteste und gründlichste von den Chronisten. Von ihm existiren 2 Hauptwerke.

a) Annales Reipublicae Rothenburgo Tuberanae; An. 1702. — Diese Jahrbücher von An. 1172 bis 1500 zeichnen von Jahr zu Jahr alles Denkwürdige auf. Obgleich nun manche Notiz die Stadt nichts angeht, so sind doch vornehmlich Auszüge aus Kauf- und Stiftungsbriefen und Urkunden aller Art angeführt, untermischt mit historischen Bemerkungen aus andern Chroniken. Man sieht hier den ersten Versuch von Regestis Rotenburgicis, und eine gereinigte, kritisch berichtigte Herausgabe derselben dürfte sehr interessant seyn.

b) Ichnographia juris provincialis Rotenburgici. An. 1712. — Alphabetisch nach den einzelnen Orten des Gebiets geordnet, bringt es nicht nur Auszüge aus allen Urkunden, welche den Ort betreffen, sondern bemerkt auch genau die Zahl der Gemeinrechte, und die Vertheilung aller Gerechtsame über den Ort.

6. Die Chroniken Albrechts, Fröhlichs, Schäfers, Schafferts und Anderer sind sämmtlich spätere Compilationen, welche die Arbeiten der früheren ausschrieben und hie und da durch eine Notiz aus neueren Druckwerken vermehrten. — Die Chronik des David Wolleber aus Schorndorf, welche er An. 1590 dem Rath übergab, hat nicht einmal diesen Werth und ihre genealogischen Phantasien sind ganz unbrauchbar, obgleich man sie würdig fand, sie in das Reichsarchiv zu versetzen.

Zu erwähnen, nicht als Chronist, sondern als tüchtiger Kenner des öffentlichen Rechts, ist noch Georg Christoph Walther; An. 1620 zog er nach Staßburg der Studien wegen, An. 1633 wurde er Syndicus zu Rotenburg. Er schrieb eine „methodus studendi jura, einen tractatus de privilegiis doctoralibus, verfaßte mehrere lichtvolle Relationen über Stiftungsangelegenheiten. Der Grund aber, ihn hier zu nennen, ist ein kleiner aber ganz trefflicher Aufsatz in Limnaei jus publicum tom. IV. p. 299. über die Verfassung Rotenburgs. Auf seinen Rath wurden dem Gelehrten Limnaeus von dem Rath die Aktenstücke über Rotenburg mitgetheilt, welche auch in Lünigs Reichsarchiv und Mosers reichsstädtisches Handbuch ꝛc. übergegangen sind.

Was die Anordnung unserer Arbeit betrifft, so zerfällt sie in einzelne Paragraphen, welche für sich bestehende Aufsätze zu bilden scheinen. Leicht verbinden sie sich aber nach den angegebenen Gesichtspunkten zu einem Ganzen. Die

Anhänge enthalten antiquarische Excurse, welche entweder ein mehr locales Interesse haben, oder etwas für sich Bestehendes ausmachen.

---

§. 1.

Die Naturverhältnisse des Gebietes Rotenburg.

Eine Skizze.

Rotenburg 27° 52′ 45‴ Länge, 49° 24′ 15‴ nördliche Breite. Um diese Stadt war ein Gebiet von 6⅝ Quadratmeilen.

Auf der Hochterrasse von Mittelteutschland, gerade auf der Wasserscheidung zwischen Donau und Main breitete sich dieses Ländchen aus, in einer Höhe von 1200′ bis 1400′ über dem Meeresspiegel.

Die Hügelreihen, welche seine südliche und östliche Gränze bezeichnen, erheben sich wohl nicht viel über 200′ senkrecht über den Thalgrund; dennoch sind sie nirgends durchbrochen. So verbinden sie die langen Bergketten und Erdrücken, welche vom Schwarzwald ausgehen, vom Aalbuch fortgesetzt werden, dann als unbenannte Höhen zwischen der Wörnitz und der Jaxt, zwischen der Tauber und Altmühl, zwischen der Altmühl und Rezat sich fortziehen, und bey der Wilzburg an den fränkischen Landrücken stoßen, welcher endlich als 2te Terrasse an das höhere Fichtelgebirge sich anlegt.

Den mittlern Theil des Landes bildet das Gebiet der obern Tauber. Nach Berghaus beträgt seine Höhe im Durchschnitt 1300′; mit starker Abdachung nach allen Seiten. [Ansbach 1164′, Marktbreit 625′, Mergentheim 634′]. Wie man es von der Hochterrasse des Fichtelgebirgs rühmt, rinnen

auch von hier die Gewässer nach allen Seiten ab. Die nordöstlichen Abflüsse gehören zur Aisch, (entspringt im Gehölz ober dem Steinacher Landthurm), die östlichen zur Altmühl (entspringt bey Hornau 1356′ hoch), die südlichen zur Wörnitz (entspringt bey Wörnitz 1364′ hoch). Die Wasserscheidung ist oft sehr unbedeutend, und man pflegt sich an der Bemerkung zu erfreuen, daß an manchen Stellen selbst die Regentropfen, die von den entgegengesetzten Seiten eines Hausdaches fallen, verschiedenen Meeren zueilen.

Auf die äussere Gestaltung des Landes hat die Tauber einen merkwürdigen Einfluß geübt. Ihre Quelle weist man oberhalb eines Teiches von 8 bis 9 Tagwerken, des Taubersees, bey dem Weikartsholze, nach. Im Sommer bildet sie nur einen kleinen Wiesenbach. Bald wird sie aber durch Zuflüsse von gleicher Stärke vermehrt, welche von allen den Waldhöhen kommen, welche ihr oberes Gebiet im Halbkreis umgeben. Alle diese kleinen Gewässer senken sich in einer Richtung gegen den Wiesengrund unter dem Kirchlein St. Leonhard. Hier aber lagerte sich eine breite Höhe vor, der erste Anfang einer Hochebene, die erst an dem Main endigt, gegen den sie schroff abfällt.

Ein Gedanke, der jetzt vielleicht zu oft angenommen wird, drängt sich hier uns auf: daß einst eine große Wassersammlung, von mehreren Stunden im Umfang hier bestand, und daß erst durch den Druck der ausströmenden Gewässer das Bett der Tauber durch die Hochebene gerissen wurde. An jener Stelle bemerkt man deutlich das Zersprengen der Felsen. Nach so langer Zeit konnte weder die Cultur die Spuren des gewaltsamen Durchbrechens an den Seiten der wilden Thalschlucht verwischen, noch das Wasser die Trümmer auf dem Boden gänzlich entfernen. Die Senkung des Thals ist so stark, daß eine Viertelstunde nach dem Einbruch, bey

der Burg Essigkrug, die senkrechte Höhe über dem Spiegel der Tauber 149′ beträgt.

Faßt man das Äussere jener Hochebene von den östlichen Hügeln in das Auge, so erscheint sie wellenförmig von Osten nach Westen. Der Durchbruch der Tauber mag längst einer solchen natürlichen Vertiefung erfolgt seyn, denn die obern Ränder der Thalseiten sind sanft geneigt, und sie werden erst gegen unten plötzlich steil.

Der Charakter der obern Tauber ist ganz der eines wilden Bergwassers. Spärlich fließt sie im trocknen Sommer, und ist leicht durchgangbar. Nicht selten mußten dann die 36 Mühlen, welche sie innerhalb des Gebietes treibt, stille stehen. Aber vom schmelzenden Schnee oder vom Gewitterregen wird sie reißend angeschwellt und durchbraust wüthend schnell den Thalgrund, den sie ohne Schutzwehren überdecken würde. Erst unter Krezlingen verliert das Thal den Gebürgscharakter und seine Anhöhen werden sanfter.

In das Tauberthal münden rechts und links Seitenschluchten und Klingen (Chlinga, althochd. torrens, hier noch im Gebrauch), welche von der Hochebene sich herabsenken. Sichtlich sind sie durch einen mechanischen Wasserdruck entstanden. Sie sind noch enger und steiler, als das Hauptthal, zerrissen in ihren Felsen, und der verödete Boden mit Trümmern überdeckt. An manchen Stellen hatten sich die Wasser durch die Klüfte des Gesteins unterirdische Abzüge gegraben, und wenn der Schnee auf den Höhen schmilzt, brechen am Fuß der Thalseiten starke Quellen aus. In anderen Niederungen blieben hie und da Seen zurück, welche man früher hegte und erst in neueren Zeiten trocken legte. Im alten Gebiet soll es mehr denn 500 Tagwerk Teiche gegeben haben. Der größte unter ihnen, der Lindachsee (in der Volkssprache Lindlesee) beträgt bei hohem Wasserstand wohl an 35 Tagwerk. Die wilde

Schlucht, durch welche sein Abfluß in die Tauber sich drängt, hat wohl 300′ Senkung auf ½ Stunde.

Merkwürdig ist es, daß die Tauber gerade zwischen zwei verschiedenen Gebürgsformationen durchbrach (vgl. Ritters Erdkunde Th. 1. p. 81, 2te Aufl.). Links das System des Muschelkalks. Mächtig die Schichten in der Tiefe, weniger stark in die Höhe. Zahlreiche Versteinerungen: Reptilien, Ostraciten, Ammoniten ꝛc. Bänke von Enkriniten und Terebratuliten. In den untern Schichten kommt Kieselschiefer vor. Gedeckt ist der Muschelkalk mit Feldsteinporphyr; an manchen Orten mit einer grobkörnigen Sandsteinbreccie, welche Reste von Sauniern, Hayfischzähnen ꝛc. enthält.

Rechts von der Tauber heben sich die Formationen Keupers (Nach den Bezeichnungen Leonhards) Thierversteinerungen seltner; doch in den großen muldenförmigen Vertiefungen, welche mit dem untern Keuper oder Kohlensand ausgefüllt sind, kommen Calamiten ꝛc. vor. Der bitumenhaltige Thonschiefer, der sich hier in einiger Tiefe findet, ist schon oft mit Steinkohle oder Braunkohle verwechselt worden.

Die südlichen Anhöhen von Geilnau bis Faulenberg bestehen aus feinkörnigen mittleren Keupersandstein, welcher treffliche Bausteine liefert. Dort häufige Eisenkiesel.

Unter der neuesten Keuperformation kommt Kupfermalachit vor. Bei Östheim Alabaster in einzelnen Blöcken. An diese Höhen von Östheim bis Endsee legt sich eine niedrigere Terrasse von Keupergips an, welcher weithin versendet wird.

Auf dieser Formation des kohlensauren Kalks und des Gips rechts von der Tauber sind Cretinen der ersten und zweiten Art, leicht kennbar durch ihre hervorstehenden Backenknochen, geschlitzten Augen, stammelnde Sprache ꝛc. ziemlich häufig, selten aber von der dritten thierähnlichen Art.

Die Chronik verzeichnet in den Jahren 1356 und 1384 bedeutende Erdbeben, welche die Stadt mit ihren Bergen erschütterten. Damals sollen die Mineralquellen hervorgekommen seyn, welche das Wildbad unter der Stadt bilden.

Die Anhöhen sind meistens überwaldet; auf der mittlern Keupersandsteinformation herrscht das Nadelholz vor, auf den obern der Buchwald. Hier findet sich manche Pflanze der niedern Alpen. Nach v. Winterbach betrug im J. 1803 das Maas der Waldungen im Gebiete 23443 alte Tagwerk, im Gegensatz von 82115 Morgen Ackerbau und 38843 Morgen Wiesen und Weiden. Daher klagte man schon bald über Holzmangel.

Die Fruchtbarkeit des Landes wird früh gerühmt. Martin Zeiler im Reißbuch p. 646: „der Boden ist von Gottes Gnaden ganz fruchtbar, der Wein, Getreid, Obst und dergleichen giebt, daß man selten der Stat Getraid zuführen dörfen, sondern sie noch andern hat mittheilen können, wie sie denn auch der Nürnberger Kornboden genennt wird."

Im Ganzen sind die Aecker auf dem Keuper mehr geschätzt, als auf dem Muschelkalk, welcher hier der weiße oder kalte Boden genannt wird. Dinkel und Spelt herrscht vor dem Waizen. Flachs noch am besten auf dem Keupersandstein. Der Weinwachs beginnt unter der Stadt an den steilen Bergseiten. Der Wein ist gelblich oder röthlich, wird meistens ganz jung weggetrunken, da er in einigen Jahren abnimmt. Erst weit unten beginnen die besseren Arten des Landweins, der Weikersheimer, Morbacher, Merkelsheimer, Niclashäuser ꝛc., welche wegen ihrer Milde fast dem Moseler gleichgeschätzt, und zu Frankfurt auch dafür getrunken werden. In neueren Zeiten hat der Weinbau bey Rotenburg sehr abgenommen, und viele Rebengärten sind in Kleefelder verwandelt.

Pferdezucht wenig bedeutend; Viehzucht gut; Schaafzucht schon in alter Zeit sehr wichtig. Auf 1 Pferd kommen ohngefähr 15 Stück Hornvieh, 3 Schweine, 12 Schaafe.

---

§. 2.

Das alte Land Ostfranken.

Historische Thatsachen, die einmal in den Kreis der Begebenheiten eintraten, würken fort, und die Spuren des Geschehenen bleiben noch lange in dem Gefüge der spätern Völker sichtbar. Ehe noch die gebietende Stadt, die wir zunächst betrachten, entstanden war, mußte schon die Landschaft, welche ihr einst angehören sollte, das Geschick der umliegenden Gegend theilen. Es mischte sich bereits die Bevölkerung, es entstanden Normen der Grundbesitzungen, der Freiheit, der Stände und andere Verhältnisse, die sich auf frühere Begebenheiten zurückführen lassen. Deßhalb werden wir zuerst einen Umriß jener Thatsachen entwerfen, welche die Geschichte von Ostfranken ausmachen.

Tacitus [Germania cap. 41.] nennt uns die Hermunduren, einen suevischen Stamm, welcher den Römern befreundet im friedlichen Verkehr die Vindelicische Colonie Augusta zu besuchen pflegte. Über die Lage und Ausdehnung dieses Volkes wissen wir eben so wenig Gewisses, wie über das innere Germanien überhaupt.

Im Süden rührte es an die Donau, im Osten waren die Marcomannen, welche sich damals in dem gebürgsunwallten Böhmen hielten, seine Nachbarn. Im Norden gränzte es an die Catten, durch einen Fluß geschieden, dessen Salzquellen ein begehrter Kampfpreis waren. [Taciti Ann. XIII, 57]. Die Hermunduren blieben Sieger. Nach der örtlichen

Lage der Catten kann es kaum ein anderer Fluß, als die fränkische Sale gewesen seyn. Im Westen wird zwischen ihnen und den Gränzen [Agri decumates] am Mittelrhein kein Volk mehr genannt.

Als in den neuen Kriegsvereinen die alten Völkernamen untergiengen, vernahm man auch nichts mehr von den Hermunduren. Sie scheinen fortan (um An. 213) den Kern der mächtigen Verbrüderung der Alemannen gebildet zu haben, den Römern eben so furchtbar durch ihre Reiterey, als ihre alten Feinde, die Catten, welche zu den Franken traten, durch ihr Fußvolk.

Während die letztern über den Unterrhein sich ausbreiteten, die batavische Insel besetzten und von dort aus Gallien einnahmen, wendeten sich die Alemanen gegen die westlichen Donauprovinzen. Vieles wird nun von den Römern erzählt, wie die hartnäckig andringenden Schaaren endlich über die ganze Hochebene zwischen der Donau und den Alpen sich verbreiteten, Elsaß und Helvetien besetzten und selbst in die Gebürge eindrangen. Nur über die innern Gegenden vernehmen wir nichts mehr. Waren die alten Wohnsitze der Hermunduren gänzlich verlassen, und später von wandernden Völkern besetzt; war eine Volksmasse zurückgeblieben, hinlänglich stark, um bey einer Vermischung ein Übergewicht zu behaupten? — es ist unbekannt. Unter den fränkischen Völkern wenigstens hatten nur die Catten die Heimath nicht ganz aufgegeben.

Im Anfange des 5ten Jahrhunderts wird eines thüringischen Volkes erwähnt, ohne daß wir den Ursprung seines Namens mit Bestimmtheit angeben könnten. In den Sitzen der alten Hermunduren breitete es sich wahrscheinlich nordwärts bis an den Harz und die sächsische Saale aus. Chlo-

dowig, der Franke, machte es zinsbar. (An. 490.) Doch nur vorübergehend.

Theodorich I., Chlodowigs Sohn bemächtigte sich An. 530. des Thüringischen Reiches mit Hülfe der Sachsen. Dafür wurde diesen der nördliche Theil des wenig bevölkerten Landes zu Theil. Der südliche blieb abhängig von den Franken.

Um 630 setzte König Dagobert hier den Radulf, Chamars Sohn, zum Herzog ein. Als dieser nun gegen die Slaven, seine östlichen Nachbarn, siegreich war und mächtig wurde, suchte er sich von Dagoberts Nachfolger, dem fünfzehnjährigen Siegebert III. unabhängig zu machen. Als ihn die Franken mit Heeresmacht überzogen, bevestigte er sich an der Unstrut, sammelte seine Macht und überwand den jungen König in einem heftigen Ausfall. [Chronicon Fredegari scholastici cap. 72 u. 77. im Corpus francicae hist. vet.] Obgleich er sich darauf scheinbar unterwarf, so suchte er sich dennoch durch Hülfe der Slaven zu verstärken und behauptete mit seinem Geschlechte eine gewisse Unabhängigkeit.

Auch der alte Einhard sagt bei Adam von Bremen ausdrücklich: Sachsen gränze im Süden an Franken und den Theil von Thüringen, welcher von dem sächsischen Schwarm unberührt geblieben sey, die Gränze aber werde durch die Unstrut bestimmt. Da nun Hetan, Radulfs Nachfolger, vermöge einer zu Würzburg ausgefertigten Urkunde [actum publice in castello Wirceburh s. Eckhart de reb. Franc. or. I, p. 311]. dem Bischof Willibrad Güter bei Arnstadt und Mühlberg überträgt, so ergiebt sich die Unstrut als nördliche Gränze des Thüringischen Herzogthums. Im Süden berührte Thüringen anfangs noch die Donau. In Westen aber wurden seine Gränzen durch die Alemannen, in Osten durch die Baiern

und weiter hinauf gegen das Fichtelgebirge sehr durch die Slaven, die Winden der Volkssprache, beschränkt.

Das Fichtelgebürge erscheint als Sitz des slavischen Stammes der Parantaner [Conr. Mannert's Geschichte Bayerns Th. I. p. 94]. Hier finden sich ihre Opferstätten [Teufelssitze, Teufelssteine rc. z. B. auf dem Waldstein, auf der Luchsburg, auf dem Rußhart, bei Gräfenberg, in der Witzenhöhle rc.], und ihre Grabhügel, Ortsnamen, Gesichtszüge, Volkstrachten deuten überall auf eine slavische Vorzeit.

Von diesem Gebürge herab verbreiteten sie ihre Anpflanzungen gegen Westen. Der Gang derselben läßt sich noch nach den Ortsnamen beurtheilen, welche das Gepräge des slavischen Ursprunges tragen. [vgl. v. Langs Abhandlung: „Blicke vom Standpunkt der slavischen Sprache auf die älteste Geschichte und Topographie von Franken" in dem 2ten Jahresberichte des histor. Vereines des Rezatkreises.]

Nachdem die Ansiedler an die Rednitz [urkundlich: Radanz d. i. Radanice, schneller Fluß] vorgedrungen waren, scheinen sie die Seitenarme derselben hinaufgegangen zu seyn. z. B. Windsheim, alt Winedesheim, an der Aisch, Neidhartswinden an der Aurach, Windelbach an einem Seitenbach der Zenn [Zemnj, erdig?] Besonders zahlreich finden sich diese Siedlungen an der Rezat. [Retschke, das Flüßlein] und an den Seitenbächen derselben z. B. Windsbach, Rezendorf [rez, gen. rezi das Korn, Roggen], Eglofswinden, Bernoldswinden, Brotswinden [alt Gozbertswinden], Wolfhartswinden, Razenwinden, Dautenwinden.

Von hier aus ziehen sich die Ansiedlungen nach den Höhen der Wasserscheidung z. B. Reinswinden, Morlitzwinden, Weikartswinden, und in unserer nächsten Umgebung müßten wir nicht wenige Ortsnamen von slavischen

Wurzelwörtern ableiten [s. Anhänge Nr. 1.] Von ihren Quellen aus verfolgten die Pflanzer die Wernitz [bernyza, von bren schwarz, schwarzer Fluß]. Ein anderer Strich slavischer Dörfer zieht sich von Rotenburg nach der Jart in der Richtung von Kirchberg: Herrenwinden, Windisch-Buch, Windisch Bockenfeld, Heiffelwinden, Ober- und Unterwinden, Windisch Brachbach, Mistlau [alt Mistelowa von Mjsto, Ortschaft.]

Eine stärkere Bevölkerung, auf welche wahrscheinlich hier die Slaven stießen, verhinderte ihr Weiterziehen. Zwar finden sich noch weiter gegen Westen ähnliche Ortsnamen, wie Windischbuch bey Ballenberg, Winzendorf an der Jart, Windisch-Bach und Windisch-Hobach an der Ohra, wo sich die slavischen Grabhügel befinden, welche einst Hansselmann für römische ansah. Diese Pflanzungen aber liegen zerstreut und in weit größerer Entfernung voneinander, ohne daß mehr das Fortrücken an dem Laufe der Flüsse sichtbar wäre, wie es die Sitte der Ansiedler mit sich bringt, welche auf ungebahnten Wegen in die Urwälder eindringen, um ihre Roden zu beginnen.

Die Einwanderungen der Slaven mögen sich unter Radulf und seinem Sohn Hetan I. zugetragen haben. Denn früher und später kämpften die Thüringer gegen den Andrang jener Völkerschaften. Diese Fürsten aber stützten sich auf deren Freundschaft.

Da Hetan I. zur zweyten Gemahlin die schöne heilige Bilehildis hatte, Ibens Tochter, der zu Hochheim am Unter-Main saß, so thun auch die 3 Lebensbeschreiber der Heiligen von jenem Fürsten Erwähnung. Sein Sohn Gozbert wurde von dem christlichen Missionär Kilian getauft, und verlegte aus Anhänglichkeit an ihn seinen Sitz in das erste Schloß Würzburg [Twerz slav. Schloß]. Dessen 2te Gattin Gailana aber ließ den strengen Priester, wel-

cher gleich Johannes dem Täufer die Ehe mit des Bruders Frau verdammte, in Abwesenheit ihres Herrn ermorden.

Die Geistlichen, welche diese That aufzeichneten, sehen in ihr den Grund von dem Untergange Gozberts und seines Sohnes, Hetan II. „den Gozbert sagt Notker im Martyrologium, tödteten seine Knechte mit dem Schwert, seinen Sohn aber vertrieben die Völker von dem Reiche.“ Da man aber die Ermordung Kilians in das J. 689 setzt, Eckhart aber tom. I. p. 34. aus dem Chartarium Epternacense eine im 10ten Jahre Childeberts III. d. h. um 705 zu Würzburg gefertigte Schenkungsurkunde aufführt, wo sich Hedanus als dux, nebst seiner Gattin Theodrada und seinem Sohn Thuringus unterzeichnet, so könnte seine Vertreibung höchstens eine moralische, aber keine unmittelbare Folge von der That an Kilian seyn.

Die bekannte Stelle aus dem Leben des heiligen Bonifacius, wo Willibald den Zustand Thüringens kurz vor der Ankunft des Apostels schildert, giebt uns hinreichenden Aufschluß. [Anmerk. 1.] Wir ersehen aus ihr, daß jene Herzoge gewaltsam herrschten, die einheimischen Großen auf jede Art zu unterdrücken suchten, aber die christliche Religion aufrecht hielten; bis sich das Volk lieber an die Sachsen anschloß und das Heidenthum wieder überhand nahm.

Der allgemeine Volkshaß gegen das Geschlecht der Unterdrücker [Anmerk. 2.] begünstigte das Bestreben des Pipin von Heristall. Dieser seit dem J. 687. Major domus suchte die Völkerschaften Teutschlands, welche durch die Freyheit der fränkischen Könige aufgefordert, ihre Unabhängigkeit behaupteten, durch häufige Streifzüge und Befehdungen der alten Herrschaft wieder zu unterwerfen.

Die Thüringer werden ausdrücklich unter diesen wieder unterworfnen Völkerschaften genannt [s. Fredegari Chronicon

im Corp. Franc. hist. p. 168]. Die völlige Besitznahme ihres Landes ist aber, wie es Manchem scheint, erst nach Carl Martells Überwindung der Sachsen erfolgt An. 738 [vgl. Wersebe über die Vertheilung Thüringens ꝛc. herausgegeben von Ludw. Frdr. Hesse p. 12].

Seitdem sind die eigentlichen, unvermischten Thüringer nur jenseits des Hauptkamms des Thüringer Waldes (der alte „Rennweg," welcher über die Spitzen des Gebürgs läuft, soll die Gränze bezeichnen). Gewöhnlich sind sie mit den Sachsen vereint, welche gegen einen Tribut von 300 Pferden noch eine Zeitlang die Freiheit erhielten. (Noch in der Urkunde Ludwig III. An. 904. s. Eckh. Diplomata Wirceb. XXIII. werden sie zusammen genannt „judicio Francorum, Alemannorum, Bauwariorum, Thuringorum seu Saxonum.")

Der südliche Theil ihres Landes wurde unmittelbar zu dem Gebiete der Franken geschlagen. Diese besendeten ihre neue Erwerbung durch Colonien aus ihren Sitzen am Rhein und im ehemaligen Cattenlande, welche den slavischen Pflanzungen entgegenzogen. Darauf weisen noch zahlreiche Ortsnamen hin, z. B. Frankenberg am Steigerwald, Frankendorf an der Schwabach, Frankenheim an der Rhön, Frankenreuth bey Bamberg, Frankenhofen bey Wassertrüdingen, Frankenheim bey Geroldshofen, Frankfurt bey Schwarzenberg, Frankenheim bei Schillingsfürst. Denn man pflegt zwar Ansiedlungen zur Erinnerung und Unterscheidung von der verlassenen Heimath zu nennen, niemals aber vom neuen Lande.

Den letzten Zusatz der Bevölkerung erhielt Ostfranken durch die 10000 Nordalbingischen Sachsen, welche Karl der Große aus ihrer Heimath mit Weib und Kind wegführte, und zum Theil hieher verpflanzte. (Anmerk. 3.) In einer Urkunde Heinrich II. vom J. 1017 werden sie als Bewohner des

Würzburger Sprengels besonders genannt. („Saxones quos Nordalbingas vocant"), und zahllose Ortsnamen deuten auf diese Einwanderer z. B. Sassanfarth bey Forchheim, Wüstensaxen bei Neustadt an der Aisch, Saxen bey Lichtenau, Saxbach bei Heerieden, Saxelbach bey Aub, Reutsaxen bey Rotenburg ꝛc.

Anfangs begriff man unter Austrasien das Land zwischen dem Rhein, der Maas und einem Theile des Ardennenwaldes. (Anmerk. 4.). Sein Name bedeutet Ostland, und Austrasier, Osterleute, Osterlinger, Franci orientales werden gleichbedeutend gebraucht. (Anmerk. 5.). Wie nun das neuerworbene Land mehr und mehr fränkisch wurde, dehnte sich auch der Name des herrschenden Gebietes über dasselbe aus.

Die Annales Fuldenses erzählen schon An. 719, daß Bonifacius die Thüringer, Hessen und Austrasier wieder zu dem wahren Glauben bekehrt habe, von dem sie lange abgefallen waren. Unter den letztern können hier nur die südlichen Thüringer verstanden werden, welche mit ihrem verhaßten Herrn auch das Christenthum abgeworfen hatten.

Aber die Verhältnisse dieses neuen Frankenlandes waren von denen des ältern Austrasien so verschieden, daß es bald eines neuen Namens bedurfte. Notker nennt es Neufranken (Francia nova). Als Karl des Großen Gaueintheilung die Benennungen Austrasien und Neustrien, Namen aus den Zeiten des gespaltenen Frankreichs verwischte, blieb dem neuen Franken der Name Ostfranken, Francia orientalis. Schon Eginhard giebt als Gränzen Ostfrankens an; Sachsenland, die sächsische Saale, die Donau und den Rhein. (Anmerk. 6.). Bei der Theilung des Frankenreiches unter die Söhne Ludwig des Frommen, zeigt sich diese Abgränzung scharf (s. Annales Fuldenses An. 840). Die Ostfranken erscheinen hier diesseits des Rheins als das Hauptvolk, so daß das

ganze Germanien rechts von diesem Strom jetzt zuweilen das Ostreich oder Frankenland heißt. (Anmerk. 7.) Als die Schwäche der Nachfolger Karls den Nationen erlaubte, ihre Rechte und Namen wieder geltend zu machen, bilden die diesseitigen Franken als Franci orientales eine besondere Völkerschaft. Als solche lagern sie sich bey der Wahl Conrad des Saliers sammt den Sachsen, Schwaben und Baiern am rechten Rheinufer.

Erst durch die Anmaßung geistlicher Herrschaft, welche die Gränzen ihrer Sprengel als Scheidungslinie der Völkerschaften angesehen wissen wollte, reißt sich im Mainzer Erzbißthumssprengel ein Rheinfranken (Francia Rhenana) zwischen Lahn und Neckar wieder ab. Schon früher ein gesonderter Landstrich, welchen theils die Franken den Alemanen abgenommen hatten (vgl. v. Langs Baierns Gauen p. 5) theils wohl altes Cattenland.

Die bekannte Urkunde König Arnulfs vom J. 889. (s. Eckhart Franc. or. Diplomata Wirc. XX.), welche den Steuerzehnden von 16 ostfränkischen Gauen an das Bißthum Würzburg verleiht, sondert das spätere Land Franken aus. (Anmerk. 8.) Franconia wird es zuerst in einer Urkunde vom J. 1027 genannt. (s. Wibels Diplom. Hohenloh. III, 55.)

Die Leuchte der Cultur in diesen Gegenden wurde die Kirche von Würzburg. Mit Carlmanns und des römischen Stuhls Willen stiftete An. 746. Bonifacius hier ein Bißthum, welches er an Burckhard, den Genossen seines schweren Amtes gab. Der Wirkungskreis dieser Kirche, welche neuern Erwerbungen eine ganz besondere Sorgfalt widmete, wurde durch das zu gleicher Zeit gestiftete Eichstädtische Bißthum und das 2 Jahre vorher im wüsten Thüringer Walde erbaute Kloster zu Fulda beschränkt.

Später that ihm im Rednitzgau das Bißthum Bamberg am meisten Abbruch, und im Osten, in der regio Slavorum,

wurde es einiger Massen auch durch den Regensburger Sprengel beengt. (s. v. Langs Baierns Gauen p. 122.)

Das Gericht der Bischöffe von Würzburg wurde durch die eigenthümlichen Verhältnisse Ostfrankens nicht wenig unterstützt. Die alte Thüringische Herzogswürde war eingegangen und das Land wurde nach fränkischer Weise von Gaugrafen verwaltet. Die Könige hatten hier selbst ungemein große Grundbesitzungen, und waren dabei interessirt, keine beständigen Herzoge aufkommen zu lassen. Denn es ist bekannt (s. Eichhorns deutsche Staats- und Rechtsgeschichte I, §. 120), daß nach Karl des Großen Verfassung die Herzoge nur momentan mit der Sammlung, Beaufsichtigung und Führung des Heerbanns beauftragt waren, während die früheren und spätern Nationalherzoge dauernde Rechte ansprachen. So setzten die Könige nun an die slavischen Gränzen Markgrafen mit der Kriegsgewalt (cum imperio), ihre Rechte im Innern Ostfrankens ließen sie noch im 10ten Jahrhundert durch 2 Kammerboten (Missi oder Nuncii Camerae) verwalten. Wo aber Herzoge genannt werden, gehören sie stets dem rheinischen Franzien an, mit welchem unsere Franken wahrscheinlich bey dem Heerbann verbunden waren.

Da stand die Kirche von Würzburg nur dem einzelnen Gaugrafen gegenüber; und indem sie sich an das königliche Haus schmiegte, wußte sie sich Güter, Freiheiten und Vortheile aller Art zu verschaffen, die sie stets von jedem frommen königlichen Nachfolger bey der besten Gelegenheit bestätigen ließ. Was konnte nun einem so planmäßigen Streben zur Ausbreitung der Macht widerstehen, als mit Adelbert dem Babenberger An. 905 die einzige Familie erlosch, welche in Ostfranken nach der herzoglichen Würde hätte streben können. — Die Abgränzung Frankoniens ist jedoch nicht ganz willkürlich,

sondern beruhte auf der Mischung der Bevölkerung, welche noch jetzt in den Volksdialekten sich zeigt.

Auf beiden Seiten der Rednitz bis an ihre Mündung in den Main, dann weit in Nordosten bis an die sächsische Saale erstreckte sich der Rednitzgau. Hier wohnten nur Slaven durch die fortdauernden Bemühungen den Markgrafen unterworfen. Hier herrschte das Slavische vor und das Teutsche war aufgedrungen. Der Bamberger Sprengel umfaßte aber dieses neugewonnene Land, von dem nur der Gau Halkfeld an Würzburg kam. (Vgl. Schultes Versuch einer histor. geograph. Beschreibung des Radanzgaues, in seinen historischen Schriften II. p. 201.)

Der Nordgau mit dem Sualafeld bildete den Eichstädter Spreugel. Daß ursprünglich der Nordgau zu Ostfranken gehörte, wird wohl Niemand mehr bezweifeln. Daß aber die Sprache in seinem südlichen Theil, schon von Neumark in die altbayerische übergeht, bestätigt die Behauptung, daß das verödete Land zum Theil von Bayern bevölkert wurde, und in Bezug auf sie seinen Namen empfieng. Schon die Mundart Nürnbergs weicht von der fränkischen bedeutend ab. Nie aber konnte sich der Nordgau über die Wiesent hinauserstrecken, wo An. 889. eigne Grafen über die Slaven gesetzt waren, qui vocantur Moinwinida et Radanzwinida" (Eckh. Franc. or. Dipl. Wind. XX.)

Gegen Südwesten war Frankonien von den Schwaben gedrängt, gegen Nordwest machte der Spessart eine natürliche Scheidung von Rheinfranken. Die Mundart innerhalb dieser Gränzen Frankoniens ist von der schwäbischen und der baierischen gleichweit entfernt, und liegt dem Dialekt, wie er im Thüringer Wald gesprochen wird näher, als dem rheinfränkischen z. B. bey Heidelberg.

Anmerkungen.

1) Magna quidem eorum comitum multitudo sub Theobaldi (Gozbert) et Hedani periculoso primatu lugubre super eos tyrannis ducatus et infestum vastationis potius, quam devotionis obtinebant imperium, vel corporali per eos praeventa morte, vel hostili siquidem educatione captivata est, ut caetera, quae manebat residua populi turba, Saxonum se subjiceret principatui — Quo, cessante religiosorum ducum dominatu, cessauit etiam in iis christianitatis et religionis intentio.

2) Vita Kiliani in Ludwigs Geschichtschreibern Würzburgs: his ita gestis ajunt Gosbertum a suis servis interemptum, filiumque ejus principatu dejectum, cognatos affinesque eorum a contribulibus tanta perpessos, ut vix aliqua eis Reipublicae dignitas ea in provincia relicta sit.

3) Annales Fuldenses ad An. 804: „Carolus Saxones Transalbinos cum mulieribus et natis transtulit in Franciam." vgl. Eginharti Vita Caroli etc. „decem hominum millia ex his, qui utrasque ripas Albis fluminis incolebant etc." vgl. G. Th. Rudharts Abhandlung im Jahresbericht des Bamberger Lyceums J. 1835. p. 6.

4) Annales Metenses ad An. 690: „adunato exercitu ad Carbonariam silvam pervenit, qui terminus utraque regna (Austriam et Neustriam) dividit."

5) Fredegari fragmentum: „confluebant autem ad aulam ipsius (Pipini) universi optimates cunctorum orientalium Francorum, quos illa propria lingua Osterleudas (Andere lesen: Osterlingos) vocant."

6) Eginharti Vita Caroli magni: „pars Germaniae, quae intra Saxoniam et Danubium, Rhenumque ac Salam fluvium, qui Thuringos ac Sorabos dividit, postea a Francis, qui orientales dicuntur, incolitur."

7) Otfridi praefatio ad Ludovicum regem, s. Schilteri thesaurus antiquitatum teutonicarum tom. I.

„Ludouig ther snello
thes uuisdunas follo;
Er ostarichi rihtit al,
so Francono kunig scal,
Ubar Franoono lant gizal
so gengit ellu sin giuualt.“

8) Diese 16 Gauen sind: Waldsassen, Taubergau, Wingartweiba, Jochstgau, Mulachgau, Neckergau, Kochergau, Mangau, Iffigau, Hasagau, Grabfeld, Dullifeld, Saalgau, Weringau, Gozfeld, Badenachgau.

§. 3.

Die alten Burgen und ihre Sagen.

Über den Anfang der Burg, um welche später unsere Stadt erwuchs, sind keine Urkunden aufbewahrt worden. Nur die heimische Sage, welche sich an örtliche Verhältnisse bindet, oder in den Chroniken aufgezeichnet wurde, enthält manchen Bericht aus alten Zeiten. Sage ist aber immer denkwürdig, obgleich sie sich im Munde des Volks der Dichtung nähert; denn ihr Reichthum deutet auf reiches Leben, und ihre Erzählungen knüpfen sich gerne da an, wo der Ruhm vergangener Jahre ist.

Ein Sagenkreis kann sich über eine weite Gegend verbreiten, und gewinnt so einen innern Zusammenhang gleich der Geschichte. Sage läßt uns immer Manches ahnden, nur vollen historischen Werth dürfen wir ihr nicht beimessen. In diesem Sinne wollen wir wiedergeben, was überliefert ist, und was wir zu deuten vermögen.

Der Name des Hauptflusses unserer Gegend, der Tauber, macht den Chronisten Mancherley zu schaffen, und es läßt sich auch nicht leicht einsehen, wie man auf ihn verfallen ist. Dabei berichten sie einstimmig, daß der Fluß von der

Gegend seine Benennung empfangen habe. Der althochteutsche Name desselben ist tubara, aus tubar, Tauber, und aha (generis fem.) der Fluß (daß das genus von dem zweiten Worte bestimmt wird, ist gewöhnlich). Erwägt man nun, daß Dubrawa, von Dub, Eiche, slavisch der Eichwald heißt, so kann dieses in der Volkssprache leicht in Tuberaha übergegangen seyn.

In uralter Zeit war wohl die ganze Umgegend weit und breit mit Hochwald bedeckt. Darauf deuten noch die unzählichen größern und kleinern Wäldchen, welche man auf alten Charten zwischen allen Dorffluren findet, und deren ehemaliger Zusammenhang sogleich in das Auge fällt. Nur durch Roden ergab sich dazwischen fruchtbares Land. Daher kommen manche Ortsnamen: Reichardsrode, Reutsachsen, Ober- und Unter-Eichenrode. Ein schöner Theil unserer Stadtmarkung heißt noch die Waldniß. Vieles ist erst seit Menschengedenken ausgehauen. Daß aber gerade Eichwaldung vorherrschend war, zeigen manche Waldnamen der ältesten Urkunden.

Spärlich lagen die Ortschaften in diesen Wildnissen. In der Urkunde König Otto III. vom J. 1000 (Anmerk. 1.), durch welche er den großen Wald zwischen dem Kammergut Burgbernheim und der Villa Leutershausen zum Besten der Kirche Würzburg als gebannten Forst erklärt, werden die Gränzen, welche ihn umschreiben, genau bezeichnet. Nach unserer Seite wird bey Burgbernheim nur Gollmersgarten genannt. Dann kommen unbekannte Bergnamen bis Hagenau, und keine der vielen Ortschaften wird genannt, welche jetzt auf diesen Anhöhen liegen. Während da, wo die Gränze des Bannforstes sich nach Schillingsfürst und nach den Gränden der Altmühl herumbiegt, sie sich ganz an wohlbekannte Dörfer bindet.

Wer mochten wohl die ersten Ansiedler seyn? — Niemals drangen die Römer in diese Wildnisse ein. Nirgends

findet sich einer ihrer Grabhügel. Auf der Südseite war in der Gegend um Dinkelsbühl ihre Gränze. Auf der Westseite verliert sich die große römische Heerstrasse auf dem Erdrücken zwischen Kocher und Tauber schon früher. Die priesterlichen Ansiedlungen, durch welche die Kirche zu Würzburg das Christenthum, den Ackerbau und ihren eignen Einfluß verbreitete, stiegen nicht bis in unsere rauheren Gegenden herauf. Alle Klöster hier und in der nächsten Umgegend sind erst im 13ten Jahrhundert gestiftet. Selbst die Kammergüter der Könige vermieden dieses Land. Die nächsten sind Wiebelsheim, Burgbernheim, Gollhofen, Ickelsheim. Wahrscheinlich waren es also die fleißigen, landbaukundigen Slaven, welche hier wieder die Waldungen ausrodeten s. §. 2.

Ungefähr in der Mitte ihrer Ansiedelungen, welche sich durch die Gegend ziehen, erhob sich in unbestimmter Zeit unsere Burg. Nach der Unsicherheit früherer Schreibart wird ihr Name in den Urkunden verschieden gegeben: Rotenburge, Rodenburch, Rotenburc, Rotinburch werden nebeneinander gebraucht. Die letzte Form (bey Otto de St. Blasio cap. XVII.) scheint die althochdeutsche zu seyn. Nach der richtigen etymologischen Ableitung kann dieser Name nicht von dem rothen Ziegeldache der Burg hergenommen seyn, wie die Chronisten meinen, sondern bedeutet: die Burg der Roden (vgl. Anhänge Nr. 1.). Die Volkssprache spricht: Rhadeburg, und scheint sich dadurch für von Langs Ansicht zu erklären, welcher den Namen für ein slavisch-teutsches Doppelwort hält, von Hrad, die Burg (Rateburg steht in einer Kaiser-Urk. vom Jahr 1380). Es könnte hier wie mit Burgbernheim gegangen seyn, welches seinen Namen sicherlich von den Bären des nahen Forstes empfieng, während die slavische Volkssprache das ihr verständlichere Berne, d. i. Steueramt, daraus machte.

Die Stelle unserer Burg war sorgfältig und klug gewählt. Ein vorspringender Hügel oder vielmehr eine längliche, schmale Fortsetzung der zerrissenen Hochebene, auf 3 Seiten von den jähen Abhängen des Thals geschützt und von der Tauber umflossen, mußte die Aufmerksamkeit der Erbauer auf sich ziehen. Die Oberfläche dieses Hügels wurde geebnet, unterbaut und mit Mauern umgeben, um die natürliche Vestigkeit der Seitenwände zu verstärken. Das Mauerwerk dieser Substruktionen ist von uralter Art. Die gewaltigen ungleichgroßen Quadern, öfters in einer Länge von 6—7 und in einer Höhe von 3—4 Fussen, sind außen gänzlich roh und unbehauen, wie an der Porta nigra zu Trier. Man nahm sie wohl von dem Felsen des Hügels selbst, mit dem sie gleiche Steinart haben.

Da ohngeachtet der häufigen Ausbesserungen der Mauern noch immer viele Reste der ältesten Bauart sichtbar geblieben sind, und auf allen Seiten gleich erscheinen, so lehrt dieses, daß man den ganzen Hügel in einer Länge von 350 und in einer Breite von 50 bis 60 Schritten auf einmal bevestigte. Die schmalste Seite stößt an die Ebene, von der sie durch einen tiefen, felsigen Graben abgeschnitten ist.

Auf dem Felsengrunde dieses bedeutend großen Hofes standen einst 2 kleine Vesten.

Die an der südlichen Seite des Hügels, vorn und zunächst an der Stadt wurde: die Rotenburg, die Vorderburg, die Alteburg, auch die Reichsveste genannt.

Hier steht noch die Burgkapelle St. Blasii. Denn als die Veste durch das Erdbeben im Jahr 1356 zusammengestürzt war, erlaubte König Wenzlav An. 1397 (s. Anmerk. 2) die Wiederaufbauung dieser Kapelle. So wird uns das Alterthümliche der Bauart recht anschaulich. Denn während die nördliche und östliche Seite ganz frisch aufgebaut ist, steht

die östliche noch fast ganz, die südliche zum dritten Theil. Das Mauerwerk vom J. 1400 sieht aber wunderbar neu aus. Die Fensterbögen, welche man wieder eingesetzt hatte, sind vorgothisch und höchst einfach, wie man sie an den alten fränkischen Martinskapellen öfters sieht. Das ganze Gebäude aber ist thurmartig, und bey weitem höher, als breit und lang. Vor einigen Jahren fand man neben der Kapelle ein Burgverließ auf. Es war tief in den Felsen gehauen, oben zugewölbt und mit einem einzigen Stein verschlossen. Demnach lag die Veste an der westlichen Seite der Kapelle.

Die ältesten Schlösser der Franken waren wohl den Römischen Castellen nachgebildet. Diese bestanden meist aus einem starken Thurm, den eine hohe Mauer im Gevierte umgiebt. So z. B. der Römische Bau auf dem Schlosse zu Saerburg. Andere gleichen einem Thurm, denn sie haben mehr Breite als Höhe. Die Thür ist hoch über dem Fuß des Gebäudes in der Mitte angebracht, und in der soliden Steinmasse befinden sich einzelne Gemächer, welche durch schmale Gänge verbunden sind. So beschreiben sie die Reisenden, welche in Nordengland wanderten, so sahen wir sie selbst in den einsamen Waldgründen des Spessarts. Noch lange behielten die ersten Freiherrnhäuser in unserer Umgegend die alte Bauart bey. Sie bestunden im Grunde aus nichts Anderem, als einem dicken Thurm, auf dem man ein sehr beschränktes Haus errichtet hatte, dessen Grundbalken den Thurm überragen. Graben und Zugbrücke beschützten die kleine Veste. So wurde noch An. 1400 das Schlößlein Kaiserstuhl unter der Stadt erbaut. Erst später fügte man hie und da ein bequemes Wohnhaus daran.

In der Urkunde vom Jahr 1425, wodurch Kaiser Sigismund die alte Burg an die Stadt zum Abbruch giebt, wird sie auf eine ähnliche Weise beschrieben: „haben wir den ob-

genannten Burgermeister Rath und Burgern gemeinlich der Stadt Rotenburg und allen ihren Nachkommen den wüsten Thurm vßwendig derselben Statt vnd nemblich vor dem Thor, daz man daß Burgthor nennt, gelegen mit sampt den Mauern daran, alß daz bisher Vnser vnd des h. Reichs gewesen ist, gegeben."

In der Hofraith der „Reichshofstatt," rechts von dem Burgthor, welches in die Stadt führt, war die Stätte des kaiserlichen Landgerichts. Hier waren noch lange die Steinsitze des Reichsrichters und der Schöppen bemerkbar. Früher befanden sie sich wahrscheinlich unter freiem Himmel, später hatte man ein Dach von rohen Steinpfeilern darüber aufgerichtet. Die Seitenwände aber blieben für die zuhörende Gemeinde offen und frey. Auf dem Raum umher stehen uralte gewaltige Linden. Die zweite Veste Hinterburg auch Neueburg genannt, stand an der schmalen, westlichen Seite gerade über dem schroffsten Abhang. Eine Einbiegung der Ringmauern des Burgraums bezeichnet die Stelle, wo sich die Hofraithen trennteu. Der gesonderte Zugang zu der hintern führte durch ein vestes Thor an der südlichen Seite, auf dessen uraltem Grunde man nach der Zumauerung des Thorwegs später ein kleines Bürgerschießhaus errichtete.

Als diese neuere Veste im Jahr 1383 durch Kauf von den Küchenmeistern zu Nortenberg an die Stadt kam, wurde sie abgebrochen bis auf den sogenannten dicken Thurm, welcher einst die letzte Zuflucht der Besatzung war. Merians Topographie von Franken zeigt ihn noch.

Dieser Thurm, an 30' breit, an 70' hoch, weithinschauend, von uralter Bauart und den größten Quadern, trotzte den Jahrhunderten. Die solide Masse seines Mauerwerks durchbrach nur eine ungemein schmale Treppe und die enge

Röhre einer Cloake. Durch eine viereckige Öffnung stieg man auf die Höhe des Thurms heraus, welche mit Zinnen umgeben war. Später erst wurde ein Ziegeldach darüber errichtet und so ein Gemach gebildet, das man mit Doppelhacken besetzte. Ein Baierischer Weginspektor ließ den alten Bau abreißen, und zu Strassensteinen zerschlagen, an denen wir in der Umgegend ohnehin Überfluß haben. Auch jenes Burgverließ wurde zerstört, eben so das kaiserliche Landgericht. Die platten Steine, welche jetzt die niedrigen Ringmauern der Hofraithen decken, sind zum Theil den Gräbern des Anno 1500 verwüsteten Judenkirchhofs entnommen. Dieses beweisen noch ihre halbverwitterten, hebräischen Inschriften.

Über die Erbauung dieser Vesten sind selbst die Chroniksagen nicht einig. Gleichwie viele alte Völker in der Geschichte ihrer Anfänge irgend einen mythischen Fürsten aufführen, dem sie Alles zuschreiben, mit dem sich der Begriff des Wunderbaren oder Berühmten verbindet, so ist es auch bey den Franken mit dem Herzog oder König Pharamund. Dieser soll nun auch im Jahr 419 unsere Burg gegen die Alemannen erbaut haben.

Ganz allein wenigstens steht diese Sage nicht, sondern knüpft sich an die eigenthümliche Erzählung des Mönchs Hunibald bey Trittheim. Nach diesem soll im Jahr 326 unter Herzog Genebald eine fränkische Colonie von 30,000 Landleuten und 2680 Handwerkern aus den Rheinlanden in die Maingegend bey Würzburg ausgewandert seyn: der Anfang des Frankenthums. Und zwar geschah dieses auf Bitten der Thüringer, welche gegen die wehrhaften Alemannen sich allein zu schwach fühlten. Merkwürdig ist es immer, daß der sagenreiche Mönch die Thüringer als die ältern Landeseinwohner und die Franken als Einwanderer nennt, was wiederum mit den neuesten Forschungen zusammentrifft. (Anmerk. 3.)

Ein Hügel links von der Rotenburg auf derselben Thalseite trägt noch deutliche Kennzeichen einer Burg. Es erscheinen noch Spuren des Walls und und der Ringmauern. Auch sie stürzte bey jenem Erdbeben zusammen. Ihren sonderbaren Namen: „Essigkrug" erklärt uns dieselbe Sage. Plüvemund nämlich Chlodomir II. Sohn, soll bey ihrer Erbauung gesagt haben: „ich will den Schwaben ein Krüglein mit so scharfem Essig hinstellen, daß sie sich die Zähne daran verderben, wenn sie darüber kommen." Über die spätern Besitzer der Burg s. Anmerk. 4.

Eine 2te Sage läßt die Rotenburg von dem Thüringischen Herzog Radulf erbaut werden, um die Slaven zu dominiren. Ihre Lage gegen die slavischen Ansiedlungen verstärkt diese Tradition.

Daß schon in der Zeit des Heidenthums, also vor der Mitte des 8ten Jahrhunderts, auf dieser Stelle fränkische oder thüringische Ansiedlungen waren, ist wenigstens sehr wahrscheinlich. Denn eine waldige Anhöhe der Rotenburg gegenüber heißt noch iezt: „zum alten Göth." Der steile Weg, welcher hinaufführt und von dem Dorf Reutsachsen unterhalten werden mußte, wird: „Gottssteig" genannt. Die Chroniksage läßt hier das Heiligthum der Diana stehen. Das wäre nach der mönchischen Umwandlung: ein Opferplatz der thüringischen Halda, oder Frau Halle, welche die wilde, tosende Schaar der Waldfrauen anführt, von denen so viele altteutsche Lieder singen, und nach welcher der See auf dem Meisner noch immer „Frau Hallens Teich" genannt wird.

Mehr als eine Stunde von der Stadt unter einem dunkeln Waldhügel steht ein einsamer, weit sichtbarer Sandsteinfels, mitten auf dem Felde. Früher war er höher und man bemerkte oben eine künstliche Vertiefung. Er heißt: „der Teufelsstein." Wie es vom Ratternberg an der Donau und vielen

ähnlichen Felsen erzählt wird, soll ihn der böse Geist hieher getragen haben, um die erste christliche Kirche zu Rotenburg zu zerschmettern. In jener Vertiefung wollte man die Spur eines glühenden Fingers erkennen. Sie findet sich aber auf allen alten Opfersteinen.

Die Wernitzerische Chronik erzählt: An. dom. 912 vberzogen die Juni, Hunnen genannt, Franken vnd Türinger Landt, hatten ir lager und wagenburk zwischen Vinsterloe vnd schonach bey burkstall nahe bey Rottenburk vnd in dem ersten heerzug haben sie vil menschen erschlagen und gefangen, Kirchen, gotthäuser, Closter, Schlosser vnd burgen geplündert, beraubt mit waffen vnd feuer zerprochen vnd verwüst. Als nemlich die Rottenburger burk vnd das Walezhaus vff der Walezsaß (d. i. das Waldhaus in der Waldniß). Auch schloß Vorpach ob der Steckmuln gelegen.“ Die Rößische Chronik aber behauptet: unsere Burg habe sich gehalten und ihre Höfe hätten dem flüchtigen Landvolke Schutz gewährt.

Nach Friese's Chronik (s. Ludwig's Geschichtschreiber Würzburg's p. 427) kamen die Ungarn, welche das Volk gleich den plündernden Avaren: „Hunnen“ nannte, im Jahr 901 nach Franken und Schwaben und erneuerten bis zu ihrer Niederlage auf dem Lechfeld noch 6 Mal ihre Raubzüge in unserer Gegend. Im Jahr 910 zerstörten sie sogar Würzburg. (vgl. Annales Fuldenses eod. an.)

Beachtet man nun die örtliche Lage unserer Burgen und besonders den weiten Umfang der ummauerten Hofraith, so schienen sie bestimmt, vielen Menschen mit ihren Heerden Zuflucht zu gewähren. Noch lange hieß urkundlich ein breiter Hügel auf der rechten Thalseite der: „Hunnenbühl.“ Erst die neuere Zeit hat das unverständliche Wort in Hundsbühl umgewandelt.

Schon die Schenkungsurkunde des Heinricus Comes im J. 1102. (s. §. 6.) bezeichnet die beiden Burgen nicht als castra, sondern als oppida, d. h. größere umwallte Orte (— nomina oppidorum heo sunt Rotenburge, Nuinburc d. i. Neuenburg —). So ließe sich die Vermuthung rechtfertigen, daß diese Vesten mit ihren Höfen wie viele andere, von denen man genauere Nachrichten hat, ausdrücklich zum Landesschutz gegen die streifenden Ungarn errichtet wurden.

Merkwürdig ist in dieser Beziehung auch die Bestimmtheit, mit welcher die Sage dem Herzog Conrad von Rheinfranken und Frankonien (zwischen J. 905 und J. 912, wo er König wurde) zu Rotenburg einen Sitz anweist. Denn wurde unsere Veste als Landesveste erbaut, so geschah es wohl auf Betrieb des Herzogs, dem die Vertheidigung des Landes oblag.

Wie das Thal sich windet, bildet es der Rotenburg gegenüber einen andern Hügel, der aus der jenseitigen Ebene vorspringt. Seine Abhänge sind noch schroffer, und auf der Oberfläche ist auch hier der Felsengrund sichtlich durch Menschenhände abgeplattet. Ein breiter, ziemlich hoher Wall, nur aus losen, unbehauenen Bruchsteinen aufgeschüttet, trennt diesen Raum von der aufsteigenden Ebene. Viele Steine tragen die Spuren eines Feuers an sich, welches stark genug war, ihre Rinde einige Zoll tief zu durchglühen und zu verändern. Sonderbarer Weise findet man auf diesem Steinwall mitten unter den Bruchstücken von Muschelkalk, aus denen der ganze Felsboden besteht, einzelne Bruchstücke von Gneus und Glimmerschiefer (bis zu der Größe eines Kubikfußes), der wenigstens in der Entfernung von einigen Stunden nirgends zu Tag kömmt.

Gewiß ist diese rohe Bevestigung, wahrscheinlich eines Lagerplatzes, uralt, aber keine Vermuthung weist auf ihr

Entstehung hin. Zwar beschoß im J. 1634 Graf Piccolomini unsere Stadt von dieser Höhe aus mit 19 schweren Geschützen. Jener Wall liegt aber so, daß er gegen das Geschütz der Stadt, womit diese wohl versehen war, gar keinen Schutz gewährte, denn er wird in der Flanke von der vorspringenden Burg gänzlich bestrichen.

Dieser Hügel heißt: „die Engelsburg" und die Sage erzählt: hier habe einst ein Schloß gleichen Namens gestanden. Eigentliches Mauerwerk ist nirgends wahrzunehmen. Noch im J. 1729 will man einen kleinen Keller mit eiserner Thüre gefunden haben. Nur v. Winterbach führt eine Urkunde vom J. 1342 an (s. Th. II. p. 205), wo sich ein Heinrich von Babenburg den Besitzer der Engelsburg nennt. Aus welcher Quelle aber dieses genommen sey, ist mir unbekannt. Ein Engel findet sich zuweilen als Helmschmuck in den Wappen der Küchenmeister von Nortenberg.

Neben diesem Hügel kömmt aus einer wilden Waldschlucht der Vorpach (von Bor, slav. Kiefer). Weiter drinnen liegt ein Dörflein gleiches Namens. Über demselben, wo iezt das Herrengut Dürrenhof ist, finden sich viele Spuren uralter Burgmauern. Wahrscheinlich vom zerstörten Schlosse Vorpach.

Aber allen diesen Sagen und Resten aus grauen Zeiten tritt eine unbarmherzige Kritik entgegen. Denn kein geachtetet fränkischer Annalist, keine Urkunde aus den Zeiten der Carolinger thut der Rotenburg Erwähnung. Während in den Fuldaischen Schenkungsbriefen bey Schannat so manches unbedeutende Dorf unserer Umgegend genannt ist. Aber damals erhielten nur dankbare Mönche die Geschichte und wir haben schon gesagt, daß hier die Klöster erst spät entstanden.

Anmerkungen.

1) S. Hanßelmanns dipl. Bew. Anhang Diploma I. Otto tertius — concessimus — ut omnis sylva, quae ad Castellum Bernheim, seu ad uillam Leyttershausen dictam pertinere videtur — in perpetuum forestata habeatur — atque idem forestum in omnibus silvis sive campis, quae ad descriptum castellum villamque pertinent, in pagis Muleagii et Rangauii dictis, situm sit constitutum, partimque ita terminatum incipiat quidem in uilla Gallemanesgarden (Gallmersgarten) pergatque usque Albenichesstate in Eingennonna (Friese: Ainjgenhoven) sicque transversum ultra montem, quem Theutonici nominant Langenberg, inde Sulzberg, hinc ultra Sulzberg in Enodosbach, inde Haginena (Hagenau) exinde Bratesdorf (Friese: Dratisdorf d. i. Traisdorf) per viam rectissimam usque Praittenbrunnen, inde viam quae vadit super Schillingsfurst. Inde per eandem viam usque Bortemberg (Bordenberg), inde super Eshinenberg (Friese: Aichinenberg, Eichholz), inde per quendam descensum in rivum Uracha (Aurach) dictum, inde prope ipsum rivum usque in Altmuna (Altmühl), inde ultra Altmuna ad Ramesgarden (Rammersdorf), inde Urbrucha (Auerbach), hinc super montem Eichinenberg in villam Veldung (Felden), hinc inde per Altmuna usque Brungersfelden (Breinersfelden), inde ad Weiler, hinc Neutershausen (?), inde per rectam viam ad montem Hirzberg (Hirschberg), hinc ad Perenwigishoven (Bergtshofen), inde iterum Gallemanesgarden. — Datae Calend. Maj. an. D. millesimo — Aquisgrani.

2) „Wir Wenzlaw — Wann nun der Burgermeister ꝛc. — fürbracht haben, wie daz die Capelle in St. Blasii ehrte geweihet vf Vnser vnd des Reichs hofstatt vßwendig der Statt zu Rotenburg gelegen mit sampt dem Altar vnd auch gebäude derselben Capelle. so gar zufallen sey, daz man Gottesdienst lange Zeit hero darin nicht gehabt habe — erlauben vnd gönnen in Kraft dieses Briefes vnd Römisch

Königl. macht, daz sie die ehegenannte Capelle wieder bauen vnd die hofstatt dazu raumen, vnd auch in dieselbig Capelle ein ewig Meß stiften — Geben zu prag nach Christi geburt 1397 des dinstags vor Ostern ꝛc. Privilegienbuch.

3) Die Annahme, daß die Franken schon ursprünglich in Ostfranken an der Saale, Bode, Weser ꝛc. gesessen seyen, ist durch die sehr zweifelhaften etymologischen Auslegungen der zweifelhaften Vorrede zur lex Salica veranlaßt. Heineccius in den antiquitat. german. gestattet jene noch, aber Eichhorn (teutsche Staats- u. Rechtsgesch. §. 35.) verwirft sie durchaus.

4) Als die letzten Besitzer des Essigkrugs werden von den Chroniken die Grafen von Flügelau genannt. Schon Sattler in seiner Landesbeschreibung von Würtemberg p. 189. gesteht, daß er von diesem erloschenen Geschlecht sehr wenig wisse. Doch gerade von dem letzten Grafen hat sich Urkundliches erhalten. s. Hanßelmann dipl. Bew. Dipl. LXXVII. vom J. 1313.: „Andreas Episcopus Herbip. giebt die Lehen, welche vor ihm Cunradus Comes de Vlugelowe besaß, seinem Vettern, dem Kraft von Hohenloh „dummodo honorabilis Vir de Vlugelowe, Canonicus Ecclesiae nostre pretacte noster consanguineus dilectus, persistere decreverit in ordine clericali“ tritt er aber in den Laienstand zurück, so ist die Lehensübertragung ungültig. — In einer 2ten Urkunde (Hanßelmann Dip. XXXII. An. 1321.) findet die förmliche Übertragung Statt „per obitum Nobilium virorum Cunradi et Ottonis quondam de flugelauwe Comitum“ — Ein Grabstein in der Spitalkirche zum heiligen Geist eingemauert trägt die Inschrift: MCCCXVII obiit Otto Comes de Flugelau in Die Brigide Virginis.“ Nun ist das Spital sichtbar auf dem Grund und Boden des Essigkrugs gebaut, von dem es blos durch einen Felsengraben getrennt ist. Conrad von Hurnheim, welcher von seiner Ehefrau Yta (s. Hansselm. Dipl. CII.) auch Flügelau ansprach, machte auf gleiche Weise auch Ansprüche auf das Stiftungsrecht des Spitals, welches ihm die Bürger von

Rotenburg mit 400 Pfund Hellern abkauften (s. Anhänge Nr. VII.) dadurch ist der Bericht der Chronik hinreichend bestätigt.

---

§. 4.

Die alten Gaugränzen.

Die Beantwortung der Frage: zu welchen Gauen Rotenburg mit seinem Gebiete gehörte, ist auf die nachfolgende Untersuchung von nicht wenig Einfluß, vielleicht auch an und für sich den Freunden des Alterthums erwünscht.

Die Untersuchung ist nicht so einfach. Denn es stößt in der Nähe der Stadt der Rangau mit dem südwestlich von ihm gelegenen Mulachgau zusammen; zugleich nähert sich von Nordwest der Taubergau und von Nordost der Gollachgau. Überdieß ist in keiner alten Stiftungsurkunde weder Rotenburg selbst, noch irgend ein namhafter Ort in seiner nächsten Umgebung mit der Gaubestimmung erwähnt.

Nur von Langs scharfsinnige Vermuthung, daß die Archidiacouate der Bißthumssprengel in den Gränzen der alten Gaue träfen, kann eine Aufklärung veranlassen. Diese Ansicht ist aber wohl also aufzufassen, daß es nicht etwa eben so viele Gaue, als Archidiaconate gab, denn der ersten sind weit mehr, die Capitel aber, in welche die Archidiaconate zerfallen, sind eine ganz willkürliche Eintheilung, sonst würde ihr Umfang nicht öfters geändert worden seyn.

Ein Archidiaconat kann daher wohl mehrere Gauen in sich begreifen, es zerreißt sie aber niemals und überschreitet nicht theilweise die Gränzen von einem derselben. Stossen daher einige Gauen zusammen, welche zu verschiedenen Archidiacanaten gehören, so darf man die unbekannten Gränzen der erstern aus den letztern bestimmen. Wir legen Würdt-

weini Subsidia diplomatica in Abgränzung der Archidiaconate zu Grund.

Der Taubergau, zu welchem man sonst Rotenburg zählen zu müssen glaubte, liegt auf beiden Seiten der mittlern Tauber. Zu ihm wurden vor dem Jahre 1000 urkundlich folgende Ortschaften gerechnet: auf der rechten Seite: Königshofen an der Tauber, Grünfelden, Mornstadt, Balzhausen, Baldersheim, Öllingen; auf der linken Seite: Bischofsheim, Hochhausen, Schüpf, Schwetgern, Mergentheim, Weikersheim, Laudenbach, Zimmern, Niederstetten (Stetten der Volkssprache), Oberstätten. (s. Anmerk. 1.). Diese Orte, aus welchen sich die Gränze des Taubergaus füglich bestimmen läßt, gehörten sämmtlich zu dem 10ten Archidiaconat, nur die ausgenommen, welche im J. 1656 durch Tausch an Mainz fielen.

Auf der rechten Seite der Tauber macht die Gollach, welche sich in dieselbe mündet, die Gränze zwischen dem Taubergau und dem kleinen Gollachgau, einem Untergau des Iffigaues. Denn alle Ortschaften auf der rechten Seite dieses Flüßchens und in dem Winkel zwischen ihm und der Tauber, werden dem Gollachgau zugeschrieben: Gollachhofen, Weigenheim, Egersheim, Archshofen, Waldmannshofen, Freudenbach, Wellhausen ꝛc. (s. Anmerk. 2.). Diese Ortschaften gehörten, wie der ganze Iffigau zum Archidiaconat IV. Capitel Iphofen.

Die allgemeinen Gränzen des ausgedehnten Rangaus siehe v. Lang (Baierns Gauen p. 84 ꝛc.). Wir haben es hier blos mit der Gränze, nach der Seite des Rotenburgischen Gebiets hin, zu thun. Urkundlich (s. Anmerk. 3.) gehören in diesen Gau: Windsheim, Birgel, Burgbernheim, Schwebheim, Wiebelsheim. Alle diese Ortschaften liegen in dem 5ten Archidiaconat. Da nun Würdtwein zu diesem auch die Orte: Habelsee, Schweinsdorf, Gattenhofen, Steinsfeld,

Tauberscheckenbach und Bettwar rechnet, so läßt sich die Ausdehnung des Rangaues bis an die Tauber annehmen.

Aus dem Mulachgau (auch Muelgau, von der Mulach, welche ~~bei Kirchberg~~ in die Jaxt fließt) führt das Chronicon Gottwicense urkundlich an: Steckburg, Rechenbach (d. i. Regenbach bey Langenburg) Schmalfelden, Aladorp (d. i. Aldorf bey Kreilsheim). Diese Orte liegen in dem 6ten Archidiaconat, Capitel Kreilsheim. Da man nun zu diesem auch: Finsterlohr, Leuzenbronn, Leuzendorf, Bettenfeld, Lohr, Reubach, Brettheim, Hausen, Wettringen, Gammersfeld, Gailnau, Wörnitz, Östheim, Erzberg, Diebach, Insingen, Gebsattel, Backenfeld, Kirnberg und Neusitz zählt, so ergiebt sich daraus deutlich die Gränze des Mulachgaus gegen den Rangau.

Vergleicht man nun mit diesen Bemerkungen den Lauf der Bäche und den Zug der Höhen, was unsere achtsamen Vorfahren bey Abgränzungen besser, als wir zu benützen wußten, nimmt man in zweifelhaften Fällen, wo uns Würdtweins Verzeichniß verläßt, auf die später erfolgte Abscheidung der Kirchspiele Rücksicht, so kann man sich ein ziemlich gewisses Bild der alten Gaugränzen entwerfen.

Demnach zieht sich auf der linken Seite der Tauber der Taubergau herauf, so daß Lienthal, Schmerbach, Wilden, Thierbach und Oberstetten noch zu demselben gehören, aber Finsterlohr, Leuzenbrunn und Spielbach (von dem letztern erst An. 1504 kirchlich getrennt) schon im Mulachgau liegen. Dieser umfaßt demnach das ganze sämmtliche Gebiet der Reichsstadt, sammt der Herrschaft Schillingsfürst, bis an den Brenzgau.

Auf der rechten Seite geht der Gollachgau wohl bis an die Mündung des Flüßleins hinab, von dem er genannt ist, so daß Tauberzell noch zu ihm gerechnet wird. Reichardsrode ist im eigentlichen Iffigau Tauberscheckenbach gehört schon zum

Rangau, welcher sich hier eindrängt und die Tauber berührt, bis er bei Rotenburg an den Mulachgau stößt.

Oberhalb der Stadt hört die Tauber auf eine veste Gränze zu bilden, indem fast gleich große Bäche von verschiedenen Seiten zusammenrinnen. Die Gränze des Mulachgaus konnte daher den seichten Grund, welchen wir iezt Tauber nennen, überschreiten und auf den Waldhöhen von Schillingsfürst fortziehen, so daß sie Kirnberg, Neusitz und einen Theil des Bannforstes von Burgbernheim einschloß, während Schweinsdorf im Rangau lag.

Rotenburg liegt nun entweder so hart an der Gränze des Rangaus, daß nur die obere, alte Stadt zu ihm gehört, der untere Theil aber mit der Kirche zum heiligen Geist, welche ein Filial von Gebsattel war, schon im Mulachgau lag, oder, und dieses ist das Wahrscheinlichste: erst aus spätern rein kirchlichen Verhältnissen wurde die Stadt zum 5ten Archidiaconat gerechnet, während die alte Burg an dem äussersten Ende des Mulachgaus lag. Denn also erweist es sich aus der Untersuchung über die Grafen dieses Gaus §. 6.

Anmerkungen.

1) Die Beweisstellen für den Taubergau sind folgende: S. Ebinhardi Summaria tradition. Fuldens. bey Schannat:

No. 5. — Marcuart de Tuberegewe tradidit Sancto Bonifacio in Obersteten in Gruningen — quidquid proprietatis habuit.

No. 6. Marcuart tradidit ad S. Bonif. in villa Vuizhartesheim in Pago Tubergewe. —

No. 65. Gerwic et Erkanbrebt tradiderunt S. Bonif. Bona sua in Hohusen in Pago Tubergewe.

No. 162. Sigeboto tradidit S. Bonif. in Tubergouue in uilla Grunefelden proprietatem suam in aquis et familiis.

Zu No. 5. vergl. No. 2. Marcuart et uxor ejus Perthilt tradidorunt S. Bonif. Ecclesiam unam et quidquid Proprietatis habuerunt in quatuor villis Stetin, Lutenbach, Zimbern, et superiori Stetin, ubi Ecclesia aedificata est.

S. Diplomata Wirceb. bey Eckhart tom. II.

No. 1. — ecclesiam unam in Dubragewe, in villa cujus vocabulum Sciffa (Schüpf) supra fluvium, qui vocatur simili modo Sciffa.

No. VII. — in pago Dubrageu basilicam in honore S. Martini in villa Kunegeshoba (Königshofen) cum adjacentiis ejus, in pago eodem basilicam constructam in villa, quae vocatur Sueigra.

S. Diploma Henrici IV. An. 1058. in Schannat: Vindemiae litt. Collect. I. p. 175. — Predium quale nos habuimus in loco Monstat in pago Tubergewe in comitatu Mergintheim.

S. Wibel Cod. Diplomat. Tom. II. p. 2. das Diploma Ottonis I. An. 962. — tradidimus quaedam loca — in Pago Tubergewe in Comitatu Gerumgi Sanderenhof, Baldolvesheim nuncupata.

Ferner ejusdem imperatoris An. 973. (tom. II. p. 3.) praedium quoddam Bulscshuson vocabulo quondam Eberhardi Comitis, dum vixit proprium et insuper quantum ipse Eberhardus in Öllinga tenuisse perhibetur in Comitatu Gerungi Comitis, Dubergewe nuncupato.

S. Diplom. Ottonis II. An. 978. in Gudeni Diplom. exhib. Anecdota Moguntiaca p. 38. — et ab eadem Episcopo — curtem Piscofesheim in Pago Tubergowe.

2) Der Gollachgau

S. Diplomata Wirceb. bey Eckhart tom. II.

No. 1. — ecclesiam unam in villa, quae vocatur Fridunbach, quae et in pago, cujus vocabulum est Collogoue — et decimam, quod de tribus villis exire debet, id est de supra scripta villa Fridunbach et Autgannishova (Archshofen) et Waltmannisoua.

No. VII. — in pago, qui vocatur Gallahgeuui infra marcha villae, cujus vocabulum est Angeranheim (Egersheim) et in villa, quae vocatur Wigenheim.

No. XLX. — in pago Gollochgewe in villa Gollahofa — S. Diplom. Henrici II. An. 1017. bey Schultes histor. Schriften p. 227 — in Golligowi in comitatu Gumberti Comitis Wallibehusen et Rodheim.

3) Der Rangau:

S. Diplomata Wirceb. bey Eckhart:

No. XIX. — in pago Rangewe in villa Windesheim — S. Ebinhardi Summaria.

No. 154. Reginswint comes tradidit S. Bonif. Ritheim et Ritfeld, Suabaha, Suabheim (Schwebheim), Vrheim, Vrbarisheim (Urphersheim), Wilantesheim (Wiebelsheim), Biergilla, Hoveheim et alia loca in pago Rangewe.

---

§. 5.

Der heilige Gumpertus und seine Nachkommen.

Die Grafen von Rotenburg haben früher nicht nur den Chronisten unserer Stadt, sondern auch vielen Forschern der fränkischen Geschichte gewaltig viel zu thun gemacht. Einzelne Sagen wurden von diesen Geschichtschreibern wie ausgemachte Thatsachen behandelt und zu sehr künstlichen Geweben verarbeitet, und die Ungewißheit der ältesten ostfränkischen Geschichte war für sie nur erwünscht, da sie weniger die Wahrheit zu gewinnen, als ihre besondern Zwecke durchzuführen strebten.

Klöster und Stiftungen suchten eine bessere Begründung im hohen Alterthum und die gelehrten Diener altadelicher Häuser bemühten sich, indem sie die Abstammung derselben mit den Grafen von Rotenburg in Verbindung brachten, den uralten Ruhm ihrer Gönner selbst glaubwürdiger zu machen und

deren Ursprung auf Priamos von Troja oder Jutho, den Sachsenkönig anno mundi 2730 zurückführen.

In der ältern ostfränkischen Geschichte werden, wie auch anderswo, nicht selten Männer erwähnt, von denen man wenig mehr weiß, als ihre Namen. Wenn nun die Verfertiger von Geschlechtstafeln eben solche Personen für ihre freie Kunst vorzugsweise benützen, und sie zu Vereinigungspunkten ungewisser Verwandschaftslinien machen, mit der Bemerkung, welche man selbst bei dem gescheuten Eckhart antrifft: „ich nehme diese Verwandtschaft an, bis man mir das Gegentheil nachweist" so sind sie gewöhnlich schwer zu widerlegen.

Eine Hauptquelle über die Grafen von Rotenburg gab Wollebens Chronik ab (s. Einleitung) derselbe konnte auf die Anfoderung des Raths seine Angaben nicht widerlegen und starb wegen Urkundenverfälschung in Würtembergischer Haft. Doch waren seine Erfindungen in Braschii centuriae Monasteriorum und von da in andere Werke übergegangen. Die bescheidneren einheimischen Annalisten wie Eisenhard und Wörnizer heben von weit spätern Zeiten an.

Demnach ist es nicht zu verwundern, wenn manche Gelehrte das Daseyn der Grafen von Rotenburg gänzlich geläugnet haben. Es ist nun zu versuchen, wie weit durch scharfe Kritik diese Frage sich erläutern lasse.

Wir übergehen die duftige Sagenzeit und beginnen sogleich mit dem heiligen Gumpertus. Dieser wird in fränkischen Urkunden wenigstens genannt. Dabei scheint es auch im Allgemeinen nicht werthlos, das Verfahren zu verfolgen, wie er durch pfäffische Thätigkeit ein immer bedeutenderer Mann wurde.

Der Name lautet, bei der wankenden Schreibart der weniger bestimmt und häufig mit Kehllauten ausgesprochenen altteutschen Wörter, sehr verschieden: Gumbert, Gum-

pert, Gumbreht, Gumbrecht, Guntbert, Kunibert, Chunbert, Chünibert, Chlunibert ꝛc.

In einer Urkunde Ludwig des Frommen vom J. 837. (s. Eckhart Diplom. Wirc. p. 884), wird erzählungsweise angeführt, daß Guntbertus ein kaiserl. Dienstmann, dem Kaiser Karl dem Großen Güter und Grundstücke in verschiedenen Gauen vermacht habe (quas quidam homo Guntbertus nomine ex rebus juris sui legaliter per diversos pagas et loca genitori nostro delegaverat.) Unter diesen Gütern war ein Ort im Rangau, welcher Onoltespach hieß. (in eodem pago in quadam silva locum, qui dicitur Onoltespach).

An diesem Orte stand nach einer Volkssage (s. Strebels Franconia illustrata p. 98) ein Kirchlein des heiligen Martin „zu den 3 Höfen" genannt, welche als die ältesten Ansiedlungen (Rabenhof, Voggenhof, Knollenhof) noch lange gezeigt wurden. Bei dieser Capelle soll Gumpertus begraben worden seyn.

In der angeführten Urkunde wird Gumpert nicht näher bezeichnet. In der Stiftungsurkunde des Klosters Prüm vom J. 763 (s. Mabillon Annales Benedictini Tom. II. lib. 23. Nr. 67) findet sich unter den Zeugen bald nach Bischof Megingaud Gumpertus Comes. Ferner giebt in den Traditiones Fuldenses bey Schannat p. 31. An. 779 ein Cunibertus Comes seine Güter im Wormsgau (Vuormazfelde) an das Kloster zu Fulda ꝛc. Daß aber in allen vorkommenden Fällen durch einen sehr gewöhnlichen Namen dieselbe Person bezeichnet sey, ist nicht anzunehmen. Von Lang (Baierns Gauen p. 91) nennt Gumpert als einen Grafen des Gollachgaus. Leider ist aber die Urkunde, welche dieses ausspricht, vom J. 1017. s. §. 4. Anmerk. 2.

Gumpert gab aber auch an die Kirche zu Würzburg den Ort Eltmann, ward deßhalb als ein Wohlthäter der Kirche und Stiftsheiliger (sanctus) betrachtet und in der Jahresfeier gepriesen. Daran knüpfte sich die Sage, er sey ein bekehrter Heide gewesen, und habe sich durch standhafte Anhänglichkeit an seinen neuen Glauben und Freundschaft gegen Bischof Burkhart hervorgethan. So ward er confessor genannt.

Kaiser Karl hatte jenes Vermächtniß nicht lange behalten, sondern durch Vermittlung seines Missus, des Grafen Hunrag, gegen eine Kirche im Grabfeld nebst ihrem Zubehör an den Bischof Berewolph von Würzburg (st. An. 800) vertauscht.

Vor dem J. 911 ward in dem Waldgrund von Onolzespag ein Klösterlein der Benediktiner erbaut. Die Gründer waren ohne Zweifel die Besitzer des Grund und Bodens, die Bischöfe von Würzburg. Denn in einer Urkunde Conrad I. An. 911. (s. Eckhart. Diplom. Wirc. p. 899.) ist gesagt, daß der König auf Bitten des Bischofs Dioto von Würzburg einige Besitzungen im Volkfeld dem heiligen Gumpert („Sancto Gumberto Confessori Christi") schenke, mit dem Beisatze, daß Dioto und seine Nachfolger dieselbe Gewalt darüber haben sollten, wie über die andern Gegenstände, welche in alten Zeiten zu dem Kloster des genannten heiligen Guntbertus zu gehören schienen. (s. Anmerk. 1.)

Wäre aber das Kloster, wie die spätere Tradition behauptet, schon von Gumpert oder nur vor dem J. 837 gestiftet worden, so würde Bischof Humbrecht (An. 832—42), welcher die Vorsicht gebrauchte, sich jenen Tausch mit Kaiser Karl in diesem Jahr bestätigen zu lassen, gewiß nicht versäumt haben, die Klosterstiftung in der Urkunde zu bemerken.

Zwischen den Jahren 911 u. 993, in welchem letztern das älteste Stiftssiegel den Gumpertus als episcopus nennt,

muß jene berühmte Ansbacher Urkunde gefertigt seyn, durch welche angeblich im Jahre 786 Kaiser Karl dem Kloster eine volle Immunität und freie Abtswahl zutheilt. Wir glauben es beweisen zu können, daß diese Urkunde durchaus falsch und in dem Interesse der Mönche erst in späterer Zeit aufgesetzt sey. Die innern Kennzeichen, aus welchen die Verfälschung hervorgeht, verweisen sie an das Ende des 10ten Jahrhunderts. (s. Anmerk. 2.)

Heinrich I. Hezelin genannt Bischof von Würzburg zwischen J. 995 u. 1018 machte den Ansprüchen der Mönche bald ein Ende, denn er versetzte sie nach St. Stephan zu Würzburg und verwandelte das Kloster in ein weltliches Collegiatstift (praepositura Canonicorum). Hieraus entstand der Irrthum, als habe dieser Bischoff das Kloster erst gegründet.

Nach einer Urkunde Erholds An. 1166. (s. Anmerk. 3) brachte dieser Bischof, welcher sich die Würde eines Probstes zu Ansbach vorbehielt, wie es nicht ungewöhnlich war, die Reste Gumperts zuerst an eine würdigere Stelle, erneuerte und weihte das Stift, und da er es ärmlich dotirt fand, so gedachte er dasselbe zu bereichern.

Schon früher hatte Egilward, welcher (nach Mabillon im 11ten Jahrhundert) ein Leben des heiligen Burkharts von Würzburg schrieb, auf Gumpert aufmerksam gemacht. In sehr unbestimmten Ausdrücken nennt er ihn: „einen sehr frommen Mann, einen bekehrten Heiden, durch die ganze Trefflichkeit seines Charakters und Adels ausgezeichnet, den genauen Freund des heiligen Burkharts, reich an Landgütern, welcher der Welt entsagte, und das Würzburger Bisthum reichlich mit Besitzungen begabte.“

Dieser Ruhm wurde iezt mehr hervorgehoben. Man erzählte Wunder von ihm, und eine Legende ward gefertigt,

aus der auch Friese seine Nachrichten schöpfte. Im J. 1196 wurde die feierliche Beisetzung (translatio) wiederholt, und man lockte Pilger an, die man aus dem Schädel des Heiligen trinken ließ. Doch strömten die Gaben der Gläubigen nicht nach Wunsch herbey.

Nun kam Gumpertus auch in die Martyrologien, und diese machten ihn, mit allem Bisherigen nicht zufrieden, zu einem Grafen von Rotenburg, Herzog von Franken (wahrscheinlich auf Veranlassung des Herzogs Friedrich des Reichen, st. 1168), und erwähltem Bischof von Würzburg, um seine angebliche Bischofswürde zu erklären. Eine Masse von Thorheiten, welche der gelehrte Jesuit Baptista Sollerius sehr treffend rügt. (in den Act. Sanct. Tom. IV., abgedruckt in Strebels Franconia illustr. I. p. 151).

So fiel Gumpertus schon gehörig ausgeschmückt in die Hände der Genealogisten, die seinen Stammbaum von Thüringischen Herzogen herabführten, und ihn mit einer glänzenden Nachkommenschaft versahen. Was unter Anderem den heraldischen Beweis betrifft, den man auf des Gumpertus Grabmal zu Ansbach stützt, so darf man nur bemerken, daß dieses erst bey dem Bau des neuen Chors in der Gumpertus-Kirche zwischen An. 1501 u. 23 errichtet ist.

Über die angeblichen Nachkommen des wunderthätigen Grafen kann man sich kürzer fassen.

Als seinen Nachfolger im Comitat Rotenburg nennt man seinen Sohn Radulf. Dieser aber, der Vater der schönen Fastrada (s. Anmerk. 4.), war Graf in Badenachgau, und keine Spur weist auf Rotenburg hin.

Diesem gab man 2 Söhne, die Grafen Megingaud und Manto. Leider aber nennen sich diese in der Urkunde, worin sie ihre väterliche Erbschaft dem Kloster Fulda übergeben, selbst die Söhne eines Grafen Manto (s. Traditiones Ful-

denses lib. I. Nr. XIV. bey Pistorius tom. III. — anno XX. regnante Carlo, rege Francorum et Longabard.). Daß das Kloster Schwarzach, welches Friese diesem Megingaud zuschreibt, von der Theodrada, Kaiser Karls Tochter als ein Jungfrauenkloster gegründet ward, beweist Ludwig des Teutschen Confirmationsurkunde. (Eckhart Diplom. Wirceb. XII.)

So zerfällt die ganze Historie dieses Grafenhauses in ein Nichts. Ein Beweis der Leichtgläubigkeit und ein Denkmal der früheren Geschichtsbehandlung.

Anmerkungen.

1) „Jubemus, quatenus prefatus vir venerabilis Dioto, Praesul egregius, suique successores talem inde ulterius habeant potestatem, sicut et de aliis rebus que antiquis temporibus ad predicti Sancti Gundberti coenobium pertincre videbantur."

2) Da viele Männer in dem Rufe hoher Gelehrsamkeit diese Urkunde als ächt gebrauchten, so wird man eine wissenschaftliche Begründung meiner abweichenden Ansicht verlangen. Ich gebe diese zugleich als einen Beweis des strengsten kritischen Verfahrens.

Obgleich die erste Quelle aller angesprochenen Privilegien, ist das Original der Urkunde schon früh verloren gegangen. Strebel in der Franconia illustrata sucht aus dem alten Inventarium des Stifts zu beweisen, daß das Original im Jahr 1590 noch vorhanden war. Was er aber anführt, beweist höchstens die große Unwissenheit der Verfertiger des Inventars, von denen der eine sagt: „der elteste Stift-Brief und Fundation über das Kloster Benediktiner-Ordens St. Gumprechts zu Onolzbach von König Karln in Frankreich An. 1018. geben. Der Andere: „sub dato anno domini 806 regni ejus Romanorum X." Das genügt.

Die Copien der Urkunde bey Strebel, Falkenstein, Georgi rc. sind ziemlich gleichlautend.

Das Chrismon, dieses Zeichen der Frömmigkeit, ist hier im Anfange der Urkunde ein einfaches C. Die besondern Ausschmückuugen dieses Buchstabens mögen sich in den Abschriften verwischt haben, es ist aber bekannt (siehe Gatterer's Abriß der Diplomatik §. 59.), daß erst unter den letzten Carolingern aus der alten durch 2 oder 3 Zeichen ausgedrückten Formel in Christi nomine" der Buchstabe C allein übrig blieb. Von da an begleiteten ihn noch lange Verzierungen (bis 1138), welche an die ehemalige Bedeutung erinnerten.

Das Monogramm und die Unterschrift ist richtig, aber auch leicht nachzumachen. Mehr Hülfsmittel gehörten aber dazu, glaubwürdig Ort und Zeit der Verfertigung in einer falschen Urkunde anzugeben. Denn die Karolinger zogen von einem Kammergut zu dem andern, und namentlich Karl der Große pflegte mit seiner häuslichen Umgebung auf irgend einem Kammergute zu überwintern, bis ihn der Frühling zur neuen Heeresfahrt rief. Da nun diese Zeit der Ruhe zu innern Staatsgeschäften benützt wurde, (was eben die Ausfertigung von Urkunden zur Folge hatte), so zeichneten die Annalisten fleißig auf, wo der König das Weihnachts- und das Osterfest feierte. Dieses waren die beiden Endpunkte des Winters; zu der erstern Zeit wurden die Rechnungen über die Königsgüter von den Verwaltern vorgelegt und nach dem Palmsonntag mußte der Betrag der nach ratificirter Rechnung verkauften Gegenstände abgeliefert werden. Capitulare de villis cap. 62. 63. 28.)

Der Verfertiger einer falschen Königsurkunde mußte demnach genau wissen, wo sich der König zu der angegebenen Zeit befand, wenn er nicht von den Annalisten widerlegt werden wollte. Er konnte diese Bestimmung freilich einer andern Urkunde entnehmen, war aber diese selbst falsch, so fieng sich der Betrüger in der eignen List.

Die Zeit- und Orts-Bestimmung unserer Urkunde ist: „data IV. Kal. Aprilis anno XVIII. et XIII Regni nostri, actum Aquisgrani Palatio nostro in Dei nomine feliciter Amen."

Die erste Zeitrechnung beginnt mit Karls Erlangung der Herrschaft über die Franken, also mit dem Tode Pipins, den 24sten Septemb. 768. Darnach ergiebt sich als Tag der Urkunde, der 29ste Merz 786. Berechnet man nun nach Angabe der gelehrten Benediktiner (s. l'Art de vérifier les Dates) den Ostersonntag dieses Jahres, so fällt er auf den 23sten April.

Nach den Annales Benedictini Adelmi An. 785. reiste Karl, nachdem er an Wittekind und Albion Geiseln zu ihrer Sicherheit gesendet hatte, nach Attigny (Attiniacum auf dem linken Ufer der Aisne), wohin sich auch die beiden Sachsen begaben. Darauf fährt Adelmus in dem Jahr 786 fort: „cum et hyemis tempus expletum et sanctum Pasha in Attiniaco villa fuisset a Rege celebratum etc., wodurch sich augenscheinlich ergiebt, daß Karl seiner Gewohnheit nach den ganzen Winter in Attigny zubrachte.

Dieses sieht auch Georgi ein, und stützt sich deßhalb auf die 2te Zeitbestimmung. Diese ist allerdings schwankend, da sich Beyspiele finden, daß sie von dem Jahre 772 oder 773 an gerechnet wurde (s. Heumanni commentarii de re diplomatica §. 65.). So könnte man die Urkunde in das Jahr 787 versetzen, ohne sie aber besser zu vertheidigen. Denn den Winter von An. 786 bis 787 brachte König Karl in Italien zu. (s. Adelmi Annales eod. An. und den Codex seculi noni bey Eckhart, wo die Osterfeier Karls ganz kurz angegeben wird: — DCCLXXXVI in Attiniaco — DCCLXXXVII Romae celebravit Pascham). Daß niemals Urkunden nur pro forma in des Königs Namen, wo er nicht zugegen war, ausgestellt wurden, braucht nicht erwähnt zu werden.

Es giebt aber eine sichtbar falsche Urkunde (s. Eckhart Franc. or. II. p. 707.), welche zu jener Zeit zu Aquisgranum ausgefertigt seyn soll. Wahrscheinlich hat diese zu jenem falschen Actum Gelegenheit gegeben. Die Formeln der Urkunde sind nicht weniger unrichtig. Z. B.

Prooemium: „vel ad effectum in Dei nomine mancipamus" d. h. daß die Mönche ihrem natürlichen Oberherrn

entzogen werden sollten. Dieses Entziehen bey der Abbtswahl, wie es hier angesprochen wird, war dem ausdrücklichen Gebote Karls entgegen. S. Capitulare de an. 794 Cap. XV. „Abbas in congregatione non eligatur, ubi jussio regis fuerit, nisi per consensum episcopi loci illius.

Die Formel „idcirco placuit Celsitudini nostrae" ist falsch. Erst unter Otto dem Großen kam es auf, daß Könige von sich den Ausdruck celsitudo gebrauchten. (s. Gatterer's Abriß §. 175. d.)

Der Ausdruck pensio in der Immunitätsformel für tributum steht in keiner karolingischen Urkunde. Doch müssen wir schließen, um unsere Leser nicht zu ermüden.

3) „quod ab eo tempore, quoddam monasterium S. Gumberti in Honoltsbach dedicavimus et cineres ejus digne reposuimus, praeposituram ejusdem loci cum episcopatu ad manum nostram tenebamus, unde, quia in ipsa dedicatione dotem ecclesiae minus plenam et honestam cognovimus, qualiter eam ad honorem Dei et S. Gumberti confessoris ampliare possumus, diligenter excogitavimus" s. Strebel Franc. illustr. I. p. 109.

4) Annales Adelmi Ben. ad an. 780: „duxit uxorem filiam Radulfi comitis, natione Francam." vgl. Eginharti Vita Caroli. Cap. 18. Über den Gau Radulfs s. Eckhart Diplom. Nr. V.

§. 6.

Die Grafen von Rotenburg.

Als wir die Fiktionen von dem heiligen Gumpertus und seinen Nachkommen zertrümmerten, behielten wir uns vor, über die wahren Grafen von Rotenburg unsere eigne Ansicht aufzustellen.

Den Hauptfehler hatte man dadurch begangen, daß man von dem Flußnamen verleitet, den Taubergau bis nach

Rotenburg ausdehnte, und dessen Grafen, von denen die Sage berichtete, in diesem suchte. Da man aber in diesem Gau urkundlich ganz andere Comitate fand, so mußte man sich mit Mährchen behelfen.

Dagegen findet sich in dem Mulachgau, wohin Rotenburg gehörte, und in dem benachbarten Kochergau und Murrachgau (s. Anmerk. 1.) im Anfange des 11ten Jahrhunderts ein mächtiges Comitat.

Ehe wir an den urkundlichen Beweiß gehen, schicken wir die schlichte Erzählung der Wernizerischen Chronik voraus, so weit sie hieher gehört.

„In dem Lande Franken im Castell zu Rotenburg wonet ein graff der hieß Reychart der hatte zween brůder, der Aine hieß Embart der Andere Rueger. — Nach etlicher vergangenen Zeit gewann Reychart der ehegenannt ein Berg von Bischoff zu Augsburg durch wechsel. Auf dem bauet er ein vesten genannt Comberk in der do wonet ehr vnd gepar vier sune Emhart, Burkharten, Ruegern vnd Haynrichen. Emhart worte ein Canonicus zu Würzpurg. — Derselbe Emhart worde darnach Bischoff zu Wirzpurg. — Darnach wordt Burkhardus ein Münch. Rueherus zuge gehn Jerusalem — auf derselben Walfart starb ehr. — Nach Christi gepurt 1079 — fing Her Burkhard seligen an, sein Burg Comberg zu Bauen vnd Zuverwenden zu einen Munchs Closter Sant Benediktiner Ordens. Das Munster Comperg ward geweyhet von Adelwaren Bischoff zu Wirzpurg zu der ehr sant Nicolaus Anno 1088.

Es ist auch zu wissen, das graff Haynrich der vorgenannt Bruder der seynen Erbtayl an sich name vnd im zu aygen Nam eine haußfrauen die hieß Geba. Der war er Manig jar vogt vnd versprecher (d. i. advocatus) der kirchen zu Wirzburg, Comberg vnd Oringay. — vnd weil ehr nicht Erben hett,

do leget er den Stayn seines mit bawes vnd — Bauet die Kirch zu St. Egidien zu klein-Comperg in der 4 Altar sein, Begab zu großen Comperg die stet Newenburg, Niemals zerstort vnd die dörffer Gebsattel, Vilschbach rc."

Eine Reihe von Urkunden, von denen wir in der Anmerkung 2. eine vollständige chronologische Übersicht geben, bestätigt diese Erzählung Wort für Wort. Es bedarf aber noch einiger Erläuterungen zu denselben, indem wir uns auf sie berufen.

Bekanntlich (Eichhorns deutsche Staats- und Rechtsgeschichte p. 11. §. 222) bildeten im 11ten Jahrhundert die Gauen nicht mehr geschlossene Amtsbezirke. Die Thätigkeit des Gaugrafen wurde durch Exemtionen aller Art, besonders geistliche unterbrochen und in den eximirten Landestheilen übten Privilegirte die Grafenrechte aus. So bedarf es bey der Bannung des Forstes für das Kloster Murrhart (s. Anmerk. 2.) nicht blos der Gewährung von den Gaugrafen, sondern auch von den „comitibus locorum."

Dagegen wurden jetzt Einzelne mit den Resten mehrerer Gaugrafschaften zugleich belehnt, aus denen sich bey der Unbestimmtheit ihrer Abgränzung und durch die unbemerkbare Verwechslung mit den in den Gauen gelegenen Erbgütern eine Art von Herrschaft (Comitatus) machen ließ. Um diese besser zu behaupten, nannten sich die Grafen, wenn sie sich selbst unterzeichneten, lieber nach irgend einem Erbgute.

Den besten Aufschluß geben die „Diplomata Abbatiam Comburgensem concernentia." Nach der Vorrede bey Menken (Scriptores rerum German. tom. I.) wurde von einem Joh. Ludwig Zollmann ein Diplomatarium nach den Autographis sehr sorgfältig zusammengeschrieben, und hier mit Weglassung der minder wichtigen Urkunden genau geordnet und abgedruckt. Nach Menkens bekanntem Scharfsinn

sind sie den Abdrücken bey Crusius und Schannat bey weitem vorzuziehen. Außerdem existirt noch ein fast gleichlautendes Comburger Registraturbuch, aus dem wir abweichende Lesearten anführen. Erfreulich ist es, auch in v. Langs Regesten selbst Bestätigungen dieser Urkunden zu finden.

In diesen Urkunden werden die 3 genannten Brüder: Heinrich, Burkhart und Rueger oder Rugger häufig und immer so in Verbindung mit einander genannt, daß man leicht sieht, es seien stets dieselben. Sie zeichnen theils noch Rotenburg, theils noch Komburg, eigentlich Kochenburg. Die Reste des letztern werden noch über dem Kocher bey Schwäbisch Hall gesehen. Über diese Burgen nebst ihren Zubehörungen verfügen sie durch freie Schenkungen. Daran erkennt man, daß es Alloden waren.

Wunderbar erscheint die lange Lebensdauer der Grafen, die fast ein Jahrhundert erfüllt. Aber Ähnliches läßt sich in jener einfach mäßigen Zeit öfters urkundlich nachweisen (vgl. z. B. §. 15. Anmerk. 6.). Zudem waren wohl die Brüder bey dem Tode ihres Vaters noch sehr jung. Wiedemann, der Hallische Chronist sagt: Graf Emhart wird geistlich, die drey andern Grafen hielten wie junger Gesellen Art mit einander zu Comburg Haus."

Am wichtigsten für uns ist die Urkunde, durch welche Graf Heinrich, der letzte seines Geschlechts, seine Allode Rotenburg dem Kloster Comburg giebt (s. Anmerk. 3.). Die Ortschaften, welche in ihr genannt werden, bilden kein geschlossenes Ganzes. Sie liegen, Gebsattel ausgenommen, nicht einmal in der nächsten Umgebung von Rotenburg. Sulldorf (Sulzdorf), Viscaha (Fischach), Otterbach, Thaleheim (Thalheim), Marcuarteshofen (Markertshofen), sind sämmtlich an den Seitenbächen des Flüßchens Bühler zu finden, das un-

ter Hall in den Kocher mündet. Es sind die Reste der Allodialbesitzungen eines aussterbenden, freigebigen Geschlechts.

Bemerkungswerth ist die abweichende Leseart: Nurnburc oder Nuinburc. Das Letztere vom Teutschen niuwiu oder nuiwe, neu, deutete auf die Neuen „oder Hinter“ Burg; das Andere aber, nach von Lang vom Slavischen Na „horje“ „auf dem Gebürge“ würde auf Nordenberg hinweisen. Das Landvolk spricht noch öfter abgekürzt: „Nornberg.“

Diese Urkunde ermangelt des Datums, ein Vergleich mit Nr. XI. bey Menken lehrt, daß sie nicht vor dem J. 1108 ausgestellt seyn kann. Daß sie niemals zum Vollzug kam, von eintretenden historischen Begebenheiten verdrängt, beweist die Folge.

Daß ein Grafengeschlecht, welches sich über 3 Gauen verbreitet, schon vor der Zeit existirt haben muß, als wo es sichtbar dem Untergang sich nähert, wird Niemand bezweifeln. Doch so dürftig sind die Spuren aus früheren Zeiten, daß sich keine Geschichte aus ihnen bilden läßt. (s. Anmerk. 3.)

Anmerkungen.

1) Der Kochen „oder Kocher“ Gau, Cochingewe, gränzte an den Mulachgau und lag an dem mittlern Kocher, so daß schon Roth bey Gaildorf und Westheim dazu gehört (vgl. Eberhardi Summaria I. No. 152.) und Pfahlbach südlich von Sindringen und Möglingen (Wachalingheim) darin liegen. s. Traditiones Lauresham. Der Murrer „oder Murachgau westlich vom Kochergau, an den beiden Seiten der Murr bis zu ihrer Mündung in den Neckar. In den Tradition. Lauresham. werden folgende Orte in ihm genannt: Asbach, Pleidelsheim (Blidoluesheim), Ottmarsheim, Steinheim, und jenseits des Neckars: Ingersheim (Ingrihesheim) und Egolsheim (Hegolvesheim).

2) Übersicht der Urkunden, welche die Grafen von Rotenburg betreffen:

1) Henricus II. Imperat. — silvam Viragrunda dictam, ad Elwacense Coenobium pertinentem, per nostram Imperialem potentiam legali Banno foreste fecimus cum omnibus terminis ejusdem silvae, qui infra sunt descripti, cujus pars Francorum legibus subjacet in pagis Muliego et Kochengo in Comitatibus Henrici Comitis — An. 1024. s. Lünigs Spec. Eccles. II.

2) Conradus II. Imper. — sylvam quandam juxta Monasterium Murrhartum in partibus Murrergoiae et Kochingoiae, Comitum Heinrici et Rugeri sitam, et quae extenditur ad ortum riui, Wislauffae etc. — consentientibus comitibus locorum Heinrico, Rugero altero, fratre ejus Popone, Gunthero, Sigisbaldo, Sifrido, Hatzone: omnibusque qui ante hac in praedicta silva venari consueuerunt tradidimus Megenhardo Episcopo Wirtzburgensi — An. 1027. s. Crusii Annales Sueuici pars II. p. 188.

3) Gebehardus — Ratisponensis Episcopus, matris mee Adelheidis justis petitionibus — in ecclesia prius parochiana in villa Oringowe (Öringau ein Untergau des Kochergaus s. Chronic. Gottwicense lib. IV.) quam ego et ipsa jure propinquitatis a pie memorie Sigefrido et Eberhardo atque Hermanno comitibus, qui nouissimam inibi prestolantur tubam, cum aliis eorum possessionibus hereditauimus, congregationem canonicorum institui, Burchardum vero Comitem de Komburc praedicto loco advocatum designaui — An. 1037. (Hanßelmann Dipl. Bew. Diploma II.)

4) Adelbert von Bielriet begiebt sich in das Kloster zu Comburg und giebt ihm: mediam scilicet oppidi partem in Bielrieth — test. Ruggerus Comes de Rotemburc et Heinricus frater. an. 1078. s. Diplomat. Comburg. Nr. VII.

5) Heinrich Pfalzgraf giebt mit Beystimmung seiner Gattin Adelheid tres praedii partes in Creglingen an das Klo-

ster Comburg. test. Ruggerus Comes de Rotemburc et Heinricus frater s. Diplom. Comburg Nr. VIII.

6) Ruthardus Erzbischof von Mainz bekennt, daß ein dominus quidam Burchardus libera manu sua et fratrum suorum Comitis scilicet Ruggeri et Heinrici zu Comburg dem heiligen Nicolaus ein Kloster gestiftet habe. Dieses Kloster untergab Burchard der Kirche zu Mainz, um die innern Einrichtungen und rechtlichen Verhältnisse desselben mit Hülfe des Bischofs Wezilo zu ordnen. Da aber dieser vor Unterzeichnung der darüber gefertigten Urkunde starb, so bestätigt sein Nachfolger die ganze Stiftung. An. 1090. Codex diplomat. exhibens Anecdota Moguntiaca ed. Gudeno. p. 27.

7) Burchardus dominns erlangt von seinem Bruder „domino Emerhardo tunc Wurzpurgense Episcopo" durch Tausch Sinisbach etc. An. 1096. „Regnante Heinrico IV. Augusto, Ruggero apud Kambergk advocato et Gunthero abbate." s. Diplom. Comburg Nr. XI.

8) In Gegenwart Heinrichs, Bruders des Schirmvogts vertauscht die Kirche zu Würzburg mit der Kirche in Kamberc das praedium Insolvestatt für das praedium Hohimberc An. 1096. s. v. Langs Regesta Vol. 1. p. 107.

9) Emehardus, Bischof zu Würzburg, übergiebt dem Abbt des Klosters Amorbach die Kirche zu Heiligbrunnen. test. Heinrich Comes de Rotenbnrg. An. 1099. s. v. Langs Regesta Vol. 1. p. 109. — Diesen Emenhard nennt Friese zwischen J. 1088 u. 1104 als Bischof: „Ainhard ein gebohrner Grav v. Rotenburg vf der Tauber vnd Grav Reicharden sohn"

10) Heinrich von Gamesfeld schenkt Fringshausen (Ehringshausen) an die Kirche zu Komburg, „coram Heinrico Comite Advocato ejusdem loci." An. 1101. s. Diplom. Comburg Nr. XVI.

11) Heinrich von Mulfingen giebt in die Hände „Heinrici Comitis de Rotenburc" sein Gut Viscaha (Fischach) u. Bennenhoven gegen ein Lehen zu Neußlingen. An. 1102. s. Diplom. Comburg Nr. IX.

12) Ruggerus praepositus de nouo Monasterio Wurzburg" und die Brüder vertauschen an Komburg ihr Gut Mulenbach gegen Jegersheim „per liberas manus Comitis Henrici loci utriusque legitimi advocati" An. 1108. Diplomat. Comburg. Nr. XIV.

13) „Notum sit omnibus, quia Heinricus Comes ut cum fratribus suis Burchardo et Ruggero mercedis quemadmodum cohaereditatis particeps fieret, posuit et sue cooperationis lapidem supra fundamentum Domus Domini deditque Sacro Sancte Kamburgensi Ecclesie cum manu et consensu conjugis sue Gebe omne praedium suum cum omnibus ad id pertinentibus oppidis, villis, vineis, agris, silvis, aquis, utriusque sexus mancipiis, silvis et servientibus et eadem lege et proprietate, qua sibi post se utilitatibus monasterii servientibus. Nomina oppidorum haec sunt: Rotenburge, Nurnburc (Hallisch. Registraturbuch: Nuinburc) villam (Hall. Registratb. villa[illegible]um) autem in Gebesedilen praedium, quod sibi in haereditatem contigit, vel quod ibidem emit et vici illuc pertinentis, Visiha (Hall. Registratb. Viscaha) et ad id pertinentia in Sulldorf, praedia quaedam in Otterbach, Wittenuuilau et praedium quod Kilinde (Hall. Reg. Rilinde) in haereditatem contigit in Taleheim, quod comes habuit Marenwartishoven (Hall. Reg. Marcuarteshoven) et eo pertinentem saltum. f. Diplom. Comburg Nr. I.

14) In so fern auch Grabstätten vermöge ihrer Inschriften urkundliche Eigenschaft haben, gehört eine Stelle aus Crusii Annales Suev. Pars II. p. 246. hieher: Wignandus — obiit — et Comburge sepultus est cum Comitibus Burcardo atque Henrico, tertioque Abbate Hardwico in sepulcro fundatoris — sepultus ibidem et Comes Embhardus Episcopus Wirceburgensis. Ruggerus vero in peregrinatione Hierosolymitana obiit: nec ejus sepulcrum scitur."

3) Alle urkundlichen Nachrichten von früheren Grafen von Rotenburg an der Tauber sind zweifelhaft. Wibel tom. IV.

p. 87. führt einen Freiheitsbrief Bischofs Gottfried vom J. 1318 an, in welchem gesagt ist: man habe in der Kanzeley von Würzburg 2 Pergamentbriefe vorgefunden, der eine des Inhalts, daß im J. 804 ein Graf von Rotenburg, die bey Bernheim von Bischof Burkhard An. 755 erbaute Schönburg zerstört habe. Der 2te, daß Bernhard Graf von Rotenburg An. 992 hier 2 Kirchen erbaut habe. Würde man die Originale dieser angeführten Urkunden auffinden, so wäre dieses entscheidend. Friese ist sich in seinen Nachrichten über die Rotenburger Grafen selbst nicht klar; Verwechslungen mit den Rotenburgern in Hessen sind augenscheinlich. Die Geneologie die sich p. 442 und 46 bei ihm findet ist sehr zweifelhaft:

Reichard von Rothenburg

Bernward Bischof von Würzburg An. 990—995. — Egbert Erzbischof v. Cölln — Reichard, Graf von Rotenburg

Heinrich I. Bischof von Würzburg. An. 995—1018.

Zwar hat v. Lang in den Regestis Vol. I. p. 341 und in einer Urkunde von J. 1188: „notitia, quod Heinricus de Rotenburg Episcopus Wirceburgensis etc.“ ob aber dieser Heinrich aus unserer Stadt sey, wird nicht gesagt.

---

§. 7.

Die Salischen Erbgüter und die Hohenstaufen.

Unter den letzten Carolingern tritt in Ostfranken ein mächtiges Grafengeschlecht hervor: das der Salier. Sie sollen vom alten Königsstamme seyn und König Ludwig das Kind nennt sie: „seine geliebten Vettern“ (s. Anmerk. 1.)

Vier aufstrebende Söhne eines Grafen Conrad in der Wetterau werden genannt: 1) Conrad, der Jüngere, Graf im Gozfeld (s. Anmerk. 2), teutscher König vom J. 912 — 18; 2) Eberhard, Markgraf in der östlichen Mark u. Herzog von Franken vom J. 912 — 39; 3) Gebhard, der im J. 910 gegen die Ungarn fiel, und 4) Rudolf, Bischof von Würzburg.

Graf Werner war entweder ein Bruder, oder naher Anverwandter dieser Salier (s. Anmerk. 3). Sein Sohn war Conrad, Herzog von Franken, später auch in Lothringen, der zu Worms seinen Sitz nahm, der Gemahl der schönen Luitgard, der Tochter Kaisers Otto I.

Dieser Conrad pflanzte den Salischen Stamm fort, und es giengen aus ihm die tapfern Herzoge von Franken und Kärnthen und Kaiser Conrad II. hervor. Nach dem Tode des jüngeren Conrad, st. 1039, nahm endlich Kaiser Heinrich III. das gesammte Salische Erbe an sich.

Allerdings war der Sitz dieser Familie an der Lahn, von wo aus sie sich gegen den Mittelrhein ausbreitete. König's Conrad I. Hauptstadt wird Weilburg genannt (s. Anmerk. 4.). Erwägt man aber, wie weit sich die amtliche Gewalt der Salier ausdehnte, wie leicht die Grafengewalt zur Erwerbung von Grundeigenthum und Hörigen führte, so ist die Ausbreitung der salischen Güter über die Gauen von Ostfranken leicht zu erklären.

Gisela, die Gemahlin des verstorbenen Herzogs Ernst von Schwaben, mußte dem Kaiser Conrad II. ihre Hand reichen, und die Salier setzten sich so in Schwaben vest. Heinrich IV. fand eine treffliche Stütze an dem tapfern Grafen Friedrich von Staufen. Da gab er ihm seine Tochter und setzte ihn zum Herzog in Schwaben An. 1079. Auch Heinrich V. fand den kräftigsten Beystand bei seinen Schwestersöhnen Friedrich und Conrad; deßhalb erhob er die heldenmü-

thigen Jünglinge auf jede Weise. Der Erstgeborne folgte seinem Vater in dem Herzogthum Schwaben, der zweyte erhielt die fränkischen Grafschaften (vgl. Pfister's Geschichte von Schwaben, Buch II. p. 168.) Im Jahr 1115 wurde ihm auch das Herzogthum Ostfranken überlassen. s. Annalista Saxo ad eund. an.

Es ist nun zu betrachten, in welchen Beziehungen Rotenburg mit den Saliern stehen mochte.

Die einheimische Chroniksage erzählt: jener Konrad von Worms habe auch in der Rotenburg seinen Sitz gehabt. Hier habe er sich in dreytägigen Festen mit der kaiserlichen Jungfrau vermählt und hier das 2te Turnier teutscher Nation gehalten. Eine Erzählung, welche nicht wenig Widerspruch fand.

Behauptet man im Allgemeinen: die Turniere seien späteren ja französischen Ursprungs, so kann dieses nur von den eigentlichen Turnieren nach der zierlichen Sitte der Chevalerie gelten. Denn das Reiterspiel des Buhurt ist uralt und germanisch zumal. Schon das Nibelungenlied, dem ältere Volksgesänge zu Grunde liegen, sagt:

„Volcher der vil chune raten do began
sie sulten buhurdiren nach ihres Landes siten:
des wart von den Degenen sit vil herlich geriten.“

Dieser Buhurt glich mehr den später sogenannten: Melée, als dem Einzel-Stechen. Erst die zu ausgeschmückte Erzählung Rüxner's, der sein teutsches Turnirbuch Anno 1532 herausgab, hat der Sache fast alle Glaubwürdigkeit genommen.

Eisenhard jedoch, unser Chronist, der es sonst mit Urkunden ziemlich genau nimmt, sagt: „von dem obgemelten Thurnier uff der Thurnierwiese bey Tetwang gehalten, ist ein Buch in der Steuerstube vorhanden, doch zum Theil durch das Feuer in Brunst und Abbrennung des Rathhaus verletzt, aber noch lesig.“ Noch jetzt heißt eine große Wiese bey Dett-

wang, welche hohe Berghänge in einem Bogen umziehen, die Turnierwiese, ohne daß irgend eine Erzählung auf ein späteres Ritterspiel deutete.

In dem Kochergau wenigstens besaßen die Salier weitläuftige Besitzungen. In jener Fundationsurkunde des Stifts zu Öhringen, aus welcher wir in dem vorhergehenden Paragraphen einen Auszug gaben, stiftet Gebhard von seiner Mutter Adelheid Gütern und von seinem eignen. Diese Adelheid war eine Tochter des Eberhart III, Grafen zu Metz und hatte zum ersten Gemahl den Herzog Heinrich von Kärnthen st. 989, Sohn des Herzogs Otto von Franken und Kärnthen. Ihr Sohn war Kaiser Conrad II., und als dessen Bruder wird Gebhard genannt. (s. Anmerk. 5.) Die Alloden desselben verbreiten sich weit über den Kochergau.

Allerdings wird auch in jener Stiftungsurkunde von Öhringen gesagt: Gebhard habe jene Güter nebst seiner Mutter von einem Grafen Hermann und seinen Brüdern Sigfried und Eberhard jure propinquitatis geerbt. Hanßelmann gründet hierauf seine Behauptung: Bischof Gebhard wäre nur Conrads II. Stiefbruder, Hermann sein Vater, und von seinen Brüdern sey der Hohenlohische Stamm entsprossen. Konnte Gebhard aber die Güter seiner Brüder erben, wenn diese männliche Nachkommen hinterlassen hatten? Ist es nicht viel wahrscheinlicher, daß die nachgebornen Söhne der Adelheit ohne leibliche Erben starben, und Ihr Salisches Gut an den ältern Bruder zurückfiel? Was man dagegen für Beweise aufgestellt hat, zerfällt bey vorurtheilsfreier Erwägung. (s. Anmerk. 6.)

Indem man die Hohenloh mit den Saliern in Verbindung brachte, stellte man die Ansicht auf: „jenes Grafengeschlecht im Murrach- Kocher- und Mulachgau sey Hohenlohischen Stammes und nach seinem Aussterben hätten die Ver-

wandten die Alloden nach Erbrecht in Besitz genommen. Daher die großen Hohenlohischen Güter in jenen Gauen."

Durch Hanßelmann nun kann man leicht getäuscht werden, wenn man ihn nicht genau prüft. Mit einer unvergleichbaren Anmaßunng vindicirt er fast ganz Franken für das begünstigte Haus. Hat einmal ein Edelmann einen Hof von diesem zu Lehen genommen, so zählt er schon dessen ganzes Geschlecht unter den Vasallen der Hohenlohe auf; besaßen sie einen Ort ein paar Jahre als Reichspfand, so wird er als Familieneigenthum angesehen, haben sie irgendwo ein Gütlein, so muß ihnen der ganze Gau gehören.

Das Geschlecht der Hohenlohe mag von den alten Grafen zu Mergentheim oder Weikersheim im Taubergau herkommen (s. Anmerk. 7.). Denn dort liegen die alten Stammgüter, von denen sich nicht mehr nachweisen läßt, wie sie an das Hohenlohische Haus gekommen sind. Die Erzählung aber von der uralten Ausbreitung dieses Geschlechts über Franken (selbst in v. Langs Baierns Grafschaften und Gebieten p. 295.) ist nur eine Fabel. Die einzige Urkunde, welche für ihre frühe Verbindung mit den Hohenstaufen zeugt, scheint mir in diesem Punkte sehr zweifelhaft (s. Anmerk. 7.), denn sie widerspricht geradezu andern glaubwürdigern Urkunden, nach welchen Schloß Hohenloh noch im Jahr 1146, und Schloß Speckfeld noch im J. 1153 in ganz andern Händen sich befindet. Wären die v. Hohenloh die Erben der Grafen v. Rotenburg, so würden sie bei den Verschenkungen des Familieneigenthums als nothwendige Zeugen genannt seyn, oder man würde sie doch bald in den Gauen der letztern vorfinden. Vergleicht man aber die Erwerbungstitel derer von Hohenloh, so sieht man sogleich, daß sie erst in der Mitte des 13ten Jahrhunderts anfiengen, an der Jaxt und am Kocher sich vestzusetzen. (s. Anmerk. 8.)

Erst unter Friedrich I., dem Rothbart beginnt der Aufgang dieses Geschlechts; stamme es nun von dem alten Comitat Mergentheim, oder irgend einem dunkelgebornen Dienstmann her, (s. Anmerk. 9.) welcher Schloß Hohenloh erwarb. Von diesem Kaiser empfiengen sie die Centgrafschaft Entsee. Darum halten die Hohenlohe besonders in den letzten bedrängten Zeiten der Hohenstaufen immer dankbar auf Seiten ihrer Wohlthäter und Verwandten.

König Philipp versplitterte sein Erbgut so freigebig, um sich Freunde gegen Otto IV. zu erkaufen, daß das Chronicon Urspergense von ihm sagt: sic factum est, ut nihil sibi remaneret praeter inane nomen domini terrae, et ciuitates seu villae in quibus fora habentur et pauca castella terrae.“ Nach des Königs Ermordung gieng sein Kriegsheer auseinander (An. 1208) und viele Hohenstaufische Güter wurden von den Nachbarn ungestraft in Besitz genommen. (s. Pfisters Geschichte von Schwaben II. p. 282.). Damals mag auch manches Besitzthum den Hohenloh heimgefallen seyn, dessen Erwerbnng sich nicht nachweisen läßt. Zwar suchte sonst Friedrich II. die Erbgüter wieder auf, aber auch ihn begleiteten die Hohenloß auf den gefahrvollen Zügen in Italien, und wurden deßhalb An. 1221 mit Romaniola und 1229 mit Molise belehnt. Überdieß finden sich eine Menge von Verfügungen, durch welche er das Wachsthum dieser Getreuen begünstigte (s. z. B. Hanßelmann dipl. Bew. Diplom. XXII. XXIII. XXIX. XXX. etc.) Auch Conrads IV. Worte deuten das vertrauteste Verhältniß an (s. Hanßelm. Dipl. XL. An. 1251: „nos attendentes dilectionem et fidem puram, quibus Gotfridus de Hohinloch dilectus familiaris et fidelis noster, tanquam alumpnus persone nostre a teneris annis nobis affuit et semper aderit.“)

Also wuchsen die Hohenloh erst durch die Hohenstaufen, wie diese durch die Salier emporgekommen waren.

Berücksichtigt man aber, daß die Hohenstaufen schon im Anfange des 12ten Jahrhunderts urkundlich im Besitze von Rotenburg ꝛc. genannt werden, so drängt sich die Vermuthung auf, daß unsere Grafen ein Nebenzweig des Salischen Stammes waren, und ihre Güter den Erben der Salier zufielen.

Anmerkungen.

1) Privilegium Ludovici regis An. 911. (s. Eckhart Diplom. Wirceb. Nr. XXV.) — „quia nos per interventum Chuonradi et Eberhardi venerabilium Comitum atque amabilium nepotum etc.

2) „in pago Gozfeld in Comitatu Chuonradi" s. Eckh. Diplom. Wirceb. Nr. XXIII. An. 903.

3) Luitprand lib. IV. cap. 10: „qui (Conradus Wormatiensis) quamquam affinitatis linea Eberhardo jungeretur."

4) Witichind Mon. Corb. annales lib. I. p. 9. sagt v. Conrad I. „sepelitur in civitate sua Wilinaburg cum moerore et lacrymis omnium Francorum."

5) Hermannus Contractus ad An. 1036: „Gebehardus II. Ratisbonensis Episcopus XVI. Cal. Maji obiit, pro quo Gebehardus III, Conradi Imperatoris ex matre Adelheide frater, Episcopus ordinaretur. — Nur von seinem Vater, Ott von Kärnthen, konnte er die Erbgüter in Kärnthen erhalten haben (quicquid jure hereditario in loco Legian dicto habens," s. Hanßelm. Dipl. III.)

6) Die Beweise bey Hanßelmann §. 55, 56 u. 58 aus dem Öhringer Necrologium und aus den Grabsteinen, thun durch aus nichts dar, als was man schon aus der Öhringischen Stiftungsurkunde weiß. Über eine Verbindung des Grafen Hermann und seiner Söhne mit den Grafen von Weikersheim erhellt kein Wort. So bringt Hanßelmann im §. 59

eine Urkunde vom J. 1057 mit einem Sigefridus Comes als testis, der jener Sohn Herrmanns seyn soll, während ihn die Öhring. Stiftungsurkunde An. 1037 als gestorben nennt ꝛc.

7) Schon im §. 4. Anmerk. 1. das Comitat Gerungi im Taubergau. In den Diplom. Comburg. Nr. V. „Heinricus Comes dux effectus et frater ejus Conradus de Mercheim. An. 1088.“ Bey Hanßelmann Diplom. IX. An. 1188. „Cunradus de Wikertesheim et frater ejus Henricus de Hohenloch.“ Das wäre eine hinreichende Andeutung von dem Übergang des Schlosses Hohenloch an die Weikersheimer. Schon früher werden Besitzer von Hohenloch genannt. Der erste in der Urkunde Lothars vom J. 1128. s. Hanßelmann Diplom. IV. „Ulrich von Hohenloe zw Margk Offenheim.“ Wobey wir erinnern müssen, daß Uffenheim bis in das J. 1303 (s. Anhänge Nr. 3, 1, c) freies Reichsgut war, und damals zuerst als Reichspfand in die Hände des Albert von von Hohenloh kam. Jener Ulrich wird entweder nur zufällig nach seinem Wohnort genannt, oder war Vogt. So wird in der Urkunde bey Otter (Geschichte der Burggrafen von Nürnberg, p. 245 ꝛc.) An. 1138. von Kaiser Conrad II. eine „Bertha Abbatissa consanguinea nostra de Holloch“ und unter den Zeugen „Gottfrydus prefectus de Nurimberch Abbatissae pater und Gottfrydus Ulricus, Albertus et Cunradus de Holloch, Abbatissae fratres“ genannt. vgl. Otter p. 33 u. p. 251, wo der Beweis ist, daß diese von Hohenloh nicht die Burggrafenwürde behielten. Daß aber überhaupt die früher nach dem Schloß Hohenloch genannten mit dem nenern Geschlechte nichts gemein haben, beweist die Urkunde in v. Langs Reg. Vol. I. p. 185. An. 1146. „quod Cumeza de Stulingen cum fratre suo Diethelmo de Tokenburck haereditatem dividens, illique portionem Scheftersheim, Hohenloch, Buchheim et Büttelbrunnen relinquens etc.“ Damals existirte kein Geschlecht von Hohenloh, denn das Stammschloß war durch Erbschaft in den Händen ganz fremder Herren. Ist Stulingen das Stühlingen an der Wertach, so war irgend ein schwäbischer Dienst-

mann mit Hohenloch damals belehnt. Speckfeld gehört im J. 1153 einem Gernad, der es an die Brüder in Tückelhausen verkauft. v. Langs Regesta Vol. I. p. 211.

8) Wir sehen uns nicht im Stand eine vollständige Übersicht des Wachsthums der Hohenloh zu geben, doch wird sie hinreichen um alle Fiktionen vom uralten Landesbesitz zu zerstören:

In der 2ten Hälfte des 12ten Jahrhunderts kommen 3 Brüder vor: Heinrich, Conrad, Albert („Cunrado et fratre ejus de Wickartesheim“ s. v. Langs Reg. Vol. I. p. 211. An. 1188. „Cunradus de Wikartesheim et frater ejus Henricus de Hohenloch.“ s. Hanßelmann Dipl. IX. — Conrad et Adalbert de Entsche An. 1171. s. v. Langs Vol. Vol. I. p. 277. — „Albertus de Hohenloch“ im Besitz von Entsee An. 1182. s. Hanßelm. Dipl. IX.)

Von hier an wäre der Beginn zu suchen, und wenn die Weikersheimer der Anfangspunkt sind, so folgen die Haupterwerbungen, wie sie in den Urkunden zuerst genannt werwerden, also:

Centgrafschaft Entsee als Reichslehn um An. 1172 s. Anhänge 3, 1.
Schloß Hohenloch um . . . . An. 1182.
Langenburg als Lehn, nm . . An. 1226 s. Friese p. 554.
Birnsberg als Schadenersatz um An. 1235, s. Hanß. XXIV.
Schipf, als Schadenersatz . . . An. 1235 s. Hanß. XXIII.
Rietheim, Biberern ꝛc. durch Cession An. 1237 s. Hanß. XXVIII.
Krautheim, durch Kauf . . . An. 1239. s. Hanß. XXX.
Bocksberg durch Erbschaft . . . An. 1245.
Brauneck, genannt um . . . An. 1246. wahrscheinlich ein Theil des Comitats im Taubergau, s. Anhänge 3, IX.
Öhringen, nach . . . . An. 1253 s. Hanß. XLXXX, damals zu Weinsberg.
Heidingsfeld, Pfandschaft, . . An. 1268.
Speckfeld, als Hohenloh. genannt um An. 1280 (An. 1206 dem Wasmud de Spekevelt Reg. I, p. 23.

Ingelfingen um . . . . . . An. 1290.
Reichsdörfer im Aischgrund, als
Pfandschaft An. 1300 s. Anhänge 3, 1.
Uffenheim, Weigenheim, Sommerhausen, Winterhausen ꝛc.
als Reichspfandschaft . . An. 1303 s. Anhänge 3, 1.
Schillingsfürst durch Kauf . An. 1321 s. Anhänge 3, VII.
Flügelau, Ulleshoven ꝛc. Lehn An. 1321 und 23. s. Hanß. LXXXII. u. LXXXIV.
Zimmern, Reichslehn . . . An. 1325 s. Hanß. XC.
Sindringen, Morgengabe . An. 1328.
Behringsweiler, durch Kauf . An. 1330. Hanß. XCIV.
Burlschwang, Reichslehen . An. 1382. Hanß. XCV.
Kirchberg, Stadt . . . . An. 1373, wahrscheinlich mit Flügelau erworben.
Crailsheim, Reichslehn . . An. 1344. Hanß. CVII.
Neuenstein vor . . . . . An. 1351 (aber An. 1319 noch freies Eigenthum der Ritter von Neuenstein s. Hanß. LXXXI.)
Bartenstein nach . . . . . An. 1397. (da noch Eigenthum der Seldeneck)
Künzelsau, durch Kauf . . . An 1483.
Schrotsberg nach . . . . An. 1558.

9) Dürfte man der Volkssage in der Chronik Wernizers trauen, so stammten die Hohenloh von einem Wagner im Dorfe Holloch her. Als einst ein Kaiser durchritt, sah er die 5 trefflichen Knaben desselben, nahm sie an seinen Hof, und ließ sie zu Dienstmännern erziehen. Das älteste Wappen soll deßwegen ein Rad führen.

§. 8.

Rotenburg unter den Hohenstaufen.

Es ist schon bemerkt, daß die Schenkungsurkunde, durch welche Rotenburg an Kloster Comburg gegeben wurde, der

Zeitangabe und der Zeugen ermangelt. Gewiß ist sie nie zum Vollzug gekommen. Doch in dem Streite von Mächtigeren mochten auch die besten Ansprüche eines Klosters unberücksichtigt bleiben. Nur das Patronatsrecht über Gebsattel war von dieser Zeit an bey Comburg, während es seine übrigen Rechte über diese Vogtey erst später erwarb.

Conrad, Friedrichs I. Herzogs von Schwaben Sohn, hatte die fränkischen Grafschaften schon von seinem Oheim Heinrich V., zur Verwaltung erhalten. Der Kochergau wird ausdrücklich unter ihnen genannt (s. Diplom. Comburg. Nr. XLIII., wo Conrad das Kloster Comburg in seinen Schutz nimmt — „hoc autem nominatim per totum Comitatum Cochingew, quem ante nostram in Regno sublimationem nos ipsi habuimus, fieri praecipimus.“ — Diese Schutzerklärung erscheint zugleich als Folge der Advocatie über das Kloster, welche früher die Rothenburger Grafen besaßen. Erst später verpfändete Conrad dieselbe an die Schenken von Limpurg (s. Dipl. Comburg. Nr. XXIX.)

Dadurch wird eine Stelle in Wrnizers Chronik hinreichend bekräftigt: „Im Jar des Herrn 1116 Ist die herrlich Statt Rodenburg sampt der Herrschaft von Kayser Heinrich den Fünften seiner Schwester Sohn, Herzog Conraden von Schwaben, aigenthümlich frey auffgetragen, ybergeben vndt damit belehnt worden.“

Als nun Kaiser Heinrich V. zu sterben ging (An. 1125) übertrug er seinen Schwestersöhnen die gesammmten Güter zu Erbe, welche er und seine Väter im Reiche gesammelt hatten. Vermöge der langen Herrschaft seines Geschlechts, erst als Herzoge von Franken, dann als Könige teutscher Nation, mochte unter den Besitzungen Vieles seyn, dessen Erwerbstitel sich nicht bestimmen ließ, und wo es ungewiß blieb, ob es Reichsgut oder Erbe sey.

König Lothar der Sachse, welcher gegen die Wünsche der Hohenstaufen erwählt war und sich von ihnen bedroht sah, ergriff diese Gelegenheit, deren aufstrebende Macht zu schwächen. Vieles nahm er als Reichslehn in Anspruch. Wurde auch Nürnberg von ihm vergebens berennt, so gewann er doch andere minder stark vertheidigte Orte.

Demnach finden wir An. 1128 (s. Anmerk. 1.) zu Rotenburg einen Grafen Bernhard. Dieser kann nur von Lothar aufgedrungen worden seyn, indem Conrad den Mulachgau verlor.

Ermüdet durch endlose Fehden und von ihren Freunden verlassen, suchten die Hohenstaufischen Brüder endlich die Versöhnung. Conrad verstand sich auf der Versammlung zu Mühlhausen dazu (An. 1135.), das als Lehn aus der Hand des Königs zu nehmen, was er als Erbe angesprochen hatte. (s. Raumers Geschichte der Hohenstaufen I, p. 299.)

Seitdem erscheint Rotenburg in dem Besitz dieses mächtigen Hauses bis an sein Ende. Die Reihe der Hohenstaufischen Vögte in der Rotenburg läßt sich von dem J. 1144 an, ununterbrochen fortführen.

Auf Conrad III. st. 1152, folgte im Reich sein Bruderssohn Friedrich I. Die fränkischen Besitzungen blieben seinem eignen Sohne, Friedrich. Da er noch unmündig war, nannte man ihn insgemein: „das Kind von Rotenburg." Die Vormundtschaft führte sein kaiserlicher Oheim. Zu Würzburg, in Gegenwart der griechischen Gesandten wurde der Jüngling zum Ritter geschlagen (nach Radevic I. cap. VI. im J. 1156). Darauf ward er in sein Erbe eingesetzt und mit den Herzogthümern Franken und Schwaben belehnt.

So vereinigte der junge Friedrich das Land vom Main bis an die Alpen. Zu Rotenburg im Mittelpunkt seines Erbes hielt er so gewöhnlich Hof, daß er der Herzog von Ro-

tenburg hieß („Fridericum ducem de Rotinburch“ Otto de S. Blasio, cap. 18.).

Von hier aus sammelte er seine Schaaren, um den Kaiser auf dem 2ten Zug nach Italien zu begleiten, und er führte die 2te Heeresabtheilung über die Alpen (An. 1158). Als der Kaiser An. 1161 Mailand belagerte, und die Teutschen Noth litten, kam Herzog Friedrich mit 600 gerüsteten Kriegsmannen zu Hülfe, und seine tapfere Hand trug viel dazu bey, die stolze Stadt zu demüthigen. Darauf blieb der junge Friedrich in Schwaben, um den Landfrieden aufrecht zu halten, während der Ohm in Italien seine hohen Entwürfe verfolgte. In der Tübingischen Fehde gewann er den Sieg über den jungen Welf. Die Erzählung davon bey Wernizer stimmt in der Hauptsache mit dem Annalisten überein, hat aber so eigenthümliche Züge, daß man wohl sieht, sie beruhe auf einheimischer Tradition.

Im J. 1166 bey dem Angriff des Kaisers auf Rom führte Herzog Friedrich die stürmenden Schaaren. Bei der Peterskirche, welche die Römer wie ein Castell bevestigt hatten, leisteten sie den letzten Widerstand. Die Pforten wurden mit Streitäxten und Beilen zertrümmert und auf dem Hauptaltar des morderfüllten Heiligthums pflanzte der Rotenburger sein siegreiches Banner auf. (s. Otto de S. Blasio cap. XX.)

Doch eine tödtliche Pest überfiel das teutsche Heer und seine Edlen starben hin. Mit ihnen starb in Thuscien der junge Friedrich, um welchen ganz Italien trauerte. Denn er war ein kühner Degen und kluger Fürst. „Es starben auch,“ fährt Wernizer fort, „dazumal die Bischoff von Cöln, Speier, Augsburg, Prag, Verdun, Lüttich vnd andre herrn mehr, Item der jung welf, Berengarius graff von sultzpach, Haynrich graff zu Tübingen, die herren von Enzsehe mit vil andern Edlen,

die alle erlagen von dem grausamen tott, deren gepayn gedert vnd heym geführt wordenn in teutscher Lande mit grossen traurigheit vnd khumer." (Man muß diese Erzählung mit Otto von S. Blasio vergleichen, um ihre Eigenthümlichkeit zu würdigen). Die Chronk fährt nun fort zu erzählen, wie Kaiser Friedrich wieder in das teutsche Land kam und viele Güter an sich nahm, deren Besitzer keine Erben hinterlassen hatten:" als nämlich die herrschaft Enzsehe die ehr nachmals gabe vnd verlihe Graff Erharten von hohenloe, jnen vnd seynen erben, die waren newe bannerherrn."

Auch die Besitzungen Herzogs Friedrich des Reichen („ditissimi" Otto de S. Blasio) fielen dem Oheim zu. Denn nur kurze Zeit war jener mit Gertrud, Herzogs Heinrich Tochter vermählt gewesen. „Nach dem Allen, sagt die Chronik ist das schlos die altburg genannt von Römischen Kaisern vnd Königen durch jr anwelde besetzt worden, die Capellen sant Blasii durch einen Cappelan der in dem Schloß sein tisch hette."

Während die schwäbischen Güter des Kaisers der Vogt Degenhart von Heltenstein verwaltete, wurden die an der fränkischen Gränze als ein gesondertes, geschloßnes Eigenthum von den Vögten zu Rotenburg bewahrt.

Als Friedrich I. An. 1184 auf dem Gipfel seines Glücks in dem großen Reichstag zu Mainz an seine heldenmüthigen Söhne das Erbe austheilte, fielen die Güter des Rotenburgers mit dem Herzogthum Franken dem 3ten Sohne Conrad zu. Doch als dieser An. 1191 im Lager zu Durlach plötzlich gestorben, und selbst Kaiser Heinrich VI. zu Messana am Gift verschieden war, fielen alle Güter dem jüngsten Sohne Philipp zu, damals noch in der Klosterschule als der Kaiser seine vermesseneren Brüder waffenfähig machte. In seiner kurzen Herrschaft versplitterte er das Meiste, was seine Väter ge-

sammelt hatten, um sich gegen Otto IV., den Welfen, zu behaupten. Nur die Vesten behielt er sich vor. Nach seiner Ermordung An. 1208 setzte sich der Gegenkönig einige Zeit, wegen seiner Gemahlin Beatrix, in den Hohenstaufischen Gütern vest. Aber schnell zog der junge Friedrich II. von Sicilen heran. Die alten Freunde und Vasallen fielen ihm zu. Als König begünstigte er die Städte, darum hielten sie auch in dem Kampfe gegen Innocenz IV. vest an ihm. Bis dahin blieb auch Rotenburg bey dem alten Hause. Nach dem Tode seines Vaters (An. 1250.) war Conrad IV. im größten Gedränge. Da nun alle Lehne des Herzogthums längst vertheilt waren, so begann er die Erbgüter seiner Vorfahren an die treuen Freunde hinzugeben.

Im J. 1251 trat Conrad zu Nürnberg an den Grafen Gottfried von Hohenloh die Stadt Rotenburg und Gebsattel mit Zubehör als Pfand für eine Summe 3000 Mark Silber ab, welche er für seine treuen Dienste zu empfangen habe. (s. Hanßelmann Dipl. XL.). Unter den letzten Erbgütern des unglücklichen Conradins wird Rotenburg nicht aufgezählt. Es war demnach nicht wieder eingelößt worden.

Anmerkungen.

1) S. Urkunde König Lothars zu Würzburg An. 1128 gegeben (abgedruckt in Otters Versuch ꝛc. I. p. 247.), wo die Gränzen des Blutbannes von Burgk Habelzhym, durch diesen ganzen mark vort hinuf bis in vnt zur inzemer (Entseer?) burgk do hinauf zur strassen su von herzogthumb frankhen gegen Schwabenlant geet, do fort biz zur burgk Nortimbergk mit dem Dörflin velt vnd loh, sewtorf (Schweinsdorf) vnt lig an grave Bernharz zw rotenburgk gebyzt."

§. 9.

Die Landvögte zu Rotenburg.

Wie groß der Umfang der eigentlichen Landvogtey Rotenburg gewesen sey, wird sich nicht ganz mit Sicherheit bestimmen lassen. Denn sicherlich war sie sich nicht zu allen Zeiten gleich, indem bald Lehne mit derselben vereinigt, bald wieder an Vasallen vergeben waren. Man würde sich ferner täuschen, wenn man eine kaiserliche Landvogtey für geschlossnes Ganzes ansehen würde.

Den Kern der Vogtey bildete die Centgrafschaft Rotenburg (s. §. 15.) in dem nordöstlichen Theile des Mulachgaus. Sie begriff die Vogteien: Rotenburg in und außerhalb der Pforte, Seldeneck, Dettwang, Gebsattel und Insingen. Dazu wurde wahrscheinlich bald die Markgenossenschaft auf der Hard, die Reichsdörfer unter den Bergen rc. gezogen (s. Anhänge Nr. 3.). Nachdem aber Kaiser Friedrich I., das Erbe seines Neffen überkam, wurden die Burgvögte zu Rotenburg Reichsbeamte. Es war natürlich, daß ihnen die Wahrung kaiserlicher Rechte an verschiedenen Orten übertragen wurde.

Dazu gehören schon im 13ten Jahrhundert: z. B. die Vogtey Weiltingen (Anmerk. 1.), der große kaiserliche Wildbann zwischen Entsee und Crailsheim, die Vogtey Gochsheim, das Schutzrecht der Klöster zu Zell und Schefftersheim, des Stifts Feuchtwangen, die kaiserlichen Rechte zu Nördlingen (s. Anmerk. 2) und gewiß noch Vieles, was uns unbekannt geblieben ist, und schon bald verschleudert wurde.

Als aber Rudolf von Habsburg die zurückgefallnen Lehen der Hohenstaufen dem Reiche wieder zuzuwenden suchte, so bestimmte er auch über unsere Landvogtey und die großgewordene Stadt Rotenburg (An. 1274).

Die Wahrung und das Besatzungsrecht der Reichsveste Rotenburg blieb den bisherigen Vögten. Aber so lange hat-

ten diese das Hohenstaufische Erbe bey Rotenburg verwaltet, daß eine rechte Ausscheidung, was davon blos temporär durch das Amt, und was als Reichslehen ihnen zugekommen war, kaum möglich wurde. Daher blieben auch mehrere Vogteyen der Centgrafschaft in ihren Händen, und durften als ihr Besitzthum angesehen werden, soweit es das Feudalrecht gestattete.

Die Stadt und Vogtey Rotenburg und was aus der Centgerichtsbarkeit herkam, erhielten kaiserliche Landrichter, die als absetzbare Beamte sicherer des Reichsguts wahrten, denn ein belehnter Vogt. Während durch Abtrennungen aller Art die Competenz des Landrichters in der Nähe vermindert war, wurde ihm die Wahrung entfernterer kaiserlicher Rechte übergeben. Es traten die Bezirke von Dinkelsbühl, Feuchtwangen hinzu, was dem Reiche im Ries verblieb; ferner wurden dazu gerechnet die Reichsstädte Windsheim, Weißenburg, die Eichstädtischen Güter und andere mehr. (s. v. Langs Bayerns Grafschaften p. 249.). Die Gerichtsbarkeit des Landrichters erhielt eine erweiterte Bedeutung. Aus dem Burgvogt zu Rotenburg wurde durch diese Ausdehnung ein „Landvogt in Franken.“ Während wir dieses später weitläuftig betrachten (s. §. 15.), haben wir hier noch die besondern Verhältnisse der älteren Vögte darzustellen.

Arnoldus de Rodenburch An. 1144 ist der erste Vogt, welcher genannt wird. Er erscheint als der Stammvater eines mächtigen Geschlechts, welches fast anderthalb Jahrhunderte die Verwaltung der Vogtey zu eignen Erwerbungen benützte.

Wie die Burgvögte zu Nürnberg nicht in der eigentlichen Reichsveste, sondern in einer kleinern Burg in geringer Entfernung von ihr wohnten, so besaßen auch unsere Vögte die Hinterburg fortwährend als ein freies Eigenthum. Viele Zweige senken sich von Stammvater ab, doch jede Linie hatte

an dem Stammhaus, der Rotenburg, noch einigen Antheil. Noch um das J. 1410 nennen sich die letzten Glieder eines Zweiges nach ihrem sehr geringen (dem 8ten oder 10ten) Antheil an der Rotenburg. Freies Eigenthum des Geschlechts war ferner die Herrschaft Nortenberg (s. Anhänge Nr. 3, III.) Nach dem Schloß nennt sich die 2te Linie, obgleich fast alle einzelnen Glieder dort einige Besitzungen haben. Über die ziemlich verwickelte Abgliederung dieses historisch merkwürdigen Geschlechtes geben wir in den Anhängen Nr. 2. die nothwendigen Stammtafeln.

Fast ein Jahrhundert lang nach dem Entstehen des kaiserlichen Landgerichts zu Rotenburg blühen die Herren von Nortenberg. Ja unter Ludwig IV. und Carl IV., auf deren Seite sie stets kämpften, vermehrten sich sogar ihre Besitzungen, z. B. durch die Herrschaft Gailnau mit der Vogtey Wettringen.

Doch um das J. 1400 sind die Hauptlinien bereits durch zahlreiche Stiftungen und durch Fehden im Dienste der Könige verarmt und verschuldet. Ihre Reichslehen wie ihr Erbe war in dem Besitz der Stadt Rotenburg, der Burggrafen von Nürnberg und anderer übergegangen. Doch lassen sich manche Zweige noch bis in das 10te Jahrhundert verfolgen.

In einer Urkunde vom J. 1172 (s. Langs Regesta I, p. 281) werden Arnold und seine Söhne ministeriales genannt. Was für ein Begriff mit diesem Worte zu verbinden sey, zeigen die urkundlichen Beynamen der Vögte: magister coquinae aulae Imperialis, dapifer Regis, Truchsess regius, Chuchinmeister, Reichsküchenmeister; Benennungen, welche so ziemlich dasselbe bedeuten. (s. Anmerk. 3.)

Schon an dem alten Hofe der Merowinger finden sich unter andern Hofämtern der Cubicularius, der Comes sta-

buli, der Senescallus und der Buticularius. Die Namen wechselten (s. Anmerk. 4), aber diese Ehrenämter standen fortan an der Spitze eines jeden fürstlichen Haushalts. Urkunden weisen sie aber so gut an dem Hofe des Herzogs von Schwaben, als des Bischofs von Würzburg, als der Grafen von Hohenloh nach. Ursprünglich schon führten sie die Aufsicht über die fürstlichen Dienstmannen. Aber indem der Fürst den Dienstmann dem edlen Freien vorzog, wurden diese Beamte schon in den Zeiten der Carolinger mit Verwaltungen aller Art, im Heere wie im Staatswesen beauftragt (s. Anmerk. 4.) Als der eigentliche Dienst immer mehr den fügsamern Leibdienern zufiel, und das Ehrenamt nur an den einzelnen Ehrentagen in feierlicher Würde auftrat, da kamen auch die Besitzer desselben zu dem Fürsten in ein weniger unterwürfiges Verhältniß. Sie sind noch ministeriales, aber die ersten ihrer Masse, obgleich dem Heerschild nach hinter dem freien Baron. Aber auch Mackel mußte seine Bedeutung verlieren, sobald die teutschen Herzoge selbst ihrem Könige an der festlichen Hofhaltung gleichen Dienst erwiesen. (Schon dem Otto I. s. Struve syntagma juris publ. cap. IX. §. 19.) Schon das gleichmäßige Unterzeichnen der wichtigsten Urkunden würde beweisen, daß diese Hofbeamten eine Art von Staatsrath ausmachten, und daß nach der rechtlichen Stellung der Ministerialen gegen ihren Herrn, ihre Stimme eine weit größere Kraft hatte, als jetzt bey einem absetzbaren Beamten der Fall ist. (s. Anmerk. 5.).

Wie der Butigal zu Nürnberg (s. Anmerk. 6.), so ist auch der Magister coquinae zu Rotenburg ein Beamter, welcher Gericht hegt, die Einkünfte des Landesherrn bezieht, seine Rechte wahrt und die Dienstmannen in das Feld führt.

Zu gleicher Zeit mit den Küchenmeistern von Nortenberg werden in Bezug auf das Hohenstaufische Erbe zu Ro-

tenburg als Hausbeamte genannt: die Marschälle von Pappenheim, die Kämmerer von Weinsberg, die Schenken von Schupf. (s. Anmerk. 7). Da nun auch am Hofe der schwäbischen Herzoge ebenfalls dieselben Erbämter bestanden, so konnte zuletzt am Hofe der Kaiser, welche aus Schwaben hervorgiengen, in verschiedenen Familien dasselbe Erbamt vorkommen.

Gewiß waren es die getreuen Dienste der Nortenberg, welche Kaiser Carl IV. bewogen, in der goldnen Bulle, wodurch er auch die Erbämter An. 1356 ordnete, jenem Geschlechte das Reichsamt förmlich zuzuerkennen (s. Anmerk. 8.). Der Nortenberger tritt hier als Ersatzmann des Reichserztruchseß, des Pfalzgrafen am Rhein ein. Lupolt von Nortenberg, genannt von Bieſriet, für welchen der Kaiser manche günstige Entscheidung verfügte, scheint der Erste gewesen zu seyn, der so begnadigt wurde.

Nach dem Jahr 1384 wird kein Nortenberger mehr in einer Urkunde genannt. Die Hauptlinie scheint schnell nach dem Verkauf des Stammhauses Rotenburg und Nortenberg an unsere Stadt (An. 1383) ausgestorben zu seyn. Das Reichserbamt fiel an die Seitenlinie von Seldeneck. Bey der Krönung des Kaisers Maximilian II. hielt noch ein Philipp von Seldeneck den Reichsapfel. (So ist Frehers „Philippus de Selnik Imperii dapifer" tom. III. p. 29. zu verstehen). Derselbe Philipp, der letzte seines Geschlechts, wurde An. 1510 in der Dominikanerkirche zu Rotenburg begraben, wo auch seine Ahnherrn ruhen. Im J. 1538 wurden die Truchsesse von Waldburg vom Pfalzgrafen mit dem Erbamt belehnt.

Anmerkungen.

1) **Weiltingen**, Schloß an der Wörnitz, ohnfern Dünkelsbühl. An. 1320 wurde es öttingisch, An. 1360 kam es an

die v. Seckendorf, An. 1618 an Würtemberg. Über die Butigal von Weiltingen s. Anhänge 2) die Stammtafel II.

2) Vgl. z. B. Dipl. Friderici Imper. An. 1172. (bey Wibel Cod. Diplom. II. p. 33.) — „volumus quoque et nostra auctoritate praecipimus, ut nullus ejusdem ecclesie (Schefftersheim) advocatiam sibi vindicet, nisi ille solus, qui de castro Rotenburg et praediorum attinentium heres extiterit.“ — Dipl. Heinrici VII. Imp. An. 1225. (s. Hanßelm. Dip. XIX.) — „ad hec volumus, ut sepe fatus conventus (Schefftersheim) lesiones et gravamina sua, si non personaliter in his praediis existamus, fideli nostro Sculteto de Rotemburc conquerantur“ (NB. die Sculteti waren damals sämmtlich Küchenmeister). — Dipl. „Conradus Rex fratribus in Cella Arnoldum de Rodenburg conservatorem in Mose constituit. An. 1146. (s. v. Langs Regesta Vol. I. p. 183.) — Dipl. „consentiente de Stolberg (Stammtafel I. der Küchenmeister), qui loco regis villae in Goegesheim praeerat“ An. 1205. (s. v. Langs Regesta Vol. II, p. 17) — Dipl. (s. Stammtafel II. der Küchenmeister) An. 1256. „Lupoldus praepositus de Vuhtwanc d. i. Schirmherr des Stifts Feuchtwangen, welches Otto IV. An. 1208. in den Reichsschutz genommen hatte. Nach Du Fresne ist praepositus häufig gleichbedeutend mit advocatus: „praepositi iidem, qui advocati et vicedomini ecclesiarum cathedralium et monasteriorum II, p. 430.

3) Die Benennung Truchseß ist eigenthümlich gebildet. Eine Ableitung in Schilter's Thesaurus III. p. 240. läßt es von drucht — set oder ses herkommen, das wäre: praepositus a domino; eine andere ebendaselbst p. 49. von trugs — äz, von az, Atzung, Nahrung. Das wäre dapifer schlecht in das Teutsche übersetzt.

4) Cubicularius, später Camerarius, Kämmerer, d. h. Aufseher über die Kleidervorräthe u. Verwalter des fürstlichen Schatzes. — Buticularius, später Botellerius, Bouteiller, Magister pincernarum, Pincerna, Schenk, d. h. Verwalter der Keller und Reisemarschall. — Comes stabuli, Conestabilis,

Marescallus, Marschalcus, Marschall, d. h. Aufseher über den Marstall. — Senescallus, Magnus coquus, Magister coquorum, Princeps coquinae, Truchseß, d. h. Aufseher über die Speisevorräthe und die Verpflegung des fürstlichen Haushalts, vgl. Buri's Erläuterungen des Lehenrechts. I, p. 254 ꝛc.

5) Die Stellung des Ministerialis im Staate ist so voll anscheinender Widersprüche, daß wir sie nach unsern politischen Verhältnissen kaum begreifen können, wenn wir nicht das Streben berücksichtigen, den Herrendienst der Freiheit vorzusetzen.

Wir machen auf 2 Urkunden aufmerksam:

1) Fridericus Dux, filius regis Conradi, Petrissam, ministerialis sancti Georgii martiris in Babenberg, Adeldegen nuncupati, uxorem, ad ecclesiam beatae Mariae in Lorehe pertinentem, suorum ministerialium consortio recipit, Lorchensi ecclesiae talionis vice pro eadem quatuor mancipia restituens. An. 1169. v. Langs Reg. I, p. 261.

2) Henricus Imperator pactum inter Babergensem ecclesiam et Bertholdum, Marchionem de Andehse, de libero connubio ministerialium hominum Babergensis ecclesiae et hominum de familia ducis et praepositi in Franconia etc. confirmat. An. 1193. v. Langs Reg. I, p. 359.

Dagegen erscheinen diese ministeriales als Heerführer s. Buri am angef. Ort p. 274., und der Buticularius und der Senescallus im Capitulare vom J. 800. ganz als Minister: — „volumus ut quicquid nos aut Regina unicuique judici ordinaverimus aut ministeriales nostri Senescalcus et Butticularius de verbo nostro aut Reginae ipsis judicibus ordinaverint, ad eorum placitum sicut iis institutum fuerit, impletum habeant."

6) „Cunradus Butigularius et Cunradus scultetus in Nurenberc, judices, militem de Lentersheim adstringunt, ut resignet censuales Onoldesbacensis ecclesiae, ad suum dominium injuste pertractos. An. 1228. s. v. Langs Reg. II, p. 177.

7) S. Schaten annales Paderborn. lib. VIII. p. 785: „Arnoldus de Radenburch dapifer, Henricus Marschalcus, Reingerus pincerna, Thiotpergus de Winsperg Camerarius" — Anno 1150. (Conrad Hert zu Weinsberg, Erbkämmerer, Urk. An. 1430. bei Erhard).

Diploma Conradi III. bey Heda in hist. Traject. p. 167: „Henricus de Papenheim Mareschallus, Arnoldus de Radenbach dapifer, Conradus Prispincerna, Tibertus Camerarius." An. 1145.

v. Lang's Reg. I. p. 279: „Arnoldus dapifer, Conradus pincerna" An. 1172.

Wibels Diplom. III, p. 24. „Conradus Pincerna de Schippe, Conradus dapifer de Rotenburg."

8) s. Aurea bulla, cap. 27. — „peractis per principes Electores seculares predictis eorum officiis, ille de Falkenstein, Subcamerarius equum et pelves Marchionis Brandenburgensis pro se recipiat, Magister Coquine de Nortenberg equum et scutelas Comitis Palatini — cap. 29. Item dabit Magister Curie Pincerna de Limburg de prefata pecunia decem marcas Magistro Coquine de Nortemberg."

9) In der Dominikanerkirche zu Rotenburg befanden sich 2 messingene Tafeln über einem Grabmahl. Nach getreuen Abschriften war ihr vollständiger Inhalt:

Tab. I. „Philips von Seldeñek der Zit ein Einiger des Geschlechts vñd stamo võ Selteñeck mit fier sunen noch seinẽ Tod verlassen, die geruch got in ewgentlicher Wolfart Seliglichen zu Meren, hat nach absterben des leztẽ Kuchenmeisters võ Ortenberck des stame von Seldenneck das Erb Kuchenmeisters ampt des heiligen Reichs vber fil anfechtung vnd Eintrachts der von Bemhurck vnd irs Beisatz singewãt vnd bescheen (aufs genaden des Almechtigen Gottes) Im, seinẽ sunẽ vnd Erben des Geschlechts Seldenneck nach grof gehabter mue ferlikeit vnd vnkosten aus alten darbrochten vrkuntẽ behalten des genad verleihe seinen erbẽ sulch ampt langwerig vnd feliglich zu erhalten. Derselbe Philips von Selden

ek leit In gegenwertigen Sarg dis Klosters von seinen Eltern gestift begraben etc.

Tab. II. „Anno Dñi MCCCCLXXIX Jar am mitwochen nechst vor Sant Jorgen des heiligen Ritters Tag ist Margaretha geborn von Felberg gestorben vnd darnach Anno Dñi MCCCCC vnd X Jar an nach ist Philips von Seldeneck mit Tod auch verschieden der itz benanten beider Ehegemal

Ano D. MCCCCLXXIX Jar an Mitwochen vor St Görgen des Ritters Tag ist Margaretha geborn v. Felberg gestorben

Buch II.

Die Stadt Rotenburg.

§. 10.

Die Anfänge der Stadt.

Eine Veste von solcher Bestimmung wie die Rotenburg konnte nicht lange in der Wildniß für sich bestehen. Bald mußten sich Wirthschaftsgebäude in ihrer Nähe finden, mit urbaren Äckern und nutzbaren Wiesen für die Bedürfnisse ihrer Besatzung und ihrer Rosse.

Links von der Stelle, wo sich der Burghügel an die Ebene schließt, lag, in die wilden Felsen hineingebaut, ein großer Hof. Um das Jahr 1258 war er eine Besitzung des Lupolds von Nortenberg, während die Burg selbst in den Händen der ältern Linie sich befand. Denn in dem genannten Jahre übergab er urkundlich diesen Hof den Dominicanerinen zu Neusitz, woraus das Frauenkloster entstand. s. Anhänge Nr. V.

Dieses war wohl die erste Ansiedlung auf der Ebene außerhalb der Burg gewesen. In dem Thale aber, wo die Bergseiten etwas zurücktreten, lag eine große, schöne, waldumgürtete Wiese (Wang). Hier siedelte sich das Burggesind (thiod, deot, plebs) an, und so entstand das Dorf Detwang.

Lange war dieses vor der Stadt vorhanden. Denn die Kirche zu Detwang, von Alters her zu dem Neu-Münster zu Würzburg gehörend, war die Mutter der ältesten Pfarrkirche zu Rotenburg. Als die Stadt sich ausbildete, machte Detwang mit den 2 nahen Dörfern Vorbach und Hemmendorf ein besonderes Reichsamt aus. Im J. 1295 wurde es vom Reich an die Herren von Nortenberg verpfändet, und im J. 1383 kam es mit deren Erbe an Rotenburg. Es geschah

wohl aus alter Erinnerung ehemaliger Abstammung und Verbindung, daß die Gemeindeglieder dieses Dorfes das Vollbürgerrecht in der Stadt besaßen.

Nach einer Volkssage (s. Wernizers Chr.) war die Burggasse, jetzt die Hölle genannt, die erste Straße und bestand zur Zeit der ersten Herzoge aus nicht mehr, als sieben Häusern. In einem dieser niedrigen Gebäude wohnte der Stammvater der Ritter von Nortenberg, als er noch ein Kürschner war.

Die älteste Stadt schloß sich nämlich so an die Burg an, daß sie rechts von der Stelle, wo der Hügel an die Ebene stößt, längs des Thalabhangs fortgebaut wurde, bis zu dem Johanniterhof. Von hier aus zieht sich eine im Bogen gekrümmte Straße um die ganze Stadt, bis sie wieder links von der Burg an den Thalabhang rührt, indem sie das Frauenkloster mit umschließt.

Die Häuser an dieser Gränzlinie stehen dicht neben einander, so daß sie, wie in vielen alten Städtchen, selbst einen Theil der ersten Bevestigung bildeten. Gegen Außen wurde dieses einfache Bollwerk durch einen Graben beschützt. An der äußern Seite des Frauenklosters ist er noch tief und mit Wasser gefüllt. Aber auch da, wo er längst verschüttet und verschwunden ist, führt die Straße, welche durch spätern Gegenbau entstand, noch theilweise den Namen „des Grabens.“ Auf der innern Seite dieses Häuserwalls läuft gleichmäßig eine 2te Strasse, gleichsam ein pomoerium.

Noch sind zum Theil die Thore („Bögen“) vorhanden, welche den Umkreis unterbrachen; z. B. der enge Durchgang bei der Johanniterkirche (St. Johannsthor s. Statutenb. II, p. 60.), die Räderbogen, der Galgenbogen, die beiden letztern sind noch von Thürmen beschützt. Der Thurm aber bey dem teutschen Haus (zwischen Nr. 745 — 57.) ist später abgebrochen.

Auch andere Durchgänge dieses Häuserwalls, welche man wohl später anlegte, sind verhältnißmäßig so enge, daß sich stets die ältere, innere Stadt gegen die äußere leicht vertheidigen ließ. Die erstere hat eine einzige breite Strasse: „die Herrengasse,“ welche unmittelbar von der Burg auf den Marktplatz führt. Von hier aus gehen enge Nebengassen in allen Richtungen nach der alten Umwallung.

Die innere Stadt enthält allein jene alterthümlichen, hochgieblichen Gebäude, mit großen pfeilergestützten Hallen, welche man „Herrenhäuser“ zu nennen pflegt, und die nach Wappen, Inschriften und Familienbüchern stets in dem Besitze der rathsfähigen Geschlechter waren. Dagegen tragen nur 2 Nebengassen hier den Namen von Handwerkern (Schmid- und Hafner-Gasse). Dieses weist darauf hin, daß die erste Bürgerschaft eine adeliche war, welche sich wohl zuerst an der prächtigen Hofhaltung des reichen Friedrichs von Rotenburg sammelte. Wir werden es später nachweisen, daß in der frühesten Zeit eine nicht geringe Zahl des besten ostfränkischen Adels hier angesiedelt war.

In eine solche Stadt zogen gern Handwerker, deren der Adel und die Dienstleute in seinem Gefolge bedurften. Die zuströmende Menge wurde aber von der Umwallung nicht mehr gefaßt.

Der 16te Titel des Willkurenbuches spricht von der Erweiterung der Stadt. Es wird darin ein Verbot aufgehoben: außerhalb des Grabens zu bauen. Sorge für das Eigenthum des Einzelnen konnte dieses Verbot nicht veranlaßt haben. Denn um so Etwas kümmerte sich die alte Gemeinde nicht. Eben so wenig dachte man daran, daß ein Feind an Gebäuden außer dem Graben einen Angriffspunkt gewänne. Nur die Vorstellung konnte hier zu Grunde liegen, daß der

Bürger, welcher ausserhalb der Umwallung baute, aus seinem Genossenschaftsverhältniß heraustrâte.

Bey eben dieser Bestimmung, welche die Bürgersitze ausdehnt, findet sich das merkwürdige Gebot, nur mit Ziegeln zu decken, nebst einer Randbemerkung, daß die Buße im Übertretungsfall zu den Stadtmauern verwendet werden sollte. Dieses läßt keinen Zweifel mehr darüber, daß hier wirklich von einer Erweiterung der innern Stadt, und nicht etwa von einer projektirten Vergrößerung der äussern die Rede ist.

Ihrer Schrift nach ist die Glosse über 100 Jahre neuer, als der Text. Den Beginn der Erweiterung der innern Stadt setzen die Chroniken einstimmig in das Jahr 1204. Im 2ten Dritttheil des 14ten Jahrhunderts begann man an den Mauern zu bauen. Diese Angaben vereinigen sich leicht.

Die erste Erweiterung bestand in einer Strasse von der Johanniskirche bis an den Siebertsthurm (einst Gebsattlergasse.) Hierauf folgte der Bau der andern Hauptgassen (die Röder-, Galgen- und Kling-Gasse), welche innere Strassen in gleicher, gerader Richtung fortsetzen. Man baute hier breiter und wohnlicher, obgleich man noch zuweilen in den Häusern, welche ein Wappen an der Stirn tragen, die hohen Giebel nachbildete. Nirgends aber ist der alte, großartige Baustyl mehr zu sehen. Das Bedürfniß des Gewerbes oder der Landwirthschaft herrscht vor.

Die Hauptstrassen und einige gleichlaufende Nebengassen sind von schmalen Quergäßchen durchschnitten. Die Benennung aber weist nicht auf einen Ursprung von Handwerkerlauben zurück (s. Hüllmanns Städtewesen). Sie ist willkürlich, wie meist bei der planmäßigen Gründung einer neuen Stadt. (z. B. Paradeis-, Rosen-, Erbsen-, Rahm-, Fuchs-, Heu-, goldne Ring-gasse).

Um dieses Ganze wurde eine Mauer gezogen, welche gewiß nicht sogleich ihre jetzige Höhe und Vestigkeit erhielt. Sie erwuchs durch die Bürgerbeiträge (s. §. 21.), durch die kaiserlichen Bewilligungen des Umgelds im 14ten Jahrhundert (s. §. 16.), durch die Bußen. Die 26 starken, schlanken Thürme auf der Mauer erhoben sich noch später.

Nach einigen Chroniken (Erhard und Göttling) gestattete Kaiser Albrecht bei seiner Anwesenheit in Rotenburg im Jahr 1298 das Spital (gestiftet 1280) in die Mauern einzuschließen, wodurch der letzte Anbau, der Kappenzipfel entstand. (s. Anmerk. 1.). Die Erlaubniß wurde wohl nicht sogleich benützt. Denn fast bis in die Mitte des 13ten Jahrhunderts führt das Spital den Beisatz: extra muros; aber in der Wachtordnung vom J. 1352 wird des Kappenzipfels gedacht. (vgl. dagegen v. Winterbach I, p. 175).

Der unternehmende Bürgermeister Heinrich Toppler dachte um 1404 auf neue Erweiterungen der Stadt. Er baute 2 Thürme (am Thurmsee und an der langen Steig), begann zwischen ihnen einen Graben zu ziehen und den Grund zu einer neuen Mauer zu legen. — Aber nach dem Sturz des gewaltigen Mannes gab man sein Werk auf, denn man fürchtete mit Recht, eine größere Einwohnerzahl würde hier nicht genügende Nahrung finden. Im J. 1573 wurden die beiden Thürme wieder abgebrochen.

Um An. 1430 begann man den Stadtgraben tiefer auszugraben und zu füttern. Zwischen der Hauptmauer und dem Graben wurde alsdann eine 2te Mauer gezogen, und mit gleichhohen, in den Graben vorspringenden Thürmen gedeckt.

Spätere Kriegsnoth veranlaßte den Bau der starken Basteyen an den Thoren. An. 1572 wurde die Spitalbastey errichtet, An. 1587 die Klingenthorbastey, An. 1596 das äuß-

ferk Burgthor, An. 1615 die Röderbastey, An. 1620 der Wall am Galgenthor, die Katze genannt.

Nachmals erlaubten die Verwüstungen des 30jährigen Kriegs keine Erweiterung mehr, obgleich schon im J. 1632 mit König Gustav Adolph eine stärkere Bevestigung der Stadt besprochen war. Die Ringmauern faßten und schützten fortan die Volksmenge. Es war genug gethan, wenn man das Vorhandene im baulichen Stande hielt.

---

1) Die Sage erzählt: Kaiser Albrecht habe sich lange geweigert, die Erweiterung der Stadt zu gewähren, und den Bürgern vorgestellt, wie sehr dadurch die Vertheidigung derselben erschwert würde. Da sie aber immer mehr mit Bitten in ihn drangen, habe er endlich ärgerlich gesagt: sieht eure Stadt doch schon aus wie eine Schlafkappe, so mag dieses der Kappenzipfel seyn." Also wurde auch der neue Bau genannt.

---

§. 11.
Die Anfänge des Bürgerwesens.

In den einheimischen Chroniken wird durchgängig erzählt: Kaiser Friedrich I., habe im J. 1172 Rotenburg als Stadt an das Reich gegeben, und sich blos die Burg vorbehalten; die darüber gefertigte Urkunde sey in dem ersten Brande des Rathhauses verloren gegangen. So gieng die Erzählung schon in Lehmanns Speierische Chronik über, (s. p. 288) und Irenicus (Rerum germanicarum libr. III. p. 112) versichert, die Urkunde in dem Archive zu Schillingsfürst gesehen zu haben. Demnach wäre sie nicht verbrannt, sondern in dem Getümmel des Brandes nur nachbarlich entwendet worden.

Daß nicht viel später, als in der angegebenen Zeit, Rotenburg das Weichbildrecht empfing, wird durch Mancherley bestätigt.

Die Chroniken haben von dem Jahre 1172 den Namen des ersten Bürgermeisters, Wernizer's, aufgezeichnet und von dem Jahre 1230 die Namen des ganzen, aus 16 edlen Männern bestehenden Gemeinderathes (Anmerk. 1.). Im J. 1222 wird ein Lupoldus de Rotenburg urkundlich als scultetus de Rotenburg genannt (Wibel. Diplom. IV, Nr. 6. An. 1222.). Im J. 1227 unterzeichnen Bürger (cives) von Rotenburg eine Urkunde neben rittermäßigen Freien (s. Georgi's Uffenh. Nebenst. B. 1. Buchheimische Urkunden). Im J. 1240 brannte das älteste Rathhaus ab (v. Winterbach I, p. 330), dessen Grundmauern (jetzt ist das städtische Fleischhaus auf ihnen errichtet) von derselben Bauart sind, wie die ältesten Mauern der Burgkapelle. Die erste einheimische Urkunde vom J. 1274 (v. Kais. Rudolf I.) setzt schon ein sehr ausgebildetes Bürgerwesen voraus. In spätern Jahrhunderten wenigstens wurde das Gedächtniß des Empfangs der Stadtfreiheit stets im Jahr 72 festlich begangen.

Erhielt der Wohnsitz eines Bischofs das Weichbildrecht, so gieng die Gerichtsbarkeit von dem Grafen an den bischöflichen Vogt über; wurde aber eine Villa oder ein Oppidum damit begabt, so trat gewöhnlich der königliche Vogt an die Stelle des Grafen. Der König verstärkte durch das letztere offenbar die Macht seines Hauses. Denn jener war anfangs wenigstens immer ein absetzbarer, gänzlich abhängiger Beamter, während der Graf durch das Lehnrecht selbstständiger war, und bei den innern Zwistigkeiten des Reichs leicht auf die Seite der Königsfeinde treten konnte.

In unserer Gemeinde besaß Kaiser Friedrich I. zugleich die Rechte des Königs, des Territorialherrn, des Herzogs und des Grafen. Es war demnach ein sehr einfacher und natürlicher Akt der Organisation, durch welchen dem Vogt der

Burg die Ausübung und Wahrung dieser verschiedenen Rechte übertragen wurden.

Ob aber der Vogt im Namen des Königs oder des Herzogs die Grafenrechte handhabte ist ungewiß, denn in Schwaben wenigstens war Friedrich I. so vorsichtig, die herzoglichen Rechte über die von früheren Königen mit Freiheiten begabten Stücke geltend zu machen. (Pfisters Geschichte von Schwaben II, p. 248). Denn das Herzogthum war vester an ein Haus zu knüpfen, als ein Wahlkönigreich.

Die Ertheilung des Weichbildrechts brachte es zunächst mit sich, daß an einem umwallten Ort eine Anzahl Freisassen die Rechte einer freien Genossenschaft erhielt. Dadurch wurde der Aufenthalt in einer Stadt den rittermäßigen Freien ehrenvoll. Denn ausserdem hätten sie sich in die Gefahr begeben, mit den Burgsassen verwechselt zu werden, welche unmittelbar unter dem Hofrecht des Vogts standen. Erwuchs nun um die Rotenburg eine Stadt, so gewannen die Hohenstaufen dadurch eine Ansiedlung von ritterlich geübten Männern, welche die wichtigste Veste in der Mitte ihrer fränkisch-schwäbischen Besitzungen deckte.

Noch waren in dem Volke die Erinnerungen von der freien teutschen Gemeinde nicht ganz verloren gegangen. Die neue Genossenschaft bemächtigte sich derselben, und in den Zerwürfnissen der Zeiten gelang es ihrer vereinigten Kraft, sich geltend zu machen. Nur unter des Königs unmittelbarem Schutze konnte sie emporkommen, nur so lang sie eng mit dem Reich verbunden war. Daher kämpfte sie auf der Seite der Könige gegen die Territorialherren, bis der zunehmende Reichsfriede auch ihr gestattete von dem gemeinsamen Verbande sich allmählig abzulösen. Aber eben durch dieses egoistische Streben gieng die wahre Bürgerfreiheit unter. So erwuchs und

fiel jede Reichsstadt. Damit beginnen wir hier, damit werden wir endigen.

Im alten Teutschland gründete man nicht Städte, um sie durch Garnisonen und Hofgesinde bevölkern zu lassen, oder auf Speculation, wie in Nordamerika. Nur eine bereits vorhandene Gemeinde konnte sich der Ertheilung des Stadtrechts als einer Freiheit erfreuen. (s. Anmerk. 2.).

Vorhanden war zu Rotenburg die adeliche Dienstmannschaft am herzoglichen Hofe, eine bevorrechtete Classe, welche auch anderwärts leicht in eine Genossenschaft zusammenwuchs, ihrem Herrn gegenüber trat, und in Streitigkeiten mit ihm die entscheidende Stimme gewann. Diese Freien in der Stadt heißen vorzugsweise: cives oder Bürger vom althochteutschen bergan, tueri, an einem beschützten Orte wohnen. (s. Anmerk. 3.) Verschieden sind sie ursprünglich von den Burgmannen, Burgenses, welche gegen Burglehen (feuda castrensia) eben so die Burg zu besetzen haben, wie den Bürgern die Bewahrung der Stadt nach ihrem Bürgereid zukömmt. Die Begriffe haben sich aber erst allmählig geschieden, (weßhalb Burgmann oft so viel als Bürger ist. Z. B. Jus feudale Alemann. lit. 138.) Wo die Genossen der civitas sich auf Grundstücken niederließen, welche ursprünglich zu einer Burg gehört hatten, war die Verwechslung um so leichter.

Nach altteutscher Vorstellung knüpft sich der Begriff der Freiheit zunächst an den Besitz eines Grundstückes, über welches man, uneingeschränkt durch Sterbfall oder andere Eingriffe eines Dritten, nach vollem Erbrecht verfügen kann. Das Erträgniß der Grundstücke muß aber so bedeutend seyn, daß es einen gerüsteten Mann zur Wehre, d. h. zum Heerbann stellen kann. Mit solcher Freiheit ist die Vorstellung von Ehre so genau verbunden, daß Erbe, Ehre, Wehrgut gleichbedeutende Begriffe sind.

So heißen in den Longobardischen Gesetzen die wehrbaren Grundbesitzer: arimanni, von ara, honor (s. Schilters thesaurus III.), aber so gleichbedeutend mit herimannen, daß Du Fresne jenes Wort von heer, exercitus abzuleiten sich versucht sieht. Auf der andern Seite nennt man die Glieder der freien Genossenschaften: Erbmänner (s. Möser's Osnabr. Geschichte Abschn. I, §. 20.) — „Erbgesessene Bürger“ zu Hamburg, s. Runde's teutsches Privatrecht. §. 445. — „Erb und Grundstück“ s. sächsisches Weichbild tit. 55. In italienischen Urkunden wird Ehre, honor, Alode und Erbe durchaus gleichbedeutend gebraucht, s. Hüllmanns Städtewesen II. p. 203.

Demgemäß werden in unserer Stadt die Freybürger (cives) die „erbaren“ oder „ersamen“ genannt, s. Willkürenbuch tit. 44; ferner Taidigungsbrief des Heinrich Truchseß von Holenstein An. 1324 (s. R. Privilegienb. p. 55 „vnd thue kundt daz ich mit den ehrsamen Leuten, den Burgern gemeinlichen des Rats vnd der Gemeinde der Statt zu Rotenburg han getaidiget ꝛc. Am deutlichsten tritt die Bedeutung dieses Ausdrucks in Ludwig's IV. Urkunde vom J. 1331 vor, (s. R. Privilegienb.) „daz sie alle erbare Edelleut, die vff dem Lande sitzen, vnd Ihr Burger syndt ꝛc.“

Zu den Wehrgütern gehörte auch das Land, welches man gegen Erbzins von der Krone unmittelbar empfangen hatte (s. Hüllmanns Städtewesen, Th. II. p. 205). Spätere Untersuchungen (§. 16) werden beweisen, daß der Häusergrund und andere Grundstücke von den Besitzern der Burg herrührten, weßwegen entsprechende Grundabgaben darauf hafteten, während Anderes als volles Eigenthum besessen wurde. So entstand der Ausdruck „Erbe und Eigen.“ Z. B. Willkürenb. tit. 34 — „ez sy huser, acker oder wisen, eygen oder erbe swo daz gelegen sie“ — Daß Grundeigenthum mit ihm bezeichnet

wurde, ersieht man daraus, weil an andern Orten derselbe der fahrenden Habe entgegengesetzt wird. s. Willkürenb. tit. 84. Nur der Wehrbüger konnte das Wehrgut besitzen; s. Willkürenb. tit. 10: „Eß ist also gewohnheit vnd recht, daz neye man hie unter den Bürgern hie in dieser Pfarre, keinem geistlichen manne noch orden nach Juden nicht zu kauffene schulln geben, eygen oder erbe.“ (Wenn sich jemand ein Haus baut und binnen einem Jahre nicht Bürger wird, so verfällt ihm das Haus. s. Statutenb. II, p. 112. An. 1414). In dem Gegensatz „Erbe und Eigen“ ist hier aber nicht blos eine müssige Alliteration zu suchen (vgl. Grimms Rechtsalterthümer p. 6.), sondern es ist ein wahrer Unterschied, wie zwischen dominium vtile und dominium directum. So konnte man z. B. ein Haus als Eigenthum ganz nebst einem Theil des Erbes davon verkaufen; s. Statbuch p. 13. b. An. 1317: „haben geben ze kaufenne vnser hus in der smidgazzen daz vndt daz erbeteil daz wir dar an heten.“ s. §. 16. (s. Anmerk. 4).

In die Classe der Vollbürger traten alte Ebenbürtige ein, welche sich in der Stadt niederließen. Unter welchen Bedingungen und mit welchen Rechten s. §. 21. Tiefer standen die Burgmannen. An diese reihten sich die Handwerker und ihre Dienstleute, zuletzt die Juden. Nur die erstern, welche nach alter Sitte ihre eigenen Angelegenheiten durch einen Gemeinderath besorgen durften, sind cives; alle andere, welche unmittelbar unter dem Vogt saßen, sind nur incolae. Da aber Alle von einer Mauer umschlossen waren, und des Königs Schutz gleichmäßig genossen, so werden sie bald durch einen Ausdruck, bald getrennt bezeichnet.

Rudolfs I. Urk. vom J. 1274 sagt: „quos dictae civitatis inhabitatores esse contigerit“ in Bezug auf seinen Schutz; scheidet aber: „volumus etiam quod universi et singuli dictae civitatis cives et incolae“ in Bezug

auf den Erbzins. — Carl IV. Urk. vom J. 1347 (Privilegienb. p. 109): „die wysen lüte die Bürger von Rotenburg vnd die gemainde gemainlichen derselben Statt.“ Hier ist die Gemeinde der Inbegriff der Unfreien, im Gegensatz gegen die Freien (fast wie commonevs, Gemeine und lords, Herrn). Von der erstern sind selbst Juden nicht ausgeschlossen. s. Ludwig's IV. Urk. J. 1335 (R. Privilegienb. p. 60.). „daß für vns kommen sind die wißen bescheiden Lüte die bürger vnd die gemein beede Christen vnd Juden vnsre Statt zu Rotenburg.“

Hier haben wir also die Anerkennung zweyer Gemeinden neben einander, die der Rathsfähigen und die der Unfreien. Um die Rathsglieder von der Gesammtheit der Rathsfähigen zu unterscheiden, werden jene die Bürger vom Rath, diese die Gemeinde vom Rath genannt, s. Willkürenb. tit. 43.: „die Bürger vom Rate vnd die Gemeinte vom Rate sind gemeiniglichen Zu Rat worden.“

Während sich die Competenz des Vogts weit über die Stadt hinaus erstreckte, war der eigentliche königliche Localbeamte der Schultheis (scultetus). Obgleich sich sein Verhältniß zum Vogt und zur Gemeinde und sein Antheil an der Rechtspflege nicht überall ganz gleichmäßig ausbildete, so liegen ihm doch immer dieselben altteutschen Rechtsgrundsätze zu Grunde. Diese stellt das „sächsische Weichbild“ mit so merkwürdiger Klarheit auf, daß es bey den Verfassungsurkunden der Städte am häufigsten das berathende Rechtsbuch wurde.

Sächs. Weichbild Art. X.: „der Schöppen solln XI. sein vndt der Schultheiß der zwelffte vnd der Schultheiß sal dem Burggrafen oder dem belehnten Vogt das erste Urtheil finden und der Burggraf mag kein recht geding (d. h. Gericht) gehalten an seinen Schultheisen, also mag der Schultheiß an die XI Schöppen gleicher Weiß kein recht ding halten an der-

selben Statt, da der Burggraf dinget unter Königs Bann." Dem entspricht ferner Art. XLIV: „Der höchst Richter zu Magdeburg der sitzt drey Vogtgeding in dem Jar." s. Anmerk. 5. — Art. XLV: „Was also ungerichtes geschicht vierzehn Nechte vor des Burggrafen Ding, das richtet der Burggraff vnd anders niemand. Notzog vnd gewaltsam heimsuchen das richt auch niemands denn der Burggraff. Ist es aber, das der Burggraff da nicht gesein mag, und geschicht ein Not oder Ungericht binnen des Burggraffen Dingzeit, so kieß man ein Richter an des Burggraffen stat. Wann aber der Burggraff aufstehet von seinem geding und ausdingt hat, so sol er da zu hand des Schultheisen Ding auslegen von dem nechsten Tag über 14 Nacht hinwerts." (s. lat. Übersetzung: sculteti tandem sequitur judicium a proximo die post XIV. noctes. „Auslegen" ist so viel als bestimmen. Der Schultheis empfängt den Bann von dem Vogt, wie dieser von dem König. Es war demnach ein Privilegium in Kempten, An. 1408 von König Rupert ertheilt, daß der Amtmann für sich den Bann habe, und ihn nicht mehr in jedem einzelnen Fall einzuholen brauche. Art. XLVII: „der Schultheiß hat drey Rechtgeding (judicia legalia) in dem Jar — nach diesen dreien Ding legt er immer sein Ding wieder aus über 14 necht" d. h. die Termine von dem Hauptgerichtstag an, wo man die Klage anbringt, werden auf 14 Tage bestimmt.

In den Rotenburger Urkunden werden die Benennungen: Schultheis, Richter oder Stadtrichter (judex civitatis) gleich bedeutend gebraucht.

Z. B. Rudolfs Urk. vom J. 1274: „si quis autem adversus civem civitatis ejusdem aliquam questionem aut actionem habuerit, eum convincat coram Judice civitatis" — Friedrich von Druhendingen, Hofrichter, erklärt zu Nürnberg An. 1315, daß die Bürger von Rotenburg bewie-

sen haben: „daz Sie nieman beklagen soll vnd sie auch Niemanne vor keinem weltlichen gericht entbieten suln, denn vor meinem herrn dem vorgeschrieben Kunge vnd ihrem Schultheisen in der Statt zu Rotenburg" (s. R. Privilegienb. p. 70). Das Willkürenbuch zieht die Benennung „Richter" vor.

Der Schultheis hat zwar den Bann von dem Grafen, das Amt aber von dem Landesherrn. s. sächs. Weichb. Art. IX. Hier also ist er von dem König selbst belehnt, und heißt deshalb häufig Reichsschultheis.

Urkundlich war dieses Amt vom J. 1222 bis 1347 in den Händen der Edlen von Nortenberg:

„Lupoldus scultetus de Rotenburg" Wibel Dipl. IV. 6. Ann. 1222.

„Hermannus scultetus de Rotenburg." Dominican. Urk. ann. 1250 und Nortenberger Urk. ann. 1274.

„Luipoldus de Wiltingen Scultetus de Rotenburg" Nortenberg. Urk. ann. 1290. starb 1317.

„Waltenus de Bielriet scultetus de Rotenburg" ann. 1347. s. Erhards Chron.

Vergleicht man aber diese Namen mit den Stammtafeln des Geschlechts, so erkennt man sogleich, daß nicht in strenger Erbfolge das Amt von dem Vater auf den Sohn kam, sondern mit Übergehung des letztern oft einem andern Gliede der Familie zu Theil ward. Hier wenigstens hielt also der König sein Besetzungsrecht bey jeder einzelnen Wahl aufrecht.

Bey der Handhabung der Rechtspflege hatte der Schultheis seine Schöppen eben so an der Seite, wie der Vogt. Wir müssen deren Verhältnisse etwas näher betrachten.

Schöffe, altsächsisch Scepeno (lat. Scabinus) nach Schilter s. v. a. judex; mittelhochdeutsch: Schaffer, von schaffen, analog mit machen, (s. Willkürenbuch tit. 9. „ez ist

auch gemacht" s. v. a. lege constitutum est), da die Schöffen durch ihr Urtheil das Recht schaffen, oder wie man sich auch ausdrückte: „den Richter finden." Hüllmann Städtewesen II. p. 285. erklärt sie als: „Stellvertreter;" es entspricht aber der Bestimmung Schilters, daß die Schöffen am hiesigen Landgericht noch im 14ten Jahrhundert: "Urtelsprecher oder Unterrichter" genannt wurden. s. §. 15. Nach Grimm d. Rechtsalterthümer p. 775 ist scapan so viel als ordinare, creare, und diesem entspricht gerade in dieser Beziehung das altnordische scapa, d. h. schaffen; so daß Schöffe und Schaffer aus demselben Stamm abzuleiten sind.

Nach dem ursprünglichen Rechte der teutschen Gemeinde wurden die Schöppen von dem Volke unter dem Vorsitze des Grafen gewählt. Es sollten freie, wahrhafte, ruhige Männer seyn. Caroli magni Cap. I. An. 809. cap. 22. „Scabini boni, veraces, mansueti cum comite et populo eligentur et constistuentur." Nur dem Missus war die Befugniß gegeben, schlechte Schöppen zu verwerfen, und mit Zustimmung des Volks gute einzusetzen. (s. Anmerk. 6.). Die Zahl der Schöppen betrug wenigstens sieben, gewöhnlich zwölf, zuweilen noch weit mehr. (s. Anmerk. 7.)

Nach Carls des Großen Absicht sollte der Schöppenstuhl als ein lebenslängliches Amt angesehen werden, damit der Schöppe durch Erfahrung und Gerichtsübung immer tüchtiger werde. Caroli M. capit. III. An. 803. cap. 20. — Capit. II. An. 809. cap. 5. Schwabenspiegel, Art. 79. „in welcher Stadt Schöpfen sind, die sollen Urtheil geben über jegliches Ding und niemand anders."

Es blieb ein Zeichen der vollen Freiheit, zur Wahl als Schöppe fähig zu seyn (daher „schöppenbarfrey") und nur vor ihrem Gerichte Recht zu nehmen und zu geben. Aber der König konnte auch des Reichs Dienstmannen zu Schöppen-

barfreien machen. Sachsenspiegel B. III. Art. 181: „Zergehen die Schöppen in einer Grafschaft, der König mag wol deß Reichs Dienstmannen mit vrtheilen frey machen und do zu Schöppen machen, durch das man Recht bekomme und da Königsbann behalten mög. Er sol ihnen aber deß Reichs gut als viel zu eigen geben, als sie Schöppen davon sein mögen, ihr ieglichen drey huffen oder mehr. Dasselbig Gut mag er wohl nehmen, aus der Grafschaft, wo es der Graf ledig hat — die Dienstmann erben und nehmen Erb als Freyleuth nach Landrecht, ohn allein das sie ausser ihrer Herrn gewalt nicht erben noch erb nehmen.“

Vergleicht man diese Rechtssätze mit den Andeutungen der ältesten Geschichte unserer Stadt, so wird über die Elemente, aus welchen die erste Vollbürgerschaft zusammengesetzt war, kaum ein Zweifel mehr seyn. Sie bestand theils aus schöppenbarfreien Edlen, theils aus gefreiten Reichsdienstmannen, welche aus den Burggütern mit Erbe begabt waren.

Ein Fortschritt war es, als die Schöppen in dem Interesse der Genossenschaft, aus welcher sie gewählt waren, die Angelegenheiten derselben ohne Zuziehung des Schultheissen unter dem Vorsitz eines Gemeindevorstehers allein zu berathen versuchten.

Es gab eine alte Erinnerung in den romanischen Municipalstädten von dem Decurionenstande (ordo decurionum), aus welchem der Rath derselben gebildet wurde. Hier entstand auch zuerst, in Nachahmung des alten Municipalsenates, der Gemeinderath. Dort mochte er auch schon ursprünglich vorhanden seyn, und nach alterthümlicher Weise über die Angelegenheiten der Commune sich berathen und Polizeyfrevel strafen, bis er sich mit dem Institut der städtischen Schöppen vermischte, und die wahre Gerichtsbarkeit zu gewinnen strebte. (Eichhorns deutsche St. u. R. Geschichte §. 243. In rein-

germanischen Städten, wie Rotenburg, ging dagegen der Gemeinderath erst von den Schöppen aus.

Ohne daß man an das altrömische Land zu denken braucht, nannte man im eilften und zwölften Jahrhundert in den romanischen Städten diese Magistrate consules. Selbst auf die reingermanischen Städte ging diese Benennung über. Es ist ganz natürlich, daß mit ihr bald die Schöppen, bald der Rath, bald ein Gerichtsausschuß bezeichnet wurde. Die allgemeinen Beispiele s. bey Hüllmann Städtewesen II. p. 293—300, die auf Rotenburg sich beziehenden in Anmerk. 8.

Die Ausdehnung der ursprünglichen Befugniß der Schöppen war um so leichter, da ihr Amt fortwährend lebenslänglich, zuweilen sogar erblich blieb. Sächs. Weichbild Art. 33. Schwabenspiegel Art. 73. Es war offenbar schon ein Fortschritt zu einer demokratischen Stadtverfassung, wenn man überdieß Rathmannen wählte, welche jährlich neu zu erwählen waren. s. Sächs. Weichb. Art. 42.

Wie die Zahl der Schöppen in Südteutschland gewöhnlich 12 betrug, s. Schwabenspiegel Art. 81, so bestand zu Rotenburg der Gemeinderath anfangs aus 12 Bürgern, s. Willkürenb. tit. 14: „Ez haben auch die burger, die zwelf von dem Rat vf ir eyde gelobet.“ Im Jahr 1230 war ihre Anzahl bereits auf 16 Männer erweitert. s. oben Anmerk. 1.

An der Spitze des Gemeinderaths stand der Bürgermeister (magister consulum), der eigentliche Gemeindevorsteher. Er wird auch „Pfleger“ der Stadt genannt, (s. Willkürenb. tit. 30. „denne mit der worte die dez jores pfleger vnd zu burger Meister sin gesetzet“) d. h. Verwalter, wie der Vogt im Gegensatz von ihm „der kaiserliche Pfleger“ genannt wird. s. Urk. v. J. 1362 im R. Privilegienb.

Über die erste und einfache Competenz der Bürgermeister sagt das sächs. Weichbild Art. XIX: Nu vernemet umb

die Bürgermeister binnen Weichbild die kieset man zu einem Jar, und ein Bürgermeister het die Gewalt, daß er richten mag über allerhand falsche Maß und unrechte Wage, und unrecht Schöffel, und über allerhand falschen Speisekauff, und über die Becker, die klein Brot verkauffen, oder die Fleischer, die ungebs Fleisch, und über die Verkäuffer oder Markthöcken, das sie rechten Kauf geben, und mistbet je einer wider jr gesetzte Recht, der wettet darumb Haut und Haar oder ein Windisch Mark (d. h. 36 Schilling) solches damit zu lösen." — Das Gericht über die angegebenen Frevel war an keine Zeit gebunden: s. sächs. Weichb. Art. 42: „Die Rathmann kiesen ein Bürgermeister oder zween unter jnen, und legen da jr Bürgerding aus, wenn sie wollen mit der witzigsten (d. h. weisesten) Rath."

Wie nun der Schultheiß mit den städtischen Schöppen vor dem Gericht des Vogts sich abzulösen suchte, so wiederum der Bürgermeister vor dem Schultheisen. Und da der letztere auch die innere Sicherheitspflege ansprach, so mußte zwischen ihm und dem Gemeinderath bald ein Competenzconflikt entstehen.

Die ersten Verordnungen über das Bürgerwesen waren durch ein Zusammenwürken des Richters und des Raths entstanden. s. §. 14. Der Antheil an der Buße (bey dem Gericht des Vogts erhielt der erstere gewöhnlich zwey Drittheil, der Schultheis ein Drittheil s. Anmerk. 5.), scheint hier die Competenz zu bestimmen, und dieses giebt für uns einige Anhaltspunkte.

Nach dem Willkürenbuch stellt sich dar: der Stadt zur Hälfte und dem Richter zur Hälfte wird gebüßt bey der Übertretung der Hochzeitsordnung, der Kindtaufordnung, bey dem Zusammenhandel mit Fremden, bey Vergehen im Fleisch- und Brotverkauf, gegen die Kornmarktordnung, gegen die Fisch-

marktordnung, gegen die Weinschenkenordnung, bey der Übertretung der Strassenordnung und der Polizeistunde und bey der Beherbergung eines Excommunicirten.

Wer aber an einer Verhandlung Theil nimmt, durch welche eigne Leute ohne der beiderseitigen Verwandten Zustimmung in andern Besitz hingegeben werden, läßt dem Richter ⅓ und der Stadt ⅔. s. Willkürenb. tit. 28. — Bei der Übertretung der Weberordnung fällt ⅓ an den Richter, ⅓ an die Stadt und ⅓ an die geschwornen Meister, welche die Rüge veranlaßten. Die Übertretung der Strassenreinigung und der Kornmeßordnung läßt man der Stadt allein, der Richter darf Niemanden Geleit ertheilen, gegen den hier eine Schuldforderung besteht, sobald es ihm von den Bürgern verboten wird. Im 2ten Nichtachtungsfall dieses Gebotes kann der Bürgermeister die Pfändung erlauben. Willkürenb. tit. 68. Es wird auch im tit. 69. ein altes Herkommen genannt, daß der Bürgermeister das Recht zur Pfändung gestatten kann, wenn der Richter sich weigert. In diesem liegen schon Ansprüche, welche weit über die Befugnisse hinausgehen, wie sie das sächs. Weichbild dem Bürgermeister begränzt hat. Die weitere Ausführung dieses Verhältnisses s. in den §. 13. Vergleicht man die spätern Zustände der Landgemeinden, wie sie der §. 29. besonders die Anmerk. 3. darstellt, so finden sich in ihnen dieselben Elemente, aus denen in der Stadtgemeinde die Verhältnisse der Obrigkeit entstanden: der Vogt, der Schütz, oft auch Richter genannt, die 2 Dorfmeister, der Schöppenrath, die Gemeindeversammlung. Die Landgemeinde ist nur in ihrer Ausbildung verkümmert worden, und ohne die Begünstigung, welche die Stadt bot, blieb sie bey den Anfängen stehen.

Hüllmann verbreitet sich Th. II, p. 419. über die niedern Beamten, welche dem Gemeinderath zugeordnet waren,

und welche sich unter den verschiedensten Benennungen in den alten germanischen Städten finden.

In Rotenburg, wo sie aus 40 Männern bestanden, heißen sie bald: Genannte, bald Hauptleute, bald Geschworne, (von den geschwornen Meistern der Handwerker wohl zu unterscheiden) Anmerk. 9.

Diese Genannten sind Sicherheitsbeamte, sowohl im Innern der Stadt gegen Frevel aller Art, als auch gegen äussere Feinde. Ihre Befugnisse sind daher sehr complicirt. Wie die Rathmannen im sächsischen Weichb. schwören: „alle Jar und wenn man sie new kieset der Stadt Ehren, Frommen und Recht zu bewahren, so sie best können und mögen, so leisten diese Behörden hier den Eid: „daz sie der Stat ere schuln fürdern vnd beholfen schuln sin.“ tit. 1. Wer aber den Eid bricht, „der ist von der genannten ammet vnd sol nimmer mer daran kommen,“ tit. 4. Die Genannten sind Beygeordnete des Raths und schwören, allen Verordnungen Folge zu leisten, welche von der Mehrheit desselben ausgehen. tit. 1. Dabey sind sie verbunden, alle geheimen Beschlüsse desselben auf das Genaueste zu verschweigen. tit. 2. — Endlich sind sie gehalten, jeden öffentlichen oder heimlichen Tadel oder jede verletzende Rede gegen den Rath diesem oder dem Bürgermeister heimlich anzuzeigen. tit. 6.

Bey der Beschränktheit der Schreibkenntniß fühlte man um so mehr das Bedürfniß wahrhafter, der Zeugschaft fähiger Männer. Selbst die Gerichtsprotocolle waren anfangs noch so kurz und dürftig abgefaßt, daß man die mündliche Erklärung und Bestättigung derselben nicht entbehren konnte. Dieses führte auf das Institut der geschwornen Zeugen (Dingmannen), welche vor Gericht die Schöppen und den Richter durch ihre Aussage unterstützten. Z. B. sächs. Weichb. Art. 32: „spricht man aber, daß einer sein Recht verloren hab

vor Gericht mit Dieberey oder mit Raub das mus der Richter bezeugen mit zweien Schöppen und mit vier Dingmannen" Art. 87. „wird ein Mann mit Stecken oder Knütteln geschlagen — mag er das den Richter zu gezeugen haben, oder die Dingleut die es gesehen haben." Hier ist schon ein Hinaustreten aus dem ursprünglichen Standpunkt, nach welchem die Schöppen und Dingmannen blos die eigentlichen Gerichtsverhandlungen bezeugten, sichtbar. Wollte man es aber streng durchführen, daß man in jedem Fall, auch bei thätlichen Beleidigungen jene geschwornen Zeugen haben mußte, so wurde die Klage in den meisten Fällen unmöglich. In Südteutschland sah man dieses bald ein. Schwäbisches Landrecht. Art. 394. „Wo Schöppfen sind die muß man zu Gezeugen haben über alle Ding, die in der Stadt beschehen an den Todschlag und an die Diebheit und ahn Raub." Aber das Bedürfniß führte auch hier darauf, daß die Dingmannen bey außergerichtlichen Verträgen und allen Handlungen der sogenannten freywilligen Gerichtsbarkeit als die einzigen, vollgültigen Zeugen galten.

In Rotenburg wurde dieser Dienst dem Gemeinwesen von den Genannten erzeigt. Willkürenb. tit. 24. spricht es deutlich aus, daß Niemand in einer Vertragssache vor Gericht oder vor dem Gemeinderath ein Zeugniß erhärten kann, als mit dem Stadtbuch, oder städtischen Urkunden oder durch 2 Geschworne (er habe der gesworen Zu dem minnesten Zwen). Daß diese Geschwornen mit den Genannten eins sind, ersieht man aus dem Willkürenb. tit. 3 und 5, wo den letztern bey ihrem Eide verboten ist, in einigen Fällen bei Privatverträgen als Zeugen zu dienen. Außer den bestimmten Fällen („on sogeton Sache der man von dez Rates wegen oder von gerichtes wegen billich gezug ist" s. tit. 3.) muß der Genannte von beiden Seiten dazu gebeten seyn. Bey Beleidi-

zungen aber („on umb unbescheidenheit“ tit. 24.) reicht das Zeugniß zweier erbaren Bürger aus. (Sächs. Weichb. art. 104 gelten 3 „erbsessene Leut“ so viel als 7 andere Zeugen.)

In der Eigenschaft als Hauptleute haben die Genannten den eigenthümlichen Beschluß gefaßt (s. Willkürenb. tit. 29: „Eß sint die Bürger die vom Rate vnd auch die geschworen mit einander yber ein kammen“) wornach die Bürger der Stadt, welche hier in die „obere“ und „untere“ zerfällt, in Fehdezeiten um 14 Tage abwechselnd ausziehen sollen. Später wurde die Stadt, wie einst auch Mayland, in 6 Thorsprengel oder „Wachten“ getheilt. Die älteste Wachtordnung ist vom Jahr 1352 (s. Rathswahlbuch p. 42). Nach ihr hatten die 40 Hauptleute abwechselnd bey Tag und Nacht zu wachen, und zwar bei jedem äussern Thor 4, und unter den entsprechenden innern Thoren 2 bis 3. (s. Anmerk. 10.)

Der eigenthümliche, sociale Geist des Mittelalters brachte es mit sich, daß wo eine Anzahl Menschen in Verbindung kamen, sogleich eine Corporation mit weit höheren Ansprüchen entstand, als das ursprüngliche Band der Vereinigung veranlaßte. So wurde aus dem Institut der Genannten ein 2ter Rath von 40 Personen. Der frühere Gemeinde-Rath nannte sich jetzt „der Erbare“ oder „der Innere-Rath“ dieser hieß der „Äussere Rath.“ (s. Anmerk. 10.)

In dem Statutenbuch vom J. 1382 ist der Amtseid der äussern Räthe aufgezeichnet. Er ist ganz derselbe, wie der der Genannten im Willkürenbuche. Die Überschrift des ersten lautet aber: „was die genanten oder die vzzere rat schweren sollen.“ Darin liegt der sicherste Beweis, daß die äussern Räthe ohngeachtet ihrer veränderten Stellung die alten Befugnisse beybehielten.

Als aber der äussere Rath bey der Ausbildung der Verfassung immermehr die Stellung eines administrativen, con-

trollirenden Collegiums annahm, so fühlte man auf das Neue das Bedürfniß der ehemaligen Sprengelbehörden. Die neuen Genannten erhielten nur einen Theil der Funktionen der früheren. Die Schaffertische Chronik p. 92 stellt dieses folgendermassen zusammen:

„Nach diesen beeden Räthen sind 40 Erbare Persohnen, die nennt man Hauptleut und Genannte, darum sie neben dem äußern Rath bey Nacht Zeiten je zween und zween die Stadt Thor und Mauern visitiren und umgehen, die Wachten besuchen und probiren und wird mit diesen Persohnen der Eußere Rath Ergänzet.“ Dieses bestättigt die älteste Thorschließordnung (ohne Jahrzahl) „Sölliches Zw Handhaben vnnd Zw gůter vffsehung so sollen die ewsseren Räthe vnd auch die genannten Zw jeder Zeyt Nemlich ein Jeder so es an Im ist selbst wachen vnd vff die mayr geen.“

Alle die vorgetragenen Verhältnisse berührten anfänglich blos die erbgesessene Gemeinde. Die 2te Gemeinde besaß nicht Bürgerrecht, sondern blos Marktrecht.

Dieses ist ein sehr vieldeutiges Wort, welches in verschiedenen Beziehungen ganz anders erklärt werden muß. Hüllmann: Städtewesen II. p. 11. nimmt es einseitig als das Recht des Feilbietens, oder als die Befugniß, Standgeld erheben zu dürfen, jus forale, Eichhorn deutsche St. u. Rechtsgeschichte, als das Recht, einen Markt anzulegen.

Sprachlich ist gar kein Unterschied zwischen Mark, Markt oder market. Marc ist so viel als limes, in der 2ten Bedeutung: territorium (eben so wie finis und fines im Lateinischen); z. B. „Herodes arsluog alle thie knechta thie thor voarun in Betleam inte in allen ira marcon.“ s. Schilter in marc. Markt ist blos eine stärkere Aussprache, s. z. B. Sächs. Weichb. Art. 10. „All die von Polen und Behem und aus der Markt,“ wo man jetzt Mark sagt. Von

der Bedeutung „Gränze“ leitet sich die Bezeichnung der kriegerischen Gränzhüter der „Markgrafen“ her, welche nicht blos die Gränzen deckten, sondern auch durch Colonisirung zu erweitern strebten. Bei diesen Granitzern wird nicht unter Königsbann gerichtet, wie es der Freie verlangt. (s. Sächs. Landr. II. Art. 12. „Kein bescholten Urtel mag man ziehen auß einer Grafschaft in ein Mark, obgleich der Graf die Grafschaft von einem Markgrafen zu Lehen hat. Das ist darumb, das in der Mark kein Königsbann ist.“) Hier ist Markrecht gleich dem Hofrecht. Die Ansiedler unter den unterworfenen Slaven scheinen (wie jetzt in Nordamerika die Gränzbezirke kein volles Staatenrecht genießen) in der Freiheit tiefer gestanden zu seyn. Aber auch in das innere Land trug man diese Bedeutung über. s. z. B. die Öhringische Stadtordnung An. 1253. (Hansselmann Diplom. XLIII.): „Swer in der Stat ze market rehte sizzet, sterbet er, so suln sin erben sin beste vihes haubet geben, ze haubet rehte, hat er dos nicht, so sol man geben wat (d. i. Kleidung) vnd waffen, als er gieuc ze Kirchen vnd ze strassen.“

Von der Bedeutung territorium hat sich der Ausdruck gebildet „hie zu der Stadt vnd in der Mark“ Willkürenb. tit. 21. Dieses ist ganz gleichbedeutend mit „Weichbild“ und tit. 62. „swer Zins gibt von garten oder Eckern vnd wiesen hie in der mark.“ Markrecht ist in dieser Beziehung so viel als „Ansiedlungsrecht im Weichbild.“

Daß diese Bedeutung auch hier galt, wird durch Vieles beglaubigt. s. Willkürenb. tit. 47. „der sol sin marktreht verloren haben vnd sol nimmer me sedelhafft hie werden.“ Der Verlust des Markrechtes ist demnach gleich der Verbannung, und zieht den Verlust des Bürgerrechtes nach sich. Am meisten Licht giebt der tit. 9. des Willkürenb. „Ez ist

auch gemahet also daz kein Richter nit mer sol nennen von den die Marketreht wollen empfahen denne vier schillinge haller vnd swer bürger wirt der vber drizzig pfunde haller wert hat der sol ein pfunt haller geben vmb ein armbrust oder vmb ein schilt an die Stat. Vnd ob der Rihter nicht entgegen wer so soll ez der Burgermeister lihen vnd dem Rihter sie reht fordern."

Ein Vergleich dieser einzelnen Bemerkungen zeigt, daß der Richter zwar Jemanden die Ansiedlung erlauben konnte, der aber dadurch nur nach Hofrecht, oder in der Hörigkeit saß, daß aber nur der Bürgermeister in die höher stehende Corporation der Bürger aufnahm. Der Bürger empfing dadurch zugleich das Ansiedlungsrecht, wofür der Richter seine Gebühr bezog. Freiheit des Leibes wurde durch die Ansiedlung selbst gewonnen. Nach sächs. Weichb. Art. IV. gewinnt man durch Aufenthalt im Weichbild ohne Ansprache Freiheit „den sol man für frey haben und im eines freien Mannes Busse (Wehrgeld) geben."

Indem marc ein gewisses abgegränztes (versteintes) Grundeigenthum bezeichnet, welches die freien Landgemeinden ursprünglich ungetrennt inne hatten, so geht es in der Bedeutung auf ein jedes Besitzthum über, welches von Mehreren gemeinschaftlich behauptet wird, z. B. Wald, Unterholz, Weide, Torflager u. s. w. (vgl. Möser's osnabrückische Geschichte I, p. 13. ꝛc.).

In Bezug auf die Benützung dieses gemeinschaftlichen Eigenthums erzeugten sich durch die Übung gewisse Rechtsgewohnheiten, welche ebenfalls: Markrecht hießen. (In Bezug auf unsere Stadt kann es zugleich den durch die Ansiedlung zugestandenen Antheil an den Gemeingründen bedeuten).

In einer Stadt war zunächst das gleiche Gewerbe das Band zwischen einer Zahl von Ansiedlern. Es entstanden

Innungen mit Vorstehern und Rechtsgewohnheiten in Ausübung des Handwerks. Indem aber die Innungen die Vertheilung der Arbeit, die Nahrung der Einzelnen, die Möglichkeit des Absatzes miteinander durch Rechtsgewohnheiten veststellten, so konnte man dieses abgegränzte Gewerbswesen ebenfalls als eine Mark, als ein gemeinschaftliches Eigenthum ansehen, woraus die Markgenossen einen eben so sichern Unterhalt bezogen, wie Andere aus dem Grundeigenthum. Nahmen nun die Innungen so überhand, daß die Stadt aus ihrem Verband erst gleichsam erwuchs, so konnte Markrecht mit Stadtrecht gleichbedeutend werden, z. B. den Art. 1. im sächs. Weichb. „Markrecht das ist dieses, das die Markleuth hievor bei den alten gezeiten unter einander gesetzt haben, von ihr selbs willkür" giebt die latein. Version: jus civile seu municipale; quod homines unius civitatis seu fori concluserunt inter se tenentes. (Die spätern Bedeutungen von Mark und Markrecht s. Anmerk. 11.)

Schon frühzeitig finden sich in Rotenburg Verbindungen unter den Gewerbsgenossen. Geschworne Meister der Weber erhalten Antheil an dem Ruggeld. Einzelnen Gewerben (z. B. Sattlern und Schneidern) wurden gewisse Stellen der Mauern zur Vertheidigung angewiesen, Andere machen Stiftungen für sich 2c. Niemals aber gelangten sie als Zünfte zu einem dauernden Einfluß auf die Stadtverwaltung, wie an anderen Orten.

Sobald aber die Handwerker sich zahlreich gesammelt hatten, und durch ihre Wohlhabenheit mächtiger wurden, war es das wohlverstandene Interesse der Erbaren, jene sich aufs Engste zu verbinden, um dadurch gegen den Vogt und gegen auswärtige Feinde größere Stärke zu gewinnen.

Nach dem tit. 46. des Willkürenb. war Ann. 1333. der Rath und die erbare Gemeinde zu einem förmlichen Schutz-

bündniß übereingekommen, wodurch die Gesammtheit den Einzelnen bey jedem auswärtigen Angriff vor Gericht zu vertreten hatte. Hiedurch waren die Stipulationen des alten Bürgereides tit. 16. nicht wenig erweitert worden.

Nicht viel später (zwischen Ann. 1336 und 1348 s. Anmerk. 12.) stoßen wir auf ein ähnliches Bündniß tit. 50. Hier ist anzunehmen, daß den Gewerbsleuten bereits das Bürgerrecht ertheilt ist. In dem Ausdruck: „die Bürger vom Rat vnd von der Gemeinde sin gemeinlichen zu Rate worden" muß das Erstere die Erbgesessenen, das 2te die frühere „Gemeinde insgemein" bezeichnen. Denn es wird von einer gemeinschaftlichen und vertragsmäßigen Bestimmung gesprochen, daß „beyde Reiche und Arme" dem Rath, den Bürgermeistern und den Hauptleuten gehorsam seyn sollen. Der Ausdruck: arme Leute, bezeichnet im Mittelalter nur Hörige und konnte nie auf Erbare angewendet werden.

Zu bemerken ist, daß zu dieser Zeit der Gemeinderath schon das Wahlrecht des Schultheisenamts erlangt hatte. Um so leichter konnten die Innungen als Bürger unter diesen Rath treten. Nur die Juden blieben noch eine Zeit lang nebst den Leibeignen der Burg und der Vogtey unter dem Vogt unmittelbar oder seinem Stellvertreter, dem Richter. Vom Markrecht wird nichts mehr gehört. Nur der Verlust des Bürgerrechts wird in den spätern Willküren angedroht.

So viel glaubten wir als Einleitung und Übersicht in Bezug auf das uralte Bürgerwesen voraussenden zu müssen. Die nähere Entwicklung werden die nächsten §§ geben.

Anmerkungen.

1) Die Namen der Glieder des Gemeinderaths im Jahr 1230: Otto von Erzfeld, Bürgermeister. Moritz Zuckmantel. Lud-

wig von Erzfeld. David Zuckmantel. Wilhelm Gerst. Peter Ratgeb. Conrad Wernizer der Alte. Seiz Eberhard. Hanns Pfizinger. Carl Vetter. Caspar Haurold (oder Hauwald). Erkinger Steinrieder. Karl Gerst. Friedrich Kreglinger. Paulus Hornburg. Balthasar Straim.

2) Anfänglich waren die deutschen Städte allerdings zufällig erwachsen, nicht wie in Griechenland und Gallien, wo sie die Waffenplätze eines Völkerstammes, oder wie in Italien, wo sie stets der gesicherte Mittelpunkt eines kleinen Staates waren. In Teutschland, wo nicht schon alte Römeranlage war, bedurfte es irgend einer Veranlassung, um Handwerker auf einen Punkt zu versammeln. Es entstand ein Verkehr zwischen diesen und den umliegenden, landbauenden Grundbesitzern, und die Stadt begann. Solche Veranlassungen gab eine kaiserliche Villa, eine bedeutende Burg, eine Wallfahrt, ein Bischofssitz, ein Kloster &c. Doch schon im 13ten und 14ten Jahrhundert findet sich absichtliche Anlage von Städten, z. B. Ann. 1373 privilegirt K. Carl IV. den Gerlach von Hohenloch, in der Veste Gailnau eine Stadt zu bauen, selbige zu bevestigen, erlaubt auch andern Reichsstädten, auf eine Meile Wegs herum ohne Schaden einen Wochenmark mit allen Kaufmannschaften zu halten, Stock, Galgen und Blutbann aufzurichten. s. Gailnauer Urk. — Dieses Projekt blieb erfolglos.

3) In alten Urkunden heißt die Stadt deßhalb zuweilen „Burg" im Gegensatz zu castrum. z. B. Heinricus Wormatiensis concessit Ann. 1125 in feudum „castrum in Heidelberg cum Burgo ipsius castri" s. Freher. cap. 10. p. 81. — Nach dem Kaiserrecht cap. XX. waren alle Einwohner einer Stadt zu deren Vertheidigung verpflichtet: „wo eine stat nod ane ged ander erbeyt wer do ynne siczet au dy anegende nod oder erbeyt Der sal helfin weren in alle der wise Also ob ez were sin eggen nod." —

4) Grimm in den deutschen Rechtsalterthümern p. 492. macht diesen Unterschied zwischen Erbe und Eigen nicht. Er sagt: „arbi, erbe steht für ererbtes Grundeigenthum" und „etwas

Anderes ist das hochd. eigan ich erbi entweder tautologie oder zwischen ererbten oder sonst erworbnen grundstücken unterscheidend." Vgl. sächs. Weichb. Art. 20.

5) s. den Vertrag der Stadt Ulm mit Grav Albert von Dillingen Ann. 1225. (Jägers schwäbisches Städtewesen I. p. 726) „dominus noster Comes tribus temporibus anni celebrare habet provinciale placitum in nostra Civitate et illic Minister (Schultheis) noster sibi a latere habet con sedere. Et quicquid tunc de pena pecuniaria promeretur, illius due partes cedunt Domino nostro Comiti tertia vero pars Ministro nostre Civitatis."

6) Demgemäß kam dem Kaiser auch das Recht zu, den Rath zu entsetzen, indem dieser aus den Schöppen entstanden war. Vergl. eine Urk. Carls IV. Ann. 1349 bey Friese p. 639.

7) s. Ulmer Stadtrecht vom J. 1296. bey Jäger p. 730: „debent etiam esse duodecim Judices jurati nec aliquis nisi hi duodecim sententiam aliquam dicere debet. Ipsorum quoque septem presentibus si non omnibus presentibus sententiam super quacunque re dicere possunt."

Da der Rath aus einer Schöppengemeinschaft entsprang, so ists entsprechend, daß der Bürgermeister als der siebente nur vor 6 andern Bürgern das Bürgerrecht verleihen konnte. s. Willkürenb. tit. 9. s. bey Grimm deutsche Rechtsalterth. p. 776 u. 76. die weitern Beyspiele, nach welchen zu einem vollen Urtheil nach der Weise der altfränkischen sieben rachinburger wenigstens eben so viele Schöppen gehörten, 12 aber zu einem feierlichen placitum.

8) „Luipoldus de Wiltingen Scultetus de Rotenburg et consules" erkennen ꝛc. Ann. 1290. Nortenberg. Urk. — „Coram Testibus Ulrico dicto Moerder, Seifrido dicto Pulchro, Seifrido de Urnhoven, Lupoldo Hornburg, Seufrido dicto nigro, Ludovico dicto Mofsebach Consulibus de Rotenburg" Ann. 1311. Nortenb. Urk. einen Gutsverkauf in Detwang betreffend. — „Rudolphus dei gratia Romanorum Rex — prudentibus viris sculteto Consulibus et universis civibus de Rotenburg" — Ann. 1285. (Datum

apud Walzhut 10 Calend. Octobr.) s. Wernitzer p. 320. — „Ludovicus Dei gratia Romanorum Imp. — exposuerunt nobis prudentes Viri Consules et communitas Civium civitatis in Rotenburch etc." Ann. 1335. (Nürnberg feria 10. post Reminiscere) s. Rotenb. Privilegienb. p. 63.

9) Grimm d. Rechtsalterth. p. 768: anfangs waren alle freien Leute Dingpflichtige oder Dingmänner und waren zu einer Stimme bey Gericht befugt, damit es niemals an Urtheilsprechern und Zeugen mangle „wurde es rathsam, daß die obrigkeit oder der richter eine bestimmte Anzahl zu dem geschäfte des urtheils erwählte oder benannte" s. p. 774.

10) Die Vertheilung der Wachen, wie sie in der Wachtordnung angegeben ist, interessirt wohl den einheimischen Leser:

1) Klingerthor 4 Hauptleute, in der Klinggasse 2 „zu den gehoren alle dy in der klingenwach sitzen vnd sollen wachen vnd der zawn zwinger vnd statmaur bewaren vnd bewachen von dem Kloster bis an fürbringers thürn." 2) Galgenthor 4, in die innere Wache 2 Hauptleute. Sie wahren den Fürbringersthurm, das Kunmereck und das Galgenthor. 3) Röderthor 4, innere Wache 3. bis zu dem Hochheimerthurm. 4) Gebsattlerthor 4, am Gebsattlerbogen 2. „Zu den gehoren all dy am graben in der innern Gassen vnd auf der fram sitzen, all die im kappenzipfel vnd in der fodergassen auch die an den syten von steffelplatz Hus bis an den kappenzipfel sitzen, sie bewaren die Mauer von Hochheimers Thurm bis an den innern Gebsattler Thurm," der Spitalmeister bewahrt den Zwinger vom Spital bis an den Mühlacker. 5) Kobolzellerthor 4, innere Wache 2, bis nach St. Johann. Dazu kommen noch 2, welche mit den Sattlern die Mauer bis an das Burgthor bewachen. 6) Unter dem Burgthor 4, dazu 2 „Hauptleut of der Mauer," welche mit den Schneidern die Mauer bis an das Frauenkloster bewahren. Der 40ste Hauptmann hat den Umgang in der innern Stadt oder die: „Cranzwach."

11) s. Grimm d. Rechtsalterth. p. 494. bis 531, wo er alle Verhältnisse der Mark, als des Gesammteigenthums der Gemeinde innerhalb der Umgränzung, dem Sondereigenthum gegenüber auseinander setzte. — Indem Mark mit Stadt gleich steht: in der Beziehung eines Mittelpunktes von Handwerksgenossen, welche den gesicherten Verkauf an gewissen Tagen in Großem ausübt, konnte man von Markttagen und Marktrecht sprechen. Auf der andern Seite konnte man von dem eximirten Gerichtsbann in der Stadt march als einen Gerichtssprengel erklären, wie viele alte Rechtsgelehrte thun. Daher Hofmarkrecht s. v. a. niedere Gerichtsbarkeit innerhalb der Markung des Hofs z. B. „dat omnem judiciariam potestatem in territorio Wilthinen sive Hovemarcha“ Ann. 1015. s. Hund metrop. Salisb. tom. I. p. 444.

12) Der Ausdruck innerer Rath findet sich schon Ann. 1333. Er setzt also den Gegensatz des äussern voraus. s. Willkürenb. tit. 46. — Eisenhard nennt den äussern Rath Ann. 1336 zuerst. Die Nachträge zu dem Willkürenbuch haben Ann. 1363: „Die Bürger vom Innern vnd vzzern Rat sin gemeinlichen überein kummen. s. Statutenbuch 1. — Das Entstehen zweier Räthe folgt aus der Anerkennung der zweiten, der Handwerker-Gemeinde, als Bürger. Dieses Verhältniß tritt in der Überschrift eines Briefes der Burggrafen von Nürnberg, Johann und Albrecht v. J. 1348 vor. „An die Bürger vom Rath an die Gemein der Bürger der Meisterschaft und die Juden zu Rotenburg.“ s. Rotenb. Repert. K. p. 431.

§. 12.

Die Freyungsurkunde Rudolfs von Habsburg.

Nach den Erinnerungen von alter Volksfreiheit, welche in deutschen Gemüthern unglaublich vest wurzeln, in der Unbestimmtheit, was zur Gemeindeverwaltung gehöre, bey der

Unbekümmertheit der obern Behörden um dieselbe, welche noch jetzt einen Grundzug der englischen Verfassung ausmacht, konnte sie manches wichtige Gewohnheitsrecht in der Mitte der Bürgerschaft unbeachtet erzeugen.

Sobald aber die Bürger die engen Gränzen ihrer Markung überschritten, erregten die Maßregeln, welche sie zur Erweiterung ihrer Freyheiten ergriffen, Widerspruch und Anfechtungen auf allen Seiten. Erst durch die kaiserliche Sanktion erwarb man das Erstrebte wirklich, und selbst das thatsächlich Bestehende wurde durch sie erst rechtsgültig.

Die erste kaiserliche Freyungsurkunde ist demnach der Grundstein, auf welchem durch Confirmationen, klug erlangte Zusätze und Nachträge das ganze künstliche Gebäude der städtischen Reichsfreiheit aufgeführt wurde. Das innerlich vestgefugte Leben der Bürger, ihre gewandte Politik, ihr sparsamer Haushalt und ihre Aufopferung für die Könige gab die Mittel, ihre Wünsche durchzusetzen.

Conrad IV., der letzte königliche Hohenstaufe, hatte Rotenburg an die von Hohenloh verpfändet. Die Stadt lös'te sich wahrscheinlich selbst aus, wie sie es noch oftmals thun mußte. Durch den Untergang des Geschlechts, welches Rotenburg besaß, wurde es von der Territorialherrschaft befreit, und die Reichsstadt war eigentlich durch die That hergestellt.

König Rudolfs erster Gedanke auf dem deutschen Throne war die Herstellung des Friedens in dem zerstörten Gemeinwesen und die Beschützung der Unterdrückten gegen ihre kleinen Tyrannen.

Deßwegen gewährten ihm und seinen nächsten Nachfolgern eben diese beschützten Gemeinden die nachdrücklichste Hülfe gegen die großen Fürsten und deren egoistische Politik.

Im ersten Jahre seiner Regierung gab Rudolf die Urkunde, welche die gewonnene Stellung unserer Bürgerschaft con-

firmirte und die Begründung späterer Freyheiten wurde. Wir theilen hier eine getreue Übersetzung des lateinischen Originals mit, welches in Mosers reichsst. Handbuch II. p. 60. nur unvollkommen abgedruckt ist.

Rudolf von Gottes Gnaden Römischer König, allzeit Mehrer des Reichs, allen den Getreuen des Römischen Reichs, welche gegenwärtigen Brief einsehen werden in Ewigkeit.

Da Wir durch göttliche Anordnung auf die weithinschauenden Worte der königlichen Majestät glücklich gestellt sind, um in Zukunft für die Wohlfahrt Unserer Getreuen Sorge zu tragen, so wendeten Wir den Scharfblick der Augen nach allen Seiten hin, damit deren bisher häufig gestörte Ruhe durch Vertreibung der schattigen Finsterniß des Unglücks unter Unserer neuen Herrschaft wieder aufblühe, und in dem Glanze der Klarheit für immerhin bewahret werde. Daher soll es das gegenwärtige Zeitalter und die späte Nachkommenschaft wissen, daß wir das Geschoß der reinen Treue, der treuen Reinheit Trieb, welchen Unsere geliebten, getreuen Bürger in Rotenburg sichtlich gegen Uns und das Römische Reich hegen, gar gütig warnahmen, und die eben so folgenreichen, als gefälligen Dienste erwogen, welche durch sie Uns und dem Reiche bisher geleistet worden sind, und was für noch angenehmere künftig noch geleistet werden können, weßwegen Wir ihnen aus Königlicher Freygebigkeit es gewähren und durch gegenwärtiges Edikt heiligen:

1) Alle die Einwohner der genannten Stadt sollen ohne Unterschied Unseres nnd des Reiches immerwährender Beschirmung und besonderen Schutzes sich immer erfreuen.

2) So Jemand gegen einen Bürger dieser Stadt eine Klage oder Handel würde haben, soll er ihn treffen vor dem Richter der Stadt, um anzunehmen, was ihm durch das Urtheil zugetheilt werden wird, so daß derselbe vor den

Spruch eines andern Gerichtshofs nicht gezogen werden darf.

3) Was übrigens das Landgericht betrifft, welches gemeinlich Centgericht genannt wird, so befehlen und wollen Wir, daß es nach seiner alten, bewahrten und bisher beobachteten Gewohnheit in der Kraft und Strengigkeit seines Rechts künftighin gehalten werde.

4) Wir fügen diesen Verheißungen noch hinzu, wenn es sich trifft, daß von der genannten Stadt Jemand in die Acht erklärt werde, so soll dessen Achtserklärung dem Königl. oder Kaiserlichen Gerichtshof angezeigt werden, damit sie in die Gedenk-Register eingetragen werde, also daß derselbe nicht durch die Wohlthat der Königl. oder Kaiserl. Gnade wieder in den vorigen Rechtszustand eingesetzt werden soll, wenn er nicht an der Stelle losgesprochen wird, wo er zuerst geächtet ist.

5) Wir wollen auch, daß alle und jede Bürger und Einwohner genannter Stadt, welche Steuer oder Bete den Kaisern und Königen, Unsern erlauchten Vorfahren, zu entrichten gewohnt waren, dieselben nach der alten und bisher gewöhnlichen Sitte unverändert zu bezahlen angehalten werden.

6) Nur das steinerne Haus des Schultheisen von Rotenburg, wie es bisher von der Bete frey war, soll auch fernerhin sich derselben Freyheit erfreuen.

7) Kein Auswärtiger soll irgend Einen der genannten Bürger über irgend eine Sache zum Zweykampf aufzufordern Macht und Gewalt haben.

8) Zu dem Vorhergesagten fügen wir hinzu, daß Alle, die zu den Jahrmärkten genannter Stadt, welche nach ihren Zeiten dreymal im Jahre angesetzt sind, kommen wollen, in dem Hin- und Herweg auf eine Meile unter dem vollen

Geleite der Sicherheit und des Friedens Unserer und des heiligen Reiches sich befinden.

9) Nichts desto weniger wollen wir, daß die Weiden und Wege derselben nach den alten Gränzen ohne irgend einen Widerspruch ihre Ausdehnung behalten.

Keinem unter allen Menschen sey es daher erlaubt, diese Seite Unserer Gewährung zu verletzen, oder derselben durch irgend eine verwegene Unternehmung zu widerstreiten. Wenn Jemand dahin zu streben versuchen sollte, so wisse er, daß er in die schwere Ahnung Unseres Unwillens gerathen werde.

Zum Zeugniß dieser Sache und zur Verstärkung der immerwährenden Bestätigung befehlen Wir, vorliegende Schrift abzufassen und mit Unserem Majestätssiegel zu bekräftigen. Gegeben zu Hagenau am 15ten May, in der 2ten Indiktion, im Jahre des Herrn 1274, im ersten aber Unseres Reiches.

---

§. 13.

Die Entwicklung des Gerichtswesens.

Von seines Gleichen nach alten, wohlbekannten Rechtsgewohnheiten gerichtet zu werden, war das erste Erforderniß der Freyheit. Daran knüpfte sich die Sicherheit der Person und des Eigenthums. Erwarb sich eine Körperschaft oder Gemeinde diese Freyheit, so daß sie nur den Beschlüssen des Reichs und seines beschränkten Oberhaupts unterthan war, so hieß sie reichsfrey. Der Unfreie aber wurde von dem Freien gerichtet. Wer sich nicht zu behaupten wußte, wer durch eigne Schwäche oder durch das allesübermältigende Geschick seine Ansprüche, in dem Gericht mit Freyen zu sitzen, aufgeben mußte, wurde Andern unterthan. Ehrenvoller aber schien es,

an eine freye Stadt sich anzuschließen, als an einen einzelnen Obern oder gar an eine geistliche Corporation. Daher hält die Entwickelung des Gerichtswesens mit den Fortschritten zur Reichsfreyheit und mit der Gewinnung von Superioritäts-Rechten über Andere gleichen Schritt.

Ungeachtet der vielen Urkunden, welche namentlich das Privilegienbuch darbietet, werden dennoch manche Lücken in der Darstellung erscheinen, wie das Gerichtswesen sich ausbildete. Um eine leichtere Übersicht zu geben, sondern wir die Gegenstände, und lassen die entscheidenden Privilegien, wo es angeht, selbst sprechen.

1) Im Willkürenb. tit. 15. wird gesagt, es sey Recht und Gewohnheit, daß kein Bürger den andern vor ein anderes Gericht laden dürfe, als vor das in der Stadt. Wer Bürgerrecht empfangen will, muß schwören, dieses zu beobachten, selbst wenn er die Stadt verläßt („swenne er von der Stat vert" tit. 16). Rudolf I. bestätigt Ann. 1274 diese Gewohnheit als ein Recht, welches für jeden Rechtsgenossen gültig ist. Jeder muß sich in einer Klage gegen den Bürger mit dem Spruch des einheimischen Gerichtes begnügen. Noch bestimmter drückt sich Ludwig IV. Ann. 1315 aus (s. Anmerk. 1.).

Um sich aber noch besser vor jeder gerichtlichen Ansprache zu sichern, selbst über die Gränzen jenes Privilegiums hinaus, trafen die Bürger allerley Verfügungen.

Niemand in der Stadt durfte Jemandem, der einen Bürger vor ein fremdes Gericht lud, Bürge werden, oder sonst beystehen. Willkürenb. tit. 44. Dieses Gesetz spricht von der Freiheit, „die div stat vom dem riche" also nach dem Jahr 1274. — Im Jahr 1333 (s. Willkürenb. tit. 46.) macht sich die Bürgerschaft verbindlich, keines ihrer Glieder vahen, wegführen oder zur Bürgschaft-

stellung drängen zu lassen. Die Bürger verpflichten sich, jeden Schaden, welcher aus der Behauptung ihrer Rechte entspringen könnte, gemeinschaftlich zu tragen. Nur wenn ein Bürger vor dem hiesigen Gericht seiner Schuld überwiesen wird, haben die Andern ihm nichts zu vergüten. Doch ist es auch in diesem Falle erlaubt, dem Angeklagten einen günstigen Vergleich (Taidigung) nachzusuchen. Wird, um Hülfe zu suchen, ein erbarer Mann von dem Stadtgericht („Stat Ding") als Botschaft an das Hofgericht gesendet, so hat ihm die Gemeinde jeden Schaden zu ersetzen (s. Anmerk. 2.). Endlich wurde durch Gemeindebeschluß („gemeiner Rath") verboten, (s. Willkürenb. tit. 54.), irgend ein liegendes oder fahrendes Gut, was einem Einwohner ohne rechtliches, in der Stadt selbst erfolgtes Erkenntniß entzogen würde, zu kaufen oder darauf zu leihen, bey Strafe der zehnjährigen Verbannung und einer Buße in gleichem Werth mit dem erkauften Gut. Durch diese letztere Maßregel wurde es einem Fremden ganz unmöglich gemacht, bey einem auswärtigen Gericht auf hiesiges Grundeigenthum zu klagen, was ohnehin nur mit Zustimmung der Bürgerschaft besessen werden konnte.

2) Schon unter den Karolingern hatten die Geistlichen ihre Strafgerichtsbarkeit auszudehnen gesucht. Daher pflegte der Bischof jährlich an einem Hauptort der Diöces, oder in dessen Nähe durch den Archidiaconus oder den Official ein geistliches Gericht (Synodus, Sende) halten zu lassen. s. Eichhorns deutsche St. und R. Geschichte §. 181. 319. 322. Die Höfe, wo die Gemeinden sich zu versammeln pflegten, oder welche verpflichtet waren, die Lebensmittel für das Gericht herbeyzuschaffen, heißen Sendhöfe (Sandhöfe). In unserer Umgegend tragen noch 2 diesen Namen.

Immer mehr erweiterten sich die Ansprüche der Geistlichen auf Entscheidung in Civilsachen, wenn sie nur irgend eine religiöse Beziehung hatten, bis das Decretale des Innocenz III. vom Jahr 1201 es als Rechtssatz ausgab, daß man sich wegen einer jeden sündhaften Handlung (de quocunque mortali peccato) an das geistliche Gericht klagbar wenden könne, dem es zukam, zu strafen (per districtionem ecclesiasticam coercere).

Diesen Grundsätzen, welchen Eingriffe in die heimische Rechtspflege folgten, widersprachen die Bürger der Städte schon an und für sich. Hier mußten sie sich um so nachdrücklicher widersetzen, da der Bischof von Würzburg auch weltliche Ansprüche aus der sogenannten Herzogwürde von Franken ableitete.

Daher findet es sich schon unter den ersten Titeln des Willkürenbuches (tit. 15), daß ein Bürger den andern vor ein geistlich Gericht nur dann laden dürfe, wenn der Rath entschieden habe, daß die Sache wirklich eine geistliche sey. Im tit. 48 werden die geistlichen Gerichte zu Kitzingen, Ochsenfurth und Bischofsheim ausdrücklich als solche genannt, auf welche man sich ohne Erlaubniß des Rathes bey dem Verlust des Bürgerrechts nicht berufen dürfe. Also vermochte der Bischof niemals, hier vesten Fuß zu fassen.

Eben so wenig gelang es den freien, westphälischen (Vehm-) Gerichten, die Bürger in ihren angesprochenen Rechten irre zu machen. Ihre Vorladungen (nach J. 1502) wurden ziemlich stolz abgewiesen. s. von Winterbach I. p. 207.

3) Eine besondere Bestimmung Rudolfs, daß Niemand einen Bürger von Rotenburg zum Zweykampf fordern dürfe, entsprang weder aus der Kampfunfähigkeit der Bürger,

noch war sie gar eine Folge der Humanität. Sie war ein unmittelbares Ergebniß der Gerichtsfreyheit. Dieses zeigt die Confirmationsurk. Carl IV. Ann. 1353 deutlich. Sie sagt:

„Also daz wir segen vnd erkennen waz anderwo vor andere gerichten vf sie ertödtet oder erclaget were, oder hernach ertödtet oder erclaget würde ez were mit vttl oder mit acht oder kempflichen Anspruch daz soll alles zumal khein kraft, macht noch vestigung haben.“

4) Ohngeachtet dieser kaiserlichen Gewährleistungen konnte man die Gerichtsfreyheit unserer Bürger umgehen, indem man sie sogleich, oder nach entschiedener Sache vor ein kaiserliches Hofgericht lud, und auf eine Reformation des hiesigen Urtheils antrug. Denn das Hofgericht war das eigentliche Obergericht des reichsvogteylichen Gerichts, von welchem unser Stadtgericht sich erst abtrennte. Doch auch diese Gefahr beseitigte die Urkunde Ludwig IV. vom Jahre 1331 (s. Anmerk. 3).

5) Der Sprengel des Schultheisen begreift nur Stadt und Markung, die Gerichtsbarkeit des Vogts dehnte sich vermöge der eigenthümlichen Verhältnisse der Vogtey über eine größere Landschaft aus. Es bedurfte einer besondern kaiserlichen Freyung, daß rittermäßige, auf dem Lande wohnende Freie, welche das Rotenburger Bürgerrecht genossen, auch an dem städtischen Gerichte Theil nehmen, und dessen Begünstigung genießen durften. s. Ludwig IV. Urk. Nürnberg am St. Paulstag Ann. 1337.

„daz wir den weisen leuten dem Schultheissen dem Rath vnd den Bürgern gemeinlichen zu Rotenburg die Gnad gethan haben daz sie alle erbare Edelleut die vff dem Lande sitzen vndt Ihr Bürger syndt an al-

len Stetten vnd vmb alle Sachen gegen alle Menniglichen versprechen und auch verantworten mögen, als andere ihr Mitbürger die bey In in der Statt gesessen sindt."

6) Ursprünglich sprach der Gemeinderath über rein bürgerliche Angelegenheiten unter dem Bürgermeister, dann entschied er mit dem Richter Civilklagen aller Art gegen einheimische Bürger. Es war ein Fortschritt seiner Competenz, als er die erste Willküre über Verwundungen entwarf und Bußen vestsetzte. s. tit. 58. des Willkürenb.

Wann die Bürgerschaft den eigentlichen Blutbann erwarb, ist unbekannt. Die erste Urkunde ist vom König Wenzlav (Elbogen am Donnerstag nach St. Michaelstag 1398):

„Auch tun Wir den ehegenannten Bürgern vnd Statt die besundere gnode, were es sach daz dheine shedliche Leut in dieselbe ire Statt zu gefangnuß bracht wurden, vnd die icht anclag hetten, wann und wie denn der Rath dasselbst oder der merer Theils des Rath fier eydten konnte, daz sulche Leute tot würdig weren, daß Sie dazu In gerichten mögen, vnd mit In gefaren darnach Sie erkennen, daz Sie verschuldet vnd verworcht haben."

Aber in einer Urkunde K. Ruprechts (Trient, Sonntag vor Allerheiligen Ann. 1401) wird erwähnt, daß ihm, dem Kaiser, die Bürger von Rotenburg eine Urkunde von Kaiser Karl IV. vorlegten (Nürnberg 8 Tage nach dem obersten Tag Ann. 1368), worin wörtlich folgende Gewährung verzeichnet war:

„wo sie Innerhalb oder vsserhalb der Stat zu Rotenburg vnd in den Kreisen die vmb sie gelegen sin, Raubere vnd schedlich Vbelthetig lüte an warer Thate finden oder begreiffen mögen, oder In auch wissentlich ist, das

Rauber vndt schedlich lüte sin, das sie zu denselb Rauber vndt schedlicher lüten richten mögen; vnd mit den alle Recht begen, in aller der massen, als der Rath vndt die Bürger der Stat zu Nürnberg."

7) Wie die Bürgerschaft erst Vermögen erwarb, Verträge schloß ꝛc., so mußte sie als Gesammtheit in Klaghändel verwickelt werden. Diese konnten vor ihrem eigenen Gerichte nicht entschieden werden, wollte man nicht den Rechtsgrundsatz verletzen: Niemand kann in eigner Sache Richter seyn. Die Klagen gegen die Bürgergemeinde wurden daher gewöhnlich vor das Hofgericht gebracht.

Auch hier fand man einen Ausweg, durch welchen die Gesammtbürgerschaft gleichsam vor gleichen Genossen gerichtet wurde.

Nachdem eine Urkunde Wenzlavs (Elbogen am Donnerstag nach Michaelis Ann. 1398.) bestimmt hat: wenn Jemand Rotenburg vor ein Reichshofgericht geladen und Etwas gegen die Stadt erklagt, oder sie gar in die Acht gebracht habe, so solle dieses kraftlos seyn, fährt sie fort: „sondern hette fürbaß jemande Zu den ehegenannten Bürgern gemeinlichen ichts Zu sprechen, so mügen sie vff den nechsten dreyen Vnßeren vnd des Reichs Stetten, die umb sie gelegen sein, vß welcher sie wollen 3, 5 oder 7 von selber Stete Reten vordern vnd Nemen, vnd auf dieselben in der Stat zu Rotenburg Vor Vnsern vnd des Reichs Ambtmann, der dan daselbst Zu Zeiten sein würdet gericht werden, daran einem Jeglichen clag soll benügen."

Repräsentirte der Gemeinderath die Stadt, so waren ähnliche Räthe die gleichen Rechtsgenossen. In diesem Sinne fügt Sigismund hinzu (Nürnberg, Mariä Geburt Ann. 1422): „vnd so mögen auch alle wegen vmb eine

Jedliche clag vnd Sache zwen der geschwornen Räthe zu Rotenburg, die Gemeinde in derselben Statt in den Rechten vertreten vnd verantworten.

8) In dieser freyen Stellung fehlte der Stadt nur noch, daß sie selbst eine anerkannte Territorialherrschaft ausübte. Bereits hatte sie begonnen, sich Gebiet zu erwerben (s. §. 17.). K. Ruprecht bestätigte die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den erworbenen Gebieten (Trient, Sonntag vor Allerheiligen Ann. 1401.):

„daz ihre Vögte vnd Amtleuthe die Sie in den obgenannten dörfern, gerichten, gülten, vnd gebieten jezundt haben oder in Künftigen Zeiten gewinnen, dieselben Leuth vnd Gütter Gerichte vnd ander an ihr stat vnd von ihren wegen Allen Menniglichen mit den rechten vertreten, versprechen vnd verantworten mögen. Vnd auch dem Rechte darinnen söllen vnd mögen genüge thun zu gleicher weise, vnd auch in allen den rechten alß die Bürgermeister vnd die Rath oder die Burger selber zu Rotenburg ohn alle geverde."

Wir übergehen die lange Reihe kaiserlicher Confirmationen, welche dasselbe immer wieder auf dieselbe Weise bekräftigen. Nur K. Friedrich III. Urk. (s. Neuenstadt, Montag nach Palmsonntag Ann. 1463) fügt noch bestimmter hinzu:

„Ob aber die jezgenannten von Rottenpurg oder die Iren von Jemandt darüber mit Ainichen Hoffgerichten, Landgerichten oder andern Gerichten vnd auch nemblich vor dem Landgericht deß Herzogthumbs zu Franken oder dem Bruckengericht zu Würzburg Fürgenommen beclagt bekümmert oder geacht wurden, dasselb Alles vnd Yedes sol khein Crafft noch macht haben."

Anmerkungen.

1) Nachdem die Urkunde gesagt hat: quosdam articulos aliqualiter obscuros ac minus lucide supra positos lucidius ponimus, fährt sie fort: declaramus, quod videlicet ipsi cives Rotenburgenses coram nullo judicio seu judice quocunque jure censeantur, supra quacunque causa, nisi infra muros oppidi Rotemburg coram judice debeant stare juri, nec alibi teneantur alicui respondere.

2) Nürnberg am Mittwoch nach Johannes Baptista Ann. 1331: „haben wir in — die genade getan — das sie Nieman gemeinlichen oder besünder vmb keinerley sache grosse oder kleine wie die genannt ist vsse der Stat zu Rotemburg für keinen weltlichen Richter wie er geheissen sie noch für vnser selb hofgericht danne allein für ire Richter in der Stat vff keinen weltlichen Gerichte geladen noch geklagen sulle oder müge, es wäre danne das den klegern wider recht vnd der Stat gewonheit das Recht unredelichen verzogen vnd versaget wurde, oder wir oder vnser Nachkommen an dem Riche von Vnsern vnd des Riches wegen hintze in gemeinlichen oder besunderlichen Jws zu zu sprechen vnd zu fordern hetten oder gewunen, darumb mügen wir oder vnser nachkumen sie für vns vnd vnser hofgerichte geladen.“

---

§. 14.

Die innere Gesetzgebung.

Die kaiserlichen Freyungen, welche wir im vorhergehenden § vorlegten, konnten das Stadtgericht gegen Einsprüche von außen sicher stellen, und begünstigten die Erweiterung seiner Competenzen. Aber eben dadurch wurde die Stadt dem Kaiser um so strenger unterworfen. Um ein freyer, souveräner Reichsstand zu werden, mußten ihre Bestrebungen gegen

die kaiserlichen Rechte über sie selbst gerichtet seyn. Nur innerhalb derselben konnte sie sich erweitern. Die Kraft hiezu besaß die Stadt durch ihre Autonomie. Könnten wir den Gang der innern Gesetzgebung ganz genau verfolgen, so würde man ersehen, wie die Gemeinde allmählig zum Selbstbewußtseyn erwachte, und in ihm Mittel fand, alle Hemmungen zu entfernen, welche ihrer Entwicklung entgegenstanden. Da wir oft genöthigt sind, uns auf diese innere Gesetzgebung zu berufen, so wollen wir wenigstens eine Skizze derselben hier einschalten.

An und für sich war es germanischer Grundsatz: der freye Mann, der an einer Sache Theil hat, muß auch an der Gesetzgebung in Betreff derselben Theil nehmen. Nur der Vertrag bindet ihn, nicht die Verordnung (s. Anmerk. 1.).

Eine Gemeinde freyer Genossen besaß also schon an und für sich das Recht, über Dinge, welche ihre Verbindung betrafen, Rechtsnormen vestzusetzen, wenn diese nur nicht dem geistlichen Recht, der vertragsmäßigen Treue und den Reichsgesetzen widersprachen. (s. Eichhorn's deutsche St. und R. Geschichte §. 346.). Bey der Beschränktheit der Reichsgesetzgebung, welche weder eine umfassende Constitution, noch eine vollendete Civilgesetzgebung darstellte, sondern sich meist auf einzelne Fälle bezog, so daß mit Veränderung der Dinge auch das Gesetz außer Übung kam, hatte die städtische Autonomie einen großen Spielraum, wenn man nur den geistlichen Einfluß möglichst fern zu halten wußte.

Die ersten Rechtsnormen lagen unaufgeschrieben nur in dem Gedächtnisse der Schöppen. Gesetzgebende Beschlüsse uralter Volksversammlungen oder Gemeindeberathungen, waren sie zur Gewohnheit geworden. Andere waren durch Schöppenaussprüche über einen einzelnen Rechtsfall entstanden, wie oft noch die Form ihrer Abfassung nachweist. Andere waren

endlich irgend einer ältern, geschriebenen Gesetzsammlung entnommen und wieder mündlich fortgepflanzt. War Etwas nach der traditionellen Ansicht der Schöppen und der zuhörenden Bürger vor dem städtischen Gerichte rechtsgiltig, so genügte Dieses der Gemeinde.

Wie aber die Gewerbe zunahmen, der Handel sich ausdehnte, und der Wohlstand wuchs, wie es galt, die erstern zu schützen und zu ordnen, der Üppigkeit zu steuern, die Stadt zu sichern, reichte der bisherige Vorrath der überlieferten Gesetze oft nicht mehr aus. Die Gemeinde konnte sich bey Andern Raths erholen und Weisthümer empfangen, oder unter sich selbst nach freyer Berathung neue Normen vertragsmäßig vestsetzen. Die Rotenburger zogen fast immer das Letztere vor (s. Anmerk. 2.).

Man kann diese Gesetze Willküren nennen, weil sie aus einem freien Entschluß hervorgegangen sind, und diese Benennung selbst hier nicht fremd war (s. Anmerk. 3.).

Als nun seit dem Ende des 12ten Jahrhunderts auch das germanische Recht auf eine wissenschaftlichere Art behandelt wurde, als man wenigstens allgemeiner geltende Rechtssätze in einer gewissen Ordnung zusammenstellte, fing man auch in den Städten an, die traditionellen Rechtsnormen zu sammeln. Häufig geschah Dieses, um die kaiserliche Bekräftigung derselben einzuholen, und so dem einheimischen Rechte die Anerkennung der Nachbarn zu verschaffen. So entstanden die ersten Stadtrechte (das Freiburger Stadtrecht vom J. 1120 soll das erste seyn). Daß sich in der Form von Privilegien staatsrechtliche Bestimmungen häufig unter die Normen des von den Bürgern vestgesetzten Privatrechts mischten, läßt sich leicht begreifen. Deßhalb versteht man unter dem ersten Stadtrecht nicht selten die Urkunde, welche durch kaiserliche Sanktion die bürgerliche Freiheit der Gemeinde begründete. Dieses

würde für Rotenburg jene Urkunde Rudolfs I. seyn, welche wir im §. 12. vollständig geben.

Ganz unabhängig von ihr und weit früheren Ursprungs bestand zu Rotenburg ein traditionelles Recht. Die Bemerkungen darüber knüpfen sich am Füglichsten an die Rechtsquellen, welche sich erhalten haben.

Die erste Rechtsquelle ist die, welche wir ihres Ursprungs wegen mit dem Namen Willkürenbuch bezeichneten, und im Anhang Nr. IV. vollständig wiedergeben. Schon das Äußere derselben weist den Kundigen auf ein hohes Alter hin (s. Anmerk. 4.). Es beweist aber auch, daß es keineswegs zu einer und derselben Zeit gesammelt und verabfaßt ist, sondern allmählig entstand. Nicht nur sind die einzelnen Gesetze von ganz verschiedenen Händen niedergeschrieben, mit einer mehr oder minder verbleichenden Dinte, sondern die innern Kennzeichen der Schrift, welche wir in der Anmerk. 5. näher bezeichnen, und die Veränderungen in der Sprache selbst thun augenscheinlich dar, daß zwischen der Niederschreibung des ersten und des 46sten Titels mehr, als ein volles Jahrhundert verging.

Die Sprache in den ersten Titeln nähert sich auffallend dem schwäbischen Dialekte, wie er in den Minneliedern zur blühendsten Zeit der Hohenstaufen sich erhalten hat. Daß dieser im 12ten und 13ten Jahrhundert in Rotenburg herrschen konnte, erklärt sich aus dem Wohnsitz schwäbischer Herzoge in unserer Stadt, um welche sich gewiß der Adel nicht blos von Franken, sondern auch von Schwaben sammelte. Die einheimischen Urkunden aus den ersten Jahren des 14ten Jahrhunderts enthalten noch eine geringe Spur von einer schwäbischen Beymischung in der Sprache. Bald werden sie rein ostfränkisch.

Die Sprache selbst liesse daher auf das Alter jener Willküren schliessen, doch haben wir noch andere Anhaltspunkte. Diese deuten darauf hin, daß die ersten Titel sogleich nach dem Zusammentreten der Bürgergemeinde entstanden sind.

Der Titel 16 gestattet, außerhalb des äussern Grabens sich anbauen zu dürfen. Dieses kann sich nur auf den Graben beziehen, welcher die innere Stadt umschloß: s. §. 10. Denn außerhalb des Grabens der spätern, erweiterten Stadt ist niemals gebaut worden. Der Anfang dieser Erweiterung, welche jener Titel gestattet, ist nach den hier einstimmigen Chroniken in das Jahr 1204 zu setzen. Der Titel 14. nennt im Rath nur 12 Glieder. Aber schon im J. 1230 (s. §. 11. Anmerk. 1.) werden deren 16 aufgezeichnet. Jener Titel muß demnach früher entstanden seyn. Dasselbe Gesetz ist in das Stadtbuch unter dem Jahr 1308 eingetragen. Die Sprache ist aber auffallend später (z. B. das Hat ist schon in das Soll übergegangen ꝛc.).

Der Titel 15. muß vor dem J. 1274 entworfen seyn, denn er erwähnt noch Nichts von der Freyungsurkunde Rudolfs, während sich der ganz gleich bedeutende Titel 44. ausdrücklich darauf beruft („wider die Freyheit die diu stat hat vom dem ryche"). Der Titel 24 ist im J. 1302 entworfen. Er stellt zuerst die Norm auf, daß auch das Stadtbuch als Zeugniß gelte, und dieses beginnt mit diesem Jahr.

Das Willkürenbuch besteht aus 5 Blättern. Wir haben schon angedeutet, daß die beyden erstern zwar nicht in gleicher Zeit beschrieben sind, aber doch mehr Ähnlichkeit untereinander haben, als mit den übrigen. Wahrscheinlich sind es diese gewesen, welche man als „der Stat gebot und recht" dem Kaiser Ludwig IV. zur Confirmation vorlegte. Er bestätigte im Jahr 1331 (Nürnberg Mittwoch nach St. Johann Bapt.).

„Verleihen vnd gönnen In ewiglichen mit diesem gegenwärtigen Brieff, daz sie die vorgeschrieben Stattrecht Gesetz vnd Gebot, die Vns vnd dem Reich vnd den Rechten nicht widerwertig seyn, vmb Ihr Statt Nuzen und Frommen nach Ihrem Willen setzen mögen vnd ordnen, vnd auch wieder abnehmen mögen, wann und wie sie wollen, vnd Ihn das füget vnd diesselben Gebot, Gesetz vnd Stattrecht bestettigen wir anjetzo mit diesem Brieff.

In diesen beyden Blättern beginnen die Titel mit den Formeln: „Ez en sol“ oder „Ez ist auch gemahet“ oder „Ez ist auch also geboten.“ Die gewöhnlichste Formel ist: „Ez ist auch gewonheit vnd reht“ die seltenste aber, welche erst an dem Ende sich findet: „der Rihter vnd die Bürger vom Rat Gemeinliche sin zw Rat worden.“ Dagegen findet sich in den folgenden Blättern die Formel, welche auf Niederschreibung eines Gewohnheitsrechts hinweist, fast gar nicht mehr, und die des vertragsmäßigen Beschlusses ist die bey weitem vorherrschende.

Dieses kann nicht blos zufällig seyn. Die Form entspricht hier stets dem Inhalt. Wir haben demnach zuerst theils traditionelle Gesetze von unbekanntem Ursprung, theils solche, die von den Schöffen in dem Gerichtshof gegeben wurden. Das „machen“ ist hier mit dem „schaffen, scapan“ gleichbedeutend. Daher auch der Ausdruck tit. 23: „Ez ist auch gemahet vnd vor geriht ertheilet.“ Aber tit. 77: „Ez ist vor offen geriht hie zu Rotenburg gemeinlich ertheilet“ beweist eben durch das „gemeiniglich“ daß die Zustimmung der anwesenden Bürger erfordert wurde. Noch deutlicher ist dieses im tit. 48: „Auch haben der Rihter vnd die Bürger gemeinlichen verboten.“ und tit. 44: „Der Rihter vnd die Bürger vom Rat Gemeinliche sin zw Rat worden.“

Das 3te Blatt des Willkürenbuches, das wir nach Ludwigs Confirmation vom J. 1331 annehmen, beginnt mit einem Beschluß der Bürger, und des Richters wird selten mehr erwähnt. „Die Bürger vom Rat und die gemeinde vom Rat sie gemeinlich zu Rat werden.“ Dieser Titel 46 ist auch der erste, welcher eine Jahrszahl trägt (1333). Der Titel 51 ist mit dem Jahr 1335 bezeichnet.

In diesem 3ten Blatt und der ersten Hälfte des 4ten sind fast blos Gemeindebeschlüsse enthalten. An die Stelle des Schöffengerichts tritt der Rath: „ez ist in offem Rat — gemachet.“ Die Zustimmung der Bürgergemeinde wird fast immer ausdrücklich angeführt. Alle diese Beschlüsse aber beziehen sich meistentheils auf das Gewerbswesen, die innere Sicherheit der Stadt, die Verminderung der Üppigkeit ꝛc. Manches, wie tit. 55, ist nur momentaner Beschluß. In dem Gesetz über die Verwundungen ist des Richters Zustimmung angegeben tit. 58: „Ez sin auch die Bürger von gemeinem Rate ober ein kumen allegemeinliche mit des Rihters willen vnd wort.“ Außerdem wird sie nur tit. 44 und 48 erwähnt, wo eigentlich nur ältere Gesetze erweitert sind.

Die 2te Hälfte des 4ten Blattes und das 5te bildet einen eignen Abschnitt, welcher Nachträge aller Art enthält. Seine Schrift ist viel neuer, und gleicht ganz derjenigen, in welcher die Zusätze zu den älteren Gesetzen abgefaßt sind, die wir in Klammern schlossen.

In demselben Bande, dem das Willkürenbuch eingefügt ist (Statutenb. I. s. Einleitung), folgen 7 Blätter Baumwollenpapier. Sie enthalten Nachträge. Der erste vom J. 1363. Der Zustimmung der Gemeinde wird nicht mehr gedacht. Es sind wahre Veränderungen. Gewöhnlich ist die Formel: „Wir die Bürger des Innern Vnd des vzzern Rats Haben einmütlichen gesetzt vnd geboten durch nütz vnd notdurft vnser Stat“.

Der äussere Rath ist wie ein Bürgerschaftsausschuß an die Stelle der Gemeinde getreten. Dieses war um so weniger auffallend, da jener äussere Rath aus den Genannten, den alten Dingmannen entstanden war. Wir haben schon im Willkürenbuch tit. 27. ein Beispiel, wo vor Gericht nur diese anstatt der Gemeinde zustimmen: „der Rihter der Rat vnd die Geschwornen Gemeinlichen sint zu Rat worden.“ Und im tit. 29. berathen sie als Hauptleute blos mit dem Rath.

Unter die Verordnungen über Gewerbe, Eigenthum das Frauenkloster ꝛc. ist auch ein Akt eingefügt, welcher die Vereinigung der Stadt mit dem schwäbischen Bund angeht.

In jener Zeit sind noch andere einzelne Verordnungen gegeben, z. B. die Wachtordnung vom J. 1352. Die wichtigste ist das „Pflichtbüchlein.“ Dieses enthält die Dienstesvorschriften, welchen nachzukommen Jeder beschwören muß, welcher irgend ein öffentliches Amt bekleidet. Die Vorschriften sind so speciell, daß sie unsern Instruktionen gleichkommen. Diese Ämter sind aus den einfachsten Bedürfnissen hervorgegangen, und dem Anschein nach zum Theil von den freien Gemeindegliedern ohne Aussicht auf Vergütung übernommen. Andere erhielten ihren Lohn von den Gewerben, welchen sie dienten. Ihr Verzeichniß läßt uns einen Blick in das damalige Gemeinwesen thun: s. Anmerk. 5.

Allmählig scheint man auch in Rotenburg das Bedürfniß eines ordentlichen Gesetzbuches gefühlt zu haben, aus welchem sich der Rath zu aller Zeit Belehrung entnehmen konnte. Häufig war es an andern Orten geschehen, daß man einer solchen Arbeit irgend ein zum allgemeinen Rechtsunterricht schriftlich abgefaßtes Rechtsbuch zu Grunde legte, so daß die alten Stadtrechte in dem neuen Werke fast untergiengen (s. Eichhorn §. 284). Bey uns war stets ein Vesthalten an dem Alterthümlichen. Darum nahm man die Materialien zu dem

neuen Gesetzbuch größten Theils aus dem Willkürenbuch und den Nachträgen. Das Meiste ist wörtlich aufgenommen mit wenigen Änderungen in Dialekt und Schreibart: s. Anmerk. 6. Wo in dem Willkürenbuch 2 oder 3 Verordnungen über denselben Gegenstand nach einander vorkommen, sieht man jetzt ein Zusammenfassen. Manches scheint bey der Abfassung des Buches erst durch gemeinsamen Beschluß vestgesetzt zu seyn. Wie viel aus andern Rechtsbüchern entnommen ist, wage ich nicht zu bestimmen. Eine Vergleichung mit dem schwäbischen Landrecht könnte vielleicht lehrreich seyn.

So entstand im J. 1382 ein Ganzes, das erste Statutenbuch (s. Anmerk. 7.) Die Überschrift zeigt ein wahres Gesetzbuch:

„In Gotes namen amen. In dem jare do man zalt von gotes geburt 1382 vmb sant walpurg tag wurden die her noch geschrieben gesetzte und stück, beyde vom dem Innern vnd vzzern Rat gemeinclich vberkumen gesetzt vnd gemacht. zu halten als hernoch geschryben stet. als lange biz man daz mit gemeinen rate andert minnert oder mert an geverde.“

Fast hundert Jahre darnach, als schon die gewaltsame Constitution vom J. 1455 so große Veränderungen in der Verfassung herbeygeführt hatte, wurde auf 117 Pergamentblättern in Folio ein 2tes Statutenbuch zusammengeschrieben. Dieses beginnt mit jener Constitution, welche wahrscheinlich die Veranlassung zu seiner Entwerfung gab. Dann enthält es ebenfalls ohne irgend eine chronologische oder systematische Ordnung theils die Materialien der früheren Statuten, theils eine Menge Verfügungen beyder Räthe aus der ersten Hälfte des 15ten Jahrhunderts.

Später wurden über einzelne Zweige der Gesetzgebung Verordnungen zusammengestellt und den Kaisern zur Confirmation vorgelegt (s. Mosers Reichsstädtisches Handbuch II.

Rotenb.). Für unsern rein antiquarischen Zweck sind sie weniger wichtig. Daß es in spätern Zeiten einen Ueberfluß an gerichtlichen Entscheidungen, civilrechtlichen, polizeilichen und constituirenden Verordnungen aller Art geben mußte, geht schon daraus hervor, daß der innere Rath seit dem Anfang des 16ten Jahrhunderts ganz die Gestalt eines Regierungscollegiums annahm. Eine Uebersicht der wichtigsten, spätern Verordnungen s. bey v. Winterbach I. p. 164—174.

Anmerkungen.

1) Selbst die Gewerbsgenossen werden bey einem Gesetz beygezogen, was sie betrifft: Willkürenb. tit. 78: „Ez ist in offem Rat mit der Laden meister vnd den knappen wizzen willen vnd wort gemaht vnd gesetzt."

2) Zwey Beyspiele finden sich, daß der Rath nach Nürnberg sendete, um eine Abschrift der dortigen Verordnungen einzuholen. Das eine betrifft das Gesetz über die Steuerumlage: s. §. 25.

3) Allerdings kommt der Ausdruck: „Willküre" hier nicht so vor, wie z. B. in dem friesischen Landrecht. Man braucht dafür bey uns lieber: Gebot, Gesetz. Doch spricht auch der tit. 32. von: „gewillkürt pene," ein Beweis, daß an und für sich dem Franken das Wort nicht fremd war.

4) Das Willkürenbuch befindet sich in dem Statutenbuch I. s. Einleitung. Es besteht aus 5 Pergamentblättern. 1 bayerischen Fuß 3 Zoll hoch und 10 Zoll breit. Das Pergament ist dünn, fein, glatt, gelblich, leicht rollend. Nach den Formen der Schrift zerfällt es in 4 Abschnitte. In dem Blatt 1 sind die Buchstaben reine minutae; nur ein Hauptgesetz fängt mit einem Uncial an. Diese sind etwas verschlungen, aber den Hauptzügen nach leicht kenntlich. Die ganze Schrift ist durchaus symmetrisch und wohlgestaltet, die runden Züge sind noch sichtbar und gehen nur wenig in das Neugothische über. Die Buchstaben stehen nahe zusammen, ohne verschlungen zu seyn. Abbreviaturen fehlen fast gänzlich, nur der wagrechte

Strich am Ende, welcher das n andeutet z. B. einē statt einen. Abtheilungen in der Schrift selten, das einzige Zeichen dafür ist der schiefe Strich ('), länger am Ende des Gesatzes. Das i stets ohne Punkt, zum 3ten Theil mit dem Accent (í). Dem u fehlt dieser. Häufig ist uͦ, uͤ, iͤ, oͤ etc.

Das 2te Blatt ahmt die Schrift des vorigen nach, aber sie ist weniger symmetrisch. Die Dinte ist schwärzer, während sie in dem ersten vergelbt ist. Es beginnt der Punkt über dem i und am Ende als Abtheilungszeichen.

Blatt 3 und die erste Hälfte des 4ten bilden den 3ten Abschnitt. Der erste Titel trägt die Jahrszahl 1333. Die Schrift ist wankender, verschlungener, etwas steifer. Die Abkürzungen nehmen zu. Das i wie im 2ten Blatt.

Die 2te Hälfte des 4ten Blatts und das 5te. Die Schrift voll von Abkürzungen und in das Cursivische übergehend.

5) Nach der Reihenfolge des Pflichtbüchleins werden genannt: Heiligenpfleger zu St. Jacob und in der Capelle. Heiligenpfleger zu St. Leonhard. Urtheilsprecher am Bauerngericht. Marksteinsetzer. „Gesalzen Fisch- Heringbeschawer." Gewicht Ellen meß beschawer." „Der Hausknecht (d. h. Rathsdiener) und sein hausfrawe." „Der Fronwager auch Hornwarter (d. i. Verwalter der Stadtwage, welcher zugleich die Gefahren, die er bemerkt, mit dem Horn anzeigt), Der „Unterkäufler" (d. h. Mäckler). Der „Wollenbeschauer vnd Tuchstreicher." „Der Waidwerffer." Der Schreiber. Der Weger an der melwage. Der Wollbeschawer. Der Pferdebeschawer. Der Thorbeschließer. Der Wachtbieter. Der Weinschreier. Vaßeicher und Kalkmesser. Weinschröter. Stein- und Keimenbeschawer. Kohlenmesser. Weingiesser (d. h. Weinmesser). Der Getraidemesser. Der Schmeerbeschauer. Der Stadtflurer. Der Stadtbote. Der Schweinbeschawer. Der Stadtknecht. Der Landknecht.

6) Willkürenb. tit. 1. „diz dink schullen die genanten stete haben, vnd suln des swern, dez ersten, daz sie der Stat ere schuln furdern vnd behulfen schulen sin." Statuten-

buch I. „Ditz dink sullen die genanten stete haben vnd sullen des swern. dez ersten. daz sie der stat ere sullen furdern und beholfen sin.“

7) Das Statutenbuch I. besteht aus 28 Folioblättern, Baumwollenpapier, leichtbrechend, die letzten Blätter fast zerstört. Unter allen Zeilen Linien mit Tinte. Die Schrift steif, ganz neugothisch. Alles von einer Hand geschrieben. Die Überschriften der Gesetze mit rother Dinte verzeichnet.

---

§. 15.

Das kaiserliche Landgericht.

Wir sahen schon in dem §. 9., wie seit Rudolf I. die Vögte von Rotenburg aufhörten, und an ihre Stelle kaiserliche Landrichter traten, welche die Reste der kaiserlichen Rechte hier und an andern Orten zu wahren hatten. Das wichtigste Eigenthum bestand wohl damals in dem Vogtgericht zu Rotenburg. Es ist der näheren Beachtung werth.

In alter Zeit zerfiel ein Gau in mehrere Centen (centenae, pagi minores), den Inbegriff mehrerer Gemeinden unter einem Centgrafen. Kam nun die Gaugrafschaft an den König als Territorialherrn, so ging sie nach der gewöhnlichen Annahme (Eichhorn §. 302. §. 201. Nota 6.) in eine Reichsvogtey über. Sie führte gewöhnlich den Namen eines kaiserlichen Landgerichts (judicium provinciale), welches ein Landrichter (judex provincialis, advocatus imperii) handhabte. Nur wer exemt war, war ihm nicht unterworfen. Diese Landgerichte zerfielen wieder in niedere Vogteien unter Vögten (advocati).

Vergleicht man nun den Ausdruck der Freyungsurkunde Rudolfs I.: „insuper de judicio terrae, quod Centa vulgariter nominatur“, so erscheint Rotenburg als der Sitz ei-

nes Centgerichts. Die Erwägung der spätern Verhältnisse des Gebietes der Stadt (s. Anhänge Nr. 14.) giebt deutlich zu verstehen, daß sein Sprengel sich ursprünglich über den nordwestlichen Theil des Mulachgaues erstreckte, und eben die Vogteien (Seldeneck, Detwang, Rotenburg, Gebsattel und Insingen) begriff, in welche das Geschlecht der kaiserlichen Burgvögte, der Ritter von Nortenberg, sich getheilt hatte.

Da nun die Hohenstaufen die Gaugrafschaft im Mulachgau besaßen, und die Cent Rotenburg so ziemlich der Rest derselben blieb, so wäre der ausnahmsweise Übergang des Centgerichts in ein reichsvogteyliches Gericht leicht erklärlich. Schon der gewaltige Nachdruck der Besitzer würde Dieses bewirkt haben. Als aber dieser fehlte und die Freyungsurkunde, Rudolfs I. blos von einer Cent sprach, so mochten sich bald Widersprüche der Nachbarn erheben. Denn ein wahres, kaiserliches Landgericht concurrirte mit den Territorialgerichten aller Nachbarn, und konnte von deren Unterthanen in erster Instanz gesucht werden (Eichhorn §. 291. Nota 6.). Bey einem ehemaligen Centgericht wäre Dieses nicht angegangen.

Schon in der Confirmationsurkunde Kaiser Albrechts I. (Nürnberg XIV. Calend. Decembr. Ann. 1298.), welche ausserdem ganz wörtlich die Urkunde Rudolfs I. wiedergiebt, ist die betreffende Stelle geändert: „insuper de judicio terrae quod Landgeriht vulgo appellatur," und König Heinrichs VII Urkunde (Spirac. V. Idus Mart. Ann. 1309.): insuper de judicio terrae quod Provinciale vulgariter appellatur." Diese Änderungen sind gewiß nicht blos zufällig.

Hierher gehört ein späterer Streithandel mit Würzburg s. Anmerk. 1. Der dortige Bischof wollte vermöge der angesprochnen herzoglichen Würde auch über unsere Gegenden seinen Landgerichtssprengel ausdehnen. Mit Bischof Gerhart, der mit den Bürgern seiner Hauptstadt so viel zu kämpfen hat-

te, erhob sich eine Fehde Ann. 1388, in welcher Rotenburg von Windsheim unterstützt wurde. Sie mischte sich in den großen Städtekrieg. Man machte gegenseitig Gefangene und branndschatzte ohne großen Erfolg: s. Anmerk. 2. Die Rotenburger Söldner hatten Seligenstadt und Eierfeld niedergebrannt, und die Belagerung von Windsheim war erfolglos. Da fieng die Fehde an, dem Bischof beschwerlich zu werden, und als im Jahr 1389 Wenzlav zu Eger den Städtekrieg endigte, so forderte Gerhart einseitig Adolf, Erzbischof von Mainz und Lamprecht Bischof von Bamberg zu einer Ausgleichung auf.

Sie untersuchten die alten Gerichtsverhältnisse und in Erwägung, daß Rotenburg damals bey König Wenzlav in Ungnade stand, entwarfen sie, ohne die Stadt zu hören (die ganz unrichtige Erzählung Friese's p. 663 zerfällt durch die nachfolgenden Urkunden), eine Vertragsurkunde, den sogenannten bösen Schiedsbrief Ann. 1389, wonach sich Rotenburg unbedingt zu richten habe. Darin heißt es nach dem Original (s. R. Privilegienbuch p. 197. der Abdruck bey Friese p. 664 nicht ganz genau):

„Auch der Vorgenannte her Gerhart Bischoffe zu Würzburg von seines Landgerichts wegen Zu Franken zugesprochen hat der Statt zu Rotenburg dasselbe Landgericht er vnd sein Stifft haben, da sol er vnd sein Stifft by bleiben. One Hinderniß der obgenannten von Rotenburg" — Als auch der obgenannte Bischove Zu Würzburg Zuspricht den von Rotenburg von der Zendt wegen zu Rotenburg. Die sie etwann lang ein Zendtgericht genannt haben Vnd daraufft Vnderthanen desselben Bischoves geistlich vnd weltlich edel vnd vnedel personen Ir leyt vnd gut geladen haben vnd an sie bedrangniß domit gelegt. Das nit sein sollt als er maint dieselb Zendt soll bleyben. Also wer daran gehört

von Dorffern vndt armen Leute. die sollen di suchen, In fällichen Sachen die vff die Zendt gehörend. Als von Alter herkommen ist.“ — Auch vmb den par derselbigen Zendt als der obgenannt Bischove gehort maint das er den leyhen soll Und er den fort von dem Reich habe, Vnd ihn daran Vnrecht geschehe. Dieselbe Lehenschafft Vnd das Vnrecht mag er von dem Reich fordern.“

Die Stadt protestirte sogleich gegen diese pfäffische Anmassung (Sonnabend nach St. Veit Ann. 1389); denn eine Entscheidung sey kraftlos, zu welcher nicht von beiden Seiten die Schiedsrichter bevollmächtigt seyen. Nach langem Hin- und Herreden vernichtete Wenzlav im J. 1397 diesen Schiedsbrief:

„Vnd wie das solch schidung vnd Vßspruch ohne Vnseren willen vnd verhegnuß vnd auch ohn wissen vnd worten obgenannter Vnser Bürger vnd Statt zu Rotenburg geschehen vnd dargangen sey — abthun vnd widerufen wir von Römischer Königl. Majestät in crafft dieses Briefs. Vnd meinen, setzen vnd wollen, daß derselb Vßspruch vnß vnd dem Reiche an demselben vnßern Landgerichte noch auch Vnßeren Bürgern vnd Statt daselbst zu Rotenburg fürbaß in khünfftigen Zeiten keinen schaden oder Hinderniß bringen soll vnd möge. — sondern wir wollen, daß dasselbe kaiserliche Landgerichte — in allen seinen cräfften Rechten vnd gewohnheiten also, es von alters herkommen ist bleibe vnd gehalten werden soll.“ —

Dieses Alles verbreitet viel Licht über den Gegenstand. Der Schiedsbrief, wie die Urkunde, welche ihn aufhebt, beruft sich auf altes Herkommen. Nur geht ersterer weiter zurück, wo die Cent noch nicht zum kaiserlichen Landgericht geworden war. Die Cent selbst konnten die Schiedsrichter nicht abspre-

chen, weisen sie aber klüglich in die alten Gränzen zurück. Über den Bann s. Anmerk. 1.

Das Landgericht zu Rotenburg wurde regelmäßig von dem „Landvogt in Franken" gehegt, welcher an die Stelle der Burgvögte getreten war, s. §. 9. Er saß an Kaisers Statt.

„Wir Carl von gotts Gnaden Römischer könig — bekennen — das wir angesehen haben den getreuen Dienst, den vns vnd den Reich der Wolgeboren Friderich Hertzog von Teckhen oft gethan hat — vnnd Befelhenn jm die Lanndtvogtey vnseres vnnd des Reichs Landt zu Frankhen mit allen rechten Steuren, Juden, nutzen vnd allem dem das dartzu gehert." (Nürnberg, Sonnabend nach Allerheiligen Ann. 1347. R. Privilegienbuch).

Derselbe Friederich von Teck stellte gegen die Bürger vom Rath und die Gemeinde zu Rotenburg den Revers aus (Rotenburg, Mittw. nach Jubilate Ann. 1348 s. R. Repertorium I. p. 367): als Landvogt in Franken: 1) die Bürger an Leib und Gut, wie auch das neue Spital zu schirmen; 2) alle Freyungen, Rechte und Gewohnheiten mit guten Treuen zu halten; 3) alle Jahre viermal oder dreymal auf dem Landgericht zu Rotenbnrg zu ächten; 4) alle Landgerichtsbriefe sollen in seinem Namen ausgefertigt werden; 5) die Fehler des von ihm substituirten Richters will er verbessern und einen andern an seiner Statt setzen.

Wir sahen schon oben im §. 11., daß es nach dem sächsischen Weichbild als Herkommen angesehen wurde, daß wenn der Burggraf an seinem Gerichtstag nicht erschien, ein anderer Richter an seiner Stelle gewählt wurde. In Rotenburg scheint Dieses einer besondern königl. Bewilligung bedürft zu haben (s. R. Repertor. I. p. 283). Kaiser Ludwig IV. gestattete Ann. 1336 auf Bitten des Landvogts Heinrich von Dürrenwank und der Bürger zu Rotenburg, daß ein jeder Rich-

ter, wenn er will, einen andern an seiner Statt zur Beurtheilung schädlicher Leute setzen dürfe.

Da der Landrichter den Bann von dem König hatte, so hörte seine Funktion in dem Interregnum auf. Dieses war aber gerade die flüchtige Zeit, wo der stärkere Nachbar den schwächern bedrängte, und in seinen Rechten kränkte. König Ludwig traf auch hier Vorsorge und bestimmte (Nurenberg III. Cal. Junii Ann. 1315. R. Privilegienbuch):

„Adjicimus gratiam gratiis ut dicti cives in Rotenburg vacante imperio judicium provinciale, quod in partibus ibidem haberi consueverit, in loco ad hoc specialiter deputato et antiquitus uso ad futuri Regis creationem debito solitoque more sine cujuslibet impedimento libere teneant et valeant exercere.“

Man darf Dieses nicht so verstehen, als ob die Bürger dadurch selbst das Recht erhalten hätten, das Landgericht zu hegen. Aber ihr Schultheis war in diesem Fall ein natürlicher Stellvertreter (s. §. 11), indem er die Schöppen aus dem Rath nahm. Deßhalb mußte auch der Landrichter den Revers ausstellen, daß alle Landgerichtsbriefe in seinem Namen gefertigt werden sollen, und deßhalb wurden auch alle Begünstigungen des Landgerichts stets unter den Privilegien der Stadt aufgezählt.

Schon Rudolfs I. Urkunde hatte, wie wir sahen (§. 12, Nr. 4.), vestgesetzt, daß keine Reformation der Urtheile des Landgerichts durch ein anderes eintreten könne. Ludwig IV. sagte noch bestimmter, daß die Bestätigung eines jeden Landgerichtsbeschlusses vom Hofgericht unbedingt erfolgen müßte (Nürnberg, Mittw. nach Johann. Bapt. Ann. 1331. R. Privilegienb.). Dieses war faktisch die Gewährung de non appellando. Die merkwürdige Entscheidung eines Hofgerichts in dieser Hinsicht s. Anmerk. 3.

Das Landgericht selbst wurde ein engeres Band zwischen der Bürgerschaft und dem Könige. Diese konnte um so leichter ihre Unabhängigkeit gegen den Einfluß benachbarter Territorialherrn bewahren und erhielt so dem Kaiser seine Einkünfte. Daher gebietet Carl IV. sogar der Stadt (Sulzbach, am St. Margarettentag Ann. 1355. R. Privilegienb.), das Landgericht „zu beschirmen, handhaben vnd behaften.“

Das Gericht wurde sowohl innerhalb, als ausserhalb der Stadt gehegt (s. R. Repertor. I. tit. VII. 59): „Verwilligungsbrief vom Röm. Kaiser Carl IV. Johann Landgrafen zu Leuchtenberg dahin ertheilt, daß er oder sein Richter an seiner statt, das Landgericht zu Rotenburg inwendig oder vor der Pforten zu Rotenburg an vier Enden, wo ihn füget, oder wo sie es allernützlichstes dünket, besitzen mögen.“ (Prag, am Sonntage misericordia, Ann. 1366.). s. Anmerk. 4.

Der Ort „vor der Pforten,“ wo gewöhnlich das Gericht gehegt wurde, lag vor dem Thor, welches von der Stadt nach der Burg führt, auf der sogenannten „Reichshofstatt“ s. §. 3. Der Gerichtsort innerhalb der Stadt läßt sich nicht genau bestimmen. Ob in einem Richthause unter Dach und Fach, oder im Freien auf dem Kirchhof, der ebenfalls mitten in der Stadt lag, bleibt ungewiß. Doch befand sich schon im 12ten Jahrhundert ein Rathhaus zu Rotenburg.

Zu dem Gericht kam der Landrichter mit goldnen Sporen, als dem Zeichen seiner Ritterschaft, von seinen Reisigen begleitet, um die Gerichtshandlung zu schützen. So geschah es noch, als das Gericht schon in der Gewalt der Stadt war, s. Albrechtische Chronik: „Wilhelm von Babenburg, der jung Ritter, reversirt sich gegen den Rath, Landrichter zu seyn, und auf Begehren das Landgericht zu hegen; wo er aber nicht zugegen seyn könnte, wollte er einen andern Edelmann an seine Stelle setzen. Wenn es aber zu ächten käme, wollte er selbst

gegenwärtig seyn mit 2 gewappneten Schützen, 2 Wappnern, einem Renner und mit 6 Pferden Ann. 1415.

Wir führten oben eine Entscheidung des Friedrichs von Heldeck an (s. Anmerk. 3.), welche er als Hofrichter zu Rotenburg erließ Ann. 1343. Bei dieser Urkunde befinden sich die besiegelten Zeugnisse von 42 erbaren Männern, alle des Inhalts: „daß man zu Zu Rotenburg vff dem Landgericht allezeit geruht hat mit acht vnd mit Anleit (s. Anmerk. 5), als man Zu tun pflegt da zu richten, alß Vere daß Bisthum zu Würzburg get.“ oder: „alß weit die Vier welde reichen.“ (Odenwald, Speffart, Rhön, Steigerwald oder Frankonien s. §. 2.)

Diese Zeugnisse sind von den Weltlichen auf ihren (Schöppen-) Eid, von den Geistlichen auf ihr Priesteramt abgegeben. Meist sind es Greise, deren Gedächtniß sehr weit zurückreicht, ja auf 80 und 90 Jahre (bis zur Zeit Kaiser Friedrich II.). Fast alle erwähnen ausdrücklich, daß sie oder ihre Väter auf dem Landgericht Urtheil sprachen, und führen so manche Einzelheiten an (s. Anmerk. 6.), so daß man in Verbindung mit den bereits gegebenen Thatsachen viel auf die dunkleren Verhältnisse dieses Gerichts schliessen kann.

Wir ersehen auch daraus, daß die Beysitzer oder Schöppen des Gerichts, welche hier: „Vrtheilsprecher,“ Richter oder Unterrichter selten „Schöpfen“ genannt werden, ohne Unterschied aus erbaren Bürgern, Edelknechten und Rittern genommen wurden.

Um Dieses verstehen zu können, müssen wir tiefer in die alten Freyheitsunterschiede eindringen. Nur so ergiebt sich das Verhältniß zu dem Gerichte.

Da die Landvogtey unter dem Kaiser selbst stand, so kamen alle Lehen unmittelbar vom Reiche, und diesem allein hatten die Besitzer Dienst zu leisten. Die Mittelsperson des

Grafen oder Fürsten, dessen vornehmste Befugniß es war, die Reichsgüter an die Freyen zu verleihen, fiel hier weg. Diese Freyen waren aber nach Geburt und Dienst unterschieden (oder, wie man sich ausdrückte, nach Heerschilden) s. sächsisches Landrecht Art. 8. Eichhorn §. 294. s. Anmerk. 7.

Im vierten Heerschild standen Grafen und Bannerherrn, welche ihr Lehn entweder unmittelbar oder durch Vermittlung eines Fürsten vom Reiche hatten. Vermöge der herzoglichen Rechte Friedrichs von Rotenburg und seiner hohenstaufischen Nachfolger in dem Erbe folgten gewiß eine Anzahl Freyer dieser Art mit ihrer Ritterschaft dem Herzoge oder dem Vogt an seiner Stelle, wie z. B. die Bannerherrn von Entsee, die Edlen von Hohenlohe ꝛc. Als aber die Vogtey nach dem Untergang des schwäbischen Kaiserhauses unmittelbar an das Reich kam, dienten auch diese Herren dem Reich unmittelbar. Aus ihrer Classe sind gewöhnlich die Landvögte von Franken, und häufig werden sie von dem Landvogt zu Schirmern des Urtheils ernannt, welches das Gericht erlassen hat, s. Anmerk. 8. Aber der Landeshoheit nachstrebend suchten sie kein Gericht, wo Freye eines niedrigern Standes als Schöppen saßen.

In dem fünften Heerschild standen die schöppenbarfreien Männer, oder die gemeine Ritterschaft, welche in mittelbaren Landen den Grafen oder Bannerherrn, in unmittelbaren dem kaiserlichen Vogt Heeresfolge leisteten. In Bezug hierauf hießen sie Reichsdienstmannen. Die edlen Mannen dieser Ritter (Edelknechte, armigeri) gehörten in den 6ten Heerschild (sächs. Landr. I. 3: „Die Schöppenbahr Leut vnd der Freiherrn Manne haben den fünften, Ihre Mannen haben fortan den sechsten" (Heerschild). Beyde Classen gehören zu dem niedern Adel und sind von Geburt gleich. Der Ritter der fünften Classe tritt in die sechste, sobald er sich in den Dienst eines Andern begiebt, und rückt wieder in

den 6ten vor, sobald er diesen verläßt, und selbst edle Mannen zu Dienern gewinnt s. Anmerk. 9.

Eine Bürgergemeinde, welche auf dem Reichsgute sitzt, und ihre Lehne vom Kaiser unmittelbar erhält (s. Anmerk. 10.), dient auch nur dem Reich unter ihrem Schultheis oder dem Bürgermeister. Daher schließt der Schultheis mit dem Gemeinderath und den Bürgerhauptleuten jene Übereinkunft über die kriegerischen Auszüge (s. Willkürenb. tit. 27). Eine Menge von Urkunden sagen aber am Eingang, daß irgend eine Freyung den Bürgern ertheilt sey wegen der getreuen Dienste, welche sie dem Reiche unter ihrem Bürgermeister geleistet hätten (s. Anmerk. 11.).

Hierin stehen also die Bürger den ritterlichen Mannen des 6ten Heerschilds auf dem Lande gleich, höher aber wie die Edelknechte, da sie nicht selten diese selbst in ihre Dienste nahmen. Da nun, wie wir §. 11. sahen, die Schöppenbarfreiheit von dem Besitze eines Erbguts abhieng, so sind in dieser Hinsicht die Reichsmannen, Edelknechte und erbaren Bürger sich gleich. Es kann nicht auffallen, daß sie das Landgericht gleichmäßig besetzten.

In dem 7ten Heerschild stehen die Freyen von unadelicher Geburt (s. sächs. Landrecht: „den siebenten — Heerschild — hebt jeglich Mann der nicht eigen ist und ein eelind ist). Diese waren blos zur allgemeinen Landfolge verpflichtet. Während die Leibeignen und Hörigen unter dem Hofrecht und dem Gericht ihres Herrn saßen, machten die Gemeinfreien auf dem Lande ihre kleinen Streithändel vor dem Dorfgerichte unter dem erwählten Dorfmeister aus. Größere Sachen und Fraischfälle kamen vor das Fraisch- oder Ruggericht des niedern Vogts, welcher eben so unter dem Landvogt stand, wie der Schultheis in der Stadt. Gewiß hatten diese Gemeinfreien ursprünglich denselben Antheil an der Besetzung dieses Gerichts, welchen die Bürger an dem ihrigen hatten. Vgl. §. 29.

In der Stadt gehörten in diese Klasse die Handwerker und die kleinen Gutsbesitzer. Frey waren sie an und für sich durch ihren Wohnsitz in der Stadt. Sie gehörten anfänglich ganz unter das eigentliche Vogtgericht, wie die Bürger unter das Stadtgericht.

Die erbare Bürgergemeinde suchte, da das Landgericht nur zu 3 oder 4 Zeiten des Jahrs gehegt wurde, in den langen Zwischenräumen das alle 14 Tage angesetzte Gericht ihres Schultheisen (das Stadtgericht). Übergänge waren hier gar leicht. Der Landvogt belehrt den Schultheisen, hat also auch das Stadtgericht unter sich (s. Anmerk. 12.). Der Schultheis aber als der natürliche und gesetzliche Stellvertreter des Landvogts s. §. 11. nimmt alle Gerichtsfälle über sich, sobald der Landvogt oder sein ernannter Unterrichter abwesend ist.

In Localsachen nimmt der Schultheis natürlich die Schöppen nur aus den erbaren Bürgern. So entstand der Gemeinderath. Da er aber auch Stellvertreter des Landrichters ist, wird der Schultheis der „Richter innerhalb und außerhalb der Stadt“ urkundlich genannt.

Sobald der Gemeinderath den Handwerksgilden das Bürgerrecht ertheilt, treten sie unter sein Gericht, und werden gleichsam seine reisigen Leute bey der Heeresfolge. Der Rest des Vogtsgerichts heißt jetzt Bauerngericht. Denn zu ihm gehören außer den Pfahlbürgern in der Stadt nur die freien Bauern auf dem Land, so weit die Vogtey Rotenburg reicht. Dieses Gericht kann der Rath nicht aus seinen Mitgliedern besetzen, er nimmt es sich aber schon um Ann. 1380. heraus, die Urtheilsprecher zu verpflichten, in schweren Sachen von ihm sich Rechts zu erholen (s. §. 22. Anmerk. 1.).

Wo der Schöppe sitzt, nimmt er auch sein Recht, und umgekehrt. Der Edelmann auf dem Lande, der lange neben

dem Bürger auf dem Landgericht gesprochen hat, wird jetzt Bürger und nimmt Recht, wenn der Schultheis mit den erbaren Rotenburgern allein richtet. Ludwig IV. bestätigt Dieses s. §. 13. 2. Weil der Schultheis eigentlich nur als interimistischer Richter über Blut sprechen kann, so erwirkt der Rath auch besonders den Blutbann.

Das Gefährlichste für die Unabhängigkeit der Bürgergemeinde war es immer, wenn das Schultheisenamt erblich in die Gewalt einer einheimischen Familie kam. Denn dieses Amt vermehrte eben so sehr ihr Übergewicht über die vorher Gleichen, als es dieser wieder möglich war, durch Familienverbindungen dem Erbamt eine grössere Ausdehnung zu geben.

Schon in früher Zeit machten sich die Herrn vom Rath eidlich verbindlich, das Schultheisenamt nicht an sich zu kaufen, bei dem Verlust des Ansiedlungsrechts. s. Willkürenb. tit. 14. — Dieses Gesetz ist in das Stadtbuch unter dem Jahr 1308 eingetragen, aber hier dazu gefügt: „Ez ist auch also gesprochen, daz die bürger daheinen herrn kiesen schuln Ez en si denne daz er verspreche daz er den küchenmeister vnd sinen Bruder und sinen Sun nicht zu dienern schuln nennen." Es kann Dieses in jener Verbindung nichts Anderes heißen, als daß die Bürgerschaft bey der Huldigung des Kaisers es zur Bedingung machen wollte, nicht fernerhin das Schultheisenamt in der Familie der Nortenberg erblich fortdauern zu lassen. Dieses Geschlecht in dem Besitz der Burg bedrohte auch die Freyheiten der Stadt eben so sehr, wie die Burggrafen einst Nürnberg. Rotenburg scheint den gefaßten Vorsatz mit Entschlossenheit durchgeführt zu haben, begünstigt durch die Zweifel bey der Königswahl Heinrich's VII. (1308) und Ludwig's IV. (1314). Die Küchenmeister bleiben noch lange in grossen Ehren bey den Kaisern, aber wir finden erst später wieder einen des Geschlechts als Schultheisen. Selbst das Besatzungsrecht der

Reichsburg hatte die Bürgerschaft schon Ann. 1313 behauptet s. §. 18. Daher kam wohl auch die erste blutige Fehde der Stadt mit den Küchenmeistern, welche Ludwig IV. Ann. 1314 vertrug s. Anmerk. 13.

Dagegen suchte der Rath selbst Einfluß auf die Wahl des Schultheisen zu gewinnen. Bey dem Schutzvertrag der Stadt mit den Grafen von Öttingen und den Burggrafen von Nürnberg Ann. 1313 s. §. 18. ist es ausdrückliche Bedingung, daß diese Herrn bei der Erwählung des Reichsschultheisen keinen Eingriff thun, und überhaupt mit den Gemeindeämtern Nichts zu schaffen haben.

Als die Grafen Conrad, Ludwig und Gottfried von Hohenloh die Stadt als Reichspfandschaft in Besitz nahmen, stellten sie Ann. 1325 (s. R. Repertor. I. p. 282.) den Revers aus: „daß sie den Richter Worthwin von Cymern abschaffen und einen andern Richter an seine Stelle setzen wollten, der ein Richter sey sowohl für Arme als Reiche, und stände auch dieser den Bürgern nicht an, so würden sie wieder einen andern setzen.“

Der Territorialherr setzt noch den Schultheisen ein, aber die Bürger üben eine Art von Verwerfungsrecht aus. Erst Ann. 1352 (Prag, Sonnabend nach St. Margarethentag (s. R. Privilegienb.) ertheilte Carl IV. das Wahlrecht:

„so haben wir Jnen Volle gewalt vnd macht gegeben vnd geben In die mit diessem gegenwertigen brief, daz Sie einen Richter in ihr Statt vnd zu ihrem Landgericht nennen Vnd Kießen mögen wenn Sie wöllen mit Vnserm Rath, wer aber ob wir in so Kurzen Zeiten zu teutschen Landen nicht Kommen Vnd daz Sie gebrechen hetten an an ihrem gerichte Vnd eines Richters bedürften, so sollen Sie einen nennen mit rot des edlen Johannßen Burggraven Zue Nürnberg — demselben den Sie dan zum

Richter nennen, dem Verleihen wir mit diesem brief den Bann vnd Alle die recht die ein Richter Von recht haben soll Von Vnsern vnd des Reichs wegen vnd der es bedarf inwendig Vnd außwendig gerichtes es sey vor dem Landgericht oder in der Statt zu Rotenburg." Eine Urkunde, welche überdieß unsere Ansichten über die Stellung des Schultheisen zum Landgericht vollkommen bekräftigt.

Im Jahr 1387 (s. Erhards Chron.) verpfändet König Wenzlav das Landgericht an die Landgrafen: „zum Lutenberg und Graven zu Halse" Johann den Alten und seine Söhne Johann und Sigost (vgl. Brenners Landgrafen von Leuchtenberg p. 45—49.) um 8000 fl. böhmischer Währung. Noch in demselben Jahre setzten sie die Stadt um eine gleiche Summe in den Pfandbesitz.

In der Originalbestätigung König Wenzlavs (s. R. Privilegienb. p. 251 ohne datum) wird der Pfandgegenstand also bezeichnet:

„vnser jerlich zinse vnd steuer mit sampt den Judenzins, ieglich gült, die wir haben von der Stat zu Rotenburg vff der Tauber gelegen mit sampt dem Statgericht vnd dem Landgericht, mit allen irn rechten, eren, nützen, gewohnheiten vnd zu geborungen." s. Anmerk. 14.

In einer 2ten Confirmation (Prag, am Tag. Joh. Bapt. Ann. 1400) wird die Pfandsumme auf „die ebegenannte Vogtey vnd ampt inwendig und auswendig der Statt zu Rotenburg" noch um 4000 fl. erhöht.

Da nun Wenzlaus des Reiches entsetzt war, und nur noch in Böhmen gebot, fuhren die Rotenburger fort, heimlich an ihm zu halten und Gnaden von ihm anzunehmen. So erhielten sie die Reichshofstatt, wo das Landgericht außerhalb der Pforten gehegt wurde, erst Ann. 1407 (Karlstein, Diens-

tag nach St. Jacob). Als Dieses dem neuen König Ruprecht angezeigt wurde, nöthigte er Rotenburg in der Toppleriſchen Sache Ann. 1408, ſich für 7000 fl. Buße ſchuldig zu erkennen, erklärte das Landgericht mit 5500 fl. für eingelöst, und wies den Reſt von 1500 fl. dem Grafen Friedrich von Öttingen an (Heidelberg VI. feria post S. Mart. Anno 1408). Allein ſchon im folgenden Jahre vertrug man ſich. Ruprecht verſetzt ſelbſt das Landgericht um 8000 fl. auf das Neue an die Stadt. Dabey blieb es.

Wie das Rotenburger Landgericht zum Landfriedensgericht von Franken erhoben wurde ſ. §. 17.

Die alten Formeln, welcher man ſich bey dem mündlichen Verfahren vor dem Landgericht bediente, haben ſich im Rathswahlbuch p. 24 erhalten. Als Antiquität geben wir in der Anmerk. 15. eine getreue Abſchrift davon. Die Abkürzungen ſind ſchon in dem Original. Niedergeſchrieben ſind ſie zu Carl's IV. Zeit.

Es iſt noch übrig die Reihe der Landrichter und ihrer Stellvertreter anzugeben, ſo weit man es aus Beſtellungsbriefen, Reverſen und andern Urkunden vermag. V. Winterbach zählt ſie I. p. 62. ſehr unvollſtändig auf, und verwechſelt ſie zuweilen mit Schultheiſen. Sicherer iſt folgende Reihe, obgleich auch ſie Lücken hat:

Zur Zeit K. Adolfs 1291 — 98.	1) Friedrich Schenk von Limpurg. (Schwager des [illegible] von Nortenberg). 2) Kraft von Hohenloh. ſ. Anmerk. 6. 8.
Zur Zeit K. Albrechts I. 1299—1308.	3) Herrmann von Bernheim, Ritter, ſ. Anmerk. 6, 7.
?	4) Conrad von Tann, Ritter zu Inſingen. ſ. Anmerk. 6, 3.
?	5) Lupold v. Seldeneck ſ. Anmerk. 6, 22.

1332. 6) Gottfried Lesch. s. Anmerk. 6, 22. und Erhards Chr.

1336—46. 7) Heinrich v. Dürrwang. s. R. Repert. I. VII. 41.

1346. 8) Ludwig v. Hohenloh. s. R. Repert. I. VII. 44.

1347. 9) Friedrich v. Teck. s. R. Repert. I. VII. 53.

1356. 10) Arnold v. Seckendorf. s. R. Repert. I. VII. 56.

1356. 11) Conrad v. Saunsheim. s. R. Repert. I. VII. 57.

1358—66. 12) Johann Landgraf von Leuchtenberg der Ältere, s. R. Repert. I. VII. 58—59. später Hofrichter zu Prag.

1365. 13) Nicolaus Wendelstein, Stellvertreter. s. R. Repert. p. 759.

1366. 14) Marquard v. Redwitz. Erhards Chr.

1369—72. 15) Ulrich von Leuchtenberg. s. R. Repert. I. VII. 64. An seiner Statt richteten: Ann. 1369 Heinrich Spiez, Ritter R. Repert. I. VII. 62. — Ann. 1371. Johann Tauberer s. R. Repert. I. VII. 66. — Ann. 1372. Conrad von Seckendorf, genannt Aberdor. s. R. Repert. I. VII 96.

1378—80. 16) Walther von Hohenried. s. R. Repert. I. VII. 71—73, nach einem Mandat König Wenzlaus vom J. 1378 nur an der Stelle Johannes von Leuchtenberg des Jüngern.

1383. 17) Lupold von Nortenberg als Stellvertreter von Johann von Leuchtenberg dem Jüngern ernannt. Derselbe nach 1387. s. R. Repert. I. VII. 79 und 80.

1387. Verpfändung des Landgerichts an Rotenburg.

1389. 18) Burggraf Friedrich von Nürnberg, Reichspfleger durch Vertrag mit der Stadt s. Erhards Chr.

1394. 19) Eitel Nolt von Seckendorf, von der Stadt angenommen. R. Repert. I. VII. 84—95.

1399 — 1405. 20) Friedrich von Saunsheim R. Repert. I. VIII. 5 und Erhards Chron.

1409. 21) Hanns Truchseß von Walmersbach. Erhards Chron.

1416. 22) Wilhelm von Bebenburg der Jüngere. R. Repert. I. VII. 86.

Von dieser Zeit an weisen die Rotenburger Wahlbücher nur Einheimische als Reichsrichter nach s. §. 22. Das Landgericht verlor dadurch, daß es nicht mehr von Rittern gehegt wurde, an Ansehen und Ausdehnung. Für die Stadt aber war es praktischer, daß dieses Gericht innerhalb seines Gebietes ganz in seiner Gewalt war, als die alte Competenz desselben über Franken zu behaupten, und mit den benachbarten Landesherren im immerwährenden Streit zu liegen.

Anmerkungen.

1) Über die Ansprüche von Würzburg vgl. Gonne de ducatu Franciae orientalis, — v. Langs Bayerns alte Grafschaften und Gebiete p. 263 ꝛc.

Entscheidend ist hier die Urkunde Friedrichs I. Ann. 1168. s. Lünig spec. eccles. Fortsetzung III. p. 346 ꝛc. Durch sie erhält der Bischof: „omnem juris dictionem seu plenam potestatem faciendi justitiam per totum Episcopatum et Ducatum Wirzburgensem et per omnes comitias in eadem Ducatu vel Ducatu sitas de rapinis et incendiis, de allodiis et beneficiis de hominibus et de vindicta sanguinis.“

Das heißt aber nichts Anders, als: der Bischof hat in allen Besitzungen seiner Kirche, so weit Franken geht, die Rechte eines Herzogs und Grafen auszuüben. Wo aber in einem Comitatu freie Leute sind, so hat nach derselben Urkunde ausdrücklich nur der Graf über sie zu sprechen. Die

Bischöfe suchten aber in ihrer priesterlichen Genügsamkeit die hohe Gerichtsbarkeit auch über die Gränzen ihres unmittelbaren Gebietes hinaus auszudehnen.

Die Stelle, wodurch sich der Bischof berechtigt glaubte, den Bann der Cent Rotenburg anzusprechen, lautet: „ne aliquis in praefato Episcopatu et Ducatu vel in Comitiis in eo sitis aliquas centurias faciat vel Zendgravios constituat, nisi concessione Episcopi." Sie ist aber ebenfalls nur von den Stiftsgütern zu verstehen. An den Bischöfen lag es aber nicht, daß sie nicht Territorialherrn von Franconien wurden.

2) Friese erzählt natürlich nach Würzburger Nachrichten diese Fehde ganz zum Vortheil der Bischöfe. So sagt er auch, daß jene Städte den Bischof von Mainz um Vermittlung angegangen hätten, was nach den angeführten Urkunden sichtlich falsch ist.

3) D. Urk. Rotenburg, Donnerstags vor dem Sonntag Reminiscere, Ann. 1343. s. R. Privilegienbuch: (p. 94).

„Ich Friedrich von Heidecke saß Zu Gericht Zu Rotenburg an meines herrn statt des Römischen Kaysers Ludwigs Vnd thue Kundt ofentlich an diesem Brief daz für mich Kam mit Fürsprechen hendrich Vetter Bürger zu Rotenburg Vnd zeigt mir brief besiegelt mit des Landgerichts Innsiegel Zur Rotenburg: daz er an dem Landtgericht sumeliche gutt, die doran geschrieben stünden recht vnd redlich erelagt hette vnd dorauf mit recht in nutz gewer gesetzt was, vnd bat fragen einen Vrtel, ob man ihm das billich mit dem hofgericht bestettigen sollt, was es auch des Reichs Landgericht wer — dez fragt ich die Richter, der da genug entgegenstunden, bey ihrem äydt, was sie darum recht duchte. Die namen einmutiglich ein gespräch vnd berieten sich was sie dorumb theilen sollten. Vnd Kamen wieder für gericht vnd begerten, man ließe die Sach für den Kayser bringen, daz Sie sich mit dem bedechten Vnd berieten, was sie dorumb teilen solten. Deß geschah dez Sie mit Vrlaub für den Kaysser giengen Vnd sich mit dem zusprechen. Vnd kamen

wider für gerichte, do fragt ich jeglichen besonder auf den aydt, was sie sich beraten hatten, Vnd was Sie recht daucht, da wart von mir mit gesammten Vrteil ertheilt. Was vor dem Landtgericht zu Rotenburg erclagt wurde, da man des Landgerichtsbrief vmb hette, daz sollt man Vor dem hofgericht billich bestättigen."

4) Statutenbuch II. p. 39: „Dieweil geriht oder tor rat wert."

5) **Anleit** heißt nach dem Gebrauch des Landgerichts die im Auftrag des Gerichts ausgeübte Einweisung des Klägers auf das Gut des Beklagten in Betreff der eingeklagten Summe. Damit ist zugleich die Beschirmung des Klägers gegen alle Gewaltthätigkeiten von Seiten des Beklagten verbunden. Die Ausdrücke Acht und Anleit bezeichnen daher: Criminalfälle und größere Civilstreitigkeiten, auch über freyes Eigenthum.

6) Das Verzeichniß dieser Zeugen ist nicht unmerkwürdig:

1. Sifridt von Bartenstein, Ritter, des Reichs Dienstmann „wanne ich selbst da oft Anleit Vnd nützlich gewehr erclagt han Vnd auch zu Anleiter vnd zu schirmer andern Leuten da gegeben bin."
2. Walther Küchenmeister von Nortenberg, des Reichs Dienstmann: „by meines Vaters Ziten der offt Landtvogt Vnd Richter zu Rotenburg was."
3. Conrad von Thanner, Ritter, des Reichs Dienstmann: „sitmols hernach selb Richter da gewesen bin Vnd das gericht besessen han, Vnd da Vrtel gesprochen han mit Rittern Vnd mit erbarn Bürgern."
4. Conrad Schrot von Schroteßberg, Ritter, des Reichs Dienstmann.
5. Ulrich Schade, Ritter, des Reichs Dienstmann.
6. Rüdiger der [illegible] von Mergentheim, Ritter, des Reichs Dienstmann.
7. Hermann von Bernheim, Ritter. „Vnd des was auch zu meinen Zitten, do ich Richter da was bey König Albrechten vnd bey Kaiser Hendrichen."
8. Hendrich von Blobach, ein Edelmann, „Ich gedenke auch

woll, das dasselbe gerichte bey Kunig Adolfs Zeiten gar Veste vnd erlich besetzt was, und das Pfleger waren von des Reichs wegen Mein herre Seligen von Limpurg, vnd dornach mein alter herr, herr Kraft von Hohenloe, der beeden Diener ich was, Vnd auch von In vnd von andern Lüten gehort han, daß sie sprechen das es von einem Herzogen von alten Zitten dar wer kommen, vnd daß dasselbe gericht Niemant billiger besitzen solle denn ein Freye oder einer des Reichs Dienstmann mit güldenen Sporen — Versiegelt mit meinem Innsiegel durch sonderliche treuwe, als ich dem Riche schuldig, wonne meine Altfordern wilant des Richs dinstlüte sint gewessen."

9. Hendrich Etzwenne, Pfarrer zu Münster: „Vnd han auch daß sehen vnd gehort bey Meines Vaters Seligen Zeiten der daselbs wort vnd Vrtel auf dem gericht sprach" — Vnd sage daß Vngeverlich vf mein pristerliches amt."

10. Bruder Friedrich von Bebenburg, Commentur zu Rotenburg St. Johannes Orden: „wann ich auch solche etzwenne das Gericht da besessen han."

11. Gernot Suffe von Offefeld, ein Edelknecht.

12. Dietrich Schieber, genannt von Gailnau, ein Edelknecht.

13. Seifriedt von Lore, ein Edelknecht.

14. Conrad von Mettesholz, ein Edelknecht.

15. Volkart von Morstein, ein Edelknecht.

16. Engelhard, genannt von Wiesenbach, ein Edelknecht, „als ich küntlich woll gedenken mag bey achtzig jahr."

17. Kraft von Hilkartshausen, ein Edelknecht.

18. Rapot Froschler von Urnhofen, ein edler Knecht.

19. Conrad Veldner von Schillingsfürst, ein edel Knecht.

20. Hartmann von Buchelberg, ein Edelmann, „als ich völlig gedenken mag mer denn bey Neunzig jare beede vor König Rudolfs Zeiten vnd dornach."

21. Sitz Steinsveld, ein Edelknecht.

22. Conrad Beier, genannt von Elwangen. „Zu den Zeiten da Herr Leupolt Selig von Seldeneck, herr Wortwin Selig von Zimmern, vnd Götz Lesch von Endsee da richter

gewesen sein. Ich bin auch selber Unterrichter Vnd Diener da gewessen der Vorgenannten herrn als lang sie Richter waren."

23. Bertold Mörder genannt, gesessen zu Gebsattel.
24. Conrad von Hemmendorf: „wann ich gedenke Von Meines Vatters Seligen Zeiten. Von den ich es auch fürbaß gehört han, wan derselbe oft auf dem gerichte fürsprecher vnd Schöpfe was bei seinen Zeiten, mit andern erbaren Leuthen Rittern vnd Knechten, die Vrteil sprechen mit einander."
25. Hannß von Walnhaußen, Bürger zu Rotenburg: „Wann ich auf dem Landgericht wort vnd Vrtel gesprochen han vor manchen jaren mit Rittern vnd mit Knechten vnd mit Bürgern.

Diese 25 Zeugen unterschrieben jene Urkunde Friedrichs von Heideck, aufgesetzt von Fridericus de Kitzingen publ. Imper. nat. Einzelne Zeugnisse stellten noch:

1343.

26) Fritz Truchseß, ein Edelknecht.
27. Henrich Tuberer, ein Edelknecht.
28. Gottfried Egerer, ein Edelknecht.
29. Conrad Geyersreutter.
30. Hannß Tuberer, ein Edelknecht: „als ich Kundlich woll gedenken mag, woll bey achtzig jahren."
31. Ulrich Hör, ein Edelknecht.
32. Lutz Beußler von Eutsee, ein Edelmann.
33. Bering von Klingenberg, ein Edelmann.
34. Engelhard von Bebenburg, ein Edelmann.
35. Cuntz Dürr, ein Edelknecht.
36. Lupolt, Küchenmeister von Weiltung, ein edel Knecht: „vnd ich han auch das gesehen vnd gehort Vnd selber ofte auf dem Landgericht daselbst geclagt Vnd wort Vnd Vrtel gesprochen han mit Rittern Vnd mit Bürgern vnd Erbarn Lüten."
37. Albrecht, Pfarrherr zu Steinach: „bey meines Vatters Seligen Zeiten der daselbst wort vnd Vrthel sprach."
38. Heinz Hundt, ein edel Knecht.

39. Conrad Resche, ein edel mann: „daß man allezeit gericht hat auf dem Landtgericht zu Rotenburg mit acht Vnd mit anleite als weit die Vier wält richen vnd geen.
40. Ulrich Schade, des Reichs Dienstmann.
41. Hugo von Sulz, Ritter, des Reichs Dienstmann.
42. Henrich, der Dechant von Gebsattel: „vnd sage auf mein Amt daz mir woll wissend ꝛc."

7) Das Heerschild bezeichnet zunächst den Rang eines Mannes nach seiner Dienstpflicht im Reiche; dieser hängt aber großentheils von seinem Grundbesitz ab, und dadurch steht das Heerschild mit der Gerichtsfreiheit in der engsten Verbindung.

8) z. B. Heinrich Spiez, welcher an der Stelle des Landgrafen Ulrich von Leuchtenberg richtet, ertheilt einen Spruch, durch welchen er den Berthold Holzschuher und Dietrich Goldschmidt, die Bürger zu Rotenburg, wegen einer Forderung von 100 Mark Goldes auf die Güter des Gerlach von Hohenloh anweist. Zu Schirmern ernennt er: Gerlach, Erzbischof von Mainz, Albrecht, Bischof von Würzburg, Herzog Ruprecht den Ältern und Herzog Ruprecht den Jüngern, Pfalzgrafen bey Rhein, Graf Friedrich, Burggrafen zu Nürnberg, Graf Ulrich und Graf Johann, die Landgrafen von Leuchtenberg, Kraft und Gottfried von Hohenloh, Götz Lamprecht und alle Lamprecht, Conrad und Friedrich von Saunsheim und alle Saunsheim, Lupolt und Friedrich von Seldeneck und alle Seldeneck, Lupolt und Lupolt, die Küchenmeister und alle Küchenmeister, Johann von Rosenberg ꝛc. R. Repert. I. VII. 62.

9) So erwähnt Anmerk. 6. 8. Heinrich von Blabach ausdrücklich, daß er iezt ein Edelknecht und Diener der Hohenloh sey, daß sein Vater aber Reichsdienstmann war.

10) Nurenberg feria IV post festum Joh. Bapt. Ann. 1301. „Ludovicus — insuper omnia et singula foeda quae a nobis et Romano dicti cives obtinent imperio ipsis eo modo et jure, quo ipso de jure conferre possumus tenore praesentium — concedimus."

11) Carl IV. Brsla Sonntag vor dem Christtag 1358: „Daz wir angesehen haben die steten guten getrewen Dienst die der Bürgermeister, der Rath vnd die Bürger gemeinschaftlich der Stadt Zu Rotenburg Vnser Vnd des Reichs lieben Getrewen Vns vnd dem Reich oft vnd vnverdrüßlichen gethan haben.“

12) s. unten die Urkunde, wodurch Wenzlav dem Rath das Landgericht überträgt.

13) Wenzlav fügt noch hinzu: „wenn sie vor genannten Statgericht vnd Landtgericht befehlen, daz wir auch demselben vnsern königlichen Ban zu denselben gerichten verlihen.“

14) „Alhie findet man alle die Recht, der man fragen soll, wan man Landtgericht besitzt, als daß von alter her Kommen ist in der maß, als hernach geschriben stet.

Zum ersten hebt man also an:

Herr Richter. Da stet Heinz oder Cunz, Vnd hat Zu clagen Zu Leuten Vnd Zu guten, die ihres Gelübdes vergessen haben, Vnd im auch beschedigt haben, in dießem fride. — Fragt darnach, was recht sey.

Alhie fragt der Richter des Rechten Vnd spricht. Ich frog euch dorumb, was recht sey ꝛc. Antwurt. Herr Richter, mich dünckt recht, daz ers im heiß fordern des Gerichtes Botten.

Herr Richter, Sein clagen Vnd die gut sin gefordt, Fragt, wos recht sey.

Ich frog euch dorumb. — Herr Richter, mich dünckt recht, daz man im brief Vnd botten sende Von gerichts wegen, Vnd tag gebe Zu dem nechsten Landtage.

Herr Richter, da stet N. Vnd hat Zu clagen Zu leuten Vnd Zu gutten, die ihres gelübdes vergessen haben, Vnd in beschedigt haben in dießen fride. — Fragt, was recht sey. —

Ich frag euch. — Mich dünkt recht, daß das heiß fordern, als Vor hiesbgeschrieben stet. — Herr Richter fragt mehr. Er hat einen teil als Verr erclagt, daß man Im richte mit Echt Vnd mit Anleit, wie er das erzeugen sülle. —

Ich frag euch dorumb. — Mich dünckt recht, daß das sülle beweisen mit dem brief Vnd mit dem Landbotten. Vnd soll man den boten frogen uf seinen eyd, ob er die botschafft geworben habe. —

Herr Richter, da stat einer der ist geladen für gericht Vnd antwurt gern, so spricht ihm Niemann Zu. — Fragt was recht sey. —

Mich dünckt recht das er warte, alldieweilen das gericht wert, Küm dan Nymant, vnd spreche Im Zu, daz er dan der clag ledig sey; es sey dan, daß die clag vß sey, so sol mans Ver Künden mit des gerichtes boten dem clager der in geladen hat daz er Im rechts gehorsam sey uf den nechsten Lanttage. — Fragt her Richter. Ob man inß icht billigen Vnd Vor recht schreiben sülle. — Ich frage euch. — Mich dünckt, man schrieb es billichen. —

Geselle freundt gannk Zum schreiber Vnd gib ihm seinen lon Vnd heiß dir es schriben.

Seqtur

Gern Lieber herr.

Herr Richter, da stet einir dem het man geanteitet Von gerichts wegen auf etlich Gutt, Vnd hat die Anleit ersessen, mer dan drey wochen Vnd sechs Wochen, — Fragt wie er das nach recht erzügen sülle, daz er recht tu. — Ich frog euch darumb, was recht sey. — Mich dünckt recht. Gestee Im den Anleiter vff seinen eit, daz er geanleitet hab, als Im gebotten sei von gerichts wegen, das darnach aber billig geschehe, was recht sey. —

Hie frag man den Anleiter alß Hernach geschrieben stet.

Ich frog Dich Anleiter uf deinen eit, wo Du geanleitet hatst Vnd an welcher stat, Vnd Vmb Wie Viel, Vnd Wie Lange die Anleit ersessen sey.

So der Anleiter dann die Anleit also gestet, uff den eit, so spricht der Fürsprecher.

Herr Richter seit denmalen, Vnd Im der Anleiter also gestanden ist vff seinen eit. — Frogt, wie man Im furbaß richten sülle. — Ich froge 2c. — Mich dünckt recht, daß man in der-

11) Carl IV. Brsla Sonntag vor dem Christtag 1358: „Daz wir angesehen haben die steten guten getrewen Dienst die der Bürgermeister, der Rath vnd die Bürger gemeinschaftlich der Stadt Zu Rotenburg Vnser Vnd des Reichs lieben Getrewen Vns vnd dem Reich oft vnd vnverdrüßlichen gethan haben."

12) s. unten die Urkunde, wodurch Wenzlav dem Rath das Landgericht überträgt.

13) Wenzlav fügt noch hinzu: „wenn sie vor genannten Statgericht vnd Landtgericht befehlen, daz wir auch demselben vnsern königlichen Ban zu denselben gerichten verlihen."

14) „Alhie findet man alle die Recht, der man fragen soll, wan man Landtgericht besitzt, als daß von alter her Kommen ist in der maß, als hernach geschriben stet.

Zum ersten hebt man also an:

Herr Richter. Da stet Heinz oder Cuntz, Vnd hat Zu clagen Zu Leuten Vnd Zu guten, die ihres Gelübdes vergessen haben, Vnd im auch beschedigt haben, in dießem fride. — Fragt darnach, was recht sey.

Alhie fragt der Richter des Rechten Vnd spricht. Ich frog euch dorumb, was recht sey ꝛc. Antwurt. Herr Richter, mich dünckt recht, daz ers im heiß fordern des Gerichtes Botten.

Herr Richter, Sein clagen Vnd die gut sin gefordt, Fragt, wos recht sey.

Ich frog euch dorumb. — Herr Richter, mich dünckt recht, daz man im brief Vnd botten sende Von gerichts wegen, Vnd tag gebe Zu dem nechsten Landtage.

Herr Richter, da stet N. Vnd hat Zu clagen Zu leuten Vnd Zu gutten, die ihres gelübdes vergessen haben, Vnd in beschedigt haben in dießen fride. — Fragt, was recht sey. —

Ich frag euch. — Mich dünkt recht, daß das heiß fordern, als Vor hievbgeschrieben stet. — Herr Richter fragt mehr. Er hat einen teil als Verr erclagt, daß man Im richte mit Echt Vnd mit Anleit, wie er das erzeugen sülle. —

Ich frag euch dorumb. — Mich dünckt recht, daß das sülle beweisen mit dem brief Vnd mit dem Landbotten. Vnd soll man den boten frogen uf seinen eyd, ob er die botschafft geworben habe. —

Herr Richter, da stat einer der ist geladen für gericht Vnd antwurt gern, so spricht ihm Niemann Zu. — Fragt was recht sey. —

Mich dünckt recht das er warte, alldieweilen das gericht wert, Küm dan Nymant, vnd spreche Im Zu, daz er dan der clag ledig sey; es sey dan, daß die clag vß sey, so sol mans Ver Künden mit des gerichtes boten dem clager der in geladen hat daz er Im rechts gehorsam sey uf den nechsten Lanttage. — Fragt her Richter. Ob man inß icht billigen Vnd Vor recht schreiben sülle. — Ich frage euch. — Mich dünckt, man schrieb es billichen. —

Geselle freundt gannk Zum schreiber Vnd gib ihm seinen lon Vnd heiß dir es schriben.

Seqtur

Gern Lieber herr.

Herr Richter, da stet einer dem het man geanteitet Von gerichts wegen auf etlich Gutt, Vnd hat die Anleit erseſſen, mer dan drey wochen Vnd sechs Wochen, — Fragt wie er das nach recht erzügen sülle, daz er recht tu. — Ich frog euch darumb, was recht sey. — Mich dünckt recht. Gestee Im den Anleiter vff seinen eit, daz er geanleitet hab, als Im gebotten sei von gerichts wegen, das darnach aber billig geschehe, was recht sey. —

Hie frag man den Anleiter alß Hernach geschrieben stet.

Ich frog Dich Anleiter uf deinen eit, wo Du geanleitet hatst Vnd an welcher stat, Vnd Vmb Wie Viel, Vnd Wie Lange die Anleit erseſſen sey.

So der Anleiter dann die Anleit also gestet, uff den eit, so spricht der Fürsprecher.

Herr Richter seit denmalen, Vnd Im der Anleiter also gestanden ist vff seinen eit. — Frogt, wie man Im furbaß richten sülle. — Ich froge rc. — Mich dünckt recht, daß man in der-

selben gutt sez in nutz, gewer Vnd schirm darüber gebe von gerichts wegen.

Fragt herr Richter. Ob man Im des ist billigen brief gebe Vom gericht. Vnd ob man Im deß darzu ist billigen brief geben sülle an daz oberst gerichte, wann daz oberst gerichte dem Vntern billig Vnd Von Recht beholfen soll sein. — Ich frog ꝛc. Herr Richter mich dünckt recht daz man ihm deß billigen brief gebe Von gericht wegen.

Wann einer nu erfollt Vnd erclagt hat.

Herr Richter. Da stet N. Vnd hat erfolt Vnd erclagt, Vnd ist uf etliche gutt in nuz Vnd gewerde gesetzt, doran hindert Vnd irret man in. Frogt was recht sey. — Ich frog euch ꝛc. — Mich dünckt recht, das man Sin Vrkunde Verhöre. Vnd daß man dem Verbiete Vnd gebiete Von gerichts wegen, daz Sie in Vnbeschedigt Lassen, an Sinen erclagten gutten, daz soll man tun mit deß Landtgerichts brief Vnd botten.

Herr Richter, da stet einer, dem ist clag hergeben, von gerichts wegen Vnd deß hat in des Landgerichsbott verkündet, Vnd dem will Nymann Zusprechen, fragt was recht sey ꝛc. — Mich dünckt recht, daz er worte dieweil daß gericht wert. Köme danne Nymant, der Im Zusproche, das er der clag dann ledig sey Vnd Im daß heiß schreiben.

Herr Richter da stet Einer, gen dem haben Leutt den tag genumen von gerichts wegen Vnd daß hot man Im verkündet mit des Landtgerichts botten. Vnd dieselben Lüt sind nit kummen für gerichte, als in tag geben ist. Fragt was recht sei ꝛc. — Mich dünckt het es der gerichtsbott Verkündet, Vnd gestet das vf seinen eit, das ihr yglicher dem clager darumb Verfallen sey XX pfunt Pfennige. Dem Richter als vil Zu seinen rechten. — Frogt ob man Im deß iht billigen brief gebe ꝛc. — Ja.

Wan einer in die acht Kumpt.

Herr Richter, da stet einer, der ist in die acht Kumen, Vnd wolt sines Rechten gern wider kumen, fragt, wie er das getun

muge. — Mich dünckt recht, daz ir in woll daruß Lassen müget. — Also ꝛc. — dos er ferede drey Lantage Zu besitzen Vnd allen Menniglichen Rechtens gehorsam Zu sein, Vnd der Lantage mögt ir in Zwen wol erlassen. Vnd den einen muß er ie besitzen, Vnd deß soll man Verkünden mit des Landgerichts Botten. dem Von deßwegen er in die acht ist Kummen, Vnd auch das er den achtschatz mit zweyen Bürgen vergewissen soll.

Vnd wer der echter verbürgt, so soll er Vnd Ein Zwen Bürgen dem herrn ir trü geben an die hant. Vnd soll den der Fursprecher reden, die wort, als hernach geschrieben stet, Vnd die soll Im der herr nachesprechen, Also:

Alß N. in die acht ist Kummen Von clag wegen N. also lassen wir In wider vß, Vnd nemen in Vß dem Vnfriden Vnd setzen in in den friden, Vnd geben im alle Seine recht wider Von Vnßers herrn Kayßer Carls oder N. Von Rome Vnd Von des Landtgerichts wegen, einem ieglichen Manne Zu antworte vf recht an allen gerichten.

Und wenn einer auß der ächt also Kompt Vnd geschwer daz er den Lantag besitzen sülle: Vnd bleibt der Vßen vnd Kumt nicht. Vordert es den der clager mit fursprechen, so wurde ihm ertheilt, daz yener in die Aberacht Kümen sey. Vnd daz man Jnn wider in daz achtbuch schreiben soll. Vnd dem mag Nymand mer für biß weiglich vß der acht heißen vnd geschrieben, dann ein gewaltiger Kayser oder König, der hat des gewollt.

Wan einer vf recht vß der acht Kumpt.

Herr Richter, da stet einer, der was in der acht Vnd ist uf recht doruß Kümen, Vnd hat Sinen Landtag besessen von des N. wegen als recht ist; fragt was recht sey.

Mich dünckt recht hab Im Niemand dorumb Zugesprochen, des ir ledig sey.

Herr fragt dermalen Vnd Jn Vnßer Herr der zweien Lantag erlassen hat, ob der auch ist billigen ledig sey. Frogt. — Mich dünckt recht, daz er dorumb auch billichen Ledig sey. — Frogt, ob mans schriben sülle.

Es ist Zu wissen, in welcher clag man den frieden nicht nennet, daz die sechs eyde absint.

Es ist auch zu wissen, daz ein iegliche Frau, Vnd Geistliche Leute, Vnd auch pfafen Vmb ein iegliche Sache ir recht vf dem Landgericht tun mügen mit ir Selbs eins rechten. Vnd die söllen war .... an weltlichen gerichte haben.

Es ist Zu wissen, wen es Kumpt, daz Lüte einander einander antwürten wüllen, so süllen bede Fürsprecher also Sprechen.

Herr Richter, soll ich des Mans wort sprechen. —

Ich gons euch wol.

Herr Richter, so Dinge ich in wandel ee es Zu Vrteilen Kumpt, sinen tag, Sinen Zeug, Vnd sin gesprechе, Vnd wos er Von gerichts wegen haben soll.

Ich frog ꝛc.

Mich dünkt recht, seit ihr in gedinget han, er hob es billichen.

Wie man Lüt in die acht tut.

Darnach wen die Lüt genannt werden Von dem Richter: so soll der Bürgen einer sprechen Zu dem Richter.

Vnd der Richter hinach die Lüt die da genant sint, die tut ir in die acht, Vnd nempt sie Vß dem fride, Vnd setzet Sie in den Vnfriede ꝛc. Daß Nymant an irem Leib noch gutt freveln soll Von Meines Herrn wegen Kayßer Karls Von Rome Vnd Von des Landtgerichts wegen.

Herr Richter frogt, Wie Lange man in den fride bannen sülle. Ich frog euch ꝛc. —

Mich dünckt recht, daz gutt daz mit erclagt ist Vnd doruf nicht erfollt ist drey tag Vnd Sechs Wochen, Vnd der Leib nicht.

Fragt, ob Jemandt genannt werde der euch Zugehört von des Reichs wegen oder sust den die Bürgen versprechen ob ym die acht icht zu schaden Kome.

Also solle man einem daz recht geben.

Sprich, Alß Dich der ..... hat angesprochen mit Seinem Fürsprecher Vmb die Sache ꝛc. Vnd Vmb den schaden, das Du im Darumb nichts schuldig bist Vnd im Keinen schaden getan habst, ohngwende. Also bitt Dir Gott Zu helfen Vnd die Heiligen.

Wie man einen schedlichen Man Verurteilen soll.

Herr Richter soll ich des Mannes rede thun Vnd sein Fürsprech sein, gedinge Vnd Vorder ich im sinen tag, Vnd Sein gezeug Vnd wos er Von gerichts wegen haben soll ꝛc.

Frogt ꝛc.

Herr Richter frogt, Ob ich in seiner er es Zu Urtheil Kümme, ob in Dez Zu Keinem schaden Küme.

Frogt ꝛc.

Herr Richter erlaubt diesem Bidermann ein gesprecher, Vnd der Leut der er darzu bedarf.

Herr Richter der Biedermann stehet hie, Vnd hat Sinen Vnd des Landes schedlichen Mann gefangen liegen in der Statt Vnd in des Reiches Schlossen, der Sein Vnd des Landes Lant Zwinger ist, Vnd gert Zu erfaren, wie er den für gericht bringen sülle.

Fragt ꝛc.

Herr Richter. So fragt wie man in binden sülle.

Herr Richter so stet der Biedermann hie Vnd begert des gerichts Vnd ewer Knecht dorzu, des in die beholfen sin, bis er in für gericht bringe.

Herr Richter, hie stet dieser Biedermann Vnd hat Sinen Landt-Zwinger bracht für Gericht, als im erteilt ist, Vnd will mit Im gefaren, als recht ist ꝛc.

Fragt ob er deß Läugnen wolt, wie er in des Vberwinden sülle, das er schuldig sey.

Frogt ꝛc.

Mit Sin eines hant, Vnd mit Sechs eyden, darnach daz der eit Rein sey Vnd nicht mein.

Herr Richter frogt wer in den eit geben sülle, Vnd wie man in den geben sülle.

Item frogt ꝛc.

Herr Richter frogt, Ob ichs im einmal Zu Kurtze gebe, wie oft ichs im Fürbaß geben sülle ꝛc.

Herr Richter hie steht dießer Biedermann, Vnd hat Sinen Vnd des Landes schedlichen Man berechtet Vnd Vberwunden, als im daz recht erteilt hat Vnd fragt, Wie man Im nu fürbaß richten sülle.

Herr Richter frogt, Ob ein schwert oder ein Strick oder ein Leiter brech, ob man iht billigen ie als oft nur anderes nennen sülle, als lang bis ein gericht wirt ꝛc.

Herr Richter frogt, ob es Sich verzüge Vber die rechten tagzeit, ob man iht billigen richten sülle bey dem schaueb (?) oder bey dem Liecht.

Herr Richter, nu fragt, seit Im nu diß alles erteilt ist, ob Dos jemant ander, efern oder meren wolt mit worten oder mit werken, ob er icht billigen desselben rechten Zu dem warten soll syn, Vnd frogt derbey, ob man im daß icht billigen Verschiben sülle.

Frogt ꝛc.

Herr Richter frogt, sit im daz alles also erteilt ist worden, Vnd er also mit dem rechten Volfaren will, ob sin Bürgen Die er euch gesetzt hat, icht billigen ledig sin.

Herr Richter so gibt ihnen Vrlaub.

---

§. 16.

Die kaiserlichen Einkünfte zu Rotenburg.

Das Reichsgut wurde von dem Landvogt verwaltet. Es bestand aus unmittelbaren Gütern, aus Grundeigenthum, welches gegen Dienst oder eine Grundabgabe hinausgegeben war, und in den Nutzungen von den freyen Städten. Andere Einkünfte kommen wenigstens hier nicht in Betracht.

Bey der Reichsveste Rotenburg befanden sich unmittelbare Güter, deren Verwaltung wahrscheinlich der Vogt, später der Schultheis in seinem Namen zu besorgen hatte. Ferner gab es Burglehen (feuda castrensia), deren Besitzer die Veste im Kriegsfall zu wahren und zu vertheidigen hatten. Wie gewöhnlich wurden sie auch hier verschleudert. Endlich Zinsgüter und Leibeigne, bestimmt, die Unterhaltung und Ernährung der Burg zu sichern. Besonders gaben die Höfe von Detwang den Zins in die Burg (s. Anmerk. 1.). Der große Wildbann war schon vom Kaiser Albrecht an die Hohenlohe von den Linie Entsee abgetreten worden (s. Anmerk. 2).

Ursprünglich gehörte der Grund und Boden der Stadt nebst einem bedeutenden Theile der Markung zur Burg. Der Erbare gab zwar von seinem Hause keinen Zins, dagegen war er aber verpflichtet, dem Herzog, später dem Kaiser mit gewaffneter Hand die Stadt zu vertheidigen. Gewiß aber zahlten anfänglich die Handwerker, so wie später noch die Juden einen Zins an den Vogt, bis sie Bürgerrecht erwarben und zu dem Waffendienst der Stadt beygezogen wurden.

Von der Markung aber, so weit sie zu der Burg gehörte, bezog der Herzog den Zehenden als Grundabgabe. Erst nach dem Untergang der Hohenstaufen sprach ihn der Bischof von Würzburg als kirchliches Einkommen an, und trat ihn an den deutschen Orden zur Unterhaltung der Kirche und des Gottesdienstes ab. In Bezug auf diese heiligen Zwecke weigerten sich die Bürger nicht der fernern Entrichtung. Recht gut aber gedachten sie des Ursprungs dieser Abgabe, und versagten nachdrücklich jeden Zehnten der Kirche von solchen Gütern zu reichen, mit welchen sie als Gemeinde von dem Burgherrn belehnt worden waren. Denn die Gemeinde leistete für ihre Lehne den Dienst, der Einzelne aber, der fremden Grund baute, unterlag der Grundabgabe s. Anmerk. 3.

Was nun die Stadt an und für sich betrifft, so besteuerte der Reichsvogt die Reichssassen eben so, wie der Landesherr die Landsassen. Überdieß bezog aber jener die Einkünfte, welche der Kaiser sich vorbehalten hatte. So entstand in einer Reichsstadt eine eigne Modification des Abgabenwesens.

Die vornehmste landesherrliche Abgabe war die Entschädigung für den Reichsdienst im Felde, welchen der Landesherr mit seinen Dienstmannen leistete, und von den gesammten Landsassen erhob. Sie heißt Bede, precaria.

Daher wird in der Freyungsurkunde Rudolfs I. darauf hingewiesen, daß alle Bürger, welche nach alter Sitte den Königen exactiones und precarias bezahlen, diese Abgabe fernerhin entrichten sollen. Eine alte Übersetzung im R. Privilegienbuch giebt jene Ausdrücke mit „schatzung und Betgab,“ eine andere mit: „steur vnd betgab.“

In der Stadt ist diese Abgabe eine Gemeinlast, die als ein Ganzes von dem Amtmann erhoben, von den Bürgern aber auf die einzelnen Häuser umgelegt wird. Deshalb wird in jener Freyungsurkunde auch das Haus des Schultheisen, nicht er selbst für abgabenfrey erklärt. Er kann nicht beygezogen werden, eine Entschädigung für den Reichsdienst zu zahlen, da er ihn dem Kaiser fortwährend leistet.

Die Bede ist eine regelmäßige Abgabe, während die exactio eine außerordentliche Beyhülfe ist, zu welcher sich die Stadt bald verstehen mußte. Daher heißt auch die Bede an andern Orten exactio originalis, und der ursprüngliche Begriff des Wortes Steuer scheint nur der des Zuschusses oder der Beyhülfe zu seyn (daher stiure s. v. a. copiae auxiliares s. Schilter's thesaurus III.).

Von dem Beytrag an die Reichssteuer war Niemand ausgenommen, welchen nicht kaiserliche Privilegien besonders

eximirten. Kaiser Carl IV. bestimmte hierüber (Sonntag vor Mariä Reinigung Ann. 1367):

„daz alle Leute die in der Stadt zu Rotenburg gesessen sint, die nicht brieve noch Handveste vmb ihr Freiheit von Königen Vnd Kayssern haben, mit der Stadt Leiden und gülten, als oft Steuer Vnd bete vf die Vorgenannte Statt gesetzt wurde."

Die Steuer erhob entweder der Landvogt, oder der Amtmann an seiner Statt, oder sie wurde vom Kaiser irgend einem Herrn als Vergütung geleisteter Dienste angewiesen, z. B. nach Ann. 1490. als Besoldung dem Kammerrichter Friedrich von Hohenzollern.

Da sich nun die oft bedrängten Könige der Deutschen auf jede Weise und schleunig Geld zu verschaffen suchten, so mochten die Anmuthungen um Vorausbezahlung der Steuer häufig genug die Städte bedrücken. Es bedurfte daher eines besondern Privilegiums von Carl IV. (Nürnberg, am St. Clemenstag Ann. 1347): „daz die Bürger die jährliche Steuer Niemand fürgeben noch verschaffen sollen Vor dem Zihl, das ist vf Sancts Martinstag." Da aber der Kaiser wohl voraussah, daß er manchmal nicht umhin könnte, Anweisungen auf die Stadt früher auszustellen, so bekam sie die besondere Weisung: „wer aber daz wir Vns daran vergessen, des sollen sich enthalten vnd das vffhaben bis vf ihr gewohnlich Zihl." So war Beyden geholfen; der Kaiser brachte einen Gläubiger-los, und die Stadt brauchte nicht früher zu bezahlen.

Die zahlreichen, kaiserlichen Quittungen über bezahlte Reichssteuer weisen nach, daß sie allmählig gestiegen sind. Dieses geschah theils durch Vermehrung der Zuschußsteuer (exactio), theils durch Fixirung der indirekten Steuern. So ergiebt sich:

Ann. 1332 (Ludwig IV. Brief, Nürnberg Montag nach Gregorii): 200 Pfund Heller.

Ann. 1334 (R. Repertor. I. XII. 1. 4): 300 Pfund Heller.

Ann. 1347 (Carl IV. Quittung, Nürnberg am St. Katharinentag): 800 Pfund Heller.

Ann. 1395: zum letzten Mal 800 Pfund Heller.

Ann. 1402 (Ruperts Quittung, Nürnberg am St. Martinsabend): 400 fl.

Ann. 1494. (Maximilians-Quittung, Ulm 29. May): 350 fl.

Anfänglich erhob der Amtmann oder Richter die indirekten Steuern unmittelbar. Bald wurde aber das Streben der Bürger rege, diese Abgaben selbst zu erheben, und dem Kaiser einen fixen Betrag zu reichen. Dadurch kam man den Pachtungen der Gefälle von einzelnen Bürgern und Geschlechtern zuvor.

Friese p. 638 sagt, als Carl IV. Ann. 1349 Rotenburg an den Bischof Albrecht von Würzburg verpfändete, das Stift habe zu genießen gehabt: „das Reichsgericht, das Weinzieheramt, den Werkschilling (Weidschilling), alle eignen Leut, Umgeld, Zöll, Geleid und 100 Pfund Heller vf der steuer."

Noch genauer sind diese Einkünfte in der Urkunde (Carlstein, Mittw. nach St. Franciscus Ann. 1362) bezeichnet, durch welche Carl IV. die Bürger begnadigt: „daz Sie von dem Ampte, Von dem Zolle, Von dem weinzieherampt, von der Statt wage, Von dem weitschilling Daselbsten Zu Rotenburg alle iar nicht mehr gelten Vnd geben sollen Vnßern pfleger Vnd hauptmann daßelbst dann 50 Pfund Heller."

Unter diesen Einkünften sind die Gefälle von dem Landgericht nicht mit begriffen. Wie beträchtlich diese waren, ersieht man daraus, daß die Bürger nach der Erkaufung dem Eitel Rolt von Seckendorf nicht 150 Pfund Heller für die Hegung des Landgerichts jährlich hätten aussetzen können,

wenn dasselbe nicht wenigstens diese Summe ertragen hätte, s. Anmerk. 4. Mit dem Amt ist nur das Schultheisenamt mit seinen Bußen gemeint.

In Bezug auf die Erträgnisse des Landgerichts ist noch eine Stiftung merkwürdig, durch welche Friedrich, der Schreiber am Landgericht, einen Theil der Gefälle, die ihm zukamen, an das Spitat abtrat Ann. 1342. Die Urkunde drückt sich also aus: „Wir die Purgere vom Rate gemeinlichen der Stat zu Rotenburg" — bestimmen mit Einwilligung ihres Stattschreibers Friedrichs zum Heil ihrer Seele, daß der Stadtschreiber und alle seine Nachkommen am Amte, „die das Landgericht hie besitzen vnd Schreibere sin" so oft das Landgericht gehalten wird, jedes 50 gute Heller den armen Siechen in dem Spital reiche. s. Anmerk. 5.

Der alte Zoll zu Rotenburg s. §. 25.

Die Stadtwage war das Mittel, indirekte Abgaben von den Nahrungsmitteln zu erheben s. §. 25. Der Weidschilling oder das Triftgeld ist eine Abgabe für Benützung kaiserlicher Forsten zur Weide.

Das Weinzieheramt erhob die Auflage auf den Wein und andere Getränke. Diese Auflage hieß: „das Ungeld," weil das Volk, nach Hüllmanns Bemerkung, ein Unrecht in ihr sah. Wie es auch an andern Orten oftmals geschah, wurde diese Steuer der Bürgerschaft zur Erbauung und Verstärkung der Mauern angewiesen. Denn so vermochten die Bürger, dem Kaiser nachdrücklicher gegen die Reichsfeinde beyzustehen.

Carl IV. giebt den Bürgern (Nürnberg, Sonntags vor St. Laurentius Ann. 1345.) Gewalt: „daz Sie das Ungeld, daz man von dem wyne bißher da genommen hat fürbaß haben vnd innenemen suln on alles irrsal Vier ganzer jar die nacheinander gen — Vnd mit demselben Vngelt sollen Sie bessern Vnd bauen Vnserer Vnd des Reichs Statt Zu Roten-

burg, da es sie daz allernüzlichste dünket." Diese Verschreibungen würden wiederholt: „zu steuer an der Statt bawe." Im J. 1358 erhielt es die Bürgerschaft auf unbestimmte Zeit bis auf Widerruf. Seitdem blieb es in ihren Händen s. §. 25.

Von der Ausübung des Münzregals zu Rotenburg ist wenig bekannt. Wenzeslav befahl den Bürgern (Prag, Sonnabend nach Katharinentag Ann. 1388), daß sie dem Grafen Hanns von Leuchtenberg (dem Landvogt in Franken) eine neue Münze von Pfennigen schlagen lassen sollten. Eine Anzahl Blechmünzen mit dem Wappen der Stadt hat sich erhalten. Merkwürdig scheint mir nur ein vergleichendes Normativ über den Werth der kleinen Münzen, wie sie im Curs gegen die Rotenburger kommen sollen s. Anmerk. 6.

Außer den gewöhnlichen Einkünften suchte der Kaiser noch andere Nutzung durch eigene Zehrung und Verpfändung. Die Beherbergung (mansio) der Könige und der Beamten, welche in ihrem Namen reisten, mußte schon in alter Zeit von allen Einsassen des Gaus getragen werden. So blieb diese Verpflegung eine Gemeinlast, welche besonders Städte und Stifter traf.

Zuweilen fand eine theilweise Vergütung dieser Belastungen Statt. Z. B. erklärt Ludwig IV. (Rotenburg, am Dienstag vor St. Veitstag Ann. 1353): „daz Vns der Rat vnd die Bürger gemeinlich zu Rotenburg vnser liebe Getreue Zu Viermale, Vnd wir bey in Zu Rotenburg sein geweßen an cost pferden pfandtloß Vnd an andern stücken gedient Vnd geben haben 772 Pfund Haller vnd die vorgenannten Haller aber sollen Sie sich richten Vnd wehren Von der gewonlichen Steuer die Vns die Vorgenannten Bürger vnnd die Juden zu Rotenburg von des Reichs wegen schuldig sein" s. Anmerk. 7.

Weit nachtheiliger für eine Stadt war aber ihre Verpfändung. Indem der Kaiser irgend Einem, den er begünstigen oder nur besondere Dienstleistungen vergüten wollte, eine beliebige Summe auf eine Stadt anwieß, autorisirte er dadurch den Pfandinhaber, die Stadt bis zur Bezahlung der Summe zu besitzen.

Diesem neuen Herrn mußte gehuldigt werden; er bezog alle Einkünfte, welche dem Kaiser zugefallen waren, und übte alle Rechte des Landesherrn aus, s. Ludwig's IV. Urkunde (Ulm, am St. Pauli Tag Ann. 1325.): „Alß wir euch vnd euer Statt beede Cristen Vnd Juden Zu Rotenburg den edlen Mannen, Conraden, Ludwigen Vnd Gottfrieden Von Hohenloch — versetzt haben zu pfandt für 8000 Pfund Heller, also wöllen wir und gebieten euch vestiglichen mit diesem Brief, daz ir in huldet Vnd wartet in pfandtweiß vnd an pfandes stat Vnd sagen euch ledig eures aidts als ein pfandt."

Da die ganze Entwicklung der innern Lebenskraft einer Stadt darauf beruhte, von dem mittelbaren Dienst gegen einen Landesherrn befreit zu seyn, und dem Reiche und dem entfernteren Kaiser anzugehören, so drückte jede Verpfändung das Bürgerthum nieder. Alle Vorrechte wurden wieder in Frage gestellt, und der Reichsdienst hörte auf, unmittelbar zu seyn. Diese Umstände erzeugten einen indirekten Zwang, und die Stadt sah sich bald genöthigt, auf jede Weise die Pfandsumme aufzubringen und sich selbst zu lösen.

Als sich die Rotenburger Ann. 1335 zum 2ten Mal von den Hohenloh mit 4000 Pfund Heller gelöst hatten, versprach ihnen Ludwig IV. (Nürnberg, Freytag in der Pfingstwoche Ann. 1335), sie nicht mehr zu versetzen, hinzufügend: „vnd ob wir vns daran vergessen gegen wem oder wer daz wäre das sollen sie vns nicht gehorsam seyn noch gebunden. Und

wie sie sich das wieder Vns setzen Vnd enthalten, daz sollen wir nicht für Vbel haben.

Wegen dieser förmlichen Autorisation des Widerstandes schlug Karl IV. einen andern Weg ein. Er überwies nämlich Rotenburg mit allen Einkünften (Isenach, am St. Agnesentag Ann. 1349) an Albrecht, Bischof von Würzburg, ohne eine Pfandsumme zu benennen. Dieses war um so schlimmer. Denn der Preis der Loskaufung lag iezt in den Händen des des Bischofs. Erst nach langen, empfindlichen Bedrückungen gab sie der Bischof unter Vermittlung des Kaisers um 8500 fl. wieder los.

Das einträglichste Regal waren immer die Juden. Wir erwähnten es schon, daß dieselben anfangs zu der Gemeine der Schutzgenossen gehörten. Als die Handwerker zu den Bürgern traten, wurden auch sie in einer gewissen Hinsicht Bürger genannt s. Anmerk. 8. Doch erhielten sie niemals das Vollbürgerrecht und die Gewährung, freye Grundbesitzungen zu kaufen. In einem entfernten Theil der Stadt war ihre Begräbnißstätte („der Judenkirchhof"). Dort stand einst ihre Synagoge, und umher lagen ihre Häuser, wie deren hebräische Inschriften noch nachweisen.

Die Juden der Stadt standen unmittelbar unter dem Landvogt s. Anmerk. 9.

Eichhorn sagt (deutsche St. u. R. Geschichte §. 297), als Schirmvogt der christlichen Kirche sey der Kaiser für befugt gehalten worden, die Juden auszurotten und ihr Gut einzuziehen, da er aber Gnade für Recht ergehen ließ, so mußten sie seinen Schutz besonders bezahlen.

Ludwig IV. sezte eine Schätzung der Juden nach dem Vermögen vest (München, an Vnserer Frauen Zu Liechtmeß Ann. 1342): „daz wir mit gutem rath Vber ein Kommen sein mit aller Judenschaft in dem Reich, das vns ieder Jud Vnd

Jüdin die witthen sein Vnd die 12 Jahr alt sint Vnd 20 fl. werth haben ieglicher und iegliche alle jar einen gülden geben soll zu Zinß Von iren Leib." Die Ansicht von der Steuer scheint hier zu seyn: da der Kaiser die Juden unverdienter Weise leben läßt, so müssen sie ihr Gut ihm zu 5 Prozent verzinsen.

Verschieden ist von dieser Steuer der „guldene Opferpfenning," welchen die Juden der kaiserlichen Kammer erlegen mußten, und der nach vorhandenen Quittungen ungefähr ein Drittheil der Schatzung betrug.

In derselben Urkunde trägt Ludwig IV. den Bürgern auf, ihm zu der Schatzung von den Juden treulich zu verhelfen; würden sie Dieses nicht thun, wollte er ihnen auch nicht gönnen, „daz sie fürbaß iuden in ihr statt hielten." Demnach zog schon damals die Bürgerschaft, wenigstens durch indirekte Auflagen, von den Juden Nutzen.

Aber auch in Rotenburg blieben die unglücklichen Kinder Israels von blutiger Verfolgung nicht frey. Carl IV. verpfändete Ann. 1349 die Juden der Stadt an das Stift Würzburg um 1200 Pfund Heller, uud zwar mit allen Nutzungen. „Es sey auch umb frevel, pene, schulde oder vmb ander sache." In demselben Jahr sprach der Kaiser die Bürger von dem Eide frey, welchen sie wegen der Beschirmung der Juden geleistet hatten. Die Folgen waren für die letzteren sehr verderblich.

Schon im J. 1348 verbreitete sich die große Pest über Europa. Die Juden waren wegen ihres abgeschlossenen, geheimnißvollen Wesens längst verdächtig, und wegen ihres Wuchers verhaßt geworden. Jetzt erhob sich aber die Beschuldigung der Brunnenvergiftung und der rasende Sturm gegen die Gehaßten.

Zu Rotenburg geschah es, erzählen die Chroniker, daß an einem Charfreytag, wo die Bürger nach Detwang in die Kirche gegangen waren, die Juden des Thurmes sich bemächtigten, welcher das Thor gegen Würzburg zu beschützt. Waren sie wirklich mit dem Bischof Albrecht, dem Feinde der Stadt, im Einverständniß, oder fürchteten sie die drohenden Anzeigen eines Sturms, genug die Bürger kamen eilig zurück, die Juden wehrten sich verzweifelt, der Thurm wurde erstürmt, einige hundert Juden wurden erschlagen und ihre Häuser niedergebrannt.

Dieses geschah vor dem Jahr 1352. Denn in diesem sprach Carl IV. die Rotenburger von der Schuld des Todschlags frey, und erlaubte ihnen, zu ihrem Vortheil Juden zu hegen, bis sie 400 Pfund Heller ihnen bezahlt hätten. Zudem (Costnitz, Sonntag vor St. Michaelstag 1353) schenkte er den Bürgern die Synagoge und die Häuser der Juden: „Sint wir das ganz macht vnd volle gewalt haben wann aller Juden Leib vnd gutt in Vnser Vnd deß Reichs Cammer gehört, Vnd ie gehört hat vor alters.“

Sofort waren die Juden ganz in den Händen der Bürger. Im J. 1373 (s. Erhards Chron.) schlossen jene einen Vergleich mit dem Rath, daß sie an der Stadtsteuer jetzt von 800 Pfund Heller, oder wenn sie sich auch mehren würde, stets die Hälfte tragen, dagegen im Genuß ihrer alten Rechte bleiben sollten.

König Wenzlav, welcher überhaupt die Reste des Reichsguts auf eine ganz eigne, einträglichere Weise zu bewirthschaften verstand, fand auch in den Juden eine besondere Erwerbsquelle.

Nach Eisenhard kamen Ann. 1388 die Räthe des Königs zu Nürnberg überein: Niemand von den Herrn und den Städten solle den Juden Capital („Hauptgut“) und

Zins bezahlen, und diese müßten Briefe und Pfänder unentgeldlich zurückgeben. Dagegen schätzten sie die Räthe, Fürsten und Städte selbst ab: Herzog Friedrich von Bayern solle 15000 fl. bezahlen, die von Öttingen eben so viel, Nürnberg 4000 fl., Schweinfurt 2000 fl., Windsheim 100 fl., Rotenburg 1000 fl.

Nürnberg brachte die Summe unter den Schuldnern der Juden auf, welche 30 vom Hundert gaben. Unsere Stadt widersetzte sich dieser Anordnung. Über neue Forderungen wurden die Juden Ann. 1393 zum 2ten Mal verjagt. Zur Rechtfertigung gab Wenzlav nachträglich (Prag, Sonnabend nach Margarethentag Ann. 1400) den Bürgern die vollste Gewalt: „daz Sie alle vnd Jegliche Juden Vnser Cammerknecht bey In wohnhaftig vnd gesessen iezundt Vahen Vnd schezen Vnd sich auch ihres Leibes Vnd Guts vnterziehen mögen, es sey an gelt, farend hab, schuldt oder Koran."

Hatten es die Bürger durch eine kluge Manipulation dahin gebracht, daß die Juden die Hälfte der Reichssteuer auf sich nahmen, und daß diese aus Gewohnheit als die eigentliche Judensteuer angesehen wurde, so verfiel jetzt diese 2te Hälfte der Reichssteuer gänzlich. Nach dem J. 1400 weisen die Quittungen nur 400 Pfund Heller nach. Dagegen fingen die Bürger bald wieder an, sich zu ihrem eignen Nutzen Juden zu halten. Im J. 1402 bezahlten diese den Opferpfennig mit 75 fl. an die Stadt. Endlich im J. 1519 beschloß der Rath die Vertreibung für immer. Das gemeine Volk wartete aber die angesetzte Frist des Abzugs nicht ab, sondern plünderte die Synagoge aus. Die Judenschaft zog ab, ohne Recht gegen die Stadt erhalten zu können. Seitdem blieb diese ihnen für immer verschlossen.

Anmerkungen.

1) K. Adolf verspricht dem Albert von Hohenloch 200 Mark reinen Silbers auf den Burglehn zu Rotenburg „pro foedo castrensi in Rotenburch deserviendo," und verpfändet ihm dagegen die Güter im Rangau bis zu 20 Mark jährlicher Einkünfte. Isenohe IV. Calend. Maji 1296. R. Repert. I. 820. — Mandat Carl IV. (Nürnberg, Donnerstag nach Egidi Ann. 1376) an Walther von Hohenried, Amtmann zu Rotenburg: er solle sich bemühen, die zu der Veste von Rotenburg und dem Reiche gehörigen Leute und Güter wieder beyzuziehen, und nicht zu dulden, daß ein Anderer sie gerichtlich vertrete.

2) In dem Kaufbrief über Entsee an die Stadt behält sich Gottfried von Hohenloh diesen Wildbann, den Kaiser Albrecht (Torgau, den 5ten May Ann. 1300.) seinen Vorfahfahren geschenkt habe, vor. Die Ausdehnung dieses Wildbannes (s. bey Hanſſelmann Diplom. CV.) nach einem Vertrag vom J. 1339.

3) Memorial der Stadt vom J. 1392 an den deutschen Orden (s. Consistorialakten I. p. 112): „Das die pfarr vnd aller Zehend clain vnd groser zu dieser stat den Herzogen von Rotenburg gewesen waren dieselben hertzogen gaben der stat den liuthof zu einer gemeinweyde." Von diesem Liuthof verweigert die Stadt den Zehenden dem Orden, der Ann. 1258 vom Bischof von Würzburg die Kirche zu Rotenburg erhalten hat. (s. die Verträge-Anhänge Nr. V. §. 1.) — Die Bürgerschaft erwähnt Ann. 1406, daß seit Ann. 1258 über 200 Morgen Landes in der Markung urbar gemacht wären. — Diese ursprüngliche Markung lag nördlich von der Stadt. Allmählich vergrößerte sie sich auf Kosten der umliegenden Fluren von Schweinsdorf (der Zehend der Pfarrey), von Neusitz (der Zehend dem Dominikanerkloster), von Gebsattel (der Zehend dem Kloster Comburg) und des eingegangenen Hagenhofs.

4) Ein alter Zettel, im Privilegienbuch eingeheftet, stellt folgende Berechnung:

„dez Reichſ pfleger haben in genommen vff daz virdig jare XXVII. pfunt on ein ſchilling vnd 220 Haller.

Item vff daz hewrig jare XXIV pfunt in golde vnd 223 Haller. nicht me konden ſie hewr noch bereit jn bringen.“

Item man hat um die Stat vnd in der Stat bey XXI pfunde alz man wol entſcheiden ſol.

Item fünfzig pfunt von etlichen vellen alz man wol ent- entſcheiden ſol.

Item den ſtab von dem gerichte vnd die frevel.

Item do von ſol ein Richter bey vns ſitzen vnd vns ge- warten mit vier pferden alz daz gewonheit her kumen iſt.“

5) ſ. „Maurer's Geſchichte des öffentlichen, mündlichen Gerichts- verfahrens“ §. 15 u. 62 in Bezug auf die Gerichtsſchreiber. Der erſte, welcher hier eine Urkunde unterzeichnet, iſt: „Heinricus Notarius de Rotenburg Ann. 1274.“ ſ. Nor- tenberger Urk. d. i. im Jahr, wo das Landgericht entſtand.

6) Aktenband Münzweſen p. 3 enthält folgenden Wechſelkurs:

„Item ein begrifft wie die auslendiſch münz Inn die wech- ſel eingekaufft vnnd der guten verordneten müntz dagegen gegeben werden ſoll.“

Erſtlich die groſſen ſo die herren von Sachſen einen vff einen gulden, deßgleichen die groſchen Zu halben gulden ge- ſchlagen ſollen in dieſem wert gar nicht genumen werden. Ob aber die ye einbrechen wollen ſolle der gros für ſieben pfundt einvndzweinzigk pfennig vnd der der ander für vierd- halb pfundt eylffthalb pfenning genomen werden.

Item der Schreckenberger einen für 33 pfenning.

Item Schneberger groſchlin die yezundt 15 pfening gelten ſoll einer für dreyzehen pfennig genomen werden:

Item der herren von Sachſen alt vnnd newe zwölff pfe- ning groſchen deßgleichen magdbürgiſch, Schwartzenbergiſch Stollbergiſch lubiſch vnnd Creutzplappert einen für 11 pfenning.

Item groß matheyſer groſchen einen für 15 pfennig.

Item halb matheyſer groſchen einen für 6 pfenning.

Item alt vnnd newe merkiſch groſchen einen für 7 pfening.

Item die Maidburgiſch klainen groſchlin einen für 3 pfening.

Item die Hessischen stern groschen ainen für fünfthalb pfening.

Item die alten Beheimischen groschen vnd Slangen plapport ainen für zwolff pfening.

Item die newen Beheimischen groschen vnd deßgleichen die Stotzler ainen für 9 pfennig.

Item der Norlinger, Ottinger vnd Gottinger Müntz sollen die zehenner schillinger für 9 pfennig genomen werden vnnd die fünfferlein für fünfftbalbenn pfening genomen werden.

Item Sechsisch maidburgisch, hennbergisch, Swartzbergisch, Stolpergisch, Erfertisch, Mülheuser, vnd nordtheuser, deßgleichen Ottinger, norlinger pfening ye Sechs für fünf geben werden.

Item würzburger schillinger die vormalz ainer 9 pfening golten hat soll fürbas ainer nit hoher dann vmb 8 pfening Im wechsel außgewechselt vnnd genommen werden, deßgleichen 3 würtzburger pfening für 4 pfening bemelten fürsten müntz.

7) s. v. Winterbach I. p. 110 ꝛc. wie noch im 15ten Jahrhundert die Kaiser mit 500—700 Pferden hier einkehrten, und welchen Aufwand Dieses erforderte.

8) Daß in gewisser Hinsicht die Juden das Bürgerrecht erwarben, nachdem die Handwerkergemeinde, die ihnen sonst gleichstand, es empfing, läßt sich nicht läugnen. Z. B. Urk. Ludwig IV. (Nürnberg, Freytag in der Pfingstwoche Ann. 1335) „vnsern Bürgern, Christen und Juden," ferner Willkürenb. tit. 49., „wo ein Bürger hie von der Stat es sie Christe oder Jude." Röschen's Chronik p. 65 enthält den Revers eines Juden, den er Ann. 1413 schriftlich bey dem Empfang des Bürgerrechts ausstellte, die Stadtrechte zu halten ꝛc.

9) s. z. B. Friedrich von Teck's Bestallungsbrief Ann. 1347: „vnd Befehlen Im die Landvogtey vnsers vnd des Reichs Landt Zu Frankhen mit allen rechten, Steuern, Juden, nutzen, vnd allem dem das dartzu gehört."

§. 17.

Die Erwerbung des Gebiets von Rotenburg.

Nach v. Winterbachs Angabe B. I. p. 354 betrug das geschlossene Gebiet der Stadt im J. 1802 nicht weniger als 6¾ Quadratmeilen mit 19477 Seelen, von denen aber 5600 der Stadt, die übrigen dem Lande angehörten.

Das Anwachsen eines solchen Gebietes, welches das souveräne Fürstenthum Hessen-Homburg übertrifft, nur eine mäßig große Stadt, ist merkwürdig genug. Wir können nicht umhin, die Grundzüge dieser Erscheinung hier zu geben.

Es ist nicht zu übersehen, daß die Theile, welche dieses Gebiet ausmachten, unter sehr verschiedene Besitztitel gehörten:

1) Das ursprüngliche Besitzthum der Bürgerschaft war die Stadtmarkung. Sie begreift die schmale Ebene, welche sich auf der Ostseite um die Stadt zieht, die Thalabhänge zunächst unter der Stadt, und schließt das Dorf Detwang mit seiner Flur, St. Leonhard, und den Mühlen im Thal ein s. §. 16. Anmerk. 3.

2) Manche Edelleute nahmen Bürgerrecht auf einige Zeit, andere traten selbst in den Rath ein, und schlossen sich eng an die Stadt, obgleich sie ihre ländlichen Besitzungen beybehielten. Diese bildeten den Anfang des Gebietes außerhalb der Markung. Die Anzahl dieser Güter läßt sich nach so unzähligen Übertragungen nicht mehr angeben. Im Allgemeinen erhellt über sie Folgendes:

Alle diese Güter sind freieigen, und haben eine geschloßne Markung. Niemand übt ursprünglich in ihnen grundherrliche Rechte aus, als der Besitzer. Auch an der Jagd hat dieser Antheil (Kuppeljagd). In früheren Zeiten stand dem Eigenthümer das Hofmarksrecht zu, d. h. die niedere Gerichtsbarkeit über die eingesessenen Dienst-

leute, bis es an den Rath überging. Diese Güter tragen Lasten mit benachbarten Gemeinden, haben aber auch Antheil am Gemeindeeigenthum derselben. In Bezug auf die Stadt unterlagen sie nicht der gewöhnlichen Schatzung des Grundeigenthums, sondern der Besitzer hatte sich mit dem Rath über eine bestimmte Steuersumme abgefunden, die er gleichsam als Erkenntlichkeit (recognitio) für den Schutz entrichtet, den er genießt. Daher heißen sie auch: Recognitionsgüter. Da aber der Besitzer genöthigt war, das Bürgerrecht anzunehmen, werden sie auch: Bürgergüter genannt. Die Wohnung des Grundherrn ist gewöhnlich ein vestes Haus, öfters mit Wall, Gräben und Thürmen geschützt.

3) Durch Kauf und Tausch erwarb die Bürgergemeinde den Besitz von liegenden Gründen, Waldungen, Seen, Weiden, Mühlen ꝛc., oder grundherrliche Rechte an Zehnden, Gülten ꝛc. Diese besaß sie zwar als Corporation, aber durchaus auf keine andere Weise, als wie einzelne erbare Bürger dergleichen inne hatten. Dieses machte das eigentliche Gemeindevermögen aus.

4) Anders war es mit den Herrschaften, welche die Stadt erwarb, sie mochten Alloden oder Reichslehne seyn. Schon im 16ten Jahrhundert fing man an zu unterscheiden, was die Stadt als Private oder als Souverän besaß. Als Rotenburg sich genöthigt sah, durch den nachtheiligen Vergleich (Montag nach Kiliani Ann. 1525) an Markgrafen Casimir alle Herrschaftsrechte über die Dörfer im Aischgrund abzutreten, blieben ihr „alle Gülten, Handlohne vnd Hauptrechte" vorbehalten, die sie in jenen Orten besaß.

5) In der Kaiserlichen Landvogtey konnte sich der freye Bauer (aus dem 7ten Heerschild) am längsten behaup-

ten. Anderwärts durfte er sich glücklich schätzen, wenn blos seine Steuer zur Landfolge irgend einem adelichen Herrn zugewiesen wurde, ohne daß man ihn in das drückendere Verhältniß des Hörigen hinabstieß.

Aus Vielem läßt sich schließen, daß besonders in unserer Umgegend die Freybauern zahlreich waren. Meist haben sie gleichen Antheil an dem Gemeindevermögen, z. B. dem Gemeindeholz mit dem Adelichen, der im Dorfe sitzt, und dotiren gemeinschaftlich mit ihm die Ortskirche. Die Küchenmeister hatten z. B. die freye Gemeinde von Windelsbach an sich gezogen, in welcher jeder Hof ihnen ein gleiches Schutzgeld entrichtete. Die temporären Landvögte vermochten so Etwas nicht.

Im R. Privilegienbuch p. 20. ist ein schriftlicher Entwurf eingeheftet, der die Ansprüche der Bürgerschaft enthält, und welcher dem Bortzywoy de Swinar (nach eigenhändiger Unterschrift) „Hauptmann in Beyern vnd Franken" überreicht wurde. Hier ist verlangt:

„Item daz vns fürbriefe vnd fürschriben werden, daz wir frey bawrs lüt dem heilige Reich zu nuz vnd eren ein nomen vnd zu ziben mugen wo dy vf dem lande gesezzen sein."

Auf diese Bitte gab Wenzlav keine Entscheidung, so viel wir wissen. Die spätere Erlangung des Landgerichts scheint es der Stadt ohnehin möglich gemacht zu haben, die Bauerngemeinden an sich zu ziehen, welche das alte Centgericht suchten.

6) Die Besitzungen der Stiftungen, welche innerhalb der Ringmauern sich befanden s. Anhänge Nr. V. Sie besaßen Grundvermögen und grundherrliche Rechte, wie die Stadt selbst. Ihr Verhältniß zu der Stadt beruhte theils auf dem unmittelbaren Antheil der Bürgerschaft an der

Gründung der Stiftung, theils auf dem Schutz, welchen sie ihr gewährte, theils auf besondern Verträgen. Ist auch ein Bestreben des Raths sichtbar, sich eine Oberaufsicht der Rechnungen zu sichern, so wurde doch das Vermögen der Stiftungen mit dem der Gemeinde niemals, weder in der That, noch in der Rechnung zusammengeworfen. Selbst Benziehungen im Nothfall, welche sich jeder Staat erlaubt, ohne daß man dadurch die Unabhängigkeit der Stiftungen für gefährdet hielte, waren sehr selten.

Interessant ist es, wie das Gebiet gewonnen wurde. Die wichtigsten Erwerbungen fallen in die Zeit von 50 bis 60 Jahren. Die Ankäufe sind so beträchtlich, daß man schwer begreift, wie der Stadtseckel bey den ordentlichen Abgaben an das Reich, bei den unregelmäßigen Nutzungen, bey den Schutzgeldern, welche an Fürsten entrichtet wurden, bey allen den Kosten für Söldner, für Bevestigungen, für den Wiederaufbau zerstörter Gebäude rc. so viel erübrigen konnte (S. Anmerk. 3.). Weder die Schatzungen, welche von den Bürgern und den Schutzgenossen erhoben wurden, noch die indirekten Auflagen würden zu einem solchen Aufwande hingereicht haben. Nur eine kluge Benützung der Zeitverhältnisse, sparsame Verwaltung des bereits gewonnenen Vermögens und ein umsichtiges Verfahren nach einem vesten Plane machte solche Güterkäufe möglich. Gerade in den 30 Jahren, wo die größten Käufe gemacht wurden, wurde die Hauptsteuer von den Bürgern nicht erhoben f. §. 26.

In den Bürgerkriegen in der ersten Hälfte des 14ten Jahrhunderts hatten die unserer Stadt benachbarten, großen Adelsgeschlechter, namentlich die Hohenloh und die Küchenmeister Parthey genommen. Zwar wurden ihnen von den streitenden Königen Reichsgüter oder Pfandschaften zugewiesen. Dieses mochte aber nur ein geringer Ersatz für ihre Kriegs-

kosten seyn. Noch zerstörender aber für das Familienvermögen scheinen in der 2ten Hälfte des 14ten Jahrhunderts die endlosen Fehden zwischen den Conföderationen des Adels und den Städtebündnissen gewirkt zu haben. Auch die Städte litten in diesen kleinen Kriegen nicht wenig. In ihren blühenden Gewerben aber besaßen sie eine unversiegbare Quelle des Wohlstandes, wenn auch die Güter der Landbesitzer verwüstet wurden.

Bey dieser Verarmung des Adels in der Umgegend der Stadt mußten die Grundbesitzungen um so weniger gelten, weil es in der Nähe an Käufern fehlte. Reiche Klöster finden sich nicht in der Umgegend. Frauenthal und Sulz waren unbedeutend. Die kleinen Klausen zu Gammesfeld, Hartmannszell, Detwang giengen aus Armuth ein. Das Stift Comburg verhandelte selbst mehr, als es aufkaufte. Windsheim war zu schwach. Hall und Dinkelsbühl vergrößerten sich nach Kräften in ihrer Nähe. Das Bisthum Würzburg aber hatte in geistlichen Mitteln eine weit reichere Quelle der Erwerbungen gefunden, als in Käufen. Für diese reichten die Finanzen der kriegerischen und üppigen Bischöfe nicht immer aus.

Demnach blieben in der nächsten Umgegend nur 2 Aufkäufer mit stets paraten Mitteln: die Burggrafen von Nürnberg, ein Geschlecht, welches vom Geschick mit einer trefflichen Finanzverwaltung begabt zu seyn scheint, und die Gemeinde zu Rotenburg. Sie scheinen sich meistens gut verständigt zu haben, obgleich mancher Kauf auch Neid und blutige Fehde veranlaßte. Kleinere Partiellen kauften häufig die hiesigen Stiftungen, besonders das Hospital zum heiligen Geist.

Gewöhnlich fing der Edelmann selbst an, seine Güter zu zerschlagen, und anfänglich einzelne Höfe, Hölzer, Wiesen ꝛc. zu verkaufen. So begannen die Herren von Norten-

berg, die von Insingen. Andere nahmen Pfandsummen auf ihre Güter auf. Stets war die Stadt oder ein reicher Bürger mit einem Angebot bereit. Oft schossen mehrere Bürger die Pfandsumme zusammen, welche aus ihren Händen wahrscheinlich lieber angenommen wurde. Denn von ihnen erwartete man weniger eine dauernde Behauptung des Pfandgegenstandes. Plötzlich aber traten sie ihre Rechte an die Stadt ab. So geschah es z. B. bey Gailnau. Entsee aber löste Rotenburg von dem schwächern Windsheim ein. Meist endigte die Sache mit einem Kaufvertrag über das Hauptgut, an welches sich die herrschaftlichen Rechte knüpften, oder mit einem Zuschuß zur Pfandsumme, wofür ein ewiger Kauf eintrat.

War erst die Stadt in Besitz einer kleinern oder größern Herrschaft gekommen, so begann ein ganz eigenthümliches Verfahren. Der Grundsatz kleiner Republiken wurde befolgt: „durch die Macht und Wohlhabenheit der einzelnen Bürger wird auch die Gemeinde reicher und stärker.“

Der Rath fing alsbald an, einzelne Gutstheile an seine Bürger zu verkaufen. Es wurde hiebey nicht auf Gewinn gesehen, sondern Rotenburg verkaufte oft wohlfeiler, als es erwarb. Dagegen machte die Stadt den Käufer für sich und seine Erben verbindlich, das Bürgerrecht anzunehmen, und mit allen seinen Verpflichtungen zu halten, die Gerichtsfreiheit der Bürgerschaft anzuerkennen, und die Nachsteuer zu entrichten. Stets behielt die Stadt sich oder ihren Bürgern das Vorkaufsrecht vor. Trat man dem Käufer auch die vogteylichen Rechte ab, was aber nicht immer geschah, so blieb die hohe Obrigkeit stets bey der Stadt.

Versuchte nun der Käufer oder einer seiner Erben, den Vertrag zu brechen, so trat der Fehdezustand ein. Man hielt sich für berechtigt, sein vestes Haus niederzubrennen und seine

Güter einzuziehen. Ja bey fortgesetzter Fehde schonte man selbst des Lebens des Widerspenstigen nicht. So wurde Wolf Öffner, der das Schloß Insingen inne hatte, noch im J. 1550 enthauptet.

Durch dieses Verfahren erhielt der Rath das ausgegebene Kaufscapital in kurzer Zeit größten Theils wieder zurück, um es auf gleiche Weise wieder anzulegen. Den einzelnen Bürgern aber wurde die Gütererwerbung sehr erleichtert, und das Gebiet und die Macht der Stadt unmittelbar erweitert. Indem die Schlösser in der Nachbarschaft in den Händen von Bürgern waren, blieb die Stadt zugleich gegen räuberische Einfälle von Seiten des Land-Adels gesicherter. Behielt sich der Rath ein Schloß vor, so besetzte er es mit einem Amtmann und einigen Knechten, oder verlieh es an einen sichern Mann, der es zu behaupten wußte, auf Lebenszeit.

Zuweilen schlug das wohlberechnete Verfahren freylich fehl. Mancher Gutsbesitzer gerieth mit der Stadt in Zwiespalt, und bot entweder sein Gut so hoch aus, daß die Rotenburger die Lust zur Annahme verloren, oder verkaufte es an einen mächtigen Nachbarn, der ihn zu schützen vermochte. So wurde Windelsbach durch das ausgewanderte Geschlecht der Löffelholz an die Burggrafen von Nürnberg verkauft.

Auch manche schöne Pfandschaft wurde unvermuthet wieder ausgelöst. So ging Schillingsfürst wieder verloren und Hohenlandsberg (das letztere von Gerlach und Gottfried von Hohenloh der Stadt Ann. 1387 verpfändet, und mit deren Bewilligung von Bischof Johann von Würzburg Ann. 1402 ausgelöst).

Die specielle Geschichte der Erwerbungen siehe in den Anhängen Nr. III. Hier mag eine Übersicht genügen. Es wurde erworben:

Ann. 1318, der Kreuzhof in der Vogtey Gebsattel um 70 Pfund Heller.

Ann. 1343, ein Theil von Gebsattel von dem Geschlecht der Mörder.

Ann. 1376, der Lindachsee von den Küchenmeistern von Nortenberg um 1000 Pfund Heller.

Ann. 1383, die Herrschaft Nortenberg, die Kirchensätze zu Gattenhofen ꝛc., das Reichsamt Detwang, die Hinterburg von den Küchenmeistern um 9000 Goldgülden.

Ann. 1387, die Herrschaft Entsee, die Dörfer im Rangau, die Cent Reichardsrode von den Hohenloh um 6000 Gulden.

Ann. 1387, das kaiserliche Landgericht Rotenburg mit Zubehör (d. h. Cent Rotenburg, Markgenossenschaft Gattenhofen, der Rest der Burglehne) von den Landgrafen von Leuchtenberg um 8000 Goldgülden eingelöst.

Ann. 1388, Schloß Gammesfeld von den Burggrafen von Nürnberg um 300 Goldgülden gekauft.

Ann. 1395, Burg Insingen mit den Burggütern von den Tannern um 120 Goldgülden.

Ann. 1399, Burg und Herrschaft Lienthal vom Stift Würzburg um 2350 Gulden.

Ann. 1400, den Rest der Taünerschen Güter zu Insingen um 900 Goldgülden.

Ann. 1400, das Schutzrecht über Gebsattel durch Vertrag mit Comburg.

Ann. 1404, Schloß und Vogtey Seldeneck von den Burggrafen von Nürnberg um 8000 Goldgülden.

Ann. 1406, Burg und Herrschaft Gailnau mit der Vogtey Wettringen von den Hohenloh um 9000 Goldgülden.

Ann. 1422, der Flecken Oberstetten von Seyfried Häuptlein durch Testament erhalten.

Ann. 1428, Östheim von Seize Eberhards Wittwe um 2100 Gulden gekauft.

Ann. 1463, der Theil an Archshofen von Herold von Rein um 1505 Gulden.

Ann. 1520, das Schloß Diebach von Georg von Rein um 3050 Gulden.

Ann. 1672, das deutsche Haus zu Rotenburg mit allen Gütern vom Orden um 3000 Gulden.

Die ganze, auf diese Einkäufe verwendete Summe beträgt, so weit es bekannt ist, nicht über 47000 Goldgulden (den Goldgulden nach Rotenburger Währung zu 1 Pfund Heller gerechnet s. Anmerk. 1.). Das ist nicht viel für eine Stadt, welche 800 Pfd. Steuer aufbringt, besonders wenn es der Wahrheit gemäß ist, daß einzelne Geschlechter, wie die Häuptlein oder die Toppler ein Vermögen besaßen, welches jene Ankaufssumme überstieg.

Wie die Stadt kaufte, sieht man an Nortenberg und Seldeneck. Jene große Herrschaft galt weniger, als die kleine Burg mit 2 Höfen; jene aber wurde von einem verarmten Haus, diese vom reichen Burggrafen erworben, dessen Einmischung in der Nähe man um jeden Preis verhüten mußte.

Zwey Institute sollten diese Erwerbungen sichern. Das erstere war die Landhege oder Landwehr.

Schon früher hatte man durch Grasraine oder Gräben das Gebiet bezeichnet, innerhalb dessen die meisten Unterthanen zu Rotenburg gehörten. Im J. 1430 oder 1433 fing man nach Eisenhards Chronik an, diese Gränze durch eine Hecke von lebendigen Bäumen zu bezeichnen. Diese Hege lief an beyden Seiten eines sehr tiefen Grabens hin. Die Äste der Bäume, meist Zwercheichen oder Weißdorn, wurden von den Hegemeistern sorgfältig durch einander geschlungen, um in eine undurchdringliche Hecke zusammen zu wachsen.

An 9 Stellen waren veste Warten, sogenannte Landthürme gebaut, welche die Durchgänge der Strassen deckten.

Später wurden sie mit Doppelhacken besetzt, um bei einem feindlichen Einfall sogleich Lärm machen zu können. An andern Orten wurden die Durchwege mit starken Barrieren, sogenannten Riegeln geschützt. Vier Hauptleute aus dem innern Rath der Stadt wachten über diese Hege, wie auch über die Wege und Brücken s. Anmerk. 2.

So wurden plötzliche Raubzüge in das Gebiet erschwert. Gerne traten die Unterthanen, deren Güter es traf, einen Strich ab, um das Übrige mit mehr Sicherheit bebauen zu können. An manchen Stellen ersetzten Berge, Seen oder bloße Gräben diese Bevestigung. Öfters wurde Hege mitten durch Holzungen durchgeführt. Es finden sich deßhalb Reverse der Eigenthümer, diese Holzungen an Fremde nicht zu verkaufen, und sich stets die Ausbesserung der Hecke gefallen zu lassen, z. B. von Hanns Weidner, Edlen auf Herpertshausen Ann. 1446.

Kaiser Maximilian I. bestätigte Ann. 1507 das Bestehen dieser Landwehr (s. Mosers reichsstädt. Handbuch Th. II. Rotenburg Nr. IX.) auf den Vortrag des Raths: „wie ihre Vorfahren, und sie von gemeiner Stadt wegen daselbst, diese nachberührten Stück und Gerechtigkeiten nehmlich eine Landwehr mit Thürmen, Riegel, Hege und Gräben, bey 90 Jahr und länger denn Menschengedenken reicht, gehabt und in guten Glauben ohne alles rechtlich widertreiben hergebracht und gebraucht und dadurch die gewehr daran ersessen."

Durch diese kaiserliche Confirmation wurde die Landwehr mehr, als ein Schutz in Fehdezeiten. Sie bestimmte nun faktisch die Gränze des Gebietes, in welchem Rotenburg die hohe Obrigkeit ansprach. Am wenigsten waren unter allen Nachbarn die Burggrafen von Nürnberg mit dieser Einrichtung zufrieden. Doch nahm Markgraf Albrecht, wie Erhards Chronik sagt, die getreuen Dienste zu Herzen, welche ihm die

Stadt in der Fehde mit den bayerischen Herzogen geleistet hatte, und gab Ann. 1460 seine schriftliche Einwilligung zur Landwehr. Seinen Nachfolgern war sie stets im Wege, und noch zu der Zeit, als die Krone Preußen die bekannten gewaltsamen Occupationen gegen die fränkischen Reichsstände unternahm, verhinderte die Landwehr jede gewaltsame Demonstration. Sie blieb immer ein Beweis de facto.

Die 2te Einrichtung, um die Integrität des Gebiets zu sichern, war das Nachsteuergesetz. Es verhinderte oder erschwerte doch jeden Ankauf eines Fremden innerhalb des Gebietes. Über dasselbe s. §. 21.

Anmerkungen.

1) In dem Vertrag des deutschen Ordens mit der Stadt vom J. 1398 s. Consistorialakten I. p. 6. heißt es: „daben sollen 12 Heller einen Schilling machen, 20 Schilling ein Pfund gleich ein Gulden, vnd zwar in der Münze, in welcher der Bürger sein Steuer und Gült an die Stadt giebt.“

2) Eisenhard p. 84: „Ann. 1433 in der Fasten, da ward die Landwehr hie um Rotenburg angefangen, und waren von Raths wegen haubtleuth über die Landwehr auch über die brücken, landschaft und Bauerschaft im Zwerchmayer uf dasselben Jahr Peter Zückmantel und Heinrich Wetter, So waren Haubtleuth von Raths wegen im Gau in solcher maß Michel Öffner und Thomas Meyer alle 4 des Innern Rath.“

3) Gerade die größten Bauten der Stadt fallen ebenfalls in das 14te Jahrhundert: die Doppelbrücke Ann. 1330, die Kirche von St. Jacob, die Capelle St. Blasii.

---

§. 18.

Die auswärtigen Verhältnisse der Stadt im 14ten Jahrhundert.

Die innere Entwicklung der Gemeinde erklärt sich häufig aus ihren Verhältnissen zu den Kaisern und den Reichsgenossen. Müssen wir auch des Zusammenhanges wegen manches schon längst Bekannte berühren, so können wir auch, auf einheimische Urkunden gestützt, im Einzelnen nicht unwichtige Beyträge zur Reichsgeschichte geben.

Kaiser Heinrich der Luxemburger bestätigte Ann. 1309 (Speier, den 10ten März) die Freyheiten der Stadt. Nach dessen Tod den 24ten August 1313, spalteten sich die Stände über die Königswahl. Auf die Seite Friedrichs von Östreich traten die Hohenloh von der Linie Brauneck. Deßhalb begnadigte König Friedrich Ann. 1314 (s. Hansselmann dipl. Bew. Diplom. LXXIX.) den Kraft von Hohenloh mit der Burg Gailnau, der Stadt Crailsheim und dem Dorf Hohenhard als Reichslehn. Diese Güter hatte Heinrich VII. Ann. 1311 dem geächteten Grafen von Öttingen, genannt der Schrimpf, entrissen. In demselben Jahre (s. Hansselm. Dipl. LXXVIII.) verhieß Kraft dem Österreicher das Öffnungsrecht seiner Bürger, versprach mit 100 Bewaffneten innerhalb Frankenlands zu dienen, mit 50 Gehelmten aber den König in das Feld zu begleiten; dafür wurde ihm die Stadt Rotenburg für 1500 Mark Silbers verpfändet.

Für die Lützelburgische Parthey, welche Ludwig den Bayern als König aufstellte, hatten sich Augsburg, Hall und andere Städte in Niederschwaben nebst dem Grafen von Öttingen erklärt. In Franken traten auf diese Seite die Burggrafen von Nürnberg, die Städte Nürnberg und Rotenburg,

die Küchenmeister von Nortenberg, damals noch sehr mächtig, die Hohenloh von der Linie Entsee und viele Andere von Adel.

Mit Grafen Friedrich von Öttingen und dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg hatte Rotenburg (Freitag vor Martini 1313) ein Bündniß unter folgenden Bedingungen geschlossen: 1) die Bürger von Rotenburg und die Küchenmeister von Nortenberg stehen ein Jahr lang unter dem Schutz genannter Grafen; 2) nach Aufforderung legen diese 60 Mann in die Burg von Rotenburg; 3) im Nothfall unterstützen sie die Stadt mit ihrer ganzen Macht; 4) während der Schutzzeit ist Rotenburg in dem Gebiet der Grafen zollfrei; 5) die Schutzherrn dürfen keinen Dienst fordern, auch keinen Einfluß auf die Erwählung der städtischen Beamten üben; 6) die Stadt verpflichtet sich, jährlich den Schirmherrn 480 Pfund Heller zu bezahlen. — Dieses war im Grunde nichts Anderes, als ein Subsidienvertrag.

Am 20sten October 1314 entschied sich die Mehrzahl der Kurfürsten für Ludwig, den Bayern. Das Jahr darauf kam der König nach Franken, um seine getreuen Anhänger zu bevestigen. Er erkannte die großen Aufopferungen Rotenburgs für seine Sache, und confirmirte und vermehrte die Privilegien der Stadt (Nürnb. III. Calend. Junii 1315). In dem Städtlein Herrieden, das den Bischöfen von Eichstätt von der österreichischen Parthey gehörte, lag eine starke Besatzung, welche die Umgegend plünderte. Im Jahr 1316 sammelte Ludwig daher die Mannschaften aus Nürnberg, Rotenburg, Weissenburg und andern Städten. Zur Zeit, als die Fasten anhub, belagerte er den Ort, und Freytag vor dem Palmtag wurde Herrieden erobert und zerstört. Darauf zog der König auf das veste Schloß Schillingsfürst, welches die Rotenburger für ihn erstürmten. Diese Burg befand sich mit der Herrschaft damals noch in den Händen der Edlen von Velden, und wurde

erst Ann. 1321 an die Hohenloh von ihnen verkauft s. Erhards Chronik (s. dagegen Mannerts Erzählung in Ludwig IV. p. 127.).

Nach dieser That wurde Heinrich, der Küchenmeister, königlicher Hofmeister, und Ludwig gab ihm noch 100 Pfund Heller als Pfandschaft auf die Burg Gailnau zu der Summe von 800 Pfund, welche ihm schon Heinrich VII. bewilligt hatte s. Erhards Chron. — Niemals war demnach Kraft von Hohenloh in den Besitz dieser Veste gekommen.

Auf den kleinen Krieg zwischen den Thronbewerbern, der von ihren Anhängern mit vieler Erbitterung geführt wurde, folgte die Schlacht bey Mühldorf und Ampfing (d. 28sten Sept. 1322). Auch hier entschied die Kraft und Kriegserfahrung der Ostfranken für Ludwig. Seitdem begann seine Politik sich zu ändern.

Die Fürsten und Herrn, welche ihn unterstützt hatten, empfingen reiche Belohnungen, und den getreuen Städten wurde meist die Ehre zu Theil, diese aufzubringen. Eßlingen, welches zweymal die Belagerung des Herzogs Leopold erhalten hatte, wurde dem Grafen von Würtemberg für 2000 Mark Silber verpfändet. Kraft von Hohenloh, welcher im Dienste des Österreichers die benachbarten Reichsstädte hart bedrängt hatte (s. Anm. 1.), wurde zu Gnaden angenommen und ihm „dem lieben Getreuwen, vmb den Dienst, den er uns geton," 2000 Pfd. Heller auf Krailsheim und Lare verpfändet. (Ingolstadt, Samstag vor Oculi 1323. Hansselm. Diplom. LXXXIV.).

So erhielten die Grafen von Öttingen ihre entrissenen Güter nicht wieder, und man darf nicht fragen, warum sie auf die österreichische Seite traten (s. Mannert Ludwig IV. p. 149.). Auch Heinrich, der Küchenmeister, mußte Gailnau

gegen die Pfandsumme an die Hohenloh abtreten (von Ludwig confirmirt zu Nürnberg, Dienstag nach Bartholomäi 1323.).

Rotenburg war vom König (Nappurg, Dienstag vor Jacobi) von einer Buße losgesprochen, die es sich in einem Handel mit denen von Seckendorf zugezogen hatte, namentlich: „vmb der dienst den in diese benannten Leute sollen gedient haben gegen Purgave“ (Burgau von Ludwig im J. 1324 vergeblich belagert). Und dennoch verpfändete (Ulm, am St Paulstag 1325) Ludwig die anhängliche Städt im nächsten Jahr um 8000 Pfund Heller an die Hohenloh, die Gebrüder Conrad und Gottfried (von Brauneck) und ihren Vetter Ludwig (von Entsee).

Erst als der glänzende Römerzug Ludwig's IV. ohne Erfolg blieb, als der unversiegliche Haß des Papstes Johannes XXII. immer neue Feinde erweckte, und Johannes von Böhmen stets drohte, sieht man das Bestreben des Kaisers, im Innern des Reiches sich vestere Stützen zu gründen. Lauterer wurde seine Sorgfalt für die Reichsstädte, welche durch ihr natürliches Interesse an ihn gebunden waren, und ihre Hilfe wohlfeiler verkauften, als Friedrich von Nürnberg (s. Mannert p. 172.). Städtische Privilegien kosteten meist wenig, und die Bürger widerstanden den römischen Interdikten am kräftigsten.

Im J. 1331, wo zu Ulm (den 20sten Nov.) der große schwäbisch-bayerische Landfriede geschlossen wurde, vermehrte Ludwig (Nürnberg, Mittwoch nach Joh. Bapt.) die Freiheiten Rotenburgs. Im J. 1333 (München am St. Gallustag) gab er das Hospital zum heiligen Geist in den Schutz der Stadt, und im J. 1335 ertheilte er ihr das Recht, nicht mehr vom Reiche verpfändet zu werden.

Im. J. 1340 schloß Ludwig mit den Fürsten und Städten Frankens den merkwürdigen Landfriedenvertrag (s. An-

merk. 2.), welcher ganz geeignet war, die Fehden zu vermindern. Im J. 1344 vereinigten sich die Bürger von Nürnberg, Würzburg, Rotenburg, Windsheim und Weissenburg noch zu einem besondern Bündniß, welches 2 Jahre bis nach des Kaisers Tod währen sollte. Dieser genehmigte es gerne, denn zu genau war sein Interesse jezt mit dem der Städte verbunden.

Im J. 1346 wurde der Präsident des Schiedsgerichts in Franken, Ludwig von Hohenloh, zum Landvogt in Franken und Landrichter zu Rotenburg ernannt (s. Rotenb. Repert. I, p. 515). Da aber im J. 1356 (s. Rotenb. Repert. I, 322) auch der Landvogt Arnold von Seckendorf als Hauptmann des Landfriedens in Franken genannt wird, so scheinen die kaiserlichen Landrichter von Rotenburg seitdem diese Würde stets bekleidet zu haben.

Noch in dem letzten Gebotsbrief (Nürnberg, am St. Lucienabend 1347) zählt Ludwig auf die Treue unserer Stadt: „wir wollen vnd gebieten — daz ihr Keinerley gebot, bann, brieff, reverß oder Vrtheil von des Pabstes wegen oder Gewalt heimlich oder offentlich empfahet, kundet oder offent.“ Am 11ten October des J. 1347 starb der Kaiser in dem Bann des Papstes. Viermal war er zu Rotenburg gewesen (s. Anmerk. 3.).

Über Carl IV. können wir uns kürzer fassen. Rotenburg huldigte ihm nach Ludwigs Hinscheiden schon auf dem ersten Reichstag zu Nürnberg, während die schwäbischen Städte sich noch zurückhielten. Deßwegen wurden die Privilegien unserer Stadt schon am 23. Nov. 1347 zu Nürnberg bestätigt und vermehrt.

Doch die baldige Bestätigung der Stadtfreiheiten ließ sie auch desto eher wieder vergessen. Schon im J. 1349 wurde die Stadt an Albrecht, Bischof von Würzburg, verpfändet, und

zur Huldigung aufgefordert. Was für Gerechtigkeit ließ sich von einem Fürsten erwarten, über dessen Eingriffe in das gerichtliche Herkommen die Bürger seiner Stadt selbst sich so bitter beklagten. Schon Ann. 1350 (Prag, Mittw. nach Himmelfahrt) erfolgte ein strenges Gebot des Kaisers an den Bischof: er solle nicht gestatten, daß ein Official oder anderer geistlicher Richter die Bürger von Rotenburg vor sein Gericht in weltlichen Sachen lade.

Das veste Auftreten der Städte vermochte den Kaiser zu mehr Sorgsamkeit für ihr Wohl. Nürnberg war schon im J. 1350 zu dem Bunde der schwäbischen Städte getreten. Unserer Stadt ward diese Vereinigung ausdrücklich (Prag, Sonnabend vor dem Margarethentag Ann. 1352) gestattet. Im nächsten Jahr vermittelte Carl auch die Ausgleichung der Stadt mit dem Bischof, welcher durch die blutige Fehde mit seinen eignen Bürgern etwas nachgiebiger geworden war. Die Juden zu Rotenburg mußten die Pfandsumme mit ihrem Vermögen vergüten. Im J. 1353 (Nürnberg am St. Nicolaustag) erfolgte die vollständige Confirmation aller früher von den Kaisern empfangenen Privilegien.

Als die 29 Städte, aufgeregt durch die großen Vorrechte der Fürsten in der goldnen Bulle, ihren Landfrieden zu Ulm schlossen (Ann. 1356), trat Rotenburg nicht bey. Wahrscheinlich war es aber in dem Landfrieden-Bund, welchen Ann. 1358 (Breslau, Sonnab. ante festum natale) Karl mit Pfalz, Eichstätt, Speier, Würtemberg, Öttingen ꝛc. schloß, und dessen Hauptmann der Landvogt in Franken, Johann von Leuchtenberg war (s. Rotenb. Privilegienb. p. 73). Im J. 1368. (Nürnberg, am 8ten Tag der Ostern) verbündete sich der Kaiser insbesondere mit den Bürgern von Rotenburg auf Lebenszeit. Merkwürdig aber ist die Bestimmung: „So haben wir den ehegenannten Bürgern Vnd der Statt erlaubet vnd gegonnet —

were, daz yemant Herren Edeln oder Landlüte wer der were Zu in in solche bündnisse Kommen vnd treten, Ir wer einer oder mehr die In darzu fugten, daz Sie den oder die Zu In in dieselbe bundnusse nemmen Vnd empfahen mögen, Vnd wen Sie darin empfahen Vnd nemmen, der soll fürbaß mit Vns Vnd dem hochgebornen Wenzlav König Zu Bohem Vnsern Sohn verbunden sein." Demnach wird auch den kleinen, freien Gutsbesitzern das Conföderationsrecht förmlich zugestanden. So blieb Rotenburg dem Schleglerkrieg fremd.

Eine Fehde Ann. 1358. mit dem benachbarten Adel, wo Lupold, der Küchenmeister von Nortenberg, und 2 Ritter von Morstein gefangen wurden, legte der Kaiser bey.

Sobald es bekannt wurde, daß Wenzlav zu Rehse auf den deutschen Königsstuhl erhoben sey (octava post Petri et Pauli Ann. 1376), traten 14 Städte in Schwaben zusammen, um ihre Freiheiten zu schützen. Ihnen schloß sich bald darauf Rotenburg an. Der junge König confirmirte ihm die Privilegien zu Nürnberg, Sonntag nach Jacobi Ann. 1376. Das Jahr darauf kam er nach Rotenburg, um die neuen Fehden zwischen Adel und Städten in Franken beyzulegen. Letztern würde das Recht gegenseitiger Unterstützung zugesichert. Aber die volle Einigung brachte erst Karl Ann. 1378 zu Nürnberg zu Stande. Bald darauf starb der alte Kaiser.

Da Wenzlav sogleich nach seinem Regierungsantritt leichtsinnig sein Wort brach, und neue Pfandschaften auf die Städte in Schwaben ausstellte, so trat der frühere Bund derselben wieder zusammen. Ihre Zahl wuchs bis auf 31 (Eisenhard nennt unter den letzten: Nördlingen, Bopfingen, Hall, Dinkelsbühl, Weissenburg, Windsheim). Dagegen verbündete sich der Adel unter eigenen Hauptleuten. Der offne Kampf brach in Franken Ann. 1381. aus. In unserer Gegend theilten sich die Edlen in 2 Partheyen. Die Einen zogen es vor,

innerhalb der sichern Stadtmauern eine bevorzugte Körperschaft zu bilden, die Andern hielten sich in ihren Burgen und vesten Häusern. Alle früheren Vereinigungsbande mit der Stadt, welche Verwandtschaft, Kaufverträge und zeitiges Bürgerrecht geknüpft hatten, lösten sich. Oft standen dieselben Geschlechtsnamen auf beiden Seiten. Beyde Partheien waren gleich kriegsgeübt, und kämpften um so erbitterter, je genauer sie sich berührten. Die Hilfe der Städte gab den Ausschlag. Um Martini des Jahres 1381 zogen die von Augsburg aus, und sammelten aus den Bundesstädten im Ries an 1400 Lanzen und 500 Knechte zu Fuß. So kamen sie in die Gegend unserer Stadt „und verbrannten alles drinnen, was in 6 Meilen der Edelleuthen war und zogen für ein Burg heist Habelsheim, war des Burkhard Löschen, gewunnen sie, desgleichen war durch sie viel starker Schlösser und Burgen, schöner und lustiger Gebäu erobert, geplündert vnd mit Waffen und Feuer zerbrochen vnd eingenommen, als Wieset, Lohr, Gammesfeld, Lienthal, Reubach, Reusitz das Schloß auf dem Berg" s. Eisenhard. Wegen dieses Vertilgungskriegs gegen die Burgen sagte fast der ganze Adel in Franken der Stadt ab (Ann. 1382). Darüber verbrannten die Rotenburger das Städtlein Aub. Die Städte ordneten ihre Kriegsmacht. Als obersten Hauptmann setzten sie den Grafen Heinrich von Montfort, 4 niedrigere Hauptleute über die 4 Viertheile der Mannschaften. Einer der letztern war Heinrich Toppler, der kriegsberühmte Bürgermeister von Rotenburg (s. Erhards Chron. Ann. 1383). Vergebens versuchte Wenzlav die Einigung zu Heidelberg Ann. 1384. Die Schlacht bey Sembach (1386), welche den Adel demüthigte, erhob den Muth der Städter in ganz Deutschland. Darum war auch die Tagesfahrt, welche der König zu Mergentheim Ann. 1387 zu Stande brachte, für sie günstig s. Erhards Chron. Man beschloß: die Irrun-

gen zwischen dem Bischof Gerhard von Würzburg, und den Städten Rotenburg, Windsheim, Schweinfurt, Hall und Heilsbronn sollten vom Bischof Lampert von Bamberg entschieden werden, nur das Rotenburger Landgericht sollte unangetastet bleiben. Zu Nürnberg (Mitwoch nach Lätare 1387) verbündete sich Wenzlav mit 39 Städten. Er bestätigte ihre Freiheiten, und sie versprachen dafür, ihn gegen Jedermann zu schützen. Als er sich mit den Nürnbergern veruneinigte, kam er in großem Zorn sammt allem Hofgesinde nach Rotenburg, wo es ihm behagt zu haben scheint. Heinrich Toppler bewirthete den König in seiner neuen Anlage im Taubergrund, „dem Rosenthal," und baute ihm zu Ehren das Schlößlein Kaiserstuhl. Auch das Landvolk scheint noch eine Erinnerung an den König zu bewahren, denn es braucht jetzt „wenzeln" gleichbedeutend mit: „faulenzen" oder „schlemmen."

Durch den Zug der Städte gegen Herzog Stephan von Bayern, welcher den Landfrieden brach, entflammten die Fehden. Absagebriefe langten von vielen Fürsten und Edlen zu Rotenburg an. Die Erfolge waren verschieden. Es lagen 14 Lanzen von Rotenburg und Windsheim im Hinterhalt, als die von Seinsheim mit 16 Lanzen gegen unsere Stadt heranzogen. Da fielen Jene heraus und warfen sie sämmtlich nieder. Darüber belagerten die verbündeten Fürsten und Herrn Windsheim 7 Wochen lang. Vier Tage lang ließ Bischof Gerhard von Würzburg vergeblich stürmen. Da kam die Nachricht: die Bürger von Nürnberg und Rotenburg bedrängten die Veste Altberg bey Zirndorf. Die Burggrafen von Nürnberg zogen mir ihren 200 Lanzen ab, ihr Schloß zu schützen, und die Belagerung von Windsheim löste sich.

Doch die Hauptschlachten in Schwaben waren zum Nachtheil der Städter. Auch Rotenburg erlitt Verlust. In der Nacht nach Ostern Ann. 1389 hatten 132 Knechte der Stadt

dem Markgrafen das Dorf Jochsberg verbrannt. Sorglos zogen sie heim und waren schon nahe an den Mauern, als 200 Lanzen des benachbarten Adels über sie herfielen. Mehr als 60 wurden niedergerannt. Als eine besondere Grausamkeit wird erzählt: Hanns von Seldeneck, der auf einem kleinen Pferde saß, ritt über die Wahlstatt und fragte Jeden, ob er wohl noch genesen möchte, und wenn einer antwortete: „o weh ja," durchbohrte er ihn nochmals. Die Gefangenen wurden umgebracht. Dennoch versprach Rotenburg bey dem Bunde der schwäbischen Städte zu leben oder zu verderben.

Aber mit dem Glück entschied sich auch König Wenzlaw gegen die Städte. Auf der Versammlung zu Eger setzten die Fürsten ein Mandat durch, wodurch den Städten bey dem Verlust ihrer Freiheiten geboten wurde, ihre Bündnisse abzuthun, und nur an dem Reich zu halten. An die Stelle der besondern Vereinigungen sollte ein allemeiner Landfrieden auf 6 Jahre treten.

Bereits hatten sich die schwäbischen Städte wieder ermannt gehabt. Bey Windsheim waren 1200 Lanzen und 1500 Fußknechte unter dem Banner von Nürnberg versammelt. Sie erschracken über des Königs Entscheidung und „gingen ungefochten von dannen," wie Eisenhard sagt. Regensburg, Nürnberg und Weissenburg nahmen zuerst das Mandat an. Als sich die andern weigerten, gaben ihnen die Fürsten noch Frist bis 8 Tage nach Pfingsten; wer alsdann den Landfrieden nicht halten wollte, solle ihn auch nicht genießen. Jetzt schwuren auch die Rotenburger zu Nürnberg, nach ihnen die Übrigen. Nur die Städte am Bodensee hielten vest an der alten Vereinigung.

Gegen die vereinzelte Stadt trat sogleich Gerhard, der Bischof von Würzburg auf. Lampert, der Bischof von Bamberg, und Adolf, Erzbischof von Mainz, entschieden auf seinen

Betrieb die alten Zwiste gegen die Stadt, und sprachen ihr gegen die Mergentheimer Einigung das Landgericht ab s. §. 15. Der Stadt blieb blos die Protestation gegen dieses Verfahren. Sie berief sich darauf, daß man bey der Entscheidung ihre Gesandten nicht beygezogen habe.

Als nun der Burggraf Friedrich von Nürnberg Rotenburg heftig belagerte, um es zur Annahme des Würzburger Schiedsbriefs zu zwingen, traf der Rath den eignen Ausweg, den Burggrafen selbst als Schirmherrn auf Lebenszeit anzuerkennen, und ihm das eingelöste Reichspflegeramt zu übertragen. Der Burggraf sollte mit seinen Angehörigen gegen die Bürger der Stadt zu Rotenburg das Recht suchen, die Letztern aber gegen Jene vor dem burggräflichen Gericht zu Leutershausen. Als Schirmgeld erlegten die Bürger jährlich 600 fl. Jetzt fügte sich der Bischof (Ann. 1392).

Aber ein schlimmerer Gegner wurde der Burggraf selbst, und aus Veranlassung der Schirmherrschaft entstand eine Reihe von Fehden. s. Anmerk. 4. Nach dem Tod des alten Friedrich (Ann. 1399.) wurde mit seinen Söhnen Waffenstillstand geschlossen.

Im J. 1397 cassirte Wenzlav den Würzburger Schiedsbrief. Als er aber dafür neue Anforderungen an unsere Bürger stellte, und diese sich nicht fügten, kamen sie ganz in seine Ungnade. Die Erzählung dieses Vorgangs (aus dem Schreiben des Raths an den Bischof von Würzburg entnommen), ist charakteristisch für die Verfahrungsweise dieses sonderbaren Königs.

Nachdem Wenzlav lange nicht in Deutschland gewesen war, kam Bortzywoy de Swinar, sein Vertrauter, und bat um eine Beysteuer des Gefängnisses und böhmischen Kriegs des Königs wegen. Rotenburg bewilligte ihm 800 fl., nachdem es vorher schon einmal 11000 fl., dann wieder 1200 fl.

und mehrere kleinere Summen entrichtet hatte. Als nun Wenzlav Ann. 1397 in Nürnberg eintraf, sendete unser Rath Gesandte dorthin, um den König zu begrüssen. Da sie aber auch wegen einiger Befehder Klage führten, geriethen die königl. Räthe in Zorn. Alsbald wurde die Stadt zum Dienst aufgefordert, und als ihr Volk im Felde lag, berief Wenzlav 2 Rathsherrn von Rotenburg zu sich, von denen man eine Steuer zu des Königs Beköstigung verlangte. Sie kehrten heim, um sich Vollmacht zu holen. Als sie nun wiederkamen, und nach dem Betrag der begehrten Summe fragten, sagten des Königs Räthe: anfangs habe man Willens gehabt, 10000 fl. zu fordern, Andere hätten von 6000 fl. gesprochen, doch wollten sie es über sich nehmen, nur 4000 fl. zu verlangen. Die Rotenburger Rathsherrn erklärten sich bereit, zu der Zehrung des Königs in dem Verhältniß anderer Gemeinden beyzutragen („an anzal als andre vnser gnoßschaft“), so viel aber könnten sie nicht geben. Damit reisten sie ab, und 2 Andere wurden von der Stadt gesendet. Ehe diese im Hoflager aufritten, kam schon ein 2ter Brief Wenzlavs, der 6000 fl. unverzüglich verlangte.

Als die Botschafter vor des Königs Räthe kamen, und gar demüthig unterhandelten, trat Wenzlav selbst wüthend in das Zimmer und sprach: „wollt ihr mir nicht 4000 fl. geben, so so sollt ihr 10000 bezahlen.“ Darauf baten die Rathsherrn flehentlich, der König möchte ihnen nicht so ungnädig seyn. Jener aber erwiederte: „sie sollten nicht viel reden, sonst wollte er ihnen das Haupt abschlagen lassen.“ Vor ihren Augen schrieb er im größten Zorn einen Brief an den Rath zu Rotenburg, und hieß die Gesandten ihn heimbringen, so lieb sie das Hängen vermeiden wollten. Das Schreiben lautet buchstäblich also:

Aufschrift: Vnser vngetrewen zu Rotenburg, die dem Reiche vngehorsam sein.

Text: Der Teufel hub an zu scheren ein Saw. Vnd Sprach also vil geschreyes vnd wenig wolle, die weber konnen nicht sten on wolle.
Vngehorsamkeit macht vil.

dat. sabbo p. VIII. scop.
hora vespere Nureinbergo Rex p. sc.

Darüber erschrack der Rath zu Rotenburg. Die Verlegenheit wurde noch größer, als 2 Nürnberger Rathsherren heimlich im Namen ihres Raths hieher schrieben: der erzürnte König sammle viel fremdes Kriegsvolk, um Rotenburg entweder einzunehmen, oder durch tägliche Befehdung zur Bezahlung zu zwingen. Sie baten um Vollmacht wegen 2000 fl. zu unterhandeln.

Der Rath antwortete den Nürnbergern sehr höflich, wegen ihrer Unterstützung, das Geld schlug er aber rund ab, da er es nicht schuldig sey. Ein reitender Bote brachte einen kleinen Zettel ohne Unterschrift: die Kriegsmacht des Königs breche eben auf. Aber unser Rath blieb vest. Wahrscheinlich konnte er sich auf seine Freunde verlassen. Wenzlav, als er die Widersetzlichkeit auch der übrigen Städte sah, ließ es nicht auf das Äusserste kommen, sondern gab dem Bortziboy und dem Niclas von Glewitz Vollmacht zur Unterhandlung mit den Städten. Eine spätere Quittung (von Ann. 1398) beweist, daß sich der König noch mit 1100 fl. begnügte.

In der Fehde mit dem Horneck v. Hornburg ꝛc. Ann. 1399 gerieth Raban von Ernberg, Fritz Pfaffenangst und der junge, gleissende Wolf in die Gewalt der Stadt. Die erstern wurden enthauptet, nur der letzte kam auf die Bitten seines alten Vaters, des in dem Städtekrieg so bekannten Wolf von Wunnenstein, mit dem Leben davon.

Anmerkungen.

1) Die Verzeichnungsurkunde Ludwigs Ann. 1323 (s. Hanſſelmann Dipl. 89) sagt: „daz Wir dem Edlen Manne Craften von Hohenloch und seine Diener um alle die Tat, die sie bisher wider Uns und des Reichs Stet geton habent, Unser Hulde gänzlich und lauterlich gegeben haben."

2) Der Urkunde (ohne Angabe des Orts, am Sonnabend nach Peters u. Pauls Tag Ann. 1340 s. Rotenburg Privilegienb. p. 73.) wesentlicher Inhalt ist folgender: Ludwig schließt nach dem Rath seiner Söhne und Brüder ein Bündniß mit den Bischöfen Leupolt von Bamberg, Hendrich von Eichstätt, Otto von Würzburg, dem Abt von Fulda, dem Burggrafen Johann von Nürnberg, mit den Grafen von Henneberg, Hohenloh, Castell und den Städten Nürnberg, Bamberg, Würzburg, Eichstädt und Rotenburg. Das Bündniß dauert bis 2 Jahre nach Ludwigs Tod. Es geht auf Schutz und Trutz in jeder Fehde. Der Landfrieden erstreckt sich, so weit der Verbündeten Gebiet geht. — Mit dem Rath der Betheiligten ernennt Ludwig als Schiedsrichter von der Herren wegen: den Johann von Wengheim, Dietrich, den Wildensteiner, Erkinger von Saunsheim; von den Städten: Ulrich Weibler von Würzburg, Conrad Grosse, Schultheis zu Nürnberg, Liebsperger, Schultheis zu Bamberg, Hendrich Vetter von Rotenburg. Als den 9ten (Präsidenten) setzt er von des Reichs wegen den Luz von Hohenloh. — So oft ein Schiedsrichter abgeht, kiesen die 8 einen neuen; streitige Wahlen entscheidet der Kaiser; auch kann er einen ihm mißfälligen Schiedsrichter amoviren. — Die Neun versammeln sich regelmäßig den Sonntag nach jedem Quatember zu Nürnberg. Wird aber außerdem eine Klage bey einem Schiedsrichter angebracht, so hat er binnen 14 Tagen seine Genossen ausserordentlich zu berufen. — Wird ein Bundesglied gekränkt, so bieten die Schiedsrichter die Andern zu seiner Hilfe auf. — Auch der Sohn Ludwigs, welcher Bayern inne hat, kann aufgemahnt werden, aber auch seiner Seits

daß Bündniß auffordern. — Wo eine Gewaltthat geschieht, soll das nächste Bundesglied zu Hilfe eilen, und ist es zur Exekution zu schwach, so ruft der Schiedsrichter zu seiner Unterstützung auf. — Ein schädlicher Mann kann überall aufgehoben werden, wer ihn verbirgt, fällt in gleiche Schuld.— Entsteht unter den Bundesgliedern selbst Streit, so schlichten ihn die Schiedsrichter mit der Mehrheit; gegen den Widerspänstigen stehen alle Übrigen. — Neue Glieder können auf den Vorschlag der älteren durch Entscheidung der Schiedsrichter aufgenommen werden, — Die Bundesglieder sollen alle Diejenigen in ihrem Gebiete, welche eigne Vesten haben, vermögen, den Landfrieden zu beschwören; weigern sie sich, so sind sie als dessen Feinde anzusehen. — Alles geistliche Gut und alle Geistlichen sind an und für sich in den Landfrieden eingeschlossen. — Wer Gut aus Kirchen und Kirchhöfen, oder Vieh vom Pflug wegnimmt, ist als Strassenräuber anzusehen. — Der fränkische und der schwäbische Landfriedensbund unterstützen sich gegenseitig, um zu dem Ersatz des Geraubten zu kommen. — Zum Hauptmann ernennt der König seinen Sohn Stephan, Pfalzgrafen bey Rhein. Der König behält sich vor, die geschwornen Eide lösen zu können.

3) Vgl. die Urkunde im §. 16.

4) Eine Beschwerdeschrift des Raths an den Burggrafen bey Erhard Ann. 1396. ist charakteristisch. Sie sagt: die Stadt habe vertragsmäßig Klagen gegen des Burggrafen Diener bey diesem angebracht, und Tageleistung begehrt; nie sey aber Einer der Beklagten erschienen. — Als einstmals die Stadt nach Leutershausen beschieden worden sey, wäre der Beklagte, Burkhard v. Seckendorf, wirklich erschienen, habe aber den städtischen Abgesandten mit heftigen Worten geschlagen, und würde ihn ermordet haben, wenn er nicht verhindert worden wäre. Von dem Amtmann Heinz von Dürrenbach sey aber kein rechtliches Einsehen zu erlangen gewesen. — Als auf viele Klagen der Burggraf der Stadt verstattete, sich der Person des Peter Stetter zu bemächtigen,

um ihn vor ihr Landgericht zu stellen, habe dieser dem Fürsten 20 fl. gegeben, und Friedrich habe um diesen Preis sein Wort gebrochen, und den städtischen Abgesandten gegen den Vertrag vor das Landgericht zu Nürnberg geladen.

---

§. 19.

Die auswärtigen Verhältnisse der Stadt in der ersten Hälfte des 15ten Jahrhunderts.

Am 20sten August des J. 1400 wurde Wenzlav durch den Beschluß einiger Kurfürsten des Reiches für verlustig erklärt. Ruprecht von der Pfalz wurde gewählt. Die Städter, welchen die Aufrechthaltung der Treue mehr anlag, als den geistlichen Fürsten, geriethen in Verlegenheit. Rotenburg zögerte am meisten. In demselben hatte er (Prag, am Tag Johannis Bapt.) die Pfandsumme des Landgerichts um 4000 fl. vermehrt.

Schon hatten die schwäbischen Städte gehuldigt, bereits hatte der Römerzug begonnen, als sich Rotenburg mit Hall und Windsheim unterwarf. Zu Trient (Sonntag nach Allerheiligen des J. 1400) wurden die Privilegien confirmirt.

Um diese Zeit hatte sich in der Stellung der Stadt Vieles geändert. Handel und Gewerbe hatten ihren Reichthum gemehrt, durch kluge Verwaltung war ein schönes Gebiet erworben, und gerade die größere Sicherheit in demselben vergrößerte auch den Wohlstand der edlen Stadtgeschlechter, welche alle von den Einkünften des Bodens lebten. Rotenburg war itzt ein erwünschter Bundesgenosse geworden. Während nun viele benachbarte, ärmere Edelleute gern in den Sold der Stadt traten, mit ihren ritterlichen Geschlechtern sich durch Heyrath verbanden, und oft im Alter in die sichern

Ringmauern sich zurückzogen, sahen Andere vom Landadel mit desto grösserer Erbitterung auf die Stadt. Am verhaßtesten war sie den Bischöfen von Würzburg und den Burggrafen von Nürnberg. Beide, oft sich widerstrebend, kamen doch in dem Wunsche überein, den Dominat in Franken zu behaupten. Vielleicht hätten sie sich über eine Theilung vereinigt. Nur das stolze Nürnberg und das veste Rotenburg widerstanden. Besonders fielen die schönen Vesten in die Augen, welche des letztern Gebiet umgaben und schützten. Die Nähe der schwäbischen Bundesstädte vermehrte die Wichtigkeit Rotenburgs.

Fehde auf Fehde hatte unsere Gemeinde jetzt auszufechten. Kaum ein Jahr vergieng ohne Blutvergießen. Oft wurde das Gebiet schonungslos verwüstet. Rotenburg unterlag nicht, aber die Grausamkeit gegen die Gefangenen, die große Sorgfalt für die Bewachung der Stadt beweisen die Erbitterung und die tägliche Gefahr. Um einen solchen Zustand anschaulich zu machen, geben wir eine kurze, aber genaue Übersicht aus den städtischen Chroniken.

Ann. 1400 die Diener der Burggrafen zu Rudalshofen werden aufgehoben. Nach dem Schiedsgericht bezahlt die Stadt 400 fl.

Ann. 1401. Fehde mit dem Bischof von Würzburg. R. verbrennt das Städtlein Schwarzach; der Befehlshaber, ein Seinsheim, wird auf dem Stephansberg enthauptet. Die Bischöflichen verbrennen die Clause zu Detwang.

Ann. 1402. Fehde mit Edelbrand von Thüngen.

Ann. 1403. Waffenstillstand mit dem Burggrafen. — Dem Heinrich Schwach, Hauptmann der Stadt, werden wegen Eidesverletzung die Augen ausgestochen.

Ann. 1404. Rützlein von Wiesenbach fängt der Stadt Söldner auf, martert und tödtet sie. Dafür wird sein Dienstmann, Hanns von Mißlau, hier enthauptet.

Ann. 1405. Schutzbündniß mit dem Bischof von Würzburg auf Hilfe von 26 Gleven und Öffnungsrecht der Burgen.

Ann. 1406. Streit mit dem deutschen Orden. Wird vertragen.

Ann. 1407. R. tritt in den Marbacher Bund (geschlossen Ann. 1405 gegen Ruprechts Anmaßungen). Wenzlav ermannt sich, fordert R. auf, die Reichssteuer zu bezahlen, und übergiebt der Stadt die Reichsveste Rotenburg.

Auf die Verweigerung sagte der Burggraf mit seinem Bunde (Landgraf von Thüringen, Bischof von Würzburg, Pfalzgraf bey Rhein, Graf von Henneberg, die Herzoge Heinrich, Ludwig, Hanns von Bayern ꝛc.) der Stadt ab. Überdieß wurden Briefe des Raths an Straßburg zu Gunsten Wenzlavs aufgefangen. Ruprecht erklärte Rotenburg in die Acht, und ernannte den Burggrafen und den Bischof von Würzburg zu Vollstreckern. Das Verderben von Rotenburg war beschlossen.

Die Schlösser Lienthal, Equarhofen und Gammesfeld wurden überfallen. Das starke Nortenberg gieng durch Feigheit seiner Vögte über, welche alsbald auf dem Markt enthauptet wurden. Auch Entsee und Habelsheim fielen.

Jetzt rückte das ganze feindliche Heer, 3060 Mann stark, vor die geächtete Stadt, und belagerte sie 8 Wochen lang aufs Heftigste. Alle Dörfer im Umkreis wurden schonungslos geplündert und verwüstet. Die alten Warthürme brach man ab. Doch die Ringmauern wurden tapfer vertheidigt. Der Marbacher Bund gewann dadurch Zeit, sich so kräftig zu verwenden, daß ein vorläufiger Vertrag zu Stande kam, und die Belagerer abzogen.

Ann. 1408. R. wird auf den Tag nach Mergentheim beschieden. Dort bringt es ein Zeugniß Wenzlavs bey, daß ihm nicht auf das Neue gehuldigt sey. Ruprecht nimmt die Acht zurück, nachdem der „Acht-Schatz" bezahlt ist. Aber die Vesten müssen dem Bischof von Mainz und dem Grafen Eberhard von Würtemberg ausgeliefert werden, welche sie auf den Grund abbrechen. Heinrich Toppler kommt im Gefängniß um s. Anmerk. 2.

Ann. 1409. Kraft Schober befehdet die Stadt mit seinem Räubervolk; Heinz Beyer, sein Dienstmann, enthauptet. — Deßgleichen die edlen Heinz Hund und Hanns von Dürren.

Ann. 1410. R. steuert dem Marbacher Bund 69 fl. zu der Einnahme von Weinsberg. — Friedrich von Österreich wirft die Kaufleute der Stadt auf dem Weg aus Italien nieder.

Ann. 1411. Ulrich von Birkenbach begehrt Entschädigung wegen der Veste Tannenberg, welche R., vom Landfrieden aufgefordert, zerstört hatte. Ulrich sagt der Stadt mit mehreren 100 Edelleuten ab, diesen wiederum die 21 schwäbischen Bundesstädte. Rüd von Kolmberg fängt einen Rotenburger Bürger auf, und läßt ihn in seinem Verließ verfaulen, dessen Knecht aber sendet er hieher, nachdem bereits seine Füsse abgefault waren.

Ann. 1413. Die Birkenbachische Fehde wird verglichen.

Ann. 1414. Hermann Saarwürth, der Stadt Hauptmann, läßt sich von Hanns von Dürren und andern Edlen verleiten, die Stadt anzuzünden. Es werden ihm die Finger abgehauen, und er alsdann geschleift, enthauptet und geviertheilt.

Ann. 1416. R., Nördlingen, Bopfingen und Weissenburg schließen mit dem Burggrafen Friedrich ein Bündniß auf 5

Jahre. Er empfängt jährlich 1100 fl., wofür er 10 Gleven gegen die täglichen Plackereyen im Felde unterhält. Wird aber eine Stadt angegriffen, so vertheidigt sie der Burggraf mit seiner ganzen Macht.

Ann. 1417. R. verwüstet die Seinsheimischen Güter mit Brand.

Ann. 1418. Sebald Gans und andere Edle verbrennen Brellheim, weil R. vor 19 Jahren einige von ihrem Geschlechte richtete.

Ann. 1419. Berthold von Thann verklagt, R. wegen der Verbrennung von Insingen s. Anmerk. f.

Ann. 1420. R. vergleicht sich mit den Seinsheim wegen der Zerstörung ihres Schlosses Weilburg. — Fehde mit den Edlen von Jüngfeld. Zwey von ihren Helfern werden mit dem Schwert gerichtet, nur Cunz Rosentritt wird wegen seiner Jugend verschont. — Eberhard von Katze gefangen und mit seinem Reitersjungen enthauptet.

Ann. 1421. Herzog Ludwig von Bayern mahnt die verbündeten Städte ab, dem Grafen Friedrich Hilfe zu leisten, und bedroht sie. Deßhalb treten sie, außer Weissenburg, in den schwäbischen Bund, vgl. Pfisters Geschichte von Schwaben II. p. 360.

Ann. 1422. R. auf Klage der Grafen von Werthheim von dem Hofgericht wegen Rechtsverweigerung in die Acht erklärt. Wird vertragen. — Die Städte Augsburg, Nürnberg, Rotenburg und Hall ziehen vor das Schloß Hohenzollern, erobern und zerstören es, s. Pfister II. p. 352.

Ann. 1424. Die Gansische Fehde vertragen. — Hanns Plöde, der Holdermüller, wird ertränkt, weil er seine Mühle als Reichslehen vom Kaiser Sigismund annehmen wollte.

Ann. 1425. Michael von Werthheim befehdet die Stadt, weil die Bürger seinem Vater einen Boten und seiner Mutter einen Edelknaben aufgefangen und unschuldig enthauptet hätten. — Zwey Bürger, im Verdacht, mit den Düren und Rätzlein in Verbindung zu stehen, werden geviertheilt.

Ann. 1426. Cunz Hildebrand von Crainthal stößt Drohungen gegen die Stadt aus. Man fängt ihn auf, und läßt ihn im Faulthurm verderben. Da sich Otto, Pfalzgraf am Rhein, der Sache annimmt, so muß die Stadt auf den Ausspruch eines Schiedsgerichts diesem 2000 fl. bezahlen.

Ann. 1427. Bund R. mit den Grafen von Würtemberg.

Ann. 1428. R. verbündet sich mit den Fürsten und Städten Frankens gegen die Hussiten. — Die Werthheimische Fehde vertragen. Jeder Theil trägt seinen Schaden.

Ann. 1429. Cunz von Düren mit 2 Edlen gefangen und enthauptet. Deßgleichen Hanns Beyer von Eselmord.

Ann. 1430. Conrad von Weinsberg wirft die Kaufleute der Stadt zu Sintzheim nieder. Wird vertragen. R. bey dem Zug gegen die Hussiten.

Ann. 1431. Neuer Bund mit den schwäbischen Städten und Grafen von Würtemberg.

Ann. 1433. Die von Seinsheim sagen R. ab, weil ihr Dienstmann Kilian von Herbelsheim hier gerichtet wurde.

Ann. 1435. Der Bischof und die Bürger von Würzburg, welche im Streit liegen, suchen hier Hilfe. — Die Städter lassen zu Hall 21 Edle auf einmal hängen, welche das Kloster Comburg überfallen hatten.

Ann. 1438. R. zieht gegen die Hussiten.

Ann. 1440. Anfang der Fehde des Albrecht Achilles mit Nürnberg. R. verbrennt mit andern Städten das große

Dorf Mundelsheim am Neckar dem Hanns von Urbach, desgleichen Wasserberg und Gleissenberg.

Ann. 1441. Die verbündeten Städte legen ihr Kriegsvolk nach R., 200 Pferde und 300 bis 400 Reiswegen stark. Zuerst wird denen von Seckendorf das Schloß Eberstatt bey Mergentheim und Schloß Oberstetten zerstört; dann Schloß Metzenfels, welches von vielen Edlen vertheidigt wurde, nach harter Belagerung von 9 Wochen genommen und zerstört. Die Bürger (500 zu Fuß und 40 Pferde) verzehren dabey 1605 fl. — Die Bürger fallen mit ganzer Macht aus, und nehmen die Schlösser Ingolstatt und Giebelstatt. Fünf Edle und 4 Knechte werden enthauptet. — Schloß Schrotsberg von R. zerstört.

Ann. 1442. R. liegt ruhig, zahlt aber 952 fl. als Bundessteuer.

Ann. 1443. Anfang der Fehde mit den Edlen von Waldenfels und Streitberg, welche der Stadt Kaufleute niedergeworfen hatten.

Ann. 1444. Die Bürger von Nürnberg, R. und Windsheim zerbrechen das Schloß Waldenfels. Das Städtlein Lichtenburg wird erstürmt und verbrannt, das Schloß aber hält sich.

Ann. 1446. Bündniß des Bischofs Gottfried von Würzburg, des Pfalzgrafen Ludwig ꝛc. Das Schloß Flügelsberg in Bayern wird dem Erhard von Murhard zerstört. R. sendet dazu 60 Lanzen.

Ann. 1448. Krieg des Albrecht Achilles mit Nürnberg. R. hält sich anfangs stille, und vergleicht sich unter der Hand mit mehreren Edlen, denen von Colmberg, Wiesenbach ꝛc.

Ann. 1449. Dietrich, Erzbischof von Mainz, sagt R. wegen der Zerstörung des Schlosses Neuenfels ab. — Der Markgraf fällt mit Verwüstungen in die Landwehr. R. verlangt

Ersatz. Erst als dieser verweigert wird, rüstet sich die Stadt zum Kampf, und es entbrennt die grausamste Fehde von allen. Sechsmal fiel der Markgraf in das Rotenburger Gebiet, und es werden mehr als 20 Dörfer namentlich genannt, die er verbrannte.

Aber 17 Mal fielen die Rotenburger theils allein, theils mit ihren Bundesgenossen aus, und zerstörten Bernheim, Dombühl, Dachstetten, die Dörfer der Brunst (hier wurden 1100 Stück Vieh weggetrieben), die Vorstädte von Leutershausen, Colmberg nebst 48 andern, namentlich angeführten Ortschaften. Unzähliges Vieh wurde von beiden Seiten weggeführt, und um einen geringen Preis verkauft. Viele Bauern wurden erschlagen, oder in die Gefängnisse geworfen, woraus sie sich loskaufen mußten, nachdem ihre Habe geplündert war. Selten trafen die Partheyen im freien Felde zusammen. Die Rotenburger siegten bey Insingen, wurden aber bey Ohrenbach geschlagen.

Ann. 1450. Die Städter verlieren die Schlacht bey Sulz. Die Rotenburger werden überdieß noch bey Brettheim geschlagen. Der Städtekrieg wird auf dem Tag zu Bamberg geschlichtet.

Soweit die Übersicht, welche anscheinend manche Kleinigkeit enthält, aber geeignet ist, die glückliche Ruhe der Bürger, den idyllischen Frieden der Landleute, und die nachbarliche Biederkeit Aller darzustellen.

Anmerkungen.

1) In dieser Klage sieht man, wie hart Rotenburg seine Hand über dem benachbarten Adel hielt. Rotenburg wird geradezu beschuldigt: die Edelleute verdrängt zu haben. Es hatte

sich ein Krieg zwischen den schwäbischen Städten und dem Grafen von Würtemberg, dem Bischof von Würzburg ꝛc. erhoben. Unsere Stadt, welche nothwendig darin verwickelt wurde, entbot die benachbarten Edelleute, in die Stadt zu reiten. Hier bat man sie freundlich, bei den drohenden Kriegsverhältnissen sich ruhig zu verhalten. Alle gelobten es, nur Weiprecht von Tanne, der im Schloß Insingen saß, weigerte sich, da er Vasall des Würtembergers wäre. Man deutete ihm darauf kurz an, wenn er binnen 14 Tagen nicht das Gelöbniß leiste, so werde man ihn als einen Stadtfeind ansehen. Nach dem Vortrag des Klägers aber fand der Rath für gut, schon nach 3 Tagen dem Weiprecht einen Absagebrief zu senden, in seiner Abwesenheit das veste Haus zu Insingen zu überfallen und zu zerstören. Alles Geräthe wurde in die Stadt geführt. Weiprecht selbst wagte nicht einmal, Klage zu führen, sondern erst sein Sohn Berthold, der Probst zu Wimpfen, that es nach 40 Jahren. Die Sache wurde vermittelt, ohne daß Rotenburg Ersatz leistete.

2) Heinrich Topplers Geschichte findet sich in jeder freien Stadt: das Emporstreben eines unternehmenden Mannes, begünstigt durch die unbestimmten Formen der Verfassung, und sein plötzlicher Sturz auf dem Gipfel der Größe.

Heinrich Toppler, der reichste Mann der Stadt, soll ein Vermögen von 80000 fl. versteuert haben, eine Summe, welche den Kaufpreis des ganzen Rotenburger Gebietes übersteigt. Zahlreiche Urkunden weisen nach, wie reiche Zehnden, wie viele Gülten er besaß, an wie viele Bauern er Capitalien auslieh, wie viele Vasallen ihm folgten. Eisenhard nennt ihn einen erfahrnen, tapfern und geschickten Kriegsmann. Er war Hauptmann der verbündeten Städte, und stand oft an der Spitze von 2000 bis 3000 Mann. Auf 30 Meilen weit, sagen die Chroniker, wußte er seinen Feind zu suchen, und scheute sich nicht, bis an den Rhein zu ziehen, um eine Veste zu brechen. Wie unerbittlich er die Feinde verfolgte, beweist schon die Enthauptung des Seinsheims nach der Erstürmung von Schwarzach. Stets war

er auf die Vergrößerung und Bevestigung der Stadt bedacht. Er baute die Mauern und Verschanzungen, welche das Spital am südlichen Ende der Stadt umschließen, errichtete die Thürme an der Nordseite, und steckte den nördlichen Graben ab, bis zu dem Rotenburg erweitert werden sollte. Im Wildbad führte Toppler den ersten Bau für Badegäste auf seine Kosten auf. Eine andere wüste Stelle des Thals wurde ihm überlassen (Ann. 1386.), und in der Mitte blühender Anlagen, dem Rosenthal, erbaute er das Schlößlein Kaiserstuhl. Dort wurde von ihm König Wenzlav lange bewirthet. Die Unterhandlungen mit diesem wunderlichen Fürsten führte Toppler fast allein, und vollendete sie glücklich, so zornig auch bisweilen der König auf ihn war. Sichtbar ist es, daß gerade die wichtigsten Gebietserwerbungen der Stadt in den Zeitraum fallen, wo Toppler an der Spitze der Geschäfte stand. Auch in seinem Haus war er nicht minder gesegnet, denn 3 tüchtige Söhne und 5 blühende Töchter hatte ihm die Gattin geboren, und von den letztern waren schon 2 an erbare Männer vermählt.

Wegen dieser Dinge hing das Volk an dem mächtigen Bürgermeister, und wann er zur Kirche oder zu einer Hochzeit ging, so begleiteten ihn zur Ehre öfters 40 bis 50 Bürger. Die Rathsgenossen wurden mißtrauisch. Das Schlößlein Kaiserstuhl, zwar klein und unansehnlich, schien nicht ohne Absicht so vest gebaut, und überdieß in einer Tiefung, die man leicht unter Wasser setzen konnte. Toppler hielt genaue Freundschaft mit dem Burggrafen Friedrich, welcher offenbar der Stadt nachstrebte. Nach dem unglücklichen Krieg im Jahr 1407 wuchs das Mißtrauen gegen den Bürgermeister. Die Sage verbreitete sich, Toppler habe mit dem Burggrafen um die Stadt gewürfelt, er selbst 11, letzterer aber 12 geworfen. Jener nahm wenigstens 3 Würfel in sein Wappen. Man bemerkte, daß einige alte Thürme eingerissen wurden, und daß der Bürgermeister mit dem Aufbau zögerte. Dieses, hieß es, solle die Einnahme der Stadt erleichtern, welche im Jahr 1407 nicht gelungen war. Her-

gestellt ist, daß Toppler über seine zahlreichen Vasallen in seinem eignen Hause mit Zuziehung seiner Verwandten und des Wintersteiners, eines Dienstmanns des Burggrafen, ein besonderes Gericht hielt, was den Rechtsgewohnheiten der Stadt widerstritt. Für diese Vasallen baute er sogar in seinem Hause ein Gefängniß.

Als nun Toppler im Jahr 1408 mit 2 andern Rathsgenossen von seiner Parthey nach Ansbach gesendet wurde, rief plötzlich die Rathsglocke die Rathsmannen zusammen. Jetzt traten die bittersten Beschuldigungen vor, die feindlich Gesinnten drangen durch. Nachsetzende Reiter brachten die Abgesandten zurück, und Toppler wurde in das Gefängniß unter dem Rathhaus geworfen.

Dunkel ist, was weiter geschah. Die Sage geht, Toppler sey unter einem Vorwand zurückgerufen, und gefragt worden — da er die erste Stimme hatte —, was einem Verräther gebühre. Als er antwortete, ein solcher verdiene, vermauert zu werden und Hungers zu sterben, habe ihm der Rath einen aufgefangenen, verrätherischen Briefwechsel vorgelegt, und durch den Reichsrichter Arnold von Seckendorf sein eignes Urtheil ihm verkünden lassen. Dieses geschah Freytags vor Palmarum und in vigilia corporis Christi starb der Gefangene. Verschied er nun an Hunger oder am Gifttrank, wie Andere berichten, so versühnte sich doch sein Andenken. Er wurde in der St. Jakobskirche, unfern des Altars begraben, welchen er selbst gestiftet hatte. Die Inschrift sagt: Hic jacet sepultus Honestus Vir Henricus Toppler etc. obiit anno domini 1408 in Vigilia Corpor. Christi, cujus anima requiescat in pace.

Topplers Geschlecht entwich nach Nürnberg, und befehdete unsere Stadt. Der Burggraf erhob Klage bey dem Kaiser für seinen Freund. Zwey Gesandte der Stadt, Hanns von Külsheim und Seiz Eberhard, gingen nach Heidelberg zu dem Kaiser Ruprecht. Die Klagepunkte, welche sie gegen Toppler vorbrachten, zeigen durch ihre Geringfügigkeit, daß nicht von einer bestimmten Thatsache der Verratherey die Rede ist,

welche ein so gewaltsames Verfahren hätte rechtfertigen können, sondern daß sich aus einzelnen Merkmalen — um nach den neuen Theorien zu sprechen — höchstens ein entfernter Versuch des Hochverraths deduciren ließ. Unter diesen Angaben sind noch die wichtigsten: Toppler habe einige Güter, die nach Rotenburg steuerten, an auswärtige Bauern verkauft; er habe das Vermögen, welches seine Mutter nach Nürnberg geführt hatte, nicht versteuern wollen ꝛc. Ruprecht, mit seinem gesunden Menschenverstand, sah ein, daß das Produkt vieler Brüche niemals ein Ganzes mache, und verurtheilte die Stadt, 7000 fl. Buße zu zahlen. Friedrich, der Schenk von Limpurg, verglich Rotenburg mit den Verwandten. Sie erhielten das eingezogen Vermögen zurück, und schwuren Urphede.

Die einzige Urkunde, welche von Toppler handelt (Statutenb. II. p. 2. 6.), beginnt: „Ist Zu wissen alz Heinrich Toppler der alt Langzit hie mit sinen gewalte den er mit vil Listen vffsetzen geton vnd begangen oft vnd manig ding wider den Rat vnd der Stat nuz zubracht hat, do mit er auch der Stat vnd gemeinde grossen krieg veberlauff schaden gemacht vnd geschicket hat alz daz wol auffenlich vnd küntlich ist sulchen vbermute, gebott vnd vngerechtikeit er mit sin kinden vnd frunden die toppler sind zubracht hat darumbe er auch in gevengnisse kümen vnd gestorben ist ꝛc. Hierauf folgt die Ausschließung des Topplerischen Geschlechts aus dem Rath.

---

§. 20.

Der Verfassungskampf.

Schon im 14ten Jahrhundert, besonders zur Zeit des Kaisers Ludwig IV., bemerkt man einen innern Kampf in den Städten. Die Verbindungen der Gewerbe oder die Zünfte, mächtig durch Zahl und wachsenden Wohlstand, strebten nach

Antheil an der Regierung, während der städtische Adel, festhaltend an alter Ritterlichkeit und allen damit verbundenen Vorstellungen, auf seinen Vorrechten beharrte.

Wir erkennen in jener Zeit zu Rotenburg ein Streben nach Ausbildung der Verfassung und bürgerlichen Gesetzgebung. Nicht jede Reibung ward verhindert, denn das Willkürenbuch bringt in jenen Jahren manche Satzung gegen Aufruhr. Damals wurde die Gemeinde der Handwerker in das Bürgerrecht aufgenommen und verbündete sich den Herrn durch einen Schwur. Doch übermäßig herrschte der Adel vor, und aus ihm allein wurde der innere Rath besetzt.

In der Mitte des 15ten Jahrhunderts begegnen wir einer neuen Regung in den Städten. Schon in dem Jahr 1446 wurde zu Schweinfurt der alte Rath von den Handwerkern abgesetzt. Hier trat der schwäbische Bund als Vermittler auf. Die Aufrechthaltung des alten Systems im Innern gilt ihm so viel, als der Schutz gegen außen.

Nach Beendigung des Städtekriegs Ann. 1450 erhob sich plötzlich ein Aufruhr in der Stadt. Unter Anführung des Engelhard Spieß, eines Wollwebers, wurde der Rath ergriffen, und acht der Vornehmsten warf man unter die Gewölbe unter dem Rathhaus. Hierauf bemächtigten sich die Aufrührer der Stadtthore.

Tetzel, der Bothschafter aus Nürnberg, welcher sich gerade hier befand, versuchte die Vermittlung. Als sie nicht gelang, besendete Nürnberg die andern Städte.

Unterdessen wurde der alte Bürgermeister Trueb, welchen der Volkszorn am meisten bezeichnete, in das große Rathszimmer geführt. Da saßen auf den obersten Rathsbänken der hinkende Engelhard Spieß, Sebald Schwalb, der Färber, Peter Sieder, der Steinmetz, Albrecht Marolt, der Schlosser,

Geyze, der Gerber, Franz Marolt, der Zimmermann, Jordan, der Schneider und Andere, zusammen an 50 Gemeindeglieder.

Die Anklagepunkte trug Peter Sieder vor:

1) Der innere und äussere Rath hätten beschlossen: bey dem Getraideverkauf solle der Verkäufer 4 Pfennig vom Malter entrichten. Dieses Gesetz habe der innere Rath nicht ausgeführt, weil die Reichen mit Getraide handelten.

2) Es sey beschlossen worden, in der Stadt und auf dem Lande eine Steuer zu erheben. Man habe aber blos die Bürger beygezogen, und die Bauern ledig gelassen, damit den Erbaren ihre Grundgefälle nicht geschmälert würden.

3) Als in dem Städtekrieg abermals eine Steuer beschlossen war, habe der Rath statt ihrer einzelne Pferde aufgeboten. Für diese Übertretungen müsse der innere Rath hart gestraft werden.

Unerschrocken antwortete der alte Bürgermeister: 1) der innere Rath sey zu der Abänderung der Beschlüsse von dem äussern bevollmächtigt worden. Dieses sey mit gutem Bedacht geschehen. Durch die Auflage auf den Getraideverkauf würden die fremden Getraidehändler abgeschreckt worden seyn, ihre Vorräthe der bedrängten Stadt zuzuführen. Diese habe man nicht entbehren können. 2) Die Steuer der Bauern betrage wenig und werde ungern geleistet. Besser sey es gewesen, sie in der Fehdezeit zu verschonen, um im nächsten Jahr eine desto größere Summe zu erheben. 3) In dem harten Krieg seyen viele Leute in der Stadt verdorben. Man habe daher das Aufgebot von 1 oder 2 Pferden nebst einem Knecht vorgezogen. Denn Dieses sey nur auf die Reichen gefallen. — Nie habe der innere Rath, so schloß der Greis, etwas Anderes gesucht, als der Stadt Ehre und Ruhm. Darauf wollten sie bis in den Tod verharren.

Hierauf sprach Peter Sieder gütlicher: Trueb möchte ihnen die Sache überlassen, und ihrem Beschluß nach der Mehrheit sich unterwerfen. Zugleich gab er ihm zu verstehen, daß er mit einer Geldstrafe davon kommen würde.

Beharrlich weigerte sich der Bürgermeister: verstünde er sich auch nur zu einem Gulden, so gebe er sich dadurch als schuldig zu erkennen. Darauf wurde er nebst den Andern wieder in die Gewölbe geführt, wo Marolt, der Schlosser, die Gefangenen bewachte.

Diese lagen noch manchen Tag im Verließ, bis die Botschafschafter der Städte sich versammelten. Durch deren Fürsprache wurden die Rathsherrn ohne Entgeld ledig, mußten aber Urphede schwören, sich nicht zu rächen. Die Änderung der Verfassung aber vermochten die Botschafter nicht zu verhindern.

Aus den Handwerkern bildeten sich Associationen, welche man Zünfte nannte. Daß sie mehr politischer, als gewerblicher Natur waren, geht schon aus ihrer Eintheilung hervor. Die erste Zunft begriff die erbaren Bürger, die andere waren die der Schmiede, Gerber, Metzger, Färber, Schuhmacher, Schneider, Bäcker, Zimmerleute, Weber, die der vereinigten Krämer und Sattler, und die der Höcker. Der Rath besteht aus 12 Männern. Mit ihnen sitzen und stimmen die 12 Zunftmeister, welche jede Zunft sich erwählt. Das Stadtgericht wird von 3 Ausschüssen gehandhabt. Jeder besteht aus 7 Bürgern, aus den Erbaren und Handwerkern ohne Unterschied gewählt. An die Stelle des äussern Raths treten 24 Zugeber, 2 aus jeder Zunft gewählt. Die Verwaltung wird von Ausschüssen geleitet, welche aus dem Rath, den Zunftmeistern oder Zugebern ohne Unterschied gewählt sind.

Wie ungern die erbaren Geschlechter in diese Veränderung willigten, läßt sich leicht einsehen. Der uralte Gebrauch, daß Edelfreye nur von ihres Gleichen gerichtet werden können, ward

verletzt. Denn über Erbare sprachen ietzt Handwerker. Dadurch schienen Jene selbst in eine tiefere Classe hinabgestoßen, und die Chroniken bemerken ausdrücklich, wie verächtlich ietzt der landgesessene Adel auf den städtischen, der ihm sonst gleichstand, herabsah. Deßhalb wanderten nicht wenige Geschlechter aus, und zogen nach Heilbronn, Hall, Nürnberg. Manche alteinheimische Namen, wie die der Löffelholz, Holzschuher, Schultheis, Platner rc. finden sich jetzt anderwärts.

Die zurückbleibenden Erbaren zogen die stille Reaction vor. Ein Gewinn war es schon, daß Engelhard Spieß und Sebald Schwalb, die Hauptanführer des Volkes, bey den neuen Rathswahlen nicht berücksichtigt wurden. So weist es das Wahlbuch nach.

Nach einiger Zeit wurden Peter Sieder, der Zunftmeister, Sebald Schwalb, der Färber, und Peter Kreglinger, aus einem edlen Geschlecht, nach Ulm als Botschafter gesendet. Daselbst warf man die Erstern auf heimlichen Betrieb des Raths von Rotenburg in das Gefängniß.

Ohngeachtet der sorgsamen Wache gelang es den Gefangenen, heimliche Botschaft an ihre Freunde zu senden. Ein armer Bauer, der hinter Ulm saß, und mit Jenen im Gefängniß gelegen war, brachte sie. Bei Sieders Hausfrau wies er sich durch geheime Merkzeichen aus. Er berichtete: nicht wegen Ulm, sondern auf Rotenburgs Veranlassung lägen sie im Gefängniß, man müsse den alten Rath wieder in das Gefängniß werfen, so verlangte es Sieder, dann würden sie alsbald wiede frey werden.

Sofort besendete Engelhard Spieß seine Freunde. Die Rede von ihrem Vorhaben verbreitete sich. Die früheren Rathsherrn geriethen in Furcht, und flohen zu ihren auswärtigen Freunden. Kurz darauf wurde vom neuen Rath eine große Gemeindeversammlung veranlaßt. In dieser wurde mit Zuziehung der Zunftmeister eine Eidesformel vestgesetzt, welche der Bürgermeister dem Rath und der Gemeinde, und diese ihm beschwö-

ren sollte. So geschah es. Die Gemeinde hatte sich selbst gebunden. Darauf wurden die entflohenen Rathsherrn von ihren Hausfrauen zurückberufen. Der Rath ließ sie denselben Eid leisten, und sicherte ihnen mit den Zunftmeistern Leib, Leben und Gut. Den Gefangenen zu Ulm aber wurden die Köpfe abgeschlagen. Dieses Verfahren nennt Wernitzers Chronik: „eine geschwinde praktik."

Als darauf die verbündeten Städte nach Ulm berufen wurden, ritten auch 2 Rathsherrn von Rotenburg hin. Hier drangen die gesammten Botschafter in unsern Rath, er solle den Überlauf mit gewaffneter Hand nicht so ungestraft hingehen lassen. Da wurde um Martini Engelhard mit den Anführern des Aufruhrs in das Gefängniß geworfen, und lagen daselbst bis an das neue Jahr. Einige wurden auf 5 Jahre verbannt, Andere mußten schwören, bis Ostern das Haus nicht mehr zu verlassen. Niemand nahm sich ihrer an.

Doch bestand die neue Verfassung, zu welcher der Aufruhr Veranlassung gegeben hatte, bis in das 5te Jahr. Unterdessen begab sich, fährt die Chronik fort, daß „gemayn stat in ein solch abnemen verderben vnd nachtail kame, das sie bey den außwendigen gantz schmelich vnd nachtaylich gehalten wurden; jenen auch nyemant schir aynichen trewen oder glauben zuwenden wolt." s. Anmerk. 1.

Zu Ostern im J. 1455 beschlossen die beyden Räthe daher, die schlimmen Verhältnisse der Stadt ernstlich in Erwägung zu ziehen. Sie erklärten sich gegen die Zunftherrschaft, saßen 3 Tage lang zu Räthe, und berathschlagten über eine Verfassungsveränderung. Donnerstag nach Ostern wurde die ganze Gemeinde berufen. Wilhelm Wernizer, der damalige Bürgermeister, trug vor: welchen Nachtheil in kurzer Zeit die Stadt durch die bestehende Verfassung erlitten habe, wie viel Schmach allen Bürgern außer der Stadt begegnete. Dieses sey nicht länger zu er-

tragen. Darauf baten die Räthe gar freundlich die Gemeinde, sie möchte die alte Verfassung wieder herstellen. Die Gemeinde verstand sich ganz gütlich dazu. Ein sicheres Zeichen, daß nicht der gesammte Handwerkerstand, sondern nur eine kleine Bewegungs-Parthey die frühere Veränderung gewünscht und durchgesetzt hatte. Nach der Beseitigung der Anführer ging die Sache wieder leicht im früheren Geleise.

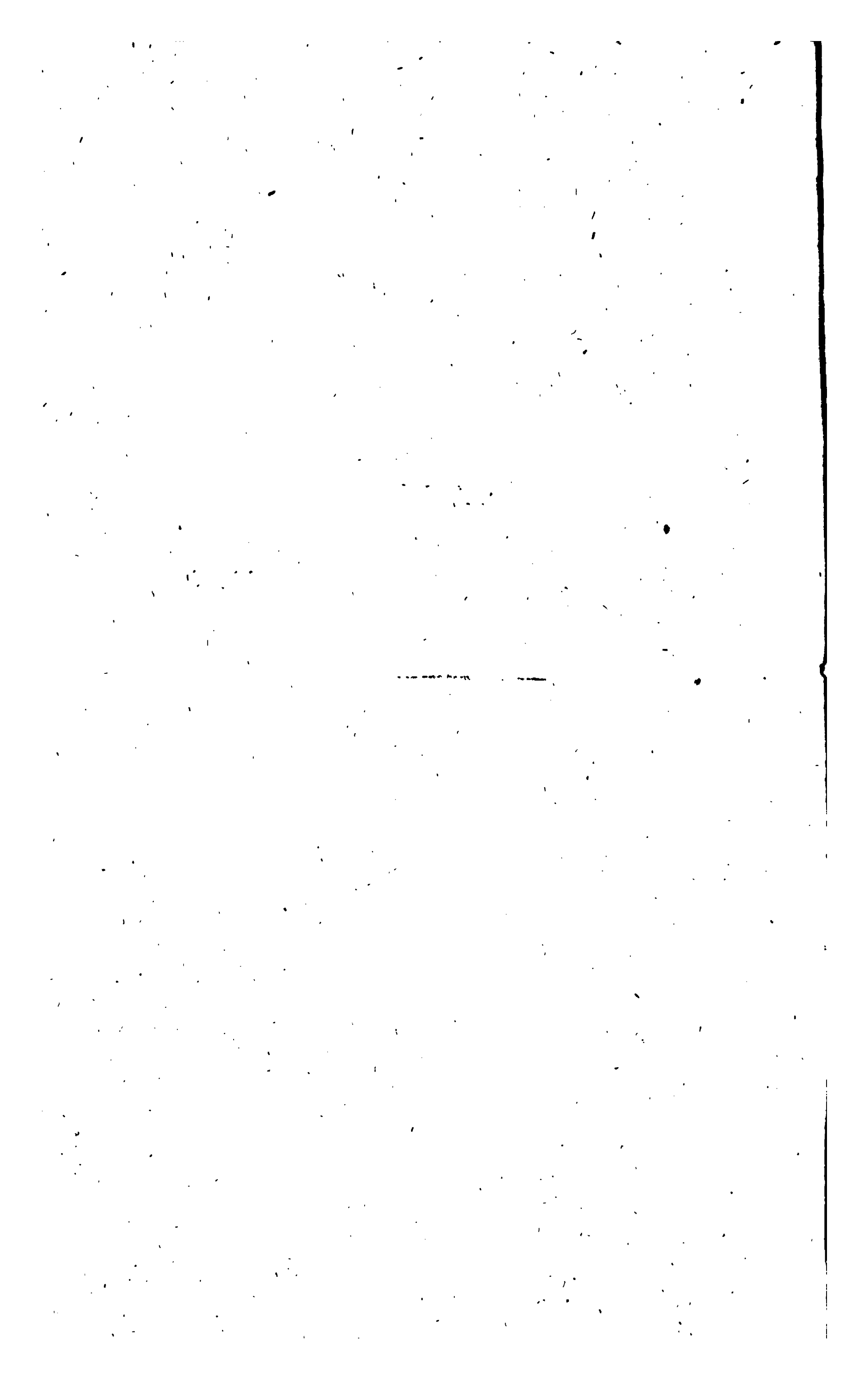
Doch wurde die alte Verfassung nur nach vielen Veränderungen wieder angenommen. Das demokratische Prinzip hatte Raum gewonnen, und ließ sich nicht sogleich wieder vertilgen. Es wurde eine förmliche, geschriebene Constitution abgefaßt und allseitig beschworen.

Bekanntmachung.

Eben diese Verachtung beweist die Richtigkeit dieser Ansicht, nach welcher die erste Stadtgemeinde nur eine Conföderation von Edelfreyen innerhalb einer Ringmauer war, gleichstehend den Adelsconföderationen auf dem Land. Die Gemeinfreyen, in der Stadt eine compakte Masse, nöthigten Jenen Zugeständnisse ab, Diesen hingegen gelang es, die freyen Bauern eine Zeit lang unter ihre Vasallen zu stoßen.

Buch III.

Die Verfassung der Gemeinde.



§. 21.

Bürgerrecht und Bürgeraufnahme.

Wenn Jemand als den Zweck des Staates etwa den Schutz annimmt, welchen sich seine Glieder gegenseitig gewähren, der wird Dieses in den kleinen Republiken des Mittelalters am Deutlichsten realisirt sehen. Der kleinere, aber compakte Kreis einer Gemeinde gewährte eine Sicherheit, welche das zerrüttete, von den Partheyen zerrissene Reich nicht darbot. Vertheidigung des Leibes und Gutes durch den Rechtsschutz (den „Verspruch") und durch gewaffnete Hand ist stets sichtlich der Zweck, um welchen man den Eintritt in die Stadt suchte. In Rotenburg stand das Wehrgeld des Bürgers doppelt so hoch, wie das des Fremden (s. Anmerk. 1). Die meisten Privilegien, um welche sich die gefreyte Gemeinde bey den Kaisern bewarb, zielen darauf hin, die Sicherheit des Ganzen sowohl, als des Einzelnen in ihm zu vermehren. Des Schutzes in der Gemeinde wurde man theilhaftig durch die Erlangung des Bürgerrechts.

Anfänglich, wie wir bereits erwähnten, (s. §. 11.) bestand ein Unterschied zwischen der Bürgerschaft und der Gemeinde. Als sich dieser gelöst hatte, traten Bürger vom Rath und von der Gemeinde gegenüber. Als die neue Constitution vom J. 1455 auch die Letztern in beschränkter Anzahl rathsfähig machte, trennten sich die Vollbürger wieder in Erbare oder Herrn und Handwerker. Denn ein Unterschied, welcher auf gesellschaftlichen (socialen) Verhältnissen beruht, kann durch eine Verfassungsveränderung nicht auf einmal gehoben, sondern nur allmählig absorbirt werden. Aber die Handwerker hatten nur für sich nach dem Vollbürgerrecht gestrebt; deßhalb sonderte sich wieder eine tiefer stehende Classe aus: die der Pfahlbürger.

Die Bürger zerfielen hier zunächst in die eingesessenen und in die ausgesessenen oder ungesessenen. Zu den Erstern gehören nicht blos die innerhalb der Stadtmauern, sondern auch die im Zargen (z. B. Statutenb. II. p. 128. „zw diser Stat vnd Zargen"). Zarga ist ein althochdeutsches Wort für munimen, Schutzwehr. Diese war früher ganz ernsthaft zur Vertheidigung angelegt (s. Statutenb. II. p. 65), und umschloß die Stadtmarkung auf der östlichen Seite. Um das J. 1400 wird sie „Landwehr" genannt (s. Statutenb. II. p. 71. b.). Später zerfiel der Graben, der sie bildete, bis zu einer Rinnsal kleiner Bäche. Fortan hieß er der „Bauerngraben" zum Unterschied von der Landwehr, welche das gesammte Gebiet umschloß. Gegen Westen schienen die steilen Thalwände ein hinlänglicher Schutz. Auch der Thalgrund heißt Zargen, vgl. §. 22. Anmerk. 8.

In ihm liegen von St. Leonhard an 18 Mühlen, das Dorf Detwang und der Weiler Steinbach. Die Müller und die Gemeindeglieder jenes Dorfes leisteten den vollen Bürgereid, und hießen zur Unterscheidung: die Bürger im Thal. Vor dem Jahr 1400 lagen noch 3 Weiler innerhalb des Bauerngrabens, genannt „zu dem obern Steinbach, zu dem Hagen und zu dem Rödlein." Ihre Stellen lassen sich nicht mehr mit Sicherheit angeben, denn im J. 1400 wurde durch ein Statut geboten (s. Statutenb. II. p. 71. b): diese Ortschaften abzubrechen und die Einwohner in die Stadt zu versetzen. Hier empfiengen sie eine freye Hofstatt, welche sie binnen Jahresfrist zu bebauen hatten. Zugleich wurde beschlossen, daß zwischen der Stadt und der Landwehr (dem Bauerngraben) kein anderer Bau mehr stehen dürfe, als ein Taubenhaus.

Das Bürgerrecht wurde nicht unmittelbar durch die Geburt, sondern durch die Leistung des Bürgereids erlangt.

Doch haben Bürgerkinder einige Erleichterung bey der Aufnahme. Nicht selten war die Stadt in Schaden gekommen, wenn Bürgerskinder in Orden eingetreten waren, und in Bezug auf geerbte Güter sich den städtischen Gesetzen nicht mehr unterwerfen wollten. Deßhalb wurde vestgesetzt (s. Statutenb. I. p. 19. b), daß Kinder, welche 13 Jahr alt geworden sind (später die Knaben mit dem 14ten, die Mädchen mit dem 12ten Jahr), von Ältern oder Vormündern vor den Rath gebracht werden, und die Knaben schwören, die Mädchen aber geloben sollen: „mit trewen der stat gewonheit vnd recht zu halten." Würden aber vor dem 13ten Jahre Kinder in ein Kloster oder in irgend einen Orden gethan werden, so haben Ältern oder Vormünder in ihrem Namen jenes Gelöbniß abzulegen, und im Fall eines Bruches denselben auch zu vertreten.

Für das Kind hatte dieses vorläufige Gelübde die Folge, daß es nun unter dem Schutz der Stadt stand, und seine spätere Bürgeraufnahme keiner weitern Frage unterlag. Deßwegen sagt ein Statut (Statutenb. II. p. 19) in Bezug auf auswärtige Bürger, daß sie ihre Kinder, welche das gehörige Alter erlangt haben, binnen Jahresfrist zum Schwure bringen sollen. Wird Dieses versäumt, so werden sie nicht als „geerbt Bürger" angesehen; sie stehen nicht unter dem Vorspruch der Stadt, und wollen sie später Bürger werden, so werden sie es von Neuem an.

Auswärtige Frauen erheyrathen das Bürgerrecht durch Verbindung mit einem Einheimischen. Sie leisten den Bürgereid, und es wird ausdrücklich bemerkt, daß auch auf ihr eingebrachtes Gut das Bürgerrecht sich ausdehne, und daß es fernerhin unter den Schutz der Gemeinde gestellt sey.

Da die Verpflichtung der Bürger gegenseitig ist, so mußte die Aufnahme in das Bürgerrecht an gewisse Bedingungen geknüpft seyn, damit die Gemeinde überzeugt würde:

der Einzelne könne und wolle verhältnißmäßig eben so viel für die Gesammtheit leisten, als er von ihr empfieng.

Die allgemeinen Bedingungen der Bürgeraufnahme bestanden in dem Nachweis der ehelichen Geburt (durch den Geburtsbrief) und in der eidlichen Erhärtung, nicht leibeigen zu seyn, und keinen alten Streithandel vor einem fremden Gericht zu haben.

Die Bestimmung wegen der Nichtaufnahme von Leibeignen scheint oft umgangen worden zu seyn. Sonst wäre das Statut nicht möglich gewesen, welches folgende nähere Bestimmungen giebt (Statutenb. II. p. 40. a.): wenn ein Herr oder ein Ritter oder Edelknecht sich beklagen, daß die Stadt einen Amtmann, der seine Rechnung noch nicht abgelegt hat, oder einen leibeignen Mann aufgenommen habe, so soll Ersteres der Vogt des Herrn durch einen Schwur beweisen, und zwey erbare Männer, „die von dem herrn weder lip noch gutt hätten" müssen es als Eideshelfer bekräftigen: „daz der eid rein wäre vnd nicht mein." Im 2ten Fall nimmt der Vogt blos 2 Mage unter der 4ten Sippe als Eideshelfer dazu. Nach einem solchen Beweis wird der Bürger aus der Stadt beurlaubt. Hat er aber nur einen Tag über ein Jahr nach seiner Aufnahme ohne Anspruch gesessen, so soll man ihn (also auch den Leibeignen) „behalten bi gewonheit vnd reht als ander ir ingesessene Bürger on geverde."

Daß nach der Ausdehnung des Bürgerrechts leibeigne oder hörige Verhältnisse nicht mehr anstößig erschienen, beweist unter Anderm ein Vergleich mit dem deutschen Orden.

Die deutschen Ordensherrn beschweren sich (Ann. 1400), daß die Stadt ihre Hintersassen zu Detwang als Bürger aufgenommen habe, und verlangen: „das ir armleute sollen bleyben, als vor alter herkumen weren." Der Rath entgegnete: die

Detwanger sollten zwar Bürger bleiben, gestattet aber, „daß sie dennoch von denselben leyten und guten alle rehte sollen haben als fürst" (Consistorialakten I. p. 4.). An einer andern Stelle wird unter diesen Rechten ausdrücklich das Hauptrecht genannt.

Durch eine Verfügung, welche auch in die sogenannte „Fallitenordnung" (bestätigt von Maximilian II. Ann. 1576, s. Mosers reichsstädtisches Handbuch II. p. 626.) überging, wurde vestgesetzt, daß Jeder, der als Bürger oder Inwohner aufgenommen werden will, wenigstens 100 fl. erweisliches Vermögen besitze, oder für 200 fl. Bürgschaft leiste. Da die Gemeinde für den Unterhalt ihrer Glieder (wenigstens indirekt durch ihre Armenpfleger) solidarisch haften mußte, so konnte sie bey der Ansäßigmachung den Nachweis eines Arbeitscapitals verlangen. Dieses war im Sinn jenes Gesetzes, weniger die Verhütung von muthwilligem Schuldenmachen (s. Anmerk. 2.). Um die Möglichkeit der Selbsternährung darzuthun, mußte der Handwerker seinen Lehrbrief aufzeigen, das zwey- bis dreyjährige Wandern in der Fremde beweisen, und öfters ein Meisterstück dem Urtheile der Meister seines Handwerks unterwerfen. Dennoch wurde er auf 5 Jahre nur provisorisch aufgenommen, wie das Statut angiebt (s. Statutenb. II. p. 175): „vier Jare lanng sich in den wol vmb Zusehen ob er sein narung alhie haben mochte."

Die Bitte um Bürgeraufnahme hatte der Handwerker dem innern Rath schriftlich zu übergeben, der Erbare dem regierenden Bürgermeister mündlich anzuzeigen. Über die Zulässigkeit des Fremden berathschlagte der Rath („darinnen hat Jme ein Rat gewalt behalten"), aber das Bürgerkind kann er nicht zurückweisen.

Mit der Abnahme des Bürgereids ist das Steueramt beauftragt. Nach dem Willkürenbuch tit. 16. schwört der Bür-

ger: Treue der Stadt, Gehorsam dem Rath zu leisten, sein Recht vor dem Stadtgericht zu nehmen. In dem Statut (s. Statutenb. I. p. 196) wird der zweyte Punkt dahin ergänzt: Gehorsam Dem zu erzeigen, was der Rath mit der Mehrheit beschließt, und zugleich wird hier Bürgschaftsstellung verlangt, mit der Stadt 5 Jahre lang heben und legen zu wollen. Die spätere Bürgerpflicht verlangt noch die eidliche Zusage: Alles, was dem Rath oder der Gemeinde Schaden bringen könnte, unverzüglich Einem vom innern Rath anzuzeigen, die Steuern zur rechten Zeit zu bezahlen, die Aufgebung des Bürgerrechts mündlich dem innern Rath anzuzeigen, und dem Nachsteuergesetz sich zu unterwerfen. Seit dem Jahr 1425 wurden die Verhandlungen der Bürgeraufnahme in ein eigentliches Bürgerbuch („geswornbuch") eingetragen.

Zu dem gegenseitigen Schutz in der Gemeinde gehört auch die Vertheidigung mit gewaffneter Hand. Deshalb sagt das Willkürenb. tit. 9: „swer burger wirt der uber dreizzig pfunde haller wert hat der sol ein pfund haller geben vmb ein schilt an die Stad." Dieses war ein Beytrag zur Anschaffung von Waffen für das Rüsthaus der Bürger. Zuweilen, wie aufgezeichnet ist, wurden auch einzelne Waffen der Stadt geschenkt. Diese Gaben giengen in eine Art von Aufnahmsgebühr über, „der Bürgergulden" genannt. Überdieß verlangte man später den Nachweis einer vollständigen Rüstung, und einige Bekanntschaft mit der Führung der Waffen. Noch in den letzten Zeiten der Reichsstadt mußte der junge Bürger auf dem Steueramte einige Übungen mit seinem Gewehr machen. Damals nur eine symbolische Handlung; denn die Landesbewaffnung erhält ihren Werth nur durch Volkskraft. Endlich mußte sich der neue Bürger anheischig machen: dem „Wachen und Graben" und den fortgesetzten Ar-

beiten an der Bevestigung der Stadt („dem statbau“) sich zu unterziehen.

Eigenthümlich sind die Unterhandlungen mit manchen Bürgern. Wer durch irgend eine Kunst oder Geschicklichkeit mehr für die Gemeinde leisten konnte, als er nach der Ansicht der Zeit verhältnißmäßig durch den Genuß des Bürgerrechts empfieng, wird von jenen bürgerlichen Verpflichtungen ganz oder theilweise freygesprochen. Anstatt daß er Steuer gab, bezahlte ihm die Gemeinde oftmals auf eine Anzahl Jahre eine Vergütung heraus, um ihm die Ansiedlung zu erleichtern (dasselbe Prinzip herrscht noch da, wo Staatsdiener nicht besteuert werden). Nach Verfluß der provisorischen Zeit sitzt der Begünstigte aber, wie andere Bürger.

Das eigentliche Bedürfniß der Gemeinde entschied in den einzelnen Fällen. Z. B. Hanns Helbling, der Maler, wurde auf 5 Jahre aufgenommen, gänzlich frey, und erhielt jährlich von der Gemeinde 6 fl. — Hanns Reß, der Kannengießer, auf 5 Jahre aufgenommen, gänzlich frey. — Meister Peter, der Apotheker, auf 1 Jahr aufgenommen, gänzlich frey, erhält 8 fl. — Meister Hanns, der Armbrustmacher, auf 5 Jahre aufgenommen, frey vom Wachen und Graben, aber nicht steuerfrey. — Johann Koch, der Wundarzt auf 5 Jahre aufgenommen, gänzlich frey, und was er „ertzneyet gen Bürger vnd den Iren Als soll allwegen zum Rat besteen.“ Ähnliche Verträge wurden mit Kunstpfeifern, Hebammen ꝛc. abgeschlossen.

Obgleich das Eigenthum eines Bürgers durch die Aufnahme unter den Schutz der Stadt gestellt wurde, so blieb es doch in seinem vollen Besitz, und konnte nicht von ihm getrennt gedacht werden. Demnach hätte es auch nach Aufsagung des Bürgerrechts seinem Eigenthümer unbedingt folgen sollen. Die Gemeinde aber hatte da eine andere Ansicht.

Der Rechtsschutz im Innern der Stadt, welcher den Credit bedingte, und dessen Aufrechthaltung gegen Außen oft so vieles Blut gekostet hatte, die mühsam erworbenen Privilegien in Bezug auf Marktschutz, Zollfreyheit rc., welche die Gewerbe unterstützten, die Stiftungen der Vorfahren rc. bildeten ein Gemeingut, welches den Privaten den Erwerb von Gütern erleichterte. Dazu machte das unter die einzelnen Gemeindeglieder vertheilte Eigenthum durch die gegenseitige Unterstützung gleichsam den Vermögensstock zu weiteren Erwerbungen aus. Schon Dieses schien zu berechtigen, von den austretenden Bürgern eine Abgabe von dem in der Gemeinde Erworbenen zu fordern. Da aber überdieß in dem engen Kreis der Gemeinde das Vermögen durch Heyrath und Vererbung gar leicht auf Andere übergieng, so waren Präventionsmaaßregeln nothwendig, daß nicht durch den schnellen Wegzug reicher Bürger und Bürgerinnen das Gesammtvermögen plötzlich geschmälert wurde s. Anmerk. 3. So entstand das Nachsteuergesetz im J. 1468. Der wesentliche Inhalt desselben ist folgender:

1) Wer mit fremder Habe hier einzieht, um eine Heyrath zu schließen, oder Erbe anzutreten, hat diese Habe auf seinen Eid abzuschätzen, und versteuert sie 10 Jahre lang mit ½ Prozent.

2) Binnen dieser 10 Jahre kann der neue Bürger mit dem Eingebrachten ohne Anspruch wegziehen; doch die Güter, welche bereits in der alten Steuer („dem Bürgerrecht") liegen, verzinst er im Abzugsfall mit 20 Procent.

3) Nach dem Verlauf von 10 Jahren erwirkt auch die eingebrachte Habe Bürgerrecht, und wird bey dem Abzug mit 5 Procent versteuert.

4) Liegende Güter, welche innerhalb der 10 Jahre erworben sind, müssen binnen Jahresfrist an Jemanden, der unter

Rotenburger Obrigkeit steht, verkauft werden. Wird dieser Termin versäumt, so muß das Gut, wie ein Bürgergut versteuert werden s. Anmerk. 4.

In wichtigen Fällen hatte der Rath sich die Entscheidung vorbehalten. Demgemäß wurden mit reichen Fremden öfters besondere Verträge geschlossen. Diese bestimmen meistens einen gewissen Steuersatz als Erkenntlichkeit (recognitio) für den Genuß des Bürgerrechts. Z. B. „wiprecht von willenholz sol vns von burgerrechtz wegen alle Jar die fünf jor aus sechß gulden geben." s. Anmerk. 5.

Von anderer Art sind die Verträge mit den ausgesessenen Bürgern, jenen Edelleuten, welche auf dem Lande wohnen bleiben, und dennoch Bürger werden. Hier sagt der Edelmann zu: anstatt der Steuer eine Anzahl Jahre mit einer bestimmten Anzahl Lanzen zu dienen, und der Stadt seine Burgen zu öffnen, s. Anmerk. 5. Der Edle machte sich aber durch seinen Eintritt in das Bürgerrecht von dem unmittelbaren Dienst los, welchen er unter der Fahne des Bannerherrn dem Reich zu leisten hatte, und der gewiß beschwerlicher war, als seine Leistungen für die Stadt. Vor dem J. 1450, so lange das Gericht zu Rotenburg bloß erbare Beysitzer hatte, vergab sich der Edelmann nichts von seinem ursprünglichen Rechte.

Die Gewalt des Gerichtsherrn ging gewöhnlich von dem Boden oder dem Gute aus. In so fern nun der Besitzer eines Gutes nicht leibeigen war, konnte ihm nicht verwehrt werden, in eine Stadtgemeinde abzuziehen, und er verlor dadurch keineswegs das Erbrecht an seinem Grundeigenthum. Durch eine Verwechslung ähnlicher Begriffe, wie sie sich im Mittelalter oft findet, versuchte er alsbald den eximirten Gerichtsstand des Bürgers auch auf sein auswärtiges Besitzthum auszudehnen, und es dem früheren Gerichtsherrn zu entziehen.

Um diese zu schützen, verordnete die goldne Bulle, cap. XVI: daß die Unterthanen (subditi principum, Baronum et aliorum hominum) der Herrn, welche Bürger geworden sind, die Freyheiten einer Stadt nicht genießen können, wenn sie nicht gänzlich (corporaliter et realiter, d. h. mit Leib und Gut) in dieselbe übergehen, dort ein Haus besitzen (ibique larem foventes), fortwährend da wohnen, und alle öffentlichen Lasten mittragen.

Wenn Hintersassen des Landadels in die Städte übergiengen, so waren sie überdieß versucht, auch den eigentlichen Lasten, welche dem Grundherrn gebührten, sich zu entziehen. Gehörte nun der Grundherr einer feindlichen Adelsgesellschaft an, so fand sein Hintersasse leicht Unterstützung bei seinen neuen Mitbürgern.

Die goldne Bulle nennt diese Art von Bürgern: Pfahlbürger (qui in partibus Alamanorum Pfalburgeri consueverunt vulgariter appellari). Die Ableitung dieses Namens ist nicht ganz klar.

In jeder Stadt sammeln sich Menschen an, welche weder einen hinreichenden Grundbesitz haben, von dem sie ihre Nahrung ziehen, noch zu der Genossenschaft eines Gewerbes gehören, sondern durch die zufällige Arbeit, den Taglohn, Unterhalt finden. In Rotenburg saßen sie anfangs nach Hofrecht unter dem Vogt, dann unter der Bürgergemeinde, waren aber mit den Handwerkern nicht in das Vollbürgerrecht übergegangen. Wo nur innerhalb der Ringmauern, dem angewiesenen Wohnplatz der eigentlichen Bürger, kein Raum übrig war, siedelten sich diese heimatlosen Menschen in den Außenwerken an. Diese waren nach alter Art mit Pfahlhecken oder Pallisaden und Gräben geschützt. Daher ihre Benennung von dem Wohnplatz. Allerdings mochten diese Vorstädte durch flüchtige Unterthanen des Landadels und der

Fürsten am meisten vermehrt werden. Aber sie gehörten nicht sämmtlich in die Classe derjenigen, welche ihr Gut dem Herrn trügerisch entzogen, und gegen welche die goldne Bulle spricht.

Eben diese Verwechslung ließ die Bulle nicht zum Vollzug kommen, obgleich sie auf die Annahme eines Pfahlbürgers eine Strafe von 100 Mark feinen Goldes setzte. Vergebens beriefen sich die Fürsten auf das Reichsgesetz.

Der sogenannte böse Schiedsbrief im Jahr 1389 verlangt: „auch sollen die obgenannten Stett vnd Ir yegliche besonder ledig sagen vnd loß lassen Alle pfahlbürger vnd aigen leut des vorgenannten herrn Bernhards Bischoves Zu Würzburg.“ Dennoch cassirt Wenzlav die Entscheidung gänzlich, und die Streitigkeiten wegen der Pfahlbürger dauern hier bis in die Mitte des 15ten Jahrhunderts fort. Sie hörten erst auf, als sich der Andrang in die Städte von selbst verminderte.

Noch lange finden sich die Pfahlbürger zu Rotenburg unter dem alten Namen. Göttling sagt: „es hat auch eine ziemliche Anzahl Pfahlbürger allhier, die haben keine liegende Güther oder eigene Häußer, sondern besitzen solche bestandweiß, geben järlich der Steuerstuben ein gewisses Geld, aber nach ihrem Abzug keine Nachsteuer, die sind mehrentheils Taglöhner, so von den Bürgern in Wein- und Obstgärten und zur Erndtezeit zu Einschneidung und Einführung der Früchten und Zehenden und derselben Ausdreschung gebraucht werden.“

Die Aufnahme der Pfahlbürger geschah vom innern Rath vertragsmäßig. Z. B. „Kunz Kühlwein des kommenters knecht bezahlt jährlich ½ Gulden und bey seinem Abzug 1 Gulden.“ Ann. 1463. Bey der Eidesleistung erscheinen sie in der Steuerstube nicht bewaffnet, sondern mit dem Pfahl in der Hand. Als für den Genuß des Vollbürgerrechts ein Capital von 200 fl. versteuert wurde, versteuerten diese nur die Hälfte.

ger: Treue der Stadt, Gehorsam dem Rath zu leisten, sein Recht vor dem Stadtgericht zu nehmen. In dem Statut (s. Statutenb. I. p. 196) wird der zweyte Punkt dahin ergänzt: Gehorsam Dem zu erzeigen, was der Rath mit der Mehrheit beschließt, und zugleich wird hier Bürgschaftsstellung verlangt, mit der Stadt 5 Jahre lang heben und legen zu wollen. Die spätere Bürgerpflicht verlangt noch die eidliche Zusage: Alles, was dem Rath oder der Gemeinde Schaden bringen könnte, unverzüglich Einem vom innern Rath anzuzeigen, die Steuern zur rechten Zeit zu bezahlen, die Aufgebung des Bürgerrechts mündlich dem innern Rath anzuzeigen, und dem Nachsteuergesetz sich zu unterwerfen. Seit dem Jahr 1425 wurden die Verhandlungen der Bürgeraufnahme in ein eigentliches Bürgerbuch („geswornbuch") eingetragen.

Zu dem gegenseitigen Schutz in der Gemeinde gehört auch die Vertheidigung mit gewaffneter Hand. Deshalb sagt das Willkürenb. tit. 9: „swer burger wirt der uber dreizzig pfunde haller wert hat der sol ein pfund haller geben vmb ein schilt an die Stad." Dieses war ein Beytrag zur Anschaffung von Waffen für das Rüsthaus der Bürger. Zuweilen, wie aufgezeichnet ist, wurden auch einzelne Waffen der Stadt geschenkt. Diese Gaben giengen in eine Art von Aufnahmsgebühr über, „der Bürgergulden" genannt. Überdieß verlangte man später den Nachweis einer vollständigen Rüstung, und einige Bekanntschaft mit der Führung der Waffen. Noch in den letzten Zeiten der Reichsstadt mußte der junge Bürger auf dem Steueramte einige Übungen mit seinem Gewehr machen. Damals nur eine symbolische Handlung; denn die Landesbewaffnung erhält ihren Werth nur durch Volkskraft. Endlich mußte sich der neue Bürger anheischig machen: dem „Wachen und Graben" und den fortgesetzten Ar-

beiten an der Bevestigung der Stadt („dem statbau'') sich zu unterziehen.

Eigenthümlich sind die Unterhandlungen mit manchen Bürgern. Wer durch irgend eine Kunst oder Geschicklichkeit mehr für die Gemeinde leisten konnte, als er nach der Ansicht der Zeit verhältnißmäßig durch den Genuß des Bürgerrechts empfieng, wird von jenen bürgerlichen Verpflichtungen ganz oder theilweise freygesprochen. Anstatt daß er Steuer gab, bezahlte ihm die Gemeinde oftmals auf eine Anzahl Jahre eine Vergütung heraus, um ihm die Ansiedlung zu erleichtern (dasselbe Prinzip herrscht noch da, wo Staatsdiener nicht besteuert werden). Nach Verfluß der provisorischen Zeit sitzt der Begünstigte aber, wie andere Bürger.

Das eigentliche Bedürfniß der Gemeinde entschied in den einzelnen Fällen. Z. B. Hanns Helbling, der Maler, wurde auf 5 Jahre aufgenommen, gänzlich frey, und erhielt jährlich von der Gemeinde 6 fl. — Hanns Reß, der Kannengießer, auf 5 Jahre aufgenommen, gänzlich frey. — Meister Peter, der Apotheker, auf 1 Jahr aufgenommen, gänzlich frey, erhält 8 fl. — Meister Hanns, der Armbrustmacher, auf 5 Jahre aufgenommen, frey vom Wachen und Graben, aber nicht steuerfrey. — Johann Koch, der Wundarzt auf 5 Jahre aufgenommen, gänzlich frey, und was er „ertznenet gen Bürger vnd den Iren Als soll allwegen zum Rat besteen.'' Ähnliche Verträge wurden mit Kunstpfeifern, Hebammen ꝛc. abgeschlossen.

Obgleich das Eigenthum eines Bürgers durch die Aufnahme unter den Schutz der Stadt gestellt wurde, so blieb es doch in seinem vollen Besitz, und konnte nicht von ihm getrennt gedacht werden. Demnach hätte es auch nach Aufsagung des Bürgerrechts seinem Eigenthümer unbedingt folgen sollen. Die Gemeinde aber hatte da eine andere Ansicht.

Der Rechtsschutz im Innern der Stadt, welcher den Credit bedingte, und dessen Aufrechthaltung gegen Außen oft so vieles Blut gekostet hatte, die mühsam erworbenen Privilegien in Bezug auf Marktschutz, Zollfreyheit ꝛc., welche die Gewerbe unterstützten, die Stiftungen der Vorfahren ꝛc. bildeten ein Gemeingut, welches den Privaten den Erwerb von Gütern erleichterte. Dazu machte das unter die einzelnen Gemeindeglieder vertheilte Eigenthum durch die gegenseitige Unterstützung gleichsam den Vermögensstock zu weiteren Erwerbungen aus. Schon Dieses schien zu berechtigen, von den austretenden Bürgern eine Abgabe von dem in der Gemeinde Erworbenen zu fordern. Da aber überdieß in dem engen Kreis der Gemeinde das Vermögen durch Heyrath und Vererbung gar leicht auf Andere übergieng, so waren Präventionsmaaßregeln nothwendig, daß nicht durch den schnellen Wegzug reicher Bürger und Bürgerinnen das Gesammtvermögen plötzlich geschmälert wurde s. Anmerk. 3. So entstand das Nachsteuergesetz im J. 1468. Der wesentliche Inhalt desselben ist folgender:

1) Wer mit fremder Habe hier einzieht, um eine Heyrath zu schließen, oder Erbe anzutreten, hat diese Habe auf seinen Eid abzuschätzen, und versteuert sie 10 Jahre lang mit ½ Prozent.

2) Binnen dieser 10 Jahre kann der neue Bürger mit dem Eingebrachten ohne Anspruch wegziehen; doch die Güter, welche bereits in der alten Steuer („dem Bürgerrecht") liegen, verzinst er im Abzugsfall mit 20 Procent.

3) Nach dem Verlauf von 10 Jahren erwirkt auch die eingebrachte Habe Bürgerrecht, und wird bey dem Abzug mit 5 Procent versteuert.

4) Liegende Güter, welche innerhalb der 10 Jahre erworben sind, müssen binnen Jahresfrist an Jemanden, der unter

Rotenburger Obrigkeit steht, verkauft werden. Wird dieser Termin versäumt, so muß das Gut, wie ein Bürgergut versteuert werden s. Anmerk. 4.

In wichtigen Fällen hatte der Rath sich die Entscheidung vorbehalten. Demgemäß wurden mit reichen Fremden öfters besondere Verträge geschlossen. Diese bestimmen meistens einen gewissen Steuersatz als Erkenntlichkeit (recognitio) für den Genuß des Bürgerrechts. Z. B. „wiprecht von willenholz sol vns von burgerrechtz wegen alle Jar die fünf jor aus sechß gulden geben.“ s. Anmerk. 5.

Von anderer Art sind die Verträge mit den ausgesessenen Bürgern, jenen Edelleuten, welche auf dem Lande wohnen bleiben, und dennoch Bürger werden. Hier sagt der Edelmann zu: anstatt der Steuer eine Anzahl Jahre mit einer bestimmten Anzahl Lanzen zu dienen, und der Stadt seine Burgen zu öffnen, s. Anmerk. 5. Der Edle machte sich aber durch seinen Eintritt in das Bürgerrecht von dem unmittelbaren Dienst los, welchen er unter der Fahne des Bannerherrn dem Reich zu leisten hatte, und der gewiß beschwerlicher war, als seine Leistungen für die Stadt. Vor dem J. 1450, so lange das Gericht zu Rotenburg bloß erbare Beysitzer hatte, vergab sich der Edelmann nichts von seinem ursprünglichen Rechte.

Die Gewalt des Gerichtsherrn ging gewöhnlich von dem Boden oder dem Gute aus. In so fern nun der Besitzer eines Gutes nicht leibeigen war, konnte ihm nicht verwehrt werden, in eine Stadtgemeinde abzuziehen, und er verlor dadurch keineswegs das Erbrecht an seinem Grundeigenthum. Durch eine Verwechslung ähnlicher Begriffe, wie sie sich im Mittelalter oft findet, versuchte er alsbald den eximirten Gerichtsstand des Bürgers auch auf sein auswärtiges Besitzthum auszudehnen, und es dem früheren Gerichtsherrn zu entziehen.

Um diese zu schützen, verordnete die goldne Bulle, cap. XVI: daß die Unterthanen (subditi principum, Baronum et aliorum hominum) der Herrn, welche Bürger geworden sind, die Freyheiten einer Stadt nicht genießen können, wenn sie nicht gänzlich (corporaliter et realiter, d. h. mit Leib und Gut) in dieselbe übergehen, dort ein Haus besitzen (ibique larem foventes), fortwährend da wohnen, und alle öffentlichen Lasten mittragen.

Wenn Hintersassen des Landadels in die Städte übergiengen, so waren sie überdieß versucht, auch den eigentlichen Lasten, welche dem Grundherrn gebührten, sich zu entziehen. Gehörte nun der Grundherr einer feindlichen Adelsgesellschaft an, so fand sein Hintersasse leicht Unterstützung bei seinen neuen Mitbürgern.

Die goldne Bulle nennt diese Art von Bürgern: Pfahlbürger (qui in partibus Alamanorum Pfalburgeri consueverunt vulgariter appellari). Die Ableitung dieses Namens ist nicht ganz klar.

In jeder Stadt sammeln sich Menschen an, welche weder einen hinreichenden Grundbesitz haben, von dem sie ihre Nahrung ziehen, noch zu der Genossenschaft eines Gewerbes gehören, sondern durch die zufällige Arbeit, den Taglohn, Unterhalt finden. In Rotenburg saßen sie anfangs nach Hofrecht unter dem Vogt, dann unter der Bürgergemeinde, waren aber mit den Handwerkern nicht in das Vollbürgerrecht übergegangen. Wo nur innerhalb der Ringmauern, dem angewiesenen Wohnplatz der eigentlichen Bürger, kein Raum übrig war, siedelten sich diese heimatlosen Menschen in den Außenwerken an. Diese waren nach alter Art mit Pfahlhecken oder Pallisaden und Gräben geschützt. Daher ihre Benennung von dem Wohnplatz. Allerdings mochten diese Vorstädte durch flüchtige Unterthanen des Landadels und der

Fürsten am meisten vermehrt werden. Aber sie gehörten nicht sämmtlich in die Classe derjenigen, welche ihr Gut dem Herrn trügerisch entzogen, und gegen welche die goldne Bulle spricht.

Eben diese Verwechslung ließ die Bulle nicht zum Vollzug kommen, obgleich sie auf die Annahme eines Pfahlbürgers eine Strafe von 100 Mark feinen Goldes setzte. Vergebens beriefen sich die Fürsten auf das Reichsgesetz.

Der sogenannte böse Schiedsbrief im Jahr 1389 verlangt: „auch sollen die obgenannten Stett vnd Ir yegliche besonder ledig sagen vnd loß lassen Alle pfahlbürger vnd aigen leut des vorgenannten herrn Bernhards Bischoves Zu Würzburg.“ Dennoch cassirt Wenzlav die Entscheidung gänzlich, und die Streitigkeiten wegen der Pfahlbürger dauern hier bis in die Mitte des 15ten Jahrhunderts fort. Sie hörten erst auf, als sich der Andrang in die Städte von selbst verminderte.

Noch lange finden sich die Pfahlbürger zu Rotenburg unter dem alten Namen. Göttling sagt: „es hat auch eine ziemliche Anzahl Pfahlbürger allhier, die haben keine liegende Güther oder eigene Häußer, sondern besitzen solche bestandweiß, geben järlich der Steuerstuben ein gewisses Geld, aber nach ihrem Abzug keine Nachsteuer, die sind mehrentheils Taglöhner, so von den Bürgern in Wein- und Obstgärten und zur Erndtezeit zu Einschneidung und Einführung der Früchten und Zehenden und derselben Ausdreschung gebraucht werden.“

Die Aufnahme der Pfahlbürger geschah vom innern Rath vertragsmäßig. Z. B. „Kunz Kühlwein des kommenters knecht bezahlt jährlich ½ Gulden und bey seinem Abzug 1 Gulden.“ Ann. 1463. Bey der Eidesleistung erscheinen sie in der Steuerstube nicht bewaffnet, sondern mit dem Pfahl in der Hand. Als für den Genuß des Vollbürgerrechts ein Capital von 200 fl. versteuert wurde, versteuerten diese nur die Hälfte.

Später konnten sie auch Häuser besitzen. Nach dem Lexicon von Franken zählte Altenburg (nach der Angabe des Justizraths Rusch) im Jahr 1799: 830 Bürger und Bürgerwittwen, welche zusammen 401 Häuser besitzen und 340 Pfahlbürger und Pfahlbürgerswittwen, welche 61 Häuser inne haben.

Anmerkungen.

1) s. Statutenb. II. p. 38. b. „Ez ist auch gewonheit vnd reht von alter her. wenne daz ist vnd geschiht daz ein gast einen Bürger in der stat sleht oder vbel handelt mit worten oder mit werken, daz bürgt der gast zwifeltig dem Richter. vnd auch dem clager zwifeltig an geverde." — Statutenb. I. p. 30. b.: „Ez sol auch ein ieclich bezzerung von eim gaste gen eim bürger zwivaltig sin. vnd von eim bürger gen eim gaste halbe sin."

2) Fallitenordnung: „dieweil wir befinden, daß der mehrer Theil Abfäll und Fallimenta bey gemeiner Unser Bürgerschaft dannenhero ihren Ursprung nehmen, daß ihrer viel, ehe sie denn etwas nützliches, damit sie sich hinbringen und ehrlich ernähren möchten, oder auch haußhalten gelernt, dargu sich in großer Armuth zusammen verheyrathen, und darauf also balden mit anderer und fremder Leut Geld ihr Gewerb und Handthierung zu treiben anfangen, welches dann, wie manniglich zu erachten, in die Harre nicht bestehen kann."

3) Statutenbuch II. p. 126. „Nachdem zu vergangenen Jahren durch merkliche Heyrat So hie von den Bürgern auß dieser Stadt gen vßwarlen fürgenommen und beschehen, da durch gar merkliche habe vnd gut zu sampt den personen von der Statt kommen sind."

4) Im Jahr 1523, um vermögliche Personen an sich zu ziehen, wurde folgende Gradation der Vorrechte für die neuen Bürger vestgesetzt (Statutenb. II. p. 175):

1. Wer 200 — 400 fl. einbringt, zahlt 1 fl. Bürgergeld, sitzt 1 Jahr steuerfrey, 4 Jahr steuert er 1/2 Procent, kann wäh-

rend dieser Zeit frey abziehen, nach Verkauf derselben zahlt er 10 Procent Nachsteuer.

2. Wer 500—900 fl. einbringt, hat 8 Jahre Freyzug, sonst wie 1.

3. Wer 1000—3000 fl. und mehr einbringt sitzt 2 Jahre steuerfrey, hat 12 Jahre Freyzug, sonst wie 1.

4. Wer 3000 fl. und mehr einbringt, sitzt 5 Jahre steuerfrey, trägt aber die andern Gemeinlasten mit, und hat 20 Jahre nebst seinen Erben Freyzug.

5) Heinrich von Seinsheim reversirt sich, Bürger zu seyn, der Stadt Gewohnheit zu halten, statt der Steuer mit 2 Gleven zu dienen und seine Veste Tottenheim zu öffnen. Ann. 1384 — Johann v. Seckendorf wird Bürger, leistet den gemeinen Bürgereyd, dient statt der Steuer mit 2 Gleven, und öffnet das Schloß Jochsberg Ann. 1388. — Dietrich Lösch wird Bürger auf 5 Jahre, dient statt der Steuer mit 1 Spieß und öffnet Habelsee Ann. 1382. — Heinrich von Rotenburg wird Bürger auf 5 Jahre, dient statt der Steuer mit 1 Spieß, öffnet Schrotsberg. Ann. 1382. — Lupolt von Seldeneck wird Bürger auf 5 Jahr, dient statt der Steuer mit 1 Gleven und öffnet Bartenstein. Ann. 1388. — Dietrich v. Grumbach, genannt von Heidingsfeld, wird Bürger, dient statt der Steuer mit 2 Gleven und öffnet Speckfeld. Ann. 1385 rc. s. Albrechtische Chronik.

---

§. 22.

Die Vertheilung der Staatsgewalt.

Immermehr hatte das deutsche Reich die Form einer grossen Conföderation angenommen. Fürstliche oder edle Geschlechter, geistliche Körperschaften und freye Gemeinden machten ein Ganzes aus, zwar geordnet nach Macht und Bedeutsamkeit und unter einem gemeinsamen Oberhaupte, unter sich aber durchaus unabhängig. Alle diese Reichsgenossen domi-

nisten über eine Anzahl von Gemeinden oder einzelnen Unterthanen unter staatsrechtlichen Verhältnissen. In Bezug auf Dieses kann man eine freye Gemeinde mit ihrem Gebiete füglich als einen gesonderten Staat ansehen, von einer Staatsgewalt sprechen, und überhaupt Bezeichnungen gebrauchen, welche man sonst nur bey gänzlich selbstständigen Staaten anwendet.

Zwey politische Elemente zeigen sich in den Bürgergemeinden (civitatis) des Alterthums, wie in den freyen Reichsstädten unseres Landes. Das aristokratische herrscht vor, wenn mehrere Geschlechter erblich an der Spitze des Staates stehen, das demokratische liegt in den Gesammtbürgern. Niemals existirt das eine ganz allein. Auch wenn es überwiegt, wird es von dem andern begränzt und bekämpft. Die socialen Verhältnisse des Staates, d. h. die Zahl und Mischung der Bevölkerung, das Grundeigenthum, der Anbau der Gewerbe, die Lage zum Welthandel ꝛc. bedingen meistens, seltner einzelne Ereignisse, die Mischung jener Elemente. Sie erscheint sehr mannigfaltig, denn eine kleine Präponderanz des einen Elements erzeugt andere Staatsformen.

Wir stellen zuerst die Staatsformen unserer Stadt im Zusammenhang dar, wie sie erwuchsen, wie sie zur Zeit der Blüthe bestanden, darauf die socialen Verhältnisse, auf welche sie gegründet sind, und schließen mit dem Verfall des ursprünglichen Gemeinwesens.

Die Souveränität oder Hauptstaatsgewalt lag hier in den Händen der Gemeinde, der vollgültigen, vereideten Bürger. Die Gemeinde erscheint als ein freyer Zusammentritt durch Rechtsverhältnisse und Nahrungsstand unabhängiger Bürger. Die Aufnahmsformen (s. §. 21) dienen dazu, diese Unabhängigkeit nachzuweisen und die Gemeinde in Bezug auf

das einzelne Glied sicher zu stellen. Auch der Austritt aus dem Bürgerverband lag in dem Willen des Einzelnen.

Damit aber die freye Willkür in dem Zusammentritt niemals vergessen werde, so constituirte sich die Gemeinde jedes Jahr auf das Neue. An dem ersten May, jenem Erinnerungstag altdeutscher Volksfreyheit, sammelten sich die Bürger 3 Stunden vor Tags in dem weiten, alterthümlichen Saal des Rathhauses. Zu ihm führt eine breite Treppe fast unmittelbar von der Strasse aus. An der einen Seite sieht noch ein colossaler Doppeladler mit den deutschen Farben herab, auf der andern befinden sich die künstlich gehauenen Steinschranken, innerhalb welcher der Rath saß, wenn er als peinliches Gericht zusammentrat. Noch ehe das dämmernde Licht durch die Fenster fiel, hatten die Bürger schon ihren Eid erneuert.

Dieses erscheint als keine leere Ceremonie, wenn man die Bedeutung des Eides mit den verwandten Staatsformen zusammenhält. Besonders sind hier 3 Punkte hervorzuheben: 1) das Gelöbniß der Treue gegen die Gemeinde, welches den gegenseitigen Schutz verheißt; 2) das Gelöbniß, den mit der Mehrheit gefaßten Beschlüssen des innern Raths zu gehorchen. Dieses war nichts Anderes, als eine Erneuerung der Vollmacht, dem Rath für das neue Staatsjahr von der Gemeinde ausgestellt. Alle Rathsherrn traten ihr Amt hierauf ganz neu an, und man sprach von Rathsveränderung zu einer Zeit, als schon längst jedes Glied der Rathes sich lebenslänglich in ihm behauptete (s. Anmerk. 1.). Alle obere Beamte und Würdeträger legten einen besondern Schwur ab, der speciell ihre verfassungsmäßige Competenz enthält. Da die Constitutionsakte, welche bekanntlich durch einen freyen Vertrag der erbaren Geschlechter und der Gewerbtreibenden entstanden war, vor jener Eidesleistung verlesen wurde, so

zeigt dieses zur Genüge, daß die Vertragsmäßigkeit des Gemeindbestandes nicht vergessen werden sollte, 5) dem Gelöbniß, die Steuer für das nächste Jahr ohne Weigerung zu entrichten, gieng ein Rechenschaftsbericht vorher, in welchem der Zustand des Gemeindevermögens, seine Schulden und die neuen Bedürfnisse vorgelegt wurden. Dieser Handlung liegt der Sinn zu Grunde, daß man dem freyen Bürger nur, nachdem er Einsicht von den Bedürfnissen der Gesammtheit genommen, und mit seiner ausdrücklichen Bewilligung einen Theil seines Eigenthums eben zu dem Besten dieser Gesammtheit entziehen könne. Dagegen wurde den zusammenberufenen Schultheisen der unterworfnen Landgemeinden von dem Steueramt nur in Kürze angedeutet, wie viel vermöge der Grundabschätzung in dem neuen Jahr auf eine Gemeinde treffe.

Daß man sich in alten Zeiten seine Rechte und Pflichten stets klar, oder gar so spitzfindig, wie es jetzt Sitte ist, auseinandergesetzt und abgewogen habe, darf man nicht erwarten (s. Anmerk. 2.). Der deutsche Bürger hatte aber von seinen Vorfahren einen Sinn für Unabhängigkeit überkommen, nebst einem Gemeingefühl für Das, was der Gesammtheit Noth that, daß er nur selten das Rechte verfehlte. Der Mann, welcher sich bewußt war, als selbstständiges Glied einer freyen Genossenschaft anzugehören, war auch fähig, Aufopferungen für sie zu ertragen, und unterwarf sich willig Verfügungen, welche man jetzt als hart und tyrannisch verschreien würde.

Mit der tüchtigen Bürgergesinnung, welche jene Eideshandlung gleichsam interpretirte, verlor sich auch ihre Bedeutung. In spätern Zeiten nannte sie der Bürger: „das Steuergeloben,“ indem er blos einen Akt in ihr erblickte, durch welchen er sich zu erhöhten Abgaben bequemen mußte. Ungefähr,

wie das Volk in seiner Unwissenheit die Verhandlungen mancher landständischen Versammlungen ansieht.

Als Genossenschaft ist die Gemeinde eine moralische Person, welche Eigenthum aller Art erwirbt und besitzt (s. Anmerk. 3.). Sie empfängt Reichslehne mit hoher Gerichtsbarkeit. Dem widerspricht nicht, daß bey der Herrschaft Entsee, welche von dem Bisthum Würzburg unmittelbar zu Lehen gieng, der Rath eines seiner Glieder als Lehenträger aufstellte, welchen der Bischof belehnte. Denn in den kaiserlichen Urkunden wird die Gemeinde, und nicht der Rath belehnt. Die Gemeinde nimmt Edle als ihre Dienstmannen an, und empfängt Reverse von ihnen, eben so von Rittern und Knechten, welche im Felde dienten, oder ihre Burgen bewahrten, als von Freyherrn, welche in ihrem Namen das kaiserliche Landgericht hegten. Bey der Ertheilung der kaiserlichen Privilegien wird die Bürgerschaft allein oder doch vorzugsweise genannt (s. Anmerk. 4.), während in andern kaiserlichen Zuschreiben der Rath vorangestellt ist. Je mehr die Gemeinde aber Territorialrechte ausübte, je mehr der innere Rath einem Regierungscollegium zu gleichen anfieng, desto schwerer wurde es, auszuscheiden, was Gemeindeeigenthum und was Staatsgut sey.

Daß die Gemeinde für ihre ursprünglichen Rechte nicht unempfindlich war, beweisen besonders die Verhandlungen im Jahr 1525 (s. Anmerk. 5.). Hier ernannte sie aus sich einen Revisionsausschuß den beyden Rathsversammlungen gegenüber, welche mit Recht in den Verdacht eines verfassungswidrigen Umsichgreifens gerathen waren. In friedlichen Zeiten ließ die Gemeinde den größten Theil ihrer executiven Rechte in den Händen der beyden Räthe ruhen, welche sie zugleich als ihre natürlichen Repräsentanten ansah. Vorzugsweise hatte man von dem äussern Rath diese Ansicht (s. Anmerk. 6.). Nicht

selten aber finden sich Fälle, wo bey wichtigen Veränderungen der Verfassung, des Steuerfußes ꝛc., bey eigentlich constituirenden Gesetzen die ganze Gemeinde beygezogen wurde.

Nach der Verfassungsurkunde vom J. 1455 bestand der innere Rath aus 16 Personen, und zwar 8 „von den Bürgern, die nicht Handwerk können, noch getrieben haben“ und 8 Handwerkern (s. Anmerk. 7.). Die Wahl gieng vom äussern Rath aus.

Wir haben schon erwähnt (§. 11.), daß dieser innere Rath ursprünglich der erbaren Gemeinde angehörte. Auch da noch, als schon die Handwerker Bürgerrecht erworben hatten, wurde er nur aus den anfänglich Berechtigten genommen. Dieses gründete sich auf rechtliche und sociale Normen. Nur Erbare konnten mit auswärtigen Edelleuten zugleich das Gericht besetzen, oder diese rechtlich vertreten. Der Zusatz von Gewerbtreibenden nahm dem innern Rath seine Stellung im kaiserlichen Landgericht und seinen Einfluß auf die ausgesessenen Edelleute. Nur bey den Erbaren konnte man Muße zu den Rathsverhandlungen, Geschäftskenntniß und Repräsentation bey Auswärtigen voraussetzen. Man sollte nie übersehen, daß solche natürlichen Verhältnisse mächtiger, als der Buchstabe sind. Ein gewaltsam herbeygeführtes Ereigniß kann in der Staatsverfassung die rechten Gesichtspunkte momentan verrücken, und neue Formen veranlassen, unvermerkt gewinnt aber Dasjenige die Oberhand wieder, was sich auf sociale Interessen gründet.

Nur kurze Zeit konnte die gleichmäßige Besetzung des innern Raths gedauert haben, wie sie die Verfassung vorschrieb. Schon im Jahr 1525 wird sie als etwas längst Veraltetes erwähnt. Die Handwerker waren aus dem innern Rath gänzlich verdrängt.

Als sich in der unruhigen Zeit Ann. 1655 der äussere Rath des alten Rechts wieder erinnerte, und zwey Handwerker auf einmal in den innern Rath wählte, sprach der Consulent Georg Christoph Walther (s. Einleitung) zu demselben: das betreffende Gesetz sey allerdings in die Verfassungsurkunde eingefügt worden, um die bewegte, gemeine Bürgerschaft zu stillen. Niemals sey es ganz zum Vollzug gekommen. Am wenigsten ließe es sich jetzt in den gefährlichen Zeiten durchführen, wo man zur Verwaltung der Ämter in Stadt und Land erfahrne und geübte Leute haben müsse, deren man sich auch bey Rathsbotschaften bedienen könne. Doch sey es gar nicht seine Meinung, daß die Handwerksleute gänzlich von der Wahl ausgeschlossen werden sollten, besonders wenn sich einer qualificire, und ohne Versäumniß seines täglichen Nahrungsstandes die täglichen Rathsgeschäfte abwarten könne (s. Göttlings Chronik p. 76.).

Um dieses Gesetz in Vergessenheit zu bringen, wußte man den gemeinen Bürgern die Verfassungsurkunde gänzlich aus den Augen zu rücken. So erklärt der Gemeindeausschuß im J. 1525 ausdrücklich: es sey ihm zu Ohren gekommen, daß eine Verfassungsurkunde existire, welche den gemeinen Bürgern größere Rechte einräume, als bisher üblich gewesen seyen, er begehre von dem innern Rath ernstlich die Mittheilung derselben. Diese Kunde mochte von einigen Gliedern des Herrnstandes herrühren, welche damals mit den Handwerkern gemeine Sache machten.

Man vergißt aber nicht leicht ein Recht, wenn es materielle Vortheile zu bringen scheint. In diesem Falle hat die Tradition etwas sehr Anreizendes, denn sie vergrößert den Gewinn, und ermuntert zur Wiedereroberung der verlornen Gerechtsame. Deßhalb war es eine ganz geeignete Politik des innern Raths, die Vergütung für das Rathsherrnamt so ge-

ring anzusetzen, daß es für den Gewerbsmann gar nicht wünschenswerth, ja fast unmöglich erschien. Die ganze jährliche Schadloshaltung, welche der Rathsherr für ein Amt empfing, welches regelmäßig 3 Vormittage in der Woche wegnahm, die Arbeit in den Ausschüssen ungerechnet, bestand nur in 8 Gulden jährlich und 10 Klaftern Holz. Vor dem Jahr 1525 nur in den letztern (s. Anmerk. 8.).

Als man im J. 1546 in dem innern Rath vorschlug, den Geldbetrag auf 16 fl. zu erhöhen, trat der damalige Bürgermeister, Johannes Hornburg, in einer heftigen Rede dagegen auf: diese Erhöhung sey dem öffentlichen Schatze beschwerlich und den Rathsherren schimpflich, welche nicht für Söldlinge gehalten werden sollten. So blieb es bis auf Göttlings (st. 1679) Zeit bey dem Alten. Denn, schreibt Grimanius in seinem Büchlein de optimo senatore: „der Rathsherr muß sich bemühen, aus seinem eignen Vermögen dem Staate zu dienen. Dieses ziemt einem edelmüthigen, gerechten und großherzigen Rathsherrn, und er mag die wahre Belohnung seiner für den Staat übernommenen Arbeiten von Gott erwarten.“ Schön und trefflich, wenn Viele also dachten.

Die Rathsherrnstelle erschien selbst manchen Erbaren, welche den Zeitaufwand eben nicht zu berücksichtigen hatten, als etwas so Beschwerliches, daß sie dringend bey dem innern Rathe nachsuchten, sie aus dem Rathsstande zu entlassen. So viel uns Entscheidungen bekannt geworden sind, waren sie sämmtlich abschlägig (s. Anmerk. 9.).

Als sich aber, wie wir unten sehen werden, mit jeder Rathsstelle ein recht einträgliches Amt verbunden hatte, mochte sie des Suchens mehr werth scheinen. Aber dieselbe sociale Ausbildung, welche die Ämter und ihre Einkünfte mehrte, begehrte auch eine höhere Befähigung für dieselben. Jetzt genügte nicht mehr der gesunde Menschenverstand, und die lang-

sam erworbene Kenntniß des einheimischen Rechtsgebrauchs, welche den Schöppen der alten Zeit befähigte. Das Eindringen des römischen Rechts, welches auch da zum Nachdenken über das Recht überhaupt führte, wo es nicht unmittelbar angenommen wurde, und die Erneuerung der Wissenschaften am Ende des 15ten Jahrhunderts hatten die Ansprüche an den Verwalter eines öffentlichen Amtes vermehrt. Zudem waren die Verhältnisse mit den Grenznachbarn um diese Zeit immer verwickelter geworden. Mit dem ewigen Landfrieden, wie ihn Maximilian I. endlich vermittelte, hörten die summarischen Entscheidungen durch das Schwert auf, zu welchen Rotenburg einst gar nicht ungeneigt war. Langwierige Unterhandlungen und Correspondenzen traten an ihre Stelle. Geprüfter, praktischer Geschäftsmänner bedurfte es, um so zahlreiche Aktenbände zu füllen, wie sie unser Archiv bewahrt.

Derselbe Aufschwung der Cultur aber, welcher den gewöhnlichen Handwerker von dem innern Rath ausschloß, vermittelte wieder auf einer andern Seite das Gleichgewicht zwischen dem aristokratischen und demokratischen Elemente. Die Achtung vor dem Wissen schuf den Stand der Literaten. Kenntniß der alten Sprachen, besonders des Lateinischen, weniger des Griechischen war es, was man zunächst von ihm verlangte. Daran knüpfte sich die Vorstellung einer höheren Bildung und Geschäftsgewandtheit, die so weit ging, daß man gesetzlich solchen Männern gewisse bürgerliche Vorrechte zuerkannte s. Anmerk. 4.

So machte einiges Vermögen und Talent es dem Bürgerssohn möglich, durch Tüchtigkeit und Rechtskenntniß sich die Rathsfähigkeit zu erwerben. Stand auch dem Neuaufgekommenen der Mangel an Familienverbindungen bey dem Zutritt zu den höchsten Stellen etwas im Wege, so konnte er doch unfehlbar in den äussern Rath gelangen, oder als Kir-

chen- und Schuldiener, als Consulent, Stadtarzt rc. in die höheren Stände eintreten. Seine Söhne galten, wie die der übrigen Herren. Dieser neue Gebrauch wirkte auf das ganze Verhältniß der Stände ein. Die Aristokratie, welche auf freyen Grundbesitz und ritterliche Geburt und Haltung gegründet war, verschwand, und an ihre Stelle trat die Aristokratie der Geschäftskenntniß und des unabhängigen Vermögens. Die letztere wurde fast zu einer wahren Beamtenaristokratie, als man im J. 1695 die Erbaren in 2 Rang-Classen nach dem Amte, welches sie bekleideten, ordnete (s. Anmerk. 11). Es gab jetzt noch höhere Stände den gemeinen Bürgern gegenüber, aber der Übergang war fast unmerklich geworden. Auf dieser Stufenleiter stiegen viele neue Geschlechter im 16ten Jahrhundert auf, und andere, die edelsten von allen, sanken herab und wurden Handwerker; vergl. §. 27.

Als nach der Aufhebung des Franziskanerklosters aus einem Theil seiner Einkünfte eine Alumnenstiftung gegründet wurde, und ein recht taugliches Gymnasium entstand (s. Anmerk. 12.), wurde auch den ärmern, talentvollen Bürgersöhnen der Zugang zu den Wissenschaften, und durch ihre Hilfe zu den Staatsämtern erleichtert.

Die Verfassung bestimmte, daß der äussere Rath den innern zunächst aus seinen eignen Gliedern erwählen und ergänzen solle, wenn er aber in seiner Mitte nicht hinlänglich taugliche Männer fände, könne er zu jeder Änderung greifen, und aus der Gemeinde nach Belieben wählen. Während nun der Handwerker immer mehr ausgeschlossen wurde, ging man auf der andern Seite so weit, daß Fremde, d. h. neuaufgenommene Bürger, welche von keiner Seite Stadtkinder waren, wegen ihrer Tauglichkeit in den innern Rath gelangten. Als im Jahr 1686 der äussere Rath einen Fremden zum Bürgermeister erwählte, fand der innere Rath für nothwendig zu bestim-

men; der alte Gebrauch, daß in das Bürgermeistercollegium höchstens 2 Fremde und wenigstens 3 Eingeborne, und zu dem Steueramte blos eingeborne Bürgerskinder gewählt würden, solle kräftig aufrecht gehalten werden. S. Anmerk. 13.

Damit stand der Gebrauch in andern Reichsstädten im grellen Widerspruch. Z. B. in Nürnberg, welches Walther „omnium Aristocraticarum Regina" nennt, konnte Niemand in den Rath kommen, welcher nicht aus einer anerkannt patricischen Familie herstammte, und deren Zahl war sehr beschränkt.

Jene Aufnahme von Männern wegen innerer Tüchtigkeit schwächt und erniedrigt den Körper der Aristokratie keineswegs. Denn diese neuaufgekommenen Mitglieder werden wunderbar schnell von dem Geiste ihrer neuen Genossenschaft erfüllt, und diese wird durch ihre jugendlichen Kräfte erweckt und gestählt. Das neue Lebensblut verjüngt die ältern Glieder, während die so enggeschlossenen Aristokratien, zumal wenn die Zahl ihrer Familien gering ist, endlich innerhalb ihrer Clausur verknöchern, und zum Gespötte der Welt werden.

Die Wahlhandlung des äussern Rathes war ganz frey. Sie durfte weder von einem Mitglied des innern Rathes als Commissär geleitet, noch durch Wahlumtriebe vorbereitet werden. Durch einen eignen Rathsbeschluß wurden alle Wahlumtriebe bey dem Verlust der Ehrenstelle verboten. Im J. 1679 wurde es bey dem innern Rath zur Anzeige gebracht, daß Caspar Pfisterer, Mitglied des äussern Raths, zu einigen Rathsgenossen in ihre Wohnungen gegangen, und Stimmen für einen Dritten zur Wahl in den innern Rath geworben habe. Das Richteramt erhielt den Auftrag die Untersuchung einzuleiten. Nachdem der innere Rath die Zeugen noch einmal vernommen hatte, wurde dem Angeschuldigten die Thurmstrafe zuerkannt. Unter den Entscheidungsgründen wird be-

sonders hervorgehoben, daß dem Verurtheilten, als Glied des äussern Raths, bekannt seyn müßte: „daß ein jeder nach seiner Verständniß der Wahl beywohnen, für sich selbst eine taugliche Persohn wählen, und kein andern vmb sein votum ansprechen, noch viel weniger auf ein oder des andern begehren Bey seinen Collegis herumbgehen und deren vota für dieselbe verbotener weiß an sich ziehen, andern aber dadurch die Beförderung leichtfertiger weiß abschneiden solle." Nur das hohe Alter des Verurtheilten wurde als ein Milderungsgrund angesehen, ihn nicht härter zu strafen.

Eine Eigenthümlichkeit unserer Stadtverfassung war negativer Art: das Nichtvorhandenseyn der Zünfte. Man hat diese vielfach mit den Innungen (collegiis) der römischen Handwerker verglichen (s. Anmerk. 14.); daß jene alterthümliche Einrichtung in jenen Städten, wo sich altrömische Erinnerungen erhalten hatten, zu den Zünften eine Veranlassung gegeben habe, möchte ich nicht läugnen. Die Zünfte des Mittelalters wurden aber etwas ganz Anders. — Jene Collegien in Rom waren aus einem administrativen Zweck entstanden, und bekamen niemals einen unmittelbaren Einfluß auf den Staat. Sie gleichen mehr den Handwerkergenossenschaften, wie sie zu Rotenburg bestanden, s. §. 27. Die Zünfte aber bildeten sich alsbald zu politischen Associationen aus, welche als eine Staatsgewalt ein förmliches Stimmrecht gewannen. Man vergleiche nur die Rotenburger Verfassung vom Jahr 1450. s. §. 20, wo die Erbaren eine Zunft, die Handwerker ihnen gegenüber 11 ausmachen.

Der politische Einfluß der Zünfte findet sich überall, wo sie vorkommen. Sey es, daß sie einen unmittelbaren Antheil an der Regierung erhielten, oder daß sie nur beschränkend und beaufsichtigend wirkten (s. Anmerk. 15.). Zuweilen bildeten sie sich so ganz zu reinpolitischen Corporationen aus,

daß, um in sie aufgenommen zu werden, nicht einmal die Kenntniß des Handwerks nothwendig war, nach dem sie sich nannten. Hier blieb den Erbaren nichts übrig, als auch in förmliche Genossenschaften zusammenzutreten. Ihnen gab die Trinkstube den Vereinigungspunkt, welchen die Zünfte durch ihr Gewerbe erhielten (Beyspiele s. bey Hüllmann, Städtewesen II. p. 258.).

In Rotenburg aber duldete man keine politischen Verbindungen innerhalb der Gemeinde. Die erbaren Geschlechter besuchten gemeinschaftlich eine Trinkstube, aber sie blieb blos ein geselliger Vereinigungspunkt. Abstimmung für das Gemeinwohl, ohne alle Nebenrücksichten, wie sie Associationen gemeiniglich veranlassen, wurde in allen Fällen gefordert. Die consequente Durchführung dieses Grundsatzes beweist aber eine gewisse politische Bildung. Man mußte erst einsehen, daß es naturgemäße Associationen giebt: Familie, Gemeinde, Staat; und daß das Bedürfniß besonderer, künstlicher immer auf eine Corruption der natürlichen hinweist.

Nach der Constitution vom Jahr 1455 konnte bey der Wahl des innern Raths der 4te Theil der bisherigen Mitglieder ausgeschlossen werden. S. Anmerk. 16. Der äussere Rath sollte nach Vollzug dieser Wahl von dem innern durch freye Erwählung neu besetzt werden mit „40 personen von burgern vnd handwerkern die darzu tauglich vnd gutt seindt.“ (Auch hier konnte nur der 4te Theil der alten Rathsherrn ausgeschlossen werden). Da nun der äussere Rath, vermöge der früheren Bestandtheile, aus welchen er zusammengesetzt war, anfänglich als der wahre Repräsentant der Handwerkergemeinde erscheint, so lag es an ihm, alle unpopulären Männer und Jeden, der sich der demokratischen Gleichheit überhob, durch die Wahlausschliessung auf immer zu entfernen und zu annulliren.

Durch diese Bestimmung gewann das demokratische Princip so viel Übermacht, daß sie bey den Erbaren ein unaufhörliches Widerstreben hervorrief. Da der innere Rath den äussern wählte, so hatte er es in seiner Gewalt, nur solche gemeine Bürger in ihn gelangen zu lassen, welche durch Familienverbindungen und Gewerbsverhältnisse, die in kleinern Orten so lockend sind, an den Herrnstand geknüpft und bereits erprobt waren.

Da der Buchstabe der Verfassung etwas unbestimmt war, und gerade nicht genau gesagt war, wie viele Handwerker in dem äussern Rath sitzen müßten, so verminderte sich ihre Zahl immer mehr. Gegen das Ende der Reichsstadt hatte sich der Gebrauch vestgesetzt, daß nur 8 Handwerker in dem äussern Rath sitzen durften, welche natürlich für die Interessen der Handwerker in keinem streitigen Fall eine Stimmenmehrheit durchsetzen konnten. Durch diese Zusammensetzung des äussern Raths dominirte der innere mittelbar die Wahlhandlungen desselben gänzlich. Im 17ten Jahrhundert (s. Anmerk. 17.) fand bey Erwählung des innern Raths nur noch die geringste eigentliche Veränderung Statt. Nämlich der jüngste Rathsherr (der sogenannte „Wechselherr") mußte sich einer zweyten Wahl unterwerfen, während die übrigen Fünfzehn unbedingt beybehalten wurden.

Auch Dieses war noch eine Prüfung der Popularität. Aber so sehr wurde die Absicht dieser Norm vergessen, und ihre Wirkung verkannt, daß im Jahr 1775 der äussere Rath beantragte, und der innere beschloß: dieser Wechselstand solle aufhören, da kein sichtlicher Grund vorhanden sey, ihn beyzubehalten (s. Anmerk. 18.).

Verfassungsmäßig sollten an dem Nachmittag des Wahltages die neuen Räthe die Besetzung der hohen Ämter oder Regierungsausschüsse vornehmen, und zwar so, daß der äussere

Rath die Würdenträger des innern und dieser die aus jenem ernannte. Dadurch entstanden die sogenannten innern und äussern Ämter. Es sollten nun die Männer erkoren werden, welche von den Rathsherren auf ihren geschwornen Eid für die tauglichsten gehalten würden.

Die Stabilität der Rathsstellen würde das aristokratische Element nicht so sehr hervorgehoben haben, wenn es dem äussern Rath immer freygestanden wäre, die Würdenträger des innern Raths, der Verfassung gemäß, unbedingt zu wählen. Denn jene Beamte hatten durch ihre Stellung fast noch mehr Einfluß auf die einzelnen Gemeindeglieder, als der Rath durch seine collegialen Beschlüsse.

Nur der Gebrauch scheint nach und nach die Dauer der Ämter veranlaßt zu haben, da es an einer Bestimmung fehlte, welche die Wiedererwählung im nächsten Jahr unbedingt verhinderte (über die Bürgermeister s. u.). Anfangs war es wiederholte Wahl eines tüchtigen Mannes. So blieb z. B. Walther Seehöfer schon vor der Verfassung in den Jahren 1415 bis 24 hintereinander Bürgermeister, während Andere zu seiner Zeit zwar in dem Rath, aber nicht in denselben Ämtern verharrten. Allmählig aber wurde die Wiedererwählung zu einer Regel, bis das Wahlbuch keine Veränderung mehr zeigt.

Nach und nach entstand eine gewisse Reihenfolge von Ämtern, in welcher die jüngern Rathsherrn nach dem Absterben der ältern unbedingt vorrückten.

Die Ämter und Pflegen vermehrten sich selbst also, daß mit jeder Stelle des innern Raths wenigstens eines, öfters mehrere Ämter verbunden waren. Auch die erste Hälfte der äussern Rathsherrn konnte man mit ihnen versehen. Die 2te Hälfte derselben empfieng jetzt den Titel Assessor.

Während nun die Ämter eine größere Vorbildung verlangten, so mußte man sich auch mit der Aussicht des Erfolgs auf sie vorbereiten können.

Daher erzeugte sich zuletzt bey dem Rathsbürgerstande der Gebrauch, einen Sohn, gewöhnlich den erstgebornen, für den Rath und die Staatsämter förmlich zu bestimmen. Nach dem einheimischen Gymnasium besuchte derselbe die Academie (Jena, Erlang oder Göttingen), um die nothwendige juristische Vorbildung zu gewinnen. Von einer eigentlichen Prüfung des Geleisteten und Erlernten war keine Rede. Dem jungen Manne wurde nach seiner Zurückkunft von der Academie das Archiv des Raths geöffnet. Hier beschäftigte er sich mehrere Jahre, um sich besonders mit den städtischen Verhältnissen genau bekannt zu machen. An den schriftlichen Arbeiten, zu welchen er hier zuweilen veranlaßt wurde, konnte man unvermerkt wahrnehmen, ob er hinlängliche Kenntnisse und Fähigkeiten besitze, und demgemäß wählbar sey. Gewiß wurde der Exspectant zeitig genug gewarnt, um abzutreten und etwas Anderes zu ergreifen, wenn er der Wahl in den äussern Rath nicht würdig schien. So wie nun eine Stelle in diesem Rath sich erledigte, trat ein solcher Arbeiter aus dem Archive in die unterste ein, während die andern Rathsherrn theilweise vorrückten. Eine spätere, aber wichtigere Wahl entschied den Eintritt in den innern Rath. Nur hier kam es nicht zu einem regelmäßigen Aufsteigen. Und da der äussere Rath bis auf die letzte Zeit das abgehende Glied des innern stets durch eigentliche Wahlverhandlung aus seiner Mitte ersetzte, blieb der Gemeinde immer noch eine gewisse Sicherheit, nur von Würdigen regiert zu werden.

Noch eine deutlichere Einsicht in die Vertheilung der Staatsgewalt wird man durch eine nähere Darstellung der

iden Körperschaften, ihrer speciellen Befugnisse und
nistrativen Formen gewinnen.

: innere Rath, der Repräsentant der Staatsgewalt,
h den Mittelpunkt der Administration.

g seiner Zusammensetzung wurden Bedingungen be-
welche die Gleichheit der einzelnen Glieder gegen
sicherten. Ein Doctor juris blieb an und für sich
ssen, weniger, weil man fürchtete, er möchte die
n Rechtsgewohnheiten beeinträchtigen, sondern, weil
seine Standesvorrechte ein Übergewicht über die An-
upten zu können schien. — Schon die Verfassung
, daß niemals Vater und Sohn, oder zwey Brüder
ath zu gleicher Zeit sitzen durften. Doch gieng man
so weit, wie an andern Orten, und zwey Schwä-
Geschwisterkindern war es nicht verboten in demsel-
sich zu befinden. Doch an demselben Regierungs-
onnten auch sie nicht Theil nehmen. In dem Falle
n Verschwägerung trat eine Vertauschung der Äm-
ndern, Nichtverwandten ein. S. Anmerk. 19.

den alten Zeiten scheint sich der Rath versammelt
zu ... so oft es das Bedürfniß mit sich brachte, zusam-
menberufen von seinem Bürgermeister. Die Dauer der Raths-
sitzungeu hing von derselben Ursache ab. Erst die stets wach-
sende Menge der Geschäfte, oft von der kleinlichsten Art, nö-
thigte zu vesten Bestimmungen.

In dem Statut vom Jahr 1410 (Statutenb. I. p. 17. b.)
heißt es: „Ez sin auch vnser herren von gemeinen rat vber
ein kumen vnd haben vnter in selb gesetzt vnd gemacht:
„wann es 2 Uhr auf den Tag schlägt, läutet die Rathsglocke,
und eine Stunde darnach soll jeder Rathsmann auf dem Rath-
hause seyn. Urlaub kann ihm nur der Bürgermeister geben.
Wer später kömmt, zahlt einen Schilling. Versäumt er, noch

am ersten Tag diese Strafe zu entrichten, so giebt er am 2ten 2 Schillinge, und so fort bis es die Summe von 5 Schilling ausmacht. Alsdann hat der Bürgermeister das Recht ihn zu pfänden. Diese Bußen theilen die Herren des innern Raths sogleich unter sich."

Ein späteres Statut vom Jahr 1445 (s. Statutenb. II. p. 1.) setzt 3 Rathstäge vest: Montag, Mittwoch und Freytag. Doch hat der Bürgermeister das Recht, im Nothfall den Rath auch an andern Tagen zu berufen. Diese Buße wegen des Nichterscheinens hat jetzt der äussere Bürgermeister einzuziehen. Vernachlässigt dieser es, so pfändet ihn der innere Bürgermeister um den Betrag.

Die Einleitung der Behandlung kam dem regierenden Bürgermeister zu, das Referat, wo es nothwendig war, dem Vorstand des betreffenden Ausschusses. Der regierende Bürgermeister stimmte zuerst, der jüngste Rathsherr zuletzt. Damit kein Ansehen die freye Abstimmung beeinträchtigen konnte, so wurden die Stimmen von dem Bürgermeister des äussern Rathes („vzzer Bürgermeister vnd frager" Statutenb. II. p. 21.) eingesammelt, welcher nur zu diesem Zweck in dem innern Rath saß, selbst aber keine entscheidende Stimme hatte. Die Richtschnur bey der Selbstbestimmung des Einzelnen gab das Gewissen und die Aufrechthaltung der „gesatz rechtt vnd gewonheit alß sie von alters herkommen sindt vnd jederzeit von dem Innern Rath gesetzt vnd geordnet wurdt." So verlangte es der Eid des Rathsherrn. Die absolute Mehrheit der Stimmen entschied über den Beschluß. Die Einzelnen waren ihm unbedingt unterworfen, denn sie hatten auf die Verfassung geschworen: „das sie auch dem mehrerern theil des Rats in Vrtheilen vnd erkenntnussen auch zu vollstreckung derselben beholffen vnd gefolgig seyn wollen." Eidlich war

Jeder zur Geheimhaltung aller Verhandlungen verpflichtet, selbst für die Zeit, wo er aus dem Rath getreten war.

Die administrativen Befugnisse des innern Raths sind theilweise schon erwähnt. Anfänglich war bey der Gesetzgebung die Zustimmung des äussern Raths nothwendig (s. §. 14.). Erst aus der Befugniß des innern Raths: polizeyliche Verfügungen allein zu erlassen, und aus Mangel einer gehörigen Ausscheidung, erwarb sich der innere Rath bereits im 16ten Jahrhundert das ausschließende Recht der bürgerlichen Gesetzgebung.

Doch bey der Gründung oder Abschaffung von eigentlichen, constituirenden Gesetzen, welche das Verhältniß von beiden Rathsversammlungen, der Ausschüsse u. s. w. betrafen, blieb die Zustimmung des äussern Raths bis in die letzte Zeit nothwendig.

In dem Schutz des innern Raths standen die Stiftungen der Stadt zunächst. Schon die Verfassung verpflichtete jeden Rathsmann, das Hospital „mit sampt seinen leuthen haaben vnd güttern vnd allen Ihren rechten vnd gerechtigkeiten getreulich zu schützen schirmen vnd handhaben." Zu diesem Zwecke wählte der Rath aus seiner Mitte jährlich 2 Pfleger des Hospitals, welche die specielle Aufsicht führten. Auf gleiche Weise wählte der innere Rath aus sich 2 Pfleger für die beyden Klöster, 2 für die St. Jakobsstiftung, 2 für St. Johann, 2 für St. Wolfgang, 2 für St. Leonhard, 2 für den Almosenkasten (s. z. B. das Wahlbuch im J. 1570). Die Revision der Stiftungsrechnungen kam dem gesammten innern Rath oder dem Finanzausschuß zu.

Man hat in neueren Zeiten bey den Rechtsstreitigkeiten über das städtische Stiftungsvermögen den Satz durchführen wollen: der innere Rath, habe jene Aufsicht über die Stiftungen, vermöge der Souveränitätsrechte, deren Reprä-

sentant er gewesen sey, gehandhabt; mit Übertragung der Souveränität auf die königl. bayerische Staatsregierung sey auch die Aufsicht der Stiftungen überzutragen. — Die Folgerungen aus diesem Satz waren sehr nachtheilig für die Gemeinde. Seine Richtigkeit erhellt aber schon aus der Gleichmäßigkeit in der Behandlung aller Stiftungen, von denen man wenigstens die St. Jakobsstiftung der Gemeinde niemals zu entziehen gedachte. Was aber das wegen seines Reichthums vielbestrittne Hospital zum heiligen Geist betrifft, so stammt das Schutzrecht des innern Raths aus einer Zeit her (Ann. 1337.), wo er noch nichts, als ein einfacher Gemeinderath war, und wo es hier keine Souveränitätsrechte gab, indem die Stadt noch kein einziges Dorf besaß. Den Charakter als Gemeinderath (jetzt Magistrat) hat der innere Rath in Bezug auf reine Gemeindesachen n i e ganz verloren.

Wie der innere Rath aus der alten Schöppenversammlung ein Gerichtshof wurde, s. in den §§. 11. 13. 23. Nach der Verfassung wurden die Gerichte von beyden Räthen zugleich besetzt. Doch war schon in ihr vorgesehen: „will aber der Euser Rath dem Innern Rath darinnen allein gewalt gegeben das mag er thun.“

Bey der Erhebung neuer Steuern oder Verwahrung der ältern war die Zustimmung des äussern Rathes nothwendig. Die Verwendung der Einkünfte aber stand dem innern Rath allein zu. Dieser empfieng die Rechnungsablegung aller hohen Beamten. Nur bey dem jährlichen Rechenschaftsbericht über den ganzen Gemeindehaushalt wurde ursprünglich auch die Gemeinde beygezogen.

Wir sagten schon, daß in aussergewöhnlichen Fällen, z. B. bey dem Beginn von Fehden, bey der Abschließung von wichtigen Bündnissen, Ergreifung harter Maßregeln im Krieg ꝛc. nicht selten die Gemeinde zur Genehmigung beygezogen wurde.

Noch im 16ten Jahrhundert wurde sie zu diesem Zweck in die Hauptkirche berufen. Wo man Dieses unterließ, bemerkt die Urkunde, die über den Beschluß abgefaßt wurde, war wenigstens die ausdrückliche Zustimmung des äussern Raths erforderlich. S. Anmerk. 20 und 21.

Wir müssen bemerken, daß der äussere Rath, als er einmal aus Erbaren und Handwerkern zusammengesetzt war, die Gemeinde in ihrer Gesammtheit repräsentirte („senatus exterior totam civitatem repraesentans“ Walther bey Linnaeus IV. p. 301), wie jetzt in Bayern das Gemeindecollegium die Handlungen des Magistrats (des Regierungscörpers) beaufsichtigt, unterstützt und modificirt, obgleich beyde Körperschaften aus der Gemeinde hervorgegangen sind. S. Anmerk. 22.

Die Versammlungen des äussern Raths waren niemals regelmäßig, sondern von dem äussern Bürgermeister berufen, meist veranlaßt von dem innern Bürgermeister. Die Abstimmung war frey, ohne daß ein Glied des innern Raths zugegen seyn durfte. Der Gegenstand der Berathung war größtentheils von dem innern Rath gegeben, und in den verfassungsmäßig bestimmten, schon erwähnten Fällen stand Annahme oder Verwerfung frey. Es kann sich daher nur auf die dem innern Rath reservirten Verfügungen und auf dessen Executivgewalt beziehen, wenn der äussere Rath verfassungsmäßig schwört: „wessen der selb Innre Rahtt mitt der mehreren meng Zu Rahtt würdt, setzet vnd ordnet, getreulich gehorsamb auch dorzu mitt leib und mitt gutt beholfen sein vnd dasselbe gefehrlich nicht widersprechen sollen noch wollen.“

Der äussere Rath konnte auch die Initiative ergreifen, und einen Antrag an den innern Rath stellen. In diesem Fall beschloß dieser, und der Beschluß kam an den äussern Rath zur Berathung und Abstimmung zurück. S. Anmerk. 10.

Zu den eigenthümlichen Befugnissen des äusseren Rathes gehörte es auch, daß ihm über die Sitten und die Amtsverwaltung der innern Rathsherrn gleichsam das Censoramt anvertraut war („accedit ad democratiam — quod senatus exterior in vitam, mores et administrationem optimatum indagare possit et debeat.“ s. Walther am a. O.) Dieses wurde nicht blos bey der Wahlhandlung durch Verwerfung geübt, sondern es konnten auch über den unsittlichen Wandel und die nachlässige Verwaltung der innern Rathsglieder besondere Anträge an den innern Rath gestellt werden. Man vermochte um so leichter in die innersten Familienverhältnisse der Beschuldigten einzugehen, da die Rathsgenossen gleichsam einen großen Kreis von Verwandten ausmachten. Die Rügen des innern Raths gegen die Überführten waren wunderbar streng, und die abgedrungenen Reverse derselben höchst demüthigend. S. Anmerk. 23.

Die besondern Befugnisse der äussern Rathsherrn als vollgültige Zeugen bey Verträgen, ihre Verpflichtung, jede staatsgefährliche Rede, die sie vernehmen, alsbald dem innern Rath anzuzeigen, und ihr Geschäft, mit den Genannten die Stadtmauer zu bewachen, ist schon erwähnt. S. §. 11.

Die Administration des Staatswesens im Einzelnen war besonderen Beamten übertragen. Da diese durch Wahl aus den Räthen selbst hervorgegangen waren, so bildeten sie demnach eigentlich Verwaltungsausschüsse desselben. Sie hörten nicht auf, als vollgültige Rathsglieder in der Rathsversammlung zu stimmen. Wir haben obere und untere Ämter zu unterscheiden (magistratus majores et minores der Römer).

Die erste hohe Würde war das Bürgermeisteramt (consulatus). Wir sahen schon das ursprüngliche Verhältniß des Bürgermeisters als Vorstand des Gemeinderaths. Er war

der Executivbeamte, welcher die Beschlüsse desselben zum Vollzug brachte, und nur in einzelnen, minderwichtigen Fällen selbst verfügen durfte. Auch der äussere Rath erhielt sogleich einen Bürgermeister bey seiner Entstehung.

Nach dem Statutenbuch I. p. 16 wurde im Jahr 1382 bestimmt, daß bey der Rathsveränderung an Walburgi der äussere Rath den Bürgermeister des innern Raths, und dieser Rath den Bürgermeister des äussern Raths erwählen sollte. Eine Institution, welche dem deutschen Gemeingebrauch zuwider war, nach welchem jede unabhängige Körperschaft ihren Vorstand selbst ernennt. Sie erscheint daher als Versuch einer demokratischen Ausgleichung der Gewalten.

Im Jahr 1411 wurde es fühlbar, daß ein Bürgermeister ein ganzes Jahr hindurch den sich häufenden Geschäften nicht mehr gewachsen sey. Man beschloß alle Vierteljahre Bürgermeister zu wählen: (S. Statutenb. II. p. 22. b.) „das alle künftige Dinck fürbas baz besorgt vnd vßgetragen werden, dann bisher;" daran wurde die Bestimmung geknüpft „vnd welich also zu Bürgermeister vom Innern Rat ye ein vierteyl Jare gesetzt würt, der sol fürbaz daz Jor vberhoben sin" Damals erscheint die Würde noch als eine Last. S. Anmerk. 24.

Von diesem Gebrauch kam man bald ab, und das Statut ist durchstrichen. Hierauf versuchte man es vom J. 1412 an eine Zeit lang, jeden Rath seinen Bürgermeister selbst wählen zu lassen, mit der Nebenbestimmung, daß der Gewählte für die nächsten 2 Jahre von der Wahl frey sey (d. h. die passive Wahlfähigkeit verliere) s. Anmerk. 25. — In der Verfassung des Jahrs 1455 wird gesagt: „vnd wann nun zweyen Bürgermeistern d. h. (dem innern und dem äussern) dasselbe Bürgermeisterampt auff ein ganz jahr zu verwesen vnd außzurichten alls von herkommen zuviel vnd zu schwer ist"

beschliessen beyde Räthe an Martini einen neuen, halbjährigen Bürgermeister zu wählen, mit dem Zusatz: „das die Geenderte Bürgermeistere erst in dem dritten jahr wider erkorn mögen werden."

Als nun im 16ten Jahrhundert die Ämter immer mehr vest und lebenslänglich wurden, wußte man auch diese Wahlbeschränkung zu umgehen, durch welche sich in den alten Republiken die Aristokratie gegen ihre eignen Mitglieder sicher stellte.

Schon im Anfang dieses Jahrhunderts (um 1510) zeigt das Wahlbuch ziemlich gleichförmig, daß oftmals im 6ten Semester derselbe Bürgermeister wieder gewählt wurde. Doch trat noch keine Regelmäßigkeit ein. Die Wiedererwählung verzog sich öfters länger, zuweilen fand sie verfassungswidrig früher Statt. Immer wird der Ausgetretene als einfaches Rathsglied verzeichnet. Gegen die Mitte des Jahrhunderts nimmt die Regelmäßigkeit zu, doch erst im Jahr 1668 führt das Wahlbuch 5 Bürgermeister auf, welche diesen Titel behalten, und von denen regelmäßig einer ½ Jahr lang in einem Turnus von 2½ Jahren als regierender Bürgermeister erscheint. S. Anmerk. 26. b.

Zu Göttlings Zeit war dieses Verhältniß schon bevestigt (um 1690). Er vergleicht die 5 Bürgermeister mit dem Geheimenrath in andern Städten. Gewiß hatte deren Beyspiel zu dieser neuen Institution das Meiste beygetragen. S. Anmerk. 27.

Die Bürgermeister bildeten jetzt ein Regierungsdirektorium. Als solches konnten sie zwar keine Beschlüsse fassen, nicht einmal in collegialer Form Vorarbeiten für den innern Rath vornehmen, aber sie waren mächtig durch vorläufige Besprechung und gegenseitige Unterstützung bey den Abstimmungen

im Rath (besonders da sie die 5 ersten Stimmen hatten), und gewaltig dadurch, daß sich die wichtigsten und einträglichsten Ämter an ihre Würden knüpften. S. Anmerk. 28.

Je 2 Mitglieder dieses Direktoriums waren jährlich regierende Bürgermeister (der abgetretene heißt „der alte Bürgermeister, d. h. vir consularis). Sie schwören: gleich gemein Bürgermeister zu seyn der Stadt vnd Gemeind Armen vnd Reichen vnd Ihnen getreulich vor zu seyn ohne gefehrde vnd alle sachen, die Ihnen befohlen werden bey Ihren Eydten getreulich auszurichten vnnd nicht auff andere Bürgermeister zu schieben.“ So erscheinen sie als die ersten Executivbeamten des innern Raths. Der 3te Bürgermeister war jedesmal Obersteurer. Ohne bestimmte Ordnung waren je 2 Pfleger des Hospitals, je 2 Pfleger zu St. Jacob, je 2 Pfleger der Klosterstiftungen, je 2 Landvögte in einem der 2 Gebietsabtheilungen, je 2 oberste Lehnsträger (einer am kaiserlichen Hof, der andere von dem Bischof zu Würzburg), je 3 weltliche Beysitzer des Consistoriums, der andern zufälligen Ämter nicht zu gedenken. S. Anmerk. 29. Die Pflicht der beyden regierenden Bürgermeister (im innern und äussern Rath) war es, die Stadt gegen Auswärtige zu vertreten. S. Anmerk. 30. Erst spät wurden auch 5 halbjährig abwechselnde Bürgermeister des äussern Raths gewählt.

Die 3 obern Verwaltungsausschüsse, welche dem Bürgermeistercollegium an nächsten standen, nämlich: das Richteramt, das Steueramt, das Baumeisteramt, entsprechen einiger Massen den römischen Magistraten: praetura, quaestura, aedilitas. Doch waren sie nach deutscher Weise modificirt (S. §. 22 u. 26). Das Richteramt war zusammengesetzt aus einem Glied des innern Raths und einem des äusseren. Eben so das Baumeisteramt. Das Steueramt aus

2 Gliedern des innern Raths (Ober- und Mittler-Steuerer) und einem des äussern (Äusser-Steuerer). S. Anmerk. 31.

Es ist schon bekannt, daß der innere Rath die Würdenträger des äussern wählte, und so umgekehrt. Offenbar hatte die Verfassung eine Beaufsichtigung der Staatsverwaltung des innern Raths durch den äussern im Auge, als sie dessen Würdenträgern Gleichgestellte aus dem letztern an die Seite setzte. Nach der Stellung dieser Beamten konnte Keiner vom innern Rath etwas Wichtiges vornehmen, ohne daß es dem Amtsgenossen vom äussern bekannt wurde. Deßhalb vermochte der innere Rath nicht, vermöge der amtlichen Geheimnißthuerey, (Bewahrung des Amtsgeheimnisses) verfassungswidrige Schritte zu thun, und durch irgend einen Akt größere Gewalt sich zu verschaffen. Um so weniger da bey seinen Sitzungen der äussere Bürgermeister stets zugegen war.

So lange also der äussere Rath als ein Repräsentant der Handwerkergemeinde den Herrengeschlechtern, welche den innern in Anspruch nahmen, gegenüberstand, behaupteten die äussern Ämter die controllirende Gewalt. Als aber immer weniger Handwerker in den äussern Rath gelangten, und die Erbaren in beyden Räthen über die Erhebung der Aristokratie sich immer besser verstanden, mußte sich auch der ursprüngliche Charakter jener Ämter verlieren.

Man forderte jetzt von den Gliedern des innern Raths eine gewisse Beamtentüchtigkeit, und der äussere Rath wurde gleichsam als eine administrative, praktische Vorbereitungsschule für denselben angesehen. Die äussern Beamten erscheinen jetzt nur als Gehülfen der innern Würdenträger, so daß v. Winterbach, welcher stets nur die letzten Zeiten im Auge hat, behaupten konnte (I. p. 158): „die beamtete Hälfte des äussern Raths habe die von den Gliedern des innern Raths dirigirten Ämter zu versehen gehabt.“

Der innere Rath zerfiel demnach gewissermassen in 2 administrative Abtheilungen. Zu der ersten gehörten die 5 Bürgermeister (von denen einer der Obersteurer, der innere Richter, der Mittler-Steurer, der innere Baumeister). Von der zweyten waren (wenn nicht Manches auf die Ersten fiel) je 2 Rathsherrn die Pfleger zu St. Wolfgang, je 2 die Pfleger von St. Johann, je 2 die Vormundsamtsdeputirte, welche zugleich die Mehlwage beaufsichtigten. Die beiden jüngsten Rathsmannen hießen: „Thurnherrn," weil sie mit dem äussern Bürgermeister die im Thurm verhafteten Personen verhörten, einer Menge kleiner Ämter nicht zu gedenken, welche theils von den Genossen des innern, theils von denen des äussern Raths besetzt wurden, und die im Verlauf der Jahrhunderte sich öfters vermehrten und verminderten. S. Anmerk. 32.

Anmerkungen.

1) Als sich eine gewisse Reihenfolge der Ämter gebildet hatte, wurden zwar alle durch Todesfall erledigten Stellen innerhalb des Staatsjahrs von dem Nächstfolgenden in der Reihe provisorisch verwaltet. Die definitive Besetzung erfolgte aber erst bey der Rathsänderung.

2) Doch enthielt die Eidesformel in politischen oder administrativen Verhältnissen stets die sämmtlichen Verpflichtungen speciell ausgedrückt. So entstand z. B. das Pflichtbüchlein s. §. 14.

3) Man hat in der neuesten Zeit sehr feine Unterscheidungen aufgestellt, zwischen Dem, was der Staat Rotenburg, und was die Gemeinde besaß. Man hat z. B. von Seite der bayerischen Staatsregierung die Wälle der Stadt weggenommen und verkauft, weil sie unter der Aufsicht des Kriegsamts standen, welches der Ausfluß einer Souveränität war. Und doch wuchsen auf diesen Wällen längst alte Obstbäume.

In den Jahrhunderten, wo die wichtigsten Besitzungen erworben wurden, dachte man nicht an solche Distinktionen. Die Erwerbungsmittel kamen aus dem Gemeindevermögen, welches zunächst durch Umlagen und indirekte Abgaben der Bürger entstanden war. In dieser Zeit werden die Bürger in den Kaufbriefen ausdrücklich genannt. Z. B. Lupolt von Nortenberg und Hanns, sein Bruder, verkaufen dem Rath und den Bürgern zu Rotenburg und allen ihren Erben und Nachkommen rc. s. Nortenberger Kaufbrief Ann. 1383.

Nach meiner staatsrechtlichen Ansicht konnte man der Gemeinde nur Das entziehen: 1) was eine Gemeinde als moralische Person vermöge der Verfassung des Königreichs nicht mehr besitzen konnte, z. B. Gerichtsbarkeiten, Strassenzölle; 2) was der Rath innerhalb des Gebietes vermöge der usurpirten Territorialherrschaft vom Reichsgut an sich gezogen hatte; 3) das Besteuerungsrecht der Unterthanen auf dem Lande, und was erweislich durch ihre Beyträge angekauft und aufgehäuft war, z. B. Kriegsmaterial.

4) Z. B. Rudolfs I. Urkunde vom J. 1274: „dilecti fideles nostri cives in Rotenburg — iisdem ex regia liberalitate concedimus“ — Die Bitte um Confirmation der Privilegien wird im Namen der Bürger gestellt. Z. B. Ludwigs IV. Urk. v. J. 1315: — „porrecta nobis prudentium virorum civium de Rotenburg fidelium nostrorum petitio continebat.“ —

5) Der Verfassungskampf in der Gemeinde im J. 1525 ist der denkwürdigste Punkt der Rotenburger Geschichte, und von allgemeinem Interesse, weil er mit dem Bauernkrieg zusammenfällt. Wir gedenken, diesen Abschnitt nach den zahllosen Urkunden und Notizen, die wir bereits gesammelt haben, besonders zu bearbeiten. Deshalb berühren wir ihn hier nur kurz.

6) In der Beschwerdeschrift der gemeinen Bürger im Jahr 1796, wo alte Erinnerungen wieder aufwachen, wird der äussere Rath von ihnen ausdrücklich als ihr Repräsentant angesprochen.

7) „In hac etiam Republica in electione Senatorum vel maxime eorum habetur ratio, qui eruditionis laude, experientia, sapientia et aliis animi dotibus alios antecedunt; quodsi interdum vnus vel alter idiota et plebejus caeteris adjungitur, hoc tamen aristocratiam non obscuriorem efficit.“ s. Walther bey Limnäus IV. p. 303.

8) S. Rathswahlbuch p. 96.

Anno Domini 1523. In der pfingst wuchen hot ein erbar rot bischloßen. Nachdem am tog leyt, das die XVI. Ratspersonen vil muhe vnd arbayt hoben vnd dadurch vertroffen, die Handel des gemeinen mans vorhindert vnwillig gehort, vnd gemeiner statt sachen vnflaißig Inn Eyl bedacht, damit aber die XVI Ratspersonen ain clain ergozlichayt hetten, damit sy In allen Dingen desto williger vnd vleyßiger würden Sieht der vorornete deß grossen ausschuß für gut an, das man ainer yeden Ratsperson am freytag Inn der geldwuchen, dgs ist Inn dem Jor viermol Inn sein hand zu stellen solt 40 Schilling. Das Trifft eine Person des Jors VIII fl. macht an ainer Summa C vnd XXVIII. fl. hot also ainer des Innern Rats VIII fl. mer den vor (d. h. über seinen Bezug an Holz), vnd ist vnsers achteus vmb solch groß nutze vnd vorseymnis ein clain gelt. So will es sich nach vnserer sach nit erlayden Tieffer In peytel Zugreiffen.“

9) Im Jahr 1647 antwortete der Rath dem Nic. Göttling, welcher das innere Richteramt ausschlagen wollte, und seine bisherigen Leistungen und seine Schwäche vorschützte: „alß sollte ers Gottes väterlichen willen heimschreiben vnd seine Allmacht walten lassen die ihn nicht verlassen sondern die schwehre Mühewaltung bey ietzigen betrübten Kriegsleuften mit dero reichen Benediktion ersetzen werde.“ — Wie verschieden von der Ämterjagd unserer Zeit!

10) Z. B. das kaiserliche Edikt vom J. 1731 gewährte den Literaten, daß sie in ihren eignen Angelegenheiten selbst gültige Contrakte schließen, und schriftlich abfassen dürften, während bey Illiteraten nur gerichtliche Contrakte gültig, ja die aussergerichtlichen denselben bey Strafe verboten waren.

11) Die Ordnung ist charakteristisch genug: erste Classe in folgender Reihe: 1) die 5 Bürgermeister, 2) der Superintendent, 3) die Consulenten, 4) die 3 innern Ämter, 5) der Vesperprediger 6) die übrigen Herrn des innern Raths. 7) die Doctores Medicinae, 8) der Hospitalpfarrer, 9) die graduirten und adelichen Personen aller Art, die Offiziere. Zweyte Classe: 1) die 4 äussern Ämter, 2) die 4 Diaconi, 3) der Rektor des Gymnasiums, 4) die übrigen äussern Bürgermeister, 5) der Pfarrer zu St. Leonhard, 6) der Klosterverwalter und Hospitalpfleger, 7) der Registrator, 8) die Herrn des äussern Raths von der Literatur, 9) der Conrektor und die Landgeistlichen; 10) die Kanzleybedienten, 11) die Präceptoren, 12) die Herrn des äussern Raths, welche nicht von der Literatur sind. — Bey den Gleichgestellten geben die Dienstjahre den Rang. — Man hat aufgehört zu berücksichtigen, daß in den Räthen die Staatsgewalt ruht; daher kann der Rathsherr unter dem Bediensteten stehen; was die stolzen Aristokratien der Schweizerstädte niemals zugaben.

12) S. Nachweisungen über die Geschichte des Rotenburger Gymnasiums in den Anhängen nr. V. g.

13) „Democratiae schema illam rempublicam prae se ferre, videtur illud evincere, quod ad officia consulatus et assessuram senatus pervenire possunt extranei et alienigenae" Walther bey Limnaeus IV. p. 300.

14) Nach Plutarch, in dem Leben Numa's, theilte dieser König die Volksmenge nach ihren Handwerken in Innungen, um die verschiedenen Elemente der Bevölkerung, welche sich in Rom gesammelt hatte, besser zu verschmelzen. Namentlich werden als solche Körperschaften genannt: die Trompeter, Goldarbeiter, Zimmerleute, Färber, Schuster, Gerber, Schmiede und Töpfer. Dieses bestätigt Plin. hist. natur. 34, 1. 35, 12. In den Digesten werden noch collegia pistorum, naviculariorum etc. erwähnt.

Nach der Erzählung Plutarchs läge in dieser Institution eine politische Absicht. Aber schon, daß sie dem Numa zugeschrieben wird, auf welchen die Volkssage alle religiösen

Institute überträgt, deutet auf einen andern Ursprung: Geheimhaltung traditioneller Kenntnisse und Kunstfertigkeiten. Das Geheimniß bindet zuerst die Innung, und wird für sie ein Heiligthum, mit dem sich bald der Begriff eines gemeinsamen Schutzgottes und seiner Verehrung verband. So ist es bey allen Völkern auf gleicher Culturstufe. Wie die Gilden der Goldschmiede und Färber, welche sich bey den Nigritanern finden, denselben Fetisch haben, wie die Unterabtheilungen der Sudders bey den Hindus, welche ganz nach Handwerken geschieden sind, dieselben Festtage feyern, so hatten auch die römischen Innungen ihre Lade (arca), ihre Zusammenkünfte, gemeinsame Schutzgottheiten und Gebräuche, (religiones); nicht minder wählten sich die Gilden des Mittelalters Schutzheilige, hegten Geheimnisse, Erkennungszeichen und heilige Gebräuche. So hieß das collegium mercatorum (eingesetzt im Jahr 259 der Stadt) auch das mercurialium von ihrer Schutzgottheit. Liv. II. 27.

Nach andern Angaben wird dieses Institut dem Servius zugeschrieben (z. B. Florus I. 6: „ab hoc populus R. relatus in censum, digestus in classes, curiis atque collegiis distributus.).“ Das wäre ein politischer Ursprung der Innungen und hinge genau mit der Bildung des plebejischen Standes durch Verschmelzung der verschiedenen Stämme in Centurien zusammen. Vergleichen wir Liv. I. 43. über die Steuerklassen und Centurien des Servius: „additae huic classi (primae) duae fabrum centuriae, quae sine armis stipendia facerent. Datum munus, vt machinas in bello ferrent — in his (quintae classis) accensi cornices tibicinesque, in tres centurias distributi.“ (Dionysius nennt nur 2 Centuriae der letztern). Gewiß gehörten die fabri (Zimmerleute und Schmiede) nicht vermöge ihrer Steuer in die erste Classe, in welcher sonst nur vollständig gerüstete Bürger dienten (s. Niebuhrs R. Gesch. I. p. 250). Servius scheint sie dieser Classe zugetheilt zu haben, um deren Kraft zu verstärken, wie man auch im Mittelalter zuweilen eine Zunft genauer zu den Patriciern halten sieht, z. B. die Metzger zu

Nürnberg, die Wagner zu Nordhausen. Da es sich mit Recht vermuthen läßt, daß die centuriae der fabrorum und tibicinum aus den collegiis dieser Handwerker bestanden, so erschienen diese auch als politische Körperschaft.

Merkwürdig ist für spätere Zeit der Staatsbrief des jüngern Plinius (lib. X. 42.). Er spricht von der Verbesserung der Feuerpolizey zu Nicomedien, und fügt hinzu: tu, domine, dispice, an instituendum putes collegium fabrorum, duntaxat hominum CL; ego attendam, ne quis, nisi faber, recipiatur, neve jure concesso in aliud utatur." Hier sieht man die Ausdehnung der Innungsrechte als etwas Staatsgefährliches an. Das ursprüngliche Recht der Genossenschaften enthält leg. XII. tabularum tit. XLI.: uti sodalibus, qui jus coëundi haberent, potestas esset, pactionem, quam vellent, sibi ferre; dum ne quid in publica lege corrumperent.

15) Man ist gewohnt, so oft von Zunftverfassung im Mittelalter die Rede ist, diese als etwas Übereinstimmendes anzusehen. Nirgends aber zeigt sich eine größere Mannigfaltigkeit der Staatsformen, als eben hier. Sie sind oftmals so künstlich und abentheuerlich ausgesponnen, daß sie das Werk eines neuern Politikers scheinen. Einige Beyspiele mögen diese längst vergessenen Verfassungen erläutern.

Straßburg s. Limnaei jus publ. III. p. 59.

Der Adel zerfällt in 2 Zunftstuben: „zum Mühlstein" und „zum Hohensteg." Er ist von jeder aktiven Wahlhandlung ausgeschlossen. — Die Handwerker theilen sich in 20 Zünfte: 1) zum Enker, d. h. die Schiffer; 2) zum Spiegel, d. h. Kaufleute, Hutmacher, Krämer; 3) zur Blum, d. h. Metzger; 4) Freibürger, d. h. Wirthe; 5) Tucher, d. h. Weber, Tuchscheerer, Färber; 6) zum Lucern, d. h. Müller, Barbierer, Kornmesser; 7) zur Mohrin, d. h. Seiler, Biersieder, Taglöhner; 8) zum Stelz, d. h. Buchbinder, Buchdrucker, Goldschmiede, Maler. Die übrigen 12 Zünfte führen den Namen ihres Gewerbs: Becker, Kürschner, Kieffer, Weinsticher, Schneider,

Schmiede, Schuhmacher, Fischer, Zimmerleute, Gärtner, Maurer, Gerber.

Die Zünfte sammeln sich am Donnerstag nach dem neuen Jahr. Jede hat sich bereits 15 Schöffen oder scabini lebenslänglich erwählt. Aus diesen nimmt sich jede außer einem Vorsteher, „dem Oberherrn," noch einen Rathsherrn auf 2 Jahre. Diese 20 Rathsherrn ernennen einen Zunftgenossen zum Ammeister oder Consul auf 1 Jahr. Diese 21 nehmen aus dem Adel 10 Männer, „Constafler." Der Rath besteht demnach aus 31 Männern. Jährlich muß die Hälfte austreten und ist erst nach 6 Jahren wieder wählbar. Vierteljährlich hat ein Adelicher, der Stadtmeister, Praetor, die Umfrage der Stimme. Der große Rath besorgt: Criminalsachen, Testamente, Curatelen, Bürgeraufnahmen und Prozesse über 600 fl.

Außerdem bestehen noch folgende Räthe:

1. Die „Dreyzehner," aus 4 Adelichen und 8 Zunftoberherrn lebenslänglich, nebst dem jederzeitigen Bürgermeister. Sie besorgen das Kriegswesen, die auswärtigen Angelegenheiten, und sind das Gericht in höchster Instanz.
2. Die Fünfzehner, lebenslänglich aus 5 Adelichen und 10 Zunftoberherrn. Sie besorgen die Getraidezufuhr und das Gewerbswesen.
3. Die Einundzwanziger, aus den Zunftoberherrn und den Adelichen der Dreyzehner und Fünfzehner genommen; sie beaufsichtigen die öffentlichen Rechnungen, und besetzen und entsetzen die niedern Ämter.
4. Der kleine Rath, aus 6 Adelichen und 12 „Zumannen" von den Zünften aus den Scabinen besetzt; unter den letztern muß der gewesene Consul seyn. Dieser Rath besorgt Schuldklagen unter 600 fl., Streitigkeiten über Servituten und Erbschaften.
5. Die Dreyer des Pfennigthurms. 3 Scabinen (einer tritt jährlich ab) besorgen die öffentlichen Rechnungen.
6. Die Dreyer des Stalls, 3 Scabinen, Steuereinnehmer rc.

Reutlingen, s. Fetzers Abhandlung in Jägers juristischem Magazin. Band V. p. 254. Hier ist besonders die Wählart verwickelt.

Zwölf Zünfte aus sehr verschiedenen Bestandtheilen. Bei den Krämern sind es zwanzig.

Alle Gewalten treten am Ulrichstag ab. Zuerst versammeln sich die Zünfte. Diese wählen sich mannweise in stiller Abstimmung jede 3 „Zunfthüthe," und aus diesen dreien einen als Zunftmeister. Diese ernennen noch 10 Zunftrichter, so daß der Ernannte bey der Wahl des Nächsten sogleich mitzustimmen hat. Diese 13 bilden das Zunftgericht, welches in Handwerkssachen entscheidet. Das Zunftmeistercollegium ist als höchste Obrigkeit anzusehen bis zur Vollendung der Wahl. Es ernennt aus sich einen Vorsteher der Stadt- und Feldschultheisen.

Tags darauf versammeln sich die zwölf Zunftgerichte in einem Zimmer, der vorigjährige Rath in dem andern. Die 2 Versammlungen wählen je 2 Männer, welche zusammen die Vierer heißen. Diese nehmen einen Zunftrichter dazu und werden jetzt Fünfer genannt. Nach ihrer Beeidigung haben sie 7 Wahlherrn, „die Siebener," zu ernennen, und zwar so, daß 3 von denselben Zunftmeister und 4 Zunftrichter sind. Drey Tage lang sitzen die Siebener, und berathschlagen insgeheim. Denn bei ihnen steht es, den Rath blos nach ihrem Gewissen, ohne daß eine Widerrede möglich wäre, vollständig zu ernennen. Doch gilt eine Wahl nur, wenn alle Sieben einstimmig sind. Das Veto eines Einzigen reicht hin, sie ungültig zu machen. Nie nehmen sie denjenigen zum Rathsherrn, den eine Zunft einmal als Zunftrichter nicht wieder erwählt, und dadurch ihre Stimmung angezeigt hat.

Am Schwörtag ziehen die Zünfte mit ihren Fahnen auf, die Zunftgerichte erscheinen, und die vorigjährigen Rathsherrn, welche wieder erwählt, und besonders eingeladen sind. Nachdem die beyden Räthe den Siebenern freies Geleit zugesagt haben, und Jeder geschworen hat, sich der Wahl un-

bedingt zu unterwerfen, wird sie von den Siebenern bekannt gemacht.

Der kleine Rath besteht aus 12 Stadrichtern, wozu die Siebener noch 4 andere: „die alten Herrn," hinzufügen. Der große Rath ist aus Zunftgerichten zusammengesetzt, wozu die Siebener noch 12 unverheirathete Bürgerssöhne, „die jungen Rathsherrn," hinzufügen, damit es niemals an geschäftserfahrnen Männern fehle.

Aus dem Rath wählen die Zunftgerichte mit Zuziehung des kleinen Raths und der ersten 4 jungen Rathsherrn, einen Bürgermeisterausschuß von 3 Männern, und diese erst ernennen aus sich den regierenden Bürgermeister.

16) Nach der Constitution des Jahrs 1382 können von dem innern Rath 6 Herrn, von dem äussern die Hälfte bey der neuen Wahl ausgeschlossen werden.

17) Schon am Ende des 15ten Jahrhunderts findet sehr häufig nur der Eintritt eines einzigen neuen Mitglieds Statt. Der Name Wechselherr kömmt erst im J. 1629 vor. Hier war das Verfahren stabil geworden.

18) Das Verfahren bey dieser Veränderung (im Rathswahlbuch) zeigt den Geschäftsgebrauch. Es war Folgendes:

Am 30sten April 1773 wurde in dem innern Rath eine Vorstellung der 3 äussern Ämter im Namen der Mehrheit des äussern Raths vorgelesen, worin auf Abschaffung der Wechselstelle angetragen war. — Der innere Rath findet den Vorschlag für gehörig begründet, und genehmigt ihn; da aber die Zustimmung des äussern Raths nothwendig ist, so wird der äussere Bürgermeister autorisirt, seinen Rath am nächsten Dienstag zusammenzurufen, den Rathsbescheid vorzulegen, und die Stimmen öffentlich und mannweise zu sammeln, und darüber an den innern Rath zu berichten. Darauf beschließt der äussere Rath fast einmüthig (eine entgegen, eine abwesend, eine resignirend), daß der Wechselstand aufhören solle. Das Resolutum beginnt: „Einem hochlöblichen innern Raths-Collegio werde der gehorsamste Dank erstattet, daß Hochdasselbe dem gehorsamsten Vorstellen

und Bitten der dermaligen drey äussern Ämter Namens des mehresten Theils eines Wohllöblichen äussern Raths-Collegii in Betreff der gänzlichen Aufhebung der bisherigen sogenannten Wechselstelle hochgeneigtest beizutreten, und dieselbe großgünstigst zu genehmigen geruhen wolle." Daran schließt sich die Bitte, der innere Rath möge den Beschluß als ein ewiges Gesetz noch vor der nächsten Rathsänderung in das Rathswahlbuch eintragen lassen. Hierauf decretirte der innere Rath förmlich: da der äussere Rath dem vorläufigen Beschluß des innern mit 37 Stimmen beygetreten sey, so werde derselbe hiemit zum Gesetz erhoben. —

19) In den Rechnungs- („verrechnenden") Ämtern konnten nicht einmal Schwäger neben einander sitzen. Z. B. im J. 1623 wurde J. G. Völker zum äussern Steuerer gewählt. Da im Jahr darauf aber sein Schwager, der Bürgermeister Georg Bezold, jetzt Obersteurer wurde, mußte Völker sein Amt mit Georg Strudt, dem äussern Richter, vertauschen. S. Gättling p. 72.

20) „Si in causis momentosis Reipublicae quales sunt bella gerendi, foedera pangendi, civitatis muniendae, majorum et extra ordinem indicendarum collectationum quaestiones, similesque: Senatus ordinarius tenetur civium dilectum et qui eos repraesentant, convocare, eorum consensum implorare, haec iterum ad Democratiam viam patefaciunt". — quodsi vero hoc interdum, ut supra pluribus exemplis indicatum in causis momentosis fieri assolet, executio tamen illorum consiliorum vnice penes optimates aut senatum ordinarium constitit." Walther bey Limnaeus IV. p. 305. — Die Rathsbeschlüsse wurden der Gemeinde in der Kirche von der Kanzel verkündet. S. Statutenb. II. p. 158.

21) Z. B. bey der Ernennung einer Commission, alle feuergefährlichen Gebäude abzubrechen, heißt es: „dorumb sein beyde der Inner vnd der vzzer Rat mit gutem berote einhellichlich vber ein worden mit ir aller stymme, daz ny dahein stymme dagegen waz."

22) In den meisten Reichsstädten fand sich die Institution von

2 Räthen: des „innern, engern, geheimen, kleinen, alten oder sitzenden“ und des „äussern grossen, gemeinen, neuen oder jungen.“ Schon die Gegensätze der Benennung weisen auf die spätere Entstehung des 2ten Raths hin.

Wie man in spätern Zeiten wenigstens das Verhältniß der beyden Räthe angesehen habe, zeigt eine kaiserliche Entscheidung über Mühlhausen Ann. 1757. (S. Mosers reichsstädtische Regimentsverfassung p. 64). Nach dieser ist der äussere Rath in folgenden Fällen beyzuziehen:

1. Wenn durch eine neue Einrichtung die gemeine Bürgerschaft ganz oder theilweise beeinträchtigt werden könnte, nämlich a) bey Kriegsbeyträgen, b) bey der Revision der Steuern, c) bey der neuen Vermessung der Ländereyen.
2. Wenn besondere Rechte der gemeinen Bürgerschaft oder einiger Glieder derselben beschränkt werden sollen: a) in Vergleichen mit Auswärtigen wegen Handlungssachen, b) bey der gemeinen Jagdfreyheit, c) bey der Triftgerechtigkeit, d) bey der Aufhebung bürgerlicher Privilegien, e) bey Errichtung neuer Innungen oder Nahrungsgeschäfte.
3) Wenn die Einkünfte des Aerars vermindert werden sollen: a) indem man Steuerbare befreyt, b) Einzelnen Nachlaß giebt, c) die Stadtgüter verkaufen oder verpfänden will.
4) Wenn das Aerar belastet werden soll: a) durch Erhöhung der Besoldungen der Rathspersonen und Beamten, b) durch Gnadengehalte.
5) Wenn Verträge mit Auswärtigen geschlossen werden: a) wegen des Abzuggeldes, b) wegen Übernahme des Contingents gegen Geld, c) bey Abschluß und Erneuerung von Bündnissen.

In allen übrigen, nicht wörtlich genannten Fallen hat der äussere Rath dem innern freye Hand zu lassen. — Die Interpretation in Competenzstreitigkeiten behält sich der Kaiser vor.

23) Zum Beleg des Gesagten wollen wir nur einige Züge aus einer solchen Urphede ausheben (Rathswahlbuch p. 102). Der

Aussteller, ein längst verschollener Name, so viel ich weiß, war Bürgermeister.

„Unter dessen aber mich gegen meine Ehelich haußfrawen ganz leicht vnd hart gehalten, Sie mit grosser Gotßlesterung, heftigkeit vnd vngestüm angefahren; ehrenverkleinerlich mit worten angetastet, Sie vnd ihre blutßfreund vfs höchst gescholten, geschmeht, darüber nit allein gepoltert vnd gepocht, sondern auch mit der That sie mein haußfrawen vberfallen, zu tod vnd blutrünstig geschlagen mit füssen gestossen, vnd dermassen grob, vnverantwortlich, Ja vnchristlich vnd Tyrannisch mit Jr vmbgangen, daz Sie auß empfangenen Schrecken vnd forcht leib vnd lebensgefahr die flucht vor mir genommen —

sondern noch dazu auf meinem truzzig vnd halßstarrig kopf verharret alle versöhnlichkeit abgeschlagen, Meinen Herrn Beichtvater vnd andre des Raths alß Mittelspersonen nit gepürlich respektirt, sondern vor denselben mich vngehewer, wild vnd rumorisch empörlich aufgelechrt. —

dazu Ich mich in meinem thun leben vnd wandel gar ergerlich, bößlich vnd vbel gehalten, In deme Ich meiner haußhaltung, auch meinem Eheweib vnd mit Jr erzeugten kindern nit gepürlich noch andern mit gutem Exempel vorgestanden. —

Die weil aber Ein erbarer Rath mehr zu linde vnd barmherzigkeit, dan Zu scharpfe wolverdienter straf geneigt, Hiervmb so haben sie mich vf die für mich beschehene intercession vnd fürpit auch in betrachtung meiner kleinen kinder der gefangnuß auf diese hernachfolgende vrphed vnd versprechung dergestalt erledigt daz Ich — aller vppigkeit mich entäussern, dargegen Erbarkeit, Zucht vnd Tugend befleissigen, ein ordentliches, nuzberliches, eingezogenes haushalten mit stillem leben vnd wesen anstellen, meiner Obrigkeit vnd deren angewandte Persohnen in künftig besser respektiren ꝛc.“

24) Die in dem Statut genannten Änderungszeiten waren: „Petri ad vincula, Allerheiligentag, purificatio Marie, Walpurgi.“

25) Der Sinn des Gesetzes im Statutenb. II. p. 21. a. ann. 1412. läßt sich nicht anders verstehen, als daß hier jeder Rath seinen Vorstand selbst erwählt.

26) Zum Beleg geben wir eine Übersicht von 10 Jahren aus dem Wahlbuch:

Bürgermeister im 1sten Semester.	Bürgermeister im 2ten Semester.
Ann. 1600. J. Oeffner.	L. Schaiblein.
Ann. 1601. M. Reichshöfer	G. Schnepf.
Ann. 1602. Ch. Markart.	J. Öffner.
Ann. 1603. M. Reichshöfer.	L. Schaiblein.
Ann. 1604. G. Schnepf.	Ch. Markart.
Ann. 1605. J. Öffner.	G. Schnepf.
Ann. 1606. M. Reichshöfer.	Ch. Markart.
Ann. 1607. v. Rinkenberg.	J. Öffner.
Ann. 1608. G. Schnepf.	M. Reichshöfer.
Ann. 1609. Ch. Markart.	v. Rinkenberg.
Ann. 1610. J. Öffner.	G. Schnepf.

7) Die Zusammenstellung des geheimen Raths war sehr mannigfaltig." — Zu Nördlingen waren 3 Bürgermeister, von denen einer 4 Monat lang regierte; diese 3 machen mit 2 Rathsherrn den geheimen Rath. — Zu Windsheim bilden ihn die 5 Bürgermeister. — Zu Kempten sind den 2 Bürgermeistern 3 „Geheime" beygegeben rc.

28) Die vorläufigen Besprechungen wurden durch den Gebrauch der Missive unterstützt, d. h. blechener, verschlossener Kapseln, zu welchen nur die Bürgermeister den Schlüssel besaßen. In ihnen sendeten sie sich die Akten zu, und beriethen sich insgeheim über die Abstimmung in der Rathsversammlung. Da sie nun die 5 ersten Stimmen hatten, konnten sie leicht eine Mehrheit erhalten, wenn sie selbst einig waren.

29) Um die Austheilung der Ämter an die Bürgermeister anschaulicher zu machen, geben wir ein Beispiel aus dem Wahlbuch vom J. 1669:

1. J. L. Völker, regierender Bürgermeister im ersten Semester, Spitalpfleger, St. Wolfgangspfleger, Kriegsherr, Consistorialis.

2. N. Göttling, regierender Bürgermeister im 2ten Semester, St. Jacobspfleger, Klosterpfleger, Landvogt im Zwerchmeier, Kriegsherr, Wildbannsherr, Consistorialis.
3. G. Schwarz, alter Bürgermeister, Obersteurer, St. Jakobspfleger, Landvogt im Gau, Oberamtmann zu Gailnau, Kriegsherr, Consistorialis.
4. Friedrich Bezold, alter Bürgermeister, Spitalpfleger, Almosenpfleger, Landvogt im Zwerchmeier, Kriegsherr, Wildbannsherr.
5. Ph. v. Seiboth, alter Bürgermeister, Klosterpfleger, St. Johannspfleger, Landvogt im Gau, Kriegsherr.

30) S. Statutenb. II. p. 54. „wanne daz ist, daz jemant den Rath zuspricht daz die gemeind antrift oder ob der Rat zu clagen oder zu sprechen gewunne. vnd daz die sache danne an ein reht gerett vnd geteidinge wirt daz dann die zwen Bürgermeister die des Jores sin mit vollen gewalt daz selb reht vnd die clag von der gemeind wegen nach des Rates Rat vnd an weisung on wider rede süllen tun.“

31) In der Constitution des Jahrs 1382 sind noch keine äußern Ämter erwähnt. Das Wahlbuch hat sie im J. 1411.

32) Zu den kleinen Ämtern gehören: das Wildbannsamt (2 vom i. u. 2 vom ä. Rath), das Waisenamt, das Schrannenamt (1 vom i. Rath), das Hirten- u. Schafamt (1 vom ä. Rath), das Strassenamt (1 vom ä. Rath), die Malzinspektion (1 vom ä. Rath), das Umgeldsamt (1 vom i. u. 1 vom ä. Rath), die Inventurdeputatur (1 vom ä. Rath, dem Vormundamte zugetheilt), das Landsteueramt (2 in jedem der Gebietstheile, den Landvögten beygegeben, sämmlich vom ä. Rath), die Almosenpflege (1 vom i. u. 2 vom ä. Rath), die Stadtdeputatur (2 vom i. u. 2 vom ä. Rath), das Steueramt (2 vom i. u. 2 vom ä. Rath), ihnen war ein Stadtbauer beygegeben.

§. 23.

Das Gerichtswesen.

Daß die innere Gesetzgebung und die Gerechtigkeitspflege im Grunde die beyden Pfeiler seyen, auf welchen die ganze Entwickelung des Gemeindewesens beruht, haben wir früher gesehen.

Die Gesetzgebung wird durch die Ausbildung der socialen Verhältnisse umfassender und schärfer, unterstützt aber ihrerseits jene wieder. Wie die Körperschaften, an welche die Staatsgewalt sich knüpft, ihre Bedeutung ändern, so muß auch mit der Gerechtigkeitspflege eine Umgestaltung vorgehen, und ihre alten, einfachen Formen müssen künstlicher werden.

Wie die Capitale wachsen, das Geld sich schneller umsetzt, der Wohlstand durch Handel und Gewerbe zunimmt, vermehren sich an und für sich die Rechtsstreitigkeiten. Durch den Luxus vervielfältigen sich die Ansprüche und Reibungen; wie die Menge der allgemeinen Begriffe größer wird, werden die Distinktionen schärfer; und wenn eine wieder verjüngte Gelehrsamkeit Alles durchdringt, so regt sich in dem Einzelnen das Begehren nach gründlicherer Behandlung der Rechtsstreitigkeiten. Daß sie oft nur mehr weitläuftig, als scharfsinniger werden, beruht auf der täuschenden Verwechslung des blos Gelehrten mit dem Sinnreichen und Geistvollen. Merkwürdig ist immer der Kampf zwischen dem Erstarrten und dem neu Aufrankenden; zumal in einer Reichsstadt, wo das Festhalten an dem Alten und die Würdigung des gediegneren Germanischen vorherrscht, die sich der Neuerungen, von denen sie umgeben ist, nicht ganz erwehren kann.

In Bezugnahme auf die §§. 13, 14, und 15 tragen wir aus diesem Gesichtspunkt so viel über das Gerichtswesen

nach, als dazu dient, die Entwicklung des Gemeindewesens zu beleuchten.

Schon im 14ten Jahrhundert war die Menge kleiner Rechtshändel dem innern Rathe fühlbar geworden. Vor Ann. 1382 entstand demnach der Versuch eines Gerichtsausschusses: „vnd wanne dann vnser hern also in den Rat kumen, so süllen je fünfe dann zu jeglichen monden die dar zu bescheiden sin, alt tage geriht halten allen mennicklich. ie fünf einen monden, an feiertage, Jor merkt vnd dinstage.“ s. Statutenbuch I. p. 16.

Ein späteres Statut vom J. 1410 (s. Erhards Chronik cod. Ann.) bestimmt näher: was schriftlich oder mündlich an den Rath gebracht wird, und nicht gar nothwendig erscheint, das soll man bis auf den nächsten Nachmittag verschieben. Die fünf Verordneten aber „die sollen die verschobenen Sachen verglichen vnd Richten in der Zeit so inen aufgesetzet ist.“ Am nächsten Rathstage haben die Richter sogleich anzuheben, und in dem Rath vorzutragen, was von ihnen ausgerichtet wurde. Sie dürfen keine Sache verschieben. Nur wenn sie dieselbe nicht verstehen, mögen sie dieselbe dem Rath zurückgeben. — Nach einem Monat kommen die fünf nächsten Rathsherrn in das Amt und so fort. — Demnach zerfiel der innere Rath, wenn man den Amts-Bürgermeister ausnimmt, in 3 gleiche Ausschüsse.

Es versteht sich von selbst, daß nach schiedsrichterlicher Weise, der Rechtsgang mündlich, und das ganze Verfahren summarisch war.

Nach dem Willkürenbuch tit. 30. ist das Pfänden außerhalb der Stadt nur mit Erlaubniß des Bürgermeisters und Pflegers gestattet. — Der Bürgermeister erscheint hienach als eine Gerichtsperson, welche die kleinen Streithändel unter den **Bürgern** kurzweg entscheidet. Wie die Mehrung der

Geschäfte auch eine Abtrennung der Amtsverrichtungen veranlaßte, entstanden 2 besondere Pfänder, (erwähnt Ann. 1383. Statutenb. I. p. 37.). Das Wahlbuch nennt zuerst Ann. 1410. Peter Greffe und Peter Fürbringer als „Reichsrichter oder Pfender" einer aus dem innern, der andere aus dem äussern Rath. Noch bis Ann. 1440 ist im Wahlbuch der Name Pfender gewöhnlicher; von da an blos der des Reichsrichters. In dem Aufruhrgesetz vom J. 1335 (s. Willkürenb. tit. 51.) heißen sie: „Zweymänner" d. h. die duumviri der Alten) — Man sieht den Übergang deutlich. Ann. 1352 erhielt die Gemeinde die Wahl des Schultheisen oder Stadtrichters (s. §. 15.). Mit dem J. 1416 hört die Besetzung des Landrichteramts durch einen Ritter auf (s. §. 15.). Der Rath zog es vor, aus seiner Mitte diese beyden Ämter zu besetzen. So entstanden die Reichsrichter.

Nach der Constitution vom J. 1455 finden sich folgende Gerichtsbehörden und Ämter:

I. Das (alte) Stadtgericht; anfangs eilfmal, später achtmal des Jahres öffentlich nach alter Form gehegt. Besetzt war es von den Gliedern des innern Raths, unter Vorsitz des innern Reichsrichters. Er ist hier ganz an die Stelle des Schultheisen getreten.

Das Gericht scheint anfangs besonders von Auswärtigen benützt worden zu seyn, welche gegen Bürger klagten. Als der langwierige, schriftliche Prozeß dem mündlichen, kurzen vorgezogen wurde, führte man dieses Stadtgericht mehr als eine Antiquität, oder vielmehr als das Zeichen eines Rechts fort. So geschah es noch in der ersten Hälfte des 16ten Jahrhunderts.

So lange aber die Prozeßformen noch so einfach waren, wie es der alte Rechtsgang mit sich brachte, konnte auch ein seltener Gerichtstag wirksam seyn. Dahin wirkten 2 Statute:

1) Die Vereinfachung der Klage (s. Statutenb. II. p. 38. „also wenne einer vor gericht dem andern zuspricht mit rechte mer dann vmb ein sache" so müssen die Klagepunkte alle zusammengefaßt seyn, oder wie man sich ausdrückte: „daz er di sache alle in ein reht bringen vnd nemen soll.")

2) Das Institut der „Fürsprecher." Während diese in wichtigen Sachen, namentlich in Fraischfällen, eigentliche Rechtsbeystände waren (s. Carl V. peinliche Gerichtsordnung Art. 88), welche dem Kläger und dem Beklagten zur Seite traten, sind sie hier in kleinen Sachen „vmb schlechte Schulde" eine Art von Schiedsrichtern. Es kann nämlich ein Fürsprecher die Sache beyder Partheyen zugleich vortragen, und sie müssen sich seiner Ansicht unterwerfen: „vnd waz er sie wiset dez sollen si bedersit gehorsam sin." (Statutenb. II. p. 44. b. — Wählt sich der Kläger aber einen Fürsprecher aus dem Rath, so ist dieser sogar verpflichtet, die Sache des Angeklagten zugleich zu vertreten. s. Statutenb. I. p. 18. — Auf diese Weise kam die Streitsache mit Zustimmung der Partheyen so fertig vor das Gericht, daß es blos noch dessen Confirmation bedurfte.

II. Das Bauerngericht; gehegt vor dem Burgthor, wie das alte Gericht des Schultheisen „vor der Pforte" s. §. 15. So lange dieser Richter bestand, wurde es besetzt durch eigne Urtheilsprecher (s. Anmerk. 1.), später (um Ann. 1443) durch den Gerichtsausschuß des innern Raths (s. Statutenb. II. p. 1.: „auch sollen die Richter das baurngericht halten am samstag so daz gefellet"); zuletzt von sechsen aus dem äussern und zweyen aus dem innern Rath, unter Vorsitz des äussern Richters.

Anfangs wurde dieses Gericht alle Samstage gehegt, und war für die Hintersassen und Leibeignen der Stadt

und der Bürger und anderer Stadteinwohner innerhalb der Stadt und ihres ursprünglichen Gerichtssprengels bestimmt. (so vor Ann. 1382) s. Statutenb. I. p. 32. b. „Ez ist auch gesetzt vnd gemacht. daz aller vnser bürger und auch aller der. die in unserr stat gesezzen sin vnd wonend sin hintersezze vnd aygin leute. ez sin man oder frawen ie vber VIII tage an dem samztage einen jeclichem der zu in gesprochen hat gereht sol werden. vnd einander zu recht sten. in aller der wis vnd mozzen als ein bürger dem andern." — Später hielt man dieses Gericht eilfmal, zuletzt nur viermal des Jahrs.

Aus dem Eid der Urtheilsprecher am Bauerngericht (s. Anmerk. 1.) ersieht man, daß in solchen Sachen, deren Entscheidung ihnen zu schwer dünkte, sie verbunden waren, Alles niederzuschreiben, was die Ansprüche der Partheien begründen, und ihre Lage beleuchten konnte, Dieses an den innern Rath zu bringen, von ihm Urtheil zu empfangen, und dieses den Partheien mitzutheilen. Was aber die rechtlichen oder vielmehr die gerichtlichen Verhältnisse der Hintersassen weiter anbetrifft, so s. §. 31.

III. Das Richteramt. Der innere und äussere Richter bilden zusammen, unabhängig von ihren übrigen Funktionen, dieses Amt. Hier wurden zu einer Zeit, wo jener alte, obenerwähnte Gerichtsausschuß nicht mehr erscheint, allerley geringfügige Sachen, Rauf- und Schimpfhändel, kleine Schuldforderungen, Beschwerden über Bevortheilungen bey Handel und Gewerbe ꝛc. vorgebracht. Entschieden wurde auf den mündlichen Vortrag der Partheien und fast nichts niedergeschrieben. Der äussere Richter unterstützte den innern in derselben Amtsstube, indem er den Partheien Recht sprach, welche dieser ihm zuwies. Eine collegiale Berathung fand nicht Statt, und es

drang die Meinung des innern Richters durch. Dieser konnte auch, wenn er es für gut fand, den von seinem Amtsgenossen entschiedenen Handel wieder aufnehmen und das Urtheil reformiren. — Waren die Partheien mit diesem schiedsrichterlichen Spruch nicht zufrieden, so konnten sie ihre Sache sofort an den innern Rath bringen.

Das erste Verhör der wegen des Verdachts des Frevels eingezogenen Personen wurde zuerst in der Richterstube vorgenommen. Wird nun der Frevler von dem Rath so gestraft, daß er mit der Thurmstrafe verschont bleibt, so fallen die Verhörskosten (s. Anmerk. 2.) den beyden Richtern zu, wird aber der Frevler alsbald in den Thurm gelegt (d. h. wird die Sache kriminell, und bedarf der weitern Untersuchung), so kommen auch jene ersten Verhörskosten den beyden Inquisitoren des innern Raths, den Thurmherrn zu.

Auch müssen die Richter nach ihrem Eid schon von Amts wegen auf Alles, was in der Stadt und auf dem Lande Strafwürdiges geschieht, ein scharfes Augenmerk haben, und es mit Strafen und Bußen belegen; ferner führen sie die Aufsicht auf alle Verhältnisse der Handwerker und Gewerbe, über die Mühlen, die Hausirer, die Jahrmärkte und Marktfrevel. Sie reiten hinaus, um den Augenschein bey Fraischfällen zu nehmen. Zu ihrem Amte gehören endlich alle Leibeigne der Stadt.

Die Strafgelder, die Gefälle von den Leibeignen, die Accise von den Gewerbtreibenden nehmen beyde Richter mit einander im Amtszimmer ein, halten sie unter gemeinschaftlichem Beschluß, und legen dem Steueramt davon Rechnung ab. — In diesem Amte verbindet sich

demnach die frühere Marktaufsicht des Bürgermeisters mit einem Theil der vogteilichen Rechte des Schultheisen. Der innere Rath. Daß der alte Gemeinderath, aus dem der innere Rath wurde, neben den eigentlichen Gemeindesachen auf das, was Gewerbe und den Markt angieng, zunächst besprach und richtete, haben wir bereits auseinander gesetzt. Wie aus einer Gemeindeverwaltung allmählig eine collegiale Regierungsbehörde entstand, so entwickelte sich aus einer Markt- und Gewerbsbehörde allmählig ein Civilgericht, welches über Käufe, Erbfolge, Schuldklagen, kurz über alle Verträge, welche das Eigenthum und seinen Umtausch betrafen, in erster Instanz entschied. — Man darf hier nur keine plötzliche Umänderung der Befugnisse des innern Raths annehmen. Die Rechtsgewohnheit (s. Willkürenb. tit. 24.), jeden Vertrag in das Stadtbuch einzuzeichnen (seit Ann. 1300), mochte den Grund zu der Ausdehnung des innern Raths gelegt haben. Natürlich kamen nun alle Klagen über Verträge an die Behörde, welche das Urkundenbuch verwahrte. An sie wendeten sich die Bürger um so lieber, weil sie aus ihrer Mitte hervorgegangen war, und Abhilfe bey der stets gegenwärtigen leichter zu finden blieb, als bey dem temporären Schultheisengericht. Was Privilegien beytrugen s. § 13. — Den Ursprung deutet es schon an, daß der Amtsbürgermeister in Civilstreitigkeiten stets der Vorsitzer im innern Rathe blieb.

Während an vielen Orten die römischen Gesetzbücher eindrangen, und das Gedächtniß des alemannischen, sächsischen oder fränkischen Landrechts verlöschte, widerstritt man hier standhaft und lange den Neuerungen. War doch das einheimische Recht nicht von einem fremden Schöppenhof überkommen, oder aus einer einseitigen Rechts-

sammlung entnommen, sondern mit der Entwicklung der socialen Verhältnisse aufgewachsen. Deßwegen konnte es sich auch fortwährend ausbilden. Noch im Jahr 1576 ließ die Stadt sich den Kern aller einheimischen Gesetze über Verträge und Eigenthum vom Kaiser Maximilian II. bestättigen (s. Mosers reichsstädtisches Handbuch, Rotenb. Nr. XV), und im Jahr 1706 wurde erst das Richterbuch gesammelt. Es enthält für den Wirkungskreis des Richteramts einen Auszug von solchen Verordnungen aus den Statutenbüchern, welche noch als giltig (d. h. nicht durch spätere antiquirt) angesehen wurden.

Das Verfahren bey der Rechtshandlung war summarisch und mündlich, wie bey andern Rathsverhandlungen. Die Räthe hatten in ihrem Rathseid zugesagt: „das sie auch im Rath vnd an allen gerichten vmb ein jegliche sache so für sie kompt vrtheil schöpfen vnd sprechen sollen vnd wollen nach Ihrer besten gewißen vnd verstendtnuß das Rechteste als sie mögen gemeiniglich dem armen alls dem reichen, frembden vnd kundten, niemand zur lieb noch zu leid“ (s. Anmerk. 3). — Wie es zur Abstimmung kam, traten die Rathsherrn aus, welche mit einer der Partheyen verwandt waren, namentlich die, welche denselben Geschlechtsnamen führten. — Der innere Richter mußte bey jedem Rathstag zugegen seyn, und ihm kommt nach ächt germanischer Weise es zu, den Spruch der Schöppen zur Ausführung zu bringen, und die Strafgelder einzufordern. Daher schwört er, er wolle: „auch alle frevel, die von Rahtt oder Gericht gesprochen werden, getreulich erfordern vnd einnehmen.“

Bey dem zunehmenden Streben der Zeit nach einem geregelten, gründlichen und weitläuftigen Proceß, konnte sich der Rath einer Ausscheidung der Rechtshändel nicht

mehr länger entziehen. So entstand die Gerichtsordnung vom J. 1581. In der Einleitung spricht der Rath zu den Bürgern und „auch allen denen, so inskünftig an vnserm Stattgericht alhier, als in erster Instantz den Partheyen ire notturft mit advociren, procuriren rc. handeln wollen.“ Um ihnen Kosten zu ersparen, sagt er, sey diese Prozeßordnung aus den Akten des kaiserlichen Kammergerichts und anderer Reichsstände Statuten ausgezogen worden. — Übrigens behält es der Rath sich vor, die Ordnung zu erläutern und zu verbessern.

Nun wird die Ausscheidung getroffen. Eine Parthey solle an den Rath nicht suppliciren: „es sey dann vngefehrlich die für gegebene geschicht vnd auch das Recht darauf lauter und summariae cognitionis.“ — Es wird in diesem Fall einer jeden Parthey nur eine Schrift gestattet, wenn der Rath nicht aus wichtigen Gründen, um in einem speciellen Fall sich genauer zu unterrichten, anders beschließt. — Das Erkenntniß des Urtheils erfolgt summarisch.

In allen andern Fällen soll der Kläger sein Begehren „in einer formirten articulirten Klag fürbringen vnd darauff rechtlichem Prozesse gemäß, verhoren werden wie hernach folgt rc.“ Die Ordnung selbst (21 Seiten in klein 4.) hat nichts Merkwürdiges.

Bedurfte es dennoch des geregelten Processes, so constituirte sich der innere Rath als Stadtgericht. Die Kenntniß der römischen Rechte, welche beygezogen wurden, konnte man aber von allen Räthen nicht erwarten; deßhalb die Consulenten.

Schon im Anfange des 16ten Jahrhunderts befinden sich Correspondenzen (sogenannte „Missive“) mit auswärtigen Rechtsgelehrten über Regulirung staatsrechtli-

cher Verhältnisse. Darauf nahm man einen, dann 2 oder 3, zuletzt gar 4 Rechtsconsulenten förmlich in den Sold. Vom J. 1550 läßt sich hier ihre Reihe ununterbrochen fortführen. Unter ihnen befanden sich sehr gelehrte Männer, welche der Stadt durch ihre rechtshistorischen Forschungen und Relationen nicht wenig nützten.

Waren sie auch anfänglich zunächst bestimmt, die Deputirten des innern Raths auf Reichs- und Stadttäge zu begleiten, so führte sie doch das Bedürfniß bald in den Rath ein. Der Amtsbürgermeister theilte ihnen die Processe zu, welche am Stadtgericht anhängig waren, und am Rechtstag hielten sie als Referenten einen Vortrag über die Akten. Ihre Stimme war stets gutachtlich, berathend, niemals entscheidend.

Einer dieser Consulenten war gewöhnlich auch der Direktor der Canzelley (bestehend aus einem Registrator, 1 Aktuar und 3 Canzellisten). Die Inspektion derselben führten zwey des innern Raths: „die Canzelleyherrn.“

Nach früheren Privilegien sprach das Rotenburger Stadtgericht (seit Ann. 1331. s. §. 13) in erster und letzter Instanz zugleich; nicht einmal auf das Hofgericht konnte man sich berufen. Selbst dem Hofgericht zu Rottweil wurden die hiesigen Privilegien nachdrücklich und mit Erfolg entgegengehalten (z. B. 1479, s. Privilegienb. p. 396.) s. Anmerk. 4. Die Einsetzung des kaiserl. Kammergerichts (Ann. 1500) war aber eine so gemeinsam gefaßte Maaßregel des Reichs, daß sich kein einzelner Stand ihr widersetzen konnte. Es war als kein partielles Gericht anzusehen, sondern jeder Reichsstand hatte gleichmäßig Antheil an demselben. Deßhalb vermochte er auch keine Freyheit gegen dasselbe geltend zu machen. (Selbst der Kaiser nannte es nicht sein Gericht, wenn

er zu den Bürgern der Stadt sprach, sondern er sagte: „vor — unserem und ihrem Kaiserlichen und Königlichen Cammergericht“ (s. Moser reichsstädt. Handb. II. p. 624.). Einem solchen Gericht konnte man sich nur allmählig entziehen.

Auf den Bericht des Raths, daß sich die muthwillige Appellation um geringe Summen und ohne zureichenden Grund mehre, beschließt Kaiser Maximilian I. (Nürnberg Ann. 1510. s. Privilegienb. p. 419.):

1) Wenn die in Klage kommende Sache nicht über 6 fl. betrifft, so findet keine Appellation von dem Ausspruch des innern Raths Statt. 2) Diese Appellation kann in keinem Fall an jemand anders, als an den römischen Kaiser oder das Kammergericht gehen. 3) Die Person, welche die gesetzliche Appellation ergreifen will, soll vor dem Rath zu Rotenburg oder seinen Verordneten einen Eid leisten, daß sie diese Appellation nicht vornehmen, um der Gegenparthey das Recht zu verzögern, sondern aus redlicher Beschwerde und solchen Ursachen, die ihr in ihrem Gewissen allzubeschwerend vorkommen. 4) Wer die Appellation ergreift, muß der Gegenparthey durch Bürgen oder Pfand eine genügende Sicherheit leisten, daß er dem Urtheil, wie es auch für ihn oder seinen Gegner erfallen möchte, ohne Widerrede sich unterwerfen wolle. — Kann er die Sicherheit nicht stellen, so muß er zu den Heiligen schwören, daß er dem Urtheile nachkommen werde. In allen andern Fällen blieb die Appellation untersagt. — Durch Kaiser Karl V. wurde die appellative Summe auf 50 fl. erhöht (Ann. 1521), durch Max II. (Ann. 1576) auf 200 fl.

V. Das Blut- und Halsgericht, aus dem innern Rath constituirt. Den Blutbann hatte der Rath bereits im Jahr 1368 erhalten s. §. 13; aber nur in Bezug auf umherstreifendes Gesindel, was zur Haft gebracht wurde.

Die Criminalfälle in der Bürgerschaft scheinen noch dem kaiserlichen Landgericht vorbehalten gewesen zu seyn.

Die Gewinnung des kaiserlichen Landgerichts hatte die Absteckung der Landwehr zu einer Zeit möglich gemacht, wo es in Franken noch kein geschloßnes Territorium gab. Diese beschützte aber das Gebiet der Stadt mehr noch gegen gerichtliche Eingriffe, als gegen Raubzüge der Befehder. Das Landgericht selbst verlor viel von seiner Bedeutung, als von den früheren Beysitzern: Rittern, Edelknechten und erbaren Bürgern blos die letztern übrig geblieben waren, und statt des Ritters mit goldenen Sporen der Reichsrichter den Vorsitz führte, und die ausgedehnten Rechte konnte es nicht mehr ansprechen; es wurde zu einem hohen Cent- oder Hals-Gericht in Bezug auf das Territorium Rotenburg. (Anmerk. 5.)

Die Form und Strafgesetzgebung dieses Gerichtes wurde später, namentlich durch Carls V., „Ordnung des peinl. Gerichts," größtentheils bestimmt. Vorher bestand eine eigenthüml. Straftaxe, das germanische Wehrgeld. (Anm. 6.). Da Carl's V. Ordnung in Bezug auf Abhaltung des Rechtstages (s. Art. 77—98. s. Untersch. zw. Buße als Entschädig. d. Buße für 1. Friedensbruch) Manches unbestimmt ließ, so ergänzte Dieses der Rath in einer „Renovirten Hals- und Blut-Gerichtsordnung" vom J. 1695. Das Wesentliche derselben sind die Gebräuche und vestgesetzten Sprechformeln, in welchen der Germane nicht nur etwas Feierliches suchte, sondern auch eine Sicherheit für die Richtigkeit der Gerichtshandlung. Anmerk. 7.

VI. Was die Ausdehnung des Halsgerichts über das Gebiet oder die Landwehr Rotenburg betrifft, so ist zu wiederholen (s. §. 15), daß das Landgericht aus einer Cent entstanden war, welche nur einen Theil des spätern Ro-

tenburger Gebietes begreifft. Hier trat die Stadt unmittelbar durch die Erkaufung des kaiserlichen Landgerichts in die hohe Cent ein. Mit den Herrschaften Entsee und Gailnau wurde die Cent ausdrücklich erkauft. In Gammersfeld, einem Theil der Herrschaft Bebenburg, trat sie der Verkäufer und Centherr ab; in den Theilen der ehemaligen Herrschaft Brauneck (Steinthal, Oberstetten, Archshofen rc.), wo sie am längsten bestritten blieb, erkannten sie die spätern Besitzer dieser Herrschaft, die Markgrafen von Ansbach, durch einen Vertrag vom J. 1525 der Stadt zu; vgl. Anhänge Nr. III.

Anmerkungen.

1) s. Pflichtbüchlein: „Vrteyler am Bauerngericht, die geloben vff Jr geschworne Aydt, das sie In allen sachen, die In Gericht für sie kommen, Reichen vnd Armen, frembden Vnd Kunden, nach Jr besten Verstendnus vnd gewissen gleich Vrtheil sprechen Vnd In den sachen darinen Jnen zu schwer were vrtheil zu geben Alle kuntschaft der die Parteyen nottürftig sindt aigentlich beschreiben lassen Vnd alsdann dasselb Alles für Rath bringen, Vrthl endpfahen, die offnen vnd keinerley darin suchen, handeln, oder furnemen, dadurch das Recht möchte verkent oder verhindert werden rc.

1) Für das Verhör in der Richterstube empfangen: „45 kr. Beede Richter; 45 kr. Canzley; 1 fl. 15 kr. die landbereuter auffm Land; 1 fl. 30 kr. Stattknecht; 15 kr. Richterknecht." vestgesetzt Ann. 1695. s. Richterbuch p. 168.

3) Merkwürdig ist für die Zeitansicht, wie der „Layenspiegel" p. 3. 6. die Eigenschaften eines guten Gerichtsbeysitzers angiebt: "Vnd besunder die jhenen erwält, bei den man sich bestendiger fromkeyt, friedlicher einygkeit, weiser vnd redtenlicher bescheidenheyt versehen mag, die guter sitten, wahrhafft, stilles verschwigen vnd erbers wesens und wandels, die nit kriegisch, eigensinnig, gähzornig, streitig, neidig, übermütig,

eigennutzig, weder nit offen vhed, armut, oder in grossen schulden begriffen, an zimlicher anzal iar, eingesessen bürger der enden gewesen, gotsförchtig, wohl gespräch 2c.

4) Maximilian II. bestätigt Ann. 1576. (s. Mosers reichsstädt. Handb. Nr. XIV.), daß Rotenburger Bürger weder vor westphälischen Gerichten, noch vor dem Hofgericht zu Rottweil belangt werden konnten, den im 2ten Theil Nr. VII. der Kammergerichtsordnung vom Jahr 1555 vorgesehenen Fall ausgenommen.

5) Über das Landgericht der Burggrafen zu Nürnberg sagt unter Anderm eine Relation um Ann. 1550: „Als aber das Cammergericht vffgericht worden, seindt die Landgericht wie der Mon schein wan der tag vnd Sonnenglanz her für bricht ver schwunden vnd in abgang kohmmen, Also daz Niemand mehr so immediate vnterm Reich oder sonst mit vnterm Marggraffen gesessen da selbst Zu recht stehen darf."

6) S. Statutenb. II. p. 42. „Item welcher ein slecht mit trücken feusten oder ein messer zuckt, büßt 10 Pfund Heller.
Item welcher ein blutrüstig macht büst 20 Pfd Heller.
Item welcher ein beinschrotig hawet büßt 40 Pfund Heller.
Item alle lemung steen vff des Rats erkenntnuß."

NB. zu bemerken, daß der Anfänger „der den vrhob zbar, bracht hat" des Friedensbruchs, welcher eine gefährliche Verwundung zur Folge hat, zugleich von Seite der Stadt mit der Verbannung auf ein Jahr bestraft wurde. s. Willkürenbuch tit. 58.

Ferner Statutenb. II. p. 42.
„Wer nu fürbaz einen schilt du bist ein maletsch (maleficus?) oder ein mörder oder ein diep oder ein ketzer oder anders wider die kristenheit der bezzert die grozzen buz. (d. h. 10 Pfd. Heller), vnd wer einen schilt einen schalk oder lecker, du bist ein gehenkter Schelm oder gehie dei mutter oder semlich wort der bessert V lib. dem Richter.

Richterbuch p. 24. Der Bruch des Hausfriedens, „Heimsuchung." büßt 5 Pfd. dem Kläger und eben so viel dem Richter bey Bürgern unter einander; der Gast, welcher den

Handfrieden bricht, büßt das Doppelte; vorausbedachten Bruch („mit beroten mute) straft die Stadt nach Belieben.

7) Wenn das Verhör des Angeklagten im Thurm durch den äussern Bürgermeister und die 2 Thurmherrn vollendet wär, wurde nach der hiesigen Halsgerichtsordnung der Rechtstag also gehalten:

Der innere Reichsrichter, die Thurmherrn, der Aktuar und die Gerichtsknechte gehen am Mittwoch während der Rathssitzung in den Thurm. Die Knechte machen die Fesseln los, und der Verhaftete wird auf einen Stuhl gesetzt. Darauf der Richter: du weißt warum du hier bist; was du in deinem gütlichen Verhör jedesmal ausgesagt hast, ist zu Papier gebracht und im Rath verlesen worden. Jetzt ist mir von dem Rath befohlen, die in Kürze zusammengezogene Aussage wieder vorzulesen, und da du jetzt auf freien Fuß gestellt bist, so gieb fleißig Acht, ob der Schreiber sich verstoßen hat, oder ob du dich selbst in deiner Aussage geirrt hast. — Der Aktuar liest die Aussage ab. — Bleibt der Verhaftete geständig (sagt er nein, so ist die Verfügung des Raths abzuwarten, d. h. wahrscheinlich, er kömmt auf die Folter), so sagt ihm der Richter auf den nächsten Freytag den Rechtstag an, ermahnt ihn, durch geistlichen Zuspruch sich stärken zu lassen, und läßt ihn wieder von den Knechten vestschließen.

Am Freytag hören die Herrn vom innern Rath den Gottesdienst an, sammeln sich auf der Rathsstube und gehen alsdann in ernstem Zug nach dem Halsgericht im großen Rathhaussaal, wo die Menge ihrer harrt. Während dessen läutet das Malefizglöcklein zum ersten Mal. Den erhabenen Steinsitz nimmt der Reichsrichter ein, und hält den Stab; an den Bänken an beyden Seiten der innere Rath.

Darauf hebt sofort der Richter an: „den Herren gebiete ich niederzusitzen," und fragt: „Liebe Herrn ich frage Euch, ob das Gericht ietzmals dermassen besetzt seye, daß man über einen jeglichen übelthäter richten möge." — Wenn Dieses von den Einzelnen bejaht ist, so ermahnt der Richter die Beysitzer an ihren Eid, gebietet ihnen sitzen zu bleiben, bis

er ihnen aufzustehen erlaubt, fährt fort: „Liebe Herrn in des Heyl. Reichs und Euerer Frohn Vest wird ein Übelthäter gefänglich enthalten, deme ist auf heut ein Rechtstag ernennet und angesetzt worden, derowegen frage ich Euch, wie solcher für Gericht zu bringen ist.“ — Antwort: „Gefangen und gebunden und die Hände für sich.“ — Darauf wird der arme Sünder zwischen 2 Geistlichen, bewacht von dem „Bauernfanger,“ dem Nachrichter, 2 Weinschrötern, Stadtknechten ꝛc., unter dem 2ten Läuten der Glocke vor Gericht gebracht. Er steht vor den Schranken. Hier wird ihm das Geständniß: „die Urgicht,“ vorgelesen. Darauf der Richter: „N. N. bist du der Urgicht, wie sie jetzt ist abgelesen worden, und du angehöret hast, nochmals geständig und bekenntlich?“ Ist die Antwort: „Ja,“ so fragt der Richter: „Liebe Herren dieweil dieser arme sünder hie zugegen der Urgicht geständig ist, so frage ich Euch des Urtheils, wie man ihn richten solle.“ — Antwort: „Auf des gegenwärtigen N. N. jetzt vor gericht beschehene eigne Bekenntnuß erkenne ich Zu recht, daß derselbe durch den Nachrichter auf dem Rabenstein mit dem Schwerdt vom leben zum todt hingerichtet werden solle (daß derselbe durch den Nachrichter Zu dem Galgen hinausgeführt und alda mit dem Strang oder Ketten vom Leben zum Tod gerichtet werden solle).

Hierauf fragt der Richter, ob man, wenn ein Werkzeug zerbräche, man so oft ein anderes nehmen soll, bis der Übelthäter zum Tode gebracht ist. — Wird bejaht mit denselben Worten. — Endlich fragt der Richter: Liebe Herrn, ob jemand wäre, der diesen Übelthäter anden oder rechen wollte, stehet nicht derselbe billich in den banden vnd verurtheilung, darinnen dieser übelthäter stehet, ich frage Euch Herr N. N.“ Wird bejaht. — Darauf der Richter: „Nachrichter so führe ihn hin vnd richte ihn wie vrthel vnd recht geben, nemblich mit dem schwerdt vom leben zum todt (vnd den Cörper auff das Feuer) item mit dem Strang oder Ketten vom leben zum todt.“ — Läugnet auf die obige Frage der Übelthäter die Urgicht, so fragt der Richter die Thurmherrn dreymal

auf ihren Eid, ob sie das freye Geständniß vernommen haben. Darauf die Thurmherrn: „Herr Richter, dieweil ihr mich zum drittenmal gefragt habt auf meinen ayd, so sage ich bey demselben meinen ayd, das der gegenwärtige arme mensche der angezogenen übelthat frey, ausdrücklich, ungezwungen vnd vngedrungen bekanntlich vnd geständig gewesen.“ — Darauf wird der arme Sünder unter dem Läuten der Glocke hinausgeführt, der Richter begleitet ihn zu Pferd, gestiefelt und gespornt, mit einem Mantel, den Stab in der Hand. Die geharnischten Reiter schließen den Zug.

---

§. 24.

Die Polizeygesetzgebung.

In den Städten des Mittelalters gab es weder eine dem Begriff nach ausgeschiedene Polizey, noch eine eigentliche Polizeygesetzgebung. Durch das Streben aber, das Wohlseyn der Gemeinde zu befördern, und die Sicherheit in derselben aufrecht zu erhalten, gieng von der Gemeindeverwaltung eine Anzahl Verfügungen aus, welche darauf hinzielten, und dieselbe Wirkung hatten, wie unsere Polizeyverordnungen.

Der Gemeinde werden diese Verfügungen nicht aufgedrungen, sondern sie giebt sie sich selbst durch ihre Organe, und erkennt sie frey an. Deßhalb sind sie nicht nur weit detaillirter, sondern auch strenger, als die meisten Verordnungen der Art in neuerer Zeit. Sie gehen hier nicht von weitschichtigen Theorien aus, sind nicht fein ausgesponnen, sondern für das Nächste berechnet und rein praktisch. Oft begränzen sie die willkürliche Benützung des Eigenthums auffallend. Da aber an ihrer Abfassung ein großer Theil der angesehensten und wohlhabendsten Familien

väter unmittelbar Theil nahm, so sind sie auch in diesem Stücke mehr einer guten Hausordnung vergleichbar, welche ein tüchtiger Hausvater für sich und die Seinigen aufsetzt. Hier kann man füglich weiter gehen, als bey der Gesetzgebung in einem großen Staat.

Da aber die Selbstbeschränkung immer Einsicht und Willensstärke voraussetzt, so kann man auch aus jenen städtischen Polizeyverfügungen häufig den Grad der politischen Einsicht und die willenskräftige Unterwerfung unter das Gesetz beurtheilen; stets aber auf das schließen, was man in jener Zeit für sicher, genügsam, wohlanständig und für das Gemeinwohl zuträglich hielt.

Wir wollen Dieses durch einige Beyspiele aus der ältesten Zeit zu bezeichnen suchen, ohne gerade ein System aus ihnen zu machen. Vielleicht wird man dabey nicht ohne Verwunderung sehen, wie bald und wie klug eine kleine Gemeinde Verfügungen faßte, zu denen man in einigen sehr gepriesenen Staaten entweder sehr spät, oder noch gar nicht gekommen ist.

Wir werden das herausheben, was die öffentliche Sicherheit, die Reinlichkeit und Ordnung, die Sittlichkeit und den Gemeinwohlstand betrifft (die Gewerbspolizey s. §. 30.).

a) Alle Schindeldächer innerhalb der Stadt sind mit Ziegeldächern zu vertauschen, bey der Strafe von 6 Pfd. Heller. s. Willkürenb. tit. 18. (vor Ann. 1204.) — Bey der Nacht, „nach der andern furglocken," soll Jeder mit einem offnen Licht gehen, bey 10 Schilling Strafe. Willkürenb. tit. 31. — Bey einem Auflauf haben die Zweymänner dem Ungehorsamen bey einer Strafe von 5 Pfd. Hellern Ruhe zu gebieten, und bey fortdauernder Widersetzlichkeit die Strafe auf 10, 15 und mehr Pfunde zu erhöhen, welche unausbleiblich bezahlt werden muß. s. Willkürenb. tit. 51.

Feuerordnung (Statutenb. I. p. 20. b.) vor 1382 sehr speciell: Ordens- und Klosterhäuser dienen, wenn Feuer ausbricht, je mit 2 Wägen, alle Bürger, welche Pferde haben, mit „leitvazzen oder kufen,“ Jeder wenigstens mit einem Zuber; Badleute und Weinzieher tragen Wasser in Fässern zu; Steinmetzen, Zimmerleute, Dachdecker und alle Taglöhner laufen mit ihren Geräthen herbey; wer zum Feuer kömmt, muß auf das Gebot der innern und äussern Rathsmänner arbeiten; wer säumig oder ungehorsam ist, büßt mit 20 Pfd. Hell. (die größte Geldstrafe), oder meidet ein Jahr lang die Stadt. Gebäude, welche man abbrechen muß, werden vom Rath geschätzt, und theils von den Nachbarn — „den vmgesezzen gozzen leuten“ — theils von der Gemeinde vollständig vergütet — Statutenb. II. p. 21. Einsetzung von 2 Bürgern zur vierteljährigen Feuerschau in jeder Gasse (vor 1382) — Statutenb. II. p. 80. Es werden vom innern Rath fünf Männer verordnet, welche in der Stadt das Abbrechen aller feuergefährlichen Bretterschuppen vor den Häusern gebieten sollen. Sie haben alle Stätte zu besehen, wo Holz, Stroh, Heu oder Lohe liegt, und wo dieses dem Hause gefährlich, sollen die Besitzer binnen Jahresfrist Scheuern bauen, wozu ihnen der Rath Hofstätten anweisen wird.

b) Wer Mist, Erde oder Wasser auf den Weg oder die Schrittsteine trägt, soll ihn binnen 8 Tagen ausführen. Abtritte dürfen nur zur Regenzeit gereinigt werden, wo es Wasser genug giebt. Alles bey gleicher Buße. s. Willkürenb. tit. 33. (vor 1335). — Es wird geboten (vor 1382. s. Statutenb. I. p. 35.), daß die Nachbarn auf gemeine Kosten unterirdische Abzugsgräben „Tole“ anlegen. Die Abtritte müßten durchaus in die Erde ge-

graben seyn, dürfen nicht ausfließen, und wo Kloaken nicht angebracht werden können, darf man sie nur im Winter reinigen. — Badeordnung Ann. 1407. s. Statutenb. II. p. 63. a. Die Badstuben für Männer und Frauen sollen ganz geschieden seyn, und ihren besondern Zugang haben; keine Bademagd darf in der Männerstube, noch ein Badeknecht in der Frauenstube sich aufhalten, bey Strafe von 1 Pfd. Heller. — Einrichtung eines öffentlichen Badhauses: „die solstuben" genannt. Die Bademeister in derselben müssen dem Rath schwören „das sie ein iglich mensch das sein begert durch gots willen in der Wochen ein mol baden lassen und scheren süllen vnd süllen in hut vnd warm wasser geben zu irr notturfft." S. Statutenb. II. p. 70 a. — Gesetz gegen den Bettel von Haus zu Haus s. Statutenb. II. p. 96. b. Dieser ist unter jedem Vorwand verboten (solche Bettler geben vor, wie es das Statut bezeichnet, sie seyen Pfaffen, oder auf dem Weg nach Rom geplündert, sie hätten Todtschläge begangen und sammelten die Buße ein, oder Frauen geben vor, sie hätten sich vom sündlichen Leben bekehrt ꝛc."). Wer einen solchen Bettler beherbergt, büßt einen Gulden, wer ihm im Hause Etwas giebt gleichfalls: „welcher aber ein narre wil sin vnd solichen geben wil der sol es tun vff der strassen oder vor der kirchen." — Durch einen Zusatz vom J. 1414 (s. Statutenb. II. p. 80.), wird bestimmt, daß keine Priester, selbst nicht einmal die Barfüsser in der Stadt, ohne Erlaubniß des Bürgermeisters Almosen von Haus zu Haus einsammeln dürfen. —

c) Willkürenb. tit. II. Niemand kann im Spiel oder Wetten mehr schuldig werden, als er bereits Geld bey sich hat, ein jedes Versprechen und jede Bürgschaft ist hierin ungiltig. — Das Statutenb. I. p. 20. setzt hinzu, daß

gegen den, welcher sich zu bezahlen weigert, nicht die geringste Mißhandlung Statt finden darf, „denne allein daz man in nakend mag vz ziben" — Ein späteres Statut s. Statutenb. II. p. 120 ordnet das Spielen genau an. Die Veranlassung war, wie es in der Einleitung des Statuts heißt, das übermäßige Spiel, besonders in den Häusern der geistlichen Orden. Daher ist jedes Geldspiel in den Häusern der Orden und der Priester gänzlich verboten, selbst zur Zeit der Freyung. Ist der Übertreter im Besitz eines Eigenthums, so büßt er mit einem Gulden, der „Mündeling," der keine eigne Habe hat, wird nach dem Erkenntniß des Raths gestraft, der Söldner um Geld, mit dem Thurm oder Verabschiedung. — Mit Würfeln oder Karten darf man in keinem Hause spielen, sondern nur auf offnem Markt oder in der „Spielhütte, und zwar in Gegenwart des Platzmeisters" und zur Zeit der Freyung. Ausser dieser Zeit, und wenn der Platzmeister nicht zugegen ist, darf man nur im Brett spielen, nicht höher, als 2 Spiele um einen Pfennig. Jeder Übertreter büßt 1 fl. — Willkürenb. tit. 31. Nach der Weinglocke darf keinem Einheimischen in einer Herberge Wein oder Bier geschenkt werden, bey der Strafe von 5 Schill. — Schwören verboten. Nach dem Willkürenb. tit. 63. büßt der Übertreter 1 Schilling und kommt in das Halseisen. — Statutenb. I. p. 37 hat jeder Bürger das Recht, von einem Andern, den er bey Gott schwören hört, einen Regensburger zu begehren. Bezahlt dieser nicht, so rügt er es dem „Stadtpfender," und dieser heißt ihn um 3 Regensburger pfänden. Immer fällt die Buße dem Stadtpfänder anheim. — Später, Statutenb. II. p. 426. sind der besondere geschworne „rüger," welche jedes Schwören den Steurern anzeigen. Große Schwüre

büßen mit 10 Schilling, kleine mit 5 Schilling. Ungewöhnlich große sind der besondern Beurtheilung des Raths überlassen.

d) Die Wahlstandspflege in den Städten beruhte außer sehr speciellen Bestimmungen über Eigenthumsrechte und der Gewerbsaufsicht, auf den Beschränkungen des Luxus. Diese gehören hieher.

Willkürenb. tit. 59. Zu einer Hochzeit darf der Bräutigam 10 Familienväter „wirte" laden, und eben so viel die Braut, mehr aber nicht, bey der Buße von 10 Schill. von jeden Wirt; es dürfen nicht mehr, als 6 Gerichte gegeben werden. — Statutenb. I. p. 38. werden die Gäste beschränkt auf des Bräutigams und der Braut Vater, Mutter und Geschwister „vnd ihr gemechte." Das Hausgesinde und die Kinder bleiben ausgeschlossen. Wenn aber Bräutigam und Braut diese nahen Verwandten nicht haben, so kann ein jedes 3 Wirte laden. 2 — 4 Pfeifer sind gestattet, welche der Stadt geschworen haben. Alle Hochzeitgeschenke sind verboten. Doch ist es erlaubt, am andern Morgen mit dem Bräutigam zu Wein zu gehen, und eine Maaß Wein zu zechen, aber nicht mehr. Jede Übertretung büßt 1 fl. — Später Statutenb. II. p. 106. etwas erweitert und das Einladen von 3 Wirten auf jeder Seite unbedingt; Hochzeitgeschenke den Gästen erlaubt. Verboten ist es, Wein und Speisen den Hochzeitleuten zu senden, „vsgenommen eynen yeglichen schulmeister vnd auch den gemeynen frawen mag eyn yeglichs schicken als bisher gewonheit gewesen."

Eben so beschränkt sind auch die „geistlichen Hochzeiten." Statutenb. II. p. 106. b. Nur den Priestern darf man ein mäßiges Mal geben, in deren Orden der Knabe tritt; wenn er aber das erste Mal Messe liest, dürfen

die ältern 6 Bürger laden ꝛc. — Im Willkürenb. tit. 20. ist der Kindtaufschmauß schon sehr beschränkt; nach Statutenb. I. 37. soll nur ein Gevatter oder Gevatterin seyn, und diese in der Begleitung zweier Frauen und der Amme das Kind in die Kirche tragen. Nach der Taufe sollen die Frauen mit dem Kinde in sein Haus gehen, und dürfen dort weder essen noch trinken. Die Buße ist 1 fl. Dieselbe für jede Gabe im Kindbett. — Die erste Kleiderordnung ist vom Jahr 1396 (Statutenb. II. p. 52). Sie betrifft zunächst die Schleier. Keine Frau, weder arm noch reich, darf seidene, halbseidene oder baumwollene tragen. „Denne sleht linworten sturtz oder einen sechsfachen gemezzerten flesin girnin sleiger oder einen oberslag mit angewohrten enden die zweier zwerhen halme breit sin. end icht breiter.“ Buße für den Tag 1 fl. — Dieses mag zur nähern Bezeichnung der alten Polizeygesetzgebung genügen. Bey B. Winterbach I. p. 168 ꝛc. findet man eine Übersicht der spätern Polizeyverordnungen.

---

§. 22.

Das Steuerwesen.

Hier viel Gründliches sagen, und die Finanzen der der Reichsstadt in allen ihren innern Beziehungen darstellen zu können, wäre uns sehr erwünscht gewesen. Man legt auf Untersuchungen dieser Art jetzt viel Werth, und mit Recht, denn sie beleuchten den innern Haushalt der Stadt am besten. Aber gerade solche Aufdeckungen scheute man in alten Zeiten. Man wollte auf jede Weise für arm gelten, um den Anforderungen der immer bedürftigen Kaiser desto leichter ausweichen zu können. Es geschah deßhalb nicht selten, daß Gemeinden be-

deutende Schulden übernahmen und verzinsten, um nur einen Vorwand der Armuth zu haben. Ja, man spricht davon, daß öfters aus diesem Grunde der Kaiser selbst um Unterstützung angegangen wurde.

Keine Behörde hüllte sich mehr in das Geheimniß ein, als das Steueramt. Es war das einzige, zu welchem nur Eingeborne gelangen konnten. Von diesen ließ sich wegen ihrer Familienverbindungen am ersten voraussetzen, daß sie das Vertrauen der Gemeinde nicht verrathen würden. Als im Jahr 1645 auf den Antrag des Bürgermeisters Schnepf die einzelnen Rathsglieder über eine Verbesserung der städtischen Verwaltung ihre Ansichten und Rügen zu Protocoll gaben, ersieht man aus den Abstimmungen deutlich: wie ganz ununterrichtet die Meisten über das Steuerwesen sind, und wie oberflächlich sich die Wenigen erklären, welche dieses Amt bereits bekleidet hatten. S. Anmerk. 1.

Dieser absichtlichen Geheimhaltung widerspricht die jährliche, öffentliche Rechnungsablage keineswegs. Denn gewiß war diese nur ganz summarisch: eine allgemeine Vergleichung der Einnahme und Ausgabe, so daß man den Stand der öffentlichen Kassen am Jahresschluß übersehen konnte. Aber der eigentliche Zustand des Vermögens, das Staatsschuldenwesen (s. Anmerk. 2.), die Ebbe und Fluth in demselben durch Anleihen und Abzahlungen, durch Ankäufe und Verkäufe, die ganze Manipulation der Finanzverwaltung, die Maaßregeln bey den Auflagen, ja selbst ein Theil der Verwendungen, z. B. die Besoldungen, blieben das Geheimniß weniger Vertrauten. Eben die genannten Protocolle beweisen Dieses auf das Augenscheinlichste. Die alten Stadtrechnungen, welche ehemals bey dem Steueramt lagen, könnten den besten Aufschluß geben. Es gelang uns aber nicht, sie aufzufinden. Wahrscheinlich sind sie sogleich nach der Besitznahme der Stadt als Werth-

loses vernichtet worden. W. Winterbach, der dieselben noch benützen konnte, giebt aus den letzten Zeiten einige Auszüge, die nach dem Verlust des Originals von Werth sind. —

Einige zerstreute Bemerkungen in den Chroniken, manche Statuten, und was aus mündlichen Erzählungen zu schöpfen war, setzen uns in den Stand, wenigstens einen charakteristischen Umriß von der Natur der Einkünfte und ihrer Verwaltung zu geben. Unmöglich ist es aber, im Einzelnen hier für alle Angaben zu stehen. Denn wie leicht trügt nicht die Combination? — Der Etat der Ausgaben ist so dunkel, daß wir uns mit wenigen Notizen begnügen müssen. S. Anmerk. 4.

a) Das rentirende Grundvermögen. Dieses war mit den erkauften Herrschaften freieigen überkommen, und nach deren Zerschlagung zurückbehalten worden. Die unmittelbare Verwaltung einzelner Höfe, Mühlen und dergleichen scheint nicht viel ertragen zu haben. Denn im J. 1796 wird beantragt, auch den Rest derselben zu verkaufen. s. Anmerk. 5. Die wichtigsten Besitzungen waren die Waldungen in 22 Forsteyen, meistens mit den Herrschaften Nortenberg, Endsee und Gailnau erworben, auf den östlichen und südlichen Hügelketten an der Gebietsgränze. Aus ihnen bekam jeder Bürger jährlich 2 Klafter Holz um geringen Preis. Ein städtischer Forstmeister, von den Steurern jährlich verpflichtet, beaufsichtigte diese Waldungen. Die Dorfschaften hatten ihre Gemeinhölzer. — 22 Seen und Teiche, welche von den Baumeistern nach gewissen Normen sorgfältig mit Fischen besetzt wurden, sollten keinen geringen Ertrag abwerfen.

b) Grundherrliche Gefälle. Mit den erkauften Herrschaften erworben, giengen sie allmählig durch Verleihung und Verkauf in die Hände der Bürger über. Deßhalb wurden die städtischen Einkünfte dieser Art von manchen

Stiftungen übertroffen. W. Winterbach s. p. 222. berechnet sie in der letzten Zeit auf: 341 Malter Gültgetraide, 362 fl. Geldgült, 511 Malter Zehendgetraide, 130 fl. Geldzehend.

c) Der Wildbann, unter den Wildbannsherrn. Ursprünglich hatte die Stadt in vielen Theilen des Gebietes das kleine Waidwerk. Etwas Anderes kennt das Privilegium Kaiser Maximilians I. Ann. 1507 (S. Anmerk. 3.) noch nicht, und nur in ihm wird die Stadt geschützt. Zu Göttlings Zeit aber (s. dessen Chronik p. 368) war die Stadt bereits in dem Besitz des hohen und des niedern Wildbanns in der ganzen Landwehr. Der hohe, welchen einst hier die Hohenstaufen besaßen, und der vom Kaiser Albert I. an die Hohenloh von Endsee gegeben war, war der Stadt durch die Ausdehnung der Territorialrechte zukommen. Gewohnheit war es, daß die öffentlichen Jäger das hohe Wildprett dem regierenden Bürgermeister in das Haus lieferten, der es an die Rathspersonen zu vertheilen hatte. Biber und Fischottern, welche in der Tauber und den Seen gefangen wurden, ferner Luchse (der letzte Ann. 1672) kamen ihm allein zu.

d) Direkte Steuern.

1. Die Vermögenssteuer. Es wird im Statutenb. I. p. 21. (s. Anmerk. 4.) Ann. 1382 als ein altes Herkommen genannt, daß ein jeder Mann und jede Frau in der Stadt ihr Hab und Gut versteuern mußte. Nach dem Gebot Carl's IV. (s. §. 16.) war Niemand von der Steuer befreyt, der nicht urkundlich seine Immunität durch eine kaiserliche Freyungsurkunde nachweisen konnte. Diese Steuer war eine Vermögenssteuer, denn sie wurde fast von dem ganzen Bisthum abgegeben. Merkwürdig sind die Normen, nach welchen jeder Bürger sich selbst ab-

schätzen sollte. Dieses Gesetz ist im Statutenb. I. p. 21. vollständig erhalten (S. Anmerk. 4.). Die Getraidegülten, aus welchen die Vornehmen ihr meistes Einkommen bezogen, stehen voran. Die Malterzahl des Einkommens wird zu einem Capital in Geld angeschlagen. Z. B. ein Malter Korngült wird versteuert, wie ein Capital von 3 Pfd. Hellern (als Einkommensteuer würde die Abgabe nach dem damaligen Getraidepreis das Einkommen übertroffen haben s. Anmerk. 5.). Nach den Korngülten sind die andern Gülten in Haber, Waizen, Dinkel, Oel, Hühnern, Gänsen, Käse, Unschlitt und Wachs regulirt, z. B. 2 Malter Haber = 1 Malter Korn rc. Bey den Geldgülten ist 1 Pfd. Einkommen, wenn die Gült unablösbar ist, auf 8 Pfund anzuschlagen, wenn sie aber das Schuld-Capital nach und nach abtragen (wenn sie „bezzern" oder „bauen"), nur auf 6 Pfd. zu schätzen.

Die Grundstücke sind im Vergleich mit den Gülten sehr niedrig angesetzt: der Morgen Acker zu 3 Pfd.; Wiesen und Weingärten der Morgen zu 5½ Pfund. Die Unsicherheit der Einbringung der Feldfrüchte in den beständigen Fehden, mußte den Werth des Grundstückes, welches man selbst bebaute, gegen die gewissere Rente, die man von einem Andern nahm, herabsetzen. Holzungen schlug man nicht zu Capital an, sondern nahm von dem Morgen einen Würzburger Pfennig. Höfe wurden so hoch versteuert, wie sie vererbt wurden. Ausgenommen von aller Schätzung sind Harnische, Kleider, Trinkgeschirre, Kleinode und Nahrungsvorräthe aller Art. Pfründen waren von jeder Besteuerung befreyt s. Eisenhard p. 119.

2. Die Einkommensteuer. Es hat sich eine Urkunde vom Jahr 1407 erhalten (s. Anmerk. 6.), woraus man

sieht, daß jene Umlagen keineswegs regelmäßig waren. 30 Jahre lang war die Stadt ohne Vermögenssteuer bestanden. In der grossen Bedrängniß durch den Krieg mit dem Burggrafen von Nürnberg und dem Bischof von Würzburg sah man sich zu neuen Besteuerungen gedrängt. Der Rath scheint die früheren Normen in den gegenwärtigen Verhältnissen für unpassend gehalten zu haben. Denn er sendete 2 Rathsherrn nach Nürnberg, um sich zu erkundigen, wie dort die Steuern erhoben würden. Diese brachten eine Schrift vom Nürnberger Rathe heim. Alsbald versammelte sich der innere und äussere Rath. Sie verglichen das Fremde mit den alten, einheimischen Grundsätzen der Besteuerung, und berathschlagten darüber. So entstand das neue Steuergesetz (S. Anmerk. 6).

Hier ist nicht mehr die Rede von einem Anschlag zu Capital, sondern das Einkommen selbst, in gewisse Classen geordnet, giebt einen Theil unmittelbar ab. Wurde z. B. früher das Malter Korngült zu 3 Pfd. Capital angesetzt, von dem man nach Bedürfniß gewisse Procente erhob, so giebt es jetzt bestimmt ein Simplum von 6 guten Pfennigen (Denarien), d. i. ungefähr 4 Procent ab. Hauszins und Geldgült giebt 16⅔ Procent, Leibrente 8⅓ Procent, Baarschaft und fahrende Habe 3⅓ Prozent. Hier sind Holzungen, Teiche, Gülten an Hühnern, Gänsen ꝛc. ganz frey gegeben. Aber selbst der arme Teufel, „der Habenicht,“ entrichtet ½ Gulden von seinem Kopf. Von Wiesen und Weingärten dagegen fing man an, nach dem Morgen, und bey den erstern mit Rücksicht auf den Ertrag, eine unmittelbare Abgabe zu erheben (nämlich 20 Pfennig vom Tagwerk Wiesen die 2 mal gemäht werden, und 10 Pfennig von denen die 1 mal).

Das ganze Gesetz trägt das Gepräge eines Mischwerks, dauerte deshalb nicht lange.

3. Die fixirte Vermögenssteuer. Im J. 1448 (Rösch p. 62.) trat eine neue Veränderung ein. Jeder Bürger schätzte seine Habe auf seinen Eid ab, und entrichtete von jedem 100 fl. Capital, was sich ergab, regelmäßig ½ Gulden jährlich an die Gemeinde. Indem man so auf die frühere Vermögenssteuer zurückgekommen war, nahm man zum erstenmal das Fixum einer Abgabe nach Procenten an. Denn früher setzte man diese nach dem momentanen Bedürfniß der Gemeinde an, und aus den Procenten bey der Einkommensteuer ersieht man, wie hoch die Ansätze seyn konnten.

4. Die Steuer vom Bürgerrecht. Schon anfänglich wird eine geringe Gabe genannt, welche bey dem Empfang des Bürgerrechts entrichtet wurde, dann, daß der Reichere, welcher über 30 Pfd. Heller besaß, eines an die Stadt zur Anschaffung von Waffen geben mußte. Diese temporäre Gabe wurde zu einer Steuer; zuerst auf die 5 Jahre des provisorischen Zustands, nach denen der Neuaufgenommene noch zurücktreten konnte. Im Bürgerbuch (von 1425 an) wird stets bemerkt, daß der neue Bürger sich zu dieser Gabe anheischig macht. Die Bezahlung während der 5 Jahre wird gleichfalls nachgetragen. Bey der Fixirung der Vermögenssteuer wurde dieser Bürgerrechtssteuer die Wendung gegeben, daß jeder ächte Bürger für den Genuß seines Rechts jährlich ein Capital von 200 Gulden mit ½ Procent versteuern mußte, der Pfahlbürger nur ein Capital von 100 fl., dabey blieb es. Doch versteuerte im 18ten Jahrhundert der Rathsbürger ein Kapital von 400 Gulden mit 2 fl. jährlich. Man scheint auf die Besoldung desselben Rücksicht genommen zu haben.

5. Die Grundsteuer. Wir haben schon bemerkt, daß die ursprünglichen Grundabgaben an den Grundherrn der Zehenden war. Durch Verkäufe und Schenkungen in andere Hände übergegangen, verlor er ganz diesen Charakter. Ich kann die Zeit nicht genau bestimmen, wo man auf den Gedanken kam, die Vermögenssteuer großentheils auf das Grundeigenthum allein zu vertheilen (s. Anmerk. 4.). Auf der einen Seite warfen die indirekten Steuern durch Vermehrung der Gewerbsamkeit und der zunehmenden Landessicherheit in der Stadt einen immer größern Ertrag ab. Dadurch wurde für die eingesessenen Bürger eine Erleichterung möglich und wünschenswerth. Auf der andern Seite konnten nach der Ausbreitung der Territorialherrschaft auch die Unterthanen auf dem Lande zu der Grundabgabe beygezogen werden. Dieses Letztere gab wahrscheinlich den Ausschlag bey der Veränderung. Schon im Jahr 1450 werden Schatzungen erwähnt, welche der Rath den Bauern in Kriegsfällen auferlegte; sie sind aber unbeständig und scheinen ziemlich willkürlich gewesen zu seyn. Mit der Regelmäßigkeit mußte man bald darauf kommen, daß nicht der Umfang des Grundeigenthums allein seinen Werth bestimme. Man findet im 18ten Jahrhundert daher 3 Bonitätsklassen der Grundstücke: gut, mittel, schlecht. In der höchsten Classe war auf dem Lande der Morgen zu 20 fl. in der Stadtmarkung zu 40 fl. Geldwerth angesetzt. Denn natürlich haben Grundstücke in der Nähe einer Stadt, wo sich der Hauptmarkt befindet, einen größeren Werth. Dagegen wurde aber von 100 fl. Güterwerth innerhalb der Markung nur ½ fl., und auf dem Lande 1 fl. entrichtet. Hier war die Ausgleichung.

Die Recognitionsgüter (s. §. 17.) gaben fortwährend eine geringe Steuer, welche mit ihrem Werth in gar keinem Verhältniß war. Hier stand aber der Vertrag, durch welchen sie in den Verband mit der Gemeinde gekommen waren, dem Besteuerungsrechte der letztern entgegen. — Gülten und Zehenden wurden nach der Summe, wie sie gekauft oder vererbt waren, aber gering besteuert. Kapitalien, welche auf andere Weise angelegt waren, blieben ganz frey. — Das Verhältniß der gesammten Grundsteuer von Stadt und Markung zu der vom Lande war ungefähr 1 zu 3. — Immer entrichtet der Grundbesitzer die Steuer, während der Pächter, „Bestandbauer," frey ist. — Von der Haussteuer, ihrem Ursprung und Verhältniß zu der alten Grundsteuer ist im §. 16. gesprochen. Sie gieng in die spätere Grundsteuer über.

6. Die Zusatzsteuer. So wie die Grundsteuer auf ein gewisses Quantum fixirt war, und die Bedürfnisse wuchsen, wurden Zuschüsse nothwendig. Diese waren nach der Norm der Grundsteuer regulirt, und wurden nach Umständen monatlich oder wöchentlich von allen steuerbaren Gütern erhoben, weswegen sie Monats- oder Wochengelder heißen. Zuweilen werden sie auch Kriegsaufschlag oder Kriegssteuer genannt, weil nur verderbliche Kriege das Bedürfniß des kleinen, geregelten Staatshaushalts steigern konnten. Durch die steigenden Zeitbedürfnisse wuchsen diese Zusätze also, daß sie öfters das Zwölffache der regelmäßigen Grundsteuer betragen haben sollen.

Auch bey der Steuer vom Bürgerrecht verlangte man allmählig Nachträge. Im Jahr 1796 betrugen sie das Sechsfache der Steuer, d. h. bey dem gemeinen Bürger 6 fl., bey den Rathsbürgern 12 fl. jährlich.

7) Das Grabengeld. Anfänglich arbeitete der Bürger selbstthätig an der Bevestigung der Stadt. Indem sich Einer nach dem Andern von dem Handdienst abzulösen suchte, entstand eine neue Gemeindeumlage, nach Familien gleichmäßig vertheilt. Ihr Betrag war zunächst zur Bestreitung jener Arbeiten durch Taglöhner bestimmt. Die Bauern hatten bey den Bevestigungsarbeiten Spanndienste geleistet. Indem diese aufhörten, zog man sie auch zum Grabengeld.

8. Die Kopfsteuer. Der Grundsatz, daß der Mann, und nicht das Gut, Steuern geben könnte, wurde ursprünglich nur auf die Leibeignen angewendet. Sie hatten ausser einer Abgabe nach Hofrecht („vom Hofe, das Hofgeben") von 33 Pfennigen bis zu einem Pfund noch eine Abgabe vom Leib mit 7 bis 16 Pfennigen zu entrichten; ferner eine Henne als Anerkennungszeichen der Leibeigenschaft. S. Anmerk. 4. — Schon im Jahr 1407 finden wir ein Beyspiel (s. oben 2.), daß der Arme ohne Besitzthum eine Abgabe von ½ fl. leisten muß, die er blos durch seinen Erwerb decken kann. Im Jahr 1801 wurde eine Kopfsteuer unter diesem Namen ausgeschrieben, die wahrscheinlich auf schon früher geübten Grundsätzen beruhte. Dabey wird Rücksicht auf den Erwerb genommen. Es finden folgende Ansätze Statt: Handwerksgesellen zahlen jährlich 36 kr., Mägde in der Stadt 30 kr., die Großknechte auf dem Lande 1 fl. 30 kr., die Kleinknechte 1 fl., die Großmägde auf dem Lande 45 kr., die Kleinmägde 30 kr., Hausgenossen, die sich von Handarbeit nähren 20 bis 30 kr., Gutspächter nach dem Betrag ihres Pachtes und ihrer Dienstboten 3 bis 5 fl., die Schäfmeister 3 fl., die Hirten 30 kr. — Nur der ist schuldig, diese Abgabe zu zahlen, welcher durch kein anderes Besitzthum einer

Steuer unterliegt. Wenn der Kopfsteuerpflichtige sich weigert, tritt der Dienstherr in die Pflicht ein.

9. Die Gewerbsteuer. Anfänglich scheint sie eine Marktabgabe, nicht von den verkäuflichen Gegenständen, sondern von dem Stand (Laden, Kammer) gewesen zu seyn, welchen der Handwerker in den öffentlichen Lauben (Kammern, Bänken) behauptete, und wo er seine Erzeugnisse verwerthete. So wie man von dem Grundsatz abgieng, daß der Handwerker ausschießlich an diesen öffentlichen Orten verkaufen durfte, und wie er den Verkaufsplatz in sein Haus übertrug, wollte man die alte Abgabe nicht ganz entbehren. Es entstand aus ihr eine Gewerbssteuer. Sie bestand am Ende des 18ten Jahrhunderts. Doch ist mir das Nähere unbekannt.

e) Indirekte Steuern. Als die Einkommensteuer noch als eine Ergänzung in dringenden Fällen erschien, flossen die regelmäßigen Einkünfte der Gemeinde aus den indirekten Gefällen. Es waren die ersten, gewöhnlichsten Lebensmittel, denen sich Keiner zu entziehen vermag, welche die meiste finanzielle Aufmerksamkeit auf sich lenkten. Ihre Besteuerung wurde durch mehr oder minder künstliche Mittel erzweckt und gesichert. Nach ihnen kamen erst die Auflagen auf den Handel überhaupt in der Gestalt von Durchgangszöllen oder Marktabgaben.

Die Besteuerung der Lebensmittel traf scheinbar den Armen weit höher, als den Reichen. Denn wenn der letztere auch gewöhnlich mehr besteuerte Dinge consumirt, so giebt er doch weit geringere Procente von seiner Gesammteinnahme ab, als der Arme, der sich überdieß fast ausschließlich eben von den besteuerten Lebensmitteln nähren muß. Dagegen steigt mit dem Preis der Lebensmittel auch der Arbeitslohn. Daher fällt die Abgabe von

den Lebensmitteln auf die grossentheils zurück, welche keinen Arbeitslohn empfangen, und sich durch eine Steigerung desselben dennoch nicht ins Gleichgewicht setzen können, sondern von ihren Renten und dem Ertrag der Landgüter leben. Die Geschlechter, welche sämmtlich in dieser Lage waren, fühlten deswegen öfters das Bedürfniß, den Arbeitslohn durch sehr strenge Gesetze zu fixiren, damit es dem Handarbeiter nicht gelingen möchte, die ganze Last der Consumtionssteuer von sich ab, und auf die Grundbesitzer zu werfen. Die wichtigsten, indirekten Steuern sind folgende:

1. Die Tranksteuer. Schon von Alters her (s. § 16.) bestand hier eine Tranksteuer, anfänglich „Umgeld.“ Sie war ein Regale, welches durch die Gnade der Kaiser allmählig an die Stadt kam. Speciell war sie bestimmt zu dem Bau der Mauern, Thürme rc. (Bewilligungen Ann. 1342, 45, 47, 52). Die Steuer wurde vom Wein und einem jeden andern Getränke erhoben: anfänglich mit 4 Maßen vom Eimer, bis Carl IV. Ann. 1363 einen 2ten Zusatz von 4 Maßen bewilligte. Von dieser Zeit an blieb die Abgabe der Stadt überlassen.

Auf welche Weise in der ältesten Zeit das Umgeld erhoben wurde, ist nicht ganz klar. Daß es eigentlich ein Eingangszoll war (wie Hüllmann im Städtewesen II. p. 119 u. 122 darstellt), davon giebt es hier keine Spur. Die 4 Maße vom Eimer konnten nicht am Thor in natura erhoben werden, sondern es muß eine Abschätzung oder der Verkauf des Weins vorausgesetzt werden.

Nach Erhard wurde im J. 1350 das Statut vestgesetzt, daß jeder Bürger von dem Faß Wein, er schenke es für sich oder Andere aus, das Umgeld erlegen müsse, ehe er das zweite ansticht. Da sich nun sehr viele Bürger, be-

sonders unter den Erbaren, mit der Zucht und dem Einzelverkauf des Weins abgaben, so war die Controlle schwer. Die Abschätzung konnte man nicht dem Gewissen des Einzelnen überlassen, daher das Institut der Weinschenker oder Weinknechte.

Der Bürger, welcher Wein ausschenken wollte, verlor die volle Gewalt über denselben, er konnte den Verkauf nur durch die Hilfe der öffentlichen „Weinschenker" vollziehen. Diese waren Bürger und Bürgerinnen (s. Statutenbuch II. p. 27.), welche den Steuerherren schwören mußten, eine jede Verfälschung des Weins sogleich anzuzeigen, und das Umgeld von jedem Faß, 3 Tage nachdem es ausgeschenkt war, den Steuerern in das Haus zu liefern. Daraus erhellt, daß die Abgabe von 4 oder 8 Maßen vom Eimer in Geld nach dem Verkaufspreis angeschlagen war. — Jeder Keller hatte 2 Schlüssel. Der eine war bey der Nacht in den Händen des Eigenthümers, der andere in denen des Schenken.

Zum Lohn für den Verkauf erhält der Weinknecht zwey Pfund Heller vom Fuder, darf aber kein Essen fordern, bey der Strafe von 2 Pfd. H. — Wer von einem Weinschenker borgt, muß binnen 14 Tagen bezahlen. Nach dieser Frist steht dem Schenken die Pfändung ohne vorhergegangene Klage zu (s. Statutenb. II. p. 36. b.). Nach einer spätern Änderung, muß erst der Bürgermeister die Erlaubniß zur Pfändung ertheilen. Nach 14 Tagen aber muß auch der Weinschenker den Eigenthümer entweder in baarem Gelde oder mit den gewonnenen Pfändern bezahlen.

Der Selbstgebrauch des Weins im Hause war den Bürgern ganz freygelassen. Außer dem Hause, selbst zu Geschenken, konnte nur abgeschätzter Wein in versiegelten

Flaschen verwendet werden. Als aber der Rath erfuhr, daß manche Bürger ihren Gästen Wein zu reichen pflegen, von dem kein Umgeld bezahlt sey, so gebot er (Statutenb: II. 95.), daß nur bey Tisch solcher vorgesetzt werden dürfe, außerdem aber nur versiegelte Flaschen („aber wen er besiegelten vnd verschlagenen Wein hat, den mag er geben sein gesten.").

Offne Wirthe und Alle, welche herbergen, müssen an „Geltkasten" den Steurern das Umgeld von dem Wein entrichten, welchen sie den Gästen bey Tische ausschenkten, bey der Strafe von 40 Pfd. Heller.

Zu der Erhebung des Umgelds vom Bier diente der geschwotne Braumeister, ohne dessen Beyseyn kein Bierschenke brauen durfte (Statutenb. II. p. 127.).

Eine Tranksteuer ist etwas gar zu Bequemes, um nicht öfter bey ihr Hilfe zu suchen. Im Jahr 1507 wurde zuerst eine Zusatzabgabe von 2 Pfennigen von jeder Maß decretirt. Diese Auflage war um so drückender, da sie sich nicht nach dem Weinpreis richtete, wie das frühere Umgeld, und dennoch auf dem geringen Wein, welchen der Arme trinkt, unverhältnißmäßig lastete. Im Jahr 1522, als Soliman II. Rhodus genommen hatte, und Deutschland sich zum Krieg erhob, entstand eine ganz neue Tranksteuer: „das Bodengeld." Es wurde mit 1 fl. vom Fuder ohne Unterschied des Werths erhoben und wuchs Ann. 1636 bis zu 2 fl. — Da im Jahr 1645 das französische Heer unter Turenne 14 Tage in der Nähe lag, und alle Ernten verwüstet wurden, vereinigten sich die Bürger über eine 3te Tranksteuer: „die Accise." Ihr gemäß mußte von einem jeden Eimer Wein oder Bier, der vom Zapfen geschenkt wurde, 15 kr. versteuert werden. In bessern Zeiten verminderte man diese Abgabe

auf 3 kr. — Erst im Jahr 1590 begannen die Wirthe auf dem Lande von jeder Maß einen Pfennig zu geben. Das Bodengeld wurde auf dem Lande Ann. 1665 eingeführt.

2. Die Salzsteuer. Der Handel mit Salz ist schon im 13ten Jahrhundert an verschiedenen Orten, zumal in Italien, mit Steuern belegt worden. Es geschah nicht selten, daß sich der Staat den Alleinhandel mit diesem unentbehrlichen Lebensmittel beylegte, um durch erhöhte Preise zu gewinnen. Sicherlich war Dieses auch hier in früherer Zeit der Fall gewesen. Im Statutenbuch II. p. 96. b. wird gesagt: es war ein alt Gebot, daß Niemand Salzscheiben aufkaufen durfte, als der vom Rath dazu bestellt war. Dieses Gebot wird nun dahin geändert, daß Jedermann die Salzscheiben kaufen durfte, welche die fremden Fuhrleute herführten, unter der Bedingung, daß von der Scheibe der Bürger 2 Pfennig, der Höcker aber 6 Pfennig an einen dazu bestimmten Mann abgiebt.

3. Die Mehlsteuer. Die Mehlwage ist eine Erfindung Hanns Duroffs des Becken. Sie sollte anfangs dazu dienen, die Bürger, welche ihr Getraide selbst mahlen ließen, gegen die Übervortheilungen der Müller sicher zu stellen. Denn das gegenseitige Verhältniß des Getraides und des Mehls ließ sich hier leichter bestimmen, indem es unter einer öffentlichen Controlle stand. Bald diente aber diese Anstalt auch zur Erhebung einer Mehlsteuer.

Nachdem das Getraide ausgemessen, die Zahl der Malter verzeichnet, und eine Taxe von ihnen entrichtet war, empfing der Müller ein gelbes Zeichen, ohne welches das Getraide nicht aus dem Thore gebracht werden durfte. Dort erhielt er ein entsprechendes, weißes Zeichen zum

Beweis der Angabe. So wie das Mehl zurückkam, wurde das weiße Zeichen am Thore zurückgestellt, das gelbe mußte in der Mehlwage vorgezeigt werden. Dort bestimmte man das Gewicht des Mehls, welches mit der früher eingetragenen Malterzahl (nach einer genau bestimmten Norm) und den beyden Zeichen übereinstimmen mußte. Nach dem Gewicht wurde eine zweyte Taxe erhoben. Wöchentlich revidirte ein Ausschuß des Raths: „die Mehlwagherrn," das eingegangene Geld, welches mit den zurückempfangenen Zeichen übereinstimmen mußte. S. Göttlings Chronik.

4. Die Verbrauchsteuer. Daß systematische Sonderungen der Steuern ehemals nicht gewöhnlich waren, sahen wir schon oben bey den direkten Steuern, wo eine Theorie niemals strenge durchgeführt ist. Man dachte wohl auch wenig an die Wirkung, welche die Besteuerung auf den innern Verkehr haben könnte. Man wollte Geld erheben, und irgend eine Anstalt wurde dazu als probat gefunden. Das genügte.

Ein Institut dieser Art, wodurch zugleich der Verbrauch mancher Lebensbedürfnisse in der Stadt besteuert, ein Durchgangszoll von fremden Waaren genommen, und eine Art von Weggeld erhoben wurde, war der Zoll in unserer Stadt. S. Statutenb. II. p. 56.

Der Zoll am Thor wird theils nach den Transportmitteln entrichtet, d. h. nach Wägen, Karren, Körben, Säcken auf Pferden und Eseln ꝛc., theils nach dem Gegenstand. Brennholz giebt am wenigsten, Heu, Stroh und Grummet nur halb so viel, als Gemüse, Butter, Brod, Bretter ꝛc. Gehört jenes einem Bürger, so ist es ganz frey. Häute, Felle und neue Räder geben ziemlich hohen Zoll. Die Wägen der Müller, Gut, welches im Krieg geflüch-

tet ist, und das Getraide, welches der Bürger seinem Hintersassen zur Saat leiht, ist ganz frey. — Aus der letzten Bestimmung sieht man, daß auf Aus- oder Einfuhr eigentlich keine Rücksicht genommen wurde, sondern der Durchgang durch das Thor entschied.

Der Zöllner, welcher auf dem Markte sitzt, nimmt den Zoll von den verkauften Gegenständen, namentlich von Wein, Rindvieh, Schafen, Pferden, Ziegen, Gänsen. Wird das Vieh nur durch die Stadt getrieben, ohne verkauft zu werden, so gibt es nur die Hälfte des Zolls. Der Zöllner am Thor darf dessen Ausgang nicht gestatten, ohne daß ihm das Zeichen des Marktzöllners vorgezeigt wird. Der Fremde ist hier höher angesetzt, als der Bürger. Der Kauf des Viehes auf dem Markt ist dem letztern ganz frey, eben so geht sein Vieh ganz frey aus dem Thor. — Der Zoll von Oel und Unschlitt wird an der Wage nach dem Gewicht gegeben. Der fremde Krämer und der Fischer zahlt ein besonderes Standgeld auf dem Markte.

Nach der Erbauung der Schranne (Ann. 1589.), zu einer Zeit, wo besonders viele schwäbische Aufkäufer hierher kamen, wurden wöchentlich 2 Getraidemärkte gehalten, und von dem Getraideverkauf Abgaben erhoben. Wenn eine Bemerkung im Rathswahlbuch p. 145 richtig ist, daß vor 1638 die Fleischtaxe 1600 bis 2000 Gulden jährlich ertragen habe, so muß sie sehr beträchtlich gewesen seyn. Damals aber, hieß es, habe sie nur 150 fl. jährlich abgeworfen.

Das Verhältniß der indirekten Steuern unter sich erhellt daraus, daß nach einem dreyjährigen Durchschnitt die Tranksteuer allein 5575 fl. abwarf, während alle übrigen indirekten Steuern 4442 fl. trugen, sämmtliche Grund-

steuern in Stadt und Land, nebst allen Zusatzsteuern und dem Grabengeld: 41404 Gulden.

L) Unbestimmte Gefälle. Das Wesen dieser Gefälle, wohin die Gabe bey der Bürgeraufnahme gehören, die Nachsteuer, die Bußen, welche das Richteramt in der Stadt bezog, haben wir schon an andern Orten berührt. Die letztern mußten besonders bey einer Strafgesetzgebung beträchtlich seyn, wo fast jedes Vergehen einer Geldstrafe unterlag. Dazu gehören die Sporteln von den Verträgen („Zuschreibgebühren" bey dem Revisionsamt), die Strafgelder vom Lande („Landfrevel"). Im Jahr 1638 trugen sie 300 fl. u. s. w.

Es ist noch übrig, über die finanziellen Verwaltungsstellen Etwas zu sagen.

Der Mittelpunkt dieser Verwaltung war das Steueramt. Es bestand, wie schon gesagt ist, aus einem Bürgermeister des innern Raths, dem Obersteurer, einem beygeordneten Rathsherrn desselben Raths, „dem Mittler-Steurer", und einem äussern Rathsherrn, dem äussern Steurer.

Die Steuerherrn nehmen die Staatseinkünfte theils unmittelbar ein, theils empfangen sie dieselben von den untergeordneten Behörden, und revidiren sie mit der Hilfe des Rechenbretts (S. Anmerk. 6.). Sie leisten die öffentlichen Ausgaben nach den Anweisungen des innern Raths, und stellen an denselben die Hauptrechnung. Verfassungsmäßig kann weder eine Einnahme noch eine Ausgabe vor sich gehen, wenn nicht wenigstens 2 Steurer beysammen sind.

Die Einnahme vieler einfachen Gefälle war dem Baumeisteramte übergeben. Es bestand aus einem innern und einem äussern Baumeister. Sie hatten die Aufsicht

über die Seen (weswegen sie auch Seemeister heißen), und trugen Sorge, daß diese von den Fischmeistern nach der Vorschrift mit Fischen besetzt wurden. Sie nahmen die Gülten an Getraide und Geld ein, nebst den Abgaben von den öffentlichen Gewölben und Buden. Sie verkauften das Getraide und die Fische, und verrechneten den Erlös nebst allen ihren Einnahmen den Steurern.

Unter ihrer Aufsicht standen alle öffentlichen Gebäude, und sie hatten die Verwendung des Geldes, des Getraides und aller Materialien zu verrechnen, welche ihnen zu diesem Zwecke übergeben waren.

Gleichfalls rechneten die Steuerer mit dem Richteramt, welches die Geldstrafen von den Vergehungen, die Bussen von den Handwerken, die Gefälle von den Leibeignen einnahm. Ferner mit den Landsteurern, welche die Grundabgaben auf dem Lande bezogen, mit der Stadtdeputation, welche diese in der Stadt einforderten, mit sämmtlichen Rathsausschüssen, welche indirekte Abgaben erhoben, nämlich mit dem Umgeldsamt, dem Revisionsamt, (welches die Abgaben von den Verträgen nahm), dem Schrannenamt, dem Mehlwagsamt ꝛc., endlich mit dem Forstamt und den Zöllnern.

Faßt man schließlich den Zustand der Finanzen als Ganzes ins Auge, so ergiebt sich daraus ein sehr günstiges Resultat. Während Bode („Darstellung des staatswirthschaftlichen Zustandes in den deutschen Bundesstaaten p. 519) es als historischen Satz hinstellen konnte, daß der Haushalt der Reichsstädte aus Unwissenheit verfiel, befand er sich hier ganz wohl. Man hatte zwar Staatsschulden, aber sie waren unbedeutend, und mehr aus politischen Rücksichten, denn aus Noth gemacht. Man sah es als eine besondere Vergünstigung an, wenn ein Ka-

pital bey dem öffentlichen Schatz („der Steuerstube") nur angenommen und verzinst wurde. Niemand beklagte sich über Steuerüberbürdung. Selbst in der Beschwerdeschrift vom Jahr 1796, wo eine demokratische Parthey den Rath hart genug angreift, heißt es: „der Steuerfuß ist an sich ist zwar mäßig, und es mag sich nicht so leicht Jemand durch die Anlage und Besteuerung seiner Grundstücke beschwert finden." Dagegen wird über manche Nachlässigkeiten und Verschleuderungen in der Verwaltung, besonders der der Stiftungen geklagt. Das Streben der Geschlechter, durch unmerkliche Vermehrung der Amtsgebühren sämmtl. Überschüsse der Einkünfte aufzuzehren, strenge gerügt (vgl. §. 30.), und dagegen eine Capitaliensteuer beantragt. Daß es aber im Ganzen mit der Stadt nicht so schlecht stand, ersieht man schon daraus, daß bey der Besitznahme an 70000 fl. baares Geld in den öffentlichen Cassen gefunden wurde.

Anmerkungen.

1) So bezeichnend sind diese Aussprüche von innern Rathsherrn sowohl für die Sorglosigkeit und Unwissenheit der Mehrheit in Bezug auf das Steuerwesen, als auch für die Verschwiegenheit der Eingeweihten, daß wir einen kurzen Auszug die Stimmen, wo es die „Steuerstube" angeht, geben wollen.

Bürgermeister Nusch: „die Verstorbene Steurer haben ihre Competenzen heimlich gehalten, daz ers hernachen bey weitem nicht gefunden." — Fürbringer J. Rathsherr: „wisse nicht eigentlich, als waß Zu Zeiten davon gedruckt worden." — Sterzel, J. Rathsherr: „wisse nit eigentlich." — Winter, J. Rathsherr: „wisse nit viel davon." — Conrad Raab, J. Rathsherr:" Es waren ihm pagi Bo-

bemici, aussgenommen, was er bisweilen von den herren gehört hette." —

2) Schon früh findet sich eine Art von organisirtem Staatsschuldenwesen. Man konnte nämlich bey der Steuerstube Gelder gegen einen gewissen Zins hinterlegen. In einer Urkunde (s. Eisenhard p. III. u. Anhang Nr. V.) vom Jahr 1453 erscheint eine solche Geldsumme als ein „Ewiggeld" von der Stadt erkauft. An andern Orten, z. B. Rathswahlb. p. 154. „die Zinsgeld in der Steuerstube liegen haben." Die Heimlichkeit und das willkürliche Verfahren der Steurer war öftmals Gegenstand von Klagen, In jener Abstimmung (s. Anmerk. 1.) sagt Georg Winter: es sey viel Geld aufgenommen, und mit Schaden wieder hingeliehen worden. Und Conrad Raab trägt darauf an: „daz bey der Steuerrechnung allezeit möcht abgelesen werden, waß man für capitalien schuldig were waß für zins vndt was abgelegt wer."

3) s. Mosers reichsstädtisches Handbuch II. p. 619.

4) s. Statutenb. II. p. 7: „Es ist auch von alter her gesetzt gemacht vnd geboten wie ein ieclich man oder fraw hie zu der stat sin hab vnd gut bersteuren vnd verschözzen sol. Zum ersten ein malter korn geltes vnd ein malter weizzen geltes ieclichs besunder für 3 Pfd. Heller. drew malter dinkels für 2 malter korn. zwei malter haber gülte. für ein malter korns. Ein pfunt geltes doran man bezzert daz nicht verarbeit ist für 6 Pfd. Heller. Ein Pfd. geltes dor an man nicht bawet für 8 Pfd. Heller. Anderthalben morgen wingarten vnd anderthalp togwerk wismats iecliches besunder für ein ver erbeits Pfd. geltes.

Je einen morgen acker für 3 Pfd. Heller. Von eim hove do ecker vnd wisen ingehoren vnd nicht vererbt ist. wie er denselben hof vererben mocht des jors als in die steuer begriffen. für so vil sol er in versteuren., Ein abtheil Ölgeltes als ein malter korn geltes. 2 vasnahthüner für ein pfunt geltes. Gense als vasnahthüner. Je 2 sumerhüner für ein vasnahthun. Ein malter Kese für 10 Schilling geltes. Item

von barschaft den dreissigsten pfennig. Item 20 Pfd. unslits für ein Pfd. Geltes. vier pfunt wachs für 1 Pfd. Geltes. liggedinge für vornd habe als ez einem gefellet. Ez sol niemann versteuren harrnash, cleider, trinkgeschirre, cleinot, vedervot, noch deheinerley ezzens noch trinkens dink. daz er bi im gegenwärtig ligend vnd habend hot. vnd daz er vff daz Jor ezzen und trinken wil. vnd bedarff zu seiner notdurft jeclichs biz zu dem newen on geverde. — Auch ist gerett gesezt vnd gemacht. ez war man oder fraw. der mer schulde hat. oder mer schuldig wer. denne siner varnden habe wer. der soll sine eygens oder erbes so vil dar an verrechen. so vil der schuld ist. on geverde. vnd sol dor noch daz vberig versteuern on geverde.

5) „Es ist zu wissen als dise Stat vnd Gemeinde yezt bey zwey vnd dreissig Joren her wol gesessen ist. vnd nye kein stewer in der zeit geben haben. als lang bis des Burggraffe Fridrich vnd Burggrave Johanns sein Bruder. Johannes Bischoff zu wirzburg vnd mit in ander fürsten vnd heren diser Stat veinde wurden. vnd sich für dise Stat vnd ire Slozzen legerten."

Zum Vergleich mit der früheren Steuerordnung mögen die ersten Ansätze aus der zweyten folgen:

„Ayn malter korns. weiszen. Gersten. Erbeis vnd Öle ewiger vnd vererbeter gelte. Gibt yeglichs malter geltes VI. den. Item von einem morgen ackers der nicht vererbet ist VI den. vnd was darauf gewechset. das soll man verstewren als ander varnd habe. Item von eim malter dinkels oder habern ewiger oder vererbet gülte IV den. Item vmb die holphewe die sol man anslohen als man sie zu gemeyn Jaren vererben mocht. Darnach sol man sie verstewren als vorgeschrieben stet. nach malter zale. Item die Zehenden sol man ansloyen als man sie zu gemeyn Joren verlyhen oder vererben mocht. vnd sol man von den maltern geben als vorgeschrieben stet rc." — Item von einem Tagwerk wismats daz zwei graz tregt ye von eim tagwerk XX den. Item von eim Tagwerk wismats daz newr ein graz tregt

X den. Item von einem morgen wingarten der eigen ist XV den. Item von einem Fuder weins ewiger und vererbter gült ein gulden nach anzal ꝛc."

---

§. 26.

Das Kriegswesen im Mittelalter.

Den Ritterromanen haben wir es zu danken, daß kaum über irgend einen Gegenstand des Mittelalters mehr thörichte Meinungen verbreitet sind, als über das Kriegswesen der Städte und der Edlen. Deßhalb mag es nicht unpassend erscheinen, einige Notizen zusammenzustellen, welche einheimische Urkunden und Chroniken darbieten. Auf manches schon Erwähnte können wir uns kurz berufen.

Veste Ringmauern und Wehrhaftigkeit des Bürgers war eine ursprüngliche Anforderung an eine deutsche Stadt. War diese doch anfänglich nichts Anders, als eine größere Burg, welche mehrere freye Geschlechter in abgesonderten Wohnungen so gemeinsam bewohnten, wie die Haushaltung eines adelichen Geschlechts das Ganerbenschloß (s. Anmerk. 1.).

Die Lage Rotenburgs war sehr günstig zur Vertheidigung. Die überaus steile Thalwand schützt die ganze Westseite und macht jeden geschlossenen Angriff fast unmöglich. In der kleinen Schlucht, welche der Johanniterhof deckt, stürmten Ann. 1632 die Kaiserlichen vergebens. Die Breite des Thalgrunds ist aber so groß, und alle Punkte, wo sich auf der Gegenseite Batterien aufstellen ließen, sind von der vorspringenden Altenburg so beherrscht, daß Graf Piccolomini Ann. 1634 die Stadt von der Engelsburg aus mit 19 schweren Geschützen wirkungslos beschoß. Erst der Sturm am Klingenthor entschied. Hier auf der Westseite waren die Mauern

zwar hoch, die Gräben aber nur schmal. An den andern Seiten aber waren die Gräben tief und breit, auf den Hauptpunkten hohe, veste Thürme mit Falkonetten und Doppelhacken. Dabey waren die Mauern durch einen hohen Wall so verdeckt, daß man ohne Wurfgeschütz nicht viel ausrichten konnte. Schon in den §§ 10, 11 u. 21 ist erwähnt, daß der Fortbau dieser Bevestignngen Jahrhunderte fortdauerte, und die Theilnahme an ihm als eine der Bürgerpflichten angesehen wurde. So war die Stadt gegen jeden Angriff, wie ihn ein Heer des Mittelalters bestehen konnte, stark genug. Im Jahr 1632 wurde sie von Graf Tilly zum ersten Mal und zwar mit großem Verlust der Feinde genommen. Hier zeigte sich, wie nachtheilig die große Ausdehnung der Stadt von Norden nach Süden sey. Denn man vermochte der nachdrücklichen Bestürmung auf die Dauer nicht an jedem Punkte eine hinlängliche Anzahl Vertheidiger entgegenzustellen (s. Anm. 2.). Dagegen wäre mit Aufgebung der äußern Stadt die innere mit ihren starken Thoren und schmalen Zugängen noch leicht zu vertheidigen gewesen. Einen ähnlichen Plan hat man wahrscheinlich auch gehabt, als man, anstatt Außenwerke anzulegen, die 4 Thore, welche auf die Ebene führen, so stark und sorgfältig bevestigte, daß man sie wie kleine Forts vereinzelt behaupten konnte. Gefährlich bey einer Belagerung war der Mangel an hinreichenden Quellen im Innern der Mauern. Deßhalb waren die unterirdischen Wasserleitungen, durch welche man den Bedarf in die Stadt schaffte, lange Zeit ein Geheimniß, so daß man nach dem Verlust des einzigen Plans der verborgnen Wasserröhren, welchen sonst der innere Baumeister auf seinen Eid bewahrte, jetzt nicht mehr alle Zuflüsse kennt.

Das Erste, was sich von der Bürgerbewaffnung in der selbstständigen Stadt erhalten hat, ist der tit. 29. des Willkürenbuchs. Hier zerfällt die Stadt noch in die obere (innere)

und die untere. Es wird bestimmt, daß in Kriegszeiten die Bürger dieser Theile je um 14 Tage lang abwechselnd ausziehen sollen. In welch' engen Gränzen aber sich damals die Fehden bewegten, und wie viel Werth man darauf legte, Abends wieder innerhalb der sichern Mauern zu schlafen, ersieht man aus der Bestimmung, daß eine Feldwacht einem 14tägigen Auszug gleich gerechnet werden soll. Schon damals standen die Bürger unter 40 Hauptleuten. Hauptmann ist aber gleichbedeutend mit Officier, wie man noch in der Ordnung des Reichsheers vom J. 1414 (s. Eisenhard p. 85) von Hauptleuten über 10, über 100 und über 1000 Mann spricht. Damals besaß man schon ein gemeinsames Rüsthaus, welches aus Einnahmen der Bürgerschaft gefüllt wurde (s. Willkürenb. tit. 9).

Im J. 1352 (s. §. 11. Anmerk. 10.) ist die Bürgergemeinde in 6 Wachten getheilt. Jede steht unter einigen Hauptleuten, welche die Bewachung bey Tag und Nacht leiten. Ihnen sind die Bürger ihrer Wache ohne Unterschied zugetheilt. Nur die Schneider und die Sattler bilden eine bewaffnete Schaar für sich. Die erstern stehen an dem fast unangreifbaren Punkt der Stadt. Von den wachthabenden Bürgern und Hauptleuten sind die eigentlichen 16 bezahlten Mauerwächter zu unterscheiden, deren Zahl vom Rath Ann. 1350 verdoppelt wurde mit der Bemerkung: „das die stat bißher nit von den wehtern vff der mauer beschlossen den bewacht seyen worden.“ Zu diesen kam ein Thorwart und ein Thurmwächter an jedem Thor. Der letztere hatte bey jeder Meldung von dem verschloßnen Thor hinaus zu sehen, ob sich nichts Gefährliches in der Nähe zeigte, und erst auf dessen ausdrückliche Erlaubniß konnte ein Thor dem Reisenden geöffnet werden. Ein berittener Beamte, „der Weinschreier“ (d. i. Ausrufer der zu verkaufenden Weine(?)) kam in den Winternäch-

ten zweymal, im Sommer einmal zu jeder Wachthütte und fragte den Hauptmann, wie er die Wächter gefunden habe, nahm die Schlösser in seine Hand und machte die Wachen munter. Nach seinem eignen Umritt theilte er dem obersten Hauptmann den Bescheid mit. Alles Ungebürliche hatte er bey seinem Eide sogleich dem Bürgermeister anzuzeigen. Daß die äußern Räthe verpflichtet waren, die Hauptleute bey der nächtlichen Begehung der Mauern zu unterstützen, ist schon erwähnt.

Schon vor Ann. 1382 entstand ein Statut für Verproviantirung der Bürger (s. Zusätze zu dem Willkürenbuch). Zur wohlfeilen Zeit gingen 4 Männer, aus beyden Räthen erwählt, von Haus zu Haus, zeichneten das Gesinde auf, und bestimmten nun, wie viel Korn der Hausvater aufkaufen sollte. Dieses Korn durfte ein ganzes Jahr bey harter Straf nicht angegriffen werden. Wer über 100 fl. besitzt, kauft auch eine Salzscheibe.

Vielleicht veranlaßt durch die harte Belagerung im J. 1407 ergriff man bey der Birkenbachischen Fehde Ann. 1411 ernstere Maßregeln.

S. Statutenbuch II. p. 123: Die beyden Rechtsversammlungen wählten 3 Männer aus dem innern und 2 aus dem äussern Rath als „Kriegsherrn." Diese gelobten der Stadt eidlich, daß sie nach ihrem besten Wissen den Krieg verwalten würden, dagegen gelobte der Rath und die Bürgergemeinde eidlich, daß sie sich den Anordnungen der Fünfmänner unterwerfen wollten, und daß diese bey jedem Erfolg ausser Verantwortung gestellt seyen. Darauf entwarfen die neuen Beamten eine Kriegsordnung: jeder Bürger solle auf ein halb Jahr mit Getraide, Salz und Mehl sich versehen, Harnisch und Wehr wohl in Stand halten, Heu und Stroh sicher legen, ohne besondere Erlaubniß keinen Fremden oder Bettler beher-

bergen, die fremden Knechte beeidigen. Bey Verlust des Leibes und Gutes muß der Bürger den Kriegsherrn gehorchen, seinen Platz auf der Mauer behaupten, und ihn vertheidigen, wenn sich auch das Geschrey erhöbe, daß die Stadt an einer andern Stelle gestürmt werde. Wer auf das Zeichen mit der Sturmglocke nicht gerüstet vor dem Rathhaus erscheint, um der Bürgermeister Gebot zu warten, dem verfällt Leib und Gut. Entsteht eine Feuersbrunst, so haben Zimmerleute, Steinmetzen und Weinzieher mit ihrem Gezeug herbeyzukommen, die Bader mit ihren Kübeln und Gelten. Alle Karrenleute aber sollen eiligst Wasser herbeyführen. — Die Kriegsordnung vom Jahr 1449 ist fast gleichlautend, nur gebietet sie noch die möglichste Verminderung des Hausgesindes.

Mit der Erwerbung eines Gebietes änderte sich Manches im städtischen Kriegswesen. Es waren jetzt einzelne Bürger und Dorfgemeinden zu beschützen.

Was diese Burgen und das Leben der frühern adelichen Besitzer betrifft, so liest sich das nicht übel, wenn der Ritter mit einem Vasallenheere auszieht, oder daheim mit seinen Mannen Hochheimer und Nierensteiner trinkt. Die Wahrheit mochte etwas anders aussehen. Der Küchenmeister von Nortenberg war bey weitem früher der mächtigste Grundbesitzer in der Umgegend, die Burggrafen von Nürnberg ausgenommen. Doch preist es die Chronik (s. Eisenhard) als einen Beweis seiner Macht, daß der Ritter aus Nortenberg öfter mit 16 Gleven (Lanzen) auszog. Dieses macht nun die Lanze nach fränkischer Art zu 4 Mann gerechnet (d. h. einen Geharnischten, 2 Reisige mit Schild und Schwert und einem Reitjungen s. Anmerk. 10.), erst 64 Pferde. Um seine Weine wird den Ritter aber Niemand beneiden, wer die Lage von Windelsbach und die Berghänge über Schweinsdorf kennt, wo urkundlich die Rebengärten der Nortenberger lagen (s. Anm. 3).

Als die adelichen Burgen in der Umgegend die Stadt erworben hatte, schienen zu ihrer Bewahrung wenige Mann hinreichend. Z. B. Haug von Willenholz, Amtmann von Gailnau, reversirt sich gegen den Rath, das Schloß mit 3 Knechten und 2 Hunden zu bewachen Ann. 1405, (s. Gallnauer Urk.). — Kilian Lesch reversirt sich, das Schloß Insingen mit 2 Knechten zu bewahren, und ein reisiges Pferd zum Dienst bereit zu halten, Ann. 1405. Seyfried Eberhard über die Bewahrung des Schlosses Insingen auf Lebenszeit um 300 fl. Ann. 1411, (s. Insinger Urk.). — Nur in die Reichsveste Rotenburg legte man zur Kriegszeit eine Besatzung von 60 Söldnern.

Fast mehr Sorgfalt erforderte die Vertheidigung der Dorfgemeinden. Der veste Punkt in den Dörfern war der Kirchhof, durch starke Mauern und die Heiligkeit des Ortes geschützt. Hier barg der Bauer was er Kostbares besaß: seine Bienenstöcke, sein bestes Vieh, seine Waffen. In dem Gewölbe unter der Kirche lagen seine Getraidevorräthe. Hieher flüchtete man sich bey einem Überfall, und wir können manches Beyspiel anführen, wo die Verzweiflung der Bedrängten hinreichte, den Kirchhof, selbst nach Verbrennung des Dorfes, gegen eine bedeutende Schaar zu behaupten. S. Anmerk. 5. Dem Rath aber schienen die Burgen des Gebietes weit sicherer zu seyn. So entstand die alte Verordnung über Landesvertheidigung Ann. 1402 (s. Statutenb. II. p. 74.). Der wesentliche Inhalt ist: die Bauern sind verbunden, binnen 8 Tagen ihre Vorräthe an Wein, Getraide und anderer Speise, so viel sie nur entbehren können, nebst ihrem Hausgeräthe, „irn plunder," in die Schlösser der Stadt zu bringen. Wer aber den Befehl übertritt, und seine Habe in der Kirche birgt, soll von den Besichtigern, welche der Rath herumsendet, derselben für verlustig erklärt werden. Die „Dorf-

marken" sollen ihre Dörfer und Weiler mit Riegeln (Barrieren) und Zäunen verwahren, und sich mit Allem versehen, was dazu dienen kann, einen feindlichen Sturm abzuschlagen. Jeder Bauer muß seine Wehre, d. h. „spize helmparten und armprusten" bereit halten.

Der kleine und große Krieg war im Mittelalter vor dem allgemeinen Landfrieden noch schärfer geschieden wie jetzt. Den erstern führten vorzugsweise die Adelichen gegen die Städte, welche hier am verwundbarsten waren. Er bestand in fortwährenden Streifereien, auf welchen man feindliche Dörfer überfiel, plünderte und niederbrannte, Heerden wegtrieb, oder Waarenzüge, welche man den Bürgern aufhob, wo man sie nur fand. Fühlte man sich dazu nicht stark genug, so begnügte man sich, abgelegene Höfe zu brandschatzen, und einzelne Bürger und Bauern aufzufangen, denen man ein Lösegeld abpreßte. Diese Plackereien fielen um so empfindlicher, da sie von wenigen entschlossenen, gutberittenen Männern ausgeführt werden konnten, die bald nach der That in einer befreundeten Burg Zuflucht finden konnten. Daher die Erbitterung, mit welcher die Städte diesen kleinen Krieg führten. Der Edle, welcher auf einer abentheuerlichen Streiferei gefangen war, wurde, oft unter der Form eines Halsgerichts, als „schädlicher Mann" (s. §. 13. 6.) kaltblütig mit dem Schwert gerichtet. Selbst seines Reitjungen verschonte man nicht (s. Anmerk. 5.).

Man darf bey diesen Hinrichtungen nicht immer an Raubritter denken. Es gab allerdings solcher Gesellen genug, welche organisirte Banden hatten, und bloß vom Stegreif lebten, wie Eppelein von Gailingen (s. Anmerk. 6.). Meist besaßen sie ein vestes Nest, zu dem öfters nur wenige Morgen Landes gehörten (s. Anmerk. 7). Aber die Mannschaft (s. Anmerk. 3), die es besetzt hielt, mußte Beschäftigung finden und

ernährt werden. Doch suchte auch hier der Anführer gern den Schein einer rechtmäßigen Fehde.

Zu diesem Endzweck suchte er sich einen Prozeß zu kaufen. So lange man einen Bürger gewöhnlich nur vor seinem Stadtgericht belangen konnte, wo seine Vettern Beysitzer wären, mußte es einem Auswärtigen, wenn er nicht zufällig unter der Gegenparthey des Beklagten im Rath einen Vertreter fand, äußerst schwer werden, sein Recht durchzusetzen. Appellation war vor der Kammergerichtsordnung aber nur bey förmlicher Rechtsverweigerung gestattet. Solche langwierige, zweifelhafte Processe nahm der Raubritter gern über sich. Er erklärte alsbald die Fehde. Selbst Götz von Berlichingen verschmähte nicht leicht einen plausibeln Vorwand. Da die Bürgerschaft als eine solidarisch haftende Corporation angesehen wurde, nahm der Befehder für die Schuld des Einzelnen Bürgergut in Beschlag, wo es sich fand. War er glücklich, und wußte sich den Steifereien der Städtischen zu entziehen, so brachte er die Sache leicht zu einem günstigen Vergleich. Seine Schaar hatte er unter der Zeit erhalten und beschäftigt, und die Kriegskosten zog er an dem Geraubten ab, wenn er es anders zurückgeben mußte, und nicht ein jeder Theil seinen Schaden auf Kosten der Unterthanen trug. Der Vortheil schien hier immer auf der Seite des Edlen, besonders wenn er selbst wenig besaß, und sein Schloß sehr vest oder fern lag. Deßhalb ergriffen auch alle Adeliche diese Kriegsweise, welche vereinzelt einer Stadt gegenüberstanden. Ihre Beschwerden waren nicht immer ungerecht (s. §. 19. Anm. 1.).

Häufig mochte es geschehen, daß vereinzelte Höfe oder schwächere Weiler dem Stadtfeind lieber ein Schirmgeld an Haber, Korn 2c. entrichteten, als sich dem beständigen Überfall aussetzten. Da aber die Kraft der Feinde dadurch sehr verstärkt wurde, ja manche glücklichere Raubritter aus solchen

Schirmgeldern ihren Unterhalt zogen, so erfolgte die Verordnung des Raths (Statutenb. II, p. 48. Ann. 1398), welche diese Gaben als Verrath erklärte, als mindeste Strafe den Betrag des Schirmgelds, nach Befinden aber auch den Verlust des Lebens androhte.

Solche Fehden dauerten oft ein halbes Jahrhundert lang, ehe sie vertragen wurden. Sie kamen von dem Vater auf den Sohn, von Geschlecht zu Geschlecht. Beyspiele giebt der §. 19. So die erbliche, erbitterte Fehde zwischen Rotenburg und den Edlen von Seinsheim und von Thüngen. Die letztere führte noch im Jahr 1525 und 26 zu einem Überfall.

Da nun dieser kleine Krieg ganz auf listigen Anschlägen, Hinterhalten, plötzlichen Überfällen, verborgen gehaltenen Streifereien beruhte, da Rotenburg selten ohne mehrere Fehden war, und nur durch beständige Wachsamkeit sich schützen konnte, so reichte die Bürgerbewaffnung nicht aus. Man nahm seinerseits müssige Adeliche in den Sold, welche nun wiederum auf der Lauer lagen, und auf die Befehder der Stadt recht eigentlich Jagd machten. Deßwegen war es für die Stadt so wichtig, das Öffnungsrecht, d. h. ungehinderte Einkehr in vielen Burgen nah und fern vertragsmäßig sich zu sichern. Denn so fanden ihre Streifparthien überall gute Herberge und Hinterhalt.

Die Söldner waren landgesessene Adeliche, welche das Bürgerrecht genossen, oder jüngere Söhne einheimischer Geschlechter, welche besondere Lust am Kriegswerk hatten; oder der Rath wendete sich an einen Unternehmer. Z. B. Heinrich von Dürrwang verspricht 6 Helme für die Stadt zu suchen, wenn man ihm für die Woche 6 fl. giebt. Ann. 1586 (s. Erhard). Im J. 1416. miethen 4 Städte vom Burggrafen zu Nürnberg 12 Gleven zum täglichen Dienst für 1100 fl. jähr-

lich 2c. — Die Stadt verbürgt einem Söldner dieser Art weder den Verlust des Pferdes, noch des Harnischs; dagegen gehört ihm allein auch die Kriegsbeute. Die Kosten auch einer kleinen Fehde konnten immer bedeutend auflaufen, wenn sie mehrere Jahre dauerte (s. Anmerk. 8.). Mit der Gefahr vermehrte man die Zahl der berittenen Söldner. Im J. 1449 bestand sie nach Wernizers Chronik aus 87 Helmen, worunter 15 Bürger und 30 von gutem Adel (Zobel, Wiesenthut, Hohenburg 2c.).

In dem, was man den großen Krieg nennen könnte, wurden bedeutendere Unternehmungen gewagt. Denn man suchte den Feind in seiner Heimath oder seinem Versteck mit gesammter Macht. Die Bürgerschaft brach hier plötzlich mit ihren Bundesgenossen unter dem Stadtpanner auf. Eisenhard p. 91. beschreibt einen solchen Auszug. Es waren mehr als 1500 Mann, die im J. 1439 in einer Winternacht aufbrachen. Darunter waren 150 Reisige und 250 zu Fuß aus der Stadt, alle im vollen Harnisch, 800 wohlgerüstete Bauern aus der Landwehr, 40 Reisige von Hall, 17 von Nördlingen, 24 von Dinkelsbühl, 60 berittene Bauern vom Amt Kirchberg. Das Fußvolk wurde auf 115 Reisewägen geführt. Auf diesen befanden sich auch die Harnische des Fußvolks, Büchsen, Schirmdächer, Leitern, Beile, Bickel, Tartschen. Dabey 3 Wägen mit Brod. Man überfiel die Schlösser Ingolstadt und Giebelstadt (7 gute Stunden entfernt), und kam am Mittag des nächsten Tages wieder heim. Hauptleute waren: Peter Kreglinger und Heinrich Trüb. Die Gesammt-Beute aus den zerstörten Schlössern wurde um 758 ½ fl. versteigert (darunter 8 reisige Pferde um 318 fl.), wovon die Reisigen 250 fl., das Fußvolkvolk 508 ½ fl. erhielten.

Je weiter eine Stadt ihren Feind also zu suchen wußte, desto furchtbarer machte sie sich. Von Heinrich Toppler rühmt Ei-

senhard, daß er sich nicht scheute, bis an den Rhein zu ziehen, um ein feindliches Schloß zu zerstören. Zuweilen vertheidigten sich die angegriffenen Edlen, zeitig gewarnt, und von ihren Genossen unterstützt, verzweifelt. So wurde das Ganerbenschloß Meyenfels, in welches sich 110 Mann, meist vom Adel, geworfen hatten, erst nach 9 Wochen genommen. Die große Wagenbüchse der Rotenburger, welche den Hauptthurm niederwarf, that hiebey das Beste.

In den Kriegen der verbündeten Städte gegen Fürsten und Adel gewährte eine Stadt, die in der Mitte ihrer Feinde lag, einen vesten Waffenplatz und guten Ausfallspunkt. So Rotenburg im J. 1381 bey dem Zerstörungskrieg gegen die Burgen. Ferner im Jahr 1441, wo die Städte hier 200 Reißige nebst 200 bis 300 Reisewägen mit Fußvolk liegen hatten. Besonders empfand es Markgraf Albrecht Achilles im J. 1449, daß seine Besitzungen zerstreut waren, Rotenburg aber in der Mitte seines geschlossenen Gebiets lag. Deßhalb benahm er sich wohl so grimmig gegen die Stadt, wie diese sonst gegen die Raubritter. Seine Dörfer brannten ab, ohne daß sich der Feind im Felde treffen ließ, der ihn beschädigte (s. Anmerk. 9.). Die Belagerung einer Stadt aber, die schon seinem Ahnherrn Friedrich mißglückt war, versuchte er gar nicht.

Die Kriegszucht scheint durch strenge Strafen aufrecht gehalten worden zu seyn. Ein Statut verfügt (s. Statutenb. II. p. 48. Ann. 1388): wer vor das Stadtpanner ohne besondere Erlaubniß seines Hauptmanns vorausreitet, oder es gar ohne dringende Noth auf der Flucht verläßt, verliert Leib und Gut, und sein Weib und seine Kinder werden auf immer aus der Stadt verwiesen. — Leib und Gut verliert auch, wer seinen Posten verläßt. s. oben. — Der Anführer, der sich schlagen ließ, wurde mit seinen Hauptleuten in den

Thurm geworfen. Fiel aber nur der Verdacht des Verraths auf ihn, so war sein Leben verwirkt. Es war noch als Gnade anzusehen, wenn er blos den Kopf verlor, und nicht geviertheilt wurde (s. Beyspiele §. 29.).

Während der Bürger seine eigne Rüstung besitzen mußte, und selbst der Bauer seine Waffen hatte, hielt man ein Rüsthaus zur Bewaffnung der reißigen Knechte und Söldner. Für diese war auch ein Marstall vorhanden. Ein Statut vom J. 1409 (s. Statutenb. II. p. 103. b.) verfügt, daß der auf öffentliche Kosten gehaltenen Pferde sich Niemand bedienen dürfe, es sey denn zu Reisen und Botschaften im Namen des innern Raths. Aus den Rathsverhandlungen im J. 1450 (s. §. 20.) ersieht man, daß diese Pferde regelmäßig nach einer Umlage angekauft wurden, daß aber im Nothfall der Rath auch von einzelnen Geschlechtern reißige Rosse aufbot. Das Geschütz, welches zahlreich mit allem Bedarf vorhanden war, blieb natürlich Gemeingut. Im Hussitenkrieg Ann. 1414 mußte nach dem Mandat Kaiser Siegmunds Rotenburg zum Reichsheer stellen: „zwei Stein vnd zwey Cammerbüchsen mit 3000 Pfeil" (s. Eisenhard p. 181.).

Es war so gewöhnlich, die Gefangenen grausam zu behandeln, um ein Lösegeld ihnen abzupressen, daß es eines besondern Statuts bedurfte (s. Statutenb. II. p. 35. b.): „Ez ist gesetzt vnd ist auch götlich vnd reht, daß man arme Bauersleut, die gefangen sind und die man abschätzen will, nicht martern soll" ez si denn mit wazzer vnd mit brot ongeverde" d. h. man soll sie bey Wasser und Brod so gefangen halten, daß sie keinen Schaden nehmen.

Im Städtekrieg Ann. 1449 hatte sich folgende Gewohnheit gebildet: nahm ein Reißiger einen Bauern gefangen, so hatte derselbe jenem einen Fanggulden zu geben, eben so viel dem Stockmeister, nebst Vergütung seiner Zehrung, der Stadt

eine Armbrust nebst Winde, ausserdem ein Lösegeld nach seinem Vermögen, welches halb dem Rath gehörte und halb in die gemeine Beute der Kriegsleute fiel. Aus dieser bekömmt der Fußknecht, welcher den Reißigen begleitet halb so viel, als der berittene Reißige. Fängt aber der Fußknecht den Bauern, so erhält er den Fanggulden.

Mit der Entwicklung des deutschen Kriegswesens änderte sich Manches auch in Rotenburg. Im Jahr 1617 fing man an, förmliche Musterungen zu halten, und Musterrollen anzulegen. In der kleinen Landvogtey befanden sich z. B. 50 Reißige, 194 Doppelsöldner mit Harnisch und Spieß, 334 Musquetiers mit Musquete und Gabel, 238 Hellebardierer mit Hellebarden, Sturmhut und Fäustlingen. — Im J. 1621 nahmen die Bürger durchaus die Feuerwaffen an, auf dem Lande blieb die alte Bewaffnung.

Wir haben schon erwähnt, daß die Reichsstädte, welche als Ablösung für den Reichsdienst die Steuer bezahlten, eigentlich nur mit ihrem guten Willen aufgeboten werden konnten (s. Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgesch.). Durch die Kreisverfassung des deutschen Reichs und in Erinnerung an die Landfriedensbündnisse erwuchs eine neue Verbindlichkeit, Truppen zu stellen. Zu diesen nahmen die freyen Städte geworbene Söldlinge unter einheimischen Offizieren. Vom Anfang des 18ten Jahrhunderts an blieben diese Rotten bestehend. So entstand eine zweyfache Kriegsmannschaft: das Reichscontingent und die Bürgerbewaffnung, wenn man die letztere noch so nennen darf.

Die Stärke des Rotenburger Reichscontingents blieb sich nicht gleich. Im J. 1664 im Türkenkrieg: 20 Kürassiere und 142 Man Fußvolk; Ann. 1681 im Türkenkrieg: 50 Kürassiere, 41 Dragoner, eine Kompagnie Fußvolk von 181 Mann, 44 Mann zur Stabscompagnie (die Anwerbung kostete 5301 fl.

5 kr., der Jahressold 66741 fl. 30 kr.); Ann. 1751 das Reichscontingent verdreyfacht; Ann. 1792: 196 Mann Fußvolk. — Seit dem 30jährigen Krieg hatte die Bewaffnung der Bauern aufgehört, die Bürger zerfielen in 6 Kompagnien aus den Hausbesitzern der 6 Wachten. Jedes Ordnen nach Gewerben hatte vom J. 1670 an aufgehört.

Anmerkungen.

1) Manche sehen den Markt, den Mittelpunkt der Gewerbe, als den Ursprung der Städte an. Aber eben die Bevestigung der Stadt machte den Markt erst möglich, da sie ihm Sicherheit gab. Wochen- und Jahrmärkte finden sich daher auch an andern vesten Orten, z. B. in vesten Kirchhöfen, in Burgen (z. B. in Nortenberg), an Wallfahrtsörtern, wo die Heiligkeit des Ortes schützte.

2) Die Vertheidigung gegen Tilly war die letzte tapfere That der Bürgergemeinde, und ist der Erzählung werth. Rotenburg hatte sich für die Schweden erklärt, die es von Würzburg aus, mit 60 Reitern besetzten. Der Rath hob in Stadt und Land eine wohlgerüstete Schaar von 700 kräftigen Männern aus. Am 29. September 1632 nahte sich kaiserliches Volk der Stadt. Es war der Vortrab Tillys, der über Aschaffenburg heranzog. Man hielt ihn für einen streifenden Haufen; alle Waffenfähige eilten auf die Mauern. Am nächsten Tag warf eine Batterie von 6 schweren Geschützen ein Stück Mauer am Henkersthurm ein. Der Sturm begann in guter Ordnung. Schon war der Wall erstiegen, die Leitern wurden an die Mauern geworfen. Aber die Bürger vertheidigten sich tapfer, Weiber und Kinder trugen Steine und Munition herbey. Die schweren, weitreichenden Büchsen räumten gewaltig auf. An 600 Mann blieben todt und schwer verwundet in den Gräbern liegen, als die Kaiserlichen wichen. Um Mittagszeit kam

Tilly selbst mit dem Hauptheere von mehr als 40000 Mann heran. Immer neue Regimenter traten zum Sturm an. Der Angriff dehnte sich um einen grossen Theil der Stadt aus. Schon war eine Schaar bey dem Johanniterhof eingedrungen, wurde aber von den schnellgesammelten Bürgern zurückgeworfen.

Der Rath ermunterte zu dem äussersten Widerstand. Da entzündete sich durch Unvorsichtigkeit der Pulvervorrath in der Klingenbastey. Es erhob sich das Geschrey, als ob die Stadt genommen wäre. Die Verbrannten und Verwundeten, welche die Wundärzte suchten, vermehrten die Verwirrung. Da sah man zuerst Einzelne die Mauern verlassen. Manche suchten sich durch das Thal zu retten, wurden aber niedergemacht. Dreissig Stunden sollen die Bürger auf den Mauern gestanden seyn, denn die Ausdehnung der Stadt verstattete keine Ablösung. Viele waren getödtet, die übrigen meist verwundet. Der Schwede, welcher sein Beste gethan hatte, capitulirte und zog ab. Endlich ergaben sich die Bürger auf Gnade und Ungnade. Herein zog Tilly, der Pappenheim und Andere mit den Lothringern und den altringischen Schaaren. Die Kriegsobersten begehrten die gänzliche Zerstörung der Stadt, und die entsetzliche Plünderung begann. Auf dem Markt warfen sich die schwangern Frauen und die Kinder vor Tilly nieder, und umfaßten die Hufe seines Rosses. „Lasset die Hunde leben," war sein Bescheid. Dem Rath aber, der auf dem Rathhaus permanent versammelt war, wurde der Tod bestimmt. Baarhaupt lief der Bürgermeister Bezold zwischen Wachen, um den Scharfrichter zu holen. Der treue Mann, Christoph Mader, weigerte sich, und bot lieber sein Leben an, als seine Herrn zu tödten. Der kurze Verzug, welchen Dieses verursachte, ward gut benützt. Der grosse Kaiserpocal, mit dem besten, alten Wein gefüllt, wurde herbeigebracht und den Generälen credenzt. Das mundete nach dem heissen Tag. Die Gemüther wurden milder. Tilly selbst verhieß Gnade, wenn sich einer unter den versammelten Rathsherrn finden würde, welcher

den ungeheuern Becher auf einmal zu leeren vermöchte. Das unternahm der alte Bürgermeister Nusch, und that den besten Trunk. Es schadete ihm aber nichts, setzt die Chronik hinzu. Mit der freudigen Botschaft lief der Rathsdiener dem Bürgermeister entgegen, und die Strasse, wo er ihn antraf, heißt das Freudengäßlein bis auf diesen Tag. Die Stadt kam so mit einer leidendlichen Brandschatzung davon.

3) Als Rotenburg den Raubritter Wilhelm von Elm zu Ingolstadt aufhob, bestand sein Haushalt aus 20 Mann. Darunter 3 von Adel: Heinrich von Urspring, Bartholomäus von Hutten, und von Greußing; ferner ein Büchsenmeister, ein Trompeter, ein Thürmer, ein Thorhüter, ein Koch, ein Stockmeister und ein Kellner, die Übrigen reißige Gesellen mit 8 Kriegsrossen.

4) Z. B. im Städtekrieg wurde der Kirchhof zu Burgbernheim und der zu Dachstetten mit Glück von den Bauern gegen den Angriff der Städter vertheidigt.

5) Mit welcher Härte man richtete, mag folgender Vorfall beweisen. Ein Reitjunge des Burggrafen von Nürnberg stieß aus Muthwillen beim Durchreiten dem Adler über dem Thor mit der Lanze eine Klaue ab. Er wurde ohne Barmherzigkeit geköpft.

6) Über Eppelein, eigentlich Eckeling von Gailingen, ist viel Falsches verbreitet. Mit dem Schloß Gailnau bey Rotenburg hat er Nichts zu thun. Er wurde 1381 gerichtet, und wenigstens im ganzen 14ten Jahrhundert war diese Herrschaft nicht in den Händen seines Geschlechts (vergl. Anhänge Nr. III. 6). Doch hatte dieses urkundlich Besitzungen in der Nähe unserer Stadt. Z. B. Ebeling Gailing, zum Wald gesessen, und Elsa, seine Hausfrau, geben ihren Töchtern, Nonnen zu Frauenthal, ein Leibgeding auf ihren Gütern zu Stettberg. Ann. 1368. Dietrich, Eckeling und Margareth die Gailing überlassen dem Rath die streitigen Güter zu Stettberg, und reversiren sich nur hier Recht zu nehmen Ann. 1399 (Erhards Chron.). Eppelein hatte Besitzungen zu Steinbach in einer wüsten Thalschlucht, 1/2 Stunde von Roten-

burg. Der Landgerichtsbrief des Walthers von Hohenried, kaiserlichen Landrichters zu Rotenburg, spricht, daß Hans Hosentanner in die Nutzgewere, die Conrad und Hans Berenheimer in Gollhofen ꝛc. haben, und die Eckeling Gayling zu Steinbächlein, Aurelein ꝛc. besitzt, wegen einer Forderung von 100 Mark Silbers auf erlittenen Schaden mit Urtheil eingesetzt werde. Freytag vor St. Simon Ann. 1380. Rotenb. Repert. I. VII. 77. — Sein Schloß war Gailenreuth bey Muggendorf, dort lag auch sein Hof Dreymeisel, auf dem er sich gewöhnlich verbarg. Einer der obengenannten Berenheimer wurde mit ihm zu Neumarkt mit dem Rad gerichtet. Unter seiner Bande werden mehrere vom Adel, aber auch Juden genannt. Ein Beweis, daß sie gut organisirt war.

7) Auf dem Städtetag zu Ulm Ann. 1453 trägt diese Stadt vor: da sich bey dem zerstörten Raubschloß Kuggburg am Bodensee keine Besitzung, als ein Weingarten befände, so seyen die Kosten der Zerstörung auf die verbündeten Städte auszuschlagen. Erhard eod. Anno.

8) Kostenberechnung der Fehde Wolf Öffners (enthauptet zu Hall Ann. 1550) zu Insingen: Streifen während 4 Jahren: 499 fl., 2 Schilling, 7 Pfennig; die Einnahme des vesten Hauses zu Insingen: 56 fl. 7 Schilling.

9) S. Wernizers Chronik: „Am Freitag Vor Ex. Crucis kam Markgraf Albrecht mit einem merklichen Zeug Zu Roß vnd Fuß mit büchsen und leitern für Vhlshoffen, gingen mit dem Sturm an stürmten das Stättlein mit gewalt vnd gewonnen daz vnd erstachen vnd ermordeten 9 Menner, der Kind bey 9 vnd 10 Jahren verwundeten Sie schwerlich die andern Kindern Wurfen sie eines Theilß über die mauer auß die Auch todt blieben, die andern Mann und Knaben fürthen Sie gefangen gen Crailßheim vnd kam Ihr Keiner darvon vnnd thet solch vnchristlich That die Vor niemalß in diesem Krieg auch in vnnsern landen vnerhört gewesen.“ — In demselben Krieg stießen 20 bewaffnete Bürger, die von einem Beutezug gegen Herrenzimmern heimkehrten, auf eine markgräfische Schaar. Sie flüchteten sich in die Kirche von Hei-

lingenbronn und wehrten sich tapfer. Da zündeten die Feinde die Kirche an, und fingen die, welche vom Chor herabsprangen, mit den Schwertern auf. Die Rotenburger kamen sämmtlich um.

10) Die Zahl der Bewaffneten auf eine Lanze bleibt sich nicht gleich. 3 B. f. Limnaei jus publ. III. p. 73. Straßburg: „anno 1401 da ward König Rupprechten gedient mit 20 Gleven jede selb Dritt — Ann. 1441 ward Kaiser Friedrichen dem dritten gedient mit 16 Gleven jede selb Vierdt." — Zuweilen bestand die Lanze nur aus einem Geharnischten und einem Reitjungen. Anfangs diente der Reißige nie allein. Wenigstens hatte er einen Fußknecht (Trabanten), bey sich. Erst später kam der Dienst der Einzelnen, der sogenannten „Einspänner," auf.

---

§. 27.

Die Erbaren.

Die Basis der politischen Verhältnisse bilden die socialen. Gestaltet jene der überlegende Verstand, so wachsen diese allmählig heran, bedingt und genährt von Ursachen, welche tief im Herzen des Volks verborgen liegen. Jene gebieten in dem Statut, die Gesetzgebung dieser liegt in der Sitte. Wir dürfen daher die socialen Verhältnisse nicht ganz übergehen, wenn wir das alte Verfassungswesen unserer Stadt charakterisiren wollen. Sie ergänzen häufig die Lücken, welche der Buchstabe des Statuts undeutlich läßt.

Die erbaren Bürger scheiden sich mehr durch sociale, als durch politische Vorzüge aus, und die letztern würden bald in ein Nichts zerfallen seyn, wenn sie sich nicht auf jene gestützt hätten. Den Gewerbtreibenden aber begränzt seine Handthierung eben so sehr, wie die Verfassung. Der Mit-

telstand der Kaufleute vermochte sich hier nicht zu heben, die Pfahlbürger, die Proletarier der großen Städte, wurden bey dem gänzlichen Mangel an Fabriken, niemals zahlreich genug, um eine abgesonderte, politische Stellung anzunehmen.

Wir haben im §. 11., wo wir die Anfänge des Bürgerwesens darstellten, den Ursprung der Erbaren zum Theil von den Adelichen herzuleiten gesucht, welche sich am Hohenstaufischen Hofe sammelten. Noch im 14ten Jahrhundert werden, außer dem weit verbreiteten Hause der Küchenmeister von Nortenberg, Glieder der edelsten fränkischen Geschlechter, als der Seckendorf, Seinsheim, Gebsattel (Ann. 1306 Conradus de Gebesedil), Eib (Wolf von Ywe, Ann. 1331), Grumbach, Birkenfels, Hallerstein, Stauf, (Stoofe Ann. 1274), Staufeneck (Ann. 1333), als Hausbesitzer und Bürger genannt. Die Hohenloh selbst traten erst Ann. 1284 durch den Verkauf ihres Hauses gänzlich aus der Stadt s. Anmerk. 1.

Mit dem Untergang der Hohenstaufen und dem Entstehen der Reichsstadt mochten sich viele Adeliche allmählig auf ihre Landsitze zurückziehen. So beginnt die 2te Periode der Erbaren vom Jahr 1300 bis 1450. Sie umfaßt die aristokratische Blüthezeit der Stadt. Stiftungsurkunden und Kaufbriefe nennen hier eine Menge erbarer Geschlechter, welche auch in andern Reichsstädten unter den edlen Rathsbürgern, oder unter dem freyen, landsässigen Adel aufgeführt werden. Wir geben das Verzeichniß derselben so vollständig, als wir es nach Urkunden vermögen. Dennoch mag es mangelhaft seyn. S. Anmerk. 2.

Die meisten von diesen Familien hatten ihren beständigen Wohnsitz in der Stadt, und bewirthschafteten von da aus ihre Landgüter, während andere den Sitz in ihren vesten Häusern und auf ihren Höfen liebten, das Bürgerrecht wegen des Schutzes gerne annahmen, und oft nur im Alter in die

wohnlichere Stadt vorzogen. In dieser ganzen Periode findet sich die Bürgeraufnahme landsässischer Adelichen, während andere Glieder derselben Familie das Bürgerrecht wieder aufsagen, um sich an die Adelsgesellschaften gegen die Stadt anzuschließen.

Mit dem Jahr 1450 beginnt die 3te Periode. Als das demokratische Element eine Zeitlang in der Verfassung die Oberhand gewann, wurden die Erbaren, unter welche sich Handwerker mischten, von dem Landadel verachtet, und als die junge Gelehrsamkeit an die Stelle der alten Ritterlichkeit trat, wurden die Gesellschaftsverhältnisse vollends verrückt. Von dieser Zeit an kommen ganz neue Namen unter den Rathmannen vor. S. Anmerk. 3. Der älteste Name, welcher sich erhalten hat, ist der Geissendörfer. S. Anmerk. 4.

In so fern in der 2ten Periode erbare Bürger und kaiserliche Dienstmannen neben einander das kaiserliche Landgericht besetzten (s. §. 15.), kann zwischen ihnen staatsrechtlich kein Unterschied bestanden haben. Alle städtischen Geschlechter dieser Zeit führen rittermäßige Wappen mit offnem oder geschlossenem Helm. Alle diese ältern Wappen, welche v. Winterbach II. p. 287. zum Theil näher bezeichnet, und die sich zum Theil noch an alten Gebäuden und Grabmählern befinden, sind höchst einfach. Dieses beweist eben ihr hohes, ritterliches Alter. Von diesen Wappen sind die wohl zu unterscheiden, mit welchen im 16ten und 17 Jahrhundert spätere Familien durch besondere kaiserliche Urkunden mit oder ohne Ertheilung des Adelsbriefs begnadigt wurden. Das Wappenrecht der ältern Geschlechter stammt aus einer Zeit, wo es nicht auf Begnadigungen, sondern auf den Beweisen der angestammten Ebenbürtigkeit beruht. Die Erbaren in der Stadt verheyrathen sich demnach ohne Unterschied mit den landge-

sessenen Adelichen, und untersiegeln mit ihnen, als Bürgen die Verkaufsurkunden von Herrschaften und Rittergütern.

Was die Namen der ältern Erbaren betrifft, so tragen sie sämmtlich das Gepräge des Alterthums. „Gundram und Heinrich Gundrams Sohn" kömmt noch bey der Verbannung eines Rathsgeschlechts im Willkürenbuch (tit. 77.) vor. Dieses ist die einfachste und älteste Bezeichnung eines Individuums. Wo das Wörtlein „von" vorkömmt, so deutet es immer auf ein Grundeigenthum oder einen Wohnsitz. Es ist in diesem Fall nur das Unterscheidungszeichen, um eine gewisse Familie eines Geschlechts vor dem andern gleichnamigen hervorzuheben. „Von" ist daher gleichbedeutend mit „gesessen." Z. B. kömmt in derselben Urkunde vor: Lösch, Ritter von Habelsheim, Lösch von Erlbach und Lösch gesessen zu Amtishagen, oder: Gottfried von dem Rein Ann. 1331, Götz Rain Ann. 1426, Herold von Rein Ann. 1471. — Diemo von Bretcheim Ann. 1270. — Heinrich von Morstein herrn thiemen sun Ann. 1288. — Oft verliert sich der Geschlechtsname vor dem Dorfnamen. Z. B. die Goldstein werden öfter Gattenhofen nach dem Stammhaus genannt, z. B. „Krafft von Gattenhofen gesessen zu Bernsfelden," und eine Familie des Geschlechtes der Plast nimmt fast ganz den Namen Steinsfeld an. Das, was wir jetzt Vornamen heißen, und mit denen wir die Söhne derselben Familie unterscheiden, waren die ersten, eigentlichen Namen. S. Anmerk. 5. In ihnen wurde eine gewisse Regelmäßigkeit beobachtet. Z. B. führt in dem Geschlechte der Küchenmeister von Nortenberg fast immer der älteste Sohn den Namen Luipolt, der zweyte heißt Conrad. Alle Nachkommen unterzeichnen gern nach dem Stammhaus, die gleichbenannten unterschied man durch Zusetzung ihres Vaternamen. Wer aber wieder das Haupt einer besondern Familie ist, unterzeichnet oft heut nach dem Stammhaus, und

morgen nach irgend einer besondern Besitzung oder einem Lehn, wo er sich eben befindet. Oft tritt aber wieder das Gegentheil ein. Z. B. Küchenmeisters, nachdem sie fast alle Hauptbesitzungen verloren haben, nennen sich jetzt gerade lieber von Rotenburg, (nach dem Stammhaus, an dessen Besatzungsrecht sie ein Achttheil gerettet haben), als von Lohr oder Schrotsberg, oder wo sie sonst wohnen mochten.

Bey den Erbaren in der Stadt mußte eher eine gewisse Regelmäßigkeit in der Benennung eintreten, da sie sich im fortwährenden Verkehr zusammen befanden. Hier behielt das Volk mit einer gewissen Hartnäckigkeit eine Benennung bey. So wurden die Wernizer alsbald Beheim genannt, weil ein Stammvater eine Gesandtschaft nach Böhmen geführt hatte, sie mochten wollen oder nicht. Oft war scharf und gar nicht unwitzig irgend eine Eigenthümlichkeit der Leibesgestalt oder Sitte bezeichnet (s. Anmerk. 6.), und der Sohn brachte den Namen nicht mehr los. Häufig ward ein alter, beliebter Vorname fortgeführt, und man legte den Söhnen einen 2ten zur Unterscheidung bey (Dieses geschah schon im 12ten Jahrhundert, aber nicht regelmäßig). Was von gewerbtreibenden Familien herstammt, führt oft den Namen des Gewerbs, und bey einem offenen Gewerbshaus geht der Name des alten Besitzers leicht auf den neuen über. An Verwirrung fehlt es übrigens auch hier nicht. Z. B. „Hans Arnsteiner, den man nennt Spörlein zu Insingen,“ Ann. 1464. Hier ist Arnsteiner die Bezeichnung für das Herkommen des Geschlechts und einen Ort gleichen Namens; Spörlein ist ein zugetheilter Beyname, dazu kömmt die Bezeichnung von dem Wohnort. Und doch wissen wir aus andern Urkunden, daß die Spörlein eigentlich Ritter von Mohrstein sind. — Öfters wirft man die Beynamen durcheinander, z. B. Schultheiß, genannt Singering, und Singering, genannt

Schultheiß. Will man aber in alte Namen eine rechte Einsicht gewinnen, so muß man auf ihre ursprüngliche Bedeutung eingehen. S. Anmerk. 6.

Die beste Probe der Rittermäßigkeit blieb immer die Waffentüchtigkeit und das Enthalten von jedem Gewerbe. Wir sahen schon bey dem Kriegswesen, daß die Erbaren im vollen Harnisch auf gerüstetem Rosse dienten. Wenn dabey die Chroniken erzählen, wie es Einzelne mit den verwegensten Raubrittern aufnahmen, und wie viele Pferde bey einem solchen Fang todt geritten wurden, so standen sie in dem Waffendienst dem Landadel nicht nach. Während in Nürnberg und andern Orten die edlen Jünglinge nicht selten in Waffenspielen sich übten, verschmähten doch ihre Väter den Betrieb der Handlung nicht. Gerade Dieses setzte sie in den Augen des Landadels herab. In Rotenburg dagegen wurde die alte Sitte aufrecht erhalten, ohne daß irgend ein Gesetz dem Erbaren die Handelschaft oder das Gewerb untersagt hätte. Der Gebrauch allein hielt ihn zurück. So konnte es kommen, daß noch im 15ten Jahrhundert die Erbaren öffentlich bezeichnet wurden als: „Mässiggänger, die kein Handwerk können,“ oder, wie es in der Verfassung von 1455 heißt, als: „Bürger, die nicht Handwerk können noch getrieben haben.“ Selbst, wenn der Handwerker in den Rath eintrat, so erhielt sich noch immer im Volk die Vorstellung, daß er kein ächter Herr sey.

Ihren Unterhalt zogen die erbaren Bürger großentheils aus ihren Grundbesitzungen. Nur die Gärten und Äcker innerhalb der Stadtmarkung ließ man durch Taglöhner bebauen. Die andern Grundstücke und Höfe in der Markung waren auf verschiedene Weise, auf gewisse Zeit oder in Erbe verpachtet. Der Zins wurde meist in ländlichen Erzeugnissen abgetragen, als in: Getraide, Wein, Hühnern, Gänsen, Lämmern, Oel,

Käse, Wachs ꝛc. Alle gewonnenen Capitalien wurden wieder in Grundstücken oder in Grundrenten angelegt.

Weitläufige Getraideböden und geräumige Keller in den uralten Herrnhäusern beweisen noch, auf welche große Vorräthe man gefaßt war. Der Verkauf derselben war den Erbaren gestattet, denn er schien nur eine Folge des adelichen, ehrenvollen Betriebs des Landbaus. Auf die Zucht des Weins scheint man im 13ten und 14ten Jahrhunderr großen Fleiß verwendet zu haben. Es wurde wirklich an vielen Orten Wein gebaut, wo jetzt kein Gewächs gedeihen würde, was des Verkaufs verlohnte. So werden urkundlich die Zehnten von den Weingärten in den jetzt so wilden und waldigen Bergen von Windelsbach genannt. Die Seiten des Tauberthals bis nach Beteran waren ganz mit Reben bepflanzt. Erst in dem 30jährigen Krieg muß ein großer Theil derselben eingegangen und mit Wald überdeckt worden seyn. Denn ein Rathsbescheid vom Jahr 1678 übergiebt den Bürgern alle öden Weinberge, die um die Stadt liegen, gegen die jährliche Recognition von einem Groschen; 10 Jahre lang sollen sie dieselben umsonst genießen, und 7 Jahre lang keinen Zehnden geben. Doch waren es vorzüglich die bessern Sorten des untern Tauberthals (erst späterhin die vom Fuß des Schwabenbergs), welche die Keller füllten. Deßhalb bemühte sich die Stadt auch so sehr um Befreyung von dem goldnen Zoll (erlangt Ann. 1463), welchen die Bischöfe von Würzburg in jenen Gegenden vom Wein bezogen.

Die Zucht des Weins war von Staatswegen geordnet und die Reinheit desselben geschützt. Wer Wein künstlich bereitete, verlor nicht nur den Wein, sondern auch die Hand; denn er hatte gegen den Credit der Stadt gefrevelt. Selbst das Mischen des Weins war nur beschränkt erlaubt. S. Statutenb. II. p. 33. 69.

Den Erbaren war nicht nur der Verkauf des Weins im Großen verstattet („Sammetverkauf"), sondern sie konnten ihn durch das Institut der Weinknechte auch in ihren eignen Häusern ausschenken. Noch jetzt besteht das untere Stockwerk der ächten Herrnhäuser aus einer großen Halle, wo einst die Weingäste saßen, nebst einem Stübchen für die Bevorzugten. Die zahllosen Wallfahrter, welche den Ablaß zum heiligen Blut in der Hauptkirche, oder den in der Kirche zum heiligen Geist suchten, oder an den Stationen bey Coholzell gebetet hatten, mögen einst Viel verzehrt haben. Zu dem Widerstand, welchen die Kirchenreformation besonders unter den Reichern fand, scheint die Abnahme des Weinverkaufs gerade nicht wenig beygetragen zu haben. Den Richtern und allen andern Beamten war das Weinschenken einmal verboten gewesen, aber in dem Statutenbuch ist das Gesetz durchstrichen. Es konnte nicht durchgeführt werden. Noch im 17ten Jahrhundert dauerte das Weinschenken der Erbaren fort, ja es wurde durch das Gesetz vom Jahr 1660 die Erlaubniß dazu eine Competenz der Vermögensaristokratie. S. Anmerk. 7. Noch in neuester Zeit legte man gern einen Theil des Vermögens im Wein nieder.

Die Kirchenreformation hatte aber nicht blos die durstigen Wallfahrer entfernt, die zunehmende Cultur vermehrte und verfeinerte auch die Lebensbedürfnisse. Der erhöhte Aufwand mußte gedeckt werden. Von dem Handel und den Gewerben ausgeschlossen, suchten die Erbaren ihre Einnahmen durch Bezüge aus dem Staatswesen zu ergänzen. Wie sehr ihnen Dieses gelang, siehe im §. 30. Dennoch würde es ihnen nicht möglich gewesen seyn, die Gewerblosigkeit vestzuhalten, wenn sich nicht viele alte Tüchtigkeit und gute Sitte fortgeerbt hätte.

In dem Innern der Familien fand sich die größte Genügsamkeit und Sparsamkeit. Die meisten Nahrungsmittel wurden von den Gütern gewonnen. Seltnere Speisen, wie Wildprett und Fische, lieferten die öffentlichen Geschenke. Frühzeitig bestand hier eine treffliche Schaafzucht. Ein Consortium von Schaafzüchtern, welches zur Hütung nicht blos in der Stadtmarkung berechtigt war, machte es dem Erbaren, welcher auch keinen Antheil an einem Landgut besaß, leicht möglich, seine Wolle selbst zu ziehen. Deßhalb ließen die Familien nicht nur ihre Leinwand, sondern auch ihr Walltuch von eignen Gespinsten bereiten. Und die zahlreichen Färbereien (im Jahr 1525 nicht weniger, als 26 Meister, jetzt 4) beweisen, daß man im Innern der Stadt auch für geschmackvolle Kleidung zu sorgen wußte. Die eigentlichen Prachtstücke bestanden in Gold- und Edelsteinschmuck, welcher Jahrhunderte lang von Geschlecht zu Geschlecht forterbte. Eine Kleiderordnung kömmt schon Ann. 1396 vor. Weit älter sind die Beschränkungen des Aufwands bey Kindtaufen, Hochzeiten, Leichenbegängnissen, wodurch sich die Landadelichen nicht selten zu Grunde richteten. Doch fehlte es auch nicht an prächtigen Mahlzeiten auf öffentliche Kosten, zu welchen Pfleger und Beamte eine Anzahl der nächsten Verwandten und Freunde mitbringen durften. Auch die oft wiederkehrenden Amtswahlen und die Festtänze der Handwerker gaben zu öffentlichen Gelagen Veranlassung.

Frühzeitig wurden die Ehen geschlossen, und zwar ganz unter dem Einfluß der Altern, wobey Gleichheit des Vermögens gewöhnlich die Hauptrücksicht ausmachte. Das Heyrathsgut wurde den Neuverehlichten selten sogleich überlassen. Meistens wurden sie in das Haus ihrer Schwiegerältern aufgenommen, obgleich sie dort ihre eigne Wirthschaft führten. Sie erhielten Antheil an Gülten, die Benützung von Gärten

und andern Grundstücken, und Unterstützung an Naturalien aller Art, so daß das Vermögen immer noch in den Händen der vorsichtigen Alten verblieb. Dadurch wurden die jungen Leute Jahre lang zu einem sehr sparsamen Leben genöthigt, bis die Amtseinnahmen sich mehrten, und Erbschaften ihnen zufielen. Als sie endlich selbstständig geworden waren, wurde der Überschuß der Einnahmen selten verschwendet, sondern zu einem neuen Vermögensstock angelegt.

Nach dem Statutenrecht ist der überlebende Ehegatte der alleinige Erbe des verstorbenen (wie es heißt: „Leib an Leib und Gut an Gut"). Nur im Fall der zweyten Verehelichung muß er den 3ten Theil des eingebrachten Vermögens des verstorbenen Ehegatten und den der Errungenschaft den Kindern erster Ehe als Voraus gerichtlich sichern. Dagegen errichteten die verschwägerten Familien der Erbaren besondere Eheverträge. In ihnen wurde gewöhnlich der gänzliche Rückfall des zugebrachten Vermögens nach kinderloser Ehe an die Seitenverwandten ausbedungen. So wurde eigentlich die Ausschließung der Gütergemeinschaft die gebräuchliche Norm. Dieses erklärt, warum neben der gesetzlichen Gütergemeinschaft das Vorzugsrecht der Frau auf ihr Eingebrachtes bestehen konnte.

Nach der Fallitenordnung nämlich vom J. 1876 geht die Ehegattin, welche nicht erweislich zur Verschwendung beytrug, mit dem Ehemann nicht im offnen Kram saß, oder Schuldscheine mit ihm unterschrieb, mit ihrem Eingebrachten allen andern Gläubigern, ohngeachtet jeder Verpfändung vor. In Hinsicht ihrer andern Güter aber, deren Verwaltung der Ehemann während der Ehe erworben hatte, ging sie Allen vor, welche spätere Verpfändungen hatten, als der Übernahmstermin ihres Gutes war. Es bedurfte daher nur einer gericht

lichen Herstellung des Vermögens der Ehefrau, um dasselbe ihr stets zu sichern.

Da nun die Töchter der Erbaren fast immer nur an Gleiche innerhalb des Gebietes oder in den benachbarten Reichsstädten gegeben wurden, die Söhne aber mit größerer Freiheit und weiterer Auswahl selbst Töchter aus dem einheimischen Gewerbsstand wählten, wenn nur das Heyrathsgut ihren Wünschen entsprach, so mußten natürlich viele Mädchen unvermählt bleiben. Ihr Vermögen fiel an die Brüder oder andere Verwandte.

Durch alle diese Gebräuche wurde das Vermögen der Erbaren erhalten und vermehrt. Schon im 14ten und 15ten Jahrhundert finden sich einzelne Familien, welche große Güter (z.B. die Häuptlein, Oberstetten, die Arnsteiner, Lienthal rc.), besaßen, und ein bedeutendes Vermögen hatten. Man nennt Manche von 80000 und mehr Gulden. Das ist aber viel in einer Zeit, wo man eine recht ansehnliche Herrschaft um den 10ten Theil erkaufen konnte.

Wir wollen die Erbaren deßwegen nicht tadeln, daß sie auf ihr Vermögen ein sorgfältiges Auge richteten. Denn nur Dieses machte es ihnen möglich, den alten Ehrenstand zu behaupten.

Anmerkungen.

1) Litterae Gottfridi, nobilis de Hohenloch, quibus suam domum sitam in Rotenburg Walthero dicto de Hemmendorf et heredibus ejus in perpetuum possidendam pro censu IV. libr. Hallens. confert. Rotenburgi Nonis Septembr. 1284. s. R. Repert. III.

2) Arnstein, Bermeter, Blunzhard, Dürk, Eberhard, Eisenhut, Ekhard, Erzfeld, Fürbringer, Gebel, Gerst, Geyer, Greif, Gottschalk, Grofs, Hage, Häuptlein, Hartrad, Hau-

rold, Hildebrand, Hohenhart, Holfelder, Holzschuher, Holzer, Horn, Hornburg, Hovemann, Jagstheimer, Korner, Kesselweis, Kreglinger, Krezer, Lauen, Link, Löffelholz, Luden, Luz, Mosbach, Mörder, Mulfingen, Nordheimer, Offner, Ortlieb, Pfinzinger, Prechter, Rathgeber, Rhein, Riegler, Riveling, Schön, Schwarz, Schultheis, Seehoefer, Senglein, Sieder, Steinrieder, Stettner, Storre, Straim, Strauſs, Sturmfeder, Tauberer, Toppler, Trüb, Vetter, Virnkorn, Vischer, Volkmar, Welzer (1380), Wernizer, Werr, Wolz, Zuckmantel.

Neben diesen ächt einheimischen Geschlechtern sind diejenigen edlen Familien zu nennen, welche ihre Sitze vorzugsweise auf dem Lande hatten, deren Glieder aber auch häufig das Bürgerrecht annahmen, und selbst in den Rath traten. Dahin gehören die: Adelsheim, Bebenburg (Schilher von Bemburg, Ann. 1358), Berler von Thulau, Bielriet, Birkenfels, Brunzendörfer, Dürrwang (Thurn von Thürwang), Ehenheim, Erlbach, Finsterloh, Geissendörfer, Gies von Giessen, Goldstein oder Gattenhofen, Habelsheim, Haussen, Hemmendorf, Hessberg, Hohenried, Holzhausen, Insingen, Leuzenbronn, Lohr, Lösch, Mettisholz, Muslohe, Nortenberg, Plast, Preussing, Rabenstein, Rosenberg, Schad (Ritter 1343), Schreckenstein, Schrotsberg, Seldeneck, Sickingen, Sulz (Johann von Sulz 1357), Tanner, Urnhofen, Wallenhausen, Weidner von Walmersbach, Wiesenthau etc.

3) Es mögen einige Beyspiele aus den Familienbüchern der spätern Geschlechter genügen:

Albrecht, Eucharius, Weißgerber im äussern Rath, Ann. 1493.
— — Georg A. innerer Bürgermeister Ann. 1603.

Bezold, Egydius, Tuchmacher von Gollachostheim, Bürger, Ann. 1478, im äussern Rath Ann. 1506. — Leonhard B. innerer Rathsherr Ann. 1601.

Pürkhauer, Andreas, Krämer zu Uffenheim. — Johann P. geb. zu Ulfenheim, Bürger und Krämer Ann. 1624, im äussern Rath 1626.

Raab, Conrad, Bauer auf dem Rabenhof in Ansbach, Bürger st. 1560. — Johann R. äussere Rathsherr st. 1616.

Staudt, Peter, Bauer zu Schmerbach, Bürger und Metzger, Ann. 1452. — Leonhard St. äusserer Richter, geb. Ann. 1530.

Stellwag, Walther Bauer zu Bettwar. — Martin St. sein Sohn, Wollweber, Bürger Ann. 1448, im äussern Rath Ann. 1470. — Josaphat St. im innern Rath Ann. 1563.

Walther, Georg, Bauer zu Saalbach, — Werner W. Bürger und Beck st. 1531. — Caspar W., sein Sohn im äussern Rath.

Winterbach, Wendel, Schultheis zu Obersteften, Ann. 1524., Bürger und Hospitalmeister zu Rotenburg. — Johann W. im innern Rath. Ann. 1540.

Vgl. das Familienbuch des Georg Christoph Bezold, fortgesetzt von Johann Georg Bezold, welches äusserst reichhaltig ist.

4) „Erchenbertus de Geissendorf" Ann. 1078. s. Diplom. Comburgens. Nr. VII. bey Menken I. — Ulrich von Geissendorf, Ritter. Ann. 1322 als Bürger rc.

5) Vgl. z. B. Buchheimische Urkunden (bey Georgi Uff R. p. 204.) Ann. 1227: „cives de Rotinburc. Lupoldus, Alwicus, Arnoldus."

6) Wie es mit diesen Beynamen gemeint ist, sieht man unter Anderm in Nortenberger Urkunden v. J. 1311:
„Coram testibus Ulrico dicto Mörder, Seufrido dicto Pulchro, Seufrido de Urnhofen, Lupoldo Hornburg, Seufrido dicto Nigro, Ludovico dicto Mofsbach."

7) Einige Beyspiele mögen das erläutern, was über die Ge. Geschlechtsnamen gesagt ist.

a. Namen von Grundbesitzungen oder dem Herkommen: Arnsteiner, Erzfeld, Fuldner, Gammesfelder, Hausen, Höchstetter, Holfelder, Jagstheimer, Kreglinger, Mosbach, Seehöfer, Wernizer, Winterbach rc.

b. Deutsche Vornamen, welche zu Geschlechtsnamen wurden: Albrecht, Bezold („Bezold, Roehling zu Insingen Ann.

1401"), Eberhard, Hartmann, Hartrad, Hildebrand, Leubold (eigentlich Liupolt), Walter, Wolf ꝛc.

c. Namen, welche aus verkürzten Heiligennamen zu erklären sind: Appolt von Apollonius, Belzner von Balthasar, Balz, Niefer von Dionysius, Plast von Placentius etc.

d. Beynamen von Gewerben und Handthierungen: Geltner, s. v. o. Kübler d. i. Weißbüttner, Hofmann und Hübner, colonus; Fürbringer und Rathgeber, advocatus; Reichshöfer, colonus praedii imperialis; Metzler s. v. o. Metzger; Holzschuher, der Holzschuhmacher; Reuß, der Schuhflicker; Kerner, der Getraidehändler; Roßtäuscher und Rößler, der Pferdehändler; Riegler, der Pförtner ꝛc.

e. Beinamen von Eigenschaften:

α. Thiernamen selten, doch: Esel („Heinrich Esel von Külsheim"), Geyer, Krebs, Tauberer, Schnepf ꝛc.

β. Von den Eigenschaften des Leibes und Gemüths: Dürr, Schön, Schwarz, Schwarzmann, Weiß, Roth, Blau, Frölich, Trüb, Held, Zweifel, Sturm, Scheu, Übel Taub, Link, Groß, Klein, Mörder, Vetter ꝛc.

γ. Von Sprichwörtern, Kleidung: Goldstein, Silberkorn, Katzenstiel, Brunnenkatz, Zuckmantel (alt: Zugmantel), Hundsohr, Eisenhut, Brodsorg, Weinlein ꝛc.

f. Namen aus slavischen Wurzeln: Lösch von Latschi, der Welsche; Toppler von Tobelar, der Beutler; Kräzer von Krejtscher, der Schneider; Raab von Rab, der Knecht; Röder von Ruda, Erz, der Erzschärfer.

g. Namen aus altdeutschen Wurzeln: Nusch von nuschin, poculum oder nusca, parvum monile; Geßner von goos, anser, der Gänshirt; Luz von luzzil, parvus; Seyboth von bot, servus, der Schweinhirt ꝛc.

8) s. Göttling p. 441, es wurde bestimmt, daß ein Bürger, der 200 bis 400 fl. versteuert, jährlich 2 mal, jedesmal 1 Monat lang Wein schenken dürfe, wer aber über 500 fl. versteuert, jährlich 6 Mal, jedes Mal 1 Monat lang schenken könne.

§. 28.

Die Gewerbtreibenden und die Gewerbe.

Über die Gewerbe von Süddeutschland hat neuerdings Jäger in seinem „schwäbischen Städtewesen" I. p. 617 bis 86 viel gesammelt, und wir sind keineswegs gesonnen, Dieses hier zu wiederholen. Nur die eigenthümlichen Einrichtungen und Formen der alten Zeit, welche mit politischen und socialen Verhältnissen übereinstimmen, werden hier kurz zusammengestellt.

Es finden sich in früher Zeit einige Spuren von größerer Handelsthätigkeit. Ludwig IV. gestattete (Nürnberg, Sonnabends nach St. Peter und Paul Ann. 1340) den Bürgern die große Handelsstrasse, welche Augsburg mit Würzburg und Frankfurt verbindet, durch ihre Stadt zu führen. Karl IV. (Nürnberg, am St. Clemenstag Ann. 1347.): „Auch tun wir In die freiunge vnd genade mit diessen brief, daz Sie in Vnsern Lande Zu Behem allenthalben da wir ledige Zolle haben mit ihr Kaufmannschaft füllen vnd mögen Zollfrey Varen vnd wandeln dieweil wir leben." Ferner (Nürnberg, am St. Dionysiustag Ann. 1357) bestätigt derselbe, daß die Bürger von Rotenburg in den Städten Mainz und Nürnberg alle Kaufmannswaaren gänzlich frey kaufen, verkaufen und durchführen dürfen, wogegen auch die Bürger jener Städte zu Rotenburg von „Zöllen Ungelt vnd allen andern geltungen" frey seyn sollen. Nach Erhard ließ Friedrich, Herzog von Österreich, Ann. 1410 den Kaufleuten von Augsburg, Ulm, Nürnberg, Memmingen, Rotenburg und Costnitz ihre aus Italien kommenden Waaren wegnehmen. Diese wurden später im Vergleich auf 20000 fl. geschätzt. Göttling erwähnt noch, daß die Krämer zu Rotenburg vor seiner Zeit die Mes-

sen zu Frankfurt, Leipzig, Nürnberg und Nördlingen besucht hätten.

Nach seiner Angabe befanden sich zu Rotenburg keine Großhändler, sondern bloß Krämer, und der Reichsabschied vom Jahr 1530, nach welchem die Bürger der Reichsstädte in Erbare, Kaufleute und Handwerker eingetheilt wurden, konnte hier nicht zum Vollzug gebracht werden, weil die 2te Classe gänzlich fehlte. Der Grund davon ruhte nicht in der natürlichen Lage der Stadt. Schon durch die große Landstrasse war sie unterstützt. Rings um sie her befinden sich nur kleine Städtchen, welche eigentlich durch ihre Lage auf Rotenburg, als einen gewerbfleißigen, handeltreibenden Mittelpunkt angewiesen sind. Selbst die größern Städte in der Nähe waren mit Ausnahme des landbautreibenden Windsheim nur Fürstenstädte, welche im Mittelalter von dem freyheitsliebenden Handel ohnehin gemieden wurden. Daß aber die von der geographischen Lage gebotenen, nächsten Verbindungsstrassen mit Nürnberg und Bamberg, und auf der andern Seite mit Hall, Heilbronn und den andern Handelsplätzen Schwabens von jeher in dem schlechtesten Zustande sich befanden, beweist eben ein innerliches Widerstreben der Gemeinde, ihren Handel auszudehnen, und auf einem größeren Gebiete zu betreiben. Die Veranlassung davon müssen wir zunächst in der eigenthümlichen Verfassung suchen.

Während in Nürnberg und Augsburg die edelsten Geschlechter mit der größten Thätigkeit den Handel ergriffen, und ihr Vermögen unendlich vermehrten, blieben hier die Erbaren bey der alterthümlichen Sitte und Beschränktheit. Da aber die Rathsfähigkeit nicht abgeschlossen war, wie an andern Orten, so erwachte in allen Wohlhabenden natürlich der Wunsch, an die Gebietenden sich anzuschließen. Wer es irgend vermochte, ein hinreichendes Capital aufzubringen, fand es als-

bald bequemer, Handel und Gewerb aufzugeben, und von Zinsen und dem ehrenvollen Landbau zu leben. So näherte er sich zugleich den Rathsgeschlechtern.

Es scheint, daß ausgedehntere Handelsgeschäfte von Seiten der Erbaren selbst für etwas Nachtheiliges angesehen wurden.

Bekannt ist das Streben der Kaufleute Süddeutschlands in Handelscompagnien, „Gemeinschaften," zusammenzutreten. Es legten Kaufleute, und zwar an verschiedenen Orten, Capitalien auf eine gewisse Zeit zusammen, und der Gewinn wurde nach Procenten berechnet. (Einen solchen Vertrag s. Jägers schwäbisches Städtewesen I. p. 669.). Dadurch wurden nicht nur ausgedehntere Unternehmungen möglich, sondern es wurde auch die Spedition der Handelsgüter erleichtert und gesichert. Sey es nun, daß man blos fürchtete, durch Überführung mit fremden Waaren möchten die einheimischen Gewerbe unterdrückt werden, oder daß diese Gesellschaften wirklich einen monopolisirenden Handelszwang ausübten — genug, man kämpfte gegen sie an vielen Orten an. Zu Rotenburg ist im Statutenbuch II. p. 25 b. bestimmt ausgesprochen, daß Niemand, er sey Bürger oder nicht, mit einem Auswärtigen („Gaste") Gesellschaft, Gemeinschaft oder Kaufmannschaft haben dürfe, um hier Etwas zu verkaufen („vertreiben"), bey 5 Schilling Strafe von jedem Pfund, das sie zusammenlegen. Fehlte nun die Anregung von außen und die Kraft fremder Capitalien, so fügten sich die Krämer auch leichter in ihre beschränktere Stellung, und der Handel blieb niedergehalten. S. Anmerk. 1.

An der Stelle der Zünfte bestanden zu Rotenburg nur Gewerbsvereine. Selbst jene äusserlichen Formen suchte man abzuweisen, welche an andern Orten die Zunftverbindung veranlaßte. Nach dem Statutenbuch II. p. 52. war es den

Gewerbsvereinen verboten, eine gemeinschaftliche Beleuchtung („Kerze"), oder eine Lade, oder eine Büchse (um Bussen zu sammeln) zu besitzen, oder einen Knecht zu halten, der bey Zechen aufwartet, oder einen besondern Pfeifer ꝛc. Untersagt waren alle Tänze, welche an andern Orten an den Tagen der Schutzheiligen der Zünfte aufgeführt wurden. Im Rathhaus, Brothaus, Metzgerhaus durfte Niemand tanzen, außer bey offnen Hochzeiten mit Erlaubniß des Bürgermeisters. Doch kamen vom 16ten Jahrhundert an diese Verordnungen in Vergessenheit, als die Zünfte aufhörten, politisch bedeutsam zu seyn.

Der Gewerbsverein („Handwerk" älter: „Antwerk") bestand aus Handwerkern („Antwerkern"). Unter ihnen stehen die Knechte oder Knappen (der Ausdruck „Gesell" kömmt in den beyden Statutenbüchern nur zweymal vor) und die Lehrlinge („Antwerknaben").

Nach der Verfassung (s. Statutenb. I. p. 16.) werden nach der Rathswahl an Walpurgi sogleich von den beyden Räthen 2 oder 3 Vorstände gesetzt. Diese allein führen den Namen Meister (oder „Geschworne"), welcher den selbstständigen Handwerkern im 16ten Jahrhundert noch zugetheilt wird. S. Anmerk. 2. Diese Meister werden am Mittwoch darauf von dem Rath beeidigt: daß sie keinen Brief, der von fremden Orten an das Handwerk kömmt, öffnen, sondern ihn dem Bürgermeister ausliefern wollen.

Hierauf folgt die Beeidigung der Meister in Bezug auf ihre speciellen Pflichten, die sie in ihrem Handwerk zu beachten haben. Diese sind in dem Pflichtbüchlein verzeichnet. Jährlich versammelt sich das Handwerk unter dem Vorsitz eines aus der Mitte des Raths gewählten Handwerksherrn. Hier werden die Artikel des Bürgerrechts und die Handwerksordnung abgelesen. Ausser diesem Tage darf sich das Hand-

werk nur mit Wissen des Raths versammeln. Wenn sich die Meister mit der Mehrheit der Handwerker verständigt haben, können sie irgend einen Gesetzvorschlag vor die beyden versammelten Räthe bringen, und beantragen, daß derselbe in das Statutenbuch eingetragen werde, um Gesetzeskraft zu erlangen. S. Anmerk. 3. Das Handwerk darf aber unter sich kein Gebot machen, welches irgend einer Verordnung im Statutenbuch widerspricht.

Bey der Aufnahme eines Lehrlings unter die Gesellen durfte das Handwerk keinen Trunk halten. Ganz eigenthümlich ist der Übergang des Gesellen zum Meister. Göttling sagt, daß nicht bei allen Handwerken ein Meisterstück verlangt wurde, wo es aber vorkomme, werde es unter der Aufsicht der geschwornen Meister verfertigt, und dem Handwerksherrn und dem innern Rathe vorgelegt, der allein die Macht habe, einen Gesellen zum Meister zu sprechen. In den Statuten bis zum Jahr 1500 wird nur von den Tuchscheerern ein Meisterstück gefordert.

In alter Zeit scheint das Meisterwerden unbedingt von der Bürgeraufnahme abzuhängen, ohne daß dem Handwerk irgend eine Einsprache gestattet worden wäre. Indem Ann. 1400 die Gerber bey dem innern Rath beantragen (Statutenb. II. p. 71): „das die kneht niht erkaufen noch verkauffen sie sein dann burger,“ so verlangen sie keine andere Vorbedingung bey der Ausübung von Meisterrechten. Ferner wird im Statutenb. II. p. 40. b. um 1380 bestätigt: „Ez sol auch kein antwerkmann hie in der stat sin selbs antwerk wirken. er sey dann vor burger. welcher daz überfurt wird di bezzerung ist von jedem tage 10 Schilling.“ Von dem Schusterhandwerk haben wir vom Jahr 1492 (Statutenb. II. p. 152) eine ganz specielle Bestimmung über die Aufnahme in das Handwerk. Der Inhalt ist: wenn ein fremder Schuster, der keines Meisters

Sohn ist, sich niederlassen will, so hat er dem Handwerk blos eine Urkunde über seine eheliche Geburt und Herkommen aufzuweisen, und giebt 2 Gulden, den einen dem Rath, den andern dem Handwerk. Heyrathet er aber die Tochter oder Wittwe eines Meisters, so fällt der 2te Gulden weg. Das ist die ganze Formalität.

Für den Bürger bestand in alter Zeit so ganz Gewerbsfreyheit, daß das Willkürenbuch tit. 65. distinguiren kann: „Bürger und Gesellen.“ Man hatte sich bey der Bürgeraufnahme hinlänglich gesichert, daß der neue Bürger der Gemeinde nicht zur Last fallen konnte, und überließ es nun der Einsicht desselben, ob er als Meister hier seine Nahrung finden konnte, oder nicht. Zu diesem Endzweck war er ja fünf Jahre lang provisorisch Bürger, und konnte ohne Nachsteuer in dieser Zeit abziehen. Gegen einen zu großen Anwachs von Meistern in gewissen Gewerben scheint man nirgends Ängstlichkeit zu verrathen. Man dachte ohngefähr also: „kann der neue Meister fortkommen, warum sollten es die ältern nicht, welche schon eine gesicherte Kundschaft besitzen. Können diese aber mit dem Neuling nicht concurriren, weil er geschickter ist, so hat er sein Abnehmen sich selbst zuzuschreiben. Die Gemeinde im Ganzen wird sich gut dabey befinden, wenn der Ungeschickte sein Gewerbe verlassen muß, und Capital und Arbeit auf etwas für ihn Passenderes verwendet. An Gelegenheit dazu kann es bey der bestehenden Gewerbsfreiheit nicht wohl fehlen.“ Daß aber nicht die Käufer durch allerley Täuschungen und Ränke angelockt und geblendet werden konnten, daß nicht der blos raffinirtere, neue Meister über den ältern, soliden ein Zeit lang einen Vorrang zu behaupten, und so den ruhigen Verkehr zu stören vermochte — dafür bürgte die äusserst aufmerksame und strenge Gewerbspolizey.

In dem Gewerbswesen selbst muß man zweyerley Thätigkeit unterscheiden. Erstens die Verarbeitung der Naturprodukte in eine neue, zum gesellschaftlichen Gebrauche geeignete Gestalt, d. h. zur Waare, zweytens den Vertrieb und Verkauf dieser Waaren an Abnehmer innerhalb oder ausserhalb der Gemeinde. Durch das Letztere wird der Handwerker zugleich ein Krämer.

Die Gewerbspolizey hat nun den doppelten Zweck: Tüchtigkeit der Waare zu veranlassen, und eine Wohlfeilheit derselben, bey welcher sich die Gemeinde wohl befindet, ohne daß sie den Gewerbsmann zu Grunde richtet. Die erstere suchte der Rath durch die Genauigkeit der Vorschriften zu erreichen, welche er in den Statutenbüchern niederlegte. Diese betrafen nicht nur die Lebensmittel, als Fleisch, Würste, Mehl, Brod, frische und eingesalzene Fische, Krebse ꝛc., sondern Alles, was verarbeitet, oder sonst zum öffentlichen Verkauf dargeboten wurde, als Tuch, Leinwand, Schuhe, Unschlitt, Rindvieh, Pferde ꝛc. Die Meister des Handwerks oder besondere Aufseher waren beeidigt, die betreffenden Vorschriften genau zu beachten. Die Frevel aber, welche ihnen vorkamen, durften sie nicht selbst rügen, sondern brachten sie vor den Richter oder den innern Rath (Statutenb. II. p. 52.). — Nur die Tuchmacher waren ausgenommen, welche ein eignes Ruggericht besaßen. — Uber die Handwerksmeister führte wiederum das Richteramt die Aufsicht. Die Richter ließen z. B. häufig von ihrem Knecht sich Brod auf das Amt holen, um es zu prüfen und abzuwägen.

Um eine billige Wohlfeilheit zu erzeugen, setzte der Rath, wo es angieng, ein Maximum des Preises vest. Die Meister des Handwerks besichtigten aber die Waare, und konnten sie nach Beschaffenheit unter der Taxe schätzen. Bey den Metzgern wurde die Fleischschätzung anfangs täglich vorgenommen.

Etwas später wurden 2 Fleischschätzer aus dem innern Rath genommen, welche Montags und Sonnabends durch die verpflichteten Viehbeschauer mit Zuziehung der drey geschwornen Meister das Fleisch taxirten. Der Preis wurde auf eine öffentlich ausgehängte Tafel geschrieben. Bey den Becken war zwar die Taxe immer gleich, aber eine uralte Ordnung bestimmte das Gewicht des Brodes nach dem Getraidepreis.

Um aber die Aufsicht zu erleichtern, und durch die Concurrenz auf die Güte der Waaren zu wirken, war der Verkauf nur an gewissen Stellen erlaubt, wo Alle desselben Handwerks neben einander aufgestellt waren, und der Käufer leichter selbst prüfen konnte. Das Korn durfte nur auf dem Kornmarkt verkauft werden, und wenn derselbe mit Wägen angefüllt war, auch in der „pfeffelinsgasse." Willkürenb. I. p. 22. Die Buße war 5 Schilling vom Malter. — Das Fleisch dürfen die Metzger nur in dem Fleischhaus aushauen und verkaufen, wo Jeder seine eigne Bank besitzt. Buße 5 Pf. Heller. Nur wenn ein Erbarer oder ein offener Wirth Gäste außer der Tageszeit bekömmt, darf der Metzger auch in seinem Haus verkaufen. Statutenb. I. p. 39. II. p. 30. p. 114. — Becken haben blos im Brothaus feil. Wenn einer aber Semmeln auf dem Markt aufstellen will, muß er sie zuvor von 3 Meistern beschauen lassen. Statutenb. I. p. 38. II. p. 16. p. 52. Später wurde der Verkauf auf dem Markt ohne diese lästige Bedingung gestattet, doch mußte der Becker stets wenigstens für 2 Pfd Heller Brod im Brodhaus haben. Statutenb. II. p. 118. — Fische und Krebse durften nur auf dem Fischmarkt verkauft werden (vor Zuckmantels Haus in der Gebsattler Gasse s. Willkürenb. tit. 42.). — Die Tuchhändler („Gewandschneider") hatten im Kaufhaus feil. s. Statutenb. I. p. 42. — Tuch („Gewant"), Spezereywaaren („Krämerey"), Linnenzeuch („Leinwat"), Obst und Gemüse („Höckerwerg") wurde

nach altem Gebrauch nur in den Läden und Gewölben verkauft, welche von der Stadt um Zins gemiethet wurden. — Mehl, Schmeer, Unschlitt und Salz durfte nur in den „newen kammern" ausgeboten werden. s. Statutenb. I. p. 36. II. p. 105. — Fremde Krämer standen in der Krämergasse vor Seckendorfs Haus. Wollte aber einer vor dem Rathhaus stehen, so gab er täglich 1 Pf. Heller an die Stadt. Statutenb. II. p. 38. — Der Milchmarkt führte seinen Namen gewiß nicht umsonst. — Andere Gegenstände durfte ein Jeder in seinem Hause verkaufen, wenn er einen Laden, „kammer" hatte. Statutenb. I. p. 36. — Damit aber der Käufer unter den aufgestellten Waaren frey wählen konnte, so war das Anrufen derselben verboten, z. B. den Becken bey einer Buße von 30 Pfennig für jeden Fall.

Dem Gewerbsmann kamen natürlich diese Verfügungen unangenehm und drückend vor. Für die öffentliche Verkaufstatt mußte er Zins bezahlen, und konnte doch in seinem eignen Hause weit bequemer, unter weniger Aufsicht, seine Waaren feil bieten, und damit leichter Handarbeiten verbinden. Daher suchten die Gewerbsleute frühzeitig den Verkauf in ihre Häuser zu ziehen. Schon im Statutenb. II. p. 105. d. i. um das Jahr 1500 findet sich eine Beschwerde dieser Art von den Verkäufern von Leinwand, Spezereywaaren rc., mit der Angabe: sie könnten nach Aufhebung der bestehenden Ordnung ihre theuer erkauften Häuser besser nützen. Der Rath nahm eine halbe Maßregel. Er erlaubte den Bittstellern in ihren Häusern zu verkaufen, zwang sie aber, den Zins für die öffentlichen Gewölbe fernerhin zu entrichten. Daraus entsprang die Gewerbsteuer.

Wo der Preis der Waare nicht fixirt werden konnte, und die Concurrenz weniger Einfluß übte, setzte der Rath den Arbeitslohn vest. So geschah es bey Tuchscheerern, Steinmetzen,

Zimmerleuten, Heimbecken ꝛc. Der Gewerbsmann, welcher höheren Lohn erzwingen will, wird auf immer verbannt. Aber auch der Bürger, der mehr giebt, unterliegt einer harten Strafe. Dagegen ist wiederum der Meister gegen den Gesellen durch Veststellung von dessen Lohn gesichert. In alter Zeit betrug der jährliche Gesellenlohn nicht mehr als 2 ½ Pfd. Heller und zwey linnene Kleider. Willkürenb. tit. 38. Später stieg er natürlich.

Zur Erleichterung des Verkehrs diente der öffentliche Mäckler, „der Unterkäufer.“ Jährlich wurde er vom Rath neu eingesetzt. Ihm hat man den Verkauf von Häusern, Grundstücken ꝛc. anzuzeigen. Er sorgt dafür, daß der Meßner die verkäuflichen Gegenstände von der Kanzel ausrufe (für den Lohn eines Pfennigs). Der Unterkäufer hilft beyden Partheyen redlich. Dafür erhält derselbe von Allem, was auf dem Markt verkauft wird, er mag bey dem Verkauf seyn oder nicht, wenn es den Werth von 10 bis 50 fl. hat: 2 Pfennig, von 50 bis 100 fl.: 4 Pfennig und so fort.

Die fremden Verkäufer unterlagen mehr oder weniger Beschränkungen. Für sie waren zunächst die Jahrmärkte bestimmt. Rudolf I. hatte Ann. 1274 der Stadt 3 Jahrmärkte gestattet: Dinstags nach Ostern, Dinstags nach Pfingsten, am Tag St. Jacobi. Im Jahr 1282 (Halis VIII. Idus Junii) erlaubte er den Jahrmarkt 14 Tage nach Pfingsten, die Kirchweih genannt, (eigentlich „feria quinta post octavum Pentecostes“). Ludwig IV. vergönnte Ann. 1331 und 40 die Märkte an Tagen des St. Andreas und St. Nicolaus, welche später zusammengeworfen wurden. Carl IV. verlegte den Markt am Tage des St. Laurentius, der früher in Gebsattel gehalten wurde, wegen einer Mordthat in die Stadt. Ruprecht I. fügte noch Ann. 1406 den Bartholomäusmarkt hinzu. — Durch die kaiserlichen Urkunden waren alle Personen

und Güter, welche zum Markte zogen, auf eine Meile Wegs im kaiserlichen Geleit.

Manche fremde Handelsleute, z. B. Tuchhändler, durften nur an diesen Märkten verkaufen. Andere wurden zwar immer zugelassen, unterlagen aber gewissen Beschränkungen (der Zölle nicht zu gedenken). Z. B. Wein durfte nur auf der Are verkauft werden; Fischer mußten bey dem Verlust ihrer Waare stehend feil halten; Frauen aber war dieser Handel gar nicht erlaubt.

Wahrscheinlich traute man ihnen eine größere Hartnäckigkeit zu, als den Männern. An Juden durften Fische und Krebse nicht verkauft werden, und wenn sie der Verkäufer selbst in ein Ordenshaus trug, konnte sie ihm Jeder ungestraft abnehmen. S. Willkürenb. tit. 42.

Doch darf man von dem Rath keine kleinliche Beschränktheit erwarten. Immer behielt er das Ganze der Gemeinde eben so im Auge, wie das Beste eines einzelnen Gewerbes. Nur einen Beleg wollen wir aus dem Statutenbuch II. p. 57. anführen, wo um der Armen willen erlaubt wird: „allen metzlern vff dem lande, wo sie her kümen" am Dinstag und am Sonnabend auf den Bänken vor dem Rathhause Fleisch feil zu haben. Ann. 1492. Wer sie deßwegen kränken würde, den verheißt der Rath zu strafen, „daz ez im zu swer wirt."

Beschränkungen der Ausfuhr kommen nur in wenigen Fällen vor. Wildprett durfte nicht an Auswärtige verkauft werden. Statutenb. II. p. 102. Mastschweine konnten im Winter nur mit der Erlaubniß des Bürgermeisters ausgeführt werden. Willkürenb. tit. 43. Die Getraideausfuhr wurde im Jahr 1414 gänzlich verboten, bey der Strafe von ½ Gulden vom Malter.

Zu Göttlings Zeit hatte sich bereits eine Krämergesellschaft gebildet. Sie zerfiel in die: Salz-, Eisen-, Gewürz-,

Seiden-, Tuch- und Wollenhändler. Das Salz wurde über Ingolstadt und Nürnberg bezogen, und für besser gehalten, als das hallische. Eisen kam von Suhl, seltner aus Frankfurt oder Nürnberg.

In ältern Zeiten sind hier Hanthierungen und Handwerke wohl zu unterscheiden. Die letztern sind, wie oben bemerkt ist, eigentliche Gewerbsvereine, in welche Arbeiter verschiedener Art zusammentraten. Oft war die Bearbeitung ähnlicher Stoffe, oft nur der gleiche Anspruch auf bürgerliche Vorzüglichkeit und Ehre das Band der Vereinigung. Öfters trennten sich die vereinigten Hanthierungen wieder, machten Handwerke für sich aus, oder schlossen sich andern Vereinen an. Daher ist es nicht leicht, die Zahl und Weise dieser Handwerke hier anzugeben. Göttling spricht viel über sie. Er mischt aber so viel Fremdartiges aus andern Büchern und über andere Städte dazu, daß man das Einheimische kaum ausscheiden kann. Im Jahr 1525, wo die Handwerke schriftlich gegen den Rath auftraten, zeigen sich folgende 18 Vereinigungen:

1) Schuwarten d. h. Schuster; zerfallen in newmacher und reuzen, welche später vom Handwerk ausgeschlossen wurden. — 2) Büttner, Schreiner, Gentner, d. h. Weißbüttner. — 3) Seiler. — 4) Sattler. — 5) Steinmetzen, Decker, d. h. Dachdecker, Häfner, Zimmerleute, Ziegler, Maurer. — 6) Seckler, Glaser, Maler, Seidensticker, Krämer, Gewandschneider, d. h. Tuchhändler. — 7) Huter. — 8) Leinweber. — 9) Deckweber oder Lober d. h. Tuchmacher. — 10) Kürschner. — 11) Häcker, d. h. Weinbauern. — 12) Schneider. Ausgeschlossen waren von dem Handwerk die „Hosenköche,“ welche leinene Kleider für die Landleute verfertigten. — 13) Tuchscherer. — 14) Schmiede, Schlosser, Wagner, Plattner d. h. Waffenschmiede, Keßler d. h. Kupfer-

schmiede, Kandelgießer, d. h. Zinnarbeiter, Gürtler, Nadler, Sporer. — 15) Becken, zerfallen in Weißbecken und Rückbecken oder Heimbecken, welche für die Bürger deren eignes Mehl verbacken. — 16) Verber, zerfallen in Manger oder Schwarzfärber und in Seidenfärber. — 17) Metzler oder Fleischlehter d. h. Metzger. — 18) Gerber, zerfallen in Roth- und Weißgerber. Zu ihnen gehörten die Pergamentmacher und Leimsieder. —

Zu Göttlings Zeit (um 1670) sind fast alle diese Handwerke getrennt. Vereinigt sind blos: 1) Huter, Sattler, Riemenschneider, Drechsler. — 2) Maurer, Steinmetzen, Dachdecker, Tüncher. — 3) Maler, Goldschmiede und Buchbinder. — 4) Weißbüttner und Siebner. — 5) Schreiner und Büchsenschäfter. — 6) Schmiede, Wagner, und andere Feuerarbeiter, zu denen jetzt noch Büchsenmacher, Uhrmacher, Spengler, d. h. Blecharbeiter, Rothgießer, d. h. Messingarbeiter, gezählt werden. Als ganz neue Handwerke nennt Göttling: Grabgrünwürker, Zeugwürker, Bortenwürker, Messerschmiede, Nestler, Bürstenbinder, Seifensieder (seit Ann. 1650), Bierbrauer (seit Ann. 1608), Müller und Melber.

Zwischen den Jahren 1525 und 1835 lassen sich folgende Abweichungen in der Zahl der Gewerbtreibenden nachweisen:

	Ann. 1525.	Ann. 1835.
Schuhmacher — —	35 — —	56
Gerber — — —	43 — —	15
Hutmacher — — —	8 — —	2
Faßbüttner — — —	13 — —	15
Schreiner — — —	8 — —	10
Färber — — —	26 — —	4

Das Handwerk der Tuchmacher, einst das wichtigste mit besondern Vorrechten begabte, ist auf 4 Meister gesunken.

Die Höcker, ehemals 518 Hausväter, haben aufgehört, als ein besonderes Handwerk zu bestehen.

Anmerkungen.

1) Alle fremde Unternehmungen wurden abgewiesen. Z. B. giebt ein Fremder einer Spinnerin Wolle zu spinnen, so verliert er die Wolle und büßt 1 Pfund Heller, die Spinnerin büßt aber 5 Schilling (Statutenb. I. p. 39.).

2) S. Verfassung vom J. 1455: „vnd sol auch vff die selben zit beide Inner vnd vzzer rat gemeinclich mit einander alle amt vnd antwerkmeister. lodermeister. brotbeckermeister, fleischlehter meister vnd wie sie anders geheizzen sint endern. verkeren vnd ernewen."

3) Z. B. beantragen im J. 1400 die Meister der Gerber bey dem Rath, nachdem sie sich mit Erlaubniß des Bürgermeisters versammelt und berathen haben, über den rechten Verkauf von Häuten. Der Rath erkennt, daß man ihre Schrift in das Buch eintragen solle, wodurch sie Gesetz werde, s. Statutenb. II. p. 71. — Die Meister und das „Hantwerk der Metzger gemeinlichen," kommt vor die Räthe und beantragt, daß ihren Knechten das Spielen verboten werde, so lange sie im Dienst sind. Ann. 1414. Statutenbuch II. p. 113 ꝛc.

---

§. 29.

Die Verhältnisse der Landgemeinden.

Die Verhältnisse der Landleute gründen sich zunächst auf die Geschichte des Grundeigenthums; besonders in Bezug auf Besitztitel, Vererblichkeit und Belastung desselben, ferner beruhen sie auf den Zuständen der persönlichen Freyheit. Die Untersuchungen, welche die genauere Auseinandersetzung er-

forderte, würden nicht allein ihrem Umfange nach für vorliegende Arbeit einen zu großen Raum einnehmen, sondern auch deren Tendenz widersprechen. Indem wir dieselben uns für eine besondere Abhandlung versparen, müssen wir wenigstens mit einigen Worten die Herrschaftsverhältnisse der Bürgergemeinde über die Landgemeinden berücksichtigen.

Das Herrschaftsrecht war aber nicht von so einfacher Natur, wie wir es jetzt anzusehen gewohnt sind. Vielmehr war es ein Aggregat von sehr verschiedenen Rechten, welche noch überdieß der Landesgebrauch oder der Zufall ganz abweichend modificirte und durch einander mengte. Wir wollen versuchen, eine Skizze dieser Rechte zu geben.

1) Die hohe Cent oder Fraisch. — Sie war nicht eine Folge der Landesherrschaft, sondern durch die Erkaufung theils von centbaren Herrschaften, theils des kaiserlichen Landgerichts erworben (s. §. 23. v.), wurde sie das Mittel, über einen gewissen Bezirk die Landesherrschaft zu begründen. Sie begriff die 4 hohen Rügen: Mord, Raub, Brand, Nothzucht. Vom 16ten Jahrhundert an wurde sie, zum Theil vertragsmäßig über alle Landbewohner innerhalb der Landwehr, selbst die fremden Unterthanen nicht ausgenommen, geübt. Das Centgericht war der innere Rath, wenn er sich als Blutgericht constituirt hatte.

2) Die obervogteyliche Gewalt. — Vergleichen wir die Geschichte des alten Gebiets, so waren in demselben die Obervogteyen: Endsee, Unter den Bergen, Nortenberg, Rotenburg, Gebsattel, Insingen, Gailnau und Wettringen, Lienthal, Oberstetten, Archshofen, Seldeneck, Detwang, Gammesfeld. — Die Obervogtey Gebsattel gehörte dem Stift Comburg, die von Gammesfeld war wahrscheinlich erst von Bebenburg abgetrennt.

Der Umfang dieser Gewalt war nicht klar bestimmt. Oft schloß sie die niedere Cent ein (d. h. das Gericht über Diebstahl, ungefährliche Verwundungen, Lästerung ꝛc.), nach anderm Gebrauche war diese mit der hohen Cent vereinigt und dem Vogtheyherrn blieben nur die bürgerlichen Rechtssachen (causae civiles). Eben so oft war die obere Vogtey mit der niedern vermengt. Der Hauptunterschied von dieser war, daß die obere Vogtey Dorf, Gasse und Feld betraf, die niedere blos das Haus, so weit die Dachtraufe gieng.

Ferner gehören zur Obervogtey: Kriegsfolge, woraus das Recht der Schätzung und Steuer entspringt, Frohn, Umgeld, Aufsicht über die Dorfhandwerker, Hirtenstab d. i. Verleihung des Hirtenamtes und Einnahme der Abgabe von demselben, Kirchweihschutz d. h. die Schlaghändel an der Kirchweih, die Erhebung der Kramgebühren, das Ausschenken des Bannweins ꝛc. Zu welcher Art der Vogtey die Ehehaften gehören, d. h. Müller, Schmiede, Wirthe und Badstubenmeister, ist nicht überall gleich bestimmt. Im Rotenburgischen hängen sie von der obern ab. Z. B. erkauft die Stadt Ann. 1382 mit der Burg Insingen als Herrenrechte: die Schmiede, die Badstube, den Weinschank, die Hirtengült, 3 Hölzer und eine Gemeindeabgabe von 10 Schillingen. Bald darauf verleiht die Stadt Badstube und Weinschank wieder um 32 Pfund Heller.

Meistens war der Sitz einer Vogtey eine Burg. Der Amtmann, welcher diese bewachte, handhabte auch die Rechte. Im Jahr 1418 zeigt das Wahlbuch: 2 Amtleute von Endsee und Habelsee, 2 zu Nortenberg und Wartenburg (Wachsenberg), 2 zu Insingen, 2 zu Gailnau, 2 zu Lienthal, 2 zu Gammesfeld, 2 zu Seldeneck. Im Jahr 1427 sind alle diese Vogteyen, Oberstetten und Wörnitz

eingeschlossen, nur 2 Vögten übergeben. Als man die Landwehr ausgegraben und mit Thürmen versehen hatte, übertrug man die Seite links von der Tauber („zum Graben im Zwerchmeyer“ s. Anmerk. 1.) 2 Amtleuten und zweyen andern die rechte Seite („zum Graben im Gau“) s. Wahlb. Ann. 1451. Aus diesen Amtleuten entstanden die 4 Landvögte, welche stets aus dem innern Rath gewählt waren. Doch wurde die Übung der meisten Rechte, besonders die niedere Cent vor den Rath gezogen, und der finanzielle Theil derselben kam an das Steueramt.

In Rotenburg bestand ein Vogtgericht (Bauerngericht s. §. 23. II.) für die Vogtey. Zu diesem wurde die Markgenossenschaft auf der Hort und Nortenberg gezogen. Im Jahr 1530 kam auch das Vogtgericht von Reichordsrode dazu.

Noch lange hegten die Steuerherrn die Vogtgerichte zu Detwang, Oberstetten, Wettringen, Brettheim, Östheim (auf die beyden letztern machte auch der Markgraf von Ansbach Ansprüche) und zu Archshofen gemeinschaftlich mit den Edlen von Lochingen. Das Gericht zu Wildenthierbach hegte der Pfleger des Dominikanerklosters.

5) Die niedervogteyliche Gewalt, auch Niedergerichtsbarkeit genannt.

Diese war eigentlich eine Exemtion der obern, indem manche Rechte der Erbherr über seine Hintersassen erhielt oder gewann. Deßhalb haftete sie auf gewissen Gütern oder leibeignen Personen. Daher aber auch die häufige Verwechslung beyder Gewalten, besonders wenn die Hintersassen eines mächtigeren Herrn unter der Obervogtey eines Andern saßen. Z. B. in Insingen kam die hohe Cent und Obervogtey Rotenburg zu, und die Hin-

tersassen des Markgrafen von Ansbach waren in der geringeren Zahl. Demnach hatte sich der Gebrauch gebildet, daß jeder Hintersasse seiner Herrschaft vogt- gericht- und schatzbar blieb, und der Markgraf hielt zu diesem Zweck einen Kastner im Dorfe. In Gebsattel war es eben so, wo das Stift Comburg die meisten Hintersassen und die Obervogtey hatte. Hier machte Rotenburg sogar die Vogtey auf der Markung streitig.

Für die niedere Vogtey gehörten die geringsten Vergehen: Haarausraufen, Maulschellen, ungefährliche Schläge, Schmähungen gegen nicht befreyte Personen, nächtliches Geschrey, Messerzücken, Kupplerey, Leichtfertigkeit, geringer Diebstahl, Verkauf verbotener Waare ꝛc.

Dazu kam noch meistens die Ausübung der freywilligen Gerichtsbarkeit bey Verträgen, Testamenten, Vormundschaften, polizeyliche Aufsicht, besonders Feuerschau, Haussuchungsrecht, Ansprüche auf Hand- und Spanndienste und manches Andere, was eigentlich der Obervogtey zukam, aber durch Exemtion übergetragen wurde.

Während die Obervogtey eigentlich eine Unterabtheilung der Centgrafschaft war, also von der alten Landesverwaltung ausgieng, entstand die niedere durch die Grundherrschaft. Sichtbar ist Dieses im Rotenburgischen. Indem der Rath die Herrschaften an sich zog (s. §. 17.), überließ derselbe bey dem Wiederverkauf der geschloßnen Güter häufig dem erbaren Käufer die niedere Gerichtsbarkeit, oder indem Bürger auf ihre freyeignen Güter Hintersassen aufnahmen, erwarben sie eine Gewalt über sie, welche mehr als die bloßen Leistungen des Pächters verlangen konnte. Es bildet z. B. einen Theil des Vertrags mit Comburg über Gebsattel Ann. 1618, daß kein Vogteyherr freyeigne Güter lehnbar machen solle, und

daß Steuern nur von dem Vogteyherrn erhoben werden sollen. Es schien also möglich, daß Unterthanen durch Lehnbarmachung ihrer Güter herübergezogen und mit Steuern belegt werden konnten. So wird Kleinansbach verkauft um 200 Pfund Heller, indem es 18 Pfund jährlich abwerfe, auf Wiedereinlösung, mit der ausdrücklichen Bestimmung für die Käufer: ne ultra praedictos reditus a colonis extorquere quidquam velint.

Das Recht des hiesigen Bürgers über seine Hintersassen gieng nie so weit, daß er selbst ein Gericht hegen konnte, nur an den Bußen derselben hatte er einen Antheil (s. Anmerk. 2.). Es bildete daher einen Anklagepunkt gegen Heinrich Toppler, daß er versuchte, seine Hintersassen selbst zu richten und zu strafen.

4) Die Schutzherrschaft. Immer vertragsmäßig mit gegenseitig bestimmten Leistungen. Über Gebsattel übte sie Rotenburg durch einen Vertrag mit dem Obervogteyherrn selbst (Ann. 1400.). In andern Fällen hatte sich eine freye Gemeinde einem mächtigern Herrn mit gewissen Abgaben unterworfen (z. B. Windesbach den Nortenbergern).

5) Die Dorfherrschaft. — Sie hängt nicht unbedingt von der Vogtey ab. Denn z. B. in Gebsattel übte sie Rotenburg aus. Sie gieng entweder von der Grundherrschaft aus, wenn eine Gemeinde gegen eine Grundabgabe den Boden eines Herrn urbar gemacht und angebaut hatte, oder entstand durch Übertragung von Seiten der Gemeinde. Sie bedingt die Vertretung derselben, „den Verspruch des Gemeinderechts," wie man sich hier ausdrückte. Der Dorfherr entwirft die Dorfordnungen, obgleich er sich nach dem Gebrauch richten muß; er hält sie aufrecht, und belegt die Übertreter mit Strafen. Diese Dorfordnungen sind ganz polizeylicher Natur. Sie verhüten die

Aufnahme verdächtiger Personen in das Dorf, das Waffentragen bey den Gemeindezusammenkünften, betreffen die Feuerordnung, die Fleischbeschau, die Beschützung der Marksteine, die Dorfschule, die Gemeindfrohne, die Ablegung der Kirchenrechnung, die Erbauungen von Seldenhäusern ꝛc. Oft wird Manches zur Dorfherrschaft gerechnet, was an andern Orten der Obervogtey zukömmt, besonders die Aufrichtung von Bräustätten, Schmieden ꝛc. Z. B. in Gebsattel kam die Aufnahme der Ehehaften Rotenburg zu, und Comburg war sie nicht erlaubt, obgleich es die Obervogtey besaß. Auch Grund- Schuld- Markt- und Lager-Bücher führte meistens der Dorfherr.

6) Die Oberlandesherrschaft. In Bezug auf die Gemeinden rechnete man zu ihr: die Gesetzgebung, die höchste Gerichtsgewalt, die Kriegshoheit. Durch eine bloße, allmählige Occupation der kaiserlichen Rechte konnte sie nicht entstehen. Am wenigsten war Dieses der Fall bey den Reichsstädten, welche immer näher dem Kaiser standen, als die großen Reichsfürsten, und den allgemeinen Rechtsgesetzen stärker unterworfen waren. Oft findet sich die ausdrückliche Gewährung der Kaiser. Vieles war schon als Stückwerk erworben. Es bedurfte nur eines allgemeinen Gesichtspunktes, um das Einzelne zu verbinden; dieser war die Oberlandeshoheit, wie sie der Frieden zu Münster erzeugte. Man hatte jetzt einen allgemeingiltigen Begriff, eine theoretische Begründung, von der aus man das Vereinzelte ergänzen, und alles neu in Frage Gestellte sich aneignen konnte. Die Bürgergemeinde übte längst, vermöge früherer Rechte, das Meiste in den Landgemeinden, was die Oberlandeshoheit gewährte, aber mit ihrer vollen Erklärung waren alle, oft dunkle Rechtstitel fernerhin aus einem Punkte zu erklären.

Den Herrschaftsrechten standen die Rechte der Gemeinden gegenüber.

Die Gemeinde bestand in unserer Gegend aus Gemeinderechten, deren Besitzer sich in Bezug auf die Gemeinde ganz gleich waren. Auch wenn der Dorfherr oder der Vogt ein oder mehrere Gemeinderechte besaß, war er in Bezug auf sie den übrigen Gemeindemännern gleich.

Die Gemeinde besaß öfters Eigenthum, „Gemeinnutzen," an Wiesen, Weiden, Holzungen, Seen, Fischwassern, Capitalien rc. Die Einkünfte wurden für die Gemeinde verwendet, oder gleichmäßig vertheilt.

Die Gemeindemänner erwählen jährlich (gewöhnlich am Allerheiligentag) 2 oder 3 Bauernmeister oder Dorfmeister, während der Schutz vom Dorfherrn aufgestellt ist, um dessen Rechte zu wahren. Der Schulz oder ein Landvogt hat den Vorsitz bey der Wahl, kein Gemeindemann darf aber in seiner freyen Stimme gehindert werden. Die Dorfmeister verlassen die Gemeindeversammlungen, und besorgen das Gemeingut. Die Gemeinderechnung legen sie jährlich der versammelten Gemeinde vor in Gegenwart eines Rathsdeputirten. Die Revision der Rechnung führt das Steueramt. Dieses verpflichtet und beeidigt auch die erwählten Dorfmeister, eben so die Steurer. Auch die Heiligenpfleger, d. i. Verwalter des Stiftungsvermögens, wurden von der Gemeinde gewählt in Gegenwart des Schulzen, der Dorfmeister und des Landvogts. Von diesem wurden sie verpflichtet. Die Rechnung legten sie alle 7 Jahre vor der Gemeinde und einem Rathsdeputirten ab. Auch die Wahl der niedern Gemeindediener, des Meßners, des Hirten rc. gieng von der Gemeinde aus, obgleich der Vogt die Belehnung des letztern vollzog. — Viele Beyspiele finden sich in der Umgegend, wo die Gemeindeglieder das Kirchenvermögen dotirten.

Von der Gemeinde geht auch das Dorfgericht aus. Jährlich versammelten sich die Gemeindemänner unter der Linde, vor der Dorfschmiede ꝛc. Aus ihnen wurden 12 Richter erwählt. Den Vorsitz führte der Stellvertreter des Dorfherrn, z. B. in Hilkartshausen der Meister des Hospitals zum heiligen Geist, in anderen Orten der Landvogt. Zunächst wurde über Streitpunkte gerichtet, wie sie das Zusammenleben der Landleute veranlaßte, d. h. über Viehtrieb, Übermähen, Überzäunen, Wässerung, Hirtenlohn ꝛc. Das Maximum der Strafe, auf welche erkannt werden konnte, war fixirt; gewöhnlich auf 72 Pfennige. Aber der Gebrauch hatte die Competenz der Dorfgerichte oft auf Schuldklagen ꝛc. ausgedehnt. — Damit verwandt sind die Ruggerichte, nur daß in diesen auch mehrere Gemeinden sich versammelten. Das Ruggericht zu Ohrenbach besuchten die Dörfer aus der ganzen Cent Endsee 3mal des Jahrs, und die Gemeindemänner pflegten hier alle Sachen zu richten, die auf dem Cent- u. Obervogtgericht zu Reichordrode nicht abgeurtheilt worden waren. Natürlich blieben die hohen Fraischfälle ausgeschlossen. Noch weiter erstreckte sich das Ruggericht, oder sogenannte „Geschrey" zu Wörnitz. vgl. Anhänge Nr. III. 2. u. 6. In den Anmerkungen geben wir einen Auszug aus der Dorfgerichtsordnung von Hilkartshausen. s. Anmerk. 3.

Fassen wir nun den ganzen Zustand der Landleute in das Auge, so können wir ihn nicht preiswürdig oder glücklich finden. In dem Conflikt so verschiedener, ihrer Natur nach unbestimmter Herrschaften wurde gewiß der zerdrückt, auf den zuletzt alle Last fiel. Schlimm war es schon, wenn der Rath mit einzelnen seiner Bürger um Ausübung gewisser Rechte stritt. Aber es besaßen auch auswärtige Fürsten, Herrn und Stiftungen einzelne Unterthanen und Rechte innerhalb der Landwehr, welche mit der Stadt oft in Fehde lagen. In

diesem Fall drohte er seinen vogtbaren Unterthanen schwere Strafe an, wenn sie an den Feind ein Schutzgeld zahlten, Kriegsfolge leisteten, oder ihn sonst unterstützten. Aber wie konnte der Bauer Forderungen zurückweisen, für welche sich immer ein Rechtstitel finden ließ, und wo die rohe Gewalt die Exekution übte. Auf des Bauern Kosten wurden größtentheils die Fehden geführt; man erholte sich durch Plünderungen in den Gemeinden seines Feindes, und zuletzt verglich man sich, daß Jeder seinen Schaden tragen sollte. So lastete Alles auf den Bauern. Zudem standen sie auf verschiedenen Freyheitsstufen.

Die gemeinfreyen Bauern verloren sich, und die Hintersassen nahmen durch Bedrückungen und Künste aller Art zu. Andere waren gar Leibeigne. Die beyden letztern Classen unterlagen oft Privatansprüchen, die, streitig ihrem Wesen nach, gegen einen Mächtigen aber nicht abzuweisen waren. Gewiß man konnte keinen treffendern Ausdruck finden, als die Bezeichnung des Mittelalters, welches die Bauern insgemein „die armen Leute" nannte. Dennoch war auch der Stolz des Bauern zum Sprichwort geworden. Sah er doch auf den Gemeindehandwerker (Ehehaften) und den Taglöhner („Seldner") herab. Wie hoch aber stand noch der letztere, wenn auch nur in dem Besitz eines ganz geringen Gütleins, über dem unbehausten Wildfang, den ein Jeder aufgreifen konnte.

Anmerkungen.

1) Der Ausdruck Zwerchmeier, älter „zwerchmaier," noch früher „Zwark mal," Statutenbuch II. p. 62. b. ist abzuleiten von dem althochdeutschen Zarga, munimen, Schutzwehr. Daher heißen die Müller im Tauberthal, welche das Bürgerrecht

besaßen: „in den Zarchen," d. h. innerhalb des Gebietes, welches von dem Landgraben eingeschlossen ist, und unter dem Schutz des Stadtrechts steht. Zarga wird hier gleich- gleichbedeutend mit: Weichbild oder Stadtmarkung. — Mayr althochdeutsch für villicus, Verwalter, giebt eine undeutliche Zusammensetzung. Besser ist zwark-mal, d. h. Weichbilds- gränze. Die Vogtey Rotenburg lag auf der linken Seite der Tauber. So gieng ihre Bezeichnung auf die ganze spätere Landvogtey auf dieser Seite über. — Die Landvogtey auf der rechten Seite der Tauber hieß: „im Gau," das soll heißen, im Rangau, zu welchem der größere Theil der Ortschaften gehörte.

2) Nach dem Gesetz II. p. 68. verfällt von einem Hintersassen die Hälfte der Busse dem Kläger, die Hälfte dem Herrn desselben, hinter welchem er sitzt. Ist aber der Ankläger nicht Bürger, oder sitzt nicht hinter der Stadt, so wird die Buße auf die Hälfte verringert. Verfällt aber ein Bauersmann der Stadt dem Bauersmann eines Herrn, so darf jener nicht höher gestraft werden, als die Gerichte dieses Herrn Rotenburger Unterthanen im gleichen Fall zuerkannten.

3) Nach dem Gemeinrecht zu Hilkartshausen, aufgezeichnet Ann. 1545, war bestimmt: Welcher Gemeindemann nicht erscheint, wenn man „Herrngepot" läutet, zahlt ein Ort; kommt er nicht, wenn man zu der Gemeinde läutet, büßt er 15 Pfennig. Wer sich weigert in der Gemeinde zu stimmen, wird zuerst bey der Buße von 15 Pfennigen aufgefordert, dann bey der Buße von 5 Pfund. Hellern, zum dritten Mal wird er um diese Summe gepfändet, welche die Gemeinde vertrinkt. Wenn die Gemeinde einen Tag ansetzt, so darf ohne Erlaubniß der Bauernmeister oder der Gemeinde kein Gemeindemann sich vom Dorf entfernen bey der Buße von 5 Pfund. — Zweymal des Jahr, in der Goldwochen" nach Pfingsten und in der „Goldwochen„ im Herbst hat die Gemeinde ein Ruggericht, wo Jeder den Andern rügt, wenn er der Gemeinde Etwas entzogen hat im „Ackern„ Zäunen und Mähen." So viel Schuh sich der Angeklagte ver-

fehlt hat, so viel 15 Pfennige büßt er. Wird aber die Klage als falsch erkannt, so büßt der Kläger eben so viel, als der Angeklagte hätte zahlen müssen. Wer aus den Holzungen der Gemeinde Etwas abhaut, zahlt ein Ort. Wer ein Stück Vieh verschweigt, wenn man Klauensteuer oder „Hirtenpfründ" giebt, dem verfällt das beste Stück Vieh im Stall an die Gemeinde. Zweymal im Jahr wird ein Freygericht über die Hintersassen des Hospitals zu Rotenburg gehalten. Die Ordnung desselben (aufgezeichnet Ann. 1562 nach alten Gewohnheiten) ist folgende:

Der Richter beruft die Schöppen des Gerichts, welche aus Gemeindemännern bestehen. Sie erscheinen, 12 an der Zahl. Wenn das Gericht versammelt ist, so ergänzen die Schöppen ihre Zahl, wenn einer gestorben, oder als „mangelhaft" erfunden worden ist. Dann fragt der Richter sämmtliche Schöppen, ob sie das Gericht für richtig besetzt halten. Nach der Bejahung erklärt er: er hege das Gericht wegen des Raths in Rotenburg, wegen des Spitalmeisters, als des eigentlichen Richters, und wegen aller Personen, die Recht nehmen oder geben wollen. Hierauf fordert er Alle auf, welche zu klagen haben. Doch darf der Fremde erst klagen, wenn die Sachen der Gemeindemänner erledigt sind. Der Kläger giebt zuerst den Werth von ein Viertel Wein, wie er eben gilt, zum „Klagschatz." Jeder Zeuge, der berufen wird, erhält 24 Pfennige zum Lohn. Die Partheyen dürfen nur durch ihre Fürsprecher reden. Wer selbst in das Gericht spricht, büßt 15 Pfennige, wer den Andern geradezu Lügen straft, 5 Pfund. Ehe das Urtheil verkündet wird, haben beyde Partheyen den Stab des Richters anzurühren, und an Eides Statt zu geloben, daß sie mit dem Ausspruch zufrieden seyn wollen. Nur an den Rath können sie dennoch appelliren. Die höchste Buße ist 32 Pfund. Davon bekömmt der Richter 12 Pfd., die Schöppen 10 Pfd., der Kläger den Rest von 5 Pfd., das Gericht 2 Pfd., den Rest theilt der Richter mit dem Kläger ꝛc. Bey Schuldklagen wird der Termin der Bezahlung auf 14 Tage, oder 3mal

14 Tage und 3 Tage angesetzt. Kommen Sachen vor, welche dem Gericht zu schwer scheinen, so bringt sie der Richter vor den Rath in Rotenburg.

Will irgend Jemand, der zu klagen hat, das Freygericht nicht erwarten, so geht er den Richter um ein „Kaufsgericht" an. In diesem Fall beruft der Richter die Schöppen 2 bis 3 Tage zuvor. Der Kläger hat dann zuvor dem Richter 32 Pfennige und ein Viertel Wein, und jedem Schöppen 12 Pfennige zu erlegen. — Vor dem gewöhnlichen Freygericht ruft der Spitalmeister jeden Gemeindemann besonders vor sich, erinnert ihn an seine beschworne Pflicht und fordert ihn auf es zu rügen, wenn Jemand des Spitals Wiesen oder Holzungen beschädige.

---

§. 30.

Der Verfall des Gemeinwesens.

Alles, was der Sterbliche erschafft, sey es ein Kunstwerk oder ein Wohngebäude, ein System oder ein Staat, trägt den Keim des Verderbens in sich. Er wird, er muß sich entwickeln. Aber weniger schmerzlich ist die Zerstörung, wenn wir in ihren Ruinen noch die Spuren vormaliger Schönheit erblicken. Auch die Bürgergemeinden der uralten Reichsstädte Deutschlands unterlagen der Zeit. Da erschien oftmals sonderbar und verkehrt, was früher preiswürdig und ehrenvoll gewesen war. Man hat sie deßwegen oft mit Spott, oft mit Bitterkeit angegriffen. Beydes war unbillig. Ihr Verfall war ein nothwendiges Ereigniß, es unterliegt nur der Geschichte, und diese darf weder Spott noch Bitterkeit kennen. Wenn wir aber einen Zusammensturz schildern, dem die Tugend und Kraft der Einzelnen auf keine Weise zu wider-

stehen vermochte, so darf sich auch der Einzelne durch unsere Worte niemals verletzt fühlen.

Im 14ten und 15ten Jahrhundert waren die Städte mächtig und bedeutsam geworden durch ihre Bündnisse. Der schwäbische, der rheinische Bund, die Hanse bildeten Conföderationen, welche einem jeden Angriff zu widerstehen vermochten, den irgend eine Macht gegen sie richtete. Stärker aber noch wurden sie durch ihre gesunde Politik, indem sie sich stets den Kaisern anschlossen, und deren beste Stütze gegen die anwachsende Übermacht der Fürsten waren. Als aber durch die Kirchenreformation ganz Deutschland in 2 große Heerlager zerfiel, standen die meisten freyen Städte dem Kaiserhaus gegenüber. Die Lage muß ihnen selbst unnatürlich und bedenklich vorgekommen seyn. Daher ihre Unentschiedenheit im Entschließen und Handeln, was Carl V. leicht machte, ihre Kraft zu brechen.

Die alten Bündnisse waren gelöst, und an ihre Stelle traten die Conföderationen der Kreise. Diese Kreise, größtentheils nach den ursprünglichen Volksstämmen begränzt, scheinen ein natürliches Ganze. Das Gefühl der Volkseinheit war aber längst zerstört, und an die Stelle freyer, gleichregierter Gemeinden, die sich durch das Moment gleicher Sitte und Mundart und durch den Trieb derselben Interessen geliebt und unterstützt hätten, waren höchst egoistische, politische Einheiten getreten. Geistliche und weltliche Fürsten, Reichsadel und freye Städte, feindliche Elemente, die sich immer mit Mißtrauen beobachteten, wenn auch die Fehden ruhten, konnten niemals ein gleichgesinntes, kräftiges Ganze ausmachen.

So war die Lage der Reichsstädte durchaus verändert. Früher stark durch sich selbst, stärker noch durch Einigkeit, stets schlagfertig, ausharrend und aufopfernd wurden sie durch

Vereinzelung muthlos und ohnmächtig. Ihre Politik wurde schwankend. Nicht einmal die Städte desselben Kreises hielten mehr vest zusammen. Ein Jeder suchte sich für sich durch zweydeutige Schleichwege zu retten. Ein Beyspiel mag genügen.

Im Jahr 1552 waren die Bischöfe von Würzburg und Bamberg nebst den Städten Nürnberg und Windsheim, den alten Bundesgenossen Rotenburgs, gegen Markgraf Albrecht von Brandenburg vereinigt. Die Stadt scheute sich, zu ihnen zu treten. Als nun der Markgraf von Dinkelsbühl herankam, sendete ihm der Rath 300 Malter Habern und 22 Wagen Heu und Stroh. Was die Besetzung der Stadt betraf, hat er, „unterthäniglich dafür gebeten." Albrecht drohte, die Stadt zu seinem Bündniß zu zwingen. Der Rath erschrack vor dem Gedanken, gegen den Kaiser sich zu versündigen, und entschloß sich zur Gegenwehr. Er sammelte an 1000 Bauern und 200 Handwerksgesellen. Der früher so mannhaften Bürger geschieht gar keine Erwähnung. Der Markgraf zog heran und forderte die Stadt drohend dreymal auf. Da entsetzte sich der Rath und noch mehr die Bauernschaft, welche für ihre Häuser fürchtete. Ohne einen Schuß wurden die Thore geöffnet. Albrecht nahm 2 Geschütze, erpreßte 7500 fl., den großen Verlust an Lebensmitteln 2c. ungerechnet.

Das Jahr darauf kam der Brandenburger in die Acht. Der frühere Bund forderte die Stände des fränkischen Kreises zum Vollzug auf. Rotenburg, anstatt sich jetzt zu rächen, suchte nur Neutralität nach. Immer unbändiger wüthete der Markgraf, und drohte der Stadt. Jetzt begehrten die gegen ihn Verbündeten eine Hilfe von 30000 fl. und 4 Geschütze mit der gehörigen Munition. Rotenburg nannte sich eine „arme Commune," und bat um [illegible]schuldigung: „mit unterthäniger Bitt weil wir arme Leuth an diesen Hochbeschwerli-

chen und verderblichen Empöhrungen weder Schuld, Rath und Theil haben."

Die Verbündeten, welche vor Schweinfurt lagen, fiengen an zu drohen. Der Rath brachte dagegen einen kaiserlichen Schutzbrief gegen gewaltsamen Überfall zu Wege, und erbot sich zu Recht zu stehen. Der Herzog von Braunschweig, dessen Kriegsleuten das begehrte Geld als Sold angewiesen war, drohte, es von seinem Kriegsvolk selbst holen zu lassen. Der Rath „repetirt priora." Er wußte wohl, daß die Verbündeten jetzt die Hände nicht frey hatten. Indessen war ihm nicht wohl. Nürnberg warnte noch am 8ten December treulich, als alter Bundesgenosse: Rotenburg möge sich vor dem Ächter hüten. Der Rath veranlaßte darauf Unterhandlungen zwischen den Kriegführenden am 24sten December in der Stadt, welche zu nichts führten. Aber zum Geben verstand er sich auf keine Anforderung. Als sich Albrecht in Schweinfurt nicht mehr halten konnte, zog er ab, willens sich nach Rotenburg zu werfen. Bey Kitzingen wurde er ereilt und gänzlich geschlagen. Jetzt zogen aber an seiner Stelle die Verbündeten heran, um die Stadt zu plündern. An Widerstand dachte Niemand. Als nun weder Lamentationen, noch die kaiserlichen Schutzbriefe mehr halfen, verglich man sich um 80000 fl. Brandschatzung. Sie wurden theils baar, theils in Silbergeschirr bezahlt. Zugleich mußte sich Rotenburg dazu verstehen, in den Bund zu treten, und versprechen, künftig seinen Antheil an den Kriegsausgaben zu berichtigen. — Man sieht deutlich, wie die Zeit der kriegerischen Toppler oder Trüb vorüber war. An ihrer Stelle führte jetzt der Consulent Günther Bock die Unterhandlungen, nach seiner Meinung gewiß auf eine sehr schlaue und rechtsgelehrte Weise.

Der Verfall des Gemeinwesens gieng aber eigentlich von innen aus. Um Dieses darzustellen, benützen wir meh-

rere kleine Schriften aus den letzten Jahrhunderten, von Einheimischen verfaßt. Aus der ältesten geben wir einen Auszug in ihren eignen schlichten Worten. S. Anmerk. 1. Die wichtigste aber ist die Beschwerdeschrift der Handwerker vom Jahr 1796.

Aufgeweckt nämlich durch die Regungen, welche die französische Revolution in Deutschland hervorbrachte, hatten sich 24 Bürger vereinigt, und Beschwerden und Vorschläge zu einer Reformation der Verfassung aufgesetzt. Die Sache mußte nach dem ganzen Stand der Dinge erfolglos bleiben, auch war sie vornweg verkehrt angefangen, indem die Beschwerdeführer von dem äussern Rath theoretisch voraussetzen, er werde auf ihre Aufforderung sogleich, seines Ursprungs vergessend, als eine Versammlung patriotischer Landesvertreter die Sache der Gemeinde führen. Natürlich that der letztere nichts zum Zweck, und der innere Rath wußte theils durch den Schrecken der kaiserlichen Autorität so zu beschwichtigen, theils durch Verzögerungen mürbe zu machen, bis Niemand mehr an das kühne Unternehmen dachte, und die patriotischen Lieder verstummt waren. Aber die Hauptschrift von dem talentvollen Advocaten Geßner bleibt immer merkwürdig. Oft berührt sie Kleinigkeiten, aber sie sind charakterisch. Viel hat sie von dem innern Getriebe erhalten, was sonst verloren gegangen wäre. Immer zeigt sie wenigstens, wie der Einheimische seine Lage ansah, wenn er nicht zu den Bevorzugten gehörte. S. Anmerk. 2. Aus diesen Schriften heben wir die Hauptzüge aus, indem wir auch die Anträge benützen, welche gestellt wurden.

Die Verfassung von 1455 ward schon längst nicht mehr in ihrer Reinheit geübt. Ihr Geist war unterdrückt. Die Rechte der Gemeinde wurden stillschweigend übergangen. Der innere Rath suchte die Stellung einer unbeschränkten Staatsregierung zu gewinnen. Er gab Gesetze, er machte Staats-

schulden ohne die Gemeinde. Zwar stand er noch unter Kaiser und Reich. Aber berichtete nicht er allein an den kaiserlichen Hof, oder instruirte die Gesandten am Reichstag?

Der äussere Rath, der noch einige demokratische Elemente enthielt, verlor selbst den Schein der Repräsentation der Bürger. Seine Censur des innern Raths wurde ein leeres Wort. Eine Rechnungsablage ohne Belege gab ihm weder Einsicht in den Staatshaushalt, noch eine rechtliche Gewährung. Seine Beamten wurden bloße Gehilfen des innern Raths. Dieser war längst stabil geworden, selbst der geringste Wechsel, das Provisorium, wie wir es nennen würden, hatte aufgehört. Noch war dem äussern Rath die freye Wahl eines innern Rathsherrn ein für allemal geblieben. Der innere Rath machte aber zuletzt Versuche, auch diese unmittelbar zu leiten, und nach seinem Sinn zu beherrschen.

Selbst in dem innern Rath hatte die Gleichheit der Glieder aufgehört. Das Bürgermeistercollegium nebst den von ihm ganz abhängigen Consulenten dominirte. Nicht nur daß sie sich die Akten vor den Sitzungen zusendeten, und so ganz instruirt eintraten, während die übrigen Rathsherrn erst kurz vor der Entscheidung von der Sache unterrichtet wurden, es kam zuletzt selbst zu vollständigen, mündlichen Berathungen über den zu fassenden Beschluß. Die Bürgermeister machten zwar im Bezug auf die Übrigen, die sogenannte „lange Bank," nur die Minorität im Rath aus, aber eine compakte, wohlgerüstete, welche zuerst abstimmte, und die vereinzelten Stimmen der Andern leicht überwältigte. Auf welche Weise bey der Abstimmung im Rath und bey der Ausfertigung in der Kanzelley verfahren wurde, ersieht man aus einem Antrag der Bürger: es möge nach dem Vortrag des regierenden Bürgermeisters über die Reihenfolge, in welcher gestimmt werden sollte, gelost werden, um jede Verabredung zu brechen; es

solle über die Abstimmungen der Einzelnen bey der Umfrage ein kurzes Protocoll geführt, und dasselbe bey der nächsten Sitzung den Rathsherren zur Beglaubigung vorgelegt werden, damit keine Verdrehung der Stimmen mehr möglich bleibe. Die Ausfertigungen in der Kanzelley müßten künftighin von dem regierenden Bürgermeister und einem Aktuar unterzeichnet werden, damit man Ächtes von Unächtem unterscheiden könne. Oftmals verfügten die Bürgermeister für sich, und legten dem Rath blos das Geschehene vor.

Die Aufnahme von geistvollen, tüchtigen Fremden in den Rath und dadurch unter die herrschenden Geschlechter hatte fast aufgehört. Eine Anzahl Familien, eng unter sich verknüpft durch die Bande der Verwandtschaft, regierte iezt den Staat. Oft geschah es, daß selbst Geschwisterkinder sich vermählten, um nur das Vermögen und den alten Einfluß zu bewahren. Man kennt die natürlichen Folgen solcher Verheyrathungen, man weiß, warum manche fürstliche Geschlechter versiechen.

Familienrücksichten beherrschten jezt die Ehebündnisse, wie die Wahlen, die Rechtssprüche, wie die Polizeyverfügungen. Die Erstgeburt gab fast immer auch die Rathsfähigkeit. Eine geringe, juristische Vorbereitung machte zu allen Ämtern geschickt, als wenn die Jurisprudenz eine Fundgrube aller administrativen Kenntnisse wäre. Regelmäßig und gedankenlos rückte der junge Rathsherr vor. Kaum daß noch bey der Bürgermeisterwahl das bessere Talent und die größere Kenntniß entschied. War aber Einer zu einem ihm zugefallenen Amt ganz untauglich, so übernahm ein Anderer seine Arbeiten. Man nannte Dieses Vicariren. S. Anmerk. 5.

Die Rathsgeschlechter begannen, sich für souveraine Herrn der Stadt und des Gebietes anzusehen. Dem entsprach es, daß sie ihre Grundbesitzungen, als Recognitionsgüter, steuer-

frey zu machen suchten, daß sie Processe wegen der Rechte derselben zu öffentlichen machten. Man fieng an, die Beleidigung der Amtsehre in eine Art von Majestätsverletzung auszudehnen. Sonst hätte wohl nicht der Antrag gestellt werden können: die offizielle Bestrafung wegen der Beleidigung von Rathspersonen möge auf die Fälle beschränkt werden, wo sich dieselben in öffentlichen Funktionen befinden, wenn aber ein Bürger in einer reinen Privatsache gegen die Anmassungen und Willkürlichkeiten von Rathsherrn mit Worten sich auflehne, solle nicht, wie bisher, sogleich mit enger, inquisitorischer Verhaftung eingeschritten werden, sondern den letztern die einfache Injurienklage bleiben.

Da die Herrschenden den Staat als ihr Nutzeigenthum (dominium utile) ansahen, so bekömmt die Beschuldigung, daß sie ihn ausgebeutet haben, eine andere Richtung. So lange die Gemeinde nicht widersprach, brauchte man sich blos über die Form der Bezüge zu verständigen. Man war sehr nachsichtig gegen einander. Alles, was in die große Classe der Accidentien und Amtsemolumente gehörte, war eigentlich nur denen bekannt, welche an ihnen Antheil nahmen, oder genommen hatten. Diese aber schwiegen weislich. Man legte sich selbst Einnahmen bey, so gut es gieng. Selbst den Gliedern des innern Raths waren die Einkünfte derjenigen, welche zu einem andern Verwaltungszweige gehörten, nicht ganz bekannt. Sorgfältig wurde das geringste, freywillige Reichniß aufgezeichnet, um wo möglich ein fixes Einkommen daraus zu machen. Besonders waren die jüngern, spärlich besoldeten Rathsherrn auf diese Emolumentenjagd angewiesen. S. Anmerk. 4.

Daraus entstanden die verjährten Mißbräuche aller Art. So sagt die Beschwerdeschrift: „die dermalige Organisation der Besoldungen — fesselt, mit jedem noch so albernen Mißbrauch

zufrieden zu seyn. Wenn er nur Geld einbringt, wird nicht untersucht, ob er auf Gründen der Vernunft beruhe oder nicht; sie erschöpft denjenigen, welchem Zufälle nicht günstig sind." Denn da von der zufälligen Erwerbsamkeit der Ertrag der Ämter nicht wenig abhieng, so waren die Redlichen keineswegs gut daran. Bey dem unwillkürlichen Fortrücken in höhere Ämter verringerten sich nicht selten ihre Einnahmen, wenn das neue Amt den industriellen Vorfahrern weniger Mittel dargeboten hatte, fixe Einnahmen zu begründen. S. Anm. 5. Wer klug war, sah sich bey Zeiten vor. Manche Steurer — sie hatten über das Bauholz zu verfügen — versahen sich damit auf Lebenszeit. Nach einer Schrift vom Jahr 1701 hatten sie Bauholz und 70 Klafter Rechnungsholz sich selbst zugelegt.

Was zu verzehren war, wurde verzehrt. Die vielen Seen trugen nichts mehr ein. Die Fische gingen als Geschenke an die Herrschenden auf. Die Bürger, welche schon Ann. 1701 beantragt hatten, die Seen trocken zu legen, und als Wiesen zu verkaufen, wurden nicht gehört. Die Jagden kosteten der Gemeinde blos. Denn das Wild wurde von den Rathsherren und ihren Freunden nach Belieben weggeschossen, und was die besoldeten Jäger einlieferten, ward sämmtlich vertheilt. Es gab jetzt öffentliche Mahlzeiten aller Art: bey Rechnungsablagen, Zehendverleihungen, Apothekenvisitationen, Beförderungen, an den Festen der Stiftungen und wo sie sonst anzubringen waren. Kostspieliger wurden die Gelage noch, wenn sie auswärts gehalten wurden, denn man fuhr auf öffentliche Kosten hinaus. Dann hießen sie „Frauenreisen," weil auch die Gattinnen der Rathsherren daran Theil nahmen. Die Rathsmahlzeiten erlangten eine solche Wichtigkeit, daß man ihre Berechnungen in das Rathswahlbuch eintrug.

Keine Stiftung blieb verschont, nicht einmal die Almosenpflege. Schlimm ergieng es den Klosterstiftungen, schlimmer noch dem reichen Hospital zum heiligen Geist. Es schien nicht mehr für Arme und Kranke bestimmt zu seyn, sondern zu Indigestionen der Gesunden. Dort speiste man am besten. S. Anmerk. 6. Seine trefflichen Schäfereyen kleideten nebst den Schäfern nur die Rathsherrn (daß sie gar keinen Überschuß gewährten, wurde schon Ann. 1701 behauptet), seine Teiche und Weinkeller versahen die Tafel der Reichen. Die freywilligen Gaben und Geschenke, welche diese Stiftung das ganze Jahr hindurch an Alle, welche damit zu thun hatten, von dem regierenden Bürgermeister an bis zu dem letzten Jungen des Spitalbäckers zu reichen hatte, schlug man zu den Verwaltungskosten. So mußte es kommen, daß in manchen Jahren die letztern mit dem Einkommen Null für Null aufgiengen. In den Zeiten der Noth konnte dann der Staat nicht mehr die Hilfe finden, welche sonst die Zuschüsse der Stiftungen gewährten. S. Anmerk. 7.

Kamen nun die obern Ämter öfters an Unfähige, so waren die untern, welche dem Volke nahe standen, noch übler berathen. Anstatt sie an verarmte, fähige Bürger zu geben, verkauften sie meistentheils die Rathsherrn, welche über sie zu bestimmen hatten. Gewiß geschah Dieses nicht zum Vortheil des Gemeinseckels. Selbst wohlhabende Bauern kauften sich das Amt eines Thorwarts, Försters oder dergleichen. Jedes hatte seinen fixen Preis. Selbst die Stelle eines Landdragoners wurde mit 70 bis 80 fl. bezahlt. Daß die Käufer ihre Kaufsumme bald auf jede Weise wieder zu erwerben suchten, versteht sich von selbst.

Wir dürfen hier das öffentliche Erziehungswesen nicht ausser Acht lassen. Denn indem es einerseits die ganze Bildung der obern Stände bedingt, so läßt sich wiederum aus

seinem Zustand auf die Empfänglichkeit und Einsicht der Gebildeten schließen. Von den Lehrern selbst hängt nicht so viel ab. Denn ein nachlässiger Lehrer wird den Ansprüchen einer erleuchteten Gemeinde nicht lange widerstehen können, während auch der beste nichts zu leisten vermag, wo er keine Theilnahme findet.

Es fehlte in Rotenburg niemals so sehr an einsichtsvollen Männern, daß die Wichtigkeit der höheren Erziehung ganz verkannt worden wäre. Wenn auch die Volksschullehrer in einer ganz abhängigen Lage zu der Geistlichkeit standen, und ihre schlechtbesoldeten Stellen nicht selten von den Köchinnen der regierenden Herrn vergeben wurden, so geschah doch viel für das Gymnasium. Man berief für die obersten Schulämter die gelehrtesten Leute. Sie standen zwar unter einem Consistorium, aber die weltlichen Räthe hatten in ihm die Oberhand. Ihr Einkommen sicherte ihnen in der damaligen Zeit eine ehrenvolle Stellung. Es kam dem der meisten Rathsherrn gleich. Es fehlte nicht an gutausgedachten, weitläufigen Schulplänen, nicht an Prüfungen oder an Visitationen von Seiten des Consistoriums. Häufig befaßten sich auch andere Gelehrte der Stadt, Geistliche, Ärzte ꝛc. damit, Vorträge an die obern Classen zu halten. Man hatte ein reichlich dotirtes Alumnäum und eine Bibliothek, welche für die damalige Zeit gar nicht unbeträchtlich war, und jährlich vermehrt wurde. — Dennoch wollte es mit dem Gymnasium niemals recht fort. Man klagte häufig im Rath über die Lehrer, diese aber beschwerten sich noch weit bitterer über das Widerstreben, welches ihre Bemühungen in der häuslichen Erziehung fanden. Sey es, daß eine unzeitige Verzärtlung die Knaben zerstreute und verweichlichte, sey es, daß ein absichtlich genährtes Mißtrauen das Ansehn der Lehrer untergrub, welche meistens Auswärtige waren, zuweilen mochte es bey den

Knaben eine früherwachte, aristokratische Regung gegen die Verfügungen von Männern seyn, welche dazu bestimmt waren, einst von ihnen beherrscht werden. Genug, wer als Lehrer tüchtig war, und Rotenburg nicht als Heymath liebte, suchte sonst das Weite, sobald er konnte. Am besten scheint es aber, die alten Schulmänner hier selbst sprechen zu lassen. S. Anmerk. 8.

Faßt man den Zustand des gemeinen Bürger in das Auge, so stellt er sich nicht besser dar.

Wie die Erbaren die Ritterlichkeit aufgaben, verlor auch der Bürger seine frühere Mannhaftigkeit. Als jene den schweren Helm mit der Perücke vertauschten, das breite Schwert mit dem zierlichen Degen, die Wucht der Hellebarde mit dem langen, dünnen, spanischen Rohr, konnten auch die Bürgercompagnien in den Kriegsübungen, zu welchen sie von so galanten Offizieren geführt wurden, nichts Anderes sehen, als eine gute Gelegenheit zu Trunk und Lustbarkeit. Man schoß nach der Scheibe, wie man sonst Kegel schob.

Recht löblich schien es, daß mit dem allgemeinen Landfrieden die Straßen sicher geworden waren. Der Landmann pflügte nicht mehr mit der Wehr an der Seite, der wandernde Krämer brauchte sein Gut nicht mehr mit dem Schwert zu vertheidigen; man schloß die Thore bey der Nacht, mehr, um die Krautdiebe nicht aus der Stadt zu lassen, als um den Überfall streifender Banden abzuhalten, und wo man noch Geleit gab, war es keine Wohlthat mehr für den Kaufmann, sondern nur eine verjährte Speculation auf seinen Geldbeutel. Daß aber mit dieser Friedsamkeit auch der männliche Muth erschlaffte, war fast noch schlimmer, als jener alte, gesetzlose Zustand. Denn die Gemeinde war dadurch einem Jeden Preis gegeben, dem es beliebte, sie zu plündern. In den meisten Fällen hätte eine kurze, kräftige Vertheidigung die Stadt ge-

rettet. Denn stets war der Entsatz nicht fern. Aber man begnügte sich, Söldner zu werben, und sie unter den wenigen Söhnen der Stadt auszusenden, welche noch die alte, kriegerische Art beybehalten hatten. Diese Kreiscontingente erschöpften durch ihren ungemeßnen Aufwand die öffentlichen Kassen. Dennoch vermochten sie niemals, den Kreis zu beschützen, oder nur eine Stadt zu vertheidigen. Unterdessen verfiel aber die sonst so wirksame Bürgerbewaffnung bis zur gänzlichen Wehrlosigkeit. Ein Vorfall aus späterer Zeit mag zum Beweise dieser Behauptung dienen.

In dem letzten Jahre des siebenjährigen Kriegs benützte Friedrich II. den Waffenstillstand, welcher für die preussischen und österreichischen Provinzen geschlossen war, um den General Kleist mit einer leichten Schaar in den fränkischen Kreis zu senden. Nach Archenholz hatte derselbe 10000 Mann, nach einheimischen Erzählungen nur 6000 Mann bey sich. Bamberg und Nürnberg ergaben sich nach leeren Remonstrationen. Während nun die Nürnberger ihre Brandschatzung von 1½ Millionen Thalern zusammenbrachten, streiften einige kleine Schwärme der Feinde sorglos durch Franken, um zu plündern, und Schrecken zu verbreiten. So kam auch der Lieutenant Stirzenbecher mit 35 Husaren hierher vor das Galgenthor. Das Gatter war verschlossen, und der Eingang wurde natürlich verweigert. Alsbald legten die Husaren Feuer an das Gatter, um es dadurch zu öffnen. Nun ist dieses Thor allerdings das schwächste, aber immer noch so gut bevestigt, daß es mit Hilfe einiger Verrammlungen 50 gute Schützen wohl gegen 300 Reiter leicht vertheidigt hätten. Überdieß hatte die Stadt so viele Geschütze, daß mit Einschluß der Doppelhacken mehr als eines auf einen einzelnen Feind kam, und mehr als 800 wehrhafte Männer. Aber das Kreiscontingent war fern. Das Feuer flammte am Thorgatter auf. Zudem schoßen die

Husaren mit ihren Pistolen herein. Die beyden Räthe saßen voll Angst beysammen und beschlossen, — sich mit dem Feinde zu vergleichen. Eine Deputation unterhandelte mit dem Lieutenant. Er versprach, allein hineinzukommen. Doch nach Öffnung des Thores führte er auch sein Heer herein, und ritt auf den Markt. Nachdem die feindliche Kriegsmacht in vier Wirthshäusern einquartiert war, kam Stirzenbecher allein auf das Rathhaus, um 80000 Thaler zu verlangen. So gut wußte er, wo er sich befand, daß er selbst die gewöhnlichste Vorsicht vernachlässigte, daß er nicht einmal seine kleine Schaar zusammenhielt, oder ein Thor besetzte. Dem Rath drohte er mit Plündern und Brennen. Das half. Man suchte in den vornehmsten Häusern und in den Pflegen über 30000 Gulden zusammen. Davon gab man ihm 20000 fl. und 100 Ducaten zum Geschenk. Stirzenbecher that sehr wild, und verlangte die volle Summe bis Mitternacht. Dieses war um so schauerlicher. Nach vielem Handeln und Bieten gab man ihm den Rest von 20000 fl. und weitere 100 Ducaten zum Geschenk. Der Husar quittirte es nur als Abschlagszahlung, zog aber am andern Morgen weislich ab, denn der Entsatz war schon in der Nähe. Dennoch nahm er in der sechsspännigen Bauamtskutsche zwey Rathsherrn als Geiseln mit nach Bamberg, wo Kleist die geängstigten Männer lächelnd entließ. Kurz darauf kamen Sachsen und Würtemberger an, um hier ruhig ihre Winterquartiere zu beziehen.

Um diesen Vorfall ganz zu würdigen, muß man ihn mit der früheren, entschloßnen Vertheidigung gegen Tilly vergleichen. S. §. 26. Die Sache hatte eine komische Seite. Man sollte darüber nicht die ernste Warnung vergessen, die sie uns zuruft: so weit kann es mit einem Volke oder einer Gemeinde kommen, wo die Landesbewaffnung ein Spiel geworden ist.

Im Jahr 1800 versuchten sogar nur 17 französische Chasseurs die Stadt zu brandschatzen. Sie ritten auf dem Markt auf, und verlangten 40000 fl. Bereits saßen die Räthe bey einander, um über die Aufbringung der Summe zu berathen, als eine kleine Anzahl Bürger (es sollen die Klubbisten vom Jahr 96 gewesen seyn), über die Schmach erbittert, sich erhob, und die Franzosen mit Heugabeln hinaustrieb. Die Rathsherrn waren über diese Verwegenheit in großer Angst, doch hatte die Sache keine bedeutenden Folgen. Denn die Franzosen waren nicht commandirt, sondern versuchten den Handstreich auf eigne Faust.

In seinen bürgerlichen Verhältnissen war der Handwerker in große Abhängigkeit von den Herrschenden gerathen. Wie vermochte er sich zu wahren, da er seine Verwahrung ignorirte, weder seine Pflichten noch seine Rechte genau kannte, und die verwickelten, oft sich widersprechenden Statuten niemals vollständig zu Gesicht bekam.

Was früher eine Freiheit der Stadt gewesen war, die Bestimmung, daß der Bürger nur hier Recht nehmen durfte, wurde jetzt zu einer Beschränkung der Gerechtigkeit. Für den, welcher gegen einen Mächtigen Recht suchte, und von dem Rath, in dem seine Freunde und Vettern saßen, einmal verurtheilt war, gab es keine Instanz. Denn wenn auch wegen der Wichtigkeit einer Sache die Berufung auf das Reichskammergericht noch gestattet blieb, so waren die Processe bey diesem Gerichte doch von der Art, daß nur wenige Menschen sie zu bezahlen, und noch wenigere ihr Ende zu erleben im Stande waren. Wie aber die öffentliche Gerechtigkeit gehandhabt wurde, läßt sich aus der Thatsache schließen, daß freye Bauern mächtigen Rathsherrn ihre Güter zu Lehen auftrugen, um sich ihres Einflusses gegen die Bedrückungen mindermächtiger zu versichern. So wie aber das Patronat entsteht, hört

die rechte, bürgerliche Freiheit auf. Überdieß war der gemeine Bürger in seinen Nahrungsverhältnissen durch die Gewerbspolizey und andere Bande so abhängig von seinen Gebietern, daß seine Verarmung fast von selbst entschieden war, sobald er in irgend einem eclatanten Fall sich zu widersetzen wagte, oder nur Mangel an Devotion bewies. Bey der Unterdrückung eines sogenannten, unruhigen Kopfes ist ohnehin Jeder gleichmäßig betheiligt, der sich eines Unrechts oder Mißbrauchs bewußt ist. Wer sich aber gegen eine Aristokratie versündigt, welche eine unbedingte Gewalt über ihn und alle seine Verhältnisse hat, wird der Verfolgung niemals entgehen.

Wir dürfen aber die Herabdrückung der Handwerker keineswegs von den Bestrebungen der Erbaren allein ableiten. Wir müssen sie auch in ihnen selbst suchen. Das Mark ihres Standes, welches ihnen Leben und Kraft verlieh, die freye Gewerbsamkeit, war verzehrt.

Die Handwerker suchten den Erbaren nachzuahmen. Auch unter ihnen entstanden Familienverbindungen, welche die Gewerbsverhältnisse beherrschten. Immermehr wurde durch sie den fremden Handwerkern die Ansiedlung erschwert. Kaum konnte er mehr Aufnahme finden, wenn er nicht durch Verheyrathung in eine einheimische Familie eintrat. Auf diese Weise wurde fast die ganze neue Industrie mit ihren Erfahrungen, mit den Erleichterungen und Verschönerungen der Arbeit ausgeschlossen. Wenn der Neuling oder selbst der Sohn des Hauses, von der gemütherfrischenden Wanderschaft heimkehrend, anfangs so viel Keckheit hatte, um das im Ausland Erlernte anzuwenden, und eine bessere oder wohlfeilere Arbeit zu liefern, wurde er alsbald von den Verwandten bestürmt, damit sein Verfahren dem Betrieb der unwissenden Vettern nicht Nachtheil brächte. Bald fand er es gemächlicher und sicherer, nachzugeben, und dem Schlendrian zu folgen,

welcher bisher das Haus genährt hatte (deßhalb hat die Chronik die Namen der kühnen Menschen aufgezeichnet, welche es z. B. wagten, irgend ein neues Brod zu backen), Gewerbe aber gedeihen überhaupt nur in der bürgerlichen Freyheit (S. Anmerk. 9.), und sie machen wieder die Behauptung der letztern möglich. So wurden die freyen Städte in Deutschland und Italien einst groß und mächtig. Als aber in den Fürstenstädten die Liberalität, wenn oft auch nur scheinbar aufkam, als der fremde Gewerbsmann, aus aufgeklärten, finanziellen Rücksichten dort mehr Aufmunterung, freyere Bewegung und rechtliche Sicherheit fand, verödeten die Reichsstädte. Weniger die veränderte Richtung des Handels im 16ten Jahrhundert, oder ein anderer so plausibler Grund hat sie geschwächt, als ihre eigne, innere Unfreyheit und Beschränktheit. Das Aufblühen Fürths bey Nürnberg mag den besten Beweis liefern.

Wir sahen oben im §. 28., wie leicht es war, ein Gewerb zu ergreifen. Für den Bürger bestand im Grunde volle Gewerbsfreyheit, nur daß eine strenge Polizey die Gemeinde vor den Mißbräuchen derselben sicherte. Dieses nahm eine ganz verkehrte Richtung an. Was bisher ein Recht des Bürgers gewesen war, knüpfte sich jetzt an das Haus, d. h. es entstanden überall Realrechte. Statt daß z. B., wer Metzger wurde, früher eine offene Bank halten mußte, um von den Aufsehern controllirt werden zu können, so gieng jetzt die Bank dem Menschen vor, d. h. nur wer eine alte Bank zu erwerben wußte, durfte Metzger werden. Die Folge von dieser Neuerung war, daß abgelebte Meisterswittwen als gezwungene Zugabe eines Realrechts von jungen, kräftigen Gesellen sehr gesucht wurden. Daß aber also kein lebensfrisches, tüchtiges Hauswesen entstehen konnte, daß die Bürgerfamilien selbst verfielen, ist natürlich.

Als das Aufblühen der Gewerbe in den benachbarten Fürstenstädten mit einer verderblichen Concurrenz drohte, suchte man sie nicht durch Fleiß und Industrie zu überbieten, sondern sie auszuschließen. Dadurch mußten sich wiederum die einheimischen Gewerbe immer mehr darauf beschränken, die Landleute im Gebiete zu versehen. Diesen schmeichelte man deßhalb auf jede Weise, hieß sie liebe Vettern, beschenkte sie an Festtagen, besuchte sie auf ihren Kirchweihen, und suchte durch solche Lockungen Absatz zu gewinnen, den Güte und Wohlfeilheit der Waare erzwungen hätten. Manche Gewerbe, welche früher durch die häusliche Sparsamkeit der Familien geblüht hatten, kamen in Abnahme, als die Einfuhr ausländischer Erzeugnisse zunahm. So ergieng es besonders den Färbern und Tuchmachern. Sie würden sich aber dennoch wenigstens eben so gut wie in Nördlingen oder Dinkelsbühl gehalten haben, wenn ihre Erzeugnisse den neueren Anforderungen mehr entsprochen hätten. Nur Bierbräuer und Gerber standen gut. Die erstern breiteten sogar ihren Absatz durch die Trefflichkeit ihres Biers immer mehr aus. Selbst die unumgänglichen Nahrungsgewerbe fingen an, herunterzukommen. Denn die Gewerbspolizey, welche über sie besonders zu wachen hatte, erschlaffte durch die Nachlässigkeit und Connivenz der Beamten. So lange man noch auf die Auswärtigen Rücksicht nehmen mußte, diente das Institut der geschwornen Meister dazu, die Ehre und den Credit des Handwerks durch eine scharfe Aufsicht aufrecht zu halten. Als man aber einmal auf sich selbst beschränkt war, wurde es häufig benützt, junge, aufstrebende Meister in ihrer Industrie zu hemmen, und selbst durch Strafen zu den alten Gebräuchen zu zwingen. Die Gewerbe hatten sich durch eine unverständige Nachsicht allmählig von den öffentlichen Verkaufsplätzen in das Haus zurückgezogen. Man fand es bequemer, von seinen

nächsten Nachbarn zu leben, als seine Waare der Concurrenz und der Vergleichung bloß zu stellen. Diese hörte fast ganz auf, und mit ihr verschwanden ihre wohlthätigen Wirkungen. Einst hatte z. B. das Sprichwort in Deutschland gegolten:

Zu Rotenburg an der Tauber,
Ist das Mühl- und Beckenwerk sauber.

Später wurde das Brod das schlechteste in der ganzen Umgegend. Immer wurden noch auf dem Lande die fettesten Ochsen gemästet, aber in der Stadt verkaufte man das magere Fleisch. Man mußte nach Würzburg gehen, um zu kosten, was für Mehl und Fleisch die Rotenburger Landschaft liefern könne.

Ohngeachtet aller Ausschließungsmittel mußte der Ertrag der Gewerbe abnehmen. Man suchte ihn auf andere Weise zu decken.

Früher wurden die meisten Grundstücke in der Stadtmarkung von den Erbaren gebaut. Göttling schreibt es dem steigenden Handwerkslohn für Schmiedearbeit und alle anderen zur Landwirthschaft nothwendigen Geräthschaften zu, was den Landbau verleitete. Mir scheint es mehr an den veränderten Verfassungsverhältnissen zu liegen. Als die Erbaren eine Art von Staatsdienern wurden, mochten sie es für ehrenvoller finden, von Grundrenten und Amtscompetenzien zu leben, als mit dem Knecht das Feld zu bestellen. Die ehrwürdigen Grundsätze hatten sich verändert. Einst schämte sich der Adel in Franken und Schwaben nicht, vormittags hinter dem Pflug herzugehen, und nachmittags zum Turnier zu reiten (s. Crusius annales Suev. Lib. II. Cap. 13.). Aber der alte Spruch galt nicht mehr: „nobilitas non perimitur, quando quis praedia manibus suis excolit.“ So kamen viele Grundstücke durch Verkauf in die Hände der Handwerker. Sie gewährten ihnen ein geringes, aber sicheres Einkommen. Desto

weniger aber dachten sie darauf, ihre Gewerbe zu erweitern, und desto mehr Zeit und Capital wurde diesem entzogen.

Schwerlich würden die Handwerker es so gleichgiltig angesehen haben, wie die öffentlichen Einkünfte und die Erträgnisse der Stiftungen verschwendet wurden, wenn sie nicht gewisse Portionen davon erhalten hätten. Aber die öffentlichen Bedürfnisse, für Bauten, für das Militär, für den Unterhalt der Stiftungen &c. waren von der Art, daß an der Arbeit und Lieferung für sie eine Menge von Handwerkern und Krämern Antheil nehmen konnten. War nun der innere Rath so äusserst nachsichtig bey der Beurtheilung von Rechnungsansätzen, wurde bey den Austheilungen aus den Stiftungen (s. Anmerk. 10.) auch der geringste öffentliche Arbeiter etwas bedacht, so schwieg man natürlich dazu, wenn auch die Vornehmen sich ihren Theil nahmen. Überdieß wurden an viele Bürger, welche in irgend eine Noth geriethen, aus den Stiftungen kleine Capitalien verliehen, wobey man es mit der Versicherung und Zinszahlung eben nicht genau nahm. Auch deren Interessen waren mit dem innern Rath eng verbunden.

Besonders standen die Pfahlbürger in einem nahen Verhältniß zu den Erbaren. Meistens waren sie Knechte bey denselben gewesen, und hatten sich mehr durch die übermässigen Trinkgeldern, welche man bey allen Gelegenheiten gab, als an ihrem Jahreslohn ein kleines Vermögen erspart, welches die Ansiedlung möglich machte. Immerfort dienten aber Mann, Frau und Kinder in der Familie ihrer Wohlthäter, von welchen sie auf jede Weise unterstützt wurden.

Eigentliche Bettler gab es hier nicht. Die Lage aber der Verarmten war sehr erträglich. Wer noch arbeiten konnte, fand leicht Verdienst, und für den Unvermögenden sorgten die reichen Stiftungen. Den Bedürftigen ließ es, aber die große

Wohlthätigkeit vieler Familien weder an nothwendiger Kleidung und Nahrung, noch selbst an bessern Speisen zur Zeit der Festtage fehlen.

Wie in dem alten Menschen die sonst so gelenken Glieder steif werden, und die beweglichen, lebenerfüllten Theile immer mehr verknöchern, so werden in einer Staatsverfassung, welche dem Tode nahe ist, alle Formen immer vester. Sie werden nicht mehr von dem Bedürfniß der Zeit bedingt und verändert. Der lebendige Geist, der sie einst geschaffen hatte, ist längst entwichen. Todt, starr stehen sie da, als wenn sie die eigentliche Hauptsache im Staate wären. Es giebt immer mehr Rechte, aber die Gerechtigkeit, welche auf dem ursprünglichen Verhältniß des Bürgers und des Menschen beruht, wird vergessen. Eine Zeit lang kann so ein rein äusserliches Wesen bestehen. Es ist ein Trugbild, wie es die Wolken der Nordsee in den Nebelmonaten darstellen. Aber der Wintersturm erhebt sich, und es entweicht. So brechen auch die veralteten Staatsgebäude zusammen, und ihre Trümmer liegen umher.

Reif zum Zerfall war die Staatsverfassung, welche wir in der langen Arbeit sorgfältig betrachteten. Darum brach sie. Am 2ten September 1802 rückte ein bayerisches Jägerbataillon in die Stadt. Sie war vom Reichstag dem Kurfürsten von Bayern übergeben worden.

Der Staub des Menschen vergeht spurlos, wenn aber ein Staat zerfällt, so bleibt noch ein lebensvoller Keim zurück, um einen neuen zu erschaffen. Er ist das Volk mit seinen Tugenden. Ist dieses bey der Zerrüttung unverdorben geblieben, so wird es bald ein neues Gemeinwesen sich angeeignet haben, und aus den abgeworfnen, zertrümmerten Formen hebt sich ein schöneres Gebilde hervor.

Noch genug von der alten Tugend hatte sich in unserer Bürgergemeinde erhalten. Noch fand sich überall offne Biederkeit, Gastfreyheit, selbstständige Gesinnung, Wohlthätigkeit, Genügsamkeit und gesunder Hausverstand und unverstellte Frömmigkeit. Ein sicherer Beweis, daß der innere Kern des Gemeinlebens noch gut war, wenn auch der Druck der äussern Formen und die Gewalt der Gewohnheit Manches in einem ungünstigen Lichte erscheinen ließ. Rotenburg theilte das Geschick des deutschen Reiches, von dem es ein selbstständiges Glied geworden war. Doch mit dem Eintritt in ein neugeschaffnes, lebenskräftiges Reich, mit der Herstellung einer bessern Gemeindeordnung verjüngte sich auch schnell (denn was sind Jahrzehende für die Geschichte) das Volksleben. Schmerzhaft waren nur die Jahre des Übergangs.

Vergleicht man aber diese neue Lage der Gemeinde in Bezug auf ihre Verfassung und innern Verhältnisse mit dem, was in den letzten Jahren der Reichsstadt die aufgeregteren Bürger dunkel wünschten oder laut begehrten, so findet sich eine wunderbare Übereinstimmung.

Zurückgewendet sind die Stiftungen zu den ursprünglichen Zwecken. Die Abgaben werden gleichmäßig vertheilt und sicher erhoben. Das Gemeindevermögen, wenn auch verringert, ist so regulirt, daß es sich leicht übersehen läßt, und groß genug, um bey guter Verwaltung die Bedürfnisse zu decken. Die öffentliche Erziehung ist sehr verbessert und der Zutritt zu den Studien und Stipendien ist Jedem geöffnet. Die Gewerbsamkeit hat durch die Aufnahme von neuangesiedelten Meistern eine frische Anregung erhalten; Mancher verlor dabey, aber die Gemeinde gewann. Indem der Gewerbsbetrieb an Bequemlichkeit einbüßte, nahm er an Kraftentwicklung zu. Der Absatz hat sich für Speculirende erweitert. Der Landbau ist bey der gleichen, gesetzlichen Grundbesteuerung eine

sichere Quelle des Wohlstandes. Unter den Bürgern gilt kein Unterschied des Standes, gleichmäßig besetzen sie den Magistrat und der Handwerker vertritt unter den Repräsentanten der Gemeinde seine eignen Interessen. Die Heimlichkeit hat aufgehört, und Jedem liegen die öffentlichen Rechnungen offen. Vor Bedrückungen und Erpressungen darf sich Niemand mehr fürchten. Die Herstellung der öffentlichen Gerechtigkeit hat Alle gleich gemacht. Der Nepotismus ist gänzlich zerstört. Darum hat auch Bürgerachtung und Bürgerwerth sein altes Recht wieder erhalten.

So ist die Gemeinde auf den ursprünglichen Standpunkt zurückgestellt worden, wo sie anfieng, mächtig und blühend zu werden, ehe sie noch durch den Erwerb von Herrschaften und Unterthanen in fremdartige Dinge verwickelt wurde. Für sich aber hat sie jetzt die Erfahrungen von Jahrhunderten. In ihnen besitzt die Gemeinde eine unerschöpfliche Quelle des Wohlbefindens, wenn sie dieselben nur benützen will.

Anmerkungen.

1) „Kurze Predigt M. P. von den fürnemisten Ursachen umb welcher willen die Bürgerschaft im unser Statt ins verderben gerathen.

Erstlich ist die fürnembste Ursach daß man nit ein ieden treiben lasse um seinem Handwerk vnnd Handtirung was er will, vnnd so weit sein gut vnd gelt reichen mag.

Andere die nit gewandert vnd nichts erfahren haben, vergönnen denen so etwas können vnd gern nit verderben wollen nie.

Daß aber mit den Handwerken so übel gehe sey die Schuld, das nit Handtwerker im Rat die die sach verstünden, so frag man wenig nach wie es mit Handwerken zugehe.

Es sey zu erbarmen, daß der arme handtwerksmann bey den Reichen so gar veracht sey, vnd kennte man ir gerathen man schafft sie gar ab.

Man sucht alle Gelegenheit, wie man sonderlich der Bauern eigene güter zu lehn mache: dadurch die Bauern werden ins Verderben bracht. Man sucht Gelegenheit, daß er verkaufen muß, damit es dem lehnherrn eintrage.

Item gemein Beschwerden vnd obrigkeit sein zu groß. Der arme Bauersmann muß oft 3. 4. Tage aufwarten aneinander im Jagen, fischen. Muß des Jors 30 oder 40 Dienste thun, fragt der Lehenherr nicht nach, er könne das ertragen oder nicht, wann er nit bezahlen kann, so verkaufst er, so trags desto mer gefell.

Beim Fischen werden die Armen 3 oder 4mal abgewiesen den Reichen gibt man ganze seck voll.

Man trachtet mitt aller Macht wie man müge in Rathstand kommen: Als dann denken sie haben wir alles genug, es kann einen nit mer fehlen. Sie können auch nit verderben noch vnrecht thun: was wir setzen das gilt gemein, wer ists der vns will meistern.

Wenn aber ein anderer arme das wäglein vbertritt, den weiß man nit gnug zu stroffen.

Wann ein Armer vnd ein Reicher oder Fuchsschwenzer, der wol kan vff dem sail lauffen zu thun hat vor dem Bürgermeister: Schnarrt ihn der selbig an, Er solle kurz machen, das man einen erschreckt, daß er sein notdurft nicht sagen oder sein ehr reten kann.

Es geschehe auch der Statt ein großer abbruch, daß man die thore abends so bald zusperre vnd Morgens so langsam aufmache.

Man braucht Junge vnerfahrne leut im Rath, die nichts wissen oder verstehen. Wann einer 400 oder 500 fl. auf den Academiis hat verprasst, vnd kommt er heim, so hilft jeder mann, das man im ein reich weib antrag: vnnd daß er vffs erste im Rath gesundert werd. So sein sie schon Herrn

vnd niemant mer vnterworfen. Wann man inen auch ein Meisterstück vorgebe, würde man nit so mit inen eilen.

Von Predigern hören wir offt man soll der Obrigkeit steuer, schatzung ꝛc. geben, dann die Obrigkeit gebe es von dem ihren nicht: man sollte aber auch fragen wo manns entlich nehmen sollte. Die Bürgerschaft ist auß vorgemelten Ursachen gor verarmbt: weil kein gewerb u. Handtierung bey vns ist: So acht auch der reiche den Armen nicht mehr.

Im stroffen werden die armen am hertest gestroft die es an gelt nit vermögen: vnnd werden weib vnd kind hiemit ins Verderben gesetzt: die Reichen so gelt vollauf haben, bezahlen dorauff alle Sünd vnd laster ohne scheu.

Ja man bittet für die Obrigkeit, das sie lang leben vnd alte leut werde: wann so ging würden viel junge Herrn verderben ehe sie in die empter gesetzt würden ꝛc."

Der Sprache und einigen Erwähnungen nach ist dieses Manuscript aus der Mitte des 17ten Jahrhunderts.

2) Die Sprache dieser Schrift ist schwerfällig wie das Meiste aus jener Zeit, aber nicht ohne einen gewissen Aufschwung. So lautet der Eingang:

„Als die ihrer Stumpfheit entfesselte und aus ihrem Todesschlaf zu richtigeren Begriffen und zu bessern Überzeugungen erwachte Bürgerschaft im angewachsenen Drang mißbräuchlicher Umstände sich veranlaßt — und der reinen Urverfassung gemeiner Stadt es gemäs fand, durch Einige aus ihrer Mitte das wohllöbliche äussere Rathscollegium aufs Feierlichste zu ersuchen und aufzufordern, es möge Daßselbe nicht länger säumen, die Bürgerschaft, als deren Repräsentant, vorurtheilsfrey, ohne gehässige Einflüsse und ganz rücksichtslos mit unerschütterlicher Festigkeit und nachdrücklich zu vertreten ꝛc." Merkwürdig ist es, daß hier schon von „radikalen" Verbesserungen gesprochen wird.

3) Es scheint nicht unpassend, das Besoldungswesen näher zu erläutern. Denn in wenigen Jahren, wenn erst die alten Erinnerungen ganz abgestorben sind, wird man es bey un-

fern fixen Bezügen fast für unglaublich halten, wie klein=lich, sonderbar, zusammengestückt die Einkünfte der frühern Beamten waren.

Im Jahr 1801 betrugen die Bezüge des innern Raths: 15974 fl. an fixen Geldeinnahmen, 163 Malter Getraide, 160 Klafter Holz und 35 Hundert Wellholz, 2672 an kleinen Emolumenten zu Geld angeschlagen. Darunter bezog der Amtsbürgermeister: 2132 fl. fixe Geldeinnahme, 10 Malter Getraide, 23 Klafter Holz, 200 Wellen, 186 fl. an kleinen Emolumenten; dagegen der jüngste Rathsherr 456 fl., 12 Malter Getraide, 8 Klafter Holz, 200 Wellen, 33 fl. an Emolumenten. Der Äussere Rath bezog 6375 fl. fixe Einnahme, 58 Malter Getraide, 51 Klafter Holz, 12 Hundert Wellholz, 2885 fl. an kleinen Emolumenten. Der geringste Assessor erhielt 30 fl. Fixum und 10 fl. an Emolumenten.

Der innere Richter bezog im Jahr 1705 (s. Richterbuch p. 154:

Einstand nach der Wahl	3 fl. 36 kr.
Zu dem Ankauf einer Laterne	2 fl. 30 kr.
Fixe jährliche Besoldung	112 fl. 30 kr.
Fischgeld	21 fl.
Holzaddition	60 fl.
Von der Accise	15 fl. 17 kr.
Klostercompetenz (d. h. Geschenk von der Klosterstiftung)	7 fl. 20 kr.
Spitalcompetenz	4 fl. 30 kr.
Bey Abhörung der Stadtrechnung	20 fl.
Bey der Rathsänderung	— 30 kr.
Pflichtgeld vom Steueramt	3 fl.
Competenz Trinitatis	3 fl.
Competenz Judica	3 fl.
Salmengeld	3 fl.
Neujahrscompetenz	3 fl.
An dem Viehmarkt	1 fl. 30 kr.
Bey der Abhörung der Spitalrechnung	2 fl.
Competenz für d. Mahlzeit am St. Stephanstag	1 fl. 30 kr.

Für 2 Hühner und 2 Dutzend Käse . . . 45 kr.
Von den Hausmetzgern auf dem Lande.
Von den Becken auf dem Lande.
Von den Becken in der Stadt, von den Schmieden und Wagnern auf dem Lande, von den Webern, Schneidern, Müllern, Schuhmachern . . . . 1 fl. 30 kr.
Von der Bierschätzung . . . . . . 3 fl.
Von der Rüge der Metzger . . . 7 fl. 11 1/4
Meßwiesencompetenz . . . . 30 kr.
Meßgeld . . . . 3 fl. 10 kr.
Von den Bierbräuern . . . . . 1 fl. 30 kr.
Bey der Rechnungsablage . . . . . 1 fl. 40 kr.
Bey der Klosterrechnung . . . . 1 fl. 30 kr.

Dazu kommen noch 25 Klafter Holz, 400 Wellen, 2 Malter Dinkel, 4 Karpfen, 2 Hechte, 4 Malter Käse. Endlich unregelmäßige Gefälle von Reisen, Besichtigungen, Sektionen, Mühlvisitationen, Hausirern (von 6 bis 30 kr.), Meisterstücken, Pfeifern, Lehrlingen ꝛc.

Später nehmen die Naturalbezüge eine noch größere Rolle ein. Ein gewöhnlicher Senator giebt die seinigen im Jahr 1802 also an:

1) Getraide: 4 Malter Korn und 4 Malter Dinkel vom Kloster, 2 Malter Haber vom Steueramt. 2) 8 Klafter Holz und 300 Wellen, 3) 12 große Maaß Wein, 4) 2 Laib weißes Brod und 8 Kuchen, 5) 4 Pfund Hechte und 20 Pfund Karpfen, 6) 2 Mal Rothwildprett, 4 Mal Rehwildprett, 40 Hasen, 12 bis 15 Feldhühner, 3 bis 4 Schnepfen. 7) 4 Loth Zimmt, 3 Loth Gewürznägelein, 3 Loth Muscatennüsse, 4 Loth Ingwer, 8) ein Dutzend Lerchen, auch einige Grundeln.

4) So fängt ein Rathherr sein Einnahmbuch im Jahr 1784 mit 4 Buch Schreibpapier, 3 Stangen Siegellack, 2 Bleistifte, 25 Feder an. Dazu kommen 2 fl. von Collekten, 26 kr. von Collationen, 1 fl. 30 kr. für ein Armenverzeichniß, 1 fl. 39 kr. Rechnungstrunk ꝛc. So wird die Stelle auf 101 fl.

51 1/2 kr. gebracht. Noch im Jahr 1796 zeichnet er nicht blos auf, wo er ein Maaß Wein von einem Wirth bey einer Kellervisitation erhält, sondern auch 2 kr. Brod, oder 1/2 Maas Erbsen, oder 2 Leberwürste ꝛc. Als er 12 Bratwürste auf einmal empfing, machte er ein groses Ausrufungszeichen.

5) Daß man zuletzt blos nach dem Alter vorrückte, ersieht man aus dem Verzeichniß der innern Rathsherrn im Jahr 1802. Sie haben das Alter: der 1te 80 Jahr, der 2te 78 Jahr, der 3te 76 Jahr, der 4te 71 Jahr und so abnehmend der Reihe nach der jüngste 57 Jahr.

6) Es gab 5 Hauptmahlzeiten jährlich im Hospital. Sie wurden angeschlagen für einen Bürgermeister: die Pflichtmahlzeit 6 fl., die Rechnungsmahlzeit zu 3 fl., die Zehendverleihungsmahlzeit zu 3 fl., die Bestandmahlzeit zu 3 fl., die Capitalmahlzeit zu 2 fl. Alles ohne den Wein. — Es würde kaum möglich gewesen seyn, daß in der damaligen wohlfeilen Zeit eine Person so viel auf einmal verbrauchte, wenn nicht nach der Mahlzeit der ganze überreichliche Abhub der Tafel den Gästen in das Haus geschickt worden wäre.

7) Der erste Bürgermeister empfieng jährlich vom Hospital:

31 fl. 52 kr. Rathscompetenz, 1 fl. 30 kr. bey der Schafschur, 4 fl. bey der Rechnungsablage, und eine Sendung von Speisen im Werth 6 fl., nebst Pomeranzen im Werth 1 fl. 30 kr., bei der Zehendverleihung 3 fl., eine Sendung im Werth von 8 fl., an Pomeranzen 4 fl. 30 kr., am Laurentiustag 1 Capaunen 6 fl. bei dem Fischen für die Bierschätzung 2 fl., 1 Mostfuhr oder 6 fl., Pfeffersulzen im Werth 1 fl. 30 kr., Schafkäse im Werth 1 fl. 30 kr., 1/2 Eimer Festwein, 2 Sägblöcke, 1 Malter Korn, 1 1/2 Malter Dinkel, 1 Metzen Mehl, 1 Metzen Gerste, 10 Laib mürbes Brod an Pfingsten, deßgleichen an Weihnachten, 12 junge Hühner, 1 Gans, 18 Pfd. Kalbfleisch, 6 Metzelsuppen, eine zu 10 Pfd. Schweinfleisch ꝛc., 14 Citronen, 24 grose Karpfen, 5 Hechte, 6 Maaß Wein bey der Weinsendung, 1 Schafkäs von 12 Pfund und 4 Malter Käslein, 2 Schweizerkäse von 18 Pfund, 2 Maaß Brantwein; 15 Schaafe und 12 Lämmer werden ihm

in den Schäfereyen frey gehalten, von denen er allen Nutzen zieht, 1 Maaß Erbsen, 1 Maaß Linsen, 1 Korb Weintrauben Confekt, Lebkuchen 2c. Man sieht, daß keine Gelegenheit übergangen wurde, wo auf irgend eine Weise der Stiftung etwas entzogen werden konnte. Aber nicht blos der regierende Bürgermeister erhielt so mannigfaltige Bezüge, sondern in nicht viel geringerem Grade der Hospitalmeister, der Hospitalpfarrer und eine Menge Anderer, die nur Etwas mit dem Spital zu thun hatten.

Nur so viel es sich berechnen läßt wurden an der sogenannten Fischsendung an die Beamteten aller Art über 120 Hechte und 400 große Karpfen ausgesendet, ohne das, was an die Wittwen der Beamten, an Dienstboten und Kinder derselben, an alle Handwerker, welche für das Spital arbeiteten, alle Knechte und Mägde desselben 2c. gegeben wurde, und was man bey den einzelnen Fischereyen überdieß verschenkte. Zu 2 Karpfen wurde aber zugleich im Durchschnitt eine alte Maaß guter Wein gesendet.

Während nun selbst jedes Kind des Kaplans seinen Karpfen empfieng, bekam der „reiche Pfründner" bey der Sendung 3 Karpfen, der arme einen, der „halbarme" nur einen geringen Fisch.

8) Vergl. Andr. Sam. Gesneri selectae exercitationes scholasticae. Norimb. 1780. p. 182.

Der gelehrte Abdias Wickner erklärt: „plerosque vulgo de tota juventutis institutione judicare imperitissime et iniquissime. Existimare, in solius magistri potestate esse, ut discipuli in literis proficiant, adolescentem etiam nullius ingenii a studiis abhorrentem, contumacem, male moratum, unius duorumve annorum spatio eo perduci posse, ut vel doctoris insignia capere possit. Hoc si non fiat, in praeceptores omnem culpam conferri, et tanquam indoctos, negligentes, agrestes eos accusari. Quosdam discipulorum esse plane ad studia ineptos, belluinis praeditos moribus, neque verbis, neque verberibus corrigendos, veras commilitonum suorum pestes; quosdam me-

diocri bonitate ingenii, sed prava educatione, indulgentiaque parentum corruptos. Hos si severiore disciplina coërcere velis, non minus id parentibus, quam filiis dolere. Itaque contumeliis, conviciis, calumniis indignissimis onerari ab iis praeceptores, idque audientibus pueris, quos etiam adversus istos concitare studeant, unde fieri, ut studia pariter et praeceptores odisse incipiant.“

Noch weit freymüthiger erklärt sich Ehinger am Ende des Jahrhunderts: „Ceterum vera corruptae adolescentiae causa non alibi quaerenda fuisse videtur, quam in publica illa vitae morumque depravatione, quae tum omnes pene ordines pervaserat.

In einer deutschen Schrift aus jener Zeit, ebenfalls von Abdias Wikner verfaßt, heißt es: „nun volgen entlich auf solchen vnverstand der Leutt, die da nicht wissen, waz die kunsten vnd Sprachen nutz sein, wie hoch die von nöten vnd mit was mühe man Zu erkenntnuß derselbigen kommt das man alß bald alle Schulmeister vnd gelertt verachtet, Inen vbell nachredet vnd von herzen feind wird.“

9) Von der bürgerlichen Freyheit wird in einer Schrift über die Reichsstädte vom Jahr 1786 (wohlverstanden, vor der Revolution) folgende Definition gegeben: „freyer Genuß des Eigenthums, Sicherheit der Person, mäßige und bestimmte Abgaben, strenge Beobachtung der Gesetze, Gleichheit in der Verwaltung der Gerechtigkeit.“

10) Z. B. erhielt der Metzger des Hospitals außer dem gewöhnlichen Schlachterlohn: 9 fl. für die sonst genossenen Speisen, 30 kr. bey der Zehendverleihung, bey jedem Festschlachten 10 Pfund Fleisch und 6 Würste, 1 Laib Brod und 1 Maaß Wein bey der Fleischaustheilung, 1 Hecht und 3 Karpfen bey der Fischsendung, 2 Klafter Holz, 6 Pfund Fleisch, so oft ein Stier geschlachtet wird, 2 Maaß Wein bey der Sendung, Pfeffersulzen im Werth von 1 fl. — Auf ähnliche Weise wurden die Becken, Schmiede, Wagner, Schlosser, Zimmerleute rc. belohnt.

Anhang.

Anhang

I.

Sprachbemerkungen über die Ortsnamen des Gebietes Rotenburg.

Vermöge der Mischung der ältesten Ansiedler, können die Stammsylben der Ortsnamen theils slavischen, theils althochdeutschen, theils altsächsischen Ursprungs seyn. Öfters läßt es sich nicht entscheiden, ob die Wurzel eines Wortes der slavischen, oder der altostfränkischen Mundart mehr angehöre, da beyde von einander häufig entlehnt haben. Auf die Volksaussprache bey uns hat ferner der schwäbische Dialekt, vermöge der hohenstaufischen Hofhaltung im 12ten und 13ten Jahrhundert, viel Einfluß gehabt. Erst gegen die Mitte des 14ten Jahrhunderts überwiegt wieder das Ostfränkische. Zuweilen weist die Volksaussprache auf den ursprünglichen Ortsnamen hin, während spätere Landchartenverfertiger ihn durch gesuchte Zierlichkeit gänzlich entstellen. Die einzige, sichere Quelle für den wahren Ortsnamen ist die Urkunde. Daher geben wir, wo möglich, den urkundlichen Namen an, nebst der Jahrzahl der ersten Urkunde, wo sich derselbe findet. Die Erklärung seiner Bedeutung erfordert eine festgeregelte Etymologie und stete Berücksichtigung der deutschen Grammatik. Ein Versuch solcher Erklärungen ist gerade in einem geschlossenen Gebiete der Mühe werth, wo eine eigenthümliche Richtung viel Alterthümliches erhielt. Vgl. v. Langs Abhandlung im 3ten Jahresbericht des historischen Vereins des Rezatkreises und dessen Bemerkungen im 4ten Jahresbericht.

Als Abkürzungen sind zu merken: alth.: althochteutsch, altſ.: altſächſiſch, mittelh.: mittelhochdeutſch, ſlav.: ſlaviſch, Gr.: Grimms deutſche Grammatik, Sch.: Schilters thesaurus antiquit. teut. M., D. C.: Diplomata Comburgensia bey Menken. tom. I., D. W.: Diplomata Wirceburgensia bey Eckhart Franconia orientalis II., D. H.: Diplomata Hohenlobica bey Hanſelmann's diplomatiſchem Beweis, W. C.: Wibels Codex Diplomaticus bey ſeiner hohenlohiſchen Kirchengeſchichte, R. U.: Rotenburger Urkunde. L. R.: Langs Regesta.

Adelshofen, nicht von Adam, Volksſprache Adel, ſondern von Ottenhofen, Ottelshofen. — Otahova. R. U. Ann. 1333.

Altenkreut, zuſammengezogen von gereut; dieſes das Collektivwort von reut, rode, wie Gewürm von Wurm.

Aichenau, Zuſammenſetzung, um das Ortsverhältniß zu beſtimmen, d. h. Aue in den Eichen. ſ. Gr. III. p. 538.

Archshofen. D. W. Ann. 807: Autgannishoua, d. h. Autgartshofen. Autgart, gothiſcher Mannsname. Gr. II. p. 538.

Artsbach, aruts, Aritz, alth. für unbearbeitetes Erz. In der Gegend dieſes Dorfes, wie bey Erzberg, finden ſich Eiſenkieſel.

Aspach, D. C. Ann. 1096: Asbach, Aspa alth. für Espe. Aha alth. für fließendes Waſſer, geht in der oſtfränkiſchen Mundart oft in das tiefere ach über. z. B. Vicaha D. C. jetzt Fischach. Bey uns findet ſich ach, bach, pah ohne Unterſchied in Zuſammenſetzungen, z. B. Steinach u. Steinbach. Der Gießbach, torrens, heißt hier: Klinge, vom alth. chlingo, ſtehendes Waſſer aber weed, gothiſch vato, Waſſer, engliſch wet, feucht, ſlav. woda Waſſer.

Baſtenau, bast, clitellae. Saumſattel. Daß Höfe nach Sattel genannt werden, kömmt ſehr häufig vor. Über Sattelhof ſ. Runde deutſches Privatrecht §. 410. Buri's Erläuterungen zum Lehenrecht. p. 1218. — Der Heilige des Ortes iſt St.

Gallus, sonst würde ich auf Abkürzung von Sebastian schließen. — Bast in Bayern eine Art Linde — so Bastheim.

Bersbronn, verkürzt aus Beroldsbrunnen. R. U. Ann. 1466. Die Endung old, olt ist aus uald, silva, entstanden und bildet in der Zusammensetzung viele deutsche Mannsnamen. So Bert—oald, später Bertold.

Bettenfeld, Volkssprache: Bedafeld, von Bete, mittelh. tributum, also ager tributarius. In den einheimischen Urkunden wird Bete als Grundabgabe gebraucht.

Betwar, Volkssprache Böber. R. U. Ann. 1333: Betepur, pur alth. praedium, nordisch boer, d. h. praedium tributarium, Zinsgut. Die slav. Ortsendung var, Dorf, könnte den Übergang des Wortes veranlaßt haben.

Bleutenberg. Der Übergang von u in eu findet sich häufig, z. B. Luttershausen D. H. Ann. 1000. jetzt Leutershausen. Daher läßt sich als Wurzel annehmen: altſ. blotan alth. blutan, d. h. sacrificare, also Opferberg oder Blutberg. Die Volkssprache hat an dem unverständlich gewordenen Worte gemodelt: Bleitenberg, schon Ann. 1406, später Leidenberg. — Möglich wäre auch den Stamm blithi alth. freudig, d. h. Freudenberg.

Blumweiler, ohne Compositionsvocal vom alth. pluomo, Blume.

Bockenfeld, kaum von Bock, caper, denn sonst würde es Bocksfeld heißen, wie man sagt Bocksberg, Bocksdorf, sondern von poco, alth. arcus, also: Bogenfeld. Daher Bochenveld in Langs Regesten. Vol. I. p. 279.

Böhmweiler, R. U. Ann. 1321. Bebenweiler. Die Volkssprache hat es in Bemweiler verkürzt, wie das alte Bebenburg in Bemberg. Bebe ist eine provinzielle Verkürzung aus Barbara, oder es kömmt hier von baba, puer, wie man sagt: Bubenreut; oder vom slav. boven, supra, d. i. der obere Weiler.

Bösennördlingen. R. U. Ann. 1406: nordeling. Nicht von Nord abzuleiten, denn es liegt südlich vom Schloß Gailnau, zu dem es gehört; sondern von neren, alth. liberare, nara,

liberatio, daher närling s. v. o. libertus, wie Edeling, vir nobilis von edel. Der Zusatz bös, den man einzelnen Orten giebt, wie in Bössenbirkach, Bösseneck, kann sich auf den Vorwurf der Ketzerey beziehen.

Bossendorf. So findet man Posseneck, Possenfelden, Possenheim. Nicht vom alth. bos, malus, infirmus, sondern vom mittelh. bossen, d. h. Volksspiel, ludiera. — Doch giebt es auch einen alt-deutschen Namen Boso oder Busso.

Bovenzenweiler, Volksspr. Baunsweiler verderben aus Bonifaciusweiler.

Brandbach. R. U. 1406. Bramebach von brame alth. spina, d. h. Dornbach.

Breunsfelden, zusammengezogen aus Brunoldsfelden. Brunold, Mannsname, gebildet aus brun, fuscus, d. h. Braunwald, gebildet wie Schwarzwald.

Bruderhart, eigentlich: Bruder Hartmanns Zell, ein Klösterlein.

Brunzendorf, so schon in dem R. U. Ann. 1359. Eine deutsche Wurzel wäre in brunia, prune, brinne d. i. thorax. Besser vom slav. Brunzenj, das Summen der Bienen, brunzjm, wie Bienen summen, was auf Zeidlerey deuten würde d. h. Bienendorf. Vielleicht vom Mannsnamen Bruno; doch würde dieser wahrscheinlich Braunsdorf gegeben haben.

Buch am Wald. D. C. Ann. 1100: Bucha, vom alth. puoha, fagus. Buch ist hier kollektivisch gebraucht, wie die Minnesänger sagen: „in den Tann ryten" für in den Tannenwald. So entstanden die Ortsnamen: Tann, Buch, Lind, Eich, Birk (bey Hof), Ehrl (bey Scheßlitz), Birnbaum, Eib von iwa, alth. für taxus) etc.

Burgstal (bey Bettenfeld und bey Schonach). — Nach Schilter: stal s. v. a. domicilium, burgstal oder burgstadel s. v. a. castrum dirutum. Nach Grimm II. p. 526 ist stal gleichbedeutend mit locus, Stelle; burc — stal also castrum, wie cherzi — stal: candelabrum.

Crainthal, in allen ältern Urkunden Carinthal. Von alth. char, kar d. i. maleficium, gebildet wie: Diebsgraben bey

Gersfeld, oder Nordstatt 2c., oder vom alth. kara, d. i. cura, Sorge, d. i. Sorgenthal, wie man hat: Sorghof, die Sorge 2c. In einer Schefterscheimer Urkunde Wibel II. Ann. 1225: Bertholdus de Cara.

Chreuzhof, vielleicht von alth. chrut, herba. Kreuzhöfe heißen auch diejenigen, welche sich bey dem Bittgang der Hauptpfarre mit einer eignen Fahne anschließen dürfen.

Custenlohe. Aus der Vergleichung der Zusammensetzungen mit loh ersieht man, daß dieses nicht flamma bedeuten könne; Bildungen wie: Bernlohe, Brackenlohe, Hasenlohe, Sperberslohe, Tannenlohe ließen sich so gar nicht erklären. Finsterlohe wäre dann vollends unsinnig. In einer Urkunde Lothars II. (Oetter Versuch 2c. I. p. 247) vom J. 1128 heißt es: „durch das loch hüls die spüra genannt." Demnach ist loh und Holzung nicht ganz gleichbedeutend. Die Wurzel ist loh, alth. lôves, neuhochd. lache. Ein loh holz oder loh ist daher eine tiefliegende oder sumpfige Holzung. Der Übergang der Aussprache ist in dem Namen der Hohenlohe zu erkennen, welchen heraldische Spielerey vom alta flamma herzuleiten pflegt. D. H. Ann. 1128: Hohenloe. D. H. Ann. 1138: Hohenloch. D. H. 1192: Holla. D. H. Ann. 1302: Hohenloch. D. H. Ann. 1431: Hohenloh. Jetzt nennt das Volk jenes Stammschloß: Hollach, mit dem Übergang des loh in das neudeutsche lache. Wie z. B. das Holz Schneelache in der Umgegend der Stadt. — Cust hat seine Wurzel im alth. chusti virtus, kust opulentus. Custenloh s. v. a. Reichenholz.

Detwang. R. U. Ann. 1290. Tetewang. — thiod, deot, alth. plebs. — wank oder wang, pratum silva septum, eingezäunte Waldwiese; — also s. v. a. Volkswiese.

Dürrenhof. Vom Rotenburger Geschlecht: „der Dürren."

Diebach. R. U. Ann. 1261: Diepach. Vom alth. tiuf, profundus, würde sich: Tiefenbach gebildet haben; also vom alth. diu, famulus, Bube, gebildet wie: Bubenheim.

Ehringshausen, verdorben aus Iringshausen. Iringeshausen. D. G. Nr. XVI. Iring alter Mannsname s. Niblungenlied v. 8217:

> Do wart gewaffent Iringh nach ritterlicher sit.
> alsam wart von Düringen der lantgrave Irnfrit.

Sonderbarer Weise gab es einst (R. U. Ann. 1321) in der Umgegend bey Steinsfeld auch ein Irnfrideshoven. Unter den Küchenmeistern von Nortenberg findet sich ein Iring Ann. 1251.

Eichenrode, d. i. Rode im Eichwald, in der Volkssprache verdorben in Eickerod oder Eckenrod.

Elbingshofen. Im Centgerichtsbuch: Elbertshoven, R. U. Ann. 1321: Elwigeshova. Elwig, Mannsname, wahrscheinlich aus elva — viga, aus alp, elf, elve, Elfe und viga, pugnator, eine accusativische Zusammensetzung, wo das erste Wort das Objekt des 2ten ist.

Entsee. D. H. Ann. 1144: Ense, Wibel III. Ann. 1192: Albrecht von Ens IV. Ann. 1225 Henricus Ense, R. U. Ann. 1387: Entsee. Nicht von anit, alth. für Ente. Die Wurzel wahrscheinlich ansa alth. multitudo, concio oder ansi, proceres, denn Entsee war der Sitz eines großen Centgerichts, und der See bey der Burg hat ihr wohl den Namen gegeben Wir würden das Gegentheil annehmen, und von ent, mittelh. jenseits, oder end, nahe (s. Schmeller) ableiten, wie auch eine Würzburger Urkunde bey Feiese Anteesehe hat, wenn nicht die ältere Schreibart das t hartnäckig ausstieße. Dann giebt es auch: Enzenberg, Enslingen, Enzendorf, Enzlar, wo die Erklärung von ent wegen des s nicht paßt, wohl aber ansa. Entsee s. v. a. Versammlungssee.

Enzenweiler, d. i. ein Weiler, der zu Entsee gehörig war.

Equarhofen. Urk. bey Schannat Vindem. Ann. 1119: Eckeburgehoven, eben so im Centgerichtsbuch. Das spätere Eckwartsh. aus Eck—wart. vands oder want ist alth. custos; Eckwart ein wächter an der Ecke, oder Herr eines Schlosses, das man so bezeichnete, wie Eckenfeld, Eckenhofen rc.; kaum von E—gward, Wächter einer Gemeinde.

Erlbach. so R. U. Ann. 1240. Die Volkssprache erhielt den Compositionsvocal in Erlabach.

Faulenberg; „zum fulemberge“ Bibel III. p. 96. Ann. 1368. 1368. Entweder von ful alth. sordidus, oder vom Eigennamen Fullo.

Finsterloh. R. U. Ann. 1202 Vinsterloe, Ann. 1339 Vinsterloch, später Finsterloh, so noch bey Homann Ann. 1763. zuletzt verziert in Finsterlohr, s. oben Eustenloh.

Funkstatt; — statt, alth. locus, womit eine Menge Volksnamen gebildet sind. Die erste Wurzel nicht Funke, sondern das slav. vhonek (sprich uhonek) praeda, welches den Geschlechtsnamen Fonk oder Funk zu Grunde liegt.

Gailshofen, Volksspr. Galzhofen, nicht vom alth. galza, porca castrata. Denn L. R. vol. I. p. 171. Ann. 1143: Gauwalteshofen, u. R. U. Ann. 1385 Gyoltshova. — Gy—olt von dem weitverbreiteten guvus, italisch gufo, Uhu, demnach Gyolt, Mannsname s. v. a. Eulenwald. vgl. Bersbronn.

Gailnau. Volkspr. Gala. Der Geschlechtsname der Gailinger ist davon abzuleiten. Denn die Endung — ingr, — inc, — ing (nicht von inga alth. Wasser) bezeichnet nur die Abstammung vom Vater oder vom Lande (das ist die patronymica und gentilia) z. B. islend — ingr, wülf — inc, und viele friesische Eigennamen auf — inga, neughochd. ing, z. B. flemm—ing, henn—ing, vergl. Grimm II. p. 549—52.

R. U. Ann. 1316 Gailnowe. Die Endung — owe, entspricht dem neuhochd. au, arvum. gail alth. in der Bedeutung pinguis paßt nicht, denn das Gefild ist dort ziemlich dürr; wohl aber die, welche Schiter durch die Verwandtschaft mit keilo, elatus, keilii, elatio nachweist. Denn Gailnau liegt sehr hoch, demnach zusammengezogen aus Gailenau s. v. a. Hohenau.

Gallmersgarten; D. H. Ann. 1000: Gallemanne garden, Gard alth. domus, hortus, jedes eingefriedete Grundstück. Gallmann, nicht von Gallus, welsch, sondern von galen, alth. cantare, (daher nachti—gall, welche die Nacht hindurch singt),

s. v. a. Gingmann. Colomannus ist erst aus diesem Wort entstanden.

Gummesfeld. D. C. Ann. 1101 Gammesfet, Ann. 1108. Gammesfeld. Vielleicht vom alth. gamane, gaudium, durch Zusammenziehung gebildet, wie Freudenfeld, Freudenberg. Oder vom Namen Gemini auus? von gamal, vetus, würde das l nicht verloren gegangen seyn.

Gattenhofen, schon in der R. U. Ann. 1265: Gattenhofen. Ungeachtet dieser ersten Schreibart kann es nur von gadun, gaden, coenaculum abgeleitet werden. In Franken wird vorzugsweise das obere Stockwerk so genannt. Gadenhöfe heißen so einzelne Höfe bey Veithöchheim wegen ihrer bessern Bauart (mit einem Gaden).

Gebsattel. D. C. III. um das J. 1090. Gebesedele. In dieser Urkunde giebt es Heinricus Comes de Rotenburg cum consensu sue conjugis Gebe on Comburg. Von dieser Geba ist es genannt. — Aber sedel, sadel, sattel sind alle von alth. Stamm sedal, sedes, Wohnsitz.

Gemhagen, verdorben aus Gebenhagen, so in der R. U. Ann. 1317. Geba, Eigenname. — hag, hagen, haig, hain s. v. a. septum, sepes, franz. haie, engl. hedge, neuhochd. Hecke. Nach: Hage—dorn, Haim—butte.

Grüb, R. U. Ann. 1099: Gruoba. Der Stamm wahrscheinlich das slav. Hrb, Chrib, Collis, Anhöhe, welches später die Volkssprache deutsch aus Grube zu erklären suchte.

Gückelhausen. L. R. vol. I. p. 175. Ann. 1144: Gugelhusen, R. U. 1449 Guckelhausen. Vom alth. koukal, mittelh. goukel, praestigium, Wunder s. v. a. Wunderhausen, wie Wunderburg bey Erlangen. So hat man Gugelfuhre, d. h. ein Wagen voll Marktschreier, Gaukeltasche *rc.*

Gumpelshofen, verdorben aus Gumbertshofen. Der Name des heiligen Gumpertus wird so verschieden geschrieben, daß seine Zusammensetzung zweifelhaft wird. Wahrscheinlich stammen von 2 verwandten Namen Gund-peraht und Chunni-peraht alle Varietäten ab. Das alth. peraht im neuhochd. verkürzt in precht, pert, bert bedeutet lucidus, clarus,

gund, kund alth. pugna, chuoni oder nobilitas, Gumpert also: schlachtberühmt oder adelstrahlend.

Habelsee, Habelsheim. D. H. Ann. 1128. „zur alten burgk Habolzhym. — goth. haims, alth. heim ist domus, also Hoboldshaus. Der Habold oder Haupolt, zusammengezogen aus: hapuh—wald, Habichtswald.

Hachtel, R. U. Ann. 1464: Heichtale von hag, haig, sepes und tal, vallis, also Dornenthal; wenn nicht die Schreibart mit ch auf hacco, rastrum, Karst deutet.

Hegelein. R. K. 1360: Haglin, deminutivum von hag.

Haifelwinden, heiv, alth. familia, haivul, famulitium. Winden heißen nach alter Art die Slaven — „Sclavi cognomento Winidi" s. Fredegoni Chronicon cap. 68. Also haivul—winden s. v. a. Slavi servientes. — Die Sprache suchte das unverständliche Wort zu erklären, daher in der R. U. Ann. 1324. Hanfulwinden, von hanful, hanfel in dem fränkischen Dialekt: eine Hand voll. Die jetzige Aussprache: Hawind ist ganz verdorben.

Heimberg, heim, alth. domus, also Hausberg.

Hart, alth. silva. In dem ganzen Zuge des Hercynius saltus, nach dem alten Umfang, finden sich einzelne Waldparzellen, welche den Namen Hart catexogen tragen. In der Bezeichnung Strabo's (lib. VII.): Ἑρκύνιος δρυμός erklärt Schilter das erste Wort aus dem deutschen hart—kyn, d. i. silva seminaria, Urwald. Immer wird darunter die große Waldmasse verstanden, welche sich vom Ursprung der Donau auf dem linken Ufer derselben über ganz Hochdeutschland ausbreitet, bey dem Anfange der Karpathen aber von dem Flusse abbiegt und von den endlosen Waldungen fortgesetzt wird, welche Polen und Nordrußland erfüllen. Nach diesem Begriffe giebt J. Caesar (de bello G. VI. cap. XXV.) die Breite des Waldes mit 9, und die Länge mit 60 Tagreisen durchaus nicht zu groß an. Nur ein schnellfüßiger, germanischer Krieger konnte den Weg vom Donauursprung bis zur Porta Westphalica in 9 Tagen zurücklegen.

Strabo und Tacitus weichen nur darin von Cäsar ab, daß sie nach der Weise der alten Geographen näher bekannt gewordnen Theilen eines Gesammtgenannten besondere Benennungen geben, während sie dem Reste die allgemeine Bezeichnung lassen.

Harlang. R. U. Ann. 1406: Harenland, von haro linum, s. v. a. Flachslanden.

Hartershofen. Hartricheshofen. L. R. Vol. I. p. 279. R. U. Ann. 1321: Hartradshofen. Hartrat von hart, durus, rat consilium; mit welchen viele Eigennamen zusammengesetzt sind, wie Kundrat, Fastrat etc. also: vir duri consilii.

Haussen. D. C. Hussin von hus, domus. Nach Grimm III. p. 422. werden häufig pluralia als Ortsnamen gebraucht, wie Furti, Fürth, und zwar gewöhnlich im Dat. pl. Bergen statt „zu den Bergen" mit Weglassung der Präpositionen az, zi, ze, in hus, ein starkes Neutrum der ersten Declination sollte im Dat. pl. husum haben (z. B Husum in Schleswig). Es tritt hier aber eine Umwandlung ein, wodurch in die Endung wird, s. Grimm I. p. 614. Das in Franken so häufige Haussen s. v. a. „zu den Häusern."

Hegenau, eigentlich hagenau von hagan, alth. Kreuzdorn.

Heiligenbrunn, von irgend einer vielleicht schon in der Heidenzeit verehrten Quelle, an welcher christliche Priester ein Kreuz oder einen Opferstock errichteten.

Hemmendorf, Volkssprache Hemmadorf hamm, pl. hemme, altf. pascua sive prata pinguia s. Schilter. So Hemmhofen, Hemman, d. h. Wiesendorf.

Herperthaussen, früher Heribertshaussen hari goth. heri alth. exercitus peraht berühmt, also: Heerberühmt.

Herrenwinden, früher blos Winden. Der erste Stamm drückt den Besitz aus, wie Herrnberg, Herrnmühle.

Hilkartshausen. Hildgard; hild. alth. pugna, gard, domus, castrum, also: Schlachtburg.

Hornau. horn, alth. angulus; hornau gebildet wie: Winkelhof, Winkelhaid, d. i. abgelegne Au.

Horsbach, Volkssprache horabach, vom alth. horo lutum (also Lehmbach), einfacher zu deuten, als vom slav. hora, y, Berg.

Hürblach, —lach aus loh entstanden, s. Custenloh; der erste Stamm vom slav. Hrib (sprich rschib) boletus, d. h. Pilzholz.

Hummertsweiler, verdorben aus Humpertsweiler (wie Humprechtshaussen). Nach Grimm II. p. 462. kann hunus in den Eigennamen huni—mund, huni—bald, huni—peraht (Humbert) nicht von hund catulus herkommen. Warum aber nicht von hunnus, der Heune oder Hunne, wie Hunibureh im Niblungenlied v. 5517.

Insingen. D. C. II. um 1090. Ingesingen, giebt keinen Sinn, aber Ingesinde L. R. Vol. II. p. 269 und p. 307, d. i. Hausgesinde; so Niblungenlied v. 172.; von ga—sinda (collektivisch): comites itineris, oder Comites überhaupt. Mit der Vorsatzpartikel in, welche den Begriff des Innerlichseyns beyfügt, wie in—hus s. v. a. penetrale. So Inknehta, d. i. inquilini.

Kirnberg, R. U. Kirenberg oder Kürenberg. Von küren eligere würde es kür—berg heißen, wie man sagt: spür-hund, indem bey der Verbal-Composition der reine Stamm des Verbi gesetzt wird. Besser von kirn, alth. vultur d. h. Geiersberg.

Kleinansbach, R. U. ann. 1308: klein—onspach. Das letztere eben so aus onoltesbach zusammengezogen, wie Ansbach.

Onoltespach das ächte alte Wort in der glaubwürdigen Urkunde Ludwig des Frommen ann. 837: — in quadam silva locum qui dicitur Onoltespach. — Das Wort zerfällt in: on—oltes—pach. On fränkisch für das alte as, später an (s. Meichelbeck nr. 150: as wald in, und Onholz im Kirchspiel Unter-Steinbach) — oltes ist der Genitiv des starken masculinums oder neutrums der mittelhochdeutschen Declination, und setzt den nominativ olt voraus. Aus dem alth. holz kann dieses nicht entstanden seyn, denn das h fällt in der Zusammensetzung nicht weg, und der genitiv von holz ist holzes. Dagegen entsteht in einer Menge von Beyspielen

olt aus vald (oben Bersbronn). Onoltespach s. v. a. Am Waldbach, gebildet wie Am—berg.

Koholzell. Ein zerstörtes Dörflein, wo die Volkssage die Zelle eines Einsiedlers Kobol hinversetzt. Kobka heißt aber slavisch selbst die Zelle.

Kühnhard, versetzt aus hart—kyn s. oben hart, wie man sagt: Windsturm und Sturmwind.

Lendsidel. Wibel IV. 17. ann. 1231: Lantsideln, aus lant—sidilo d. i. Landsitz.

Leuzenbronn, Leuzendorf, Leuzweiler, Leuzhof.

R. U. Ann. 1344 Luzenbrunn. Diese würde es von Lucius erklären, was mir nicht glaublich scheint.

Besser von liut alth. populus. Es geht nicht nur liuti in Leute über, sondern es wird auch leut im Singular (im Mittelalterlatein: litus) als Bezeichnung des Unfreien gebraucht (vgl. Du Fresne).

In der Aussprache konnte ts in z übergehen, wie man in Franken Leutsdorf und Leuzdorf hat. Die Zusammensetzung ist hier genitivisch, während sie in andern eigentlich ist z. B. Leutstetten (alt: liut—statt), Leutkirchen (alt: liut—chilicha). In Leuzenbronn ist doppelte Flexion, im Leuzhof einfache. Leuzendorf s. v. a. Hintersassendorf.

Lichtel. Volksspr. Lichtla. R. U. 1435: Liental, lient schwäbisch gedehnt aus lint, wie liep aus liebe. Die Wurzel linthe alth. tilia paßt nach der Örtlichkeit nicht so gut wie das slav. lint, abhängiger Fels.

Linden, von linta, tilia, dat. pl. mit Auslassung des ze (s. oben Hausen) d. i. zu den Linden.

Lohr, Volksspr. Lar, D. C. W. um 1090 Lare. R. U. Ann. 1320: Screcke miles de Lare. Nach Grimm III. p. 428 ist der Ausdruck lar dunkel, doch müßte er aedes, domus bedeuten vermöge den Zusammensetzungen: Fritzlar, Goslar rc. Lare demnach dat. sing.: zu dem Hause. Gewiß mehr verwandt mit dem slav. Wladar, Gebiet, als mit dem lateinischen Lar, dominus. — Eben so ist Lohrbach zu erklären.

Metzholz. N. U. Ann. 1290 Mettesholz. Ann. 1318 Mettisholz. Vielleicht von mez alth. terminus d. h. Gränzholz, oder vom slav. mesy drinnen, gebildet wie Metzles (Weiler an der Rhön) d. h. Mittenwald.

Mußdorf. Nicht von mus, alth. puls (der süße Brey der Volkssage), sondern verdorben aus mos, alth. Sumpfwiese, wie Mosbach, Donaumos etc.

Neuenstett. D. C. Ann. 1090. Nuimstatt, von niuwin alth. novus.

Neusitz. Volksspr. Neuseess. N. U. Ann. 1256 Newsaz. Ann. 1338: Neusezze.

Entweder von sazi positus, oder sez sedes, praedium. Neusaz der Neuansässiggemachte, neusez: Neugut. Die Begriffe konnten leicht in einander übergehen.

Nortenberg, Volksspr.: Nornberg. Nornberg Wibel III. p. 35. Ann. 1193. D. H. Ann. 1128 Nortimberge. N. U. Ann. 1255 Nortemberch. Von Rotenburg, der ältern Ansiedlung, liegt es östlich, von Entsee, zu dessen Cent es in der ältesten Zeit gehörte, südlich. Der Name läßt sich nicht vom alth. nort, septentrio ableiten. Man muß hier das slav. Na—horje: auf dem Gebirge, als den ersten Stamm annehmen. Die Burg gehört zu den Orten, welche man noch jetzt oft mit dem Beysatz: „auf dem Wald" bezeichnet (z. B. Steinach auf dem Wald), im Gegensatz der urkundlichen Collektivbezeichnung: „unter den Bergen" s. Anhänge Nr. III.

Nortenberg s. v. a. die Burg auf dem Gebürg.

Ostheim, von haim, domus: das Osthaus, in Bezug auf Gailnau.

Orenbach. Wibel Ann. 1266: Orenbach. Gewiß nicht von ora, auris, denn ein Bach hat keine Ohren.

Ur alth. ferus, iratus, welches Schilter vom goth. ora, se movere ableitet. — Subst. ur s. v. a. urus (s. Caesar de b. G. VI, 26), engl. ure, holländisch oor, franz. uro. Der Übergang der Sylbe ur in aur und or zeigt sich durchgängig: ur-hahn alth. (d. i. Wildhahn) — neuhochd. aurhahn;

ur ochs althd. (Wildstier), neuhochd. aurochs; urochs D. H. nr. 1. — aurach. Ferner: urphede und orweide, vrlag und orläg (bellum) — Urnshausen althd. (im Fuldaischen), jetzt Orashausen, Urnhofen Wibel Ann. 1328, jetzt Auerhofen. — Demnach ist Ur—ach, Aur—ach, Ohr—a (bey Öhringen), Or—a—bach gleichbedeutend mit: Stierbach oder Wildbach. Das letzte allein hat den Compositionsvocal.

Pleikardshof. Pleikard aus Pleich—hart. Die Endung ard aus hard, dafür althd. hart, neuhochd. ert s. Grimm II. p. 339. — blich althd. ignis, plichi, fulgura, Pleikard s. v. a. Blitzwald oder Feuerwald.

Prettheim, Volksspr. Bräda, Wibel II. Ann. 1220: Bretcheim. — Prete althd. tabula, heim, domus, also: Bretthaus, d. i. Schneidemühle.

Reichardsrode, Volksspr. Rötla; vom althd. raden, neuhochd. reuten, urbarmachen. Schon in den ältern Urkunden wird es öfters rote genannt. — Reichard s. v. a. Ric—hart, Königswald.

Reichelshofen, verdorben aus Reichardshofen.

Ratzendorf. Nicht von ratte (mus Rattus), die erst aus Amerika kam. Entweder vom althd. razan, zizanium, Lolch, Unkraut, oder von raze, rapax, d. h. ratze in der Volkssprache für mustela putorius. — Aber Rezendorf, Rezweiler, Retzdorf etc. vom slav. rez, Roggen, Korn s. v. a. Korndorf rc.

Reichenbach, R. U. Ann. 1406 Reichenpach, nicht von rich, dives. Denn man kann wohl Reichenau verstehen, wie man eine „goldne Aue“ hat, aber nicht rivus dives, der weder Gold noch Perlen führt. Besser von ric althd., reiks gothisch, princeps, demnach: Fürstenbach. Auch von riche, vindicta, möchte manches Reichenbach stammen.

Reinsburg, aus Regensburg entstanden; wie das alte Ratispona selbst Reganesburg (regan althd. pluvia) und Reinesburg heißt s. Chronicon Gattwic. III. p. 505.

Reibach, von rei althd. caprea, demnach: Rehbach.

Reisch, Rische. R. U. Ann. 1307, in einigen Urkunden auch Reuss. Verwandt sind die Ortsnamen Reusch, Reussendorf, Reitsch, Reishach, Rausch. Althochd. Stamm ist reysa, Kriegsgefangene, daher reiswagen. Mittelhochd. rausch, Binse s. Schmeller 215. — slav. Wurzel wäre reyc sprich reytsch, Grabscheid, oder rsoz sprich rsches, d. i. Ort, wo Bäume geschnitten werden.

Reitsachsen, älter auch Rezensachsen. R. U. Ann. 1290 Rixchensachsen, von ric, alth. König, d. i. Königssachsen (s. annales Fuldenses ann. 904: Carolus Saxones Transalbinos cum mulieribus et natis transtulit in Franconiam."

Rimbach. R. U. Ann. 1344; Rimpach. Vom alth. reimen, congruere, zusammentreffen. Nicht weit unter diesem Orte vereinigen sich die Bäche, welche das Münsterthal bilden. Bey der Composition des Verbi mit dem Substantiv fällt aber die Flexion weg und es bleibt nur der reine Stamm; ei geht aber oft in y über. Rympach also s. v. a. confluentes.

Rödersdorf. Entweder vom slav. ruda Erz, Räder s. v. a. Erzschärfe, oder vom alth. roden mit dem Umlaut, wie Läufer von laufen, Köhler von kohlen (verkohlen).

Rotenburg, D. C. Ann. 1108: Rotenburge, D. H. Ann. 1144: Rodenkirch, Ann. 1221: Rotenburc, Otto de S. Blasio cap. XVII.: Rotinburch. Die Chronisten leiten den Namen gewöhnlich vom rothen Ziegeldache der Burg ab. Vom alth. rot, ruber aber würde die Zusammensetzung unaussprechlich lauten: rot—burg, wie man alth. sagt: roth—stein, und jetzt: roth—stift, roth—bart. Richtiger ist die Ableitung von rotten, gen. pl. der 3ten schwachen, mittelh. Declination von rode, d. i. Burg der Roden. Rodin ist nach der 3ten, schwachen althochd. Declination gebildet.

Rückertsdorf, von Rugger, Rügger, Rückert, von Rugerius.

Salpach von sahala alth. salix: also: Weidenbach.

Sandhof. Die Urkunden wechseln im Sand- und Schand-hof, in dem Kampf der fränkischen und schwäbischen Mundart, der sich durchgängig findet. — Nicht von sant, sabulum,

denn der Hof liegt auf dem Muschelkalk, sondern von senten, mittere, send, missus, sende (gleichbedeutend mit synodus), das geistliche Gericht, welches der Bischof durch seinen Archidiaconus jährlich an verschiedenen Orten der Diöcöse halten ließ, um canonischen Vergehungen nachzuspüren. Send-hof daher ein solches Gut, welches die Lebensmittel bey den Senden zu liefern hatte.

Scheckenbach. Nur aus dem slav. tsachy, schön, zu erklären, s. v. a. Schönbachs So Sceckehart L. B.

Schmerbach, vom alth. smero, adeps, wie Speckheim, Speckfeld.

Schonach, von scon, alth. pulcher, gleichbedeutend dem gegenüberliegenden Scheckenbach. So Scontal de B. ral. Schontal, Wibel II. ann. 1268, jetzt Schönthal.

Schrotsberg, R. U. ann. 1255: Scrotesperg, den Schroten von Schrotesberg gehörig, von scret alth. Schlag, Hieb, daher: verschroten, mittelh. s. v. a. zerschlagen.

Schweickartswinden, Schwaickart, aus sweig-hart; das erstere alth. s. v. a. grex.

Schweinsdorf, D. H. ann. 1128: sewtorf, — von swin, swain, der Hirt, d. i. Hirtendorf.

Sedelbronn, Sedelhof, von sedal alth. sedes, sedel-hof s. v. a. curia domini, Herrenhof.

Seldeneck, von seldon alth. mansionem facere, selo, Acker, selde, mittelh. habitatio, Seldner s. v. a. Häusler, Köbler. Seldeneck s. v. a. Haus auf der Bergecke, oder Hauseck (Schloß bey Welden).

Sengelbach von sanchan alth. versinken, oder von sanc alth. cantus, verändert wie: asci-pah, eschen-bach, eschelbach.

Spielbach, entweder von spühlen, oder besser von spil mittelh. ludicra, d. h. ludicra, d. h. ein Bach, wo Volksspiele gehalten wurden, die ehemals so häufig in Franken waren.

Standorf, R. U. Ann. 1317 Stondorf. stan und ston provinziell für das alth. stein (so stan angelsächsisch und stone

englisch). Eben so Steinbach, Steinach, Steinsfeld, (mit Beybehaltung des s vom gothischen stains).

Stettberg, R. U. Ann. 1349: Steteberg, von stede alth. locus, wie Ortsberg, bei Burgkunstadt.

Stilzesdorf von Stylianus.

Traisdorf, Urk. Otto III. Ann. 1000 bey Tailse: Dratesdorf, von drait, alth. frumentum.

Ulrichshausen. Ul—ric, von ule alth. noctua, h. ric, rix s. v. a. Eulenkönig. Uhlstatt aber kömmt wohl von ula alth. für olla, Töpfergewerbe.

Vorbach, von voraha, alth. picea, Fohre.

Warenberg, Rotenb. Wahlbuch ann. 1408: Wartenburg, denn dort stand bis zu diesem Jahre eine Warte; also verdorben aus: Wacht—berg.

Waldhausen, R. U. ann. 1308: Wallhausen, d. i. zu den umwallten Häusern.

Walmersbach. Wal—mer Eigenname von wal alth. abyssus mere, mare d. h. Tiefmeer.

Weickartsholz. Wich—hart Eigenname von wich alth. vicus, d. i. Dorfwald.

Wiseth. R. U. Ann. 1339: Wiset, d. i. Pflanzung vom slav. Wset, was gesäet worden ist, von wsegj säen.

Wettringen, vom alth. weter, tempestas, wie Windsheim.

Wildenthierbach. R. U, Ann. 1367: Tirbach, von tior alth. (Dig) für Wild. Hier haben wir ein Beyspiel, daß einem altdeutschen Worte ein neudeutsches zur Erklärung zugesetzt wurde, wie es sonst bey slavisch-deutschen Doppelworten geschieht, z. B. Mistelgau, von misto Ortschaft.

Windelsbach, D. H. ann. 1000 Wintisbach, R. U. ann. 1254: Binoldsbach (bina alth. ossa, also Beinwald), später kömmt der uralte Name wieder auf in Windsbach, von den Winden genannt und nicht von Wendelin; denn das l ist erst in den spätesten Bezeichnungen.

Wörnitz, vom slav. wranj, Krähe, wranyza: Krähenfluß; oder bernyza von bren schwarz, d. h. schwarzer Fluß.

Wolkertsfelden, von Volk—hart.

Wombach, vom slav. wona, Viehtrift, also: Weidenbach.

II.

Die Küchenmeister von Rotenburg und Nortenberg.

Die Herstellung der Genealogie dieses dunkeln Geschlechts hat ganz besondere Schwierigkeiten.

Nur die älteste Linie ist in dem Besitz der eigentlichen Vogtey und der Burg zu Rotenburg. Erst durch Verkauf tritt sie die letztere an die 2te Linie ab. In der Stammherrschaft Nortenberg haben fast alle Glieder Besitzungen und Rechte, obgleich das Schloß nur Einem, oder einigen Brüdern gehört. Den andern Gliedern sind einzelne Lehen oder die Wahrung kaiserlicher Rechte an verschiedenen Orten Frankens übertragen worden, nach welchen sie sich zuweilen nennen, oder sie erwarben Herrschaften durch Kauf oder Heyrath, und stifteten so neue Linien. Anfänglich legten sie mit dem Verkaufe ihrer Besitzungen den Beynamen ab; später aber behalten sie ihn bey, wahrscheinlich zur Behauptung von persönlichen Familienrechten bey Stiftungen rc.

Ferner finden sich häufig dieselben Vornamen. Oft wird der Sohn nach dem Vater, oder wenigstens der Enkel nach dem Großvater genannt. Überdieß ist fast immer ein Sohn nach den Ahnherrn Lupolt oder Conrad genannt; oder es empfängt ein nachgeborner Sohn den Namen des ältern Bruders, wenn dieser schon eine besondere Bezeichnung hat. Man hat daher sehr auf das Todesjahr aufzumerken, so weit man es aus Monumenten bestimmen oder aus den Verfügungen der Enkel schließen kann; ferner auf die Ehefrauen und Kin-

der bey Consensen. Nur so lassen sich die Einzelnen ausscheiden und bezeichnen. Bey widersprechenden Fällen ziehe ich die Originalurkunde dem Abdruck vor.

Was endlich das überraschend hohe Alter einiger Glieder betrifft, so vergl. §. 15.

Was die Belege der in den nachfolgenden Tabellen aufgestellten genealogischen Verbindungen betrifft, so ist eine vollständige Ausarbeitung dieser Art dem historischen Verein des Rezatkreises von mir vorgelegt worden. Der ganze Abdruck derselben würde hier zu viel Raum wegnehmen. Daher werden nur die wichtigsten Erläuterungen und Nachweisungen angeführt, besonders diejenigen, welche sich auf die Ableitung der einzelnen Linien beziehen. Die Abkürzungen sind dieselben wie in Nr. 1., die Zahlen hinter den Namen in den Tabellen beziehen sich auf die Erläuterungen.



Tab. I.

Die ersten Küchenmeister von Rotenburg.

Arnold Vogt von Rotenburg. s. 1.)
Ann. 1144—1172.

Arnold Ann. 1172. — Conrad, dapifer de Rotenburg. Ann. 1172—1200. s. 1.) — Walther.

Sohn Arnolds:
Lupold, praepositus de Feuchtwang. s. Tab. II.

Söhne Conrads:
Ludwig von Stollberg Ann. 1205. gest. vor 1237. s. 2.) — Conrad von Stollberg zu Gochsheim Ann. 1192, gest. vor 1227. s. 2.)

Söhne Ludwigs:
Friedrich von Kesselberg. Ann. 1227—55, s. 3.) — Conrad, genannt Hurrier, dapifer episcop. Herbip. 1215—1233. — Wernhard, dapifer de Bolanden. Ann. 1237.

Söhne Conrads von Stollberg:
Lupold, gen. von Nortenberg. s. Tab. III. — Heinrig von Nortenberg, magister coq. Imper. Ann. 1211—1242. s. 4) — Iring.

Schwester Heinrichs?
Ehemann?

Hartwich, mag. coq. de Rotenburg. Ann. 1215—1236. 4) — Lupold de Grindelach. Ann. 1228—1245. 4)

Söhne Lupolds de Grindelach:
Lupold de Grindelach — Herdegen de Grindelach.

Tab. II.

Die Vögte von Feuchtwang und Rotenburg.

Lupold, praepositus de Feuchtwang. Ann. 1255. s. 5.)

- Conrad, Vogt von Feuchtwang. Ann. 1290—1296.
  - Siegfried von Feuchtwang, st. 1312, Deutschordensmeister.
  - Hermann, Truchsess von Feuchtwang, gen. v. Mackenhofen Ann. 1360.
- Lupold, Butigal von Weiltingen, Scultetus de Rotenburg. 1265—1317. s. 6.)
  - Lupold, Ann. 1275, Dechant zu Weilting, genannt Fuchs, Probst im Haug zu Würzburg 1293, des grauen Ordens 1323, Landgerichtsbeysitzer zu Rotenb. 1347.
- Lupold v. Insingen, gen. von Rotenburg. Ann. 1312. s. 7.)
  - Lupold v. Insingen Ann. 1312—19.
    - Engelhard — Johann. Ann. 1336.
  - Heinrich v. Rotenburg, gen. der Lönecker Ann. 1313. s. 8.)
    - Conrad v. Rotenburg, Chorherr zu Würzburg Ann. 1338.
    - Heinrich v. Rotenb. zu Lohr Ann. 1347, zu Schrotsberg Ann. 1398.
      - Dietrich von Rotenburg zu Schrotsberg. Ann. 1407.
    - Arnold v. Rotenb. zu Lohr Ann. 1384.

Tab. III.

Die Herrn von Nortenberg.

Lupold von Nortenberg,
mag. coq., scultetus de Rotenburg.
Ann. 1200—1276. s. 9.)

Hermann, scultetus de Rotenburg Ann. 1255—1275. s. 10.) — Friedrich von Nortenberg, Ordensbruder. Ann. 1255—1274. — Heinrich von Seldeneck s. Tab. V. — Lupold, mag. coq. de Rotenburg s. Tab. IV.

Kinder Hermanns: Lupold mag. coq. Ann. 1274—1343. — Johann von Habelsheim s. Tab. VI. — Hermann, Ordensbruder. Ann. 1275—1371. — Conrad mag. coq. Ann. 1274—?1342. — Heinrich von Hornburg, s. Tab. VII. s. 11.) — Heinrich von Nortenberg, Landvogt zu Nürnberg, st. Ann. 1330. s. 11.)

Kinder Lupolds: Lupold, der ältere, mag. coq. de Nortenberg, Ann. 1343—1371. — Lupold, der jüngere, mag. coq. de Nortenberg, Ann. 1343—1358. — Friedrich, Domherr zu Würzburg, Ann. 1343.

Kinder Heinrichs (Landvogt): Conrad, mag. coq. de Nortenberg, gen. de Vorndorf, Ann. 1325—1351. s. 12.) — Heinrich, mag. coq. de Nortenberg. Ann. 1342.

Kinder Lupolds des jüngeren: Lupold, mag. coq. von Nortenberg, Landrichter zu Rotenburg. — Hanns, mag. coq. de Nortenberg, Ann. 1383.

Beyde Brüder verkaufen die Herrschaft Nortenberg Ann. 1383 an Rotenburg.

Tab. IV.

Die Herrn von Bielriet.

Lupold, mag. coq. Ann. 1265—1298, Landvogt zu Rotenburg, kauft Bielriet Ann. 1287. s. Tab. III. s. 13.)

- Friedrich, Stadtschreiber zu Rotenb., gen. von Lienthal. Ann. 1287—1342. s. 13.)
  - Sophie, im Dominikanerinnenkloster zu Rotenburg.
- Walther, mag. coq. de Nortenberg, gesessen zu Bielriet, scultetus von Rotenburg. Ann. 1325—1347.
  - Lupold, mag. coq. de Rotenb., gen. von Bielriet, Ann. 1351—1381. s. 14.)
  - Dietrich, mag. coq. de Nortenberg, gen. von Lienthal, deutsch Ordens. Ann. 1351—58. s. 14)
- Engelhard von Bebenburg. Ann. 1326—1348. s. Tab. VIII.

Tab. V.

Die Vögte von Seldeneck.

Heinrich von Seldeneck.
Ann. 1265—1290. s. Tab. III. s. 15.)

Ludwig v. Seldeneck, Ann. 1319—1323. — Heinrich v. Seldeneck, Ann. 1331. gest. vor Ann. 1354. — Lupold v. Seldeneck, Ann. 1303—1335.

(Sons of Ludwig:) Lupold von Selden zu Bartenstein; Ann. 1383. Bürger zu Rotenburg Ann. 1385. — Hanns v. Seldeneck zu Bartenstein. Ann. 1383—1403.

(Sons of Heinrich:) Paul v. Selden. Ann. 1343. — Heinrich v. Selden. Ann. 1354.

(Sons of Lupold:) Friedrich v. Selden. zu Hornburg. Ann. 1354—1371. — Lupold v. Selden. Ann. 1354—1376.

(Sons of Friedrich:) Wilhelm v. Selden. Ann. 1398. — Lupold v. Selden. Ann. 1388—1466. — Fritz v. Selden. zu Röttingen. Ann. 1396—1444.

Die Veste Seldeneck wird vom Ritter von Seinsheim, dem sie durch Erbschaft überkam, Ann. 1374 an Burggraf Friedrich von Nürnberg verkauft, an Rotenb. Ann. 1404.

Philipp, der letzte von Seldeneck zu Hornburg, wurde zu Rotenb. begraben Ann. 1510.

Tab. VI.

Die Truchsesse von Habelsheim.

Johann, Truchsess von Habelsheim.
Ann. 1274—1342. s. Tab. III. s. 16.)

Ulrich, Truchsess von Mörlbach, Ann. 1331—1354.	Götz, Truchsess von Habelsheim, Canonicus im Gumpertusstift zu Ansbach. Ann. 1349—1351.	Johann, Truchsess von Habelsheim, Hospitalherr. Ann. 1351.	Lupold, der junge, verkauft Habelsheim Ann. 1372.

Tab. VII.

Die Herrn von der Hornburg.

Hermann, scultetus de Rotenburg.
Ann. 1255—75. (s. Tab. III. s. 17.)

Leupold Hornburg, Bürger zu Rotenb., Ann. 1311—1321. — Heinrich, miles de Hornburg., Ann. 1288. gest. vor 1323. s. 18.)

Heinrich, Leupold von Hornburgs Sohn, Ann. 1315. (Sohn des Leupold)

Hermann von Hornburg. Ann. 1313—1323. (Sohn des Heinrich)

Engelhard v. Hornburg Ann. 1323. mit Adelheit von Neideck. — Friedrich v. Hornb. Ann. 1323—26. — Conrad Hornburg, gen. Hertlein, Rathsherr zu Rotenb. Ann. 1323. — Heinrich Hornburg, gen. Hertlein zu Hertratshofen. Ann. 1323—40. Rathsherr.

Seyfried Hornburg, Bürgermeister, st. verarmt Ann. 1385. (Sohn des Conrad)

Conrad — Heinrich — Dietrich, vom Rath ausgeschlossen Ann. 1377.

Tab. VIII.

Die Herrn von Bebenburg.

Engelhard von Bebenburg.
Ann. 1326. gest. vor 1348. s. Tab. IV. s. 19.)

Ulrich v. Bebenb. Ann. 1326—43. — Friedrich v. Bebenb. Comthur des Spitalordens zu Rotenb. — Lupold v. Bebenb., Domherr zu Würzburg u. doctor promotus, Ann. 1358. s. 20.) — Rudolf v. Bebenb. Ann. 1325. gest. vor 1347, Gem. 1) Petronella, 2) Sophie v. Rechberg.

Engelhard, der Sophie Sohn, Ann. 1357. Beysitzer des Landgerichts.

Wilhelm v. Bebenb. verkauft die Herrschaft an seinen Oheim, Walther v. Hohenried Ann. 1380. — Rudolf v. Bebenb. Ann. 1364—83. — Conrad v. Bebenb. Ann. 1387—97. Gem. Katharine v. Klingenstein. — Arnold v. Bebenb. Ann. 1383—96.

Wilhelm, der jüngere, zu Neuberg. Ann. 1395. st. Ann. 1404.

Rappot von Gebsattel.

Erläuterungen, Belege und Nachweisungen.

1) Zu Tab. I.

1) Arnold de Rodenburch s. §. 9. ferner: D. H. VI. Ann. 1144. VIII. Ann. 1172. L. R. Vol. I. p. 183. Ann. 1146. Vol. I. p. 211. Ann. 1153. — Conradus de Rotenburch. D. H. IX. Ann. 1182. L. R. Vol. I. p. 351. 359. 381. 385. Ann. 1200.

2) Die Vögte von Stolberg (bey Gerolzhofen) s. L. R. II. p. 19. Ann. 1205. p. 167. Ann. 1227. — Buchheimische Urk. in Georgi's uffenheimisch. Nebenstunden 1. p. 191. Ann. 1227. ferner L. R. II. p. 17. Ann. 1205. p. 67. Ann. 1215. p. 259. Ann. 1237. p. 49. Ann. 1211. D. H. V. Ann. 1192. Werner de Bolanden s. D. H. XXVI. Ann. 1236.

3) Friedrich v. Kesselberg. L. R. II. p. 407. Ann. 1249. — Kesselberg liegt bey Stauff im Treysamkreis. Dieser von Kesselberg ist vielleicht der pincerna de Stofen, der bey Hanßelmann D. XVI. Ann. 1220 neben Hartwich mag. coq. vorkommt. In den Norkenberger Urk. Ann. 1274. zeugen Friedrich und Conrad de Stoofe neben den Norkenberg.

4) Lupold, Heinrich und Iring. s. L. R. II. p. 49. Ann. 1211. p. 57. Ann. 1213. p. 79. Ann. 1216. p. 96. p. 173. Ann. 1228. p. 325. Ann. 1242. III. p. 140. Ann. 1259. — Hartwich auch L. R. II. p. 223. Ann. 1233. Die Edlen von Steinbach s. L. R. II. p. 175. Ann. 1228. p. 367. Ann. 1245. III. p. 91. Ann. 1256.

2) Zu Tab. II.

Die ältere Linie blieb im Besitz des Stammhauses Rotenburg, bis es durch Verkauf an eine Nebenlinie theilweise überging; doch nennen sich alle Glieder derselben gern von dem Rest des Besitzes, der ihnen verblieb.

5) test. Luipoldus de Fuhtwanc R. U. Ann. 1255. Leupoldus praepositus de Vuhtwangen überträgt seine Güter in Neusitz ꝛc. dem Frauenkloster zu Rotenb. R. U. Ann. 1256. s. L. B. III. p. 85. Er scheint im Alter ganz zur Kirche übergangen zu seyn. Dieses ist auch von seinem Sohn Konrad zu vermuthen; Conradus advocatus de Fuchwang R. U. Ann. 1290. Ueber diesen und Siegfried, den Deutschordensmeister vgl. Jacobi's Geschichte von Feuchtwangen p. 17. u. 188. Ueber Hermann s. Nürnb. Archiv Repertor.

6) Weiltingen: Lupold der Butigal von W. und Lupold, sein Sohn verkauft ꝛc. R. U. Ann. 1275. Lupold von W. verkauft an Lupold von Nortenberg den Burgsaß in der Vorderburg zu Rotenb. R. U. Ann. 1316. Liupoldus de W. scultetus de Rotenburg et consules judicant etc. R. U. Ann. 1290. — Grabstein des ältern Lupold zu Rotenb. Ann 1317. — Test. Lupold von Wiltingen des grauen Ordens von Holzbrunne R. U. Ann. 1323. s. L. B. IV. p. 545. Ann. 1293.

7) Insingen: Lupold v. Ins. ist noch im Besitz der Hinterburg zu Rotenburg, sein Siegel nennt ihn Ann. 1312: Lupoldus de Rotenburg, während er sich in der Urk. von Insingen schreibt. — Lupold von Ins., Gutta, seine eheliche Wirthin und Lupold, sein Sohn, verkaufen ꝛc. R. U. Ann. 1312. — Lupold v. Ins. und seine eheliche Wirthin, Elisabeth verkaufen ihre Besitzungen zu Insingen und Neubach an ihren Vetter, Lupold von Seldeneck. R. U. Ann. 1329. — Engelhard und Johann v. Ins. verkaufen an ihren Vetter, Lupold von Nortenberg, ihren Antheil an der Hinterburg R. U. Ann. 1316.

8) Die Nachkommen behalten einen Antheil an der Hinterburg, von welchem sie den Namen führen. Die R. Urkunden zeigen ihre Besitzungen zu Lohr, Brunzendorf, Schrotsberg, vgl. ferner Wibel D. IV. p. 36.

3) Zu Tab. III.

Die Linie der Nortenberg ist die kürzste; von ihr gehen zahlreiche Zweige aus. Ihr Stammherr Lupold bevestigte in seinem langen Leben die Macht der Familie, vereinigte zerstreute Besitzungen wieder und gewann neue Leben. Die einheimischen Urkunden sind hier sehr zahlreich.

9) Lupold, der Stammherr s. L. R. I. P. 1887. Ann. 1200. Wibel D. IV. 6. — Lupold mag. coq. imp. läßt seine Töchter, Schwiegersöhne und seine Söhne, Hermann und Friedrich, für sich und ihre minderjährigen Brüder auf seine Besitzungen zu Pfaffenhofen, Geckenheim und Ergersheim verzichten; test. Hermannus scultetus de Rotenburg. R. U. Ann. 1255. — Die nachgebornen Söhne in der R. U. Ann. 1269.: Heinrich und Lupold genannt. Ueber seine Stiftungen vgl. Anhänge V. §. 9. Sein Grabstein zu Rotenb. Ann. 1276.

10) Hermannus scultetus de Rotenburg tritt mit seinen Söhnen Lupold, Johann, Conrad und andern seinem Bruder Lupold mag. coq. de Nortenberg seinen Antheil am jus patronatus in Gattenhofen ab. R. U. Ann. 1274. test. Lupoldus et Hermannus, filii sculteti. — Lupold (Hermanns Sohn), der Küchenmeister und Gutta, seine Hausfrau, gestatten die Trennung der Kirche zu Steinsfeld von Gattenhofen R. U. Ann. 1321, st. 1343, Grabstein zu Rotenb. Lupold, Lupold und Friedrich, die 3 Küchenmeister, verpfänden R. test. Guta, der 3 Küchenmeister Mutter, und Katharina von Steier, des ältern Lupold Hausfrau. R. U. Ann. 1343. — Lupold von Nortenberg, des verstorbenen Lupolds Sohn, versichert mit Zustimmung seines Vetters Lupold, dessen Hausfrau Katharine, seines Bruders Hanns von Nortenberg, seiner Hausfrau Anna von Wersterstetten die Veste „Halbnortenberg." R. U. Ann. 1371.

11) Daß Heinrich v. Hornburg des Hermanns Sohn ist s. Tab. VIII. Nach seiner Gattin Adelheid und seinem Todesjahr (vor 1323) läßt er sich mit Heinrich von Nortenberg nicht verwechseln. — Heinrich und Lupold, die Küchenmeister von

Nortenberg, verkaufen die Vogtey Gebsattel an Comburg R. U. Ann. 1311. Dieser Lubold kann nur Hermanns Sohn seyn, denn der Lupold von Bielriet st. 1298. — Ueber den 2ten Heinrich s. Historia Norimb. diplom. Ann. 1307. Georgi's Uff. Nebenst. p. 199. Ludwig IV. verpfändet seinem Hofmeister, Heinrich von Nortenberg, die Veste Gailnau, R. U. Ann. 1316. vgl. Anhänge, III. 6. st. 1330 Grabstein zu Rotenb.

12) Heinrich, der Küchenmeister von Nortenberg, und Conrad, sein Sohn, geben R. R. U. Ann. 1325. — Heinrich und Conrad, die Küchenmeister von Nortenb., verkaufen R. R. U. Ann. 1342. — Conradus coq. de Nortenberg, dictus de Vorndorf. R. U. Ann. 1351. — Forndorf im Amt Feuchtwang.

5) Zu Tab. IV.

13) Schloß Bielriet lag an der Kreftelbacher Steige ohnfern von Schwäbisch-Hall. In den Comburger Urkunden werden schon aus dem 4ten Jahrhundert Ritter von Bielriet erwähnt. Mit diesen haben wir hier nichts zu thun. Lupold von Nortenberg, der Küchenmeister von Rotenburg, erkaufte die Veste von seinem Schwager Friedrich, dem Schenken von Limburg, und dessen Bruder Ulrich Ann. 1287. s. Fröschels Limburger Chronik. Demselben verpfändete Kaiser Albrecht das Reichsamt Detwang Ann. 1295. Begraben zu Rotenburg Ann. 1298. Nur ein Sohn dieser Linie nennt sich stets nach dem Schloß. Die Geschlechtsfolge ergiebt sich zweifellos aus den einheimischen Urkunden. Friedrich, der Schreiber am kaiserlichen Landgericht, der sich zuweilen von Lienthal nennt, in dessen Umgegend er bedeutende Besitzungen hatte, besonders zu Wildenthierbach (s. Anhänge III. 8. Lienthal), ist ein Nortenberg. 3. B. verkauft er mit Lupold von Bebenburg an seine Vettern, die Küchenmeister von Nortenberg, die Güter zu Binoldsbach und Linden. Ann. 1315. Ferner: Engelhard und Friedrich Gebrüder verkaufen an dieselben den Kirchensatz zu Betwar und Gattenhofen Ann. 1326. rc. Ob er aber Lienthal selbst besaß, ob die

Andern [Bertold Ann. 1345. Hanns Ann. 1372 unter den Hohenl. Vasallen bey Hansselmann], die sich von Bienthal nennen, seine Nachkommen sind, kann ich nicht bestimmen.

14) Lupold und Dietrich lagen lange in Fehde mit Rotenburg, welche Carl IV. Ann. 1358 entschied. — Nach Widemanns hallischer Chronik kam Schloß Bielriet Ann. 1390 an Ulrich v. Bruneck und wurde von der Stadt Hall zerstört.

5) Zu Tab. V.

15) Ueber die Burg und Vogtey Seldeneck vgl. Anhänge III. 10. Die Glieder dieser Seitenlinie erwarben an verschiedenen Orten Besitzungen, wo sie den Namen des Stammhauses fortführten, als dieses längst verkauft war. Diese Spätgebornen sind hier übergangen, indem die einheimischen Urkunden abbrechen. Auf diese Linie ging des Reichsamt über, als die Nortenberg ausstarben. Der letzte Seldeneck in unserer Gegend saß auf der Hornburg. vgl. §. 9. Aber der Name soll noch in fernen Gegenden fortgedauert haben. — Heinrich, der Stifter der Linie, trat später in den Hospitalorden und wurde Comthur zu Rotenburg s. R. U. Ann. 1290.

6) Zu Tab. VI.

16) Habelsheim, später Habelsee vgl. Anhänge I. a. Diese Linie zieht es vor, sich Truchseß statt Küchenmeister zu nennen. Johann schon 10) erwähnt. Götze Truchseße von Habelsheim theilt mit Rath des Ulrich Truchseß von Mörlbach [Mörlbach die Mutterkirche von Habelsh.] mit dem Lupold Truchseß alle Güter, die sie ererbt haben. R. U. Ann. 1354. — Bürgen: Lupold und Ulrich Gebrüder Truchsessen von Habelsh. R. U. Ann. 1331. — Adelheid, die Truchsessin von Habelsh., und Lupold, Götz und Johann der Spitalherr, ihre Söhne, bilden ein Leibgedinge für ihre Schwester Husen im Frauenkloster zu R. Ann. 1351. R. U. — Diese Adelheid war die Tochter des Götz Lesch, Ritters von Erlbach. Wibel IV. D. 84. — Ein Friedrich

de Hab., der um 1343 vorkömmt, scheint auch ein Lesch zu seyn. Gottfried (Götz) Habelsheim unter den Canonikern des Gumpertus-Stifts zu Ansbach.

7) Zu Tab. VII.

17) Die Hornburg lag aller Wahrscheinlichkeit nach auf den Anhöhen über Hornbach und Gädelbrunn, welche ursprünglich zur Herrschaft Nortenberg gehörten. Nämlich: Conrad von Thann verschafft dem neuen Spital zu Rotenb. 2 Güter zur Hornburg, den Fischgraben bey derselben und einige Güter bey Gädelbrunn. Ann. 1320. s. Erhards Chronik von Rotenburg.

18) „Heinricus miles de Hornburg filius Hermanni pie recordationis quondam sculteti in Rotenburg Ann. 1288. R. U." — Heinrich Hornburg und Hermann, des Heinrich Sohn, verkaufen dem Lupold, genannt Hornburger, Bürger zu Rotenb., ihr Gut zu Gebenhagen. Ann. 1313. U. R. etc. Dieses Geschlecht trat ganz in die Stadt ein, und, wie die Rathswahlbücher nachweisen, wurden nicht wenige aus ihm Rathsherrn. Die Hauptlinie wurde im Jahr 1377 aus dem Rath ausgeschlossen und verging in Armuth. Die spätern Hornburg, welche sich noch bis 1572 in den Rathswahllisten finden, sind wohl Nachkommen des Lupold Hornburg.

8) Zu Tab. VIII.

19) Die Bebenburg oder Bemburg, im Ansbachischen Oberamt Crailsheim bey Klein-Brettach. Mit dieser Herrschaft war Gammesfeld verbunden. Schon früh finden sich Edle dieses Namens. Engelhard, der Bruder Friedrichs, s. Tab. IV. mußte durch Kauf oder Heyrath in die vollen Rechte auf diese Herrschaft eingetreten seyn. Denn nach ihm kommen keine Edlen dieses Namens vor, die nicht erweislich zu seinem Geschlechte gehören.

20) Lupold von Bebenburg, Domherr zu Würzburg, bekennt als Vormund der Kinder seines verstorbenen Bruders Rudolf, daß er mit Engelhard, dieses Rudolfs Sohn, mit Bewilli-

gung seines Bruders, von Bebenb. Spitalordens und Walthers, Küchenmeisters von Bielriet, seines Oheims, zu Seelengeröthe ihres Vaters und Ahnherrn Engelhards von Bebenb. der Kirche zu Gammesfeld übergeben habe ꝛc. Ann. 1348. R. U. — Walther von Hohenried verkaufte Bebenburg an Burggraf Friedrich von Nürnberg, welcher Gammesfeld Ann. 1388 an Rotenburg abtrat, vgl. auch Stieber topograph. Nachrichten p. 247; wornach Katharina von Klingenstein den 3ten Theil von Bebenb., den noch Conrad besaß, erst Ann. 1404 verkauft.

Friedrich

1405.

III.

Das Gebiet Rotenburg nach seinen Bestandtheilen.

Vorwort.

Um die Geschichte, wie das Gebiet der ehemaligen Reichsstadt Rotenburg entstand, auf eine faßliche Weise zu geben, bedarf es mehr, als die einzelnen Erwerbungen chronologisch aufzuzählen. Auf Dieses beschränkt würde man den Ursprung der verschiedenen Rechte, das Ineinandergreifen mannigfaltiger Besitzthümer nicht leicht einsehen können.

Wir zerlegen daher das Gebiet in seine natürlichen Theile, wie sie die Gränzen der alten Gauen, die des hohen und niedern Gerichtszwangs, oder die kirchlichen Verhältnisse uns andeuten. Bey dem Einzelnen geben wir die historischen Notizen, welche uns denkwürdig erscheinen.

Ohne darauf Rücksicht zu nehmen, in welchem Jahre ein Besitzthum an die Stadt kam, beginnen wir mit den Gebietstheilen, welche nördlich von Rotenburg unten rechts an die Tauber rühren, ziehen südlich bis an den Ursprung dieses Flusses hinauf, und führen die Darstellung dann links an ihm hinab, bis sich das Gebiet unten wieder schließt.

Um nicht Unwichtiges zu häufen, müssen wir bey der Menge des Stoffes und der Urkunden fast mehr verschweigen, als erzählen. Vgl. auch d. Abkürzungen in Nr. 1.

§. 1.

Entsee.

Entsee, eine Herrschaft in dem südlichen Theile des Gollachgaues, eines Untergaues des Iffiggaues, wo derselbe zwischen dem Rangau und dem Taubergau gleichsam eingekeilt ist. Ihre Besitzer werden Bannerherrn genannt.

Das Geschlecht dieser Herrn ist wohl sehr alt. Ann. 1136. spricht K. Lothar zu Würzburg die Güter des Markgrafen Adelbert, welche Bischof Adelbero dem Neu-Münster zu Würzburg geweiht hatte, die aber Eberhard von Entsee ungerecht im Besitz hatte, dem Bischof Embrico zu s. Reg. I, p. 145. — Nach Wernizers Chronik von Rotenb. starb der letzte edle Herr von Entsee mit dem Herzog Friedrich von Rotenb. in Italien an der Pest Ann. 1166. Kaiser Friedrich I. nahm das Erbe in Besitz, wie jener Chronist sagt: „Als nemlich die herschaft Enseche die ehr nachmals gabe vnd verlihe Graff Eberharden von hohenloe, jme vnd seynen erben, die waren newe bannerherren."

Seitdem ist Entsee in dem Besitz eines Zweigs der Hohenloh, der sich meistens, aber nicht immer davon nennt. — Conrad und Adelbert de Entsehe; Ann. 1171. L. Reg. I, p. 277. Ann. 1182 trennt Bisch. Reichard v. Würzb. die Kirche und das Hospital zu Reichardsrode (s. u.), welches „Albertus de Hohenloch, liberae conditionis homo" — erbaut hatte, auf dessen Bitten von der Mutterkirche in Langensteinach D. H. V. — Papst Coelestinus bestätigt dem Johanniter-Orden Reichardsrode „de donatione Alberti de Halla" D. H. X. Ann. 1192. — Albrecht von Enß zeugt sogleich nach Heinrich und Albrecht, Gebrüdern von Hohenloch (s. Wibel. D. III. p. 57.) Ann. 1192. Dieselben Brüder werden L. R. II. p. 35. Ann. 1209 genannt. — Ann. 1231 [s. Reg. II, p. 199] verkauft Albertus de Entse und dessen eh. W. Hedwig dem Bisch. Hermann v. Würzb. Schloß und Herrschaft Entsee für 150 Mark Silbers. Dieser giebt ihm den größten Theil unter Lehenstitel zurück, und behält sich nur die Gemeinschaft an dem Orte vor, wo einst die Stadt [civitas] gestanden hatte; ferner

an den Forsten Ranneberc und Musersbuckel und an den Weiden in der Gemeinmarkung.

Friese bemerkt noch p. 558, daß auch das Schloß dergestalt getheilt wurde: „daß die zween große thurn samt den daran liegenden kemmaten Herrn Albrechten und seinen erben allein bleiben, aber der große saal samt den kosten oder schub, auch die kammer oder keller dabey, Bischof Hermann und seinem Stifft auch allein seyn."

Als Albert von Entsee bald darauf den Antheil des Bischofs wieder gewaltsam in Besitz nahm, wurde er auf Klage desselben von K. Friedrich II. zu Portenau Ann. 1232 in die Acht erklärt; s. Reg, II, p. 211.

Ann. 1300, in Thurego XIII. Cal. Maj. bestätigt K. Albert dem Albert v. Entsee alle Lehen, die er vom Reich hat, und fügt auch den Wildbann hinzu, welcher vor Alters zu dem Castrum gehörte. (s. R. Repert. I, p. 822). Wahrscheinlich hatte K. Friedrich II., als er Entsee an die v. Hohenloh verlieh, diesen Wildbann sich vorbehalten.

Von dieser Zeit an erzählen die Rotenb. Chroniken Vielerley von der Verarmung dieser hohenlohischen Linie. Ann. 1369 [feria VI. p. Michael.] weist Heinrich Spieß, Richter zu Rotenburg, auf dem kaiserl. Landgericht den Bertold Holzschuher und Dietrich Goltschmid, die Bürger zu Rotenburg, wegen einer Forderung von 100 Mark Goldes auf alle Güter an, welche Gerlach v. Hohenloh besitzt [s. R. Repert. I, tit. VII, m 62]. Unter den Schirmern des Urtheils sind Kraft und Gottfried v. Hohenloh genannt. Da unter diesen Gütern Gerlachs außer Entsee auch Uffenheim ausdrücklich aufgeführt wird, so dient dieses zum Beweis, daß jene Linie der Hohenloh, welche man gewöhnlich, aber mit Unrecht, nach Uffenheim nannte, im Besitz von Entsee war. Derselbe Gerlach verkaufte Ann. 1378 [s. Georgi's uffenh. Nebenst. 1, p. 21] Uffenheim an den Burggrafen, Friedrich von Nürnberg. Das Stammschloß Hohenloh aber war das Eigenthum der obengenannten Kraft und Gottfried, Söhne Krafts von Hohenloh, des ältern, der Ann. 1367 zu deren Bestem über seine Güter verfügte s. Hanselm. di. Bew. Dpl. 127.

Durch einen Spruch Hilpolts von Maventhal, kaiserl. Landrichters zu Nürnberg, wird die Stadt Windsheim wegen einer Forderung von 2000 Mark Silbers in den Besitz der Vogtey und des Amtes Entsee und Dottenheim gesetzt [Dinstag nach dem Ostertag. 1387. R. Urk.]. Gottfried und Gerlach, die Gebrüder von Hohenloh, versprechen dem Bürgermeister, dem Rath und der Gemeinde zu Rotenburg, daß sie das an Windsheim verpfändete Entsee wieder auslösen wollen, und verpfänden zur Sicherheit die Dörfer Lindelbach, Sommer- und Winterhausen [Freytag nach Michael. 1387]. Am St. Gallustag desselben Jahres verstatten sie der Stadt, die an Windsheim versetzten Güter selbst ein zulösen und an sich zu bringen. R. Urk.

Durch diese Originalurkunden wird die eigentliche Verkaufsurkunde bestätigt, welche nur noch abschriftlich in den Chroniken enthalten ist. Der wesentliche Inhalt derselben ist: Gerlach und Gottfried, die Gebrüder von Hohenloh, verkaufen wegen großer Schulden an Bürgermeister und Rath zu Rotenburg um 6000 Goldgulden böhmischer Währung: 1) Entsee, das Burgstall und das Amt, welches dazu gehört, mit den eignen Leuten, Vogteyen, Gerichten, Dörfern, Weilern, Höfen, Hölzern, Büschen, Scheuern, Häusern, Hofraiten, Äckern, Gärten, Wiesen, Wegen, Wassern, Weiden, Zöllen, Geleit, Zinsen und Gülten, nichts ausgenommen, als den Wildbann, welcher von König Albrecht an Albert von Hohenloh verliehen wurde; dieser soll der hohenlohischen Herrschaft verbleiben; 2) alle Rechte, Gerichte in den Dörfern im Rangau, d. h. in Ober- und Unter-Nesselbach, Dietersheim, Tottenheim, Ursersheim, Külßheim, Westheim, Ottenhofen, Bergel, Schaumsheim, Iffisheim [Ipsheim?], Herschaven [Hirschau?], Mainheim [Mailheim?]; 3) die Dörfer unter dem Bergen, die sie vom Reiche haben und die das Reich von Rotenb. einlösen mag. — Schließlich versprechen die Verkäufer: bis der Bischof v. Würzburg seinen Antheil an Entsee der Stadt verleihe, selbst Lehensträger zu seyn, und von dem Kaiser die Zustimmung wegen der verkauften Reichsdörfer binnen 3 Jahren zu erwirken [am 29sten September 1387].

Jene ausbedungene Bestätigung erfolgte vom k. Hofgericht zu Prag Ann. 1392 [s. R. Repert I, VII.]. Der innere Rath

stellte eines seiner Glieder als Würzburger Lehensträger auf, welches der Bischof anerkannte. Von den 36 vorhandenen Lehensbriefen ist der erste vom Bischof Johannes am Mittw. nach St. Johann dem Täuf, Ann. 1412, der lezte von dem Franz Ludwig den 12ten October Ann. 1779 unterzeichnet.

a) Burg und Amt Entsee. Das Schloß Entsee lag auf einem weithinschauenden Hügel, rechts von der Straße nach Würzburg, 2 Stunden von unserer Stadt. Ann. 1407 wurde es vom Burggrafen Friedrich von Nürnberg eingenommen, und Ann. 1408 auf K. Ruprechts Befehl zerstört. Die Stelle ist überwaldet und nur die tiefen Gräben sind noch sichtbar. Der See, über welchem es lag wird von Schafferts Chronik auf 124, von Bundschuh im Lexicon s. Frank. auf 90 alte Morgen angegeben. Im Weiler Entsee [18 Gemeinr.] wohnten noch andere Edle, z. B. Ritter Lösch v. Entsee. Duellius p. 190. Ann. 1317. Zu dem Amte gehörten die Dörfer Reichardsrode, Steinach, Ohrenbach, und die Weiler Gaitshofen, Guckelhausen, Rückertshofen.

Reichardsrode. Volkssagen vom heiligen Einsiedler in der Wildniß. Schon die Herrn v. Entsee sollen eine bedeutende Vorliebe für den Ort gehegt haben. Die Hohenloh unterstützten ihn wegen der großen Wallfahrt nach der Kapelle des Heiligen. Sie wollten eine Stadt hier gründen, sagt man. Die Erbauung der Kirche und des Hospitals s. oben. Ann. 1192. — Heinrich von Hohenloh und Herradis, s. eh. W., übergaben ihren Siz zu Reichardsrode dem Johanniterorden Ann. 1253. Erh. Chron. — Gottfried v. Hohenloh übergiebt alle seine Rechte, die schon der Comthur im Haus zu Reichardsrode besessen hat, an den Johannitermeister in Deutschland, seinen Oheim, Heinrich v. Bocchesberg Ann. 1273. Erh. Chron. — Das Haus der Johanniter war mit 12 Rittern besetzt, und wuchs an Ansehen und Gütern, bis auch seine Beschützer in das Abnehmen kamen. Da wurden

der Brüder immer weniger. Zuletzt setzte das Ordenshaus in Rotenburg blos einen Vogt hinaus, welcher den Rest der Besitzungen verwaltete. Rotenburg begehrte als Schutzherr einen gerüsteten Reiswagen vom Ordenshaus zur Landfolge. Dem Orden waren die 8 Gemeinrechte giltbar.

Steinach an der Enz oder „unter Entsee", Pfarrdorf. Wolf Christoph v. Gebsattel verkauft alle Güter und Rechte, die er zu Steinach besitzt, an Rotenburg für 7500 fl. Ann. 1606. Göttkings Chron.

Ohrenbach [41 Gemeinrechte]. Die Pfarre von Langensteinach mit Gernehm des Abts zu Heilsbronn, als Lehensherrn, Ann. 1449 getrennt. Die Gemeinden Ohrenbach, Guckelhausen, Oberscheckenbach, Gumpelshofen, Gailshofen dotiren die Pfarrey selbst.

b) Die Dörfer im Rangau, oder wie sie von den rotenburgischen Chroniken genannt werden: „im Aischgrund". Die Dörfer, welche man mit diesem Collektivnamen bezeichnet, machten kein geschlossenes Ganze. Die einzelnen sind oben im Kaufbrief genannt. Einst gehörten sie dem Reich, und kamen pfandschaftsweise an die hohenlohische Linie von Entsee. K. Adolf giebt dem Albert v. Hohenloh 1500 Pfund H., und aus Mangel an baarem Gelde [paratae pecuniae] weist er ihm 150 Pfund H. Einkünfte in Samensheim an, nämlich den Waizen, der ihm von der Vogtey [advocatia] zukömmt, decem caratas vini de precaria etc. Confluentiae IX. Cal. Novembr. 1297. s. R. Repert. I. p. 820. — K. Albert verpfändet dem Albert v. Hohenloh 200 Mark Silbers auf den Burglehnen [pro castrensi feodo] in den Reichsdörfern [villae imperii] Westheim, Urversheim, Dachstetten, Tottenheim, Ober- und Unter-Nesselbach. Heilbrune VIII. Cal. Oct. 1300. R. Repert. I, p. 822. — Diese Pfandsummen sind allmählig so erhöht worden, daß die Pfandgegenstände unwiderleglich in den Händen der Hohenloh verblieben.

c) Die Dörfer unter den Bergen [sub montibus]. Dieser Collektivname bezeichnet die Ortschaften, welche im weiten

Halbkreis um die Hügelzüge liegen, welche zwischen der Tauber und den Quellen der Altmühl und der Aisch sich durchziehen.

K. Albert überläßt dem Albert v. Hohenloh alle Reichsgüter unter den Bergen „universa bona imperii sub montibus“ mit den Dörfern Sawensheim, Hernsheim, Uffenheim, Weigenheim, und „die Dörfer am Main“, nämlich Sommershusen, Wintershusen, Lindelbach und den Hof Lutzelfeld auf 5 Jahre [Nurenberg. III. Non. Sept. 1305. R. Repert. I, p. 824.]. Einige Jahre später [Spirae VII. Idus Sept. 1310] giebt ihm derselbe König eine Pfandschaft von 2000 Pfund H. auf diese Güter. Diese Pfandschaft wurde von den nachfolgenden Königen der Deutschen bestätigt und stets erhöht. Durch K. Karl IV. [Prag am St. Lucientag 1373, R. Repert. I, p. 829] wuchs die Pfandsumme auf 5004 Goldgulden an.

Nach dem alten Centgerichtsbuch von Reichardsrode [s. unten] gehörten folgende Ortschaften, welche mit Entsee an Rotenburg verkauft wurden, unter diese Collektivbenennung:

Habelsheim [Habelsee], Gumpelshofen, Ober- und Unter-Scheckenbach, Tauberburgstall, Groß- und Klein-Harpach, Eckburghofen [d. i. Equarhofen], Walkershofen, Brackenlohe, Rueltshofen, [d. i. Rudolfshofen], Erbrechtshofen [d. i. Erpershofen], Reichelshofen, Rückershofen. Tauberzell, Auerhofen, Simmershofen, Walmersbach, Elvertshofen [d. i. Elvingshofen], Neuenstett, Lichtenau [ein Weiler bey Uffenheim], Adelhofen, Holzhausen, Custenlohe.

Habelsheim. Schon in der Urk. K. Lothars Ann. 1128 die „alte burgk. Habelzhom“ genannt. Das erste Haus war der Sitz der Truchsesse gleichen Namens vom nortenbergischen Geschlecht, von 1274 — 1372 urkundlich. Ann. 1372 Dienstag vor Palmtag belehnt Gerlach von Hohenloh den Fritz v. Seldeneck mit dem vesten Haus zu Habelsee und den dazu gehörigen 3 Höfen, welches er vom Lupold Truchseß erkauft hat. R. Urk. — Ann.

1391. Sonnabend nach Walpurgi sichern Bürgermeister und Rath zu Rotenb. der Katharine Lesch 270 fl. Morgengabe zu, die sie auf der Veste Habelsheim stehen hat, welche die Stadt von Dietrich Lesch erkaufte. R. Urk. — Johann, Graf v. Hohenloh, macht Habelsheim und die 3 Höfe zu Gunsten Rotenburgs lehenfrey Ann. 1393. Erh. Chron. — Seit dieser Zeit blieb es theils in dem Besitze der Stadt, theils in dem der erbaren Geschlechter. Die Burg zerstörte der schwäbische Bund Ann. 1381.

Scheckenbach an der Tauber. Dort stand ein Schlößlein. Albrecht v. Scheckenbach Comthur des Johanniterordens zu Rotenb. Ann. 1320. Erh. Chron. — Conrad v. Sch. und Agnes, s. eh. W., verkaufen dem Hospital zu Rotenb. eine Wiese um 29 Pfund H. 1340. R. Urk. — Craft v. Sch. u. Petronella, s. eh. W., verkaufen dem Bruder Wortwin v. Sawnsheim, Deutschordens Comthur, eine Gült auf ihrem Hof zu Lendrichsweiler um 128 Pfund H. Ann. 1356. Erh. Chron.

Fuchsstatt. Eine zerstörte Ortschaft [neben Habelsheim], von welcher nur noch die geschlossene Markung übrig ist. — Conradus dictus Fuchstat. Diplom. Comberg. Nr. 59. Ann: 1339.

Tauberzell. Anna v. Weinsberg, eine geborne v. Hohenloh, verkauft dem Stift Herrieden alle Rechte zu Tauberzell, den Burgstall, die Vogtey, Azung, Bete, eigne Leute, Fischwasser, Zins, Gülten, Holz u. Holzmark, wie diese Güter von der Herrschaft Brauneck auf sie gefallen sind, um 750 fl. Dienst. nach Peter u. Paulstag 1397. Erh. Chron.

Anfangs war der Ort Schutze Rotenburgs, welches ihn selbst aufsagte; dann unter dem Schirm der Burggrafen v. Nürnberg, wofür die Tauberzeller als „Mundleute" 15 fl. an das Amt Creglingen bezahlten. Ann. 1687 verkaufte Bisch. Eucharius von Eichstädt den Ort gänzlich an die Markgrafen. Rotenburg blieb blos die Cent.

Equarhofen. Das Schloß zerstört 1407.

Das Fraischgericht wurde zu Reichardsrode jährlich 3 oder 4 Mal gehegt, das Ruggericht aber jährlich 3 Mal zu Ohrenbach. Diese Gerichte wurden von allen den Dörfern gesucht, welche in dem Entseer Kaufbrief begriffen sind; außer diesen noch von Ermezhofen, Urfershofen, den beyden Pfeinach, Mörlbach u. Langensteinach.

In dem vollen Besitze dieser Güter blieb Rotenburg bis zu dem Jahre 1525. Als aber damals seine Bürgerschaft sich auf die Seite der aufrühreriſchen Bauern schlug, so ergriff Markgraf Casimir, von dem schwäb. Bund mit der Execution gegen die Stadt beauftragt, die günstige Gelegenheit, den gedemüthigten Rath zu einer Abtretung als Kriegskostenentschädigung zu zwingen.

Durch einen Vertrag [Montag vor Kiliani Ann. 1525] wurden sämmtliche Hoheitsrechte über die Dörfer im Aischgrund dem markgräflichen Amte Hoheneck zugewiesen. Das Amt Uffenheim erhielt die Rechte zugetheilt über: Klein-Harpach, Lichtenau, Equarhofen, Holzhausen, Simmershofen, Walkershofen, Adelshofen, [nicht zu verwechseln mit dem gleichbenannten Ort bey Gattenhofen], Brackenloh, Walmersbach, Custenloh, Neuherberg, Rudolfshofen, Erpertshofen, Mörlbach, beyde Pfeinach u. Langensteinach. Nur die grundherrlichen Rechte in diesen Orten blieben der Stadt, wie sie hergebracht waren.

Der Rest des ansehnlichen, mit Entsee erkauften Gebiets war bereits von der Rotenburger Landhege eingeschlossen, und blieb eben dadurch der Stadt gesichert.

---

§. 2.

Nortenberg.

Über die Küchenmeister von Nortenberg vgl. Anhänge Nr. II. u. §. 9.

Dem Ausdruck „unter den Bergen" steht ein anderer gegenüber: „auf dem Walde." Hier ist die Herrschaft Nortenberg zu suchen. Ihre Dörfer sind zum Theil f[illegible]lich Roden in dem großen Burg-

bernheimer Forst, und für ihre späte Cultur spricht, daß sie später selbstständige Kirchen erhielten, als die Dörfer in der Ebene.

Der Kaufbrief über Nortenberg (s. unten) bezeichnet diese Veste mit den dazu gehörenden Ortschaften als freyes Eigenthum der Küchenmeister, im Gegensatze anderer Güter und Rechte, die sie vom Reiche oder vom Stift Würzburg zu Lehen trugen.

Nortenberg selbst lag noch im Rangau, ein Theil der Dörfer im Mulachgau. Es mochte zweifelhaft seyn, ob nicht die Veste zu dem Centgericht Reichardsrode gehöre. Deßhalb verzichten „Gottofredus et Conradus fratres de Hohenloh" auf Bitten des „Lupolt de Rotenburg magister coq. Imp." förmlich auf alle Rechte, die ihnen auf das Schloß Nortenberg u. die Weingärten am Lindachsee zuzukommen scheinen. XI. Idus Novembr. 1240. R. Urk.

Das Haupt der Familie ist in dem Besitze der Veste Nortenberg, aber auch die andern Glieder, die sich nach irgend einem Gut oder Lehen zu nennen pflegen, haben in jenem Erbe einzelne Besitzungen.

Durch ihre eignen freygebigen Stiftungen u. den drückenden Reichsdienst scheint das Geschlecht verarmt zu seyn.

Lupold von Nortenberg, Lupolds Sohn verpfändet mit Beystimmung seines Bruders Hanns seiner Hausfrau, der Anna von Westerstetten, wegen ihrer Heimsteuer u. Morgengabe die Veste „Halbnortenberg". Montag vor St. Georg. 1371. — Später verpfänden beyde Brüder derselben Anna die ganze Veste Nortenberg nebst ihrer ganzen fahrenden u. liegenden Habe, weil sie für ihre Schulden an Lupolt u. Cuns von Seckendorf, ihrer Basen Söhne, eingetreten ist. Freytag vor Matthäi. 1381. — Endlich verkauften die letzten Nortenberger an Rotenburg ihre Erbherrschaft Nortenberg [Dienstag vor Walburgi 1383]. Das Wesentliche des Kaufsbriefs ist:

Lupolt von Nortenberg, Ritter, seine eheliche Wirthin, Anna von Westerstetten, u. Hanns, der Küchenmeister, sein Bruder, verkaufen wegen vieler Schulden an die Bürger zu Rotenburg und ihre Erben für 7000 Goldgulden:

1) ihre eigne Veste Nortenberg mit dem Vorhof, dem Bauhof, mit allen Eingehörungen, die eignen Dörfer und

Weiler, Schweinsdorf, Binolzbach [d. i. Windelsbach], Birkach, Hürblach, Linden, den Altenhof, ihre eignen Seen, nämlich dem Wurmbach-Karach-Garten- und Altenhof-See, u. alle Zehenden, die sie besitzen.

2) Die Kirchensätze zu Gattenhofen, Binolzbach, Schweinsdorf, Steinsfeld, Adelshofen, Tauberscheckenbach, Betwar, die vom Stift Würzb. zu Lehen rühren.

3] Die Veste, genannt Hinterburg, ob der Tauber bey Rotenburg gelegen, „cum pertinentiis," den Weingarten über dem Cabalzeller Steig ꝛc.

4) Die Dörfer Dettwang, Vorbach, Hemmendorf, „cum pertinentiis," nebst dem Amt Dettwang, wie es vom Reich zu Lehen geht.

Manche Besitzungen, welche mit der Veste Nortenberg verbunden waren, hatten bereits frühere Stiftungen und Verkäufe zerstreut:

Lupold praepositus de Vuhtwangen [s. Stammtafel II.] überträgt alle seine Besitzungen im Dorfe Neusitz an Erbzinsen, Äckern, Wäldern ꝛc. dem Frauenkloster daselbst; Ann. 1256. R. Urk. — Iring, Bisch. zu Würzburg, ertheilt den Klosterfrauen zu Neusitz die Erlaubniß, den Hof des Küchenmeisters zu Rotenburg zu beziehen und daselbst ein Kloster zu bauen; Ann. 1258. R. Urk. — Lupold, Küchenmeister von Nortenberg, übergiebt dem Frauenkloster zu Rotenb. das Patronatsrecht der Pfarrey zu Neusitz, seine Besitzungen zu Horabach, den Wald u. Berg oberhalb Neusitz, den Wald und Berg zwischen der Schweinsdörfer Steig und der rothen Steig ꝛc. Ann. 1265. R. Urk. — Albrecht, Bisch. zu Würzb., bestätigt den Verkauf zweier Theile des großen und kleinen Zehnden zu Schweinsdorf, welchen die Brüder „Lupolt miles et armiger" vom Stifte Würzb. zu Lehen trugen, an Walter von Sytensdorf zum Behuf einer Stiftung für die Altäre der Kloster-Frauenkirche zu Rotenburg, und befreit diesen Zehend gegen eine Entschädigung an freyeignen Gütern der Nortenberg von dem Lehenverbande Ann. 1356. R. Urk. — Derselbe Albrecht befreit den Wald „zu dem Stulberg" in der Mark des Schlosses Nortenberg nebst dem Wäldchen" Streitlach", welches Conrad ma-

gister coq. de Vorndorf vom Stifte Würzb. zu Lehen tragen, von dem Lehensverbande. Ann. 1351. R. Urk. — Beyde Lupolt von Nortenb. verkaufen an Walther Müßner, Bürger zu Rotenb. ihre Wiese zwischen „Geßlor“ und dem Karachsee für 120 Pfund Heller. Ann. 1368. R. Urk. — Lupolt von Nortenb. u. Hanns, sein Bruder, verkaufen dem Frauenkloster zu Rotenb. ihre Wiese zu Schweinsdorf über 15 Tagwerk für 1160 Pfd. H. Ann. 1376. R. Urk., — Derselbe Lupolt verkauft der Stadt Rotenb. seinen eignen See, den Lindachsee genannt. Ann. 1376. R. Urk. — Lupolt und Hanns von Nortenb. verkaufen den Schaffnern das Minoritenklosters zu Rotenb. ihren Wald ober Hürblach mit allen Äckern und „Egern“ wie er versteint ist, für 300 Pfund H. Ann. 1377. R. Urk.

Nortenberg. Die Veste lag auf einem vorspringenden Hügel; eine doppelte Reihe tiefer Gräben, einzelnes Mauerwerk, die Reste eines gesprengten Thurmes bezeichnen die Stelle, welche hohe Buchwaldung überschattet. Nach der Sage bey Eisenhard (Rotenb. Chronik) war das Schloß herrlich gebaut und bevestigt; in seinem Vorhof wurde alle Donnerstag u. Sonnabend Wochenmarkt gehalten, welchen die benachbarte Bauerschaft auf dem Walde besuchte. Nach dem Kauf setzte Rotenburg zwey Vögte dorthin und die Bürger ritten damals so prangend ein und aus, daß man damals ein Lied darauf sang. In der Fehde mit Burggraf Friedrich von Nürnberg Ann. 1407 wurde das Schloß von ihm überfallen, während die Vögte entflohen. Im Frieden wurde es Ann. 1408 auf Befehl Kaiser Ruprechts abgebrochen, Windelsbach u. Linden trennte Bisch. Hermann von Würzb. auf Bitten des Lupolt von Nortenberg von der Mutterkirche zu Geßlau, eben so Schloß Nortenberg mit dem Weiler unter demselben [damals Neuendorf genannt] von der Pfarrey Gattenhofen. So entstand die neue Pfarrey Windelsbach Ann. 1241. Die Dotation übernahm Lupolt v. Nortenb., ebenso entschädigte er auch die Mutterkirchen auf seinen Gütern zu Horabach.

Windelsbach. Der Rath zu Rotenb. verkauft dem Hanns Wern, Bürger zu Rotenb., „das Dorf Winoldsbach, mehrere Seen, das Weiler Hürblach ꝛc. für 5432 Pfd. H. Dienstag vor Ambros.

Ann. 1386. R. Urk. — Rotenburg entreißt dieses Dorf dem abtrünnigen Bürger Hanns Wern und verkauft es seinen Bürgern Spörlein u. Wernitzer. Ann. 1406. Erh. Chron. — Von diesen kam es an die Fürbringer, dann an die Löffelholz. Als die letztern von Rotenburg ausgewandert waren, verkauften sie es Ann. 1536 an die Markgrafen von Ansbach. Erh. Ichnogr. [dagegen s. Stieber, welcher einige andere Nachrichten giebt].

Schweinsdorf, mit dem Weiler Haygen von Gattenhofen getrennt s. oben. — Der Haygen oder Hagenhof ist eingegangen und seine Güter sind überwaldet, — Kraft und Conradus de Hage test. Ann. 1255. R. Urk. —

Neusitz, Pfarrdorf. Das Schlößlein, welches Ann. 1381 die schwäbischen Bundesstädte zerstörten, besaß wahrscheinlich ein edler Dienstmann der Nortenberg. — Heinrich von Neusitz, Capellan im neuen Spital zu Rotenb. stiftet ein Gut zu Großen-Harpach [feria III. ante Mar. Magd. Ann. 1308. R. Urk.]. — Walterus de Nusezze armiger test. Ann. 1322. Wib. II. p. 265.

Nach Neusitz pfarrt außer Horabach auch das Weiler Sädelbrunn, Erlbach und Wachsenberg.

Erlbach, geschlossenes Gut mit 3 Höfen. — Werwin von Erelbach test. Ann. 1249. Erh. Chron. — Götz Lösch, Ritter zu Erelbach, u. Adelheit, Truchsessin von Habelsheim, seine Tochter, stiften einen Hof zu Östheim in das Spital zu Rotenburg Ann. 1347. Erh. Chron. — Götz Schade und Kunigunde, s. eh. W., verkaufen dem Hanns Hohenhard, Bürger zu Rotenb., ihren halben Theil an Erelbach um 1000 Heller Ann. 1356. Erh. Chron. Das Gut blieb fortan in den Händen der erbaren Bürgergeschlechter.

Wachsenberg. Weiler; anfänglich 2 Höfe. Der Lug ins Land Ann. 1407 vom Burggrafen v. Nürnberg zerstört.

In dem Nortenberger Kaufbriefe werden unter dem Zubehör nur Vogteyen und (Dorf-) Gerichte genannt. Der Blutbann gehörte in dieser Herrschaft vermöge der Gränzbestimmung in K. Lothars Bewilligung Ann. 1128 [Hanss. dipl. Bew. Dipl. IV.] zu dem Amte Burgbernheim. Frühzeitig mag er zu dem kaiserl. Landgericht zu Rotenb. gezogen seyn. Es findet sich kein Beyspiel

mehr, daß der erstere ausgeübt worden wäre. Dagegen sind die von Nortenberg häufig Richter und Beysitzer des Landgerichts.

---

§. 5.

Die Markgenossenschaft auf der Hard.

In dem äussersten Winkel der Rangau's, zwischen dem Tauber- und Mulach-Gau und der Herrschaft Nortenberg befanden sich eine Anzahl Dörfer in eigenthümlichen Verhältnissen.

Zu Gattenhofen ist die älteste Pfarrey der Umgegend. Daß Schloß Nortenberg Ann. 1211 davon getrennt wurde, ist schon gesagt. Ferner wurde auf Bitten Lupolds v. Nortenberg als Patronus der Kirche zu Gattenhofen, und seines Sohnes Dietrichs, als Pfarrers daselbst, und des Pfarrvolks davon separirt [VII. Cal. Maji Ann. 1333 s. Eisenhards Chronik p. 102]:

1) Die Pfarrey Schweinsdorf mit dem Weiler Haygen. 2) Die Pfarrey Betbaur [d. i. Betwar] mit den Weilern Steinbach u. Hart; 3) die Pfarrey Ostelshofen [d. i. Adelshofen] mit dem Weiler Attenhofen. Bisch. Wolfram von Würzburg bestätigt Dieses. — Schon früher war die Pfarrey zu Steinsfeld in der Art getrennt, daß der Caplan, welchen der Pfarrer zu Gattenhofen halten mußte, in einen stehenden Vicarius verwandelt wurde, welcher die Kirche zu Steinsfeld mit den Weilern Jenfriedshofen [d. i. Urfershofen], Hartershofen u. Elwigshofen zu versehen hatte. Bestätigt vom Bisch. Gottfried v. Würzburg XVIII. Cal. April. Ann. 1321. Eisenhard p. 103.

Bey Stiftung dieser Pfarreyen [außer Schweinsdorf, was zu Nortenberg], scheint die Entschädigung des Pfarrers zu Gattenhofen u. die Dotirung der neuen Kirchen blos von den Gemeinden ausgegangen zu seyn. Die Küchenmeister trugen das Patronatsrecht vom Stift Würzburg zu Lehen und durch Kauf kam es an Rotenburg.

Alle diese genannten Dörfer sind später der Stadt unterworfen, ohne daß von ihnen [Schweinsdorf ausgenommen] angegeben würde, auf welche Weise die Stadt sie erlangt habe.

Wahrscheinlich waren es freye Gemeinden, welche zu der Landvogtey gezogen waren und das Gericht suchten, welches der kaiserl. Landrichter oder Amtmann zu Rotenb. außerhalb der Pforte hegte.

Gattenhofen, Adelshofen, Betwar, Hart u. Tauberscheckenbach besaßen zusammen einen gemeinsamen Strich von beyläufig 2000 Morgen Wald und Weideland, genannt „auf der Hard". Eine unverbürgte Sage läßt ihn von einer Küchenmeisterin herkommen. Verschiedene Verträge zeigen aber eine freye Markgenossenschaft, aus deren gemeinsamem Besitz sich die einzelnen Fluren absonderten. Bekannt ist noch:

Ann. 1404 die St. Andreae vergleichen sich die Gemeinden Betwar und Gattenhofen wegen ihrer Gemeinwaldung, so daß Gattenhofen die ihm nahegelegenen Hölzer von 220 Morgen erhalten solle, Betwar das Haldenholz von 124 Morgen; doch mit dem Beding, daß stets auf jedem Morgen 12 Stammreiser stehen blieben. [Die Trennung war also nicht unbedingt]. — Ann. 1554 begehrten Betwar und Tauberscheckenbach ihren Antheil an der Gemeinweide heraus, um ihn in Acker zu verwandeln. Durch einen Rathsbescheid [vom 7ten May des Jahrs] wurde es ihnen auf einige Jahre gestattet. Erst Ann. 1760 wurde die völlige Trennung der Mark und zwar morgenweise nach Gemeinrechten vollzogen.

Die adlichen Freyen, welche auch hier unter den freyen Bauern wohnen, haben keine Vorrechte in der Gemeinde. Die Zehndrechte sind in den Händen von Laien.

Gattenhofen. Einige Aecker führen noch den Namen „bey dem alten Schloß". — Luipoldus de Gattenhoven test. 1255 u. 1265. R. Urk. — Joh. Bertold von G. — an die erbarn Man Friderichen von G. den Eltern Ritter und Conrad von G. einen Edelknecht. Ann. 1325. Wib. II. p. 228. — Kraft von G., ein Edelknecht, gesessen zu Bernsfelden verkauft seinen Kirchensatz zu Schmerbach den Klosterfrauen zu Rotenb. Ann. 1364. R. Urk. —

Goldstein von Gattenhoven, Ritter, verkauft dem Stift Herrieden seine Leute und Güter zu Neuenstett Ann. 1366. Erh. Chron. — Conrad v. Gattenhoven genannt Goldstein. test. Ann. 1390. Erh. Chron. vgl. v. Winterb. II. p. 112.

Adelshofen. Gottfried von Bruneck übergiebt seine eignen Güter zu Neuenstett, welche Gottfried miles de Adelshofen lebensweise inne gehabt hat, nach deren Heimfall dem Nonnenkloster zu Rotenburg. VII. Id. Aug. Ann. 1279. R. Urk.

Steinsfeld. Marquardus et Conradus dicti de Steinsfelt. test. Ann. 1253. Wib. II. p. 60. — Joh. Conrad der Blatz, von St. Ann. 1304. Wib. II. p. 180. — Heinrich u. Berchtold von St., Gebrüder, verkaufen Heinrich Jrrer, genannt von Nesselbach, ihr Haus, Hofraith und 1/3 Zehend zu Steinsfeld. Ann. 1354. Erh. Chron. vgl. v. Winterb. II. p. 239. u. 255.

Hartershofen. Fritz Storre und seine Tochter Christine verkaufen an Heinrich Hartrad, Bürger zu Rotenb., 2 Seldenhäuser zu Storrenhofen um 20 Pf. H. Ann. 1340. Erh. Chron. Von dem neuen Besitzer änderte das Weiler seinen Namen.

Elwigshofen. Äbtissin u. Convent zu Meidbronn verkaufen Schloß und Güter zu Alwigeshofen dem Lupolt v. Nortenberg [sine dato, unter den nortenbergischen Urkunden].

---

§. 4.

Gebsattel.

Die Geschichte dieser Vogtey, die vielleicht so alt ist, wie das Castrum Rotenburg, bleibt ziemlich dunkel.

Unter den Comburger Urkunden bey Menken tom. I. findet sich die schon mehrfach erwähnte Schenkungsurkunde, wodurch Graf Heinrich von Rotenburg oder Comburg um das Jahr 1108 mit Gebsattel auch Rotenburg an jenes Stift giebt: — „villam autem in Gebesedelen praedium quod sibi in haereditatem contigit, vel quod ibidem emit et vici illuc pertinentes" — Die Urkunde wurde nicht vollzogen, sondern Rotenburg und Gebsattel

kam mit dem Mulachgau an Conrad [später den Dritten], den Hohenstaufen.

Nur das Patronatsrecht war dem Stift geblieben. Durch Bewilligung eines Papsts Alexander [s. Diplomata Comb. op. Menken I. Nr. 22.] werden die Gotteshausgüter zur Unterhaltung des Stifts angewiesen:

Alexander anno pontificatus II. — ut de Gebesedelen et in Tingental parochiales ecclesias ejusdem dioeceseos, in quibus iidem, ut asserunt, jus obtinent patronatus, quam cito vacare contingeret, in usus possent proprios retinere, reservata vicariis in eisdem perpetuo servituris de ipsarum proventibus congrua portione.

Die Vogtey war den Küchenmeistern mit der von Rotenburg übergeben [anfangs als Amt, später als Pfandschaft], und nach und nach von ihnen veräussert. Conradus de Nortenberg tertiam partem Advocatiae in Gebsattel suae jurisdictionem attinentem in manus Imperatoris Henrici resignat, qui eundem Ecclesiae comburgensi liberali et regia manu utilitati illius pleno jure servituram condonavit. Ann. 1233. — Rex Henricus VII. confirmat donationem Ulmae Idibus Iunii. Ann. 1309. — Item Ludovicus Imp. in castris apud Wisbaden 8. Id. Novembr. Ann. 1318. s. Ichnograph. — Simon, Abt zu Comburg, verkauft „propter urgentem ecclesiae necessitatem" für 24 Pf. Hll. einen Hof (curia) mit allem Zubehör zu Gebsattel an die Küchenmeister Heinrich und Lupold, Calend. Ianuar. Ann. 1272. Ichnograph. Heinrich und Lupolt Gebrüder, die Küchenmeister von Nortenberg, verkaufen dem Abt Beringer von Comburg um 400 Pfund Heller die Vogtey zu Gebsattel, und vernichten den kaiserlichen Brief von 100 Pfund Heller, welchen sie darauf gehabt haben. Mittw. nach Walpurgi Ann. 1311. Erh. Chron. — K. Karl IV. bestätigt dem Abt zu Comburg die Vogtey Gebsattel und gebietet besonders dem Arnold Tanner [dem Vogt zu Insingen], daß er das Kloster in der Ausübung dieser Rechte nicht hindern solle. Mittw. nach corpus Christi. Ann. Imp. IV. Ichnograph.

Nach den einheimischen Chroniken [Eisenhard p. 27, Erhard Ann. 1288] gehörten viele Äcker, Wiesen und Höfe zu Gebsattel,

namentlich die, welche nach Rotenburg zu liegen, einst dem Rathsgeschlechte der Mörder, und bildeten ein adliches Gut. Ein Theil derselben wurde Ann. 1288 von Berthold Mörder und seinem Bruder Lupold an das Stift Comburg verkauft, der andere kam in unbestimmter Zeit an die Stadt. Ann. 1343 war noch Berthold Mörder, „genannt von Gebsattel", Landgerichtsbeysitzer; Ann. 1364 verkauft Ulrich Mörder, „gesessen zu Seldeneck".

Von 86 Gemeinrechten gehörten 15 nebst dem Schützengut der Stadt, die übrigen an Comburg. Diesem gehörte ursprünglich das Vogtgericht; das Fraischgericht war durch die Verpfändung des kaiserl. Landgerichts Ann. 1387 der Stadt zu Theil geworden.

Deßhalb begehrt Abt Erkinger von Comburg wegen der Güter, welche die Kirche zu Gebsattel u. dem Stift gehören u. bey diesem Dorf und um die Stadt liegen den Schutz von Rotenburg, und verspricht im Namen dieser Güter, daß sie jährlich 60 Malter Haber pro recognitione liefern sollen, so lange das Reichsrichteramt der Stadt verpfändet bleibe; des Gerichts zu Gebsattel solle sich aber Rotenburg enthalten; Donnerstag vor St. Georgentag Ann. 1409. Erh. Chron. Ein Vertrag zwischen Rotenb. und Stift Comburg Ann. 1618 stellte die verschiedenen Rechte vest: jedes Gemeinrecht sey seiner Herrschaft vogt- und schatzbar; Frevel und Markung sind gemeinsam; an Rotenburg gehört die Fraisch und die Dorfherrschaft, an Comburg das Dorfgericht. Freye Güter dürfen von keinem Theile lehenbar gemacht werden.

Die Umgränzung der Vogtey ist ungewiß. Eine Anzahl einzelner Höfe wurde vom Stift Comburg mit den Vogtgerichten nach einander verkauft.

Der Sandhof [oder Schandhof abusive]. — Abt Conrad v. Comburg verkauft die Grundherrlichkeit, Gült, Zehnd u. Vogtey auf dem Sattelhof ob der Sandtauber an Agnes Schurgerin und Conrad, des Moges Sohn; Mittw. vor Martini 1317. — Die Agnes Schurgerin verkauft den Hof an Conrad Helfer, den Müller, Ann. 1336., und dieser Ann. 1337 an Conrad, den Spitalmeister zu Rotenburg für 175 Pfund Hll. Erhard Chron.

Der Kreuzhof. — Conrad, Abt zu Comb., verkauft an Rotenburg den Creushov mit allen Rechten Ann. 1350. Erh. Chron.

Der Kottelnhof [eingegangen und zum Sandhof geschlagen]. Berthold Mörder verkauft den Kottelnhof an Conrad, den Spitalmeister, um 500 Pf. Hll. Ann. 1350. Erh. Chron.

Eckardshof blieb gült- und zehndbar an Comburg zur Vogtey Gebsattel.

Bischof Wolfram von Würzburg hatte von der Kirche zu Gebsattel das Filial Kirnberg mit den dazu gehörenden Orten: Ober- und Nieder-Breitenau, Speierbaum [später Speierhof], Pleikartsdorf, Rödersdorf u. den Wildenhof getrennt. XII. Cal. Nov. Ann. 1330. Diese Orte gehörten wahrscheinlich zur Vogtey Gebsattel, denn in früheren Zeiten fielen Kirchen- und Gerichtsgränzen gerne zusammen; besonders wenn die Gerichtsbarkeit in den Händen der Kirche war.

Kirnberg. Pfarrdorf [das veste Haus in unbekannter Zeit zerstört].

Walterus de Kürnberg legavit reditus unius libr. Hal. singulis annis de quibusdam agris campestribus et sua parte curiae Spicrbaum Rectori ecclesiae Kürnbergensis solvendos, II. Cal. Nov. 1330. Ichnogr. — „Die erbarn lüte Albero von Kirnberg ꝛc." Ann. 1335. s. Wibel II. p. 230. — Adelheit, Conrads von Kirnberg Hausfrau, reversirt sich gegen Hartraden, Bürger zu Rotenb., die verkauften Güter zu Breitenau nie mehr anzufechten; St. Valentinstag Ann. 1351. Erh. Chron. [Diese Güter, 4 Höfe, blieben ein Rotenburger Bürgergut; sie wurden z. B. Ann. 1555 von den Musloe an die Schnepfen übergetragen]. Von den 10 Gemeinrechten in Kirnberg gehörten 7 nach Rotenb. und 3 nach Comburg.

Pleikartshof [geschlossenes Gut]. Hanns Öffner, Bürger zu Rotenb., erkauft diesen Hof von Stephan Tauberer, dem Chorherrn, mit allen Zinsen, Zehnden, Nutzungen und Fällen um 390 Goldgulden. Ann. 1397 Erhards Chron.

Wildenhof [sonst Wildendorf, geschlossenes Gut]. Ulrich von Wildendorf verkauft dem Ulrich v. Stetten und Fritz Steinern, Bürgern zu Rotenb. 5 Pf. Hll. und ein Fastnachtshuhn auf sein

Gut Wildendorf [cum pacto reluitionis] Erhards Chron. Ann. 1367. — Conrad von Wildendorf, seine Tochter Margaretha und deren ehel. Hauswirth, Conrad v. Reideck, verkaufen ihren halben Theil an dem Wildenhof um 150 Pf. Hll. an Heinrich Toppler zu Rotenb. Ann. 1390. test. Kilian von Wildendorf. Erh. Chron.

---

§. 5.

Insingen.

In dem Akten- und Urkundenbande des Rotenburger Archivs, „Insingen" überschrieben, hat Erhard, der gelehrteste Archivar unserer Stadt, folgende Notiz aufgezeichnet: „zu dem Amte Insingen gehörte das Dorf Insingen, das Dörflein Cabalzell, Buch bey Hausen, Reichenbach, der Weiler Sengelbach, der Sandhof [über Leidenberg], Lohr, Lohrbach, Buch bey Hausen, Hausen, Klein-Ansbach, Herrenwinden, Bettenfeld, Brettheim, Mettesholz, die Mühle, Hertershofen;" wahrscheinlich, muß ich hinzufügen, ist auch Hilkartshausen dazu zu rechnen.

Dieses Amt Insingen war eine der Vogteyen, in welche die kaiserliche „Landvogtey in Franken" zu Rotenburg zerfiel. Wie Gebsattel, so findet sich auch Insingen im 13ten Jahrhundert und in der ersten Hälfte des 14ten in den Händen der Küchenmeister. Und zwar ist es die ältere Linie, von welcher das Besatzungsrecht der Burgen zu Rotenburg erst auf die Nortenberger stückweise überging. Die einzelnen Hauptzweige dieser Linie finden wir in dem Besitz der Hauptgüter zu Insingen, Lohr, Hausen und Hilkartshausen.

Schon Herzog Friedrich, der Rotenburger, war Schirmvogt des St. Gumpertusstifts zu Ansbach gewesen [s. von Langs Regesta Vol. I, p. 251 Ann. 1164]. — Bischof Hermann von Würzburg vereinigte die Pfarre zu Ingesinde [Insingen] mit der Probstey in Ansbach; Ann. 1245. s. v. Langs Regesta Vol. I, p. 357. Dadurch gewannen die Markgrafen von Ansbach, anfänglich die Schirmvögte des Stifts, dann durch die Säcularisation dessen Be-

ſitzer, nicht nur das Patronatsrecht über die Kirche zu Insingen u. einige später abgetrennte Filiale, sondern auch über die zahlreichen Unterthanen, welche unmittelbar als Grundholden und Zinsleute zur Kirche gehörten.

Die Ausgleichung der verschiedenen Rechte zwischen dem Markgrafen, der sich hier gerne veſtſetzte, und Rotenburg ist oft sehr eigenthümlich. Nur die Centgerichtsbarkeit war von der kaiserl. Landvogtey her innerhalb der Vogtey Insingen durchaus in der Gewalt der Stadt.

Insingen. Schon erwähnt um 1060 [ſ. Diplom. Comburg. bey Menken I, p. 389].

Lupold v. Ingesingen [ſ. Stammtafel II.] und Elisabeth, sein eh. W., verkaufen dem erbaren Mann, Lupold von Seldeneck, ihrem Vetter, alle H. Rechte, Leute und Güter zu Ingesingen, die Höfe zu Reichenbach und die Hölzer zu Reutbuch (Reubach) um 80 Pf. Heller mit dem Wiederauslösungsrecht, Mittw. vor Ioh. Bapt. Ann. 13[illegible]9. — Lupold von Seldeneck, welcher seinen Oheim, Conrad von Tann, in einer Fehde gefangen genommen hat, vergleicht sich mit ihm, und läßt ihn für 150 Pf. Hll. in alle Rechte des mit dem Lupold von Insingen geschlossnen Kaufs eintreten, am St. Katharinentag, Ann. 13[illegible]9. — Friedrich, Burggraf zu Nürnberg und Probst zu Ansbach, und Thomas, der Dechant des Capitels vereinigen sich mit Conrad von Tanne wegen zweyer Güter, welche dem Stift gülten, Sonnab. nach Mariä Geb. Ann. 1338.

Johannes v. Tann, Ritter, und Elisabeth, ſ. eh. W., verkaufen 30 Malter Gült auf ihrem Haus und Hofraith vor der Burg ꝛc. Ann. 1347. — Wiprecht von Tanne, Ritter, verkauft 6 Tagwerk Wiesen zwischen Diebach und Niederöstheim Ann. 1360. — Derselbe vermacht ſ. eh. W., Katharine, 6000 Pf. Hll. auf Veste und Gut Insingen, den Weiler Sengelbach, das Dörflein Caballzell, die Mühle zu Östheim ꝛc. Ann. 1379. — Frau Catharine, Wiprechts Hausfrau, verkauft ihrem Oheim, Walther von Hohenried, alle Güter zu Insingen, ausgenommen die Veste mit den 3 Gräben herum, die Burgwaldungen ꝛc. Ann. 1382. [wiedereingelöst]. — Weiprecht Tanner, Weiprechts Sohn, verkauft den

Burgstall zu Insingen, die 3 Hofstätten, auf deren einer die Badstube und das Weinhaus gestanden, um 120 Goldgulden und ein Haus in der Stadt an den Rath zu Rotenb. Ann. 1395. — Den Rest seiner Güter giebt derselbe um 900 Goldgulden an die Stadt Ann. 1400. R. Urkunden. — Seitdem blieb das veste Haus Insingen in den Händen der Stadt oder der Rathsgeschlechter.

Von 56 Gemeinrechten gehörten 38 an Rotenb., 16 dem St. Gumpertusstift, 2 denen von Morstein; jedes seiner Herrschaft vogt- und schätzbar. In die Pfarre gehört noch: Klein-Ansbach [11 Gemeinrechte an Rotenb., 4 dem Stift], Buch [12 Gemeinrechte dem Stift], Lohrbach [3 Gemeinrechte an Rotenb. 1 dem Stift], Leutenberg und Sandhof.

Lohr. Genannt Ann. 1090 Dipl. Comb. III. XI. — Craft von Lohr test. in einer Verkaufsurkunde des Lupold von Insingen Ann. 1304. Erhard. Chron.

Schrecke von Lohr test. 1320 R. Urk. — Walther v. Lohr test. R. Urk. Ann. 1320. — Katharine von Lohr, Ordensmeisterin zu Sulz, verkauft dem Friedrich von Lohr ihre Habe zu Lohr, 1320. Göttlings Chronik. — Hermann v. Lohr, Rathsherr zu Rotenb. Wahlbuch. — Seyfried v. Lohr, Landgerichtsbeysitzer Ann. 1347. — Heinrich von Rotenburg verkauft ein Seldenhaus zu Lohr, 1347. R. Repert. III. — Albert, Bisch. zu Würzburg, trennt auf Bitten des Heinrich von Rotenburg und einiger Bauern zu Lohr die Kapelle daselbst von der Mutterkirche zu Insingen Ann. 1356. R. Repert. — Arnold von Rotenburg verkauft an Kunz Volkmar, Bürger zu Rotenburg, seinen Hof zu Lohr, „den Steinhof", um 1000 Pf. Hll. Ann. 1384. R. Repert. — 15 Gemeinrechte nach Rotenb, 7 den St. Gumpertusstift, diesem die Pfarre; eingepfarrt Tauberbackenfeld. — Das veste Haus Ann. 1381 von den schwäbischen Städten zerstört.

Cabalzell, Dörflein im Thal dicht unter Rotenburg, zerstört bis auf 2 Häuser. Die Mühle daselbst, die Brückenmühle, verkauft Lupolt von Insingen an Heinrich Hohenhord, Bürger zu Rotenburg um 210 Pf. Heller; Ann. 1304 Erh. Chron. — Die Capelle zu Cabalzell, ein gothisches Gebäude der reinsten Bauart, neu errichtet Ann. 1472.

Brettheim. Pfarrdorf, zerstörtes Schloß. Diemo von Brettheim Ann. 1270. Wibel II. p. 80. — Hugo von Sulz verkauft an Heinrich Strimm, Bürger zu Rotenb., seinen Theil der Güter zu Brettheim, nämlich den 3ten Theil des Burgstalls rc. Ann. 1379. R. Urk. Lehenrevers des Hanns Hirßburg, Bürgers zu Rotenburg, an den Rath daselbst über die zu Mannslehen erhaltene Hofrait an der Lohr neben dem Burgstall zu Brettheim; Ann. 1434. R. Urk. — Bischof Gerhard zu Würzburg incorporirt die Pfarrey Brettheim dem Stift Feuchtwangen Ann. 1379 [daher später dem Markgrafen von Ausbach gehörig] s. Stieber p. 260. — Erkinger von Aurach, Abt zu Feuchtwangen, willigt in die Abtrennung der Marienkapelle zu Reubach von der Mutterkirche zu Brettheim. Ann. 1380 Erh. Chron. — 34 Gemeinrechte nach Rotenb., 17 dem Stift Feuchtwangen, 1 denen von Wolmershausen; jedes seiner Herrschaft vogt - und schätzbar. Die Fraisch rotenburgisch: — das Ruggericht wurde mit dem Stift zugleich besetzt. — Die Rechte über Brettheim erkaufte Rotenburg Ann. 1406 mit Gailnau von Johann von Hohenloh; sie werden aber in dem Kaufbrief besonders, und nicht mit Gailnau verbunden aufgeführt. Nach Brettheim pfarrt: Herpertshausen, Reubach, Hegenau, Hilkartshausen.

Hausen. Heinrich und Conrad, die Küchenmeister, verkaufen den Zehend zu Hausen Ann. 1342. R. Urk. — Kunz v. Bebenburg verkauft ein Gut zu Hausen Ann. 1393. R. Urk. — Hanns u. Engelhard, Ritter, die Gebrüder von Hausen, machen sich anheischig, das Gut, welches sie zu Hausen gekauft haben, aus der Rotenburger Obrigkeit nicht zu entfremden; Ann. 1461. R. Urk. — 27 Gemeinrechte nach Rotenburg, 3 dem Stift Feuchtwangen, diesem auch die Pfarre. Rotenburg hat Fraisch u. Dorfherrschaft. Zur Pfarre gehört: Hertershofen u. Bruder Hartmannszell, das Prömonstratenserklösterlein.

Hertershofen. Heinrich u. Ulrich, die Ühlin, Bürger zu Rotenburg, verkaufen dem Hanns Schaber, Bürger zu Rotenb., ihr Gut Hertingshoven. Ann. 1381. Erhard Chr.

Bettenfeld. Filial von Insingen, Ann. 1641 zur Pfarre von Lohr, Ann. 1657 zu Hausen geschlagen, bald darauf mit einem

eignen Pfarrer versehen ꝛc. 7 Gemeinrechte zu Rotenb., 6 zu St. Gumpertus. Hineinpfarrt: Herrenwinden und Mettesholz.

Herrenwinden. Andreas, Sohn des Eberwein Mörder zu Würzburg, verkauft Heinrich Orten, Bürger zu Rotenb., den Hof zu Winden nebst dem Seldenhaus um 500 Pf. Hl. Ann. 1365. Erhard Chron.

Mettesholz. Conrad v. Mettesholz, Landgerichtsbeysitzer, Ann. 1343.

Burgstall bey Bettenfeld, geschlossenes Gut, pfarrt nach Leuzenbronn. Nach Erhards Ichnographie gehörte derselbe Ann. 1303 dem Lupold v. Seldeneck, Ann. 1333 dem Friedrich v. Stausseneck, Ann. 1400 dem Hanns Stetner, Bürger zu Rotenb. — Margaretha, Hanns Birnkorns eh. W., verkauft dem Ulrich Sorge, Rathsbürger zu Rotenb., zu seiner Hälfte des Burgstalls die ihre nebst dem Antheil am Zehenden für 1075 fl. St. Matthiastag Ann. 1424. Erh. Chron.

Hilkartshausen. Wenn hier dem Zeugniß der städtischen Chroniken zu trauen wäre, so müßte man im J. 1280 den Lupolt v. Weiltingen [aus gleicher Linie mit den Küchenmeistern v. Insingen] als Besitzer annehmen. Er soll damals Stiftungen an das neue Hospital zu Rotenb. gemacht haben, ihr Betrag aber ist nicht urkundlich bestimmt, und wahrscheinlich sehr gering. Das Spital besitzt daselbst nur wenige Güter, doch hegt der Spitalmeister das Dorfgericht. Den Antheil an Zehenden hat das Spital erst Ann. 1425 urkundlich erkauft. — Ann. 1343 Kraft v. Hilkartshausen, ein Edelknecht, Landgerichtsbeysitzer zu Rotenburg. — 31 Gemeinrechte Rotenb., 2 dem Stift Feuchtwangen.

---

§. 6.

Gailnau und Wettringen.

Hansselmann dipl. Bew. p. 433 theilt eine Urkunde mit vom Jahr 1314, wodurch König Friedrich [der Österreicher] dem Kraft von Hohenloh die Burg Geylennowe, die Stadt Kreilsheim und das Dorf Hohenhart als Reichslehen abtritt „que quondam nobili viro Cunrado, comiti de Oettingen, dum viveret, pertine-

baut." Dieser Graf von Öttingen, „Schrimpf" genannt, hatte diese Güter Ann. 1311, als er durch König Heinrich VII. geächtet war, verloren; s. Sattlers Geschichte von Würtemberg II. p. 93. Jene Schenkung Friedrichs war in partibus infidelium; denn K. Ludwig IV. wurde in diesen Gegenden durch der Städte Hilfe übermächtig und die Hohenloh kamen nicht zum Besitz. Eine Reihe Rotenburger Urkunden giebt hier näheren Aufschluß.

K. Ludwig IV. schlägt seinem Hofmeister, Heinrich von Nortenberg, noch 100 Mark zu den 800 Mark, welche ihm K. Heinrich VII. auf die Burg Gailnau und Zubehör als Pfandschaft verwilligt hatte; Nürnberg, den 10ten April 1316. — In einer spätern Confirmation [München purificat. Mariae 1318] wird gesagt, daß die 800 Pf. Hll. Pfandschaft aus erweislichen Baukosten in der Veste Gailnau erwachsen seien. Demnach hatten die Küchenmeister diese Vogtey erhalten. — K. Ludwig bestätigt den Kauf, den der edle Mann, Ludwig v. Hohenloh, mit dem vesten Mann, Heinrich Küchenmeister, um das Haus Gailnau nebst Zubehör getroffen hat; Nürnberg, Montags nach Bartholom. Ann. 1323. — K. Carl IV. privilegirt den edlen Gerlach von Hohenloch, in der Veste Gailnow eine Stadt zu bauen, selbige zu bevestigen, einen Wochenmarkt auf eine Meile Wegs im Umkreis zu halten, Stock, Galgen u. Blutbann aufzurichten, und verspricht, daß die Bürger alle Freyheiten, wie andere Reichsstädte haben sollen; Prag am St. Lucientag; Ann. 1373.

Johann v. Hohenloch trat Gailnau, nachdem er es von K. Rupert zum Leben empfangen hatte, wegen einer Forderung an Morgengabe u. Heimstener einstweilen an seinen Schwager Linhart, Grafen von Castell, ab; Ann. 1403. — Dieser nimmt zuerst von Seiz Fischlein, dann von Burkhard, Eberhard und Hanns Spörlein, sämmtlich Rotenburger Bürgern, auf die Veste nach und nach 3280 fl. auf. Die Gläubiger treten ihre Pfandschaft dem Rath ab, welcher einen Vogt nach Gailnau setzt. Da entschließt sich endlich Johann von Hohenloh, das Schloß selbst an die Stadt zu verkaufen, um seine sämmtlichen Schulden zu tilgen. Der Kaufbrief [Sonnabend nach Reminiscere Ann. 1406] giebt folgende Kaufgegenstände an:

Veste und Schloß Gailnau mit allem Zubehör an Dörfern, Weilern, Hölzern, eignen Leuten und Seen, nämlich die Dörfer, Wettringen, Gailnau, Ober-Wörnitz, Beroldsbrunn, Brandbach, Nieder-Wörnitz, das Weiler Harlanden [Harlang], die Vogtey die Dörfer und Weiler, welche das Gericht zu Wettringen suchen, nämlich: Tauber-Bleitenberg, Nieder- und Ober-Östheim, Sande, Gailnau, Walkersdorf, Ober-Wörnitz, Rüdenberg, Beroldsbrunn, Mittelstetten, Brandbach, Nieder-Wörnitz, beyde Ulrichshausen, [Bösen-] Nördlingen, Erzperg, Arzbach, Grube, Horenlande, Bastenau, Leuzhof und Richenpach, den Hirtenstab und die Rechte an dem Gericht zu Brettheim, die Pfandschaft der zwey Orte, Ober- und Unter-Östheim, die Kirchensätze zu Gailnau, Wettringen, Erzberg, Wörnitz, alle Zehnden, Hölzer, Seen 2c. werden „ewiclich on alle geverde zw Rechten kauffe“ um 9000 Goldgulden verkauft.

Mit der Vogtey Wettringen scheint es eine ähnliche Bewandniß gehabt zu haben, wie mit dem Gerichte zu Reichardsrode in der Herrschaft Entsee. Auch wird es nicht in der Veste, sondern in dem bedeutendsten Dorfe gehegt. Der Kaufbrief bemerkt, daß auch „die Halßgerichte“ mit verkauft seyen. Wirklich besaß auch Rotenburg in allen den genannten Orten die Fraischgerechtigkeit; der Beweis, daß mit der Vogtey Wettringen der Blutbann verbunden war. Dem Ruggericht zu Ohrenbach entspricht hier ein ähnliches, „das Geschrey“ oder „die Freiheit“ von Wörnitz genannt. Dieses suchten alle Orte der Vogtey bis auf Gailnau, Bleitenberg, Brandbach, Bastenau und Reichenbach; außerdem aber noch innerhalb des Gebietes: Morrieden, Waldhausen, Bürzenweiler, und außerhalb desselben: Ratzendorf, Zischendorf 2c., in welchen letztern die Fraisch markgräflich war.

Gailnau, alte Veste auf der Nordseite der Hügel zwischen den Quellen der Tauber und der Wörnitz, zerstört Ann. 1408. Das Geschlecht der Gailinger hat, so weit irgend eine unserer Urkunden reicht, mit dieser Veste nichts zu thun gehabt. Doch war es in der Umgegend der Stadt zu Illosheim, Stettberg 2c. angesessen. Z. B. Ann. 1399 verkaufen die von Gailingen dem Rath zu Rotenburg ihre Güter zu Stettberg; s. Erh. Chron. Der be-

kannte Räuber Epplin hatte einen Hof und Wohnsitz im Steinbach, einer äusserst wilden Waldschlucht, ohnfern Rotenburg; s. unten. Seine Burg war aber nicht Gailnau, sondern Gailenreut bey Muggendorf. Dorf Gailnau hat 20 Gemeinrechte, sämmtlich rotenburgisch.

Wettringen, großes Dorf von 64 Gemeinrechten. Auf Veranlassung des Walther von Wettringen, und mit Zustimmung des Grafen Albrecht von Hohenloh, der damaligen Lehensherrn, wird die Pfarrey Erzbirg von Wettringen getrennt und erstere entschädigt, bestätigt von Bischof Wolfram v. Würzburg XII. Cal. Sept. 1330 s. Eisenhards Chronik p. 105. — Das Schloß Wettringen lag außerhalb des Dorfes, wahrscheinlich auf dem Rothenberg, wo noch bedeutende Trümmer sich finden; zerstört Ann. 1456. Erhards Chron.

Wörnitz. Hanns Reß verkauft von der Stadt das halbe Amt Wörnitz um 1000 fl. Ann. 1460. Chr. Chron.

Östheim. Burzarius de Ostheim test. in einer Urk. des Johanniter-Ordens zu Rotenb. Ann. 1261. s. Georgi's uff. Nebenst. p. 626. — Catharine, Seizen Eberhards zu Rotenburg Wittwe, ihr Sohn, und ihr Schwager Burkhard Eberhard verkaufen der Stadt Nieder-Östheim, das Dorf, und Ober-Östheim, den Weiler, mit „Ehren, Herrschaften, Vogteyen, Gerichten ꝛc. für 2100 fl. Donnerst. nach St. Peter und Paul. Ann. 1428 R. Urk. — Der Rath zu Rotenb. verkauft Nieder-Östheim an Conrad Öffner, das Rathsglied, für 1200 fl. Ann. 1464 und kauft es Ann. 1372 um 1600 fl. zurück. — Winterbach II. p. 231 hat einen Hanns von Morstein, „von Östheim genannt“.

Reichenbach. Gerung von Reichenbach test. Ann. 1315 R. Urk. — Lupold von Insingen verkauft dem Lupold v. Seldeneck das Schlößlein Reichenbach. Ann. 1304. Erh. Chron. — Den Verkauf die Höfe daselbst Ann. 1319 s. oben; durch den Kauf Ann. 1400 kam es mit Insingen an Rotenburg.

§. 7.
Schillingsfürst.

„Schillingsfürst“ genannt Ann. 1000 s. Hanſelm. dipl. Bew. Diploma I. vgl. Wibel I. p. 22, Ann. 1156 Hartmannus de Schillingsfürst etc. —

Die Edlen von Felden, gesessen zu schwäbisch Hall, verkaufen das Schloß Schillingsfürst mit allem Zubehör denen von Hohenloh; Ann. 1321. Erhards Chron.

Mit der Irmengard von Hohenloh kam es Ann. 1337 an den Grafen von Nassau; s. Wibel. — Diether, Graf zu Catzenellenbogen, und Anna, Gräfin von Catzenellenbogen und Nassau, verkaufen dem Rath zu Rotenburg das Schloß Schillingsfürst mit allem Zubehör an Dörfern, Wäldern, Gerichten rc. um 5500 Goldgulden gegen das Wiedereinlösungsrecht; Sonnabend von Oculi 1398. Erh. Chron. — Die Einlösung erfolgte schon Ann. 1400. s. Göttlings Chronik. — Ulrich von Hohenloh und Conrad v. Rinderbuch bieten der Stadt das Schloß zum vollen Kauf an, ohne daß man sich vereinigen konnte; Ann. 1406. Erh. Chron.

Die Fraisch war in der ganzen Herrschaft unbedingt in den Händen des Schloßbesitzers; dagegen gehörten einige Ortschaften theilweise nach Rotenburg, nebst dem Vogt- und Schätzungs-Recht sind die wichtigsten:

Diebach. Im Jahr 1363 wurde die Gemeinde Dyeppach auf den Antrag derselben von der Mutterkirche zu Insingen getrennt. Wib. III. p. 95. Unter den damals stimmenden 12 Gemeingliedern werden 2 Edelknechte genannt: Kunlin von Dyeppach und Albrecht Klemme. — Irmengard von Nassau, geborne von Hohenloh, belehnt die Gemeinde Diebach mit dem Gute Wolfsau gegen eine ewige Herrengült; Ann. 1370. R. Urk. — Georg von Rein verkauft der Stadt Schloß Diebach nebst dem freyen Gut, was dazu gehört und Hofmarksrecht hat an die Stadt um 3050 fl. Ann. 1520. s. Ichnogr. — Von 42 Gemeinrechten gehörten 15 der Stadt.

Backenfeld. Walsramus de Bockenfelt test. Ann. 1312. Diplom. Gomburg. Nr. 40. — Heinrich von Rotenburg, gesessen

zu Backenfeld, und Margaretha, s. eh. W., verkaufen ihren Hof zu Bockenf., den „niederen Hof" genannt, an die Pfleger von St. Leonhard bey Rotenb. Ann. 1385. Erh. Chron. — Brigitte, geborne von Schloz, eh. W. des Johann Hornburg, verkauft an Georg Schloz, ihren Vetter, das Schlößlein Bockenfeld als einen freyen Edelmannssitz; Ann. 1563. R. Urk. — Unter 18 Gemeinrechten 4 an Rotenb.

---

§. 8.

Gammesfeld.

Erwähnt wird dieser Ort Ann. 1101. Dipl. Comb. — Früher im Besitz der Edlen von Bebenburg [s. Stammtafel VIII.]. Der Convent des deutschen Ordenshauses zu Rotenb. bekennt, das Patronatsrecht der Kirche zu Gammesfeld von Rudolf v. Bebenburg erhalten zu haben, und stets einen tüchtigen Priester einsetzen zu wollen; Ann. 1336. R. Urk. — Lupold von Bebenburg 2c. bekennen, daß sie als Vormünder von Rudolfs v. B. Kindern der Klosen und der Pfarrkirche zu Gammesfeld eine Stiftung gegeben haben. Ann. 1347. — Wilhelm v. Bebenb. und Gutta s. eh. W., verkaufen an ihren Oheim, Walther v. Hohenried, ihre Besten Bebenburg und Gammesfeld mit Wiedereinlösungsrecht auf 2 Jahre; Sonntag nach Petri Stuhlfeuer 1380. R. Urk. — Dieser Walther muß bald den Burggrafen seine Kaufrechte abgetreten haben. — Friedrich, der ältere, Burggraf v. Nürnberg, und seine Söhne, Johann und Friedrich, verkaufen an Rotenb. Beste und Dorf Gammesfeld und alle Rechte und Besitzungen zu Ufelstadt am Main für 3000 ungarische Goldgulden St. Margarethentag Ann. 1388. R. Urk. — Aus Allem erhellt, daß Gammesfeld ein abgerissenes Stück der Herrschaft Bebenburg (Bemberg) sey. 37 Gemeinrechte gehörten zu Rotenb.; zur Pfarre: Ehringshausen und Haifelwinden. Das Schloß zum ersten Mal 1381, dann noch mehrmals zerstört und aufgebaut.

Reinspurg. Dieses kleine Schloß muß mit Bebenburg an die Burggrafen gekommen seyn. Nach Stieber besaßen es einst

die Hornburg, dann die Seldeneck; der letzte, Philipp, verkaufte es Ann. 1510 mit Bewilligung der Burggrafen, als Lehensherrn, an Stephan v. Menzingen. Als der letztern Geschlecht Ann. 1557 erlosch, wurde die Reinspurg vom Lehensherrn eingezogen und zu dem Kastenamt Bemberg geschlagen.

---

§. 9.
Die Ortschaften von Taubergau.

Die ältesten Landesverhältnisse hier an der nordwestlichen Seite des Rotenburger Gebietes sind sehr dunkel. Nur eine historische Combination giebt einiges Licht.

Erhard hat in seiner Ichnographie die Bemerkung: daß in das Centgericht „auf der Hart" in alter Zeit die Orte: Röttingen, Neubrunn, Archshofen, Münster, Crainthal, Creglingen, Standorf, Rettersheim, Erbach, Rimbach, Bibirehren 2c. gehört haben, und fügt hinzu, daß er Dieses „aus Würzburger Kundschaft" wisse. Diese Orte liegen sämmtlich bis auf das zweifelhafte Archshofen in der Südostabtheilung des großen Taubergaus.

Zwischen diesen Orten und der nordwestlichen Gränze des Mulachgaus, [deutlich bezeichnet durch eine Linie von Finsterloh über Spielbach nach Schmalfelden] liegen noch die Orte: Lienthal (Lichtel), Schmerbach, Rimbach, Wildenthierbach, Oberstetten. Sie werden zwar nicht bey der Cent auf der Hart genannt; zu wenig aber, um eine eigne Cent zu bilden, und von der nahen Gaugränze beschränkt, sind sie wahrscheinlich von jener Cent abgetrennt worden; denn daß aus solchen Partiellen, eine besondere Herrschaft mit voller Obrigkeit gebildet wurde, ist nicht selten.

Jene Cent bildete wahrscheinlich die alte Herrschaft Brauneck; denn es läßt sich nachweisen, daß die meisten Orte, welche in der erstern genannt werden, auch zu der letztern gehörten. Die Herrschaft Brauneck wurde nach und nach von ihren Besitzern zerstückt. — Ann. 1340 versetzte Craft von Hohenloh Röttingen an Rotenburg gegen Wiedereinlösung. Erh. Chron. — Ann. 1345 [s. Friese p. 629] verkaufte Craft von Hohenloh an Würzburg

den Theil von Röttingen, welchen er noch besaß. — Wibel I, p. 163 enthält die Nachricht: Lienthal nebst Zubehör und Kirchensatz sey der, Euphemia, des Andreas von Brauneck Wittwe, Ann. 1318 zur Versicherung ihrer Morgengabe überlassen worden. — Dieselbe Euphemia („Ofinia von Tuners, eh. W. des weiland Herrn Andreas von Brunecke") stiftet in das Hospital zu Rotenburg [s. Hospitalurkunden] Ann. 1327 einen Hof zu Holzhausen ꝛc. zu gewissen frommen Zwecken, mit dem Beysatz, daß wenn ein Jahr lang die Stiftung nicht gehörig vollzogen werde, so solle sie ganz an das Haus Lienthal fallen. — Wahrscheinlich hatte späterhin diese Euphemia ihre Rechte an das Stift Würzburg abgetreten, denn Karl IV. erlaubte dem Bischof Albrecht von Würzburg, daß er aus dem Dorf, welches bey der Veste Lienthal liegt, eine Stadt mache; Ann. 1353. s. Friese p. 641. — Ann. 1390 starb die brauneckische Linie aus, der Rest ihrer eignen Besitzungen, nämlich Brauneck, Creglingen, Schloß Erlach [oder Erbach, an der Creglinger Steige] nebst den Maindörfern wurde von dem nächsten Collateralerben, Michel, Burggrafen zu Magdeburg, Ann. 1448 an die Burggrafen von Nürnberg verkauft. s. Georg'is uff. Nebenst. II. p. 112. Wahrscheinlich hatte Würzburg die Herrn von Brauneck lehensweise in dem Besitz von Lienthal gelassen, wie es auch mit Entsee bey der andern Linie der Fall war, und mit Aussterben des letzten Gotfrieds von Brauneck wurde das Lehen eingezogen. Daß die Burggrafen alsbald Ansprüche auf die Centgerichtsbarkeit in Oberstetten, Archshofen, Thierbach und andern Orten, welche nicht ausdrücklich von ihm gekauft waren ꝛc., Ansprüche machten, beweist für unsere Annahme von der ursprünglichen Gleichheit der Herrschaft Brauneck und der Cent auf der Hart.

Lienthal. Bischof Gerhard u. das Capitel zu Würzb. verkaufen an Rotenb. ihre Veste Lienthal, nebst dem Burgrecht, wie es vor Zeiten Götzen von Hohenloh gewesen ist, nebst dem Halsgericht, Vogtey, Kirchensatz, Mannschaft, Lehensleuten ꝛc. für 2300 fl. Mittwoch nach St. Johannis. Ann. 1399. R. Urk. — Rotenburg verkauft seinen Bürgern, Hanns Spörlein, dem ältern, und Hanns Spörlein, dem jüngern, alle Leute, Güter, Gülte ꝛc. zu Lienthal, Rimbach, Schmerbach, Blumweiler, Bebenweiler für

1359 fl. Ann. 1405. R. Urk. — Wilhelm, Graf zu Kastell, verkauft an Hanns Spörlein, Bürger zu Rotenb., des verstorbenen Hanns Spörleins Sohn, den Weiler Walkersfelden und die Güter zu Wiesen mit dem Vogteygerichte rc. gegen 630 fl. Ann. 1455 R. Urk. — Hanns Arsteiner, genannt Spörlein, zu Insingen und sein Sohn Erhard verkaufen an Rotenburg ihre Güter, Leute, Zins zu Lienthal, nebst Rimpach, Walkersfelden, Wisen, Heymberg, Heichtale, Bebenweiler, Schmerrenbach, Blumweiler mit aller Herrlichkeit für 3004 fl. Montag nach Quasimodogen. Ann. 1404. R. Urk. —

Auch nennt sich von Lienthal ein eignes Geschlecht, welches als Dienstmannen der Hohenloh von Hansselmann urkundlich bezeichnet wird [Bertold Ann. 1345, Hanns von Lienthal Ann. 1372], Friedrich von Lienthal, Stadtschreiber zu Rotenb. Ann. 1315. Erh. Chron. — Derselbe verkauft an Heinrich Zuckmantel, Bürger, das Weiler „Neuweiler" mit allen Gütern, Holzungen rc. Ann. 1346. Chr. Chron. — [Neuenweiler mit 8 Gemeinrechten pfarrt nach Diebach] — Friedrich von Lienthal verkauft mit Einwilligung des Dietrich v. Lienthal, deutschen Ordens und seiner Schwester Margareth, Ulrichs v. Morsteins eh. W., dem Frauenkloster zu Rotenburg seinen Hof zu Thierbach nebst allen Zinsen, Gülten, Gütern, Holzungen rc. um 500 Pf. Hll. Ann. 1375. R. Urk. — Das Schloß Lienthal wurde Ann. 1381 von den schwäb. Städten zerstört. Im Dorf 21 Gemeinrechte.

Ober= Rimbach. (25 Gemeinrechte). Craft von Hohenloh und sein Sohn, Craft, verkaufen dem Seiz Zuckmantel ihren Hof zu Rimbach um 100 Pf. Hll. Ann. 1344. Erh. Chron. — Hanns v. Auernhofen verkauft dem Heinrich Toppler ein Gut zu Rimbach um 90 Pf. Hll. Ann. 1378. Erh. Chron. — Das Schloß zerstört von den schwäb. Städten Ann. 1381.

Thierbach. (ietzt Wildenthierbach). 39 Gemeinrechte, alle rotenburgisch.

Marcolfi de Dierbach. Ann. 1245 Wibel II, p. 52. — Erkinger von Thierbach verkauft dem Hospital zu Rotenburg seinen Hof zu Buch und seine Hofrait zu Rotmannsweiler um 50 Pfund Hll. Ann. 1307. test. Gernot v. Thierbach. Erh. Chron. — Gernot de Thierbach, Ritter Ann. 1331. Wib. II. Hansselmann im dipl.

Bew. nennt Ann. 1400 den Ulrich v. Thierbach als Hohenlohischen Dienstmann. Von Friedrich v. Lienthal an das Frauenkloster in Rotenburg s. oben. — Das Schloß verbrannte nebst dem Dorf der Melchior v. Rosenberg Ann. 1509. s. Eisenhards Chronik. Damals wurde auch Wisath zerstört und nicht wieder erbaut. — Die zweifelhafte Fraisch wurde der Stadt durch Vertrag mit dem Markgrafen v. Ansbach Ann. 1525 gesichert.

Oberstetten, Flecken. Schon in Eberhardi Summaricis Nr. 2 und 5 wird superior Stettin im Taubergau genannt.

K. Ludwig IV. gestattet dem Ulrich von Brauneck aus „holdenbergstetten" eine Stadt zu machen, und verleiht dazu das Halsgericht; Ann. 1340. — K. Carl IV. bestätigt diese Freyheit [indem der Ort iezt „Oberstetten" genannt wird] dem Göz von Hohenloh, und giebt Oberstetten dieselben Freyheiten, wie Gelnhausen; Ann. 1367. Ichnograph. — Die Ausführung dieser Freyheit kam hier so wenig zu Stande, wie in Gailnau.

Graf Gottfried von Hohenloh und Anna von Henneberg, seine Gemahlin, verkaufen dem Mertin von Mergentheim und Weiprecht, seinem Sohn zu Niederalbach, das Dorf Oberstetten um 925 fl. Ann. 1384 — Weiprecht von Niederalbach verkauft das Dorf Oberstetten, welches er pfandweise inne hatte, mit Einwilligung des Gerlachs von Hohenloh an Seyfried Häuptlein, Bürger zu Rotenburg um 1050 fl. Ann. 1388. — Seyfried Häuptlein vermacht Oberstetten der Stadt Rotenburg durch Testament; Ann. 1422. — Mit seiner Wittwe Helena, welche sich an Hanns von Rosenberg verheyrathete, fand sich die Stadt durch Abtretung der Burg Tief, des Zehnden von Obertief u. s. w. ab; s. R. Urkunden.

Über die Gemeinrechte bemerkt die Ichnogr: „Deren sind 75 alle rotenburgisch und leibeigen". Die Cent sprach der Markgraf an; durch den Vertrag vom J. 1525 wurde sie der Stadt gesichert. — Die Stadt hatte das Eigenthumsrecht über Grund u. Boden in der ganzen Markung zu Dorf und Feld; Ichnogr. — Das Schloß Oberstetten soll den Herrn v. Seckendorf gehört haben, und Ann. 1441 von Rotenburg niederbrannt seyn. — Das Amt zu Oberstetten besetzten die Steuerherrn zu Rotenburg.

Archshofen. Die Brüder Friedrich von Urebach, Commenthur des deutschen Hauses zu Mergentheim, und Gottfried von Bruneck, Commenthur zu Archshofen, verkaufen die Baumgartenmühl bey Rotenburg, dem Hanns zu Archshofen gehörig, an den Bruder Conrad, Commenthur des deutschen Hauses zu Rotenburg; Ann. 1336. Consistorialakten v. Rotenburg I, p. 35.

Später muß das ganze deutsche Haus zu Archshofen an das zu Rotenb. übergegangen seyn. ←

Das deutsche Ordenshaus zu Rotenburg verkauft das Schloß Archshofen und seinen Antheil an dem Dorf an Herold von Rein, Hänns Lachingers Stiefbruder, für 2300 fl. Ann. 1460. — H. Rein begiebt sich des Rotenburger Bürgerrechts und bezieht das Schloß, tritt aber seinem Bruder Adam den halben Theil an dem Kaufgegenstand ab. — In der Fehde Kaiser Friedrichs III. mit Ludwig, Herzog von Baiern, Ann. 1462, hatte Rotenburg dem Kaiser Hilfe gesendet. Dagegen legten die Bischöfe von Würzburg und Bamberg Söldner in das Schloß Archshofen, welche der Stadt vielen Schaden zufügten. Endlich zogen die Bürger aus, beschossen und stürmten es, worauf dasselbe niedergebrannt wurde. Anfangs nahm Rotenburg die Unterthanen in Pflicht, aber noch in demselben Jahr [1462] vertrug es sich auf Markgraf Albrechts Betrieb mit dem Adam von Rein, und dem Herold zahlte es Ann. 1463 für seinen Antheil 1505 fl., wodurch es unbestritten im Besitz blieb. Erhard Chron.

§. 10.
Seldeneck.

Über die Besitzer, einen Nebenzweig der Küchenmeister von Nortenberg, s. Stammtafel V. Auch nach dem Verkauf des Stammhauses finden sich einzelne Sprößlinge des Hauses Seldeneck im halben Besitz der Burg Riepach Ann. 1387; im freyeigenen Besitz von Bartenstein Ann. 1397; auf der Hornburg [der letzte Philipp] ɛc. Einige Glieder trugen Lehen von Hohenloh und heißen deßhalb bey Hanſſelmann deſſen Vasallen.

Lupold v. Seldeneck wird vom Stift Würzburg mit den Zehnden zu Schonach, Blumweiler und Finsterloh auf Lebenszeit belehnt 1303. Erh. Chron. — Paul und Heinrich von Seldeneck, Heinrichs Söhne, verkaufen „den gebüren vnd der gemeine gemeinlichen" zu Buchheim ihre Hölzer „Boppenerzfall, heuck und Diepstock" „Boden vnd Stamp" für 50 Pf. Hll. — Lupold zeichnet Ann. 1348 als Vogt von Seldeneck; Erh. Chron. — Conrad von Seinsheim verkauft das Schloß Seldeneck, das er durch Heyrath überkam, an den Burggrafen Friedrich um 1700 fl. Ann. 1[illegible]. Erh. Chron. — Friedrich, Burggraf von Nürnberg, verkauft das Schloß Seldeneck mit Zubehör an Rotenburg um 8000 fl. Ann. 1404. Erh. Chron. — [Dieses war der theuerste Kauf Rotenburgs, aber des Burggrafen Nähe in einem vesten Schloß auch die unbequemste.]

Seldeneck. Die Burg war auf einem über die Tauber vorspringenden Thaleck erbaut, so daß sie der alten Rotenburg in der Entfernung einer Stunde gegenüber stand. Zu der Burg gehörten 2 zehendfreie Höfe, auf welchen oftmals, nach Urkunden, Edle saßen, z. B. die Mörder. Auch einige Waldungen waren bey dem Schloß; vielleicht noch hie u. da ein einzelner Hof. Dasselbe wurde Ann. 1407 zerstört.

---

§. 11.

Detwang.

Diese alte Ansiedlung blieb unter der Verwaltung der Vögte bey Rotenburg, als schon in der Stadt andere Localbeamte entstanden waren.

K. Adolf verpfändete „in augmentum foedorum" dem Lupold, Küchenmeister von Nortenberg, die Einkünfte von 24 Pf. Hll., welche jährlich von den Reichsdörfern [„in villis imperii"] Detwang, Hemmendorf und Vorbach fallen, so lange, bis sie für 200 Pfund Hll. ausgelöst werden, mit der besondern Bestimmung, daß die Besitzungen nach der Auslösung in ein beständiges Burglehen verwandelt werden; XIII. Cal. Octobr. 1295. K. Al-

bert bestätigt Dieses [in castris ante Heidelberg; Cal. Iun. 1301] R. Urk. — Durch den nortenbergischen Kaufbrief kam das „Reichsamt" Detwang an Rotenburg Ann. 1383. s. oben.

Detwang. Unter 36 Gemeinrechten gehörten 16 dem Deutschordenshaus zu Rotenburg, bis sie mit den andern Gütern desselben Ann. 1672 von der Stadt erkauft wurden. — Die Schwesterklause zu Detwang giebt sich in den Schutz der Stadt Ann. 1397. — Die Klosterfrauen verkaufen Schulden halber ihr Eigenthum mit dem Wiedereinlösungsrecht an die Klosterfrauen zu Rotenburg um 400 Pf. Hll. Ann. 1399. — Ann. 1401 in der Fehde mit Würzburg wird die Klause verbrannt. Erh. Chron. Auf dem Grund des alten Schlosses soll die Dorfmühle gebaut seyn.

Hemmendorf. Bertold et Henricus de Hemmendorf test. Ann. 1290 R. Urk. — 8 Gemeinrechte.

Vorbach. Über dem kleinen Weiler sieht man noch Trümmer einer Burg, welche nach der Sage schon von den Ungarn zerstört worden seyn soll. Auf ihnen ist der Dürrenhof [altes Bürgergut] gebaut.

Reutsachsen. — Henricus, miles de Hornburg, verkauft seine Güter zu Ritzensachsen dem Deutsch-Ordenshaus zu Rotenb. Ann. 1288. s. Eisenhard p. 34. — Henricus de Kirchensaxen test. neben Conradus Kiveling dictus de Tetewang Ann. 1290. R. Urk. — Von 14 Gemeinrechten gehörten 9 dem deutschen Orden.

Steinbach, kleiner Weiler in einer wüsten Thalschlucht: [gewöhnl. „Steinbächlein" genannt].

§. 12.

Die Vogtey Rotenburg im Mulachgau.

In dem nordöstlichen Theil des Mulachgaues finden sich eine Anzahl Dörfer genau begränzt von der Vogtey Insingen, der Markung von Gammesfeld, dem Jartgau, der Herrschaft Brauneck im Taubergau und dem Rangau. Auch in ihnen wohnen viele Edle zerstreut, welche (die Seldeneck ausgenommen) nirgends ein vogteyliches Recht üben, nicht einmal wo sie die Grundbarkeit be-

ßtzen. Alle diese Dörfer gehören mit ganzer Obrigkeit zu Rotenburg, obgleich ihrer Erwerbung in keinem Kaufbrief gedacht wird. Wie die bezeichneten Dörfer des Rangaus suchten sie das Vogteygericht, welches der Landvogt oder sein Stellvertreter vor der Pforte hegte. Offenbar bildeten sie die ofterwähnte Cent Rotenburg und kamen mit der Verpfändung des kaiserl. Landgerichts Ann. 1387 an die Stadt. Die vornehmsten Orte sind:

Finsterloh. Ein edles Geschlecht trägt davon den Namen: Cunradus, miles, dominus de Vinsterloe Ann. 1293. Wib. II. p. 122. — Wiprecht de Vinsterloch, Ann. 1339. Wib. II. p. 130. — Conrad von Finsterloh, der ältere, und Conrad v. F., der jüngere, Bürger Ann. 1344. Erh. Chron. rc. vgl. auch v. Winterbach II, p. 208. Das Geschlecht, welches auch in Zimmern, Röttingen, Queckbronn, Laudenbach rc. angesessen war, starb Ann. 1568 aus. Wegen der letztern Besitzungen gelten diese Edlen als hohenlohische Vasallen; s. Hansselm. dipl. Bew. p. 693. Das Schloß ist zerfallen bis auf eine Mauer. — 33 Gemeinrechte. Dahin pfarrt Wolfsbuch und Schonach.

Leuzenbronn. — Fritz von Leuzenbronn test. Erh. Chron. Ann. 1344. — Ulrich Müllner rc. kaufen von Götz von Leuzenbronn 2 Theile des Zehndens zu Leuzenbronn, Schnepfendorf, Eglestern u. Brunzendorf und stiften denselben in das Hospital zu Rotenb. Ann. 1379. Erh. Chron. — 18 Gemeinrechte, alle rotenburgisch. — In die Pfarre gehören: Böhmweiler, Blumweiler, [Lienthal], Bossendorf, Brunzendorf, Entzenweiler, Hummertsweiler, Schnepfendorf, Spindelbach, Schwarzenbronn und Bottenweiler. — Richza, Friedrichs von Enzenweiler Wittwe, verkauft dem Hospital ihren Hof zu Bottenweiler um 42 Pf. Hll. Ann. 1311. R. Urk. — Hanns Prunzendörfer, zu Hausen gesessen, reversirt sich gegen die Stadt 1458. R. Urk.

Spielbach. Durch ein Testament eines Johannes Rupert veranlaßt willigt Albrecht von Bibra, Probst im Neu-Münster zu Würzburg, in die Trennung Spielbachs von der Mutterkirche zu Leuzenbronn. Die Gemeinden von Unter-Eichenrod übernehmen die Entschädigung des Pfarrers von Leuzenbronn. Confirmirt von Bischof Laurenz von Bibra am 6ten März 1504.

Eisenhard. — Dorthin pfarren noch Bovenzenweiler und Wolkersfelden.

Leuzendorf. 18 Gemeinrechte, durchaus rotenburgisch. Dorthin pfarrt: Funkstatt, Gemhagen, Hegehein, Standorf, Reusch, Ober-Eichenrod, Windisch-Backenfeld, Schöngroß.

Schöngroß, geschlossenes Gut. Gebhard Rabe von Aw u. Anna Löschin, s. eh. W., bekennen, daß Anna, als sie wegen ihrer Missethaten im Gefängniß zu Rotenburg lag, und auf Vorbitten des Bisch. von Würzburg von den Bürgern gelöst wurde, auf alle ihre Güter „zum schongroß" verzichtete, ingleichen auf das Erbe, das ihr durch den Tod ihres Kindes Stephan zufallen könnte, das sie dem Hanns von Schöngroß gebar; 1328. R. Urk. [in den Hospitalakten.]. — Hanns von Schöngroß u. Katharine, s. eh. W., übergeben ihren Antheil an Schöngroß dem Hospital zu Rotenb. für ein Leibgeding; 1399. Erh. Chronik.

IV.

Das alte Willkürenbuch von Rotenburg.

Diz ſint der Stat gebot vnd reht, als ſie von Alter her mit gut gewonheit vnd mit der Stat reht ſin komen.

Blatt I.

1) Diz dink ſchullen die genanten ſtete haben, vnd ſuln dez ſwern, dez ersten, daz ſie der Stat ere ſchuln furdern vnd beholfen ſchuln ſin, mit worten vnd mit werken, ane alle ſchlahte geuerde, vnd auch gehorſam vnd beholfen ſchullen ſin wez der Rat, mit der merer menige ze Rat werden: vnd auch gehorſam ſoln ſin, ſwez der Rat zu Rate werden oder geſezen, vnd in auch darzu beholfen ſuln ſin, mit liebe vnd mit gute an geuerde, vnd ſol auch daz nicht geverlichen wider ſprechen an keiner ſtat:

Ez en ſol auch dehein genanter da bi ſin, da deheim ſün der Rat geſchehe an den rehten Rat vnd die Stat ane geuerde:

2) Ez ſol auch je der genant verſwigen vf ſinen ayt waz er hoert an dem Rat, das man in verſwigen heizzet an geuerde.

3) Ez en ſol auch deheine genanter gezeug ſin er enwerde danne ze beider ſit vnnbetrunngclich vnd willeclich dar zu gebeten vnd geladen an ſogetan ſache der man von dez Rates wegen oder von gerihtes wegen billich gezug ist,

4) Ez en ſol auch deheine genanter weder raubigez noch diubigez gut kaufen mit gewizzeme. ane in offenne reiſen, da mag er wol kauffen daz er zv ſiner notdurft bedarf vngeuerlichen, vnd ſwelher auch der genanten einen meinen eyt ſwert vnd der vorgenanten artikel deheimen vberfüre vnd er dez vberwunden wurde als der Stat reht iſt da iſt von der genanten ammet vnd ſol nimmer mer dar an komen [vnd ſol daz bezzern ſwi Im der Ratt vſſazet]:

5) Ez en ſol auch deheiner da bi ſin, da kint gut wollen hin geben, die kint ſint danne vber fwnfzehen jar alt, an fründe rat von beider ſit, Ez en ſol auch deheiner da bi ſin, da ein menſche daz niht bi ſinen witzen iſt ſin gut hin wil geben ane fründe Rat:

6) [Ez ſol auch kein genanter verſwigen ſwo er uman hort reden vom Rat heimlich oder offenlich, daz niht erlich noch zitlich wer, oder den Rat an ihten wolt ſtraffen oder iht wizzen mit geverlicher rede vnd der gnante ſol daz kunden heimlich an dem Rate oder dem Burgermeister, vnd ſol auch alle puntnuſſe vnd eyde abe ſin gen alle luten. die den Rat der Stat vnd disen artikeln widerwertig wern vnd ſin, vnd ſol daz verkünden zu hant on geverde den mit den er puntnuſse getan het daz ez abe ſin ſol].

7) Die groeste bezzerunge in der Stat ze Rotenburch fol fin zehen pfunt pfenninge wirtzburger [ez fie vmbpene oder irrunge] ane vmb einen totfchlag [daz ist vzgnomen on vmb fulh fache dar vmb der lieb verуallen wirt].

8) Vnd dar nach vmb ein heimfuchen die bezzerunge, die ist dem Richter fwnf pfunt haller vnd dem klager auch fwnf pfunt haller [Ein Burger gen dem Andern hie in der Stat].

9) Ez ift auch gemahet alfo daz kein Richter niht mer fol nemen von den die Market reht wollen emphahen denne vier fchillinge haller vnd fwer burger wirt der vber drizzig pfunde haller wert hat der fol ein pfunt haller geben vmb ein armbrust oder vmb ein fchilt an die Stat. Vnd ob der Rihter niht engegen were fo fol ez der Burgermeifter lihen vnd dem Rihter fin reht vordern. [VI civibus praefentibus.]

10) Ez ist auch gewonheit vnd reht, fwer eines burgers fun, der fin mundeling ist, borget und fin burge wist oder vf finu pfant lihet [nifi pro rata peculii] ez fin Cristen oder Iuden, daz gelt fol allez verlorn fin, vnd fol den dar vmb nihtez fchuldig fin ze gelten, vnd fol in anders nihtez borgen danne daz man bereitz gelt van in fol nemen, vnd fol in vmb kein fpil wern [danne als verre daz gereichen mak.]

11) Ez fol auch weder man noch frawe vmb kein fpilgelt, wettegelt, rennegelt bozfen oder fchibegelt nihtes anders fchuldig fin zu gelten oder zu wern, danne als vil fie mit bereitem gelte oder mit bereiten pfanden als balde an derselben ftat

bezaln mugen on alle andre burgschafft oder werschafft weder gelubde on geuerde.

12) Ez ist auch alſo gewonheit vnd reht, daz nieman hie vnder den Burgern hie in diſer pfarre keinen geistlichen mann noch orden, noch Iuden niht zu kauffenne ſchulle geben eygen noch erbe, noch vmh ſaſt niht ſchullen geben, vnd iſt ob ein man durch ſiner ſele willen, wil geben der gebe daz gut einem burger ze kauffenne vnd gebe daz gut gelt ſwa er wolle, vnd ſwer daz breche dez gutez ſuln ſich ſin frvnde vnder winden, oder die burger, ober niht frvnde hat, vnd ſuln daz verkauffen vnd durch ſiner ſele willen geben.

13) Ez ſol auch nieman keinem gaſte zu kauffenne geben, an der burger Rat kein gut daz in der Stat gelegen iſt [vnd ſwelher gaſt in der Stat huſer oder ligendez gute oder gult. die ſol er hie verſturen vnd verbeten].

14) Ez haben auch die burger, die zwelf von dem Rat, vf ir eyde gelobet, daz ir keiner ſchultheize ſol werden hie zu der Stat noch Schultheizen amptes niht kaufen ſuln, noch kein geſelleſchaft dar an ſuln haben, vnd wer aber ob ir einer den Rat vf gebe, durch dez willen daz er ſchultheize wurde, oder geſelleſchaft dar an wolt haben, der ſol nimmer mer komen an den Rat, vnd ſol ſin Marketreht verlorn haben.

15) Vnd ist auch gewonheit vnd reht, daz Nieman den andern vnter burgern laden, noch anſprechen ſol, an keinen gerihte denne hie an diſem gerihte in der Stat, ſwer daz breche, der ſol ſin marketreht verloren haben, vnd dem ſol

mans nimmerme verlihen, und wer aber, daz einem duhte, daz er geistlich sache gen dem andern hette, dem sol er for gerihte gebieten, dunket denne die daz ez geistliche sache si, vnd geben im urlaup ze clagenne anderswo, so mak er wol klagen wo er wil.

16) Vnd wer Burger reht emphahen wil der sol swern der Stat getrewe zu sinnen, [iren schaden ze waren]. vnd dem Rat gehorsame vnd sol in den Eyt neme swenne er von der Stat vert daz er reht nemme von den Andern Burgern ob er iht zu in zu sprechen hie in der Stat ewiclich, ez wer danne daz ime reht verzogen wider der stat gewonheit.

17) Ez ist auch also geboten, daz Nieman zu keiner hochgezit, mer sol geben, denne einen butel, dem brutegam, die besserunge ist funf schillinge ie wiu butel fwnf schillinge dem Rihter und den burgern, vnd auch daz Nieman zu der hochgezit roken suln tragen, die man trüg mit hünern, vnd mit fleisch. Emenda X sol. vnd sol nyeman mer lotern geben danne sehsen. vnd sol ir keine mer geben. danne zwen schilling on der Brutgame der mag geben noch siner milteckeit [et sol. pro emenda Iudici et Civitati].

18) Ez ist auch geboten vnd gemachet, swen hus oder Stadel oder schuren, vz wendig dez vzern graben buwet oder machet swer daz brichet oder aber brennet, der bezzert dar umb niht. [vnd swen furbaz buwet der sol mit zigeln decken. Man sol auch alle schopdach vzwendig vnd inwendig der stat abtun vnd mit zigeln decken ze

Iacobi. [emenda VI Pf. hall. civitati ad murum.].

19) Vnd ist auch gemachet daz man helbelinge sol nemen dry fur einen haller.

20) Ez sol auch nieman zv keiner kynt tauffe mer gen, danne ein gevater selb dritte mit sinen geveteriden, ez were denne ob ein erber man, sinen sone oder einen kneht, mit im neme [mit drien vrawen zu den gevattern] die bezzerunge ist fvnf schillinge dem rihter vnd fvnf schillinge den burgern. vnd swenne daz kynt getaufet wirt, so sol nieman da schenken zu dem wine, vnd ist danne daz der schenket dez da daz kynt ist der bezzert zehen schillinge, vnd die andern die da schenken ieglicher fvnf schillinge als hie vor geschriben stet.

Ez sol auch kein man zu keiner kint betterinne schenke gen, die bezzerunge ist als hie vor geschriben stet. [nec plus quam vnam patinam. Emenda V. Pf. hll. Item qui pro se accessit III. Pf. hll.].

21) Vnd ist auch gewonlich vnd reht, daz nieman anders kein hant lon sol nemen, hie zv der Stat [vnd in der mark] denne als vil als daz gut giltet vnd giltet daz gut ein pfunt haller so ist daz hantlon, auch ein pfunt haller vnd auch furbaz also.

22) Ez ist auch gewonlich, swaz gesto her in kumet, die vngeverlichen hie leisten, den burgern [oder andern luten] oder den, die zu der Stat gehoeren, daz die fryd vnd geleit suln haben, vnd an der bezzerunge daz reht suln haben gelicher wise

als die burger vnd ist ob er in der acht were, daz sol er her in kunden, vnd sol es dem kunden, vem dem er in der aht ist vnd wem er leiste, vnd sol ez auch dem rihter kunden.

23) Ez ist auch gemahet vnd vor geriht erteilet, swem der Rihter fryd vnd geleit git daz der selbe vnd sin gut auch fryd vnd geleit suln haben, on vmb raubiges vnd diebiges gut [vnd on die in der oht sin.].

24) Ez ist auch reht und gewonheit, daz nieman kein sache vor gerihte [oder vorm Rate] erzygen mak, denne mit dem buche [oder mit der stat briefe] oder er habe der gesworen zu dem minnesten zwen, die zu beider sit dar zu geboten sin. on vmb vnbescheidenheit.

25) Auch ist geboten, daz kein burger mit keinem gaste geselleschaft sol haben, an gewantschniden, vnd mit anderm kauffe [die in der stat zu vertriben] die bezzerunge ist je von dem pfunde fier schillinge haller, als ez sich denne zuhet an dem kauffe, dem rihter halbe vnd an die Stat halbe vnd die bezzerunge git burger und gast.

26) Ez ist auch also gewonheit vnd reht vnder den burgern daz nieman keinen Rathschatz sol nemen, swo man oder frawe ire kynt oder sich selbe hin geben, ez sie frawe oder jungfrawe, oder kneht, jung oder alt. Swer das breche der daz uberwunden wurde der bezzert dem Rihter funf pfunt haller vnd an die Stat funf pfunt vnd sol ein halp jar vz der Stat sin vnd die wile er die holben bezzerunge niht geton hat die wile sol er niht burger sin. vnd sol in fur keinen bur-

schillinge. vnd swer mist, waſser oder erden heizzet tragen in den weg, vnd zu den schritsteinen, der bezzert funf schillinge vnd swer mist vz treget vnd in leget bi der gazzen der sol in vz furen in aht tagen swenn er gemant wirt oder er bezzert die genannte bezzerunge vnd swer sin priveten vz wolle tun. der sol ez tun in sogetanen regen vnd sol sich wazzers dar zu waermen daz er es wol vertun moge. wer aber daz breche, da man sehe daz geverde da bi were, der bezzert funf pfunt dem Rihter vnd der Stat.

54) Die gebot vmb die loeder. die schullen sin als sie von alter her sin gewesen daz beide man vnd frawen suln wirken weder sie wollen vil oder wenik. Also daz die tuch ir reht suln haben an allen dingen, an der breit vnd an der zal vnd niht gefelschet soln sin mit gurppink (?) noch mit walkhar, swo daz gerüget wurde fur war, daz sol man fur gefalschet haben. vnd soln auch kein tuch verkauffen, sie sin denne gezeichent, vnd daz leininerin tuch niht anders wann von der wollen mezzen, vnd verkauffen, vnd daz leininerin tuch sol haben an der zal zv dem minsten an zwen vierzig genge, vnd daz alt tuch dri vnd drizzig genge, vnd swer daz uberfure den die gesworn Meister rugen der bezzert zehen schillinge haller, vnd me swaz tuch wirt gezerret oder gebrochen an der rame daz die selben Meister rugen. Div bezzerunge ist ein pfunt haller. disiv bezzerunge wirt dem Rihter daz tritteil. vnd daz dritteil den burgern. vnd daz ander dritteil den vorgenanten Meistern. vnd

man sol die tuch nyeman anders zeichen vngeverlich danne uf dem kaufhuse.

35) Ez ist auch den fleilehtern gemeinlichen geboten. daz ir keiner pfinnichtez fleish vndern benken verkaufen sol swer daz brechet der bezzert als ofte zehen schillinge haller dem Rihter vnd den burgern vnd swer doz schnite an die darzu gesetzet sint, der git die selbe bezzerunge vnd me swelher vnder in vnreinez vnd vnsitiges fleish veil het. die bezzerunge ist X schillinge vnd swelhe katfleisch vnd bortfleisch vnd süget an fleisch veil haben die suln ez ob wendik der steine veil haben, div bezzerunge ist fvnf schillinge dem Rihter vnd den burgern.

36) Ez ist auch allen luten gemeinlichen verboten, daz sie kein korn suln kauffen, denne an dem rehten korn market ez wer danne als verre, als ob vil wegen da weren daz sie an dem rehten korn market nihte komen mohten, so mugen si wol kauffen indewendig pfefelins gaazen, vnd da hin ab bi der kirch mure, div bezzerunge ist von dan malter fvnf schillinge, daz dritteil dem Rihter vnd die zwei teil der Stat.

37) In ist auch den pfistern verboten, daz ir keiner me sol haben denne eine Stat daruf sie brot vül haben, die bezzerunge ist zwei pfunt haller dem Rihter vnd der Stat.

38) Auch ist in gemeinlichen verboten daz ir keiner keinen Knehte me sol geben zv lon dez jares denne drithalp pfvnt haller vnd zwei linin kleider, swer daz brechet der bezzert je als oft ein pfunt haller dem Rihter der Stat vnd den Mei-

stern. daz gebot weret biz ez ab wirt genommen mit rat. [NB. „Das Gebot" ist mit späterer Dinte durchstrichen].

39) Es ist auch geboten den korn mesern daz sie nieman kein korn sulln keufen, ez si danne daz der man oder frawwe gegenwertig sin, der sie ez wollen kauffen, emenda v. ss.

40) Es ist auch den pfregnern geboten vnd den fuzzeren, das in keiner niht mer sel haben denne ein Stat da er veil vffe habe, die bezzerunge ist fvnf schillinge dem Rihter vnd der Stat.

41) Es ist auch den fvrkauffern beide burgern vnd gesten verboten daz Nieman vnder in niht kauffen sel kese noch milchschmaltz, eyer, noch huener, noch wylbret, von dem Montage zv mittem tage, biz an dem dinstage so man daz glockelin lvttet zv sant Nycolaus, daz gebot soln halten die fvrkauffer die burger sin, biz vf sant Iohannes tage Sunwenden, vnd die geste biz vf sant Iacobes tage. Swer aber vnder in daz breche swa ofte er daz tut der bezzert ie als ofte fvnf schillinge haller dem Rihter vnd der Stat [vnd swaz die fürkauffer dingen. Es sin fleischlehter oder ander fürkauff, swaz des ist daz ein burger oder burgerin wil haben vnd nutzen in iren huse, daz suln sie in lazzen als sie ez gedungen haben, ob sie ez in den selben markt wollen haben, emenda X ss.]

42) Es ist auch gemeinlichen den fischern verboten. Daz Niemen anders keinen fische verkaufen sol, danne an dem rehten fische markete. vor gukmanteis huse die Jages fische, vnd hie disit die tuber fische vnd swer

fische truge den Orden oder den Juden, swer die nimet der bezzert niht darumb. vnd wer auch daz ein fischer oder ein fischerin vmb ein ander fürkaufen, oder Jages fische vnder tuber fische misten, als ofte sie daz tun, als ofte bezzern sie fünf schillinge dem Rihter vnd der Stat [vnd swer fische verkauffen wil der sol sten vnd niht sitzen vnd swer sie in dar vmb nymet. der bezzert niht. vnd kein frawe sol fisch veil haben.

43) Der Rihter vnd die burger vom Rat haben gemeinlichen verboten den bürgern den fleischlehtern, vnd den Müllern die da gehorn zu der Stat daz ir keiner sol vertriben von der Stat. dehein veiztes oder gemestez Swin noch deheinen gaste sol zu kaufen geben, Ez si danne daz ir einer selber gemestet habe. der mak ez wol vertriben tut ers mit wizzen der burger Meister, Swer daz brichet der bezzert ie vom Swin zehen schillings haller fonf dem Rihter vnd fonf an die Stat daz weret biz vf vasenaht von sant Michahels tage.

44) Der Rihter vnd die Burger vom Rat Gemeinliche sin zu Rat worden vnd haben verboten swer der bürger einen ladet vnd in umbtribet vnd niht reht von im wil nemen hie vor gerihte wider die fryheit die diu stat hat von dem riche daz den nieman Ez si cristen oder Jude weder laden noch bekumbern sol an keinerly Stat mit wizzende vnd im auch nit zu sol legen noch behalfen sin mit keiner ley sachen da geverde bi were, auch sol in nieman herbergen, swer daz brichet der bezzert ie als ofte dru pfunt haller dem Rihter vnd der Stat dru pfunt haller [vnd dem klager III Pf. Hll.].

45) Ez ist auch geboten daz man güt haller sol nemen, sie sin wis oder swarz vf die noch geschribenne kuren Swer daz niht tet der bezzert in von einen haller drj haller, Ez si Cristen oder Jude. Ez suln auch die kuren zu stechen oder zv schnyden swaz bozzer haller für sie kumet vnder zehen schillings. Ez suln auch die kurn noch nieman anders keinen heller vnzerschnyten noch vnzerbrochen kauffen, sol auch Nieman kein vorwechseln an keinen hallern nemen noch geben, Swer daz breche oder sich der kurn wert der bezzert zehen schillings haller dem Rihter vnd den burgern an die Stat, Swelhe gast sich nicht vil lazzen benugen an den kurn dem sol man sin kauffmannschaft swaz der wirt lazzen sten vnd sol der nieman fürbaz kauffen vber den der ez vor gedinget hat, swer aber daz der vber kauffe der bezzert die vorgenannte bezzerunge, dise sint küren der Hertlin vnd C Hornburg vnd Fritz Schonbrunne, vnd swer der küren gert der sol in lonen von dem pfunde zwen haller. [NB. Das ganze Gesetz ist später durchstrichen].

Blatt III.

46) Die Burger vom Rat vnd die gemeinde vom Rat sin gemeinlich zu Rat worden vnd vbereinkumen einmutlichen, Swaz vnder den Bürgern hie zu der Stat Ir einen get daz daz die andern auch sol an gen, vnd suln glich mit einander schaden vnd frummen liden, [vnd sol keyn lazzen vahen noch vz furen oder vf burgschaft bringen hie vor gerihte] beide iezunt vnd furbaz ewiclichen on geverde, Ez were danne daz ir ein iht sunderliche schulde vf Jme hete, des er vberwunden worden mit dem rehten, den schaden suln di Andern niht mit Jme tragen. vnd suln darumbe nih-

des schuldig sin, Ez si danne daz sie Jme mit teidingen beholfen mugen gesin, daz mugen sie wol tun oder lazzen, diz gebot sol wern biz ez di Burger von dem Innern Rat und von der gemeinde abnemen mit Rat. actum anno dom. 1333.

47) Ez sin Auch die vorgenannten Bürger gemeinlich zu Rate worden, daz sie mit einander vnd einander getruwlich beholffen vnd beständig suln sin mit guten truwen on geverde, noch des vorgeschriben gebots sage swer das niht tete vnd des vberwunden wurde mit dem rehten oder mit zweien erbern Bürgern, der sol sin marckt reht verloren haben vnd sol nimmer me sedelhafft hie werden, vnd neme des iiemant keinen schaden. das sol die Stat wartende sin An sin lieb vnd an sin gut, vnd wer auch ob jemant iht wurbe in botschafften der Stet ding, vnd neme er des iht schaden von yemanne swenne daz wer vngeverlichen den schaden sol man ime von der Stat wegen abetun vnd vzrihten, also bescheidenlich ist. Allez on geverde.

48) Auch haben der Rihter vnd die burger gemeinlichen verboten daz dheyn Bürger von der Stat, ob der ieman Lude oder furgebute gen kotzingen, gen Ossenfurt oder gen Bysschoffescheim, da niht entworten sol ez wrde ime danne sunderlich erleubt vom Rate wanne sulhe ladunge wider der Stat fryselde sind vnd niht Krafft noch maht suln haben, Swer aber daz breche vnd sich da verantworten wolte, der sol sin Burger reht verloren haben vnd sol man ime daz nimmermer verlihen. vnd werde auch ieman vf der vorgenanten drier Cente kein geladen der sol ez kunden den Burgern, vnd die suln ime getruwelich da wider beholfen

sin, mit fubungs vf vnser vnd vf andrw ge Rihte, als man danne zu Rate wirt.

49) Auch ist gemeinlich verboten den Burgern vnd irn kinden aller wurfelspil heimlich vnd offenlich on in den Brete, vnd one vmbe wyn doch on geverde, swer aber daz breche in der Stat oder vzwendig mit geverde von des vbersaget vnd vberwunden wurde der sol bezzern ie als offt ein pfunt hll. an der Stat buwr vnd sol me die Stat einen Monden verboten sin.

50) Die Burger vom Rat vnd von der Gemeinde sin gemeinliche zu Rat worden. vnd haben vnder in gesetzt vnd geboten mit gemeinen Rat vnd mit des Rihters willen vnd Gunst also daz sie furbazzet beholfen vnd bestendig suln sin mit liebe vnd mit gute mit ganzen truwen on geverde. vnd suln auch gehorsam vnd gebunden sin beide Riche vnd arme dem State vnd den Burgermeistern vnd den haubtluten die man ie darzu benennet. Auch sol nyeman weder heimliche nach offenliche in keinen weg zu legen keynem herren noch nyeman Anders. dez wider dez Richs oder wider die Stat sie mit worten noch mit werken vngeverde. vnd swer diser gebot iht vberfure vnd des vberwunden worde noch der Stat reht. der wirt ie also offte vnd daz geschit bezzerhafft dem Rihter zehen pfunt pfennig wirtzeburger vnd der Stat zehen pfunt pfennige vnd sol sin burger reht writlichen verlorn.

51) Auch ist geboten daz iederman gehorsam sol sin mit liebe vnd mit gute, vnd auch mit sinen pferden darzu zu liten. swenne man im heizzet. vnd sol auch daz niht geverlich widersprechen. oder an redeliche sache vnd suln auch fride gen einander halten swo vflauf zwischen in wurde. swer der zweier sache niht gehor-

sam war. so man ez in heizzet von des Rates wegen. dam sol man ez gebieten by einer pene funf pfunden hellern. ist er dornach niht gehorsam so sol man ez ime gebiete by zehen pfunden hellern. vnd dornach by funfzehen pfunden hellern und dornach als offte. vnd als obersich. biz er gern gehorsam wirt. vnd die bezzerunge sol man nyeman niht lazzen. vnd dieses gebot haben sie gemeinlich gelobt vf ire Eyde vnd soln auch wern also lange byz sie mit gemeinem Rate werden abgenumen. Actum Anno dom. 1335.

52) Ez ist peinlichen verboten den Mulnern, die in die Stat triben vnd maln, daz ir keiner mer sol geben keinem knehte iedes iars weder heimlich noch offenlich danne als her noch geschriben stet. swer daz breche oder ez sin frunt oder sin wirtin oder ieman anders brechen oder vber furen sust oder so heimlich oder offenlich der bezzert ie als offt vier pfunt hll. einz dem Rihter eins an den graben. einz dem burgern vnd daz vierde pfunt den pfister meistern. vnd den Mulnern, vnd daz sint die Lon die da geschepfet sin ieglich Muln zu gebenne ieden meistern rc. [folgt die Lohnbestimmung für 16 Mühlen 4½ bis 6 Pf. Hll. des Jahres dem Knecht und 2 bis 4 leinene Kleider].

53) Ez ist auch geboten den Eseln tribern. daz ir keiner mit Eseln vzzerhalb der Stat mite oder lon verdinen sol on geverde. emenda v. ß ad civit.

54) Ez ist auch von gemeinem Rat verboten vnd vermachet, swo ein Burger hie von der Stat er si Criste oder Jude seines gutes ist entwert oder genomen wurde mit gewalt von vngnade. oder von anderer sachen wegen. swie dem wir an veht [hie in der stat] der daz selben gutes Ez sin husen Eckern oder wisen. eygen

oder Erbe swo daz gelegen sie oder varnden habe. dhein Burger hie zu der Stat on geverde niht kauffen sol noch dar vf lihen oder geben sol. mit wizzende. swo daz vberfure vnd daz verbreche. der sol als vil als das gut wert ist geben zu bezzerunge an die Stat on alle gnade. vnd sol des mit niht vbrig werden. vnd sol darzu von der Stat sin zehen gantzer Jar. Auch on alle gnade.

Blatt. IV.

55) Ez ist auch von alther verboten von gemeinem Rate daz nyeman hie von der Stat weder Raubigez noch dubigez gut. oder daz in Reysen oder in kriegen gnomen wirt niht kauffen noch dar vf lihen sol. wenig noch vil. heimlich noch offenlich on alle geverde [on in offen reysen] vnd besunderlichen der wyle der krieg wert zwischen vnsern heren dem Byschof von wirtzeburg vnd den Euchinmeistern sol nyeman hie zu der Stat nihtes vmbe sie noch ir helfers kauffen daz sie von des Krieges wegen gnomen haben einander. swer daz breche der bezzert ie als offt zehen pfunt hllr von eim pfunde dar vmbe er kaufft hat. vnd funf pfunt von eime halben pfunde dar vmbe er kaufft hete.

56) Swer mit vngewizzen winschenken sinen wyn oder bier vzschenket der sol daz vngelt selber rihten.

57) Ez ist auch gesezt vnd geboten von des vngeltes wegen swer ime selbe winschenket biere oder mete heimliche oder offenliche. der sol sin vngelt vzrichten vnd geben in eim Monden dornach man vordere ez an in oder niht. swer daz niht tete der bezzert ie als offt zehen schill. hllr. an die Stat. vnd an den buwe zu sture.

58) Ez sin auch die Burger von gemeinem Rate vber einkumen allegemeinliche mit des Rihters willen vnd wort vnd haben gesetzet vnd gemachet durch fride vnd durch bescheidenheit armen vnd Richen. also swelhe Burger den Andern verseret vnd vberwundet mit generlichen oder flizenden wunden also die man meizzeln muz, ledeschertig sin oder bwnschrötig, daz der, der den vrhab dar braht hat mit fridebrechen dingen vnd des vberwunden wirt. als reht ist bezzern sol on alle gnade zu der Bezzerunge die vor dar vmb gewonlich vnd reht ist. der Stat besunderlich also daz er dornach vnd er die vnbescheidenheit getan hat. inwendig vier wuchen vz der Stat sich heben sol vnd in eim gantzen Jar drie myle vngeverlich von der Stat sin sol. die wyle dar in niht zu kumenne. swer daz brech vnd noch den vier wuchen vrevelliche in der Stat blibe. der bezzert on gnade ie von aht tagen alse tage er da inne blibet zehen pfunt hllr. dem Rihter funf pfunt vnd der Stat funf pfunt hllr.

59) Ez ist auch geboten. daz man zu allen hochziten niht mer laden sol des ersten tages von Burgern. hie zu der Stat danne der brutgam zehen wirte vnd die braut zehen wirte vnd dar vber niht on vz wart lute die mugen sie laden swie vil sie wollen. vnd man sol auch niht mer geben dan sechs gerihte, swer daz brichet der gibt ie von dem wirt zehen schillinge vnd ie von dem gerihte zehen schillinge hllr. der Stat. Ez sol auch nieman des ersten tages zu gen vngeladen. die bezzerunge die gibt der daz tut. die ist zehen schilling hllr.

(60 Ez ist auch verboten. daz man keinem gast fürbaz dhein hus verlihen sol, danne mit gunst vnd vrlaube

des Rates. swer daz bricht. der bezzert als vil des zinsez ist der Stat.

61) Ez ist auch reht vnd gemachet. swelhe Jude sin schulde an des ge Rihtes buche lezzet lenger sten. danne zwei iar furbazz. Er nuwez danne mit schrifft inwendig den zwei jaren, der sol haubt gut vnd gesuch verlorn haben, vnd ist man Jme fürbaz dar umbe nihter mer schuldig. hoc statutum incipit currere a die beati Iacobi apl. Ann. 1340 in aeter. duraturum.

62) Auch ist gemachet swer zins gibt von garten, [oder Eckern vnd wisen] hie in der market, gibet er sie niht vf sin zil den mag man wol pfenden in sine huse on frevel vnd on des gerihtes boten.

63) Ez ist auch gemachet vnd gesetzet vnserm herengote zu Eren vnd was zu genoden swer der ist ez sey man oder frawe der vngewonlich swure tut von gote oder von vnserer frawen oder von den heiligen der geruget wirt der bezsert ie als offte von ie dem swure einen schillinge heller an der Stat buwe, oder sol in dem halsysen dar fur sten. were aber daz der swure als groz wer vnd mere buzse wirdig were den mugen die Burger vom Rate grozen buze vf setzen.

64) Auch haben die Burger alle gemeinlich geboten vnd gesetzet. wie man furbaz allzit lonen sol hie in der Stat den zymmerluten. den Steynmitzen. vnd den Deckern, also daz man von sant Gerdrut tage in der vasten biz vf sant Michahels tag sol geben den Meistern zu tagelone. zehen pfenninge vnd dem knehte acht pfenninge, der nach sol man von sant Michahels tage. biz vf sant Gerdrut tage aber geben dem Meister zu tagelone. siben pfenninge vnd dem knehte funf pfenninge. vnd beide winter vnd sumere sol man alle tage

des morgens geben ein bogozzen brot. vnd eins kesses, vnd zu trinken darzu. daz sint an dem der da lonet nach siner bescheidenheit viel oder wenig vngeverlich, vnd alle samztage ir badelon. Swe daz vberfur vnd mer gabe kost oder lone, oder der mer furbaz neme, die bezzern beidesampt iedermann ie also offt zehen schilling hllr. an die Stat.

65) Ez ist auch gemachet. swelch werkman dar umb vz der stat fluhe. vnd niht vmb daz lon arbeiten wolte. swenne daz wer. daz man ez an In vorderte hie in der Stat. der sol furbazze eweclich von der Stat sin. Vnd mer. swelher sich einz werkes vnderwindet vnd da von ginge. on vrlaub des der da buwet. Ez wer danne daz er niht bereitschafft oder zug dar zu hete. vnd in sumete. der bezzert ie als offt ein pfunt hll. an die Stat.

Diz gebot sol besten gen werkluten. sie sin Burger oder gesellen.

66) Ez haben die Burger gemeinlich verboten vmb die Loder knappen. daz ir keyner mer eygin werke so wirken. die wyle er ein knappe ist, wil er aber eygin werke wirken. so sol er furbaz ein meister sin. vnd niht ein knappe. vnd das sol man in wol gunnen. — Ditz wert biz man ez abnymet mit Rate [durchstrichen]. Ez ist auch gemeinlich geboten daz man iezunt vnd furbaz alle wegen. alle birstinegde dingen sol vf Lihtmesse vnd niht vf sant kylians tage. die bezerunge ist ein pfunt.

67) Ez ist den pfistern gemeinlich verboten daz ir keiner niht mer zu lon so geben den knehten. danne die heimbecken. vier pfunt vnd zwei Lynin kleider, vnd der mit wizzen hoseln betket, vierdehalb pfunt hll. vnd zwei

Lynin kleider, und der weiße und Rückgin flecken becket dry pfunt hlr. und zwei Lynin kleider, als daz ir keiner niht mer sol geben, sie mugen wol nimmer geben, die bezzerunge als offt man ez brichet ist ein pfunt hlr. den burgern und den Meistern. daz gebot wert biz man ez ab nymt.

68) Ez ist auch reht und gewonheit, daz der Rihter nieman fride und geleit sol geben swenne ez Im verboten wurde. von den Burgermeistern on geverde, von iemans wegen hie zu der Stat. dem man iht getan hette oder Im schulde schuldig wer. biz Im daz uzgeriht und empfunt wurde. [Wer auch daz der Rihter zwerntmale geleit geben het so ez Im von dem kleger gesaget wer worden zu dem andern mal, so mog Im der Burgermeister dornach wol pfant erlauben uf reht on geverde].

69) Ez sol auch der Rihter pfant erlauben an schenckunge uf reht von den Burgern, die er klaget sin, und von den gesten. Tet er des niht. somag ez der purgermeister tun ungeverlich als ez von alter herkumen ist.

Blatt. V.

70) Auch ist gemeinliche geboten den Burgern swer furbaz burge wirt gen den Juden der sol zu anders niht leisten, danne zu Cristen mit eim pferde ungeverlich. ungeverlich sweders der Burge lieber wolle, oder mit Ime selbe zu eim offen wirt alle tage ein mal, an den suntag, nach der Stat gewonheit, und swer under den Burgern ist anders gelapt oder sich verspreche anders zu leisten. dez sol weder krafft noch maht haben mit gerihte oder on gerihte.

71) Ez ist auch gemeinlich vnd offenlich verboten hie zu der Stat allen luten. daz nyeman keyn man noch frawe herbergen sol mit wizzent, von der wegen man vngesungen mug sin, vnd von der wegen Gots dinst nidergelagt ist, swer sich des niht gewzzert vnd abe tet [sa ez Im von des Rates wegen verkundet vnd geboten wurde. NB. durchstrichen], der bezzert ie von dem tage besunderlich als er In furbaz herberget oder hielte, ie ein pfunt hllr. dem Richter vnd der Stat.

72) Ez ist auch den Weinschenken gemeinlich verboten swelhe vmb lon schenken, daz der Im selbe fürbaz keyn Win hie zu der Stat sol schenken, noch gemeinschafft dar an habn sol an geverde, er gebe in danne mit sammen kaufs hin, daz mugen wol tun, swer daz breche der bezzert ie als viel als daz vaz, daz er vz geschencket hat wert ist gewesen mit dem wyne, das wirt daz dritteil dem Richter, daz dritteil der Stat, vnd daz dritteil an dem bawe, vnd er sol auch ein halb iar vz der Stat sin.

73) Ez sol auch kein richter oder butel keinen wyn heizsen schenken noch gesellschaft dar an haben by der vorgeschriben bezzerunge.

74) Ez ist auch gemeinlich gesetzt vnd geboten, allen gesten die hie zu marcke varn, daz ir keyner hie Tuch snyden sol on geverde mit der Elen. on vf sant Jacobs tag in der Ern vnd den tag alle vnd vf sant andres tag vnd die aht tage als der marckt wert. so mugen sie Wol snyden vnd hyn mezzen vngeverlich vnd anders niht an gantzen tuch vnd sammenkauf, mugen sie allezeit wol hin geben Burgern vnd gesten. swelch Gast daz breche der bezzert ie von der Ellen besunder die Erchin gibt viertzig hllr. dem Richter. daz dritteil der

Stat daz dritteil vnd daz vbrige an dem Bawe der Stete.

75) Ez ist auch gemeinlich gesetzt vmb daz grv tuch, daz daz auch keyn gastschit snyden sol noch die mezzen mit der Eln, zu keynen zit in dem Jar vngeverlich on vf Sant Jacobs tag, vnd sunst andres tag als vor geschriben stet. Ez sol auch nyeman Gademkauffs die derselben tuch nicht kauffe, Ez wer danne daz der ein burger vngeverlich im und sinne gesinde wolt kauffen an sich zu versnyden, die bezzerunge ist ie von der Eln ein schilling hlr. dem Rihter, der Stat vnd an den Buwe, als vor geschriben ist.

76) Ez ist in offem Rat mit der loder meister vnd den Knappen wizzend, willen vnd wort, gemacht vnd gesetzt, daz alle zit vz den meistern zwen vnd vz den Knappen zwene ir gemeyne Buchssen innhaben vnd besliezzen suln, vnd suln die meister alle dar zu legen vnd geben gleichwise als die knappen, vnd die knappen suln Rugen vnd offen der selben viern swaz schaden oder vntat geschehe vf dem antwerke vngeverlich allezit by guter truwen, vnd die vier suln ez danne rihten vnd vztragen nach irr bescheidenheit vnd truwe, mohten sie aber niht vber ein kumen, so suln sie ez bringen an die Burgermeister die suln ez danne berihten vnd einigen.

77) Ez ist vor offem Gericht hie zu Rotenburg gemeinlich erteilt, sint Crafft Gundram vnd heinrich Gundrames sun die da schuldig sin worden an Heintzlin wolnhusen soliches ligendes gutes haben lazzen, ez si in der Stat gelegen oder anderswo daz man davon des ersten gelten sol Ez si cristen oder Juden swem si iht schuldig sin gewesen vor der getat vngeverlich vnd da von losen vnd ledigen ir burgen, gen cristen oder Juden. swo

sie die versetzt haben auch vor der getat ungeverlich, also ob man daz kuntlich mag gemachen mit dem buche mit dem genanten, oder sust mit den selb schulden, oder mit andern erbarn luten, ungeverliche mohten sie aber der bewiees gehaben. swer den mit seine eyde bewisen mag sin schulde also ob ez die burger niht geverlich dunket, den sol man auch rihten und losen. Da noch swaz gutes da blibet ubrig, so daz allez gerihtet wurde, des mag sich der Lantvogt und daz Geriht wol underwinden und daz angriffen zu versetzen und zu verkauffen gen swem er wil, wanne im daz vervallen ist und mit urteil erteilt wanne er wol reht darzu hat furbaz. oder swem er daz gibt oder verkauffet on allez irresal.

78) Die Burger vom Rate und die Gemeinde haben mit gutem Rate und vereinkeit gesetzet und geboten eweclich daz Burger Man und frawe und swen hie sadelhafft ist von Cristen luten nyeman furbaz lihen sol, noch keyn kauff stifften sol mit nyeman on alle geverde, uf gut noch uf burgen von funf pfunde oder von sehs pfunde ein pfunt. hll. des Jares zu gult, ez sie umb viel oder umb wenig, on slehte und gewonlich vorverkauffe [die sol man tun mit der burger oder des schribers wizzen] korngelt und pfennig gelt uf besetzten guten als biz her ist gewesen umb zitlich gelt on geverde daz ist uzgenommen.

79) Ez sol auch nyeman furbaz nyeman verkaufen, borgen. oder uzgeben win. korn. oder ander ding auf zil und bereit gelt sin. zu lihen uf ein summe, allez on geverde.

80) Auch sol nyeman furbaz kauffen korngelt oder ander getreide oder pfenning gelt uf burgen oder uf pfant

vf gil sunder nur vf besetzen guten zu widerkauffe als gitlich und gewonlich ist on geverde. Ez sol auch nyeman haben daz da ypfinnyn Minder heizzen oder ander sogetan zynse die unredlich sin, swer diser gebot einz oder mer breche, heimlich oder offenlich der bezzert ie als offt on gnade an die Stat ie als vil als des hauptgutes gewesen ist. und sol auch ein gantzes Jar vz der Stat sinn. on alle geverde.

81) Ez ist auch gesetzet und erteylt swer pürger ist und der leisten sol mit ein pferde oder swer dem andern ein pfert in die leistunge dar lihet zu dem wirte daz derselbe oder der purger daz pfert wol nemen mag so er sin bedarf, zu siner arbeit oder so er irgent hin riten wil ungeverlich, und das futer hin heimme holn so er daz pfert also nutzet, also doch daz er dem wirt zu dem pferte sprechen mag ob sin der wirt niht geraten wil, swenne ez sich also gizzet daz er im danne die atzunge vzrihte oder im ein ander pfert entwurte aber in den rehten als vor oder daz selbe pfert vorder umb die atzunge und swie offte daz geschiht und swie lange die leistunge wert, do mit het kein purger die leistunge gebrochen noch ist gein niemanne selb schulde worden.

V.

Notizen über die alten kirchlichen Verhältnisse Rotenburgs, mit Ausschluß der Reformationsgeschichte.

Gerade in den kirchlichen Verhältnissen, auf welche man anderswo so viele Aufmerksamkeit richtete, geben die hiesigen Chroniken nicht viel Gesundes. Sey es, daß man die betreffenden Urkunden absichtlich verheimlichte, sey es daß man ihren Inhalt mit vorgefaßten Meinungen nicht zu vereinigen wußte. Ohne nun eine Kirchengeschichte der Stadt schreiben zu wollen, selbst nicht einmal in Umrissen, scheint es mir doch passend, die interessantesten Notizen aufzuzeichnen, die mir auffielen, während ich Anderes suchte. Am wichtigsten sind sie für den Einheimischen, denn ihm werden sie neues Licht über sein Stiftungswesen geben. Den Fremden ergötzt vielleicht mancher eigenthümliche Zug aus alter Zeit.

---

a) Die Hauptpfarrkirche zu St. Jacob.

§. 1.

Detwang, das Dorf im nahen Thalgrund, ist älter, als die Stadt. Dort ist die Mutterkirche der rotenburgischen. Um das Jahr 1204 war die Stadt in ihrem jetzigen Umfang größtentheils vollendet, und bey dem Zudrängen des Landvolks wohl bevölkerter, als jetzt. Da die Klosterkirchen und die zahlreichen Capellen noch nicht vorhanden waren, so konnte die Pfarrkirche nicht klein und gering seyn.

Für den Umfang der Jacobskirche dem alten Bau nach [d. h. vor 1373], daß schon in diesem 6 Altäre urkundlich vorhanden waren, s. §. 2. — Neben der Kirche, von einer Gesamt-Mauer umschlossen, lag ein Stiftshaus. Die 6 oder 7 Chorherrn, Canonici, in demselben besorgten den Gottesdienst in der Kirche.

Die ältere Kirche war wahrscheinlich von dem Capitel des Neumünsters zu Würzburg [d. h. von St. Salvator, wo der heilige Kilian begraben liegt] gestiftet. Dafür spricht schon, daß urkundlich in der alten Rotenburger Pfarrkirche der St. Kiliansaltar als der Hauptaltar angesehen wurde. Denn bey neugestifteten Messen sagt die Urkunde [s. unten §. 2. Nr. 1], daß sie nach derselben Form wie am St. Kiliansaltar gehalten werden sollen.

Die Herzoge von Rotenburg, d. h. die Hohenstaufen, behaupteten hier und in Detwang des Patronatsrecht. Der Zehnden in der Markung gehörte ihnen als Grundherrn. Nach dem Untergang des letzten hohenstaufischen Kaisers [Ann. 1254] nahm der Bischof zu Würzburg, der zu St. Salvator seinen Sitz hatte, die Rotenburger Pfarrkirche an sich und übertrug sie dem deutschen Orden.

Seit mehreren Jahren [Ann. 1220 zu Mergentheim] hatte sich dieser in der Gegend vestgesetzt. Ann. 1237 trat Heinrich, der Küchenmeister von Nortenberg, seine Besitzungen in Detwang, Reutsachsen und Rotenburg dem deutschen Orden ab [s. Erhards Chron. eodem Ann]. Dadurch hatte der Orden auch in unserer Stadt einen Anhaltspunkt bekommen.

Zum Beweise obiger Angaben diene:

1) Antwort des Raths zu R. an den deutschen Orden Ann. 1404, Consistorialakten von R. I, p. 4: „daß die pfar zu der stat vnd auch alle zehnd groß vnd klein

auch die pfar zu Detwang vor manchen Jaren da noch Canonici hie waren den hertzogen von Rotenburg weren vnd das die Capelle zu sant plasius zu der Vesten gehort."

2) Memorial des Raths zu R. an die Deutschherrn, R. Consistorialakten p. 6. „Alle guter So zu Deutschen haws gehören haben vorzeyten an ein Stifftlein So der and gewest gehört, derhalbeу sie die Sechs oder Siben prister davon zu vnderhalten schuldig sind."

3) Iringus Herbipolens. Epsc. de consensu Lamperti de Glichen Novi Monasterii praepositi, confert hospitali domus Teutonicorum Hierosolimitanae jus patronatus ecclesiae parrochialis in Thetwanc cum filia in Rotenburch ab antiquo tempore Novi Monasterii capitulo competens. II. Cal. Iunii. Ann. 1258. s. v. Langs Regesta III. p. 113.

§. 2.

Es geht hervor, daß schon in alter Zeit Stiftungen für regelmäßige Messen an gewissen Altären der Pfarrkirche vorhanden waren. In diese trat das deutsche Haus zu Rotenburg ein.

Am meisten Ansehen hatte eine Capelle in der Kirche, in welche irgend ein Kreuzfahrer einige Tropfen vom heiligen Blut gestiftet hatte. 5 Päpste hatten: „in honorem gloriosissimi corporis et sanguinis Domini nostri" Ann. 1278, 1280, 1300, 1305, 1356 einen 40tägigen Ablaß dem frommen Wallfahrer zugesagt. 323 Stück Reliquien zeichneten Ann. 1442 die Pfleger auf. Manchen vornehmen Büßenden nennt die Chronik.

Neue Stiftungen vermehrten die Zahl der Priester im deutschen Haus:

1) Friedrich, Pfarrer zu Buchheim, übergiebt dem Ordenshaus 140 Pfund Hll. Diese sollen in Gülten angelegt werden, und von denselben zu den 7 Priestern ein achter im Hause gehalten werden, welcher auf dem Altar Allerheiligen eine Messe nach eben der Regel, wie es auf dem St. Kiliansaltar in der Pfarrkirche geschieht, versehen muß. So genehmigt es Bruder Heydeck, Landcommenthur zu Franken ꝛc. Ann. 1344. Urkunden- [sog. Original] -Buch von St. Jacob. p. 33.

2) Heinrich Hartrüd, Bürger zu R., stiftet eine tägliche Messe auf dem Altar St. Johannes in der Pfarrkirche unter der Bedingung, daß ein besonderer „erbarer Priester" als der neunte im Hause der Deutschherrn sie versehe. Ann. 1346. Urkundenb. von St. Jacob p. 33.

3) Heinrich v. Bickenbach, Ordensmeister und der Convent des Hauses zu Rotenburg bekennen, daß der erbare Mann, Heinrich Stadtschreiber zu Rotenburg und andere erbare Bürger dem deutschen Haus 500 Pf. Hll. übergaben, damit dasselbe durch einen besondern [also 10ten] Priester ihres Ordens oder durch einen andern Priester eine Messe zu Coboltzell versehen lassen soll. Wird die Besetzung ein Jahr lang versäumt, so fällt die Nutzung des Capitals den Erben der Stifter zu, welche dafür selbst einen Priester aufstellen. Ann. 1367. Urkundenb. v. St. Jacob p. 36.

§. 3.

Eine ziemlich mächtige Stadt und ein Ordenshaus werden sich nicht leicht über eine Stiftung lange vertragen. Den

Zehnden von der Stadtmarkung hatte der Bischof für einen kirchlichen erklärt und dem deutschen Hause übergeben. Den Bürgern konnte es gleichgiltig seyn, ob sie den Laienzehnden als Grundzins an den Landesherrn gaben, oder ob sie ihn der Kirche reichten. Sie verlangten aber auch jetzt Vollziehung der kirchlichen Stiftungen, welche der Orden ihrer Angabe nach nur zu gern auf Pferde, Waffen und Jagdhunde verwendete. Deßhalb ihr Streben, Antheil an der Verwaltung der Stiftungen zu erhalten. Dieses führte zu dem ersten Vertrag:

„Wir Bruder Cunrat Comentur, Bruder Dytrich Pfarrer vnd der Convent gemeiniclich des Tewtschen huses zu Rotenburg und wir Dytrich von Lauden vnd Walther von Wallenhausen Burgermeister der Stat vnd die Gemeinde der Stat zu Rotenburg verjehen" ꝛc.

Es wird nun erklärt, daß man 3 Schiedsrichter aufgestellt habe: den Lupolt von Bebenburg, Official zu Würzburg, Eberhard von Hartenstein, Commenthur des Hauses zu Mergentheim, und Friedrich, den Stadtschreiber zu Rotenburg. Diese sprechen:

1) damit die Gemeinde desto williger sey, den Bau der Pfarre zu fördern, solle der Convent einen Bruder und die Gemeinde ein Glied des innern und äussern Raths als Pfleger aufstellen. Diese nehmen „alle gült, zufall und gute bote", welche zu dem Bau, den Lampen und den Apostelkerzen als Opfer fallen, ein; „bauen vnd leuhten die pfarre der bruder bey dem gehorsam vnd der Burger bi sinen eyde."

2) Alle Jahre legen sie von ihrer Verwaltung in der Pfarrkirche zwischen „Obersten und Fastnacht vor dem Convent und vor dem innern" Rath ihre Rechnung ab.

3) Die Verwaltung der früheren Stiftungen, welche zu den heiligen Lampen gehören, hat der Commenthur al-

fein. Die Ausscheidung nimmt derselbe auf seinen Amtseid vor. — Von diesen Hausgütern hat der Convent der Brüder aber eine Lampe vor dem St. Marien- und St. Jacobs-Altar im Chor, eine 2te in der Capelle zum heiligen Blut, und eine 3te vor dem St. Katharinenaltar zu brennen. Diese letztere erst, wenn die Pfleger dem Hause 10 Pf. Heller übergeben haben, da die Stiftung noch nicht hinreicht.

4) Der Rath soll die Gemeinden zu dem gewöhnlichen Opfer an die Pfarrkirche anhalten; jeder Mensch soll zum wenigsten *einen* Heller entrichten; zumal bey den Leichen soll man keine falsche Münze oder „spengelich bley" opfern.

So geschehen am St. Andreastag 1336. s. Urkundenb. von St. Jacob p. 26. b. Eisenhards Chronik p. 36.

§. 4.

Eben durch diese sorgsamere Pflege scheint das Kirchenvermögen so gewachsen zu seyn, daß man einen neuen Bau unternehmen konnte. Dieser Bau begann Ann. 1373, so sagt die Inschrift: Anno Domini MCCCLXXIII inceptum est hoc opus in honorem Domini Nostri Ihesu Christi et B. Virginis Mariae et B. Iacobi Apostoli patrocinium huj. ecclesiae.

Theilweise oder gänzlich wurde die alte Pfarrkirche abgebrochen. Gebhard, Bisch. von Würzburg, gestattet in einem Schreiben an „Goperto plebano in Rotenburg" den Bürgern auf ihr Bitten, die Pfarrkirche mit der Capelle in derselben und den Altären abzubrechen und wieder neu aufzubauen — „ecclesiam parrochialem cum Capella in eadem et altaria in parietibus destruere et ipsam cum eadem

Capella de novo amplius aedificare" — Herbip. prid. Non. Ianuar. 1383. s. Rotenb. Repertor. II.

In der reinsten, gothischen Art stieg der schöne Bau empor, von 12 mächtigen Pfeilern getragen, ringsum mit der zierlichsten Steinmetzenarbeit geschmückt. Aber nur langsam gedeiht so ein Werk, und es mochte lange dauern, bis die beyden 90 (?) Ellen hohen Thürme bis in die durchsichtigen Spitzen hinein vollendet wurden. Erst im Jahre 1453 wurde das kunstreiche Schlußgewölbe an der Westseite vollendet. So sagt die Inschrift.

Doch schon Ann. 1436 war wenigstens der Hauptbau vollendet. Denn als damals der Abt von Heilsbronn voll Erstaunen anfragen ließ, mit welchen Gaben und Hilfen ein solches Werk vollbracht sey, antwortete der Rath im Selbstgefühl: „mit Gabe, Rath, Hülf und gemeinen Almoßen unserer Mit-Bürger und auch anderer frommen Christen Leuth, als gewohnheit ist im Land."

§. 5.

In der größern Regsamkeit des Kirchenlebens schloß die Stadt einen neuen Vertrag mit dem deutschen Orden [am St. Thomastag Ann. 1398, s. Consistorialakten I. p. 6. b. — Derselbe beginnt: „Wir Cunrad von egloffstein von gottes gnaden meister Tewtsches ordens In teutschen vnd welschen landen."]

Die Vertragsbedingungen sind folgende:

1) In dem Ordenshause zu Rotenburg sollen wenigstens 10 erbare Priester seyn „die vnserem herre got mit waffen vnd mit allen gotts diensten lobelich dienen als das vor zeyten vntzer herkommen ist."

2) Geht ein Priester ab, so hat der Orden binnen 4 Wochen entweder aus sich selbst die Zahl wieder zu

ergänzen, oder in Ermanglung eines tauglichen Ordensglieds einen andern „erbarn Priester" zu stellen.

3) Einer dieser Priester besorgt die Messe in Cobolzell.

4) Die Gemeinde zu Rotenburg hat aus der ganzen Markung den Zehnden von Getraide, Heu, Früchten und Vieh jeder Art an den Orden zu geben.

5) Die früheren Stiftungen zu Ampeln ꝛc. bleiben dem Orden.

6) Im Hause und seinen Höfen in der Stadt muß der Orden, wie bisher, einen Stier und einen Schweinseber halten.

7) Das Haus muß dem Schulmeister alle Quatember 2 fl. rheinisch und ein Fuder Holz geben.

8) Der Kirchner erhält im Ordenshause freyen Tisch und jährlich einen alten Conventrock.

§. 6.

Alle Zwistigkeiten waren durch diesen Vertrag nicht gehoben. Die Klagen des Raths über den Orden sind oft von sonderbarer Art, aber bezeichnend für jene Zeit; z. B. Gegenklage der Stadt Ann. 1406. s. Consistorialakten p. 6:

„wir geben für wie die frawenwirthin vnd ander gemayn frawen Zu In auß vnd in gingen."

„Item als das die tewtschherren das holz zw dem euer am Osterabend so man das segnet nicht geben wollen als vor alters herkumen ist."

„Item der tewtschherren einer lewffet on laub eins Burgermaisters in der stat vmb von hauß zw hauß vnd vordern den Zehenden ein vnd die lewt hoher als sie sollen."

„Item als die tewtschherren wann zwen Ministeriren vnd die guten korrock an haben so laufen sie in die kuchen vnd essen suppen vnd ander ding vnnd begiessen die rock vnd

halten alle ornamenten in den Custeren gor vnredlich vnd besunder die buecher."

"Item der pfarer bewart vns nicht mit einen guten styr als er thûn solt."

Als der Orden das Asylrecht ansprach Ann. 1406 [s. Consistorialakten p. 4], antwortete der Rath:

"das wir dhein sülich freiheit hie wollen haben vnd nie gehabt haben vnd wer vns einer niht gefüglich hie vnd wann wer er in des pfarrers kammern oder vff dem altar in der kirchen wir nemen in heraus, wann wir vnser Turner mauern vnd graben dorumb niht gebawet haben lassen das wir in oder yeman anders hie wollen lassen."

Unterdessen nahm das Vermögen der Kirche zu; denn viele begabten zum Heil ihrer Seele einzelne Altäre, oder machten sonst fromme Stiftungen. — Zu bemerken ist noch, daß der Comthur häufig zugleich der Pfarrer war, aber nicht immer.

Wie die Kirche reformirt wurde und die Stadt zur Schlichtung allen Streits endlich Ann. 1672 das deutsche Ordenshaus an sich kaufte, das an einem andern Ort.

b) Die Capellen.

§. 7.

1) Die Capelle zu St. Blasius [Fabianus und Sebastianus], die eigentliche Burgkapelle auf der Reichsveste. In der letztern hatte der Capellan seinen Tisch und als Zugabe einige geringe Gülten. Mit der Veste zerfiel auch die ältere Capelle, wurde aber Ann. 1400 von der Stadt mit Bewilligung des Kaisers neuerbaut und eine ewige Messe in ihr gestiftet.

Die Verleihung der Pfründe ging an den Rath über, da auch die Veste an die Stadt gekommen war. Kaiser Rupert übertrug sein Präsentationsrecht den Bischöfen von Würzburg.

Der Capellan mußte schwören: „so oft ihn Gott ermahnt vnd er geschickt ist in dieser Capelle Meß zu halten“, an Festen [„hochzeitlichen Tagen“] in der Pfarre im Chorrock im Chor zu stehen, die Processionen am Sonnabend über die Gräber mit den Deutschherrn zu halten, und alle Opfer, die auf den Altar St. Blasii gestellt werden, dem Pfarrer zu überliefern. — Die Einweihung der neuen Capelle geschah III. Idus Septembr. Ann. 1400.

2) Das Kirchlein zu St. Leonhard, in der Nähe des Leprosenhauses vor der Stadt. — Der Rath von Rotenb. stiftete die Pfründe am Sonntag Lätare Ann. 1388 [s. Urkundenbuch von St. Jacob p. 33]. Der Capellan muß in der Stadt wohnen und hat wöchentlich 4 Messen zum Besten der armen Siechen zu halten. Die Präsentation hat der Rath, die Verleihung der Abt von Comburg; denn das Kirchlein gehört nach Gebsattel; erfolgt die Bestätigung binnen einem Monat nicht, so besetzt die Stadt diese Pfründe.

3) Die St. Michaels-Capelle, der St. Jacobskirche gegenüber, wo einst die alte Schule stand; gewidmet von Helena Langemantel, Bürgerin, Hanns von Rosenbergs Wittwe, geweiht Ann. 1449. Dort war später die öffentliche Bibliothek der Stadt aufgestellt. Der zierliche Bau, welcher die Jacobskirche in kleineren Verhältnissen zeigte, wurde wegen seiner Reinheit und wegen der trefflichen Steinmetzarbeit bewundert. Im J. 1804 verkaufte ihn die K. Stiftungsadministration um fl. auf den Abbruch.

4) Die Capelle Unserer lieben Frauen zu Cobolzell. Die Volkssage leitet ihren Ursprung von einem heiligen Waldbruder Cobol ab, der hier in sehr alter Zeit seinen Sitz hatte. Ihre Verbindung mit der St. Jacobskirche s. oben. Der neue Bau begann Ann. 1472 auf der Stadt Kosten, vollendet Ann. 1479. Im Jahr 1525 traf sie der Bildersturm der Bauern, doch blieb das treffliche Gebäude. Ann. 1804 wurde es um 500 fl. als Scheuer verkauft. Seitdem ist an der schönen Steinmetzarbeit viel verdorben.

5) Das Kirchlein zu St. Wolfgang. Anfangs war hier ein Betplatz, wo sich Andächtige zu Ehren St. Wolfsgangs zusammen fanden. Rudolf, Bischof zu Würzburg ließ ihn einweihen, ertheilte 40tägigen Ablaß und veranlaßte, daß über die gesammelten frommen Gaben vom Rathe zwey Pfleger gesetzt wurden. Die Kirche ist von dem gesammelten Almosen bereits Ann. 1493 vollendet gewesen; denn diese Zahl trägt ein Stein hinter dem Altar. Das Vermögen dieses Kirchleins, früher zur Ausbreitung der Religion, später für Kirch- und Schul-Zwecke verwendet, wuchs durch gute Haushaltung bedeutend. Im Jahr 1804 fand man aber für gut, dasselbe der Schuldentilgungskasse zuzuweisen.

Einst bildeten die Schäfer auf 3 Meilen Wegs eine Gesellschaft. Sie kamen alle Jahre am Dienstag nach Bartholomäi in Procession zu ihrem Patron, St. Wolfgang, hieher und nach dem Gottesdienst führten sie auf offnem Markt um den Hertrichbrunnen „den Schäferstanz" auf. — Davon empfing die Capelle den Namen: „Schäferskirche." Sie wurde später in die Bevestigungen der Stadt gezogen und ist noch wohl erhalten.

6) Die Capelle zur reinen Maria. Als die Juden Ann. 1393 aus Rotenburg vertrieben wurden, nahmen die Bürger deren Kirchhof für sich ein. Dort weihte man die Capelle zur reinen Maria und versah sie mit 3 Altären. Im Aufruhr Ann. 1525 wurde sie vom Grund aus zerstört.

§. 8.

7) Die Capelle der heiligen Jungfrau Maria. Ann. 1404 verkaufte der Rath an Peter Ereglinger die Synagoge der vertriebenen Juden und ihr Tanzhaus nebst Zubehör für 2000 fl. An die Stelle der erstern erbaute Ereglinger eine Capelle der heiligen Jungfrau und begabte sie so, daß ein Capellan darin den Dienst versehen konnte. Diesen schlug der Rath vor, das Ernennungsrecht behielt sich der Stifter. Aus jenem Tanzhaus machte er ein Seelhaus mit 30 Betten, worin arme Leute 3 Tage lang Herberge, Holz, Licht und Salz empfingen.

Martin Spörlein stiftete Ann. 1450 ebenfalls 1500 fl. zu einer ewigen Messe in der genannten Capelle und übergab sie dem Rath. Dieser legte davon 1400 fl. bey der Steuerstube als 70 fl. ewig Geld an, und bestimmte dieses zu einer Pfründe für einen neuen Capellan [s. Eisenhard p. III.]. Dem Comthur des deutschen Ordens ließ man von wegen der Stadtpfarrey das Verleihungsrecht derselben mit der Bestimmung: wenn er einen Monat lang mit der Bestätigung des vom Rath Vorgeschlagenen verzieht, so ernennt der Rath. Dieser Capellan muß an hohen Festen mit im Chor zu St. Jacob stehen und alle Opfer, welche auf seinen Altar fallen, dem Pfarrer daselbst überliefern. — Nach und nach wurden 4

Altäre begabt und Georg Baumann stiftete noch Ann. 1497 4 Pfründen für 4 Vicarien und 4 Chorschüler [welche 2 fl. alle viertel Jahre erhalten], um täglich in der Capelle zu singen.

Hanns Münsterer, Pfarrer zu Insingen und Capellan zu St. Blasius, und Stephan Scheuch, Chorherr zu Ansbach und Capellan in der Mariencapelle, tragen zur „vnderweißung des gemeinen Volkhs" bey dem Rath auf Stiftung eines Predigamtes an.

Der Rath genehmigt auch ihre Bitte, daß dazu die Spötleinische Stiftung in der Mariencapelle beygezogen werde, so daß vermittelst der Dotation jener beyden Capelläne in Allem jährlich 100 fl. sich auswerfen. Dafür soll in der Pfarrkirche ein weltlicher Priester, Doktor oder Licentiat der heiligen Schrift angestellt werden. Dieser hat in der Mariencapelle Messe zu lesen, aber auch alle Sonntage nach Tische nach der None in der Pfarrkirche zu predigen; und will Dieses an hohen Festen der Pfarrer selbst thun, so soll er früh vor der St. Kiliansmesse predigen; ferner auch alle Freytage ꝛc.

Der Rath hat das Recht, diesen Prediger nach vierteljähriger Aufkündigung wieder zu entfernen. Die Präsentation hat der Rath, die Verleihung der Commenthur. Dem Pfarrer zu St. Jacob hat er die Opfer auf dem Altare abzuliefern. Mit der Befugniß zu predigen beauftragt den erkornen Prediger der Bischof zu Würzburg für die Zeit seines Hierseyns. So bestätigt, Würzburg am St. Stephanstag Ann. 1468. s. Consistorialakten I, p. 14.

Diese Stiftung wurde die wichtigste von allen, denn aus diesem neuen, vom Deutschorden unabhängigen Predigamte ging der Keim der hiesigen Kirchenreformation aus.

c) Das Dominicanerinenkloster.

§. 9.

Die Stiftung des Frauenklosters zu Rotenburg ist ganz ein Werk der früher so reichen Küchenmeister von Rotenburg und Nortenberg. So weisen es die Klosterurkunden [Dom. Urk.] nach. Eine Vergleichung der Stammtafel dieses Geschlechtes und seiner Besitzungen ist zur klaren Ansicht nothwendig.

Im Jahre 1259 bestätigt Papst Alexander IV. nachträglich durch eine Bulle die Erlaubniß, welche Iring, Bischof zu Würzburg, dem Convent des Nonnenklosters St. Mariä zu Würzburg ertheilt hatte, wegen Armuth u. Überzahl einen Theil der Nonnen an einen Ort überzusiedeln, welchen „Lupoldus de Nortenberg — apud Rotenburg habitationi et religioni accomodum pro liberalitate donauit."

Dieser Ort war das Dorf Neusitz 1/2 Stunde von der Stadt. Hier bestand Ann. 1256 bereits ein kleines Frauenkloster, welchem in diesem Jahre [XVI. Cal. Martii f. Dom. Urk.] Lupolt von Buhtwang, des Nortenbergs Vetter, alle seine Besitzungen in diesem Dorfe schenkte. — Ann. 1258, XII. Cal. Mart. [f. Dom. Urk.] erlaubte Bischof Iring von Würzburg der Priorin und dem Convent der Nonnen zu Neusitz, zu ihrer mehreren Sicherheit und Bequemlichkeit den Hof zu beziehen, den Lupolt von Nortenberg zu Rotenburg besaß. — Damals war die ältere Stadt längst ganz ausgebaut und der Hof in die Bevestigungen derselben eingeschlossen. Gerade hier ist der innere alte Graben noch besonders gut unterhalten und stark. — Lupolt von Nortenberg gibt Ann. 1265 10. Jannar. [f. Dom. Urk.] an das Frauenkloster das Patronatsrecht zu Neusitz, seine Besitzungen zu Hora-

nach, die Waldungen von Schweinsdorf bis zu den Bergen über Neusitz incl., 4 Höfe an verschiedenen Orten rc. — Andere vom landsässigen Adel folgten in Begabungen nach; z. B. Conrad, Lupolts Hausvogt, gibt ein Lehngut zu Schweinsdorf Ann. 1264, Ottilia von Bochenstein Ann. 1275, Gottfried von Brunecke die Güter zu Neustadt Ann. 1279 rc.

Bald scheint das Kloster so zu Vermögen gekommen zu seyn, daß es seinerseits als Käufer auftreten konnte. Seitdem J. 1301 weisen die Urkunden nicht wenige Erwerbungen durch Kauf nach.

Besonders sind es die verschiedenen Glieder der Nortenbergischen Familie, welche diese Stiftung wie eine Hypothekenbank betrachtet zu haben scheinen, der sie Grundstücke und Einkünfte [z. B. den Zehnden von Schweinsdorf Ann. 1350] mit dem Rechte der Wiedereinlösung gegen baare Summen abtraten. Aber die zunehmende Vermögenslosigkeit des edlen Geschlechts verstattete niemals die Auslösung.

§. 10.

Das Klostergebäude ist erst allmählig ausgebaut. Lupolt von Nortenberg hatte im J. 1277 [Dom. Urk.] dem Kloster einige Besitzungen zur Vollendung des Baues überlassen. — Die Klosterkirche, in welcher die Stifter begraben lagen, ist Ann. 1813 abgebrochen worden.

Die 4 Altäre der Klosterkirche wurden erst später gestiftet. 1) St. Catharinenaltar von Conrad v. Holzhausen, Ritter, Stiftungszeit unbekannt. [Die Stiftung wird in einer später Dom. Urk. vom J. 1414 nur erwähnt]. — 2) Altar Unserer lieben Frauen Ann. 1365 von Pfarrer Krauter zu St. Sebald in Nürnberg. — 3) Altar Allerheiligen von Hildebrand von Seinsheim zu Nevenfels Ann. 1414. — 4)

Altar Corporis Christi von Catharina von Seinsheim, Priorin Ann. 1414 und Walther von Haltendorf Ann. 1427.

§. 11.

Es ist nicht uninteressant, die Einkünfte eines Klosters genau kennen zu lernen, schon wegen ihrer eigenthümlichen Eintheilung und Perception. Wir geben eine Übersicht derselben wörtlich nach einer alten Rechnung vom J. 1405 in Rösch's Chronik:

„An Geld:	244	Pf. Hll. 12 Schill. 4 Hll.
— Wahring	117	Pf. Hll. 5 Schill. 1 Hll.
— Korn	373	Malter.
— Waitzen	18	Malter.
— Erbßen	4	Malter.
— Dinkel	107	Malter.
— Habern	282½	Malter.
— Oel	3	Schätz.
— Wachß	54	Pfund.
— Käß	5	Malter und 5 Käß, jeder Malter zu 30 Käß gerechnet.
— Ayer	453	
— Lambsbauch	1	
— Fuder Mist	16	
— Weinfuhr	1	
— Semmel	4	
— Gänß	9	
— Herbsthüner	207	
— Weihnachthüner	80½	
— Faß Nacht Hüner	323	
— Schultheis Hun"	11	

§. 12.

Frühzeitig hatte das Kloster Bevorzugung erlangt. Mit dem ganzen Orden ward es Ann. 1275 von Rudolf I. in den

Reichsschutz erklärt. — Benedict XI. befreite die Nonnen a solutione omnis census et decimarum sowohl an die Diöcesanbischöfe, als an die Stadt. Lateran III. Cal. Mart. Ann. 1305. [s. Rotenb. Repert. II.].

Aber mit der Stadt lagen die Frauen im Streit. Sie hielten offnen Weinschenk auf ihrem Hof, und begehrten Freyheit vom Umgeld; sie weigerten sich, ihren Schultheis und die Pfründner auf ihrem Hof der Stadt schwören zu lassen. Dazu das ärgerliche Leben im Kloster. Nicht nur die Bürger wurden hier verführt. Täglich kehrte der landsässige Adel, zumal von der Verwandtschaft ein, und in den Stadtfehden warfen die Frauen ihren Liebhabern und guten Freunden die Briefe über die Stadtmauern zu.

In der Schenkungsurkunde vom J. 1265 hatte Lupolt von Nortenberg es sich vorbehalten, wenn das Kloster einmal verändert oder aufgehoben würde, die geschenkten Güter wieder an sich zu nehmen. Zudem war das Geschlecht der Nortenberg der natürliche Schirmherr des Klosters, und die meisten Frauen waren aus dieser Verwandtschaft. Deßhalb hielt sich der Schirmvogt Lupolt von Bielriet, wie die Chronik sagt, auch für befugt, mit Pferden, Hunden und Knechten, so oft es ihm gefiel, in das Kloster sich einzulegen.

Anfangs schlug die Priorin Gutta von Seldeneck dem Vetter nichts ab; endlich aber verweigerte sie so kostspielige Anmuthungen. Darüber befehdete der Ritter das Kloster. Die Bürger aber, der früheren Spannungen eingedenk, saßen still und ließen ruhig geschehen. Da wendeten sich die hilflosen Frauen an Kaiser Karl IV., und dieser befahl [Nürnberg am Tag St. Francisci Ann. 1371 s. Rotenb. Repert. II.] der Stadt, das Kloster zu beschützen. Der Rath gab aber den Frauen zu verstehen, er würde sie erst dann nachdrücklich vertheidigen, wenn sie sich ganz in seinen Schirm begäben.

Dieses scheint nicht sogleich geschehen zu seyn. Zwar hörte die Fehde auf, aber die Anmaßungen des Adels dauerten fort. Eisenhard führt in seiner Chronik p. 175 wörtlich eine Urk. vom J. 1377 an. Im Eingang derselben erklären die Bürger, es sey alte Gewohnheit, daß Alle, die auf dem Klosterhof sitzen, Pfaffen und Laien nebst sämmtlichen Knechten dem Rathe schwören sollen: der Stadt Schaden zu wahren und vor ihrem Richter oder Amtmann Recht zu nehmen: „wann sie straffen, brucken, thor und Mork geniessen als wir selber". Daran habe sie der Küchenmeister von Bielriet gehindert, und habe es nicht dulden wollen, daß ein Pfründner, welcher Bürgerrecht habe, auf dem Klosterhof sitze. Diese habe er mit Gewalt abgetrieben und ihnen ihre Kost in das Haar geworfen. Zugleich widersetzte er sich nebst den Frauen hartnäckig den Anforderungen des Raths, welche die Sicherheit und Reinlichkeit der Stadt betrafen [die Abtritte z. B. gingen auf die Straffen heraus]. Darüber seyen nun der edle Herr von Breitenstein, Ordensgeneral, der Prior von Würzburg, der von Mergentheim, Friedrich Burggraf von Nürnberg ꝛc. nach Rotenburg gekommen und hätten mit 6 Erwählten des Raths und mit Zuziehung des Frauencapitels auf der Burg getheidiget: der Weinschenk im Kloster solle aufhören, der Schultheis des Klosters, alle Diener, welche Laien wären, und alle Pfründner auf dem Hofe sollten der Stadt schwören.

Endlich im J. 1377 am St. Andreastag [s. Rotenb. Repert. H.] stellte der Frauenconvent eine Urkunde aus, wodurch die Priorin, Margaretha v. Walmersbach, bevollmächtigt wurde, mit 5 oder 6 Frauen anstatt der Küchenmeister von Nortenberg andere Schirmherrn zu erwählen. — Darüber entstand eine neue Fehde zwischen den Küchenmeistern nebst ihren Helfern und der Stadt welche die angebotene

Schirmherrschaft angenommen hatte. Nachdem aber die Seinsheim eine blutige Niederlage erlitten hatten, wird Lupolt von Bielriet zu einem Verzichtbrief genöthigt [Sonnabend nach Joh. Bapt. Ann. 1378. Erh.], und er gab alle Ansprüche auf Vormundschaft, Vogtey, Schirm und Pflege des Klosters zum Besten der Stadt auf.

Dadurch, daß im J. 1383 die Stadtgemeinde die Erbgüter der Nortenberg nebst allen Rechten an sich kaufte, wurde ihr Verhältniß zu dem Kloster wesentlich geändert. Deßhalb erklärte auch der Rath in einer Urkunde von J. 1397 [s. Dom. Urk.], daß das Stiftungsrecht, welches die edlen Leute von Nortenberg ehemals besessen, mit dem Hause Nortenberg durch Kaufrecht an die Gemeinde übergegangen sey. — Als im J. 1552 und 1563 die Seitenlinie der von Seldeneck wegen Einziehung des Klosters sich beklagte und, auf jene Urkunde vom J. 1265 gestützt, die Zurückgabe der von Lupolt von Nortenberg gestifteten Güter begehrte, indem sie hinzufügte: Lupolt von Bielriet habe nur für sich und seine Linie, aber nicht für die 3 andern Linien des Geschlechts verzichten können, so wieß das Reichskammergericht auf die Erklärung des Raths die Klage zurück.

§. 13.

Als aber die Ordnungslosigkeit der Frauen eher zu als abnahm, sendete endlich Ann. 1395 der Rath 3 seiner Glieder an den General des Predigerordens, den ehrwürdigen Raymundus, welcher sich gerade in Deutschland befand. Sie kamen zurück mit dem M. Eylhard Schönfeld, dem Inquisitor der Provinz Sachsen. Dieser hatte volle Gewalt, die Regel der Frauen zu schärfen und die Zwiste mit der Stadt abzuthun. Nur durch bittere Gewalt konnte der Convent der Nonnen gezwungen werden, eine Urkunde zu unterschrei-

ben, wodurch sie einer strengeren Clausur unterworfen wurden. Diese neue Ordnung, welche von den Comthuren der Orden als Zeugen unterzeichnet und vom Pater Raymundus Nürnberg am 10ten Febr. 1397 bestätigt wurde, enthält folgende wesentliche Punkte:

1) der Stadt Rotenburg bleibt der Schirm und Schutz des Klosters.

2) Die Jahresrechnung wird in Gegenwart des Beichtigers und zweier Vormünder gelegt, welche der Rath jährlich verordnet.

3) Ohne Vorwissen der Vormünder sollen die Frauen keine liegenden Gründe auf Leibgeding annehmen.

4) Nicht über 40 Frauen dürfen im Kloster wohnen. Die eine Hälfte soll aus den Töchtern des auswärtigen Adels, die andere aus denen der Rathsbürger bestehen, und zwar so, daß bey der Aufnahme unter ihnen abgewechselt wird.

5) Alle Zugänge zum Kloster bleiben verschlossen, und zwar so, daß den äussern Schlüssel die Priorin, den innern der Beichtiger behält.

6) Die nächsten Freunde der Frauen dürfen jährlich zweymal, aber nicht öfter eingelassen werden; und zwar soll die Zwiesprache nur in der großen Stube mit dem Vorwissen der Priorin gehalten werden.

7) Bey der Einsegnung einer Klosterfrau dürfen nur ihre Mutter und Schwestern erscheinen.

8) Wenn eine Klosterfrau muthwilliger Weise und ohne Vorwissen der Priorin das Kloster verläßt, so verfällt sie in die Strafe des Raths, und wird 1 Jahr und einen Tag in den Kerker gelegt.

Dagegen stellte in demselben Jahre [Dienst. vor Lichtmeß] die Stadt dem Kloster einen Schutzbrief auf so

lange Zeit aus, als die Ordnung des Pater Raymundus in in ihm beobachtet wurde.

So verloren die lieben Vettern den freundlichen Zuspruch bey den Frauen ganz, und eine Versorgungsanstalt für die weiblichen Glieder ihrer Geschlechter zur Hälfte. Deßwegen sagten sämmtliche Seckendorf, 14 von Seinsheim, 8 von Seldeneck, 6 von Bebenburg der Stadt auf einmal ab. Im J. 1414 vermittelte erst die Priorin von Seckendorf diese Fehde. Es blieb bey des Raymundus Ordnung.

§. 14.

Schon früher waren zwey unbedeutende Klausen zu Schmerbach und Gemhagen mit dem Frauenkloster vereinigt worden [s. Eisenhard p. 173]. Dadurch war wahrscheinlich die Zahl der Frauen auf 40 angewachsen, da sie nach des Prior Heinrich von Würzburg Verordnung im J. 1273 nicht über 30 betragen sollte.

In dem Dorfe Detwang im Thal unter der Stadt befand sich eine Frauenklause. Die Stiftungszeit ist unbekannt. Im J. 1397 begaben sich die Frauen in den Schutz der Stadt und gelobten jährlich 2 fl. pro recognitione um Martini zu geben [s. Erhards Chron. cod. Ann.].

Bald darauf [Montag nach Christtag Ann. 1399] verpfändeten die Schwestern Katharina Dürrin, Christina Respin und Dorothea Egnerin, wohnhaft in der Klause zu Detwang, diese an das Frauenkloster zu Rotenburg gegen 400 fl. mit dem Wiedereinlösungsrecht binnen Jahresfrist. Dabey blieb es. Die Frauen traten in das Rotenburger Kloster.

In den Jahren der Reformation löste sich das Kloster im Grunde von selbst auf. Die Frauen verließen es freywillig und gern. Die uralte, letzte Priorin Catharina Eulerin blieb zurück. Bald wurde ihr in den schwierigen Zeiten die Verwal-

tung unmöglich. Ann. 1552 bat sie den Rath sehr kläglich, daß man ihr aus dem Rath einen Gehilfen beygeben möchte. Dieser, Johann Zweifel, zog selbst Ann. 1554 in das Kloster. Nach einigen Monaten [am 24. März 1554] starb sie, die letzte Klosterfrau. So blieb die Stadt unangefochten im Besitz.

Eine Urkunde über den Akt der Einziehung und die direkte Bestimmung des Klostervermögens hat sich noch nicht vorgefunden. Nach mehreren amtlichen Erklärungen aus dem 16ten und 17ten Jahrh. aber, denen zu mißtrauen kein Grund vorhanden ist, wurde das Klostervermögen ad pias causas verwendet. Gewiß ist es, daß es stets von 4 Klosterpflegern abgesondert verrechnet wurde.

§. 15.

Nicht ganz klar ist die Beschaffenheit der Regel, welche die Klosterfrauen befolgten. Sie gehörten zu dem Predigerorden des St. Dominicus. Bekanntlich aber lebten die Frauen desselben nach 3 verschiedenen Regeln. Nach des Philipp Bonani's Ordenswerk [deutsche Ausgabe, Nürnberg 1711. tom. II. p. 73.] veranlaßte Dominicus im Tolosanischen eine Anzahl verheyratheter und angesessener Männer, sich zur Ausrottung der Ketzerey zu verbinden.

Sie nannten sich Brüder der Buße, und trugen schwarz und weiße Kleidung. Bald fanden sich, wie immer, auch Frauen für denselben Zweck. Als nun die Männer dieser Regel abnahmen, schrieb ein Pater Munio, ein Spanier, eine gewisse Art und Weise vor, nach der Lehre des Dominicus zu leben. Diese heißt die 3te Regel. Die Frauen hielten sich in einem Haus zusammen, wie Nonnen, legten aber die 3 Gelübde nicht ab, und waren zu keiner strengen Clausur verpflichtet.

Mit dieser 3ten Regel stimmt überein, was man von der leichten Clausur der hiesigen Frauen liest, und von ihrer hartnäckigen Weigerung, einer strengeren sich zu unterwerfen; namentlich auch die gelinde Bestrafung für Entweichung, 1 Jahr Kerkerstrafe, selbst nach der strengeren Anordnung des Raymund. Es werden zu jener Zeit 12 Frauen namentlich aufgezählt, welche Kinder geboren, und doch wurden sie nur durch gelinde Kerkerstrafe bestraft, so daß sie im Gefängniß wieder auf das Neue niederkamen.

Vergleicht man überdieß noch einige Urkunden über Aufnahme und Austretung von Nonnen, so sieht man, daß sich das hiesige Frauenkloster von den eigentlichen strengen Klöstern sehr unterschied.

Eine Pfründe bestand außer der freyen Wohnung in einer gewissen Competenz von Naturalien. Da diese aber zu einem bequemen Leben schwerlich hinreichten, so verband sich mit ihr gewöhnlich ein Leibgeding, das erkauft werden mußte. Den Frauen stand es frey, das Kloster wieder zu verlassen, wenn nur die gesetzlichen Formen beobachtet wurden. In diesem Fall konnten sie sich auch verheyrathen. Immer mußten sie aber bey dem Austreten aus dem Kloster auf ihr Leibgedinge verzichten. Dahin gehören:

1) Schwester Gutta v. Nortenberg, Priorin und der Convent des Frauenklosters zu Rotenb. verkaufen an Sofyen von Bruckberg zu Rotenb. ein Leibgedinge auf ihrem Hof, nämlich 29 Pf. Hll., 6 Fuder Brennholz und eine Klosterpfründe, doch nur an Brod und Wein und ein Achtel an Früchten und Küchengemüßen für 400 Pf. Hll. Ann. 1392.

2) Schwester Catharina Dürrin, bisherige Klosterfrau, verzichtet bey dem Austritt aus dem Kloster auf alle

ihre Ansprüche an dasselbe und auf das Leibgeding, das sie bisher hatte. Ann. 1409.

5) Anna Gottschalk, gewesene Nonne in der Klausur zu Detwang, die aus dem Frauenkloster getreten und sich verheirathet, entsaget allen Ansprüchen auf das Kloster. Ann. 1410.

d) Das Franziskanerkloster.

§. 16.

Wie ein altes lateinisches Bruchstück: „Memorabilia Rotenburgensia," in Wernitzers Chronik erzählt, stand einst an der Stelle dieses Klosters eine uralte Linde, neben der ein Springquell und eine kleine Capelle des heiligen Jacob sich befand. Zwey Minoritenbrüder vom Kloster zu schwäbisch Hall, Otto und Günther, die oftmals hieher des Almosens wegen kamen, wurden von der Lieblichkeit des Ortes so angezogen, daß sie sowohl den Rath der Stadt, als den Pater Provinzial angingen, hier ein Kloster zu bauen.

Die Bürgermeister und die Bürger zu Rotenb. ertheilen dem Provinzial des Minoriter-Ordens auf sein Ansuchen die Erlaubniß, ein Kloster ihres Ordens hier errichten zu dürfen, die Cyriaci Ann. 1281 [Franciscan. Urk.].

Die Chroniken nennen den Herrmann Hornburg, Scultetus de Rotenb., als den ersten, der zu dem Bau stiftete; weßwegen er insgemein als Fundator angesehen wird. Eine Urkunde darüber ist nicht vorhanden. Wahrscheinlich gaben Beyträge von milden Händen den ersten Baufond her, und jener Hornburg stand zufällig an der Spitze der Collekten.

Eine Ablaß mußte den Zudrang zu den Gaben vermehren. Denn damals geschah es oftmals, daß die fromme Gabe gleich der Wallfahrt galt. — Iohannes, episcop. Lytho-

niensis, gibt allen denen, welche das Minoritenkloster zu Rotenb. an den großen Festen, den Aposteltagen, den 4 Marientagen, an den Tagen St. Francisci, Antonii, Clarae, Catharinae etc. und acht Tage zuvor oder hernach besuchen, einen 40tägigen Ablaß. Columbasiae IV. Non. Februar. 1285. — Einen 2ten 40tägigen Ablaß ertheilt für den Altar der heiligen Jungfrau auf alle Sonntage Philipp, Bischof von Eichstätt, Ann. 1309.

Die erste urkundliche Schenkung kömmt im Jahre 1301 vor, wo ein Bürger zu Wigrat sein Haus dem Kloster gibt. Nach und nach kamen auch Seelengeräthe, z. B. 1 Pf. Hell. jährlich auf Gammesfeld von Rudolf von Bebenburg Ann. 1347; 4 Pf. Hll. Gült auf einer Wiese von Ruprecht von Tanne. ꝛc. —

Schon Ann. 1377 finden sich urkundlich je 2 oder 3 Bürger als Pfleger des Klosters, welche dessen Vermögen verwalten und in seinem Namen Käufe abschließen, z. B. Lupolt, Küchenmeister von Nortenberg, und Hanns, sein Bruder, verkaufen an Walther Welz, Peter Kreglinger und Heinrich Toppler, Bürger zu Rotenb., zu diesen Zeiten „Schaffner und Procuratoren“ des Minoritenklosters, ihr Holz zu Hürbloch für 300 Pf. Hll. Ann. 1377. — Lupolt von Seldeneck vermacht dem Friedrich Stahldörfer und Siegfried Eberhard, zu dieser Zeit “Vormündern und Procuratoren“ des Barfüsserklosters zu Rotenb., 10 Metzen Korn ꝛc. auf sein Gut zu Zelle, Ann. 1411.

Die Brüder lebten nach der ersten Regel. — Es bestanden 5 Altäre in der Kirche: St. Mariae, Francisci, Catharinae, Ludovici, Iohannis. — In dieser Kirche sind die denkwürdigsten und meisten Grabstätten vom landsässigen Adel und einheimischen, erbaren Geschlechtern.

§. 17.

Niemals erreichte das Kloster die Bedeutung und das Vermögen des Frauenklosters. Die Einkünfte desselben gibt Rösch's Chron. p. 150 für das J. 1615 also an:

„Korn — — —	41 Malter, 2 Maaß.
Dinkel — — —	42 Malter.
Haber — — —	51 Malter.
Erbsen — — —	2 Maaß.
Fastnachtshühner	48½
Sommerhühner	24
Herbsthühner	21
Weihnachtshühner	3
Wachs — — —	3½ Pfd.
Käse — — —	46
Gänse — — —	11
Weihnachtssemmel	1

Dazu die Renten von einem Capital von 5254 fl. 1 Schll.; 2½ Pf."

§. 18.

Zur Zeit, wo Carlstadt in Rotenb. lebte [Ann. 1525], hatten sich die Franziscaner lebhaft für ihn erklärt; deßhalb entflohen die meisten, als die Reformation hier eine Zeit lang zurück ging. Nur acht alte Conventualen blieben. Der letzte Guardian, Georg Setzentriebel, st. Ann. 1548. Die 2 übrigen letzten Conventualen, Andreas und Michael Eisenhard, entwichen [der letztere, nach dem Blutbuch, einer Blutschuld verdächtig geworden]. Der Rath nahm vor Notar und Zeugen die Verlassenschaft in Besitz, und führte die Verwaltung ad pias causas fort.

Ann. 1559 wurde die lateinische Schule in dieses Klostergebäude verlegt. Ann. 1705 wurde die erste Verordnung

gegeben, daß 4 Priester-Wittwen in demselben Wohnung gestattet werden sollte. Nach und nach mehrte sich die Zahl derselben.

e) Das Bruder- und das Schwesternhaus.

§. 19.

1) Im Brudergäßlein stand ein kleines Haus, welches einige Brüder von der 3ten Regel St. Francisci bewohnten. Es wurde fundirt Ann. 1400, von Bonifacius III. bestätigt Ann. 1402. Ann. 1458 wurde einer der Brüder, im Namen der übrigen Bürger, von Rotenburg. Ann. 1541 starb der letzte Bruder. Der Rath ließ das baufällige Haus abbrechen und den Bauplatz an die Nachbarn verkaufen. Das ganze Vermögen der Brüder bestand außerdem in einem ausgeliehenen Capital von 319 fl.

2) Das Haus der grauen Schwestern oder willigen Armen stand im Spießgäßlein. Sie lebten nach der 3ten Regel St. Francisci; bestätigt Ann. 1295. Ann. 1555 starb Anna Spormännin, die letzte Schwester. Das Haus ließ der Rath dem Hauptprediger zu St. Jacob einräumen. Ihr Vermögen bestand nach Rösch in einer Rente von 11 Gulden in Geld, 2 Malter Korn, 4 Malter Dinkel, 9 Malter Haber, 12 Hühnern; dazu kam ein ausgeliehenes Capital von 673 fl.

f) Das alte Spital und die Johanniter.

Nach der Chroniksage bestand ein kleines Spital dicht an oder auf der alten, engeren Ringmauer der Stadt, so daß es einen Theil derselben ausmachte. Diese Mauer war vor dem Jahre 1204 vollendet.

Es ist ungewiß, wann dieses Spital den Johanniter-Rittern von den Bürgern übergeben wurde. Die ersten urkundlichen Schenkungen finden sich Ann. 1252: Henricus magister coquinae gibt in diesem Jahr einige Aecker an die fratres in Christo dilecti hospitalis sei Iohannis Ierusolimitani in Rotenburg commorantes; — Richza de Hohenloch gibt einen Weinberg bey Lautenbach domui S. Iohannis in Rotenburc. Ann. 1256 ꝛc. [s. v. Winterbach II. p. 279].

Wohl zu unterscheiden ist von diesem Johanniterhof der zu Reichardsrode, welcher Ann. 1182 seinen Anfang nahm [s. Hansselmann diplom. Bew. Diploma IX.] Später wurden die beyden Commenden vereinigt. Die Dominicaner Urkunde von J. 1397 untersiegelt Hermann Cranz, „Commenthur zu Reichardsrode und Rotenburg". Die erstere Besitzung scheint früher die vorzüglichere gewesen zu seyn.

Die Ritter scheinen von den Bürgern unserer Stadt aus der Vorstellung aufgenommen worden zu seyn, als wenn sie vermöge ihres Gelübdes zur Verwaltung eines Spitals besonders taugten. Noch lange Zeit hieß der Johanniterhof „das alte Spital," als schon keine Kranke in ihm mehr verpflegt wurden. Z. B. im ersten Statutenbuch [gesammelt Ann. 1382] p. 20 in der ältesten Feuerordnung: „also daz die tewtschen herrn varn sullen mit zwein wegen vnd mit leitvozzen, daz new Spital mit zwein wegen und mit leitvozzen d a s a l t s p i t a l vnd die Closterfrawen mit zwein wegen vnd mit leitvozzen ꝛc".

Die Commende des Johanniterordens zu Rotenb. blieb ungefährdet bis in die neuere Zeit. — Mit der St. Johanniskirche neben dem Hause des Ordens hatte dieser nichts zu thun. Dieselbe wurde Ann. 1403 von der Bürgerschaft gebaut und hatte ihre besondere Pfleger aus dem innern Rath.

f) Das neue Spital (extra muros) zum heiligen Geist.

§. 20.

Ohne Zweifel die merkwürdigste und reichste Stiftung. Auch das Volk sprach sie am meisten an. Deßhalb Fabeln von einem wunderbaren Ursprung, welche auch in die Chroniken übergingen. Anders zeigt es sich aber, wenn man allein die lange vernachlässigten Urkunden berücksichtigt und vergleicht. Man muß hier kritisch zu Werke gehen, um das gehörige Licht zu erhalten.

Die Urkunden, auf welche man sich berufen darf, sind: 1) eine Sammlung von Ablaß- und Confirmationsbriefen, sämmtlich im Original und glaubwürdig nach Schrift, Siegeln und andern Kennzeichen; 2) Kauf- und Vertragbriefe, sämmtlich im Original; 3) ein Copey- [sogenanntes Original-] Buch. Dieses, ein starker Folioband, ist auf Pergament, und zwar nach innern Kennzeichen, zwischen 1370 — 80 geschrieben. Die Urkunden sind nicht nach der Zeitfolge eingetragen, sondern wie sie dem Schreiber vorkamen. Da ein großer Theil der darin enthaltenen Urkunden auch im Original vorhanden ist, und die angestellte Vergleichung die Genauigkeit der Abschrift nachweist, so läßt sich auch auf die Richtigkeit derjenigen schließen, deren Original noch nicht aufgefunden ist.

§. 21.

1) Ein Stiftungsbrief des neuen Hospitals ist nicht vorhanden. Dieses wäre unerklärlich, wenn einer vom landsässigen Adel dasselbe gegründet hätte. Ein Archivbrand ist nicht anzunehmen, da sich die gleichzeitigen Ablaßbriefe erhalten haben. Ist aber nur das neue Spital von den Bürgern außerhalb der Mauern verlegt worden, als sie das alte den Johannitern übergaben [so sagt Göttlings Chronik p. 458], so

kann ein Fundationsbrief nicht vorhanden seyn. Rathsbeschlüsse über specielle Fälle sind aus jener Zeit nicht aufgezeichnet.

2) Daß der Bau um das Jahr 1280 nur die Erneuerung eines ältern war, sagt deutlich die Urk. Datum Romae Ann. 1286 „cum igitur hospitale ſancti ſpiritus extra muros Rotenburch herbipolens. dyoeces. de novo magis ſumptuoso ſit fundatum ad refugium pauperum indigentium et infirmorum de quibuscunque partibus illuc confluentibus“.

3) Daß die Bürgergemeinde aber das Hospital in der That erbaute, beweist eine gleichzeitige Urk. des Bischofs von Passau: „Wichardus — potaviensis episcopus — Sane quia burgenses et universitas populi in Rotenburch ob dei reverentiam et pauperum egenorum et peregrinantium et pauperum receptionem conſtruere coeperunt hospitale et ſine fidelium Christi contributione et ſubſidio nequeant conſumere ſuum propositum.“ — Datum Ratispone Ann. 1281 — Daß aber burgenses et universitas populi [Bürger und die Gemeinde insgemein] damals die giltige Bezeichnung der Stadtgemeinde war, ist oben nachgewiesen, 1. Buch II. §. 11.

4) Aus der angeführten Urk. geht zugleich die Bestimmung des Hospitals hervor: Pflege von Armen und Kranken aus allen Gegenden, besonders aber von wandernden Pilgern. — Eine 2te Urk. Datum Avinione apud ſedem apostolicam Ann. 1324 erklärt Dieses genauer: — ut hospitale ſancti Spiritus extra muros Rotenburch herbip. dioec. in quo ceci

claudique podagri et alii quam plures debiles infirmi et exules ob Christi nomen benigne recipiuntur et caritatione pertractantur nudi vestiuntur esurientes reficiuntur et alia pietatis opera vigiter exercentur etc." —

5) Das Vermögen der Bürgergemeinde reichte nicht hin, sagt Wichard oben ausdrücklich, um den Bau zu vollenden. In demselben Sinn erfolgte eine Anzahl von Briefen, wodurch allen denen, welche als reuige Sünder das Spital an genannten Festtagen besuchen, erst auf 20, dann auf 40 und mehr Tage Ablaß ertheilt wird. Diese Urkunden sind:

a) Wichardus potauiensis episc. — Dat. Ratispone Ann. 1281.

b) Datum Romae Ann. 1286 — unterzeichnet von 12 Bischöfen Oberitaliens.

c) Bertoldus herbip. Episc. — Datum in concilio herbipolensi Ann. 1287.

d) Datum in concilio herbipol. Ann. 1287, von 16 deutschen und böhmischen Bischöfen unterzeichnet.

e) Frater Franciscus Salubiensis [Shrews-bury, Salopia] episc. — Datum Mergenthal. Ann. 1297.

f) Datum Avinione. Ann. 1324; unterzeichnet von 2 Erzbischöfen und 10 Bischöfen Südfrankreichs.

6) Diese Verheißungen an die Gläubigen bildeten den unsichtbaren Schatz des Hospitals; denn sie konnten leicht in werthvolle Dinge umgesetzt werden. Zu diesem Zwecke sendete man Boten aus und veranstaltete Sammlungen. Die Urk. Ann. 1297 sagt ausdrücklich: „omnibus vere poenitentibus et confessis, qui

dicto hospitali seu nunciis ejus manum porrexerint adjutricem". So wurde auch der entfernte Geber des Ablasses theilhaftig. Gingen nun die Boten so weit, wie die Urk. besagen und erlauben, nämlich durch Obbritalien, Südfrankreich, Böhmen und einen grossen Theil von Deutschland, so mag die Sammlung nicht unbeträchtlich gewesen seyn.

7) An eigentliche Fundationen darf man hier nicht denken, sondern blos an Collekten. In dem alten „Kaplaney-Buch" findet sich noch ein Verzeichniß derselben in der deutlich schönen Schrift jener Zeit. Es hebt an: „Hec sunt nomina mortuorum et aliorum christi fidelium tam vivorum quam mortuorum qui largiti infirmis suas elemosynas languentibus in novo hospitali extra muros Rotenburgenses. Lupolt. Agnes. Lupolt. Mehtild. Lupolt brobest. Lupoldus sacerdos de utenkirchen. Bertholdus Capellanus etc.

Alle etwas beträchtlicheren Gaben sind namentlich aufgezeichnet. Wir geben sie aus den ersten Seiten des Kaplaneybuchs, ohne etwas zu übergehen: „Cunrat wize von halle der gap ahte pfunt haller vnd ein bette vnd einen gutten merwath — walther ein ewiclicht — Adelheit ein bette — Iute lectum — in Breitenawe Adelheit langin lectum — in Habelsheim Iute dedit lectum — in Galstatt Cunrat tres kassinas — in Blovelden Gerdent tunicam et duos calcios — in Dornberch hiltegunt vaccam — Ulricus de Luzze brunne tunicam et stivales etc.

8) Die Chroniken behaupten, Lupolt von Wiltingen habe das Spital gestiftet und ihm das Dorf Hilkartshausen gegeben. Allerdings besaß das Spital einiges Ei-

genthum in jenem Dorfe. Die wenigen Hintersassen aber, über welche der Spitalmeister Gericht hielt, sind nach Kaufbriefen erst im 14ten Jahrhundert und der Zehnd gar erst Ann. 1405 erkauft. Daß auf dem Grabstein jenes Lupolts Ann. 1291 in der Spitalkirche „fundator" steht, beweist nach dem damaligen Sprachgebrauche blos, daß er zu dem Spital Etwas beytrug. Wäre es aber etwas Beträchtliches gewesen, so hätte man es in dem gleichzeitigen Verzeichniß der Wohlthäter nicht übergangen, wo man eine Kuh und ein Paar Stiefel eintrug. Nur daß sein Name Lupolt an der Spitze des Verzeichnisses stand, scheint ihm die Ehre der Fundation verschafft zu haben.

Wäre Dieses begründet gewesen, so hätten die Nortenberger, welche ihr Stiftungsrecht im Frauenkloster so lange vertheidigten, dieses bey dem weit reicheren Spital gewiß nicht übergangen. Denn Lupolt von Weiltingen gehörte zu ihrem Geschlechte; s. oben Anhänge II.

9) Übrigens blieben die Bürger wegen des Stiftungsrechtes nicht unangefochten. Dicht an dem Spital lag ein kleines Schloß, „der Essigkrug". Dieses gehörte den Grafen von Flügelau. Der letzte, Otto, starb Ann. 1317, und sein Grabstein steht in der Spitalkirche. Der letzte Graf mag es gestattet haben, daß das Spital auf seinem Grund erbaut wurde, und man fand es nicht für nothwendig, über die Schenkung eines Stücks unwirthlichen Feldbodens eine Urkunde aufzunehmen.

Anders sah es Conrad von Haynheim, genannt von Habaltingen, der Gemahl von Ottos Tochter, Uta, und sein Erbe an. Wie dieser Alles zusammen suchte, um

die Hohenloh anzusprechen [s. Hanßelmann Dipl. 77, 82, 102], so sprach er auch das Stiftungsrecht und die Vogtey des Spitals an.

Erst vor den Schiedsrichtern, dem Bischof Albrecht von Würzburg und Graf Eberhart von Würtemberg, entsagt er in einer sehr wichtigen Urk. [s. Originalbuch p. 23]. Hier heißt es:

„Wir Cunrat Harnheim, genannt von Habaltingen, der alte, fraw Uke seine eheliche hausfraw, Cunrat und Cunrat von harnheim ir Sün bekennen und tun kunt offilich an diesem brieff daz wir mit gesamter hant und gutten rat unserer herrn und freund uns mit den bescheiden leuten den Bürgern gemeinklichen zu Rotenburg und auch mit dem Newen spital siehen da selbs umb di Anspruch und vordrung di wir haben gehabt zu in und denselben Spital von der vogtey und Stifftungreht dez selben Spitals wegen gar und gentzlichen gericht haben also daz wir für uns und unser erben und alle unser nachkomen gen den vorgenanten burgern und Spital iren erben und nachkomen gentzlich leuterlich und williclichen verzogen geyzzert und abgetan haben — dor umb haben uns die vorgenanten Bürger und Spital geben vierhundert pfunt haller. — Crewlsheim do man zalt von Crists geburt 1350 Jor an den dunderstag vor sant Michelstag.

10) Daß das Spital seine ersten Fonds besonders aus Collekten schöpfte, geht aus den Vertragsurkunden hervor. In dem Anfang des 14ten Jahrhunderts finden sich fast jedes Jahr bedeutende Ankäufe an Grundstücken oder Renten, dagegen sehr wenige Schenkungen dieser Art. Und selbst die, welche vorkommen, sind ohne Ausnahme mit einer Leibrente an den Stif-

ter auf Lebensdauer [Leibgeding] verbunden. Dieses ist also eine Lebensassecuranz mit geistlichen Formen, aber oftmals sehr beschwerlicher Art. Man sieht, wie das Spital genöthigt war, seine gesammelten Capitalien anzulegen.

Nur zwey von den vielen Vertragsurkunden bedingen zugleich eine spätere, eventuelle Aufnahme in das Spital. Die eine rührt von dem ausgestorbenen Bürgergeschlecht der Zuckmantel Ann. 1307 her; die andere von dem Gewerbe der Loder Ann. 1355, welches für sich und seine Gesellen ein Siechbett kauft.

Um die Erträgnisse der Stiftungen Rotenburgs gegen einander zu vergleichen, fügen wir hier eine Notiz aus Röschel's Chronik p. 417 ein. Als zu dem Türkenkrieg im Jahr 1542 alle Stiftungen den 10ten Theil ihres reinen Einkommens aus Renten und Grundbesitzungen abgeben mußten, entrichteten: das Dominicanerkloster 300 fl., das Franziskanerkloster 25 fl., das Hospital zum heiligen Geist 188 fl. 13 kr., St. Jacobspflege 52 fl. 16 kr., St. Wolfgang 19 fl. 10 kr., St. Johann 10 fl., die Capellen 1 fl. 39 kr., St. Jobst Brüderschaft 2 fl. 9 kr., St. Leonhard 15 fl., das Bruderhaus 2 fl. 9 kr., das Schwesterhaus 4 fl. 36 kr. — Hieraus läßt sich das damalige Gesammteinkommen aller Stiftungen leicht berechnen.

---

§. 21.

Nicht weniger merkwürdig ist die innere Einrichtung des Hospitals. Wir entnehmen sie aus den 2 Ordnungen im Originalbuch des Spitals. Der Vergleich mit einer Originalurkunde Herbip. XVI. Calend. Novembr. 1340 beweist,

daß jene Ordnungen früher existirten, aber nicht von dem Jahr 1335; f. unten §. 22. Unter den Beamten desselben hat der Capplan die erste Stelle „dorumb daz im zugehört all gezierde der tugend. er soll sin keusch, mezzig, gütig, demüthig, gemein mit vollkumen sitten"2c. Er ist nicht nur ein geistlicher Vater der Siechen, sondern muß auch auf ihre leiblichen Verhältnisse ein scharfes Augenmerk haben, so daß sie nach der Größe ihrer Krankheit und Bedürftigkeit die geeignete Hilfe finden. Zu diesem Zwecke haben ihm alle „schaffer und schafferin" ohne Widerrede zu gehorchen. Indem er den Nutzen des Spitals in allen Stücken zu wahren hat, müssen ihm alle Amtleute dazu behilflich sein. „Ob das versaumt wurde mit frevelicher verziehung daz got niht an wolle, so sol man daz bringen für die burger."

Dem Capplan an der Seite stehen die geistlichen Pfründner oder „Vikarier der Altar" wie sie das Originalbuch nennt. Diese müssen Männer von gutem Wandel und Leumund seyn, damit sie "des huses ampt von heiz vnd bet wegen der burger wizzen vnd mugen fruchtbarlich volbringen."

Wird eine Pfründe erledigt, so hat der Capplan, der Spitalmeister und einer aus dem Rath der Stadt, welchen derselbe aus sich erwählt, über die Wiederbesetzung zu bestimmen. Zwey Stimmen entscheiden hier gegen eine. Können sich alle 3 nicht vereinigen, so haben sie ihre Stimmen dem Bischof von Würzburg zu melden, der einen von den 3 vorgeschlagenen zu erwählen hat. Würde eine Pfründe über 3 Monate lang unbesetzt bleiben, so hat für diesen Fall der Bischof sie zu besetzen.

Diese Pfründner müssen Priester seyn, und wer es noch nicht ist, soll auf das Evangelium schwören, binnen Jahresfrist nach dem Antritt der Pfründe sich zum Priester weihen

zu lassen. Versäumt er, Dieses zu thun, so verliert er ohne Schonung seine Pfründe als ein Meineidiger.

Die Pfründner führen ein gemeinsames Leben mit dem Capplan, schlafen mit ihm in einem Gemache, essen mit ihm und den Amtleuten des Spitals an einem Tische gleiche Speise und erhalten gleichen Trank. Ohne Erlaubniß des Capplans dürfen sie das Spital nicht anders verlassen, als um in die Stadt zu gehen, aber auch da müssen sie bey „der Metten, der Messe, Vesper vnd Complot" zugegen seyn.

Am Sonntage haben sie den Capplan in der Kirche mit Singen und Lesen zu unterstützen. Seine Messe am Hauptaltar ist die vornehmste. Die Pfründner lesen die ihrige vorher oder nachher. Jedem derselben ist ein Altar zugetheilt, dessen Gefäße und Geräthe er zu bewahren hat. Von den Einkünften des Altars muß er seine Kost bestreiten. Deßwegen hat er mit dem Spitalmeister wegen derselben um ein Gedinge übereinzukommen. Würden sie sich nicht vereinigen können, so haben sie mit Zuziehung zweier Pfründner und eines Rathsherrn eine Satzung darüber zu machen.

Da außer dem Hauptaltar „des heiliges Geistes" nur noch 4 Altäre vorhanden waren: St. Iacobi, Corporis Christi, Virginis Mariae und St. Theobaldi, welche ihre eignen Stiftungen an Gülten und andern Einkünften hatten, so kann es auf einmal nur 4 geistliche Pfründner gegeben haben.

Der eigentliche Verwalter der ganzen Stiftung ist der Meister des Spitals. Von ihm und den andern Amtleuten des Spitals wird gesagt, daß sie: „gar bescheiden, wise, mezzig, keusch, senftig, demutig süllen sin vnd zu forderst göttlich forcht haben vnd süllen sin eins erbarn lymundes vnd wandels, niht trinken, niht füller (?), niht wib beym haben". Schon diese Erfordernisse bezeichnen sie als eine Art

von Laienbrüdern im Verhältniß zu den geweihten Priestern, mit denen sie an einer Tafel essen.

Dem Meister gegenüber steht die Meisterin, in den ältesten Kaufbriefen „Schwester" genannt. Auch anderer Schwestern wird Erwähnung gethan, welche als Laienschwestern die Kranken nach Art der Hospitaliterinen oder grauen Schwestern verpflegten. So heißt es in einem Kaufbrief vom Jahr 1311: Heinrich Hornburg vnd Adelheit sein ehelich Wirthin verkaufen „Bruder Hartmann, dem Meister des Spitals vnd der Meisterin vnd den Brüdern vnd Schwestern vnd den Siechen gemeiniglich" ꝛc. Später wird der Schwestern nicht mehr erwähnt und in dem „Aid-Buch" erscheint die Meisterin wie eine gewöhnliche Schaffnerin.

Von den übrigen Amtleuten wird urkundlich genannt: der Kellner, der Spitalschreiber, der Bereiter d. h. Aufseher über die Feldarbeit, die Holzungen, Seen und das Einsammeln des Zehnden, der Kornmeister, der Becker, der Koch und die Milchmutter.

Alle diese Amtleute sollen dem Spitalmeister gehorchen. Viermal im Jahre sollen sie vor ihm, der einige „Getreue" zuzieht, eine genaue Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben, welche durch ihre Hände gegangen sind, ablegen. Deßwegen müssen sie beständig schriftliche Rechnung führen. „Der Meister soll ein mal im Jor von allem dem daz er eingenumen vnd vzgeben hat vnd auch des huses schulde die durch sin hende gegangen sind vnd auch andern amptleuten daz selb jor vor den burgern vnd andern des spitals getrewen ein gemein rechnung tun."

Die Amtleute dürfen kein Geschäft ohne des Meisters Wissen und Rath vornehmen „vnd der meister in den grosen gescheften des huses sol er haben rat der Bürger vnd der andern getrewen des spitals all zit". Diese Versammlung

der Amtleute heißt in den Urkunden: „die samenung des spitals“.

Wenn einer von den Pfründnern oder Amtleuten diese Vorschriften überschreitet, so mag ihm der Capplan, der Meister und der Kellner in Gemeinschaft „ein pene vff setzen“, ihm an seiner Pfründe abbrechen, oder ihn auch auf eine andere Weise strafen.

Von den Kranken heißt es in der Ordnung: „dor vmb sint die siechen ingenemen mit gantzer hitze der liebe vnd andacht der eren. dor vmb sint sie ingenemen. wann in iren namen wirt christus selbst ingenumen“. — Welch Menschen also barmhertzclichen in daz selb hus werden empfangen, die sullen gedemutig werden vmb ir krankheit. — er sol allzit gedenken daz im sulch dinst in der er gots erboten worden. — Sie sullen strenklichen gehalten werden wie sich daz eischt. — Dor vber verbeut man allen siechen gar strenklich also wann sie in das spital kommen. waz sie haben vnd lassen an leben oder an todt ez sie an gelte oder an andern dingen. daz sie daz jemant ihres geben vzwendig oder inwendig des spitals. sünder waz er also lezt. das sol ein spitalmeister oder des spitals pfleger oder pflegerin des spitals vzspenden an der andern siechen trost, vnd daz sol auch ein ieclicher wann er also hin in kumet vesticlich geloben waz er gegenwärtig habe oder her noch vnd in dem spital ab ge. von todt wegen. daz er niemant do mit meine dann daz spital den siechen ze trost.“

Dem Meister sollen die Siechen ohne Widerrede gehorchen. Wer ungehorsam ist, dem wird 14 Tage der Wein abgebrochen. Bey dem dritten Fall wird er aus dem Spital gewiesen.

Wegen der Streitigkeiten der Kranken unter einander soll „der capplan der Meister oder die Meisterin vnd der kelner zum minsten all manad ein Capitel halten.“

Den Geist und das Wesen der gesammten innern Einrichtung des Spitals können wir nicht besser zusammen fassen, als mit den Worten der Urkunde selbst: „ez sol do sin ein vollkumen wandelung vnd ein clösterlich zucht.“

§. 22.

Nur allmählig erwuchs eine solche Stiftung, wie sich Vermögen, Gebäude und Freyheiten vermehrten.

Nach einer Inschrift [verzeichnet im „Caplaneybuch“] wurde der Hauptaltar der Spitalkirche im Jahr 1308 geweiht. In dieses Jahr ist daher auch die Vollendung des ersten Baues zu setzen.

Der Grund und Boden des Spitals gehörte bey der damaligen Beschränkung der Stadtmarkung nicht zur Pfarrkirche derselben, sondern in das Bereich der Kirche von Gebsattel. Das Patronatsrecht der letztern hatte das damalige Kloster Comburg, und der Parochus dieser Kirche versah anfangs selbst die geistlichen Verrichtungen an den sterbenden Kranken ꝛc. im Spital. Aber Regenwetter und Überschwemmungen des Flusses verhinderten oft seine Besuche. Da wendete sich der Spitalmeister, Bruder Friedrich, an den Bischof Wolfram von Würzburg und erlangte, daß das Spital einen eignen Priester halten durfte. Der Capplan des Spitals wurde von den Schiedsrichtern auf sein Gewissen gefragt, wie hoch sich außer Kleidung und Speise die Einkünfte aus den kirchlichen Gefällen jährlich beliefen. Er gab 3 Pfund Heller an, und mit diesen, welche das Spital jährlich an Walpurgi bezahlte, begnügte sich der Pfarrer von Gebsattel. In einer Urkunde vom J. 1327 entsagte er allen Ansprüchen an das Spital.

Im Jahr 1335 gestattete Andreas, Bischof von Würzburg, daß der Capplan künftighin die Beichte der Siechen

hören, sie absolviren, ihnen Pönitenzen auflegen und die Sacramenta ecclesiastica administriren dürfe, „dummodo ad hac consensus plebani loci accedat". Unter diesem plebanus kann nur der Parochus der früheren Stadtkirche gemeint seyn.

Kaiser Ludwig nahm anfangs das Spital in seinen unmittelbaren Schutz — in tuitionem et protectionem specialem — [Monaci in die beati Galli Ann. 1333]. Später [Nürnberg Ann. 1337] übertrug er diese Schirmung der Stadt Rotenburg von des Reichs wegen. Dieser war um so wichtiger, da die Bischöfe sonst darnach strebten, solche Stiftungen unter ihre Jurisdiktion und Aufsicht zu ziehen, welches sie sich theuer bezahlen ließen. Eine Urkunde Karls IV. [Prag am Sonntag vor Pfingsten im 13ten Jahre des Reichs] untersagt dem Bischof von Würzburg einen jeden Anspruch an das Spital, außer in geistlichen Sachen.

In der Pfründnerordnung wird nur vom Rath als Zusatz die Sommenung erwähnt; in einer Urkunde vom Jahr 1340 wird ausdrücklich einer der beyden Bürgermeister dazu bestimmt; im J. 1406 werden urkundlich bereits 1 oder 2 besondere Pfleger des Spitals, vom Rath eingesetzt, erwähnt.

Dieses Recht der Aufsicht über die Rechnungsführung und die gesammte Verwaltung kam der Bürgergemeinde vermöge des Stiftungsrechtes zu; s. Boehmeri jus ecclesiasticum protestantium lib. III. tit. 36. §. 40.

Eine wichtige Veränderung in der Bestimmung des Spitals, welches früher blos den Armen aller Art gewidmet war, wurde der Eintritt durch Einkauf. Erst waren es Leibrenten, welche der Verkäufer des Grundcapitals außerhalb des Spitals genoß. Nach und nach muß die Sitte entstanden seyn, solche Personen im Spital selbst auf eine anständige

Weise zu verpflegen. Ein Rathsbeschluß vom Jahr 1406 [Originalbuch p. 1] bestimmt das Nähere:

„Wir die Bürgermeister zw den zeitten vnd Rat der Statt zu Rotenburg bekennen — Wann daz der pfründner einer in dem Spital der sein pfründ kauft hat vnd drin hewslich sizt, Wann der ab get Van todes wegen So sol man ze stund daz haws zuschlissen vnd die stuben aufbrechen vnd dar ein nymand drein ein zu nemen. ez wer denn ob sich einer dez Rats dem heiligen geist ergeben wolt. oder sunst ein bidrerer man vnd sein lebtag bey Im verzeren. dem sol man gebn ein herren Pfründ vnd ein behawsung als dann gewönliche vnd sitlich ist zw geben. Dorum sol er dem helige Geist geben zweithusent oder ein thusent Gulden.“

§. 23.

In den geistlichen Verhältnissen des Spitals brachte die Kirchenreformation natürlich manche Veränderungen hervor [s. v. Winterbach VI. p. 42 — 56]. Damals wurden Altäre in Kirchen und Capellen von ihren Altaristen theils freywillig, theils, nach Untersagung der Messe, gezwungen verlassen. Die Pfründen, welche an diese Altäre geknüpft waren, sind unter dem Namen der „vacirenden Pfründen“ bekannt.

Diese eingegangenen Altäre waren: in der St. Jacobskirche 4, in der Klosterkirche der Dominicanerinen eben so viele, eine gleiche Zahl in der Capelle unsrer lieben Frauen und eine in der Capelle St. Blasii. Der Rath überließ diese Pfründen dem Spital zur Verwaltung; die Einkünfte, welche besonders berechnet wurden, waren zu Reichnissen an die Geistlichen der Stadtkirche und die Lehrer des Gymnasiums bestimmt, wie sie iezt noch geleistet werden.

Auch auf dem Lande wurden einige Altarpfründen, [zu Ohrenbach, Steinsfeld, Gammesfeld, Gailnau, und die Früh-

messen zu Gammesfeld und Gattenhofen eingezogen und besonders verwaltet, nach der Wiederherstellung aber eines geordneten Kirchenwesens den Pfarreyen zurückgegeben. In dem Renovaturbuch vom J. 1630, welches eine Übersicht der Spitalbesitzungen enthält, sind sie unter den übrigen vacirenden Pfründen nicht mehr aufgezeichnet. Wo ein Besitzthum streitig schien, behielt zwar das Spital das Eigenthumsrecht, übernahm aber ein kleines Reichniß an den betreffenden Geistlichen.

Das Klösterlein bey Hausen, genannt Bruder Hartmann, Prämonstratenser Ordens, gestiftet Ann. 1338, war im Bauernkrieg abgebrannt. Ohne Hilfe gingen die Klosterfrauen einen Vertrag mit dem Spital ein, daß es sie für den Rest ihrer Habe 166 Morgen Äcker, 22 Tagwerk Wiesen, 12 Schilling Gült] auf Lebenszeit verpflege. Die letzte dieser Frommen starb Ann. 1534.

Die neue geistliche Ordnung im Spital ist im „Capplaneybuch" von M. Philipp Wernher Ann. 1562 eingetragen.

Der Capplan ist iezt Spitalpfarrer, und Wernher erklärt sich für diesen Namen, weil ihm die ganze Seelsorge über die Armen und Siechen übergeben sey. Ferner sagt die Ordnung:

„Zu dem Andern aber soll er mit seinem beruff auch seinen Mitbrüdern, den Capplanen oder Vicarien dienen. Nemlich also.

Dieweyl die Spitalkirch gleichsam ein Priesterschul ist darin die Jungen vngenickten Priester zu den Kirchengescheften angefürt sollen werden.

So soll der Capellher vngeachtet das daz Predigen vnd tauffen auch das eheeinlayten Inn der Kirchen Ime zugehört. Doch ettwann zu zeitten seine Capplan oder Vikarien auch tauffen, predigen vnnd Eheeinlaytten lassen.

Sie auch mit sich Nemen wen er die Kranken mitt dem sacrament bewart, vff das sie sehen wie man Jme thon soll ꝛc."

Noch lange wurde der Capplan am Tische des Spitalmeisters gespeist. An die Stelle der Vicare trat später ein Diakonus. Der Spitalmeister und seine Amtleute wurden jetzt ganz weltlich. Das Capitel der Pfründner ist bis 1792 fortgehalten.

Die Reformation hatte den Wohlthätigkeitssinn erneuert. In der 2ten Hälfte des 15ten Jahrhunderts finden sich 17 Geldstiftungen von Bürgern und Bürgerinen. Ann. 1569 baute man ein eignes Armenhaus, Ann. 1569 erweiterte man die Pfründnerey, so daß die Gesunden und Kranken in 2 Stuben gesondert waren; das jetzige schöne Wohnhaus wurde Ann. 1574 angefangen, und die Kirche Ann. 1591 renovirt.

Man unterstützte Arme und Sieche aus der Stadt, ohne aber andere auszuschließen, oder gar die Wohlthätigkeit auf das Stadtgebiet zu beschränken; arme Reisende, Abgebrannte ꝛc. aus jedem Lande empfingen laut den Rechnungen Gaben. Die Rechnungen der Almosenstiftung haben in dieser Hinsicht folgende sonderbare Rubriken:

1) Arme vom Lande [das geschlossene Gebiet heißt dagegen Landwehr]. — 2) Kollektanten. 3) Exulirte Adliche und distinguirte Personen. 4) Exulirte Beamten, Geistliche, Literaten, verunglückte Kaufleute, Schul- und Handlungsdiener. 5) Jäger, Soldaten, Herrenbediente. 6) Handwerksbursche. 7) Kranke und Dürftige.

Aber alle diese Bewilligungen waren natürlich blos der Ausfluß der rücksichtslosen Wohlthätigkeit in einem speciellen Fall ertheilt, und begründeten niemals einen rechtlichen Anspruch. Das Capitel behielt stets die Gewalt, zänkische Leute ꝛc. ohne Weiteres auszuweisen.

Die Schulen.

§. 24.

Über die Schulen zu Rotenburg hat v. Winterbach II. p. 10 bis 32 mancherley Notizen gesammelt. Von dem berühmten Andr. Sam. Gessner, hiesigem Rektor, sind in der von Harleß herausgegebenen Samlung von Schulreden „selectae exercitationes scholasticae", 6 Aufsätze über das hiesige Gymnasium, welche das Wissenswürdigste enthalten.

Nur 2 Notizen will ich beyfügen:

1) Der Jahrs-Lohn des Schulmeisters bestand nach dem Statutenb. II. p. 65. um Ann. 1400 aus: Renten 11 fl. 30 Pfennige, 4 Klafter Holz, von jedem Knaben 24 pfennige jährlich, 4 Pfennige Einstand, eben so viel für Korn, und eine Kerze oder 6 Pfennige.

2) Das Alumnäum war auf das Franziscanerkloster gegründet. Denn in der ältesten Schulordnung heißt es p. 15 über die Alumnen: „Nach deme auch zur Erhaltung deß Chors vnd Beförderung der reinen, evangelischen Religion von E. Wohledlen Rhat einige anzahl Knaben vnd Burgers Söhne alß vil hiesiges franziscaner Kloster ertragen kann, ins gemein 12 erhalten werden, die ihr Wonung auf der Schul haben ꝛc."

VI.

Chronologische Übersicht der Geschichte Rotenburgs.

Ann. 804. Zweifelhafte Urkunde.

Ann. 901. R. von den Ungarn belagert. [?]

Ann. 995. Heinrich von R. Bischof zu Würzburg [?]

Ann. 1078. Erste Comburger Urkunde, welche die Grafen von R. nennt.

Ann. 1108. Letzte Urkunde von den Grafen.

Ann. 1116. Conrad der Hohenstaufe, Graf im Mulachgau und Herr von R.

Ann. 1128. Graf Bernhard von R. [von Lothar II. eingesetzt.]

Ann. 1144. Arnold, der erste Hohenstaufische Vogt von R.

Ann. 1167. Friedrich, der Rotenburger, st. in Italien.

Ann. 1172. R. als Stadt durch Friedrich I. erklärt.

Ann. 1200. Conrad, der Küchenmeister von R. st.

Ann. 1204. Erweiterung der Stadt. — Anfang der Willküren.

Ann. 1222. Lupolt v. Nortenberg, der Schultheis von R.

Ann. 1237. Der deutsche Orden zu R.

Ann. 1251. R. von Conrad IV. an die Hohenloh verpfändet.

Ann. 1252. Die Johanniterritter zu R.

Ann. 1258. Die Pfarrkirche an den deutschen Orden abgetreten.

Ann. 1268. Das Dominicanerinenkloster wird bezogen.

Ann. 1274. Freyungsurkunde der Stadt durch Rudolf I.

Ann. 1280. Das neue Spital zum heiligen Geist wird gebaut.

Ann. 1281. Das Spital empfängt den ersten Ablaßbrief. — Das Franziskanerkloster gestiftet.

Ann. 1315. Ludwig IV. confirmirt die Privilegien.

Ann. 1316. R. erstürmt für Ludwig IV. Schillingsfürst.
Ann. 1317. Otto von Flügelau st.
Ann. 1325. R. an die Hohenloh verpfändet.
Ann. 1330. Die große Doppelbrücke gebaut.
Ann. 1331. Vermehrung der Privilegien.
Ann. 1333. Die Erbaren schwören sich gegenseitigen Schutz zu.
Ann. 1336. Die Handwerker erhalten Bürgerrecht.
Ann. 1337. Die landgesessenen Edelleute vor das Gericht der Stadt gezogen.
Ann. 1340. Der Landfriedensbund in Franken.
Ann. 1342. Bündniß der fränkischen Städte.
Ann. 1345. R. erhält das Umgeld.
Ann. 1347. Ludwig IV. mahnt R. vom Papst ab.
Ann. 1349. R. an den Bischof v. Würzburg verpfändet.
Ann. 1350. R. vertreibt seine Juden. — R. in dem schwäbischen Bund. Vertrag der Gemeinde mit Conrad von Hürnheim wegen des Stiftungsrechts des Spitals.
Ann. 1352. R. erhält das Wahlrecht des Schultheisen.
Ann. 1356. Das große Erdbeben zerstört die Burg zu R.
Ann. 1358. R. schließt einen Bund mit Carl IV.
Ann. 1362. Firirung der kaiserlichen Einkünfte.
Ann. 1368. Der Rath erhält den Blutbann.
Ann. 1373. Der Bau der St. Jacobskirche beginnt.
Ann. 1376. Wenzlav bestätigt die Privilegien.
Ann. 1377. Das Frauenkloster kommt in den Schutz der Gemeinde.
Ann. 1381. Vertilgungskrieg gegen die adelichen Bürger.
Ann. 1382. Reformation der Statuten der Gemeinde.
Ann. 1383. Die Herrschaft Nortenberg ꝛc. erworben.
Ann. 1387. Die Herrschaft Entsee ꝛc. erworben — das kaiserliche Landgericht erworben — Hohenlandsberg als Pfandschaft. — Der Städtebund zu Eger gelöst. — R. vom Bischof zu Würzburg bedrängt.
Ann. 1397. Wenzlav vernichtet den bösen Schiedsbrief.
Ann. 1398. Die Herrschaft Kirchberg gekauft. — Das Schiedsgericht

Ann. 1399. Die Herrschaft Lienthal erworben.
Ann. 1406. Die Herrschaft Gailnau erworben.
Ann. 1407. R. in der Reichsacht. — Lange Belagerung.
Ann. 1408. Die Vesten der Stadt werden gebrochen — Toppler st.
Ann. 1410. Das Schiedsgericht.
Ann. 1416. Der letzte Landrichter zu R.
Ann. 1438. Die Anlage der Landwehr beginnt.
Ann. 1439. Schloß Ingolstadt und Gickelstadt genommen.
Ann. 1441. Schloß Meyenfels genommen.
Ann. 1449. Krieg mit Albrecht Achilles.
Ann. 1450. Bürgeraufruhr und Zunftregiment.
Ann. 1455. Abschaffung des Zunftregiments — Verfassungsurkunde.
Ann. 1462. Hohenlandsberg aus der Pfandschaft gelöst.
Ann. 1468. Der erste Prediger in der Marienkapelle.
Ann. 1472. Friedrich III. ertheilt zu R. dem Christiern von Dänemark die Reichslehne in einer großen Hofhaltung.
Ann. 1507. Die Landwehr von Max. I. confirmirt.
Ann. 1510. Philipp von Seldeneck, der letzte Küchenmeister von Rotenburg st.
Ann. 1513. Hofhaltung Maximilians I. zu R.
Ann. 1519. Die Juden zum letzten Mal aus R. vertrieben.
Ann. 1524. Carlstadt zu R.
Ann. 1525. R. an der Spitze des Bauernkriegs.
Ann. 1529. Wiedertäufer zu R. gerichtet.
Ann. 1544. Anfang der Kirchenreformation zu R.
Ann. 1546. Carl V. zieht mit vielen Fürsten und einem großen Heer in R. ein, und empfängt persönlich die Huldigung.
Ann. 1548. Das Interim wird angenommen.
Ann. 1552. Markgraf Albrecht besetzt R.
Ann. 1554. Das Frauenkloster wird in Besitz genommen. In dem Krieg der fränkischen Stände gegen Markgraf Albrecht will R. neutral bleiben, und wird von beyden Seiten auf das Härteste mitgenommen.

Ann. 1556. Vollendung der Reformation durch den Vertrag mit dem deutschen Orden.

Ann. 1559. Die Kirchenordnung. — Das Gymnasium im Franziskanerkloster.

Ann. 1562. Kirchberg verkauft.

Ann. 1572. Das neue Rathhaus gebaut.

Ann. 1576. Die Fallitenordnung.

Ann. 1581. Die neue Gerichtsordnung.

Ann. 1592. Das neue Gymnasium wird bezogen.

Ann. 1611. Die protestantische Union zu R.

Ann. 1631. Tilly erstürmt R. nach tapferm Widerstand.

Ann. 1632. Gustav Adolf zu R.

Ann. 1634. Piccolomini beschießt und erobert R.

Ann. 1643. Reformation des Raths durch Bürgermeister Schnepf.

Ann. 1645. Turenne besetzt R.

Ann. 1952. Proceß der Bürger gegen den Rath wegen Rechnungsstellung.

Ann. 1653. Anfang der Rathsprotocolle.

Ann. 1655. Bürgerunruhen.

Ann. 1672. Die Güter des deutschen Ordens zu R. gekauft.

Ann. 1673. Die letzte Hexe verbrannt.

Ann. 1688. Franzosen unter Fequieur verbrennen die Landwehr.

Ann. 1689. Bürgerunruhen.

Ann. 1763. Lieutenant Stirzenbecher nimmt R. mit 35 preussischen Husaren und brandschatzt es.

Ann. 1773. Mit der Wechselstelle hört die letzte Spur der freyen Rathswahl auf.

Ann. 1796. Ein Verein von Bürgern verlangt vergebens eine Reformation der Verfassung.

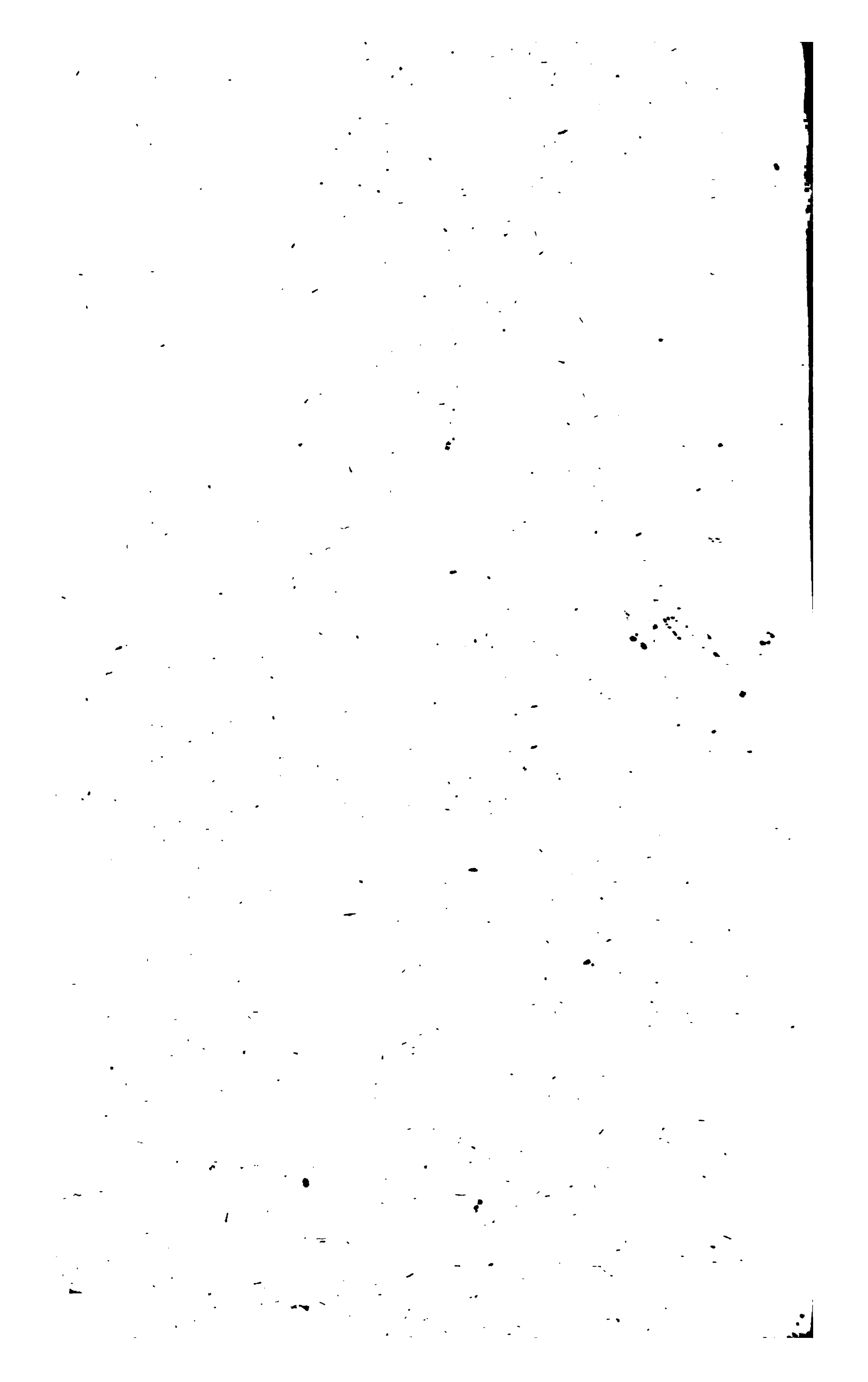
Ann. 1800. 17 französische Chasseur's wollen R. brandschatzen.

Ann. 1802. In Folge des Friedens zu Luneville wird R. dem Kurfürstenthum Bayern einverleibt. Besetzt den 2ten September.

Verbesserungen.

Seite 7 Zeile 7 v. o. lies erhielt statt enthielt. — S. 9 Z. 9 v. u. l. Annales st. Aunalcs. — S. 10 Z. 15 v. u. l. Straßburg st. Staßburg. — S. 14 Z. 14 v. o. l. nach st. Nach. — S. 16 Z. 5 v. u. l. gebirgsumwallten st. gebürgsunwallten. — S. 19 Z. 2 v. o. l. in nach Winden. — S. 23 Z 6 v. u. l. : st. ; — S. 27 Z. 7 v. o. l. caetera st. cactera. — S. 27 Z. 13 v. u. l. Annales st. Aunales. — S. 38 Z. 6 v. u. l. achteter st. achtetet. — S. 38 Z. 5 v. u. l. , während st. . Währeud. — S. 41 Z. 13 v. u. l. die st. den. — S. 48 Z. 9 v. o. l. pagos st. pagas. — S. 54 Z. 2 v. u. l. effectum st. cffectum. — S. 65 Z. 1 v. u. l. noch st. nach. — S. 73 Z. 14 v. u. l. Wernizers st. Wrnizers — S. 80 Z. 11 v. u. l. 16te st. 10te. — S. 90 Z. 3 v. u. l. Röderbogen st. Räderbogen. — S. 93 Z. 16 v. o. l. Toppler st. Tappler. — S. 97 Z. 12 v. u. l. tit. st. lit. — S. 99 Z. 18 v. o. l. alle st. alte. — S. 100 Z. 5 v. o. l. commoners st. commonevs. — S. 102 Z. 15 v. u. l. Walterus st. Waltenus. — S. 103 Z. 3 v. o. l. dem st. den. — S. 107 Z. 7 v. u. l. Schulz st. Schutz. — S. 111 Z. 11 v. o. l. die st. nie. — S. 111 Z. 15 v. o. l. maur st. mayr. — S. 112 Z. 14 v. u. l. gienc st. gieuc. — S. 113 Z. 1 v. o. l. nemen st. nennen. — S. 118 Z. 11 v. u. l. steffen platz st. steffelplatz. — S. 121 Z. 9 v. o. l. Warte st. Worte. — S. 126 Z. 6 v. u. l. noch st. nach. — S. 135 Z. 16 v. o. l. Sul st. Hat. — S. 137 Z. 3 v. u. l. Verordnungen st. Veränderungen. — S. 140 Z. 12 v. o. l. der st. den u. wizzen st. wiggen. — S. 145 Z. 3 v. o. l. pan st. par. — S. 147 Z. 5 v. o. l. fügliche st. flüchtige. — S. 165 Z. 20 v. o. l. geanleitet st. geanteitet. — S. 173 Z. 11 v. o. l. noch st. nach. — S. 180 Z. 1 v. o. l. Chroniken st. Chronikker. — S. 185 Z. 8 v. o. l. um st. nur. — S. 198 Z. 12 v. u. l. ausgehalten st. gehalten. — S. 203 Z. 5 v. u. l. Sempach st. Sembach. — S. 208 Z. 10 v. u. l. Bortziwoy st. Bortziboy. — S. 209 Z. 2 v. o. l. Verzeihungsurkunde st. Verzeichnungsurkunde. — S. 217 Z. 7 v. o. l. Meyensels st. Megensels. — S. 225 Z. 12 v. u. l. Häcker st. Höcker. — S. 228 Z. 8 v. u. l. Anmerkung st. Bekanntmachung. — S. 235 Z. 12 v. o. l. Armenpflege st. Armenpfleger. — S. 242 Z. 10 v. o. l. büst st. bürgt. — S. 278 Z. 17 v. o. l. Staudt st. Strudt. — S. 278 Z. 18 v. o. l. Göttling st. Gattling. — S. 282 Z. 3 v. u. l. Steiner st. Steuer. — S. 289 Z. 3 v. o. l. IV voraus. — S. 308 Z. 2 v. u. l. Besitzthum st. Bisthum. — S. 336 Z. 9 v. o. l. thau st. thut. — S. 340 Z. 2 v. u. l. Gräben st. Gräbern. — S. 346 Z. 14 v. o. n. ist l. : der. — S. 350 Z. 14 v. o. l. Betwar st. Beteran. — S. 352 Z. 10 v. o. l. Wolltuch st. Walltuch. — S. 353 Z. 9 v. u. l. 1576 st. 1876. — S. 370 Z. 17 v. o. l. Grobgrün st. Grabgrün. — S. 371 Z. 1 v. o. l. Häcke st. Höcker. — S. 371 Z. 1 v. o. l. 51 st. 518. — S. 374 Z. 13 v. o. l. Hart st. Hort. — S. 374 Z. 15 v. o. l. Reichardsrode st. Reichordsrode. — S. 375 Z. 2 v. o. l. dennoch st. demnach. — S. 378 Z. 14 v. o. l. Schulz st. Schutz. — S. 401 Z. 13 v. u. l. verleidete st. verleitete. — S. 409 Z. 10 v. o. l. Moswiesencompetenz st. Meßwiesencompetenz. — S. 445 Z. 14 v. u. l. Fröschels st. Fröschets. — S. 464 Z. 7 v. u. l. bey st. bev. — S. 489 Z. 12 v. u. l. sinn st. sinu. — S. 531 Z. 9 v. u. l. zu: st. zu.

Rudolf v. Habsburg 1282 verleiht [illegible] R. [illegible]
[illegible] [illegible] auf [illegible] [illegible]
cf. Lichnowsky, Gesch. Habsb. I. Urkund. no 721.



pg. 178 f